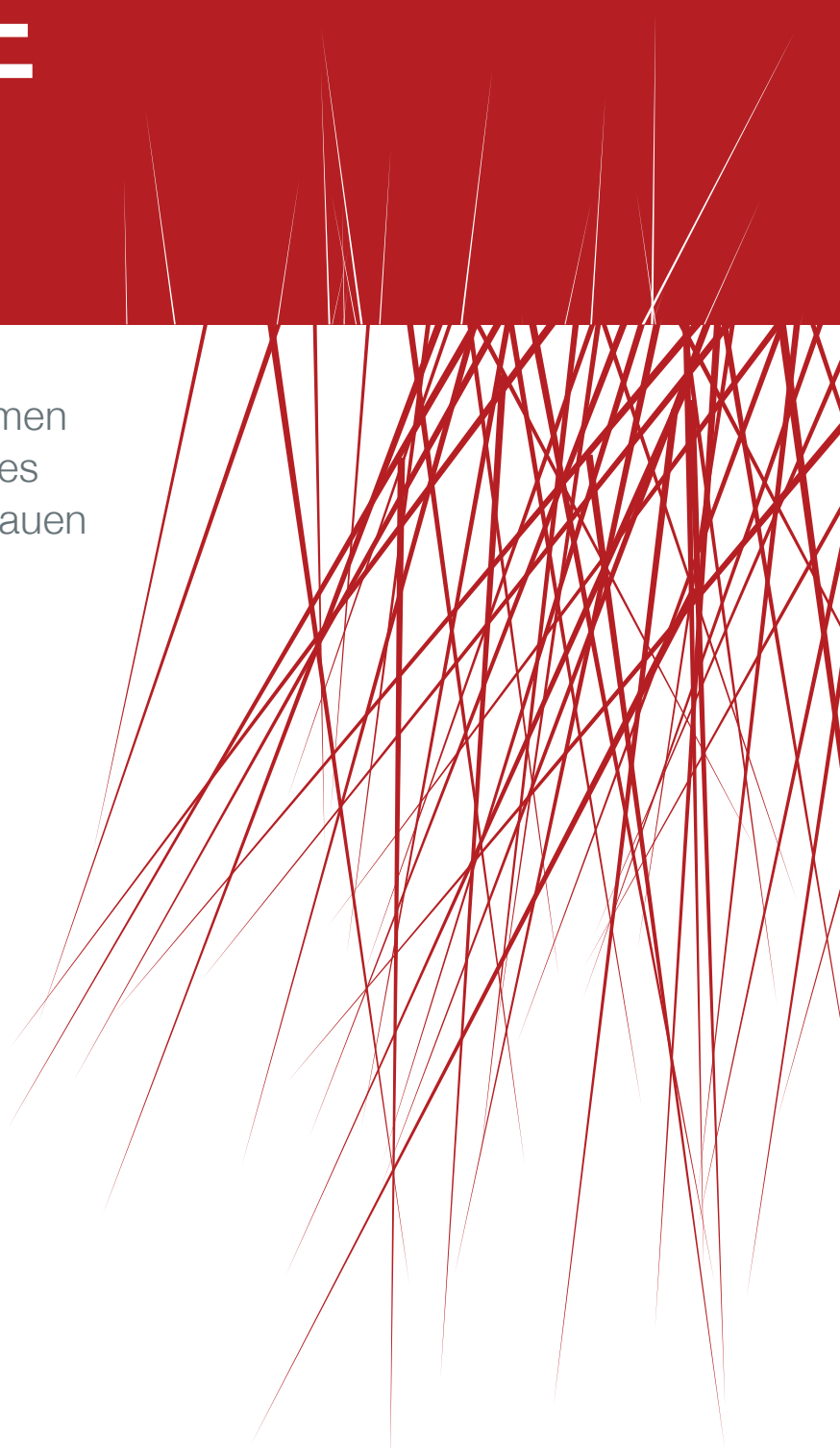


10 JAHRE ÖSTERREICHISCHE GEWALTSCHUTZ- GESETZE

Internationale Tagung im Rahmen
der Kampagne des Europarates
gegen häusliche Gewalt an Frauen

5.–7. November 2007
Wien, St. Pölten



IMPRESSUM

Eigentümerin, Verlegerin, Herausgeberin

Bundeskanzleramt - Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst

Konzept und Redaktion

Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
Rosa Logar, Michaela Krenn, Klara Weiss

Grafik

Andreas Hösch
Eveline Wiebach

Lektorat

Susanne Feigl

Übersetzung

Daniela Beuren
Susanne Ofner
Elke Raab
(phoenix Übersetzungen)

Druck

Druckerei Jentsch & Co GmbH

Wien, Dezember 2008



TAGUNGSDOKUMENTATION
DER INTERNATIONALEN TAGUNG
*„STOP DOMESTIC VIOLENCE
AGAINST WOMEN“*

10 Jahre Österreichische Gewalt-
schutzgesetze im Internationalen
Kontext im Rahmen der Kampagne
des Europarates gegen häusliche
Gewalt an Frauen

5.-7. November 2007
Wien und St. Pölten

INHALT

Vorworte

Gabriele HEINISCH-HOSEK Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst	6
Maria FEKTER Bundesministerin für Inneres	8

Einführung

Rosa LOGAR Österreichische und internationale Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und ihren Kindern in der Familie	10
--	----

Zehn Jahre Erfahrungen mit österreichischen Gewaltschutzgesetzen

Zehn Jahre Erfahrungen mit österreichischen Gewaltschutzgesetzen, Standortbestimmungen und Ausblicke – Zusammenfassung eines ExpertInnengesprächs	20
Birgitt HALLER Unterschiedliche Auswirkungen von häuslicher Gewalt im urbanen und im ländlichen Raum	27

Internationale Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen

Carina HÄGG Parlamente vereint bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen	32
Dubravka ŠIMONOVIĆ Internationale Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen	36

Umfassende Strategien gegen Gewalt an Frauen

Carol HAGEMANN-WHITE Innovative gesetzliche Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen – Neue Strategien und Modelle in Europa	44
Liz KELLY Was für eine Verschwendung – Plädoyer für eine integrierte Strategie gegen Gewalt an Frauen	56
Renée RÖMKENS Gewalt gegen Frauen: Politik und der Bedarf an wissenschaftlichen Daten	69
Renate AUGSTEIN Der Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen in Deutschland	74
Samantha INGRAM Der nationale Durchführungsplan zu häuslicher Gewalt in Großbritannien	80

Prävention familiärer Gewalt an Frauen und Kindern: Die Aufgaben der Polizei

Anette ÖBERG Umgang mit häuslicher Gewalt bei der schwedischen Polizei – ein Beispiel aus Stockholm	86
Yasmin REHMAN Prävention von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder – Polizeiarbeit in London	89

Sonja FIEGL	
Die Aufgaben der Polizei in der Prävention familiärer Gewalt	94
Maria SCHWARZ-SCHLÖGLMANN	
Die Rolle der Polizei aus Sicht der Opferschutzeinrichtungen	98

Das Potential des Gesundheitswesens in der Prävention familiärer Gewalt

Martha WEINGARTNER	
Häusliche Gewalt macht krank. Was kann das Gesundheitswesen tun?	102
Martina AMLER	
Kosten häuslicher Gewalt im Gesundheitswesen	111
Angelika MAY	
S.I.G.N.A.L. - Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt an Frauen	115
Sabine BOHNE	
<i>PRO TRAIN</i> : Entwicklung interdisziplinärer Trainingsprogramme im Bereich Gesundheitsvorsorge	120
Alexandra GRASL	
Opferschutz im Spital – das Wiener Curriculum „Gewalt gegen Frauen und Kinder“	124
Anneliese ERDEMGIL-BRANDSTÄTTER	
Gewalt gegen Frauen – Implementierung der Fortbildung für medizinische Berufsgruppen in Niederösterreich	127
Friedrich ANGER-SCHMIDT	
Die Frauenschutzgruppe im Wilhelminenspital, Wien	135

Migrantinnen und Schutz vor Gewalt

Ravi K. THIARA	
Auf dem Weg zu <i>Good Practice</i> gegenüber schwarzen Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten mit Gewalterfahrungen in Großbritannien	140
Sibylle SCHREIBER	
Die TERRE DES FEMMES-Kampagne „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“	153
Tamar ÇITAK	
Gewaltschutz für Migrantinnen in Österreich	157

Neue Entwicklungen von Unterstützungsangeboten für Frauen und ihre Kinder

Corinna SEITH	
Gewaltbelastung und Unterstützungsbedarf von Kindern und Eltern bei häuslicher Gewalt im Kontext von Gewaltschutzgesetzen	162
Lepa MLADENVIĆ	
Die Gefühle von Frauen und die Politik des Staates – eine Frauenorganisation gegen Männergewalt aus dem Blickwinkel einer Beraterin	168
Aleid VAN DEN BRINK	
Der Amsterdamer Ansatz: Aktiv und pragmatisch	179
Maria RÖSSLHUMER	
Erfolge, Probleme und neue Wege in der Frauenhausarbeit	190

Modelle multi-institutioneller Zusammenarbeit zur Gewaltprävention

Branislava MARVANOVÁ VARGOVÁ	
Gewaltschutzgesetze und multi-institutionelle Zusammenarbeit in der Tschechischen Republik	196
Ute RÖSEMANN	
Verfangen im Netzwerk?! – Hält das Konzept, was es verspricht?	206

Neue Gesetze gegen Gewalt und effektive Implementierung von rechtlichen Maßnahmen

Carmen DE LA FUENTE MÉNDEZ	
Spanisches Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt: Gerichtliche Schritte und Präventionsmaßnahmen	212
Funmi JOHNSON	
Der Kampf um Gerechtigkeit: Was tut der Staat gegen Gewalt an Frauen?	219
Birgitt HALLER	
Prozessbegleitung – Die Praxis in Österreich	226
Christian MANQUET	
Von der „beharrlichen Verfolgung“ zur „fortgesetzten Gewaltausübung“	230

Die Aufgaben des Strafrechtssystems in der Gewaltprävention und die Arbeit mit Tätern

Martyn WAYGOOD	
Verfahren an Sondergerichten für häusliche Gewalt in Cardiff, Großbritannien	236
Amanda ROBINSON	
Sondergerichte für häusliche Gewalt: Messen, was zählt	241
Heidi WINTERER	
Strafverfolgung bei Gewalt im sozialen Nahbereich - das Freiburger Modell Entwicklungen und Tendenzen am Beispiel der Staatsanwaltschaft Freiburg	250
Christian PILNACEK	
Gewaltschutz – wird das Strafverfahren den Bedürfnissen der Opfer gerecht?	262
Barbara ILLE und Heinrich KRAUS	
Das Wiener Trainingsprogramm für gewalttätige Männer	265

Bewusstseinsbildung und Gewaltprävention

Michael KAUFMAN	
Schlussfolgerungen aus der <i>White Ribbon</i> -Kampagne	274
Ann HAMILTON	
<i>Zero Tolerance</i> – Bewusstseinsbildung und Änderung von Einstellungen gegenüber Gewalt an Frauen	278

Autorinnen und Autoren	284
-------------------------------	-----

Redakteurinnen	291
-----------------------	-----

GABRIELE HEINISCH-HOSEK BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Im Jahr 1997 trat in Österreich das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft. Dieses Gesetz folgt dem Prinzip, dass die Opfer zu Hause bleiben können und die Täter die Wohnung und Umgebung der gefährdeten Personen verlassen müssen.

Das Gesetz schützt Personen, die im familiären Bereich Gewalt erleiden. Doch nicht alle Personen sind in gleicher Weise betroffen, die Opfer sind überwiegend Frauen und Kinder.

Die Täter sind überwiegend männliche Familienmitglieder, vor allem Ehemänner und Lebensgefährten. Kinder sind von der Gewalt immer mitbetroffen, entweder direkt, indem auch sie Gewalt erleiden, oder indirekt, indem sie Zeuginnen der Gewalt werden oder deren Auswirkungen miterleben.

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurde für viele Länder in Europa und international zum Modell. Es wurde von 1994 bis 1996 in interministeriellen Arbeitsgruppen entwickelt, an denen ExpertInnen aus der Praxis wie RichterInnen, PolizistInnen, RechtsanwältInnen sowie Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern teilnahmen. Dieser breiten Beteiligung ist es zu verdanken, dass im Gesetz die Situation der Betroffenen und ihr Schutz in den Mittelpunkt gestellt wurden.

Das Gesetz stellt auf die Verpflichtung des Staates, Frauen und Kinder auch im eigenen Zuhause zu schützen, ab. Der Schutz der Betroffenen wird durch eine polizeiliche Wegweisung des Gefährders für 10 Tage und eine zivilrechtliche Einstweilige Verfügung für drei Monate oder bis zum Ende eines Scheidungs- oder Aufteilungsverfahrens realisiert.

Doch von Beginn an war klar, dass gesetzliche Maßnahmen alleine nicht ausreichen, sondern dass den Opfern gleichzeitig rasche und umfassende Hilfe angeboten werden muss. Daher wurden in allen Bundesländern Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie eingerichtet, die den Betroffenen nach polizeilichen Wegweisungen aktive Unterstützung bieten.

In Österreich wurden zusätzlich zum entsprechenden Bundesgesetz auch eine Reihe weiterer Maßnahmen getroffen. Dazu gehören vor allem das Anti-Stalking-Gesetz, das im Juli 2006 in Kraft trat, sowie das Recht auf Prozessbegleitung: seit Jänner 2006 haben in Österreich alle Opfer familiärer Gewalt das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren; weiters wurden auch die Rechte der Opfer auf Information, auf schonende Behandlung und Mitwirkung im Verfahren ausgebaut. Ein großer Verbesserungsschritt ist in der Vorlage zum zweiten Gewaltenschutzgesetz beinhaltet.



© Werner Jäger

Ziel muss es jedoch sein, Gewalt an Frauen und Kindern bestmöglich zu verhindern. Es ist daher meine Aufgabe und mein Anliegen, weiter aktiv und nach besten Kräften tätig zu sein, um Gewalt in der Familie zu bekämpfen und den Betroffenen wirkungsvoll zu helfen. Dazu brauchen wir das Rad nicht neu zu erfinden; wir können und wollen in Bereichen, in denen wir vielleicht noch Nachholbedarf haben, von anderen Ländern lernen.

Veranstaltungen wie diese internationale Fachtagung bieten dazu eine ausgezeichnete Möglichkeit, und ich danke allen internationalen und nationalen ExpertInnen für ihre wertvollen Beiträge.

Handwritten signature of Gabriele Heinisch-Hoseck in black ink.

Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst

MARIA FEKTER

BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Gewalt in der Familie und in engen sozialen Beziehungen steht bereits seit Jahren im Blickfeld, auch im Bereich kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Überlegungen. Wesentlich ist für mich dabei der bestmögliche Schutz und die Unterstützung der Opfer.



Wir können in Österreich auf die erfolgreiche Entwicklung, Implementierung und Etablierung der Gewaltschutzgesetze in den letzten zehn Jahren zurückblicken. Ein Meilenstein in diesem Zusammenhang war die Schaffung des Gesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie, das am 1. Mai 1997 in Kraft trat. Zentraler Aspekt dieses Gesetzes war und ist es, wirksame Möglichkeiten im Umgang und der Verhinderung von häuslicher Gewalt zu haben wie etwa die Wegweisung und entsprechende Betretungsverbote zu erlassen. Ein weiterer zentraler Bestandteil und ein wesentlicher Schwerpunkt war und ist der Opferschutz. Im Zuge dieser Reform ist es zu einer Zusammenarbeit der Polizei mit geeigneten Opferschutzeinrichtungen gekommen, die von sich aus mit der gefährdeten Person Kontakt aufnehmen, und ihre Unterstützung bzw. Beratung anbieten. Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sind in der Zwischenzeit wichtiger und unverzichtbarer Partner der Exekutive geworden. Opferschutz muss uns allen gemeinsames Anliegen sein, gerade in diesem Bereich muss es immer wieder Verbesserungen geben. Denn für mich steht Opferschutz ganz klar vor Täterschutz.

Neben den gesetzlichen Regulationsmechanismen war und ist es vor allem notwendig zu erreichen, dass Gewalt in der Familie kein Tabuthema mehr sein darf. Viel zu oft herrscht noch immer die Ansicht, dass es niemanden etwas angeht, was in den eigenen vier Wänden passiert. Dazu ein klares Nein. Es ist vieles gelungen, dieses Umdenken ist bereits sehr fortgeschritten, die Dunkelziffern sinken. Dazu ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Ebenen, der unterschiedlichsten Einrichtungen und Organisationen notwendig.

Häusliche Gewalt ist leider oftmals kein Einzelfall. In vielen Familien ist Gewalt zu einem nicht zu unterschätzenden Bestandteil ihres Alltags geworden. Eine Erstkontaktierung bzw. ein einmaliges Einschreiten der Polizei alleine kann daher kaum zu einer endgültigen Lösung dieses Problems führen. Aus diesem Grund war und ist es wichtig, die bereits gut funktionierende Vernetzung mit allen in diesem Bereich tätigen Behörden und Institutionen zu fördern und immer weiter zu verbessern.

Als Innenministerin bedanke ich mich bei allen Beteiligten, für das in den letzten zehn Jahren gezeigte, hohe Interesse und vor allem den Einsatz und das Engagement. Gewalt in der Familie muss weiterhin thematisiert werden, damit sie nicht im Dunkeln und Verborgenen bleibt. Die Opfer müssen wissen, dass es Stellen gibt, an die sie sich wenden können, wo sie die bestmögliche Unterstützung bekommen. Gewalt darf nicht toleriert werden.

Während der dreitägigen Dauer dieser internationalen Konferenz wurden viele relevante Themen des Gewaltschutzes und dessen Weiterentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene referiert und diskutiert. Diese Dokumentation soll interessierten LeserInnen einen Überblick der Inhalte der Tagung zur Verfügung stellen und so einen regen Austausch zwischen allen mit dieser Thematik befaßten Gruppierungen fördern.

Wir alle können dazu beitragen, dass Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie auch weiterhin öffentlich Thema sind und damit unseren Teil zur Bewusstseinsbildung und zum Abbau von Ängsten beitragen.

In diesem Sinne wünsche ich allen Leserinnen und Lesern eine interessante Lektüre des vorliegenden Kompendiums.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christiane Fellenz', written in a cursive style.

Bundesministerin für Inneres

ROSA LOGAR

EINFÜHRUNG – ÖSTERREICHISCHE UND INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON GEWALT AN FRAUEN UND IHREN KINDERN IN DER FAMILIE

Die vorliegende Publikation basiert auf der Fachtagung „*Stop domestic violence against women – 10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze im Internationalen Kontext*“, die vom 5. bis 7. November 2007 in Wien und St. Pölten stattfand. Sie befasst sich mit zahlreichen Aspekten der Prävention von Gewalt an Frauen in der Familie. Erfolge und zukunftsweisende *Good Practice*-Modelle, aber auch kritische Analysen werden präsentiert und Verbesserungsvorschläge formuliert. Das inhaltliche Spektrum der Beiträge reicht von internationalen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und Kindern über Erfahrungen mit den österreichischen Gewaltschutzgesetzen, die Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Frauen und Kinder, die Situation von Migrantinnen, die Rolle des Gesundheitssystems, die Aufgaben der Polizei, neue gesetzliche Maßnahmen und deren Implementierung, Modelle der multi-institutionellen Zusammenarbeit bis hin zum Thema Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie staatlich koordinierte Politik gegen Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie. Die Beiträge in ihrer Gesamtheit vermitteln ein umfassendes und zugleich differenziertes Bild vom derzeitigen Stand der Forschung und der europäischen Praxis im Bereich Gewaltprävention und sind damit eine wichtige Grundlage für künftige Entwicklungen.

Das Problem Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie

Studien über das Ausmaß von Männergewalt an Frauen zeigen, dass jede vierte bis fünfte Frau zumindest einmal in ihrem Erwachsenenleben körperliche Gewalt erleidet; eine von zehn Frauen wird Opfer sexueller Gewalt. 12 bis 15 Prozent aller Frauen über 16 Jahre erleben Gewalt in der Familie oder in einer Beziehung durch den Ehemann oder Partner.¹ Gewalt in der Familie ist kein „geschlechtsneutrales“ Problem, denn Frauen und Mädchen sind überproportional von Gewalt durch männliche Familienmitglieder betroffen. Die Vereinten Nationen definieren Gewalt an Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, beziehungsweise als Form von Gewalt, von der Frauen in unverhältnismäßigem Ausmaß betroffen sind“². Zur Ursache von Gewalt an Frauen stellten die Vereinten Nationen fest, diese sei „eine Ausdrucksform der historisch gesehen un-

1 IFF/infas.

2 United Nations 1992; alle Zitate aus internationalen Dokumenten in diesem Beitrag wurden von phönix Übersetzungen aus dem Englischen übersetzt.

gleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben“³.

Kinder sind von der gegen ihre Mütter gerichteten Gewalt immer mitbetroffen, entweder direkt, wenn sie auch misshandelt werden, oder indirekt, indem sie Zeuginnen der Gewalt sind und die Auswirkungen der Gewalt auf die Mutter miterleben.⁴ Gewalt verursacht menschliches Leid, aber auch enorme Kosten, wie verschiedene Studien zeigen.⁵

Das Recht auf einen sicheren Ort – die Entstehung der Frauenhausbewegung

Das Thema Gewalt gegen Frauen wurde durch die neue Frauenbewegung in den 1970-er Jahren in Westeuropa öffentlich gemacht. Die erste Antwort auf das Problem bestand darin, sichere Orte für Frauen und ihre Kinder zu schaffen, um diesen zu ermöglichen, vor der Gewalt des Ehemannes zu fliehen. Das erste Frauenhaus, 1972 in London eröffnet,⁶ fand rasch Nachahmung. 1976 entstand das erste Frauenhaus in Berlin, 1978 in Wien. In den Warschauer Pakt-Staaten existierte das Problem Gewalt an Frauen offiziell nicht,⁷ erst nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems konnten sich in den einzelnen Staaten Frauenorganisationen bilden. Das erste Frauenhaus in Osteuropa wurde 1992 in Zagreb eröffnet.⁸ In der Folge entstanden zahlreiche unabhängige Fraueninitiativen gegen Gewalt in mittel- und südosteuropäischen Staaten. In vielen dieser ehemals kommunistischen Länder fehlt jedoch die adäquate Finanzierung von Fraueneinrichtungen durch staatliche Stellen; die Frauenorganisationen sind von ausländischen Stiftungen und Projektmitteln abhängig.⁹

Frauenhäuser einzurichten war und ist keine einfache Aufgabe, denn vielerorts wurde geleugnet, dass es das Problem Gewalt an Frauen überhaupt gibt. Feministinnen wurde immer wieder vorgeworfen, das Problem zu erfinden oder aufzubauschen. Doch die Realität sprach eine andere Sprache: Jedes Frauenhaus, das eröffnet wurde, war binnen kurzer Zeit überfüllt und zeigte, dass die Schaffung weiterer Frauenhäuser notwendig ist.

Dank der Initiative aktiver Frauen ist es in Europa gelungen, ein Netz von Fraueneinrichtungen zu schaffen, um Frauen, die von Gewalt betroffen sind, adäquate Unterstützung zu bieten. Derzeit existieren in Europa rund 1.500 Frauenhäuser, doch das Hilfenetz ist oft noch weitmaschig. In vielen Regionen fehlen Frauenhäuser.¹⁰ Selbst in Großbritannien, wo es vergleichsweise viele Fraueneinrichtungen gibt, weist die regionale Versorgung große Lücken auf.¹¹ Hier gibt es noch viel zu tun.

Gewalt an Frauen wurde – nicht zuletzt aufgrund des Engagements der Frauenbewegung - in den 1990-er Jahren auch zum Thema internationaler Staatengemeinschaften. Die Kampagne internationaler Frauenorganisationen „Women’s Rights are Human Rights“¹² trug dazu bei, dass bei der Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen, die 1993 in Wien stattfand, das Thema Gewalt an Frauen ganz oben auf der Tagesordnung stand.

3 United Nations 1996, 75.

4 Erikson u.a.; Kavemann/ Kreyszig.

5 Walby.

6 Elman.

7 Schröttle.

8 Tölle.

9 Logar 2008.

10 Council of Europe 2007.

11 Coy u.a.

12 Bunch/ Reilly.

Die Konferenz stellte fest, dass Gewalttaten an Frauen Menschenrechtsverletzungen sind und der jeweilige Staat dafür verantwortlich ist, die Betroffenen zu schützen.¹³ Staaten sind auch dann verpflichtet, aktiv zu werden, wenn Gewalt an Frauen im Bereich privater Beziehungen ausgeübt wird: „Im Rahmen internationaler Gesetze und besonderer Menschenrechtsvereinbarungen können Staaten auch für die Handlungen von Privatpersonen verantwortlich gemacht werden, wenn sie es verabsäumen, mit der erforderlichen Sorgfalt Rechtsverletzungen zu verhindern oder Gewaltausübung zu untersuchen, zu bestrafen und für die Leistung von Schadenersatz zu sorgen.“¹⁴

Das Recht auf ein sicheres Zuhause - Das erste Gewaltschutzgesetz in Österreich

Die nächste Phase - nach der Einrichtung von Frauenhilfseinrichtungen - war geprägt von der Auseinandersetzung mit staatlichen Institutionen und der Forderung nach geeigneten rechtlichen Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt.¹⁵

In Österreich wie auch in anderen Ländern waren Fraueneinrichtungen sehr unzufrieden damit, wie die Polizei üblicherweise auf Gewalterfahrungen von Frauen reagierte. Damit die Polizei aktiv wurde, musste frau quasi „mit dem Kopf unter dem Arm“ auf das Polizeikommissariat kommen. Gewalt an Frauen in der Familie wurde zumeist als „Privatsache“ abgetan, und Frauen, die sich an die Polizei wandten, wurden umgehend nach Hause geschickt. Die beharrliche Kritik an der Nicht-Reaktion der Polizei führte Ende der 1980-er Jahre dazu, dass die Polizei die Vertreterinnen autonomer Frauenhäuser aufforderte, sie zu schulen. Die Frauen nahmen diese Herausforderung an und drangen in die Männerbastion Polizei vor (zu dieser Zeit gab es in Österreich noch keine Frauen im regulären Polizeidienst).¹⁶ Frauenorganisationen bewiesen auch hier Durchhaltevermögen. Heute ist das Thema Umgang mit Gewalt an Frauen und Kindern fix in der Ausbildung der österreichischen Polizei verankert.

Anfang der 1990-er Jahre mehrte sich in den Frauenhäusern die Kritik an der als ungerecht empfundenen Situation, dass Frauen und Kinder in ein Frauenhaus fliehen müssen, um der Gewalttätigkeit zu entgehen, während die gewalttätigen Männer unbehelligt in ihrer Wohnung bleiben können. International wurde nach Modellen gesucht, die den Betroffenen Schutz bieten und ihnen gleichzeitig ermöglichen, in der eigenen Wohnung zu bleiben. Das US-amerikanische DAIP-Projekt, eines der ersten Modelle koordinierter multi-institutioneller Zusammenarbeit, wurde zum Vorbild für die Expertinnen der Frauenhausbewegung in Österreich.¹⁷ Wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung der Gewaltschutzarbeit kamen auch von der UN-Menschenrechtskonferenz, die wie erwähnt 1993 in Wien stattfand. Auf Initiative der damaligen Frauenministerin Johanna Dohnal und in enger Zusammenarbeit mit Innenminister Caspar Einem wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, an der Frauenhausmitarbeiterinnen, PolizistInnen, RichterInnen und RechtsanwältInnen mitarbeiteten. Ergebnis der gemeinsamen Arbeit war das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, das im Mai 1997 in Kraft trat.

Das Gesetz besteht aus drei Elementen, die aufeinander abgestimmt sind:

- Polizeiliche Wegweisung des Täters aus der Wohnung des Opfers für zehn Tage
- Zivilrechtliche einstweilige Verfügung (EV), die längerfristig Schutz bietet
- Unterstützung der Opfer durch die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie

¹³ United Nations 1993.

¹⁴ United Nations 1992: art 9.

¹⁵ Humphreys/ Carter u.a.

¹⁶ Egger u.a.

¹⁷ Ebd.

Die letztgenannte Maßnahme ist Kernstück des Gesetzes, da Opfer zur Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Tätern aktive Hilfe benötigen. Konkrete Hilfestellung bei der Einrichtung von Interventionsstellen kam vom Innenminister, der erklärte, dass es die wesentliche Aufgabe der Polizei sei, Opfer zu schützen, dass die Polizei diese Aufgabe bei Gewalt in der Familie jedoch nicht allein erfüllen kann, sondern die Unterstützung durch Opferschutzeinrichtungen benötigt. Konsequenterweise übernahm das Innenministerium die Hälfte der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Interventionsstellen, die andere Hälfte übernahm die Bundesministerin für Frauen. In der Folge gelang es, in allen neun Bundesländern Österreichs Interventionsstellen einzurichten. Diese verfolgen einen pro-aktiven Ansatz. Die Polizei übermittelt die Berichte von Einsätzen bei Gewalt in der Familie an die zuständige Interventionsstelle; diese nimmt aktiv Kontakt mit den Opfern auf und bietet Hilfe an.¹⁸

Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt ist ein Gesetz, das nicht nur auf dem Papier steht. Es wurde inzwischen bereits zweimal novelliert. Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist ein ständiger Anstieg der polizeilichen Wegweisungen zu verzeichnen; die Zahl der Wegweisungen stieg von 2.673 im Jahr 1998 auf 6.347 im Jahr 2007. Dies ist vermutlich nicht auf einen Anstieg der Gewalt zurückzuführen, sondern zeigt, dass bei den Behörden, allen voran bei der Polizei, ein Umdenken stattgefunden hat: Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie ist nicht mehr „Privatsache“, der Staat interveniert und bietet den Betroffenen konkrete Schutzmöglichkeiten. Laut Polizeistatistik sind über 90 Prozent der Opfer familiärer Gewalt Frauen, und über 90 Prozent der Täter sind männliche Familienmitglieder, vor allem Ehemänner und Lebensgefährten.

Bisher wurden zwei Studien zur Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes durchgeführt. Sie kamen zu dem Schluss, dass die Interventionsstellen für die von Gewalt betroffenen Frauen ganz wesentliche Bedeutung im Sinne von *empowerment* haben.¹⁹ Die ständig steigende Zahl der Wegweisungen führte allerdings zu einem Engpass bei der Unterstützung der Opfer von Gewalt. In sieben (von 23) Wiener Gemeindebezirken konnten im Jahr 2006 Opfer nicht mehr betreut werden. Durch intensives Bemühen der damaligen Frauenministerin Doris Bures und des damaligen Innenminister Günther Platter gelang es 2007, das Budget der Interventionsstellen um 60 Prozent zu erhöhen. Seither ist es wieder möglich, alle Opfer familiärer Gewalt nach einer polizeilichen Wegweisung zu unterstützen. Der Frauenministerin gelang es auch, das Budget für die Fraueneinrichtungen im Bereich Gewalt um mehr als 30 Prozent zu erhöhen. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Unterstützung von Frauen, die von familiärer Gewalt betroffen sind, denn nicht alle wollen oder können sich an Polizei oder Justiz wenden. Beides ist daher notwendig – das Recht, in der eigenen Wohnung zu bleiben, und das Recht auf eine sichere Unterkunft in einem Frauenhaus. Die Zahl der in Frauenhäuser flüchtenden Frauen und Kinder ist mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes nicht zurückgegangen. Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Notrufe und Beratungsstellen für Migrantinnen sind weiterhin unverzichtbare Einrichtungen gegen Gewalt an Frauen und Kindern.

Nicht gelungen ist es 1997, die Strafjustiz mit ins Boot zu holen. Sie blieb in Österreich lange Zeit das Missing Link innerhalb der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.²⁰ Diese Lücke hat schwerwiegende Auswirkungen, denn polizeiliche Wegweisung und zivilrechtliche einstweilige Verfügung sind nicht die geeigneten Instrumente, um gefährliche Täter von der Ausübung weiterer Gewalt abzuhalten. Dafür sind Maßnahmen der Strafjustiz, insbesondere Inhaftierungen, erforderlich.

¹⁸ Logar 2005.

¹⁹ Dearing/ Haller; Haller u.a.

²⁰ Siehe Beitrag „Zehn Jahre Erfahrungen mit österreichischen Gewaltschutzgesetzen aus der Sicht von ExpertInnen“.

Die gesetzlichen Voraussetzungen wären in Österreich gegeben, Probleme aber gibt es in Zusammenhang mit der praktischen Anwendung. Aufgrund mangelnder Sensibilität und fehlenden Wissens bei den Strafverfolgungsbehörden wurden auch wiederholte Drohungen und Gewaltanwendungen nicht ernst genommen, sondern als „milieubedingt“ abgetan. In zwei Fällen hatte dies zur Folge, dass Ehemänner ihre Drohungen ungehindert wahr machen konnten und die Ehefrau töteten.²¹ Der Frauen-Rechtsschutzfonds und die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie brachten 2004 im Namen der Kinder der getöteten Frauen eine Beschwerde beim UN-Komitee zur Eliminierung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (CEDAW)²² ein und brachten vor, dass Österreich seiner Verpflichtung, die beiden Frauen mit angemessener Sorgfalt zu schützen, nicht nachgekommen sei. Im Jahr 2007 wurden die beiden Gutachten des CEDAW-Komitees veröffentlicht. Das Komitee gab darin den Beschwerdeführerinnen Recht.²³ Es zollte Österreich zwar Anerkennung für die Einführung von gesetzlichen Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen, betonte aber auch, dass es nicht genüge, gute Gesetze zu haben, diese müssen von den staatlichen Akteuren auch entsprechend umgesetzt werden. Weiters stellte das Komitee klar, „dass die Rechte des Täters nicht Vorrang gegenüber den Menschenrechten der Frau auf Leben sowie körperliche und geistige Unversehrtheit haben dürfen“²⁴.

Neue rechtliche Maßnahmen in Österreich

In den letzten Jahren kam es allerdings in Österreich auch im Bereich des Strafrechts zu wesentlichen Verbesserungen im Bereich Opferschutz. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist das Anti-Stalking-Gesetz, das 2006 in Kraft trat, sowie die neue Strafprozessordnung, die seit 2006 allen Opfern von Gewalt das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung garantiert.²⁵

Positive Auswirkungen hatten auch die Diskussionen über die beiden CEDAW-Verfahren: Mit der Strafgesetzänderung 2006 wurde die bis dahin notwendige Zustimmung des Opfers zur Strafverfolgung bei gefährlichen Drohungen im Familienkreis abgeschafft. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Übernahme der Verantwortung durch den Staat und zur Entlastung der Opfer. Eine weitere positive Entwicklung ist auch die in Österreich 2008 eingeführte Sonderzuständigkeit in Staatsanwaltschaften. Damit wird ein Modell, das sich in anderen Ländern bereits bewährt hat, auch in Österreich etabliert.²⁶

Schließlich wurde im September 2008 ein Entwurf der Bundesregierung zur Reform und Ausweitung der gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt vom Ministerrat beschlossen und dem Parlament zur Behandlung zugewiesen. Dieser Entwurf enthält wesentliche Verbesserungen, unter anderen:

- Neuer Straftatbestand, der wiederholte Gewalt an einem Opfer unter höhere Strafe stellt
- Recht aller von Gewalt betroffenen Personen, eine zivilrechtliche Schutzverfügung zu beantragen, unabhängig davon, welches Familienverhältnis zum Misshandler besteht
- Zeitliche Ausweitung der Einstweiligen Verfügung auf ein halbes Jahr bzw. ein Jahr
- Ausweitung des Rechtes von Opfern auf Prozessbegleitung auch in zivilrechtlichen Verfahren

Diese Vorhaben zeigen, dass in Österreich versucht wird, die noch bestehenden Mängel im Bereich Gewaltschutz zu beheben. Es bleibt zu hoffen, dass der Nationalrat den Gesetzesentwurf rasch beschließt.

21 Siehe Beitrag von Tamar Çitak.

22 CEDAW ist die Abkürzung von: **C**onvention on the **E**limination of All Forms of **D**iscrimination **A**gainst **W**omen. Österreich hat die UN-Konvention 1982 ratifiziert. Das CEDAW-Komitee, ein Gremium bestehend aus 23 ExpertInnen, überwacht die Umsetzung der Konvention.

23 CEDAW 2007a und 2007b; Die beiden CEDAW-Gutachten 5/2005 und 6/2005 lassen sich in den sechs offiziellen UN-Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch) von der Website der Vereinten Nationen Abteilung Frauenförderung herunterladen: www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm

24 CEDAW 2007b: Abs12.1.5

25 Siehe Beitrag von Birgitt Haller über Prozessbegleitung.

26 Siehe Beitrag von Heidi Winterer.

Internationale Standards für umfassende und koordinierte Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und ihren Kindern

Internationale Vereinbarungen verpflichten die einzelnen Staaten dazu, mit angemessener Sorgfalt (*due diligence*) vorzugehen, um Gewalt zu verhindern und Frauen vor Gewalt zu schützen. Diese Verpflichtung beinhaltet das Recht jeder einzelnen Frau auf Schutz und Unterstützung. Die UN-Konvention für die Rechte des Kindes (1989) begründet das Recht jedes Kindes auf Schutz vor allen Formen körperlicher und psychischer Gewalt, einschließlich Vernachlässigung und jeder Form von Missbrauch und Ausbeutung. Das Miterleben von Gewalt an der Mutter ist nach dieser Definition auch Gewalt am Kind.

Mehr als dreißig Jahre Erfahrung zeigen, dass einzelne Maßnahmen nicht ausreichen, um Gewalt an Frauen und ihren Kindern zu verhindern. Auf der institutionellen Ebene ist das entschlossene und koordinierte Vorgehen aller Einrichtungen und Behörden, die mit dem Problem befasst sind, notwendig. Die Schaffung von „Interventionsketten“ durch multi-institutionelle Kooperationsgremien ist notwendig. Wie gefährlich Lücken in der Interventionskette sind, zeigen die oben erwähnten Fälle.

Zur Prävention von Gewalt an Frauen und ihren Kindern sind auf rechtlicher Ebene umfassende und aufeinander abgestimmte Maßnahmen notwendig.²⁷ Diese sollen den Opfern neben straf- und zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen auch soziale und ökonomische Rechte garantieren, wie

- das Recht auf sichere Unterkunft in einem Frauenhaus
- das Recht auf umfassende psycho-soziale und rechtliche Hilfe durch spezielle Fraueneinrichtungen gegen Gewalt (*women's services working to prevent violence against women*)
- das Recht auf eine eigene Wohnung
- das Recht auf einen vom Mann unabhängigen Aufenthaltsstatus
- das Recht der Kinder, keinen Kontakt zum gewalttätigen Vater haben zu müssen
- und weitere notwendige Maßnahmen.
- Rechtliche Schutzmaßnahmen sollen auf mehreren Ebenen zur Verfügung stehen – als
- Wegweisungen durch die Polizei in akut gefährlichen Situationen
- zivilrechtliche Schutzverfügungen, die von den Opfern beantragt werden können
- strafrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Täter, die vom Staat initiiert und verhängt werden.

Bei allen Maßnahmen sollen *empowerment* und Unterstützung der Opfer eine zentrale Rolle spielen, wie dies bei der Unterstützung der Opfer durch Interventionsstellen der Fall ist.

Gute Gesetze allein genügen nicht, diese müssen implementiert und von den staatlichen AkteurInnen in jedem einzelnen Fall angewendet werden. Auf der politischen Ebene sind zur Eliminierung aller Formen der Gewalt an Frauen umfassende und langfristige Maßnahmen in Form von Aktionsplänen gegen Gewalt an Frauen und ihren Kindern notwendig. Aktionspläne bedürfen jedoch, um nicht nur „Papiertiger“ zu sein, der konsequenten Umsetzung und eines adäquaten Budgets. Ein *Good practice*-Beispiel in diesem Zusammenhang ist der neue Schwedische Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen, der mit einem Budget von 80 Millionen Euro ausgestattet ist.²⁸ Staaten sollen sicherstellen, dass alle politischen und rechtlichen Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen „auf nationaler Ebene koordiniert werden und vorrangig auf die Bedürfnisse der Opfer Bezug nehmen, und dass sowohl die zuständigen staatlichen Einrichtungen als auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in die Erarbeitung und Implementierung der erforderlichen Maßnahmen einbezogen werden.“²⁹

27 Council of Europe 2008; United Nations 2008.

28 Council of Europe 2008.

29 Council of Europe 2002: para 1.3.

Die Kampagne des Europarates gegen familiäre Gewalt an Frauen, die von November 2006 bis Juni 2008 durchgeführt wurde, ergab unter anderem, dass es in den 47 Mitgliedstaaten des Europarates zwar wesentliche Fortschritte im Bereich der Prävention von Gewalt an Frauen gegeben hat, dass es aber in vielen Bereichen immer noch große Lücken gibt, die es dringend zu schließen gilt. Daher betont die *Task Force to combat violence against women, including domestic violence* des Europarates die Wichtigkeit der Einführung einer Konvention gegen Gewalt an Frauen, die einem geschlechtsspezifischen und menschenrechtlichen Ansatz verpflichtet ist.³⁰

Literatur

Bunch, Charlotte/ Niamh Reilly: Demanding Accountability. The Global Campaign and Vienna Tribunal für Women's Human Rights. New York 1994.

CEDAW - United Nations Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Decision Şahide Goekce (deceased) v. Austria, No. 5/2005, CEDAW/C/39/D/2005, 2007a.

CEDAW - United Nations Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Decision Fatma Yıldırım (deceased) v. Austria, No. 6/2005, CEDAW/C/39/D/6/2005, 2007b.

Council of Europe: Recommendation (2002)5 of the Committee of Ministers to member States on the protection of women against violence adopted on 30 April 2002 and Explanatory Memorandum. Strasbourg 2002.

Council of Europe: Protecting women against violence. Analytical study on the effective implementation of Recommendations Rec(2002)5 on the protection of women against violence in Council of Europe member States, prepared by Carol Hagemann-White and Sabine Bohne/ University Osnabrück, on behalf of the Gender Equality and Anti-Trafficking Division/ Directorate General of Human Rights and Legal Affairs. Strasbourg 2007.

Council of Europe: Gender Equality, and Anti-Trafficking Division/Directorate General of Human Rights and Legal Affairs: Council of Europe Campaign to combat violence against women, including domestic violence. Country reports presented at the Meeting of National Focal Points 21-22 April 2008 Strasbourg, document No VAW-FP (2008)1, 2008.

Coy, Maddy/ Liz Kelly/ Jo Foord u.a.: Map of Gaps: The Postcode Lottery of Violence against Women Support Services, End Violence Against Women. London 2007.

Dearing, Albert/ Birgitt Haller (Hg.): Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien 2000.

Elman, Amy R.: Refuge in Reconfigured States. Shelter Movements in the United States, Britain and Sweden. In: Lee Ann Banaszak /Karen Beckwith/ Dieter Rucht (Hg.): Women's Movements Facing the Reconfigured State. Cambridge 2003, 94 -113.

Egger, Renate u.a.: Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien 1995.

Eriksson, Maria/ Marianne Hester/ Suvi Keskinen/ Keith Pringle: Tackling Men's Violence in Families. Nordic issues and dilemmas. Bristol 2005.

³⁰ Council of Europe 2008.

Haller, Birgitt/ Katrin Auer/ Barbara Liegl: Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des Innenministeriums, erstellt vom Institut für Konfliktforschung. Wien 2002.

Humphreys, Cathy/ Rachel Carter u.a.: The justice system as an arena for the protection of human rights for women and children experiencing violence and abuse. European Research Project CAHRV, University of Osnabrück 2006. www.cahrv.uni-osnabrueck.de

IFF (Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität Bielefeld)/ in-fas (Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH, Bonn): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004.

Kavemann, Barbara/ Ulrike Kreyszig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Berlin 2005.

Logar, Rosa: The Austrian model of intervention in cases of domestic violence. Paper presented at the UN Expert Group Meeting "Violence against women: Good practice in combating and eliminating violence against women", 17 – 20 May 2005, Wien 2005.

Logar, Rosa: The European Women's Shelter Movement and its contribution to change: New challenges and future perspectives. Paper presented at the 1st World Conference on Women's Shelters, 8 – 11 September 2008, Edmonton/ Canada 2008.

Schröttle, Monika: Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis. Eine empirische Untersuchung über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in ostdeutschen Paarbeziehungen vor und nach der deutsch-deutschen Vereinigung. Bielefeld 1999.

Tölle, Neva: Gesellschaft im Umbruch: Frauenhausarbeit in Kroatien. In: Verein Autonome österreichische Frauenhäuser (Hg.): 30 Jahre Frauenhausbewegung in Europa. Wien 2004, 65 - 70.

United Nations: General Recommendation No. 19 on Violence against Women, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) 11th session, 1992, New York 1992.

United Nations: Declaration on the elimination of violence against women, New York/ December 1993.

United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4 - 15 September 1995, New York 1996

United Nations: Good practices in legislation on violence against women,

Report of the expert group meeting organized by United Nations Division for the Advancement of Women und the United Nations Office on Drugs and Crime at the United Nations Office at Vienna, Austria 26 to 28 May 2008, http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/vaw_legislation_2008/vaw_legislation_2008.htm 25 november 2008.

Walby, Sylvia: The cost of Domestic Violence. London 2004.

An abstract graphic consisting of numerous thin, white, slightly curved lines that originate from the top left corner and fan out towards the center of the page. The background is a solid, light grey color.

ZEHN JAHRE ERFAHRUNGEN
MIT ÖSTERREICHISCHEN
GEWALTSCHUTZGESETZEN

ZEHN JAHRE ERFAHRUNGEN MIT ÖSTERREICHISCHEN GEWALT- SCHUTZGESETZEN, STANDORT- BESTIMMUNGEN UND AUSBLICKE – ZUSAMMENFASSUNG EINES EXPERTINNENGESPRÄCHS¹

Am ersten Tag der Konferenz „10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze im Internationalen Kontext“ berichteten und diskutierten sechs ExpertInnen über ihre Erfahrungen mit den österreichischen Gewaltschutzgesetzen. Sie versuchten, die Stärken und Schwächen der Gesetze aus ihrer Sicht darzulegen.

Die sechs ExpertInnen am Podium waren:

Birgitt Haller, Institut für Konfliktforschung

Sylvia Löw, Mitarbeiterin der Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser

Karl Mahrer, Landespolizeikommandant Wien

Petra Smutny, Richterin des Oberlandesgerichtes Wien

Anna Sporrer, Vorsitzende des Vereins Frauen-Rechtsschutz

Rosa Logar, Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.

Das Podiumsgespräch moderierte Christine Stromberger, die als ehemalige Mitarbeiterin der Frauenministerinnen Johanna Dohnal und Helga Konrad federführend an der Entwicklung des ersten Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie, kurz: Gewaltschutzgesetz, beteiligt war. Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung der Statements und Diskussionsbeiträge.

Entstehung und Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes

Sylvia Löw erinnerte daran, dass das Gewaltschutzgesetz, 1997 in Kraft getreten, letztlich ein Produkt der kontinuierlichen Zusammenarbeit der österreichischen Frauenhausbewegung

- zum einen mit der Polizei und einzelnen VertreterInnen der Justiz und
- zum anderen mit der damaligen Frauenministerin Johanna Dohnal war, die Gewalt gegen Frauen zu einem ihrer Arbeitsschwerpunkte gemacht hatte.

Frauenorganisationen, insbesondere der Verein Wiener Frauenhäuser, waren von Beginn an in die Erarbeitung des Gesetzes einbezogen. Der Wiener Landespolizeikommandant Karl Mahrer, selbst an der Entstehung des Gesetzes beteiligt, zeigte sich davon überzeugt, „dass wir das alles nicht zusammengebracht hätten, wenn wir nicht gemeinsam an diversen runden und eckigen Tischen gegessen wären“.

¹ Erstellt von Rosa Logar, Michaela Krenn und Klara Weiss.

Die ExpertInnen waren sich darüber einig, dass das Gesetz mit all seinen Erweiterungen und Ergänzungen ein Meilenstein in der Geschichte der Prävention von Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie ist. Politikwissenschaftlerin Birgitt Haller, die zwei Begleitstudien zum Gewaltschutzgesetz erstellte, betonte zudem, dass Österreich einer der ersten europäischen Staaten war, die ein Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie verabschiedeten und damit beispielhaft für andere Staaten wurde. Die polizeiliche Intervention der Wegweisung des Gefährdeters – so die Bezeichnung im Gewaltschutzgesetz – unterbricht die Gewaltspirale und ermöglicht gleichzeitig den von Gewalt betroffenen Frauen² durch Unterstützung seitens der Interventionsstellen³ Auswege aus der Gewalt zu finden. Das Gesetz geht davon aus, dass derjenige, der Gewalt ausübt, die gemeinsame Wohnung verlassen muss und nicht das Opfer gezwungen ist, vor der Gewalt zu fliehen.

Karl Mahrer gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass das Gesetz zu einem Umdenken in der Gesellschaft beigetragen habe und Gewalt in der Familie nicht mehr als Privatsache gesehen wird. Das Einschreiten der Polizei und das Aussprechen des Betretungsverbot signalisiert dem Täter, dass er eine Rechtsverletzung begangen hat und es sich nicht um ein Kavaliärsdelikt handelt. Dieser „kulturelle Wandel“ war unter anderem möglich, weil das Gesetz von der Polizei gut aufgenommen wurde und sich viele PolizistInnen als MultiplikatorInnen des Grundsatzes sehen, dass Gewalt keine Privatangelegenheit ist.

Petra Smutny, Richterin des Oberlandesgerichtes Wien, berichtete, dass sie 1996 als junge Familienrichterin angesichts der faktischen Verhältnisse bei Gericht skeptisch gewesen war, ob das Gesetz, das auf rasche Übermittlung von Daten Wert legt, den Intentionen entsprechend umgesetzt würde. Brauchte doch ein Fax zum Überwinden dreier Stockwerke damals im günstigsten Fall mehrere Tage. Von Anfang an faszinierte sie jedoch die sorgfältig verzahnte Zusammenführung bewährter, wenn auch modifizierter Rechtsinstrumente – die gerichtliche Einstweilige Verfügung war ja keine neue Erfindung – vor dem Hintergrund einer Schutz und Sicherheit optimierenden und die Entscheidungsfindung erleichternden Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden, Justiz und den neu geschaffenen Interventionsstellen als qualifizierte NGOs. Alle beteiligten Institutionen waren daran interessiert, die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfolgreich umzusetzen. Dies sei in einem Maß spürbar gewesen, wie nie vorher und nie danach. Auch das Ziel war nach Petra Smutnys Ansicht klar und prägnant formuliert – Wer schlägt, der geht.

Für Sylvia Löw hat das Gesetz den Handlungsspielraum sowohl für die von Gewalt betroffenen Personen als auch für die HelferInnen entscheidend erweitert. Neue Interventionsmöglichkeiten geben der Polizei die Chance, präventiv tätig zu werden, also bevor es zu körperlicher Gewalt kommt. Sylvia Löw hob auch positiv hervor, dass das Gesetz die Polizei in Fällen akuter Gefährdung von Leben, Gesundheit und Freiheit zum Handeln verpflichtet und es nicht dem Opfern überlassen bleibt, Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig wird der Übergang zu selbstbestimmtem Handeln – ein wichtiger Grundsatz im Prozess des *empowerments* von Frauen – gewahrt, indem die gerichtliche Verlängerung des Betretungsverbots und weitere Schutzmaßnahmen von den Betroffenen selbst zu beantragen sind.

Betont wurde wiederholt, dass mit dem Gesetz wichtige Weichen für die Kooperation der mit dem Problem befassten Institutionen gestellt wurden, vor allem was die Zusammenarbeit von Polizei, Interventionsstellen, Jugendwohlfahrt und Familiengerichten anlangt.

2 Laut Statistiken zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes 2007 sind mehr als 92 Prozent der Opfer familiärer Gewalt Frauen und Mädchen; Gewalt in der Familie ist also kein „geschlechtsneutrales“, sondern ein „geschlechtsspezifisches“ Problem; daher wird sprachlich vor allem auf die weitaus größte Gruppe von Opfern Bezug genommen; männliche Opfer sind in die Ausführungen eingeschlossen. Bei den Gefährdeter verhält es sich genau umgekehrt, sie sind zu über 92 Prozent Männer, daher wird sprachlich die männliche Form verwendet; Gefährdeterinnen sind mitgemeint.

3 Die Interventionsstellen einiger Bundesländer haben sich in den letzten Jahren umbenannt in Gewaltschutzzentren. Die Tätigkeit von Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren ist die gleiche; wenn in dieser Publikation der Begriff Interventionsstellen verwendet wird sind Gewaltschutzzentren mitgemeint.

Positiv bewertet wurde auch, dass die Bundesministerin für Frauen und der Bundesminister für Inneres im Jahr 2007 das Budget für die Interventionsstellen um 60 Prozent erhöhten, um die Betreuung aller Opfer nach polizeilichen Interventionen sicherzustellen.

Birgitt Haller wies darauf hin, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl der Wegweisungen und Betretungsverbote Jahr für Jahr gestiegen ist. In den ersten acht Monaten, von Mai bis Dezember 1997, sprach die Polizei rund 1.400 Betretungsverbote aus; 1998 bereits 2.700 und im Jahr 2006 verhängte sie mehr als 7.200 Betretungsverbote in ganz Österreich. Die zunehmende Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bewirkte, dass es seltener zu Streitschlichtungen⁴ kam, weil Gewalt als solche erkannt und nicht mehr bagatellisiert wurde. Allerdings zeigt sich diesbezüglich ein starkes Stadt-Land-Gefälle. Im ländlichen Raum wird nach wie vor eher zögerlich gegen familiäre Gewalt eingeschritten. Von den rund 7.200 Betretungsverböten, die 2006 österreichweit erfolgten, wurden rund 4.100 im städtischen Raum ausgesprochen. Die städtische Polizei, die für ein Drittel der österreichischen Wohnbevölkerung zuständig ist, verhängte zwei Drittel der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz. Umgekehrt verhält es sich mit den Streitschlichtungen. Während 2006 der Anteil der Streitschlichtungen an den Polizeiinterventionen in den Städten 39 Prozent betrug, waren es auf dem Land 55 Prozent. Da nicht anzunehmen ist, dass sich die Erscheinungsformen familiärer Gewalt in der Stadt von jenen in ländlichen Gebieten unterscheiden, belegen diese Zahlen die unterschiedliche Anwendung des Gewaltschutzgesetzes. Als Ursachen nennt Birgitt Haller die im ländlichen Raum noch stärker verbreiteten patriarchalen Muster und eine anhaltende Tendenz, sich nicht in familiäre Verhältnisse „einzumischen“ sowie ein fehlendes Verständnis für Gewaltbeziehungen.

Probleme bei der Anwendung des Gesetzes

Trotz einhelligen Lobes für das Gesetz machten die ExpertInnen auch auf mehrere Schwachstellen aufmerksam, beispielsweise die erwähnte ungleiche regionale Anwendung des Gesetzes.

Sylvia Löw berichtete, dass die Erlassung der Einstweiligen Verfügung⁵ nach einer polizeilichen Wegweisung zwar sehr rasch erfolge, dass dies jedoch nicht der Fall sei, wenn eine von Gewalt betroffene Frau ohne vorangegangenen Polizeieinsatz eine Einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt. Daher seien Frauen, die aus verschiedenen Gründen nicht die Polizei rufen oder rufen können, aber sehr wohl Schutz benötigen, benachteiligt. Sie erwähnte einen Fall, wo das Bezirksgericht der Frau sogar verwehrte, einen Antrag auf Einstweilige Verfügung zu stellen, weil sie vorher nicht bei der Polizei gewesen war. Mit großer Besorgnis beobachtet Sylvia Löw auch die Tendenz mancher Familiengerichte, einen Vergleich zwischen Opfer und Gefährder zu schließen anstatt aus Gründen des Gewaltschutzes eine Einstweilige Verfügung zu erlassen. Ein Vergleich aber beruht nur auf einer Versprechung des Täters, die Wohnung zu verlassen und sich künftig fernzuhalten. Bei Übertretung hat die Polizei keine Handhabe - von einer Schutzmaßnahme für das Opfer kann also keine Rede sein!

Anna Sporrer, Vorsitzende des Vereins Frauen-Rechtsschutz, erzählte, dass auch Wegweisungen von Frauen erfolgten, die sich gegen die Gewalt zur Wehr setzten und dabei dem Täter geringfügige Verletzungen zufügten. Diese Fehlentwicklungen gelte es zu korrigieren.

Im zivilrechtlichen Bereich sieht Anna Sporrer ein großes Defizit bei der Anerkennung von psychischer Gewalt als Voraussetzung für eine Einstweilige Verfügung. Körperliche Gewalt werde von den Familiengerichten mittlerweile weitgehend als unzumutbar angesehen, für die schädigenden Auswirkungen

⁴ Streitschlichtungen sind laut Sicherheitspolizeigesetz schlichtende Maßnahmen, die angewendet werden können, wenn keine Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Freiheit besteht und es noch zu keinen strafbaren Handlungen gekommen ist.

⁵ Einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO (Exekutionsordnung).

gen psychischer Gewalt auf die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen fehle es jedoch noch an Sensibilität. Auch ist es für Opfer viel schwieriger, psychische Gewalt nachzuweisen. Bei ökonomischer Gewalt des Gefährders und Erpressungen, die über die Kinder erfolgen, bietet das österreichische Gewaltschutzgesetz keine Handhabe, ergänzte Sylvia Löw und verwies auf ein positives internationales Beispiel aus Westvirginia (USA): Die dortige *Family Protection Order* regelt mit der vorübergehenden Wegweisung des Gewalttäters aus der gemeinsamen Wohnung sofort auch die Übertragung des vorläufigen alleinigen Sorgerechts auf das Opfer bzw. die Zusprechung von Unterhalt für diese Zeit. Eine ähnliche Ausweitung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes würde den umfassenden Schutz für die betroffenen Frauen und ihre Kinder erhöhen.

Sylvia Löw bedauerte auch die geringen oder fehlenden Konsequenzen bei Übertretung einer Einstweiligen Verfügung. Im Vergleich zu amerikanischen Modellen oder auch zu Modellen in Deutschland fehlt dafür in Österreich die Möglichkeit einer strafrechtlichen Konsequenz.

Weitergehende Professionalisierung und Spezialisierung innerhalb der Polizei

Karl Mahrer weiß aufgrund seiner langjährigen Arbeit bei der Polizei, dass Wegweisung und Betretungsverbot keine Allheilmittel sind und auch bei Anwendung dieser gesetzlichen Möglichkeiten die Opfer nicht immer ausreichend geschützt werden können. Leider komme es trotz Betretungsverbot immer wieder zu schweren Körperverletzungen und Tötungsfällen. Seiner Ansicht nach wäre es notwendig, die Kommunikation zwischen den beteiligten Institutionen in Form von Fallkonferenzen für besonders gefährdete Opfer zu institutionalisieren. Eine weitere Möglichkeit, Opfern mehr Schutz garantieren zu können, ist die Sicherung der Wohnung. Instabile Türen und veraltete Schlösser stellen eine große Gefahr für Personen dar, die unmittelbar von Gewalt betroffen sind. Ein Austauschen des Türschlosses oder das Sichern einer Tür kann in manchen Fällen überlebenswichtig sein. Die Zusammenarbeit zwischen der Interventionsstelle, der Stadt Wien, dem Weißen Ring⁶, und anderen Bauträgern unter dem Motto „Sicheres Wohnen“ wäre laut Karl Mahrer wünschenswert und dringend notwendig.

Karl Mahrer vertrat in Anlehnung an das britische Modell der *Multi Agency Risk Assessment Conferences* (MARAC)⁷ die Ansicht, dass eine Professionalisierung der Gefährdungsprognosen zur besseren Einschätzung von Gefahrensituationen bei hochgefährdeten Opfern besonders wichtig sei. In Österreich seien wir bei der Beurteilung einer Gefahrensituation „noch immer zu stark auf Bauch und Gefühl“ angewiesen anstatt klare, objektive Parameter zur Verfügung zu haben. Sylvia Löw schloss sich dieser Sichtweise an, indem sie Sondergesetze und spezielle Aktionspläne zum Schutz von hochgefährdeten Frauen und Kindern forderte.

Darüber hinaus trat Karl Mahrer für eine weitergehende Spezialisierung innerhalb der Polizei im Bereich Gewalt in der Familie ein. Im Idealfall sollte es seiner Meinung nach ähnlich wie beim Verkehrsunfallkommando, ein mobiles polizeiliches Einsatzteam geben, das – bestehend aus einer Polizistin und einem Polizisten plus Laptop – zum Opfer kommt und mit diesem in einem geschützten Bereich Einnahmen durchführt und die Interventionen hochprofessionell abwickelt. Dieses Ziel sei im Moment schwer zu erreichen, nicht zuletzt weil der Frauenanteil innerhalb der Polizei erst 14 Prozent betrage. Das Landespolizeikommando Wien habe jedoch, so Mahrer, mit der Spezialisierung im Rahmen eines Modellversuchs begonnen. In zwei Bezirken wurde eine Opferschutzgruppe mit speziell zuständigen und geschulten BeamtInnen eingerichtet. Dieses Modell soll in Zukunft auf ganz Wien ausgedehnt werden.⁸

6 Verein zur raschen und unbürokratischen Hilfe für bedürftige Opfer von Verbrechen: www.weisser-ring.at.

7 Siehe Beitrag von Amanda Robinson und www.caada.org.uk.

8 Nachtrag: Ab 1. Dezember 2008 werden in allen Wiener Polizeiinspektionen Opferschutzgruppen installiert.

Missing Link Strafjustiz

Rosa Logar, Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, ging ebenfalls auf die Dringlichkeit der Prävention schwerer Gewalttaten wie Morde und schwere Körperverletzungen ein. Sie zeigte auf, dass es nicht ausreiche, einen gefährlichen Täter lediglich vom Wohnort des Opfer wegzuweisen, um das Opfer zu schützen. In diesem Fall sei eine Haft zur Verhinderung weiterer Gewalt nötig. Rosa Logar kritisierte, dass die Strafjustiz in solchen Fällen nicht immer entsprechend reagiere und auch, wenn Haftgründe vorlägen, die Wegweisung als „gelinderes Mittel“ anwende. Diese Vorgangsweise sei nicht Intention des Gewaltschutzgesetzes gewesen und sei gefährlich für die Opfer.

Rosa Logar berichtete von zwei Frauen, die von ihren Ehemännern nach mehrfachen Misshandlungen und Bedrohungen, die den Behörden bekannt gewesen waren, getötet wurden. In beiden Fällen sei keine Haft verhängt worden. Leider seien dies keine Einzelfälle. Anna Sporrer informierte darüber, dass in diesen beiden Fällen im Namen der hinterbliebenen Kinder und mit Unterstützung des Vereins Frauen-Rechtsschutz und der Wiener Interventionsstelle Beschwerden an das UN-Komitee gegen jede Diskriminierung der Frau (CEDAW) erfolgt sei. 2007 habe das Komitee entschieden, dass Österreich das Recht dieser beiden Frauen auf effektiven Schutz vor Gewalt verletzt habe. Die Antwort des CEDAW-Komitees besage eindeutig, dass das Recht der Frauen auf Schutz Vorrang habe vor den Rechten der Täter.⁹ Das Recht des Opfers auf Leben, auf körperliche und seelische Integrität zähle mehr als das Recht des Täters auf Freiheit. Der gefährlichen Tendenz, Drohungen nicht ernst zu nehmen, müsse entgegengetreten werden. Die CEDAW-Gutachten seien ein klarer Auftrag für alle staatlichen AkteurInnen, in jedem Fall mit „angemessener Sorgfaltspflicht“ vorzugehen und effektive Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen zu setzen.

Petra Smutny bedauerte, dass die Kooperationserfolge des Gewaltschutzgesetzes, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen (Exekutive, Interventionsstellen, Jugendämter, Justiz etc.) in anderen Bereichen keine Fortsetzung gefunden habe. Ihrer Meinung nach müsse es zum professionellen Selbstverständnis der Justiz gehören, auf Schutz und Sicherheit des Opfers zu achten. Eine solche Sichtweise werde mitunter noch immer in die Nähe von Parteilichkeit zugunsten des Opfers gerückt. Ein seitens des Opfers geäußerter Trennungswunsch, vermeintliche und auch begründete Anlässe für Eifersucht oder die verletzte persönliche oder familiäre Ehre rechtfertigen in keinem Fall, die Schutzwürdigkeit des Opfers geringer zu achten. Dies sei jedoch keine Selbstverständlichkeit, denn häufig würden Gewaltandrohungen sowohl im straf- als auch familienrechtlichen Bereich als „milieubedingte Unmutsäußerung“ oder als Folge von „Provokationen“ abgetan.

Birgitt Haller vertrat die Ansicht, dass das größte Defizit im Hinblick auf den Gewaltschutz im Bereich der Strafjustiz bestehe und dass diese den Schritt, den die Exekutive grundsätzlich getan hat, nämlich Gewalt auch im privaten Bereich klar als Gewalt zu verstehen und zu verfolgen, noch nicht vollzogen habe. Sehr viele Anzeigen von Gewalt in der Familie würden eingestellt, was ein großes Problem sei und dringend einer Lösung bedürfe, da eine solche Vorgangsweise völlig konträr sei zur Botschaft, dass Gewalt strafbar ist und nicht toleriert wird.

Sylvia Löw verwies darauf, dass im Vorbildprojekt für Österreich, dem DAIP-Programm in Duluth/Minnesota (USA), die Strafjustiz eng in den Gewaltschutz eingebunden ist. Beispielsweise gibt es keine Einstellung der Anzeigen bei häuslicher Gewalt durch die Staatsanwaltschaft, ein verpflichtendes Anti-Gewalt-Training bei Aussetzung der Strafverfolgung für Ersttäter, aber auch als zusätzliche Auflage nach Verurteilungen.

⁹ CEDAW-Gutachten 5/2005 und 6/2005; www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm und www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx und www.frauenrechtsschutz.at

Rosa Logar meinte ebenfalls, dass die Strafjustiz das Missing Link in der Interventionskette sei. Ihrer Ansicht nach wäre es wichtig, das Potential des Strafrechts für den Opferschutz und die Gewaltprävention besser auszuschöpfen. Die Einrichtungen der Strafjustiz (Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) haben in verschiedenen Stadien eines Strafverfahrens, von der Untersuchungshaft bis zur bedingten Verurteilung oder bedingten Entlassung vielfältige Weisungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die Weisung, keinen Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen oder die Weisung, ein Anti-Gewalt-Training zu besuchen. Diese Möglichkeiten werden jedoch zu wenig genutzt.

Defizite beheben!

Thematisiert wurden noch weitere Bereiche, die es zu verbessern gilt. Rosa Logar wies darauf hin, dass die Evaluation des Gewaltschutzgesetzes gezeigt habe, wie wichtig intensive und umfassende Hilfe für die Opfer sei. Frauen, die nach einer Wegweisung wieder mit dem Gefährder zusammenleben, berichten, dass sie nicht mehr die Kraft gehabt hätten, Hilfe zu suchen. Daher ist es notwendig, dass Interventionsstellen den Opfern längerfristig und aktiv Unterstützung anbieten, was derzeit nicht möglich ist, weil die notwendigen Ressourcen fehlen. Rosa Logar stellte klar, dass ihr auch die Situation der Kinder große Sorgen bereite: Zwar wüssten die meisten Fachleute inzwischen, dass Kinder von Gewalt in der Familie immer betroffen sind, entweder direkt oder indirekt, indem sie die Ausübung von Gewalt an der Mutter miterleben oder sehen, welche Folgen Gewaltausübung hat. Trotz dieses Wissens erhielten Kinder aber keine ausreichende Unterstützung. Die Wiener Interventionsstelle musste ihr Projekt, jedem Kind, das in der Familie Gewalt (mit)erlebt, eine Unterstützungsperson zur Verfügung zu stellen, aus Personalmangel wieder einstellen. Es sollte zum Standard werden, dass jedes Kind, das in der Familie Gewalt erleidet, adäquate Hilfe erhält. Auch Birgitt Halter betonte, dass Kinder sowie Migrantinnen im Gewaltschutz benachteiligt sind. Um Migrantinnen umfassenden Schutz vor Gewalt garantieren zu können, sei sowohl ein eigenständiges, vom Gewalttäter unabhängiges Aufenthaltsrecht als auch die Möglichkeit des Zugangs zur Erwerbstätigkeit Grundvoraussetzung.

Rosa Logar betonte, dass die Unterstützung und der Schutz der Opfer absolute Priorität habe, dass aber auch auf täterbezogene Interventionen und Täterarbeit nicht vergessen werden dürfe. Dieser Bereich stecke in Österreich noch in den Anfängen und sollte weiter ausgebaut werden. Dabei müsse nach internationalen Standards bei Programmen für Täter der Schutz und die Sicherheit der einzelnen Opfer immer im Mittelpunkt stehen und ein Unterstützungsprogramm für die Opfer müsse Bestandteil des Programms sein. Das Wiener Anti-Gewalt-Training, das seit 1999 von der Männerberatung und der Wiener Interventionsstelle durchgeführt wird, ist ein Modellprojekt, das internationalen Standards entspricht. Es sollte auf ganz Österreich ausgeweitet werden.

Als weiteren wichtigen Punkt, der auch die Justiz betrifft, nannte Petra Smutny die zusätzliche Viktimisierung der Opfer durch stereotype Rollenbilder. Die Darstellung des Opfers als hilflose, geschlagene Frau zwingt die Betroffene in eine Rolle, die oft nicht der Realität entspricht. Auch starke, selbstbewusste Frauen können Opfer von Männergewalt werden. Leider komme es immer wieder vor, dass sich die Erfolgsaussichten auf Rechtsdurchsetzung dramatisch reduzieren, wenn Frau zwar Opfer ist, sich aber nicht in die stereotype Rolle des verzweifelten, schwachen und hilfsbedürftigen Opfers fügt. Petra Smutny erklärte auch, dass sie österreichischen Meinungsbildungskampagnen, die Frauen vor allem als hilflose Opfer zeigen, sehr kritisch gegenüberstehe und verwies auf Kampagnen, wie die schottische Zero Tolerance-Kampagne, die selbstbewusste Frauen zeigt oder mit Symbolen arbeitet, die das Bild von Aufbruch und Stärke vermitteln.

Opferschutz kommt vor Datenschutz

Kurz vor der Konferenz legte eine Abteilung des österreichischen Innenministeriums überraschend einen Erlass vor, der die seit zehn Jahren erfolgende Datenübermittlung von der Polizei an die Interventionsstellen mit dem Argument des Datenschutzes erheblich einschränkte. Seitens der ExpertInnen kamen dazu klare Stellungnahmen: Anna Sporrer hielt eindringlich fest, dass das Recht auf Gewaltschutz vor dem Datenschutz komme. Karl Mahrer führte zudem aus, dass die Polizei wisse, dass die Interventionsstellen in der Beurteilung einer Gefährdungseinschätzung im Kontakt mit dem Opfer darauf angewiesen sind, dass sie von den BeamtInnen alle erforderlichen Informationen bekommen, und bekannte sich klar zu dem Grundsatz, dass Opferschutz vor Datenschutz zu reihen sei. Inzwischen hat sich die Situation dank des Einsatzes vieler engagierter Personen wieder geändert. Der zitierte Erlass ist in dieser Form nicht mehr in Kraft und die Informationsweitergabe vonseiten der Polizei an die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren ist wieder gewährleistet.

Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt

Anna Sporrer betonte, dass die Verhinderung aller Formen von Gewalt an Frauen eine klare Verpflichtung der Regierung sei und dass zentrale Artikel von CEDAW, der UN-Frauenrechtskonvention, in Österreich Verfassungsrang haben. Sie bedauerte, dass dies noch nicht von allen Gerichten anerkannt wird, betonte aber, dass der Verein Frauen-Rechtsschutz weiter daran arbeiten werde, dass nationale Gerichte völkerrechtliche Verträge und Entscheidungen wie die von CEDAW verfassungs- und völkerrechtskonform interpretieren. Anna Sporrer zollte der Regierung Anerkennung dafür, dass der Verein Frauen-Rechtsschutz öffentliche Mittel erhält, um Frauen den Zugang zum Recht in allen Instanzen, einschließlich der internationalen Ebene, zu ermöglichen.

Petra Smutny hielt folgende Maßnahmen für notwendig:

- Ein klares Bekenntnis der zuständigen PolitikerInnen im Bereich Gewaltschutz
- Ausreichende gesetzliche Möglichkeiten
- Umfassende Schulungen aller Personen, die beruflich mit Opfern von Gewalt zu tun haben
- Hilfestellung bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, inklusive personeller Ressourcen innerhalb der Justiz

Mehrere ExpertInnen betonten, dass eine umfassende und koordinierte Strategie der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und ihren Kindern in Form eines Aktionsplans notwendig sei. Dazu gehöre auch die Verbesserung der Statistiken (zum Beispiel im Bereich der Justiz und der Jugendwohlfahrt über die Antragstellung auf Einstweilige Verfügung) und eine stärkere Resonanz hinsichtlich der Umsetzung von Evaluierungsergebnissen. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, in die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder langfristig ausreichende Mittel zu investieren, da es sich um Menschenrechtsverletzungen handle und die Opfer das Recht auf Schutz und Unterstützung haben. Zudem komme Gewalt, die nicht verhindert wird, den Betroffenen und der Gesellschaft um ein Vielfaches teurer als Prävention.

BIRGITT HALLER

UNTERSCHIEDLICHE AUSWIRKUNGEN VON HÄUSLICHER GEWALT IM URBANEN UND IM LÄNDLICHEN RAUM

Auf dem Land lebende Opfer familiärer Gewalt sind auf mehreren Ebenen strukturell benachteiligt, was ihnen – verglichen mit im urbanen Raum lebenden Frauen – die Inanspruchnahme von Unterstützung durch das Gewaltschutzgesetz erschwert.

Unterschiedliches Vorgehen der Exekutive

Es ist offenkundig, dass ein Stadt-Land-Gefälle hinsichtlich des Einschreitens der Polizei bei familiärer Gewalt besteht. Die Exekutive auf dem Land (die frühere Gendarmerie) hat seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes immer deutlich weniger Wegweisungen und Betretungsverbote verhängt als die Polizei in der Stadt, wenn auch in den letzten Jahren bei den Landespolizeikommanden die Zahl der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sukzessive zugenommen hat. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass – trotz dieses grundsätzlichen Unterschieds zwischen Stadt und Land – auch im ländlichen Bereich äußerst engagierte BeamtInnen mit einer hohen Sensibilität gegenüber familiärer Gewalt tätig sind, während in manchen städtischen Gebieten das Gewaltschutzgesetz wenig kompetent angewendet wird.

2006 erfolgten von insgesamt rund 7.200 Wegweisungen und Betretungsverböten circa 4.100 im städtischen und 3.100 im ländlichen Raum. Rund zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung leben aber in ländlichen Regionen. Die Verhängung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz erfolgt auf dem Land also deutlich unterproportional – und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sich die Häufigkeit oder Intensität von familiärer Gewalt in der Stadt bzw. auf dem Land unterscheidet.

Wenn die Exekutive auf familiäre Gewalt nicht mit Wegweisung/ Betretungsverbot reagiert, greift sie statt dessen häufig auf Streitschlichtungen zurück. Österreichweit kamen 2006 bei den Stadtpolizeikommanden auf drei Betretungsverbote zwei Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden erfolgte dagegen in mehr als der Hälfte der Einschreitungen wegen familiärer Gewalt eine Streitschlichtung. Es ist denkbar, dass auf dem Land weniger Opfer von Gewalt als in der Stadt Hilfe bei der Polizei suchen (etwa weil in ihrem gesellschaftlichen Umfeld familiäre Gewalt stärker tabuisiert ist) und die Exekutive im ländlichen Raum daher seltener mit familiärer Gewalt konfrontiert ist – aber die jeweilige Relation zwischen Betretungsverböten und Streitschlichtungen verdeutlicht den unterschiedlichen Umgang der Polizei mit familiärer Gewalt in der Stadt und auf dem Land.

Beispielhaft sei auf die Statistiken für Niederösterreich aus 2006 verwiesen: Insgesamt erfolgten 639 Wegweisungen/ Betretungsverböte und 852 Streitschlichtungen. Die drei Stadtpolizeikommanden

St. Pölten, Wiener Neustadt und Schwechat, die für weniger als sieben Prozent der BewohnerInnen zuständig sind, verhängten zwölf Prozent der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (76), aber nur sieben Prozent der Streitschlichtungen (61).

Neben der unterschiedlichen Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bestehen auch Unterschiede im Verhalten der PolizeibeamtInnen gegenüber Gewaltopfern. Im Zuge unserer Evaluierungen des Gewaltschutzgesetzes äußerten fast ausschließlich auf dem Land lebende Frauen, die von Gewalt betroffen waren, Beschwerden gegenüber der Exekutive. Die Kritik bezog sich darauf, dass manche einschreitenden Beamten (und es waren fast ausschließlich männliche Beamte, die einschritten) offenkundig mit den Gewalttätern sympathisierten: Sie unterstellten den hilfeschuchenden Frauen zu lügen oder den Vorfall zumindest zu übertreiben und weigerten sich deshalb, ein Betretungsverbot zu verhängen.

Gründe für unterschiedliche Reaktionen der Polizei

Ein Grund für die seltene und zögerliche Anwendung von Wegweisungen und Betretungsverboten besteht darin, dass BeamtInnen sich nicht in familiäre Verhältnisse „einmischen“ wollen, weil sie die Familie als privates Verhältnis betrachten, das den Staat nichts angeht. Diese Haltung ist einer patriarchalen Auffassung von Familie verpflichtet, die in der Stadt schneller erodiert als auf dem Land.

Für manche PolizistInnen ist die Familie immer noch gleichsam heilig und deshalb wollen sie die Realität nicht wahrnehmen. Sie wissen zu wenig Bescheid über das Wesen von Gewaltbeziehungen bzw. wollen sich damit nicht befassen.¹ Das spiegelt sich wider in Aussagen wie „Ein Scheit alleine brennt nicht“. Frauen werden als Mittäterinnen gesehen, Wegweisung und Betretungsverbot daher als inadäquat empfunden. Manche BeamtInnen fühlen sich „frustriert“, wenn das Gewaltopfer nach einem Betretungsverbot keine Einstweilige Verfügung beantragt, sondern womöglich weiterhin mit dem Partner lebt. Bei einem zweiten Hilferuf finden sie es dann richtig, sich weniger zu engagieren, weil ein Betretungsverbot ohnehin „nichts nützt“. Wenn eine Frau, die Opfer von Gewalt wurde, die Polizei nicht unverzüglich, noch während der Gewaltsituation alarmiert, sondern erst am nächsten Tag eine Polizeidienststelle aufsucht, wird vermutet, ihre Gewalterfahrungen und ihre Ängste seien übertrieben; die Frau erscheint nicht glaubwürdig. Viele BeamtInnen wissen nicht, dass es schwierig ist, sich aus einer Gewaltbeziehung zu befreien und Frauen die in einer Beziehung erlebte Gewalt oft lange bagatellisieren. Daher spielt auch das *empowerment* der von Gewalt betroffenen Frauen durch die Interventionsstellen eine so große Rolle.

Diese erwähnten Einstellungen innerhalb der Exekutive finden sich auf dem Land und in der Stadt, aufgrund einer auf dem Land stärker verankerten patriarchalen Haltung spielen sie dort jedoch eine größere Rolle. Aber es soll noch einmal betont werden: Diese Unterschiede bei der Gesetzesanwendung verlaufen nicht starr entlang der Linie Stadt - Land (der früheren Polizei bzw. Gendarmerie). Eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Einstellung der BeamtInnen einer Dienststelle gegenüber dem Gewaltschutzgesetz und damit auch hinsichtlich der Reaktionsformen auf familiäre Gewalt kommt den direkten Vorgesetzten zu, also der mittleren Hierarchieebene: Diese können ihren MitarbeiterInnen vermitteln, wie mit familiärer Gewalt umzugehen ist, sie können durch verstärktes Augenmerk auf solche Vorfälle die Sensibilität der BeamtInnen erhöhen.

Daneben ist für die Verhängung von Wegweisungen/ Betretungsverboten Routine wichtig. Das Einschreiten bei familiärer Gewalt ist ein sensibler Bereich, und für die Einschätzung der Gefährdungssituation sind die Erfahrungen der BeamtInnen bedeutsam. Wer nicht gewöhnt ist, das Gewaltschutzgesetz anzuwenden, hat eine gewisse Schwellenangst und fühlt sich unsicher.

¹ Vgl. Haller.

Erst wenn solche Maßnahmen zum Alltag der Exekutive gehören, werden sie auch situationsadäquat angewendet.

In den im Rahmen unserer Evaluierungen durchgeführten Interviews mit der Exekutive wiesen BeamtInnen auf dem Land immer wieder darauf hin, dass sie – im Unterschied zur KollegInnenschaft in der Stadt – ihre „Pappenheimer“ kennen würden, daher bräuchten sie keine massiven Sanktionen nach dem Gewaltschutzgesetz setzen, sondern könnten im Gespräch mit den beiden „Streitparteien“ durch eine Streitschlichtung Konflikte lösen helfen. Dieses Argument überzeugt nicht: Zum einen fällt auf, dass diese BeamtInnen immer von einem Streit ausgehen, als gelte es, zwischen zwei, mit denselben Ressourcen ausgestatteten Konfliktparteien zu vermitteln, und dabei Machtverhältnisse in diesen Beziehungen ausblenden. Zum anderen ist schon seit Jahren nicht mehr der Dorfgendarm (oder jetzt: der Dorfpolizist) für „sein“ Dorf zuständig, sondern aufgrund von Sparmaßnahmen sind insbesondere in den Abend- und Nachtstunden Streifen für größere Regionen zuständig, sodass nicht mehr jeder Beamte und jede Beamtin jeden „Beamtshandelten“ persönlich kennt. Und schließlich ist auch die Polizei in der Stadt meist für regionale Einheiten zuständig, kennt einen Teil ihrer Klientel also auch.

Das „Pappenheimer“-Argument ist ein Schein-Argument. Einzelne Beamte lieferten in Gesprächen viel plausiblere Begründungen: Da sie selbst im Ort wohnen, wollen sie sich durch ihre Einschreitungen nicht unbeliebt und dadurch zum Außenseiter machen. Und das verweist wieder auf die schon erwähnten, weitgehend ungebrochenen patriarchalen Verhältnisse auf dem Land: Der soziale Druck richtet sich nicht gegen den prügelnden Ehemann, niemand „mischt sich ein“, das Opfer wird allein gelassen.

Weitere Benachteiligungen im ländlichen Raum

Neben der unzulänglichen polizeilichen Reaktion auf familiäre Gewalt sind auf dem Land lebende Frauen noch von weiteren strukturellen Benachteiligungen betroffen. Im Zuge einer Evaluierung der Außenstellen der Interventionsstellen in Oberösterreich und Niederösterreich² stellten wir etwa fest, dass im ländlichen Raum die Existenz der Interventionsstellen und deren Aufgaben wenig bekannt und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, kaum über Unterstützungsmöglichkeiten informiert sind.

Wir gingen bei dieser Untersuchung von der Vermutung aus, dass die Außenstellen eine Anlaufstelle für Frauen sind, die nicht in die Zentralstelle kommen und daher unbetreut bleiben würden, wenn es diese Außenstellen nicht gäbe. Diese Annahme wurde in den Interviews bestätigt. Das betrifft aber nicht nur ältere Frauen oder Frauen, die beispielsweise einer Krankheit wegen kaum mobil sind, sondern auch Frauen – und diese Gruppe ist vermutlich zahlenmäßig wesentlich größer, die nicht gewohnt sind, sich in einer Stadt zu bewegen. Sie fühlen sich in der Stadt nicht wohl, manche fürchten sich sogar, und deshalb vermeiden sie, in die Stadt zu fahren. Außerdem haben viele Klientinnen der Interventionsstellen wenig Erfahrung mit Amtswegen und Bürokratie, was ein Gefühl der Überforderung auslöst und zu einem Vermeidungsverhalten führt – auch das betrifft vermutlich Frauen auf dem Land stärker als in der Stadt.

Zusammenfassend lässt sich die Situation der Opfer von häuslicher Gewalt auf dem Land folgendermaßen beschreiben: Frauen am Land leben in einem häufig patriarchalen Umfeld, in dem private Gewalt bagatellisiert wird und sich niemand „einmischen“ möchte. Sie wissen wenig von Unterstützungsmöglichkeiten, schämen sich und scheuen sich deswegen davor, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Exekutive sieht – ebenso wie das soziale Umfeld der Betroffenen – Gewaltbeziehungen vielfach als „privates Problem“ und lässt die Opfer damit allein.

² Vgl. Haller/ Bischof

Literatur

Haller, Birgitt/ Karin Bischof: Außenstellen der Interventionsstellen Oberösterreich und Niederösterreich – eine erste Einschätzung von Erfolgen und Bedürfnissen. Wien 2004 (unveröffentlichte Studie).

Haller, Birgitt: Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes. In: Albin Dearing/ Birgitt Haller (Hg.): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien 2005.

INTERNATIONALE MASSNAHMEN GEGEN GEWALT AN FRAUEN



CARINA HÄGG

PARLAMENTE VEREINT BEI DER BEKÄMPFUNG VON HÄUSLICHER GEWALT GEGEN FRAUEN

Ich freue mich, dass ich heute hier zu Ihnen sprechen darf, sowohl als Vorsitzende des Unterausschusses zu Gewalt gegen Frauen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der für die Umsetzung der parlamentarischen Dimension der Kampagne des Europarates zuständig ist, als auch als schwedische Kontaktparlamentarierin. Ich engagiere mich in meinem Heimatland aktiv für die Kampagne und freue mich über die Gelegenheit, diese Kampagne auch auf internationaler Ebene zu unterstützen, insbesondere anlässlich des zehnten Jahrestags dieses weltweit bahnbrechenden Gesetzes.

Die Kampagne *Parliaments United in Combating Domestic Violence against Women* (Parlamente vereint bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen) wurde am 27. November 2006 in Madrid gestartet und endet im Juni 2008. Die Abschlusskonferenz zur Europarats-Kampagne findet auf Einladung des österreichischen Parlaments im April 2008 hier in Wien statt.

Bis heute wurden 46 KontaktparlamentarierInnen ernannt. Wir haben viele Initiativen gestartet, um bei den ParlamentarierInnen das Bewusstsein für das Thema häusliche Gewalt zu vertiefen. Dazu zählen

- die Verabschiedung von Erklärungen
- die Abhaltung von parlamentarischen Anhörungen
- die Übersetzung und Verbreitung der Kampagnenunterlagen, insbesondere des praxistauglichen Handbuchs für ParlamentarierInnen

Im Rahmen des Netzwerks der KontaktparlamentarierInnen können wir *Good Practice*-Beispiele, die von nationalen Parlamenten entwickelt wurden, herausarbeiten, unsere Erfahrungen auf nationaler Ebene miteinander vergleichen und voneinander lernen.

Wie können ParlamentarierInnen feststellen, wie – und ob – ExpertInnen überhaupt in der Lage sind, Maßnahmen umzusetzen, die von den Parlamenten beschlossen wurden?

Als ParlamentarierInnen aus den Mitgliedsstaaten des Europarates sind wir tief betroffen vom Ausmaß häuslicher Gewalt gegen Frauen in Europa, und uns ist klar, dass wir Maßnahmen zur Durchsetzung der grundlegenden Menschenrechte der Frauen ergreifen müssen. Wir fühlen uns verantwortlich für die Wahrung der Rechte der Frauen und für den Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt ist ein Verbrechen. Als GesetzgeberInnen müssen wir adäquate Lösungsansätze bieten und diesen gravierenden und inakzeptablen Angriff auf die menschliche Würde bestrafen. Häusliche Gewalt ist sehr besorgniserregend und von ihrem Ausmaß her in Europa quer durch alle sozialen Schichten im Steigen begriffen. Aus diesem Grund brauchen Opfer unseren Schutz. Von ParlamentarierInnen wird erwartet, dass sie die erforderlichen Gesetze beschließen und ausreichende finanzielle Mittel zur effizienten Bekämpfung dieses Verbrechens bereitstellen.

Lassen Sie mich zunächst aufzeigen, wie ParlamentarierInnen jenen ExpertInnen, die Unterstützungsangebote für Opfer anbieten, helfen können; danach werde ich darauf eingehen, wie ParlamentarierInnen feststellen können, wie – und ob – ExpertInnen überhaupt in der Lage sind, Maßnahmen umzusetzen, die von den Parlamenten beschlossen wurden.

Wie können ParlamentarierInnen Rechtsinstrumente für ExpertInnen entwickeln, die Opfer unterstützen?

Häusliche Gewalt ist eine Straftat. Sie schließt nicht nur körperliche, sondern auch psychische Gewalt mit ein. Unser Lösungsansatz muss ein politischer sein und dieses Verbrechen in seiner gesamten Bandbreite – also auch Stalking – erfassen. Die Verabschiedung entsprechender Gesetze durch die Parlamente ist nötig, um einen rechtlichen Rahmen zu schaffen und die Rechte der und des Einzelnen zu schützen. Die Rolle der Parlamente besteht darin,

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu ächten
- gesetzlich festzuschreiben, dass Vergewaltigung in der Ehe eine Straftat ist
- Vorkehrungen dafür zu treffen, gegen gewalttätige (Ehe-)Partner Betretungsverbote für die gemeinsame Wohnung sowie Schutzverfügungen zu erwirken, die nicht nur für den häuslichen Bereich, sondern auch für den Arbeitsplatz, für die Kinder etc. gültig sind

Als ParlamentarierInnen müssen wir dafür sorgen, dass professionelle Einrichtungen und Behörden über die Mittel verfügen, den Kreislauf der Gewalt raschestmöglich zu durchbrechen. Parlamente müssen also gewährleisten, dass Polizei, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen über die nötigen finanziellen Mittel zur angemessenen Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt verfügen. Das bedeutet etwa, dass die Legislative gewährleisten muss, dass eine ausreichende Zahl von Frauenhäusern eingerichtet wird und dass langfristig ausreichende Budgetmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Aber mit dem bloßen Beschließen von Gesetzen ist es noch lange nicht getan.

Gesetze müssen praxistauglich sein und sich nicht nur auf dem Papier gut ausnehmen. ParlamentarierInnen müssen daher die Umsetzung von Gesetzen im Auge behalten und darauf achten, dass die Gesetzesbestimmungen, die sie beschließen, auch den Erfordernissen der Praxis entsprechen.

Es ist klar, dass die Legislative auch in den fortschrittlichsten Ländern, in denen bahnbrechende Gesetze verabschiedet wurden, Überwachungsmechanismen festlegen muss. In diesem Zusammenhang

- sind EntscheidungsträgerInnen auf allen Ebenen, also in Städten, Provinzen und gegebenenfalls autonomen Regionen, zu involvieren
- ist darauf zu achten, ob RichterInnen das Gesetz in der beabsichtigten Weise anwenden, sodass mehr Täter verurteilt werden
- ist zu überprüfen, ob alle Zielgruppen, also Frauen in Städten ebenso wie auf dem Land, jüngere ebenso wie ältere Frauen, den notwendigen Schutz erhalten
- sind die administrativen Maßnahmen zu erfassen, die zur Anwendung des Gesetzes ergriffen wurden
- ist festzustellen, ob die umzusetzenden Maßnahmen ausreichend finanziert sind
- ist zu überprüfen, inwieweit die Informationen über den Kampf gegen häusliche Gewalt die BürgerInnen erreichen

Letztendlich müssen wir Überwachungsmechanismen festlegen, die auf parlamentarischer Ebene einzurichten sind.

Wie können Parlamente dazu beitragen, die Situation in den Mitgliedsstaaten des Europarates zu überwachen? Im Rahmen der Kampagne hat die Parlamentarische Versammlung am 8. März 2007,

dem internationalen Frauentag, eine europaweite Initiative gestartet, in der ParlamentarierInnen in ganz Europa dazu aufgefordert werden, parlamentarische Anhörungen abzuhalten. Mit dem Thema befasste Behörden, ExpertInnen und Frauenorganisationen waren eingeladen, sich darüber auszutauschen, wie Unterstützung und Schutz für Opfer häuslicher Gewalt verbessert werden können. Dieser Initiative schlossen sich elf ParlamentarierInnen an. Es war wichtig, öffentlich über dieses Thema zu diskutieren, um in allen Teilen der Bevölkerung das Bewusstsein dafür zu vertiefen und die Vorstellungen der ParlamentarierInnen den realen Bedingungen gegenüberzustellen, mit denen ExpertInnen in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert sind.

Langfristig ist der Dialog zwischen Behörden, professionellen Einrichtungen, VertreterInnen von NGOs und ParlamentarierInnen wesentlich für die Überprüfung der adäquaten Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt.

Wie können durch die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung Lösungsansätze für in der Praxis Tätige entstehen?

Am 5. Oktober 2007 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates einstimmig eine Resolution über die mittelfristige Überprüfung der parlamentarischen Dimension der Kampagne. Ausgehend von Vorschlägen des portugiesischen Berichterstatters Mendes Bota verabschiedete die Versammlung sieben Schlüsselmaßnahmen, die als Minimalziele zu betrachten sind, die bis zum Juni des Folgejahrs erreicht werden sollten. Diese Mindeststandards sollten nationale Parlamente insbesondere dazu ermutigen,

- eine ausreichende Anzahl von sicheren Notunterkünften einzurichten
- Vorkehrungen für einstweilige Verfügungen gegen gewalttätige (Ehe-)Partner und Schutzverfügungen gegen Täter zu treffen
- den Opfern wirksamen Zugang zu Gerichten und Schutzmaßnahmen zu garantieren
- ausreichende Budgetmittel für die Umsetzung des Gesetzes zur Verfügung zu stellen
- die Anwendung von Gesetzen gegen Gewalt an Frauen, die vom Parlament verabschiedet wurden, zu überprüfen

Parlamente, die diese Maßnahmen bereits beschlossen haben, sind aufgefordert, einen Schritt weiter zu gehen und mehr und spezifischere Lösungsansätze für dieses Verbrechen zu erarbeiten, zum Beispiel die Kosten für die Gesellschaft zu evaluieren und zu gewährleisten, dass in allen Mitgliedsstaaten im Schnitt mindestens ein Euro pro Einwohnerin und Einwohner für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt gewidmet wird.

Als ParlamentarierInnen steht es in unserer Macht, diese Kampagne bis zu ihrem Abschluss im Juni 2008 zu einem Erfolg werden zu lassen. In den kommenden sieben Monaten liegt es an uns, Gesetze zu schaffen, die nötigen Budgetmittel einzufordern und die Arbeit unserer Regierungen zu beobachten.

Ich hoffe, dass die Europarats-Kampagne mehr ParlamentarierInnen dazu bringt, verstärkt den Dialog mit ExpertInnen zu suchen und auf nationaler Ebene darüber zu diskutieren, wie die Gesetze, die zum verstärkten Schutz der Opfer und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen beschlossen wurden, umgesetzt werden können. Als ParlamentarierInnen brauchen wir die Unterstützung von NGOs und ExpertInnen, um die Umsetzung der Gesetze zu überprüfen und Reformen vorzuschlagen.

Zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November 2007 startet die Parlamentarische Versammlung eine europaweite Initiative mit dem Titel *Men Get Involved to Combat Domestic Violence* (Männer engagieren sich gegen häusliche Gewalt), denn Männer aus allen Bereichen der Gesellschaft müssen sich aktiver für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einsetzen.

Wir fordern unsere männlichen Kollegen auf, diese Initiative durch Tätigkeiten zu unterstützen wie etwa:

- Aufbau eines Netzwerks von männlichen Parlamentariern, die sich für dieses Thema engagieren und bereit sind, sich nachdrücklich für verstärkte Maßnahmen im Bereich von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Trainings für PolizistInnen und Dienstleistungen für Opfer einzusetzen,
- Veranstaltung von medienwirksamen öffentlichen Aktionen, bei denen Politiker *White Ribbons*¹ tragen und sich zu persönlichem und politischem Einsatz für die Kampagne verpflichten.

Männer, engagiert euch!

Lassen Sie mich den OrganisatorInnen dieser vielversprechenden Tagung gratulieren. Wir ParlamentarierInnen, die wir an der Kampagne beteiligt sind, haben oft betont, dass es nicht ausreicht, Gesetze zu verabschieden. ParlamentarierInnen müssen auch für die adäquate Umsetzung von Gesetzen sorgen. Unsere heutige Tagung wird daher sehr informativ sein, und ich bin gespannt zu erfahren, wie die österreichischen Gewaltschutzgesetze zehn Jahre nach ihrer Verabschiedung in der Praxis umgesetzt werden.

¹ Siehe Beitrag von Michael Kaufmann.

DUBRAVKA ŠIMONVIĆ

INTERNATIONALE MASSNAHMEN GEGEN GEWALT AN FRAUEN

Es ist mir eine besondere Ehre, an dieser internationalen Tagung zum zehnjährigen Bestehen der österreichischen Gewaltschutzgesetze teilnehmen und zu Ihnen über internationale Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen sprechen zu dürfen. Grundlage dafür sind meine Erfahrungen als Vorsitzende des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und stellvertretende Vorsitzende der *Task Force* des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt.

Beginnen möchte ich mit den internationalen Maßnahmen, die von den wichtigsten Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte der Frauen, insbesondere vom Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (nachfolgend kurz: „das Übereinkommen“), dem dazugehörigen Fakultativprotokoll und der Arbeit des CEDAW-Ausschusses ausgehen. Zum Abschluss werde ich über die regionalen Maßnahmen auf der Grundlage von Rechtsinstrumenten auf europäischer Ebene in diesem Bereich sprechen.

Auf internationaler Ebene bildet das CEDAW-Übereinkommen, das vor 28 Jahren beschlossen wurde, einen internationalen Rechtsrahmen, der rechtliche und andere Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt gegen Frauen, festlegt. 185 Staaten haben das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise sind ihm beigetreten. Zur weltweiten Ratifizierung fehlt uns noch die Ratifizierung durch sieben Staaten.

88 Staaten haben das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, das 1999 angenommen wurde und am 22. Dezember 2000 in Kraft trat, ratifiziert beziehungsweise traten ihm bei. Im Rahmen dieses Protokolls wurde der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) mit dem Mandat ausgestattet,

- Mitteilungen (Klagen) zu prüfen, die von oder im Namen von Personen oder Personengruppen vorgelegt werden, die geltend machen, sie seien Opfer einer Verletzung eines im Übereinkommen niedergelegten Rechts geworden, sowie
- Untersuchungen über schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls durchzuführen

Die Arbeit des CEDAW-Ausschusses macht das Übereinkommen zu einem dynamischen, lebendigen Menschenrechtsinstrument. Der Ausschuss setzt sich aus 23 ExpertInnen zusammen, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens in geheimer Abstimmung für vier Jahre gewählt werden. Der Ausschuss erarbeitet weiterführende Auslegungen der im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen und Rechte in Form von

- allgemeinen Empfehlungen
- Schlussbemerkungen an die einzelnen Vertragsstaaten
- Verfahren nach dem Fakultativprotokoll

Allgemeine Empfehlungen

Die allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses sind Leitlinien zum Inhalt und Zweck der wesentlichen Artikel oder Themen des Übereinkommens. Nehmen wir zum Beispiel die allgemeine Empfehlung Nr. 19 zu Gewalt gegen Frauen. Wie wir alle wissen, nimmt das Übereinkommen nicht explizit Bezug auf Gewalt gegen Frauen. In seinen Auslegungen, die in der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 zum Ausdruck kommt, machte der Ausschuss klar, dass Gewalt gegen Frauen eindeutig in den begrifflichen Rahmen von Diskriminierung und somit unter das Übereinkommen fällt.

Die allgemeine Empfehlung Nr. 19 über Gewalt gegen Frauen legt dar, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist, die die Möglichkeit von Frauen, ihre Rechte und ihre Freiheit gleichberechtigt mit Männern auszuüben und zu genießen, ernsthaft beeinträchtigt. Punkt 6 macht weiters explizit klar, dass „... gemäß der Definition (in Artikel 1 des Übereinkommens) Diskriminierung auch geschlechtsspezifische Gewalt umfasst, das heißt, Gewalt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Sie umfasst Handlungen, die körperlichen, seelischen oder sexuellen Schaden oder Schmerz zufügen, sowie die Androhung solcher Handlungen, Nötigung und sonstige Formen von Freiheitsberaubung“.

Weiters werden in der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 mehrere Menschenrechte und Grundfreiheiten angeführt, deren Ausübung durch diese Art von Gewalt beeinträchtigt oder verunmöglicht werden kann, nämlich:

- das Recht auf Leben
- das Recht, keine Folter und keine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung über sich ergehen lassen zu müssen
- das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit und gleichen gesetzlichen Schutz
- das Recht auf Gleichstellung innerhalb der Familie
- das Recht auf ein höchstmögliches Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit

Dieser Rechtsansatz ist sehr wichtig für die Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als Verletzung der Menschenrechte.

Es ist wichtig klarzustellen, dass das Übereinkommen die gleichberechtigte Ausübung der Rechte von Frauen nicht nur in den Bereichen gewährleistet, die explizit unter das Übereinkommen fallen, sondern sich auf die gleichberechtigte Ausübung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten erstreckt.

Der CEDAW-Ausschuss unterstreicht in der allgemeinen Empfehlung Nr. 19, dass sich Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens nicht bloß auf Maßnahmen seitens oder im Auftrag von Regierungen beschränkt, und weist darauf hin, dass die Vertragsstaaten gemäß Artikel 2(e) des Übereinkommens dazu verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Frauen zu beseitigen, auch wenn diese von Einzelpersonen ausgeht.

Der Ausschuss stellt weiters klar, dass „...im Rahmen internationaler Gesetze und besonderer Menschenrechtsvereinbarungen Staaten auch für die Handlungen von Privatpersonen verantwortlich gemacht werden können, wenn sie es verabsäumen, mit der erforderlichen Sorgfalt Rechtsverletzungen zu verhindern oder Gewaltausübung zu untersuchen, zu bestrafen und für die Leistung von Schadenersatz zu sorgen“.

Diesem Ansatz zufolge erfüllt ein Staat seine Menschenrechtsverpflichtung nur dann, wenn er die Menschenrechte von Frauen schützt, und zwar unabhängig davon, ob diese Verletzungen in der Öffentlichkeit oder in der Privatsphäre geschehen.

Schlussbemerkungen des CEDAW-Ausschusses

Ich komme nun zum zweiten CEDAW-Instrument für die Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens und der Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Beseitigung solcher Formen von Gewalt, nämlich zu den Schlussbemerkungen des CEDAW-Ausschusses.

Alle Vertragsstaaten des Übereinkommens haben gemäß Artikel 18 des Übereinkommens die Verpflichtung, dem CEDAW-Ausschuss über dessen Umsetzung Bericht zu erstatten. Ausgehend von der Prüfung der vorgelegten Berichte und im konstruktiven Dialog mit dem jeweiligen Staat verabschiedet CEDAW maßgeschneiderte Schlussbemerkungen, die Empfehlungen darüber enthalten, wie das Übereinkommen besser umgesetzt werden kann, und an die Verpflichtung der Vertragsstaaten appellieren, Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt zu bekämpfen.

Der Ausschuss ermittelt landesspezifische Anliegen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern, und schlägt dem jeweiligen Vertragsstaat konkrete Handlungsempfehlungen vor. Ich werde erläutern, wie der CEDAW-Ausschuss kontrolliert, wie Staaten das Übereinkommen in Hinblick auf Gewalt gegen Frauen einschließlich häusliche Gewalt einhalten.

Ganzheitliche Maßnahmen im Umgang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Für den Ausschuss hat der Bedarf an ganzheitlichen Maßnahmen im Umgang mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen hohe Priorität. Ein ganzheitlicher Ansatz muss eigene Gesetze zu Gewalt gegen Frauen sowie deren wirkungsvolle Umsetzung beinhalten. Weitere Bestandteile eines ganzheitlichen Ansatzes sind politische Maßnahmen und Aktionspläne, Bewusstseinsbildung und *Capacity Building* für verschiedene Gruppen von BeamtInnen ebenso wie für die Öffentlichkeit sowie die Bereitstellung von Einrichtungen für Gewaltopfer.

Ebenfalls hohe Priorität für den Ausschuss hat die Entwicklung von koordinierten, bereichsübergreifenden und ganzheitlichen Strategien zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt gegen Frauen, die alle mit der Problematik befassten Personen und/oder Personengruppen einzubeziehen.

Haltungen und Stereotype

Der Ausschuss macht immer wieder auf fehlendes soziales Bewusstsein und die Zählebigkeit patriarchaler Haltungen aufmerksam, denen zufolge Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, etwas Privates, Akzeptables und Normales ist.

Daten und Forschung

Der Ausschuss machte auch wiederholt auf die wenigen verfügbaren Daten über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen aufmerksam und betonte, wie notwendig Daten und Forschung sind, um die Häufigkeit bestimmter Formen von Gewalt klarzumachen, soziales Bewusstsein zu schaffen, Maßnahmen und Programme zu entwickeln und adäquat umzusetzen.

So vermerkte nach Überprüfung des sechsten österreichischen Staatenberichts der CEDAW-Ausschuss 2007 in seinen Schlussbemerkungen mit Besorgnis „... die unzureichenden statistischen Daten über Gewalt gegen Frauen“.

„Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, zu gewährleisten, dass die Daten, systematisch und aufgeschlüsselt nach Art der Gewalt und Beziehung zwischen Täter und Opfer, erhoben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und dass anhand dieser Daten die Umsetzung gegenwärtiger und zukünftiger politischer und Förderungsmaßnahmen überprüft wird.“

Gesetze und ihre Umsetzung:

Hinsichtlich der Gesetzgebung zu Gewalt gegen Frauen und ihrer Umsetzung äußerte sich der Ausschuss immer wieder besorgt über

- den Mangel an spezifischen Gesetzen zum Umgang mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen, etwa zu häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung in der Ehe, Inzest und Frauenhandel
- Probleme mit Umfang und Geltungsbereich bestehender Gesetze: wenn zum Beispiel Vergewaltigung über die Anwendung von Gewalt und nicht über die fehlende Zustimmung definiert wird, wenn sich die Definition von häuslicher Gewalt auf körperliche Gewalt beschränkt, wenn häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung nicht als Straftaten gelten, wenn das Strafausmaß für Gewalttaten gegen Frauen zu gering ist
- die mangelhafte Umsetzung bestehender Gesetze, zum Beispiel aufgrund fehlender Durchführungsbestimmungen, hoher Prozentsätze an eingestellten bzw. zurückgezogenen Strafanträgen, niedrigen Prozentsätzen bei Strafverfolgungen und -verurteilungen, oder weil für die Opfer keine Möglichkeit besteht, kostenlose Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen oder Maßnahmen zum Opferschutz nicht angewendet werden

Hilfseinrichtungen für Opfer

Der Ausschuss äußerte wiederholt Besorgnis über unzureichende Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von häuslicher Gewalt, etwa Frauenhäuser, rechtliche, medizinische und psychologische Hilfe sowie über die Unangemessenheit von Finanzierung und Monitoring von Programmen, die Hilfe für Frauen anbieten, die Opfer von Gewalt wurden.

Fälle nach dem Fakultativprotokoll

Der Ausschuss gibt in seinen Stellungnahmen zu einigen Fällen, die nach dem Fakultativprotokoll geprüft wurden, den jeweiligen Vertragsstaaten weitere Empfehlungen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen.

Diese Handlungsempfehlungen sollten einen Anreiz für alle übrigen Vertragsstaaten darstellen, ihre Gesetze, Pläne und politischen Maßnahmen zu überarbeiten sowie zu evaluieren und zu kontrollieren, wie diese umgesetzt werden. Das könnte auch viel mehr Frauen dazu ermutigen, dem Ausschuss Beschwerden vorzulegen und auf internationaler Ebene Schadenersatz zu verlangen, sowie die Verpflichtung von Staaten auf nationaler Ebene dafür erhöhen, bei Verletzungen der Frauenrechte für wirksame Abhilfe zu sorgen.

Fall Nr. 2/2003: Frau A. T. gegen Ungarn

2005 gab der Ausschuss zum Beispiel eine Stellungnahme zu Mitteilung Nr. 2/2003 (Frau A. T. gegen Ungarn) ab. In diesem Fall brachte eine Ungarin vor, Ungarn verstoße gegen das Übereinkommen, indem es verabsäumte, ihr wirksamen Schutz gegen die Gewalt seitens ihres früheren Lebensgefährten zukommen zu lassen.

Vier Jahre lang war Frau A. T. von ihrem früheren Lebensgefährten misshandelt worden. Es war ihr nicht möglich, eine Einstweilige oder Schutzverfügung zu beantragen, da im Vertragsstaat keine dieser Möglichkeiten vorgesehen war. Sie konnte nicht in ein Frauenhaus flüchten, da es keines gab, das in der Lage gewesen wäre, sie zusammen mit ihren Kindern, von denen eines schwerstbehindert war, aufzunehmen.

Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass sich die Verpflichtungen des Vertragsstaates, die sich nach Artikel 2 (a), (b) und (e) des Übereinkommens auch auf die Prävention von und den Schutz vor Gewalt gegen Frauen erstrecken, nicht erfüllt worden waren, was eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Sicherheit der Person der Antragstellerin darstellt.

In Bezug auf diesen Fall empfahl der Ausschuss dem Vertragsstaat,

- (a) sofortige und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit von A. T. und ihrer Kinder zu ergreifen,
- (b) dafür zu sorgen, dass A. T. ein sicheres Zuhause bekommt, in dem sie mit ihren Kindern leben kann.

Weiters verabschiedete der Ausschuss eine allgemeine Empfehlung an den Vertragsstaat, derzufolge dieser

- (a) die Menschenrechte der Frauen, einschließlich ihr Recht auf ein Leben frei von allen Formen häuslicher Gewalt, respektieren, schützen, fördern und einhalten solle,
(...)
- (e) ... ein eigenes Gesetz schaffen sollte, das häusliche Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellt und die Einführung von Einstweiligen und Schutzverfügungen sowie die Schaffung von Hilfseinrichtungen, einschließlich Frauenhäusern, sicherstellt.

Fall Nr. 5/2005: Nachkommen von Şahide Gökçe gegen Österreich und

Fall Nr. 6/2005: Nachkommen von Fatma Yildirim gegen Österreich¹

2007 legte der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau seine Stellungnahme zu den Mitteilungen Nr. 5/2005 (Nachkommen von Şahide Gökçe gegen Österreich) und Nr. 6/2005 (Nachkommen von Fatma Yildirim gegen Österreich) vor.

In beiden Fällen stellte der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat ein ganzheitliches Modell zum Umgang mit häuslicher Gewalt geschaffen hatte, das Maßnahmen auf Gesetzesebene, straf- und zivilrechtliche Rechtsmittel, Bewusstseinsbildung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Frauenhäuser, Beratungsstellen für Gewaltopfer sowie Täterarbeit umfasst. Damit aber – so der Ausschuss weiter – eine Frau, die Opfer von häuslicher Gewalt wird, die praktische Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frau und Mann sowie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen kann, muss der politische Wille, der in diesem ganzheitlichen österreichischen System zum Ausdruck kommt, in Einhaltung der Verpflichtung des Vertragsstaates zur erforderlichen Sorgfalt auch von den staatlichen AkteurlInnen unterstützt werden.

Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus Artikel 2 (a) und (c) bis (f) sowie Artikel 3 des Übereinkommens (in Verbindung mit Artikel 1 des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses) sowie das daraus erwachsende Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit der verstorbenen Opfer verletzt hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einen wichtigen internationalen Rahmen bildet, in dem die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen festgeschrieben ist. Wie sieht es nun auf europäischer Ebene aus?

Europäische Instrumente

Die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die von allen Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert wurde, beinhaltet den Schutz eines breiten Spektrums von Grundrechten und -freiheiten.

¹ Siehe Beitrag Tamar Çitak.

Weitere Rechte gewähren die Zusatzprotokolle zum Übereinkommen; drei davon sind im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hervorzuheben, denn sie enthalten das Recht auf Schutz des Eigentums (Artikel 1, 1. Zusatzprotokoll), auf die Gleichberechtigung der Ehegatten (Artikel 5, 7. Zusatzprotokoll) und ein allgemeines Diskriminierungsverbot (Artikel 1, 12. Zusatzprotokoll), das über die Ausübung der in der Konvention festgelegten Rechte hinausgeht.

Obwohl Gewalt gegen Frauen in der EMRK nicht eigens genannt wird, stellen die darin genannten Rechte und Freiheiten einen allgemeinen Rahmen für die Verpflichtung der meisten europäischen Staaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dar.

In Anbetracht des Bedarfs nach einem spezifischeren Instrument gegen Gewalt an Frauen nahm der Europarat 2002 die Empfehlung (2002)5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt an. Dieses Rechtsinstrument ist zwar nicht im gleichen Maß rechtsverbindlich wie das CEDAW-Übereinkommen oder die EMRK, war aber das erste europäische Instrument, das eine ganzheitliche und koordinierte Strategie zu Gewaltprävention und Opferschutz beinhaltete und alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt umfasste.

Beim letzten Europaratsgipfel im Jahr 2005 beschlossen die Mitgliedsstaaten, noch stärkeres Gewicht auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu legen und eine *Task Force* einzurichten, die sie mit der Erarbeitung des Entwurfs für die Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt, betrauten, die im November 2006 gestartet wurde und im März 2008 zu Ende geht. Acht internationale ExpertInnen aus dem Bereich Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurden vom Generalsekretär des Europarates in diese *Task Force* berufen.

Die *Task Force* hat die Aufgabe, zu evaluieren, inwieweit die Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf nationaler und internationaler Ebene tatsächlich greifen. Sie ist auch mit der Erstellung von Vorschlägen zur Überarbeitung bestehender und zum Beschluss neuer Maßnahmen, auch solcher, die die Mitgliedsstaaten beim Monitoring bereits erzielter Fortschritte unterstützen sollen, betraut.

Nach diesem kurzen Überblick über internationale Maßnahmen hoffe ich, diese Tagung wird sowohl nationale als auch internationale Maßnahmen noch stärker beleuchten – sowohl die bereits bestehenden als auch die, die zur tatsächlichen Beseitigung von Gewalt gegen Frauen noch erforderlich sind.

UMFASSENDE STRATEGIEN GEGEN GEWALT AN FRAUEN



CAROL HAGEMANN-WHITE

INNOVATIVE GESETZLICHE MASSNAHMEN GEGEN GEWALT AN FRAUEN – NEUE STRATEGIEN UND MODELLE IN EUROPA

Europaweit lassen sich im Umgang mit Gewalt gegen Frauen drei Phasen unterscheiden:

- Zuerst muss Gewalt öffentlich gemacht und als solche benannt werden; dadurch wird das Schweigen gebrochen und der Auffassung entgegengewirkt, es handle sich dabei um eine Privatangelegenheit. Zur Überwindung des enormen Widerstands dagegen, sie als gravierendes gesellschaftliches Problem zu begreifen, hat es sich als wesentlich erwiesen, Frauenberatungsstellen und Unterstützungseinrichtungen von Frauen für Frauen zu schaffen.
- Sobald diese Stellen eingerichtet sind und das Problembewusstsein geweckt wurde, besteht der nächste Schritt darin, Gesellschaft und Staat für die Schadensprävention und für die Gewährleistung von Unterstützungsmaßnahmen in die Pflicht zu nehmen. Neben Fraueneinrichtungen müssen auch andere Berufsgruppen und Institutionen lernen, Gewalt gegen Frauen als solche zu erkennen, um ihre Arbeit ordnungsgemäß auszuführen. Der Umgang von Polizei und Justiz, Familiengerichten, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und vielen anderen Institutionen mit diesem Problemfeld ist verbesserungswürdig.
- Mit der Zeit wird klar, dass Einzelmaßnahmen unter Umständen wirkungslos sind, wenn andere Einrichtungen ihnen entgegenarbeiten oder es verabsäumen, rechtzeitig zu handeln; das führt womöglich dazu, dass wir die Opfer nur „verwalten“ und Gewalt als etwas Normales akzeptieren. Es muss eine kohärente Gesamtstrategie geben, innerhalb derer staatliche Einrichtungen und freiwilliger Sektor (NGOs) zusammen an der Beseitigung von Gewalt arbeiten.

Diese Phasen sind sowohl auf internationaler Ebene (z. B. bei den Vereinten Nationen) als auch in Ländern erkennbar, in denen die Befassung mit Gewalt gegen Frauen Tradition hat; transnationale Vergleichsstudien zeigen allerdings auch, dass jede dieser drei Phasen in jedem Land notwendig ist und nicht übersprungen werden kann. Aber die später der Europäischen Union beigetretenen Staaten haben den Vorteil, vom ersten Schritt an voraussehen zu können, wohin dieser Prozess führen wird.

Das österreichische Gewaltschutzgesetz aus dem Jahr 1997 steht am Übergang zwischen den Phasen zwei und drei. Einerseits konzentriert es sich schwerpunktmäßig darauf, die Interventionen seitens zweier wichtiger Einrichtungen, nämlich der Polizei und der Interventionsstellen, zu verbessern, indem es diesen Einrichtungen neue Instrumente in die Hand gibt (Wegweisung des Täters, pro-aktive Intervention) und sie damit effizienter macht. Andererseits institutionalisiert es die für eine koordinierte Intervention erforderliche Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen und führte einen neuen Grundsatz der öffentlichen Ordnung ein, der als „täterorientierte Intervention“ bezeichnet wird. Während herkömmliche Ansätze die Frau als Opfer in den Mittelpunkt stellen und ihr sowohl einen sicheren Zufluchtsort als auch bei Bedarf Beratung zusichern, betont das neue Modell, dass Gewalttaten strafbare Handlungen und eine Gefahr für die Gesellschaft sind und dass staatliche Einrichtungen die

Verpflichtung haben, ihre Interventionen nach diesem Grundsatz auszurichten. Insbesondere PolizistInnen müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie weder PsychologInnen noch SozialarbeiterInnen sind: Jede Einrichtung oder Berufsgruppe hat ihre eigene Rolle und Verantwortung. Im Rahmen dieses neuen Paradigmas werden Frauen, die häusliche Gewalt erfahren, als Bürgerinnen gesehen, die es aufzuklären, zu informieren und zu ermächtigen gilt, ihre Grundrechte einzufordern; Kinder gelten als Zeuginnen der Gewalttaten, die an ihren Müttern begangen werden. Diese Bedeutungsverschiebung ist allerdings nur dann möglich, wenn zugleich mit der Intervention dem Bedürfnis sowohl der Frauen als auch der Kinder nach Sicherheit sowie nach tatkräftiger und emotionaler Unterstützung Rechnung getragen und im Weiteren (falls erforderlich, auch therapeutische) Hilfe bei der Überwindung der Gewaltfolgen gewährt wird.

Zu der Zeit, als das österreichische Gesetz angenommen wurde, gab es in allen deutschsprachigen Ländern bereits landesweite Netzwerke von Frauenhäusern, Notrufen und Beratungsstellen, die kurzfristig Schutz, Beratung und Unterstützung von Frauen für Frauen boten – keineswegs im erforderlichen Ausmaß, aber fest etabliert. In all diesen Ländern waren bereits Maßnahmen gesetzt worden, um die Polizei zu einer aktiveren Rolle zu bewegen, aber mit relativ geringem Erfolg, da die meisten Frauen, die Gewalt erfahren hatten, keine Strafverfolgung beantragten oder sich weigerten auszusagen, wenn ein Verfahren eingeleitet wurde. Daher begrüßte man das neue Paradigma, zumal sich bei Evaluationen zeigte, dass es funktionierte. So wurde das Modell, entsprechend angepasst, Zug um Zug in Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg und der Schweiz in das jeweilige Rechts- und Polizeisystem integriert.

Gleichzeitig spielte das österreichische Modell eine einzigartige Rolle in der Geschichte des europaweiten Kampfes gegen Gewalt an Frauen. In Staaten mit längerer demokratischer Tradition, in denen die Einrichtungen schon etabliert waren, sahen AktivistInnen im Allgemeinen in Gesetzesreformen kein hohes – oder allenfalls ein symbolisches – Potenzial. Schließlich galt der Großteil der Gewalttaten bereits als Straftaten; das Problem war, dass das Gesetz nicht angewendet wurde. Der erste Schritt von Veränderungsstrategien waren häufig Schulungen in den entsprechenden Einrichtungen und Berufsgruppen (wie auch in Österreich), gefolgt von multi-institutioneller Arbeit zur Verbesserung der praktischen Umsetzung. Aber in dem Maß, in dem sich das österreichische Gesetz als erfolgreich erwies, wurde den politischen EntscheidungsträgerInnen die schlichte Logik der Rechtsauffassung immer klarer, derzufolge es der Täter ist, der gehen muss, nicht das Opfer. Mittlerweile sind immer mehr AktivistInnen zur Überzeugung gelangt, dass es sich lohnt, sich auf das Rechtssystem einzulassen und das Gesetz als potenziell wertvollen Rahmen für feministische Interventionen und als Instrument zu betrachten, mit dem Veränderungen erreicht werden können. Somit gibt es in Phase drei, in der koordinierte Interventionen ursprünglich durch multi-institutionelle Zusammenarbeit auf unterster Ebene stattfanden, ein wachsendes Interesse daran, dieses Vorgehen in ein einheitliches politisches Gesamtkonzept einzubinden, das auf klaren rechtlichen Rahmenbedingungen beruht. Es gibt jedoch viele Schwierigkeiten, mit denen es sich in diesem Prozess zu befassen gilt.

Strafmaßnahmen und Ermächtigung

Die Empfehlung des Europarates Rec (2002) 5 über den Schutz von Frauen vor Gewalt war richtungweisend für die Entwicklung gesetzlicher Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten werden dringend aufgefordert, zu gewährleisten, dass jede Gewalttat an Frauen bestraft wird, rasche und effiziente Maßnahmen gegen die Täter zu ergreifen, Gewalttaten zu untersuchen und die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einzuleiten. Gleichzeitig wird in der Empfehlung festgehalten, dass alle Maßnahmen auf dem Grundprinzip der Ermächtigung der Frauen, die Gewalt erfahren haben, und auf der freien Ausübung ihrer Grundrechte beruhen müssen und dass alle nötigen Maßnahmen und Einrichtungen zu ihrem Schutz und ihrer Unterstützung zu gewährleisten sind.

Zu diesen Maßnahmen zählen umfassende rechtliche Rahmenbedingungen, die auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und den Zugang zu materiellen Unterstützungen regeln, aber sie erfordern auch Hilfseinrichtungen. Der Erfolg von rechtlichen Interventionen hängt davon ab, ob den verschiedenen Rechtsbereichen eine gemeinsame Stoßrichtung zugrunde liegt.

Eine strategische Herangehensweise auf rechtlicher Ebene hat zwei Aspekte: Abschreckung und Bestrafung von Taten, die man nicht zulassen kann, und Schutz vor Schaden; Letzteres erfordert auch die Unterstützung der Opfer bei ihren Bemühungen um Entschädigung und Selbstbestimmung. Diese beiden Aspekte beeinflussen sich in mehrfacher Hinsicht gegenseitig. Sanktionen gegen zwischenmenschliche Gewalt sind klarerweise nur dann möglich, wenn es Zeuginnen gibt, die zur Zusammenarbeit fähig und bereit sind; das Opfer ist nicht die einzige Zeugin, aber eine Hauptzeugin. Gerade weil Gewalt gegen Frauen ein strukturelles gesellschaftliches Problem ist, finden Opfer es oft extrem schwierig, sich aktiv an der Strafverfolgung zu beteiligen. Außerdem kann eine Bestrafung des Täters auf das Opfer zurückfallen und den Schaden noch verstärken, zum Beispiel wenn der Täter eine Geldstrafe bezahlen muss und die Geschädigte finanziell von ihm abhängig ist, oder wenn es ihm ein Leichtes ist, sie unter Druck zu setzen oder sich zu rächen. Andererseits stellen Strafmaßnahmen Gerechtigkeit her und zeigen Frauen, die Gewalt erfahren haben, dass sie Rechte haben. Allerdings müssen dazu rechtliche Maßnahmen sorgfältig eingesetzt und aktiv überwacht werden, damit Sicherheit und Wohlergehen des Opfers dauerhaft gewährleistet sind.

Strafmaßnahmen und Ermächtigung stehen in einem Spannungsverhältnis, das nicht leicht aufzulösen ist. Eine wachsende Anzahl nationaler Prävalenzstudien zeigt, dass Gewalt, die Frauen erfahren, zum größten Teil von Männern innerhalb ihres persönlichen Beziehungsumfelds ausgeübt wird. Allerdings zögern die meisten Menschen, ein Familienmitglied vor Gericht zu bringen. In den allermeisten Fällen wollen Frauen das Gefühl haben, vor einer weiteren Gewaltandrohung sicher zu sein; so wurde das umfassende schwedische Gesetz 1998 nicht zufällig „Frauenfrieden“ genannt. Überraschenderweise zeigte sich bei der Evaluierung des Luxemburger Gesetzes über häusliche Gewalt, dass zwar die überwiegende Mehrheit der Frauen sowohl die polizeiliche Intervention (einschließlich der Wegweisung des Täters) als auch die pro-aktive Beratungsarbeit positiv bewertete und dass die meisten von ihnen zivilrechtliche und strafrechtliche Schritte gegen den Täter einleiteten, aber nur die Hälfte (52 %) meinte, sie würden sich in Zukunft in seiner Gegenwart sicher fühlen. Wenn das sogar dort der Fall ist, wo Frauen bereits im Rahmen eines gut koordinierten Interventionsnetzes Unterstützung erhalten, um wieviel weniger sicher müssen sich Frauen dann fühlen, bevor sie in eine „Interventionskette“ eingebunden werden, oder wenn diese Kette nicht ausreichend gesichert ist.

Wann sind rechtliche Maßnahmen in der Praxis erfolgreich?

Angesichts der Komplexität der staatlichen Intervention in die Privatsphäre entwickelten manche Regierungen und Einrichtungen Verfahren zur Überwachung und Evaluierung der Auswirkungen gesetzlicher Maßnahmen. Das EU-Forschungsnetzwerk *Co-ordination Action on Human Rights Violations* führte länderübergreifende Untersuchungen über Evaluationsergebnisse durch, die in zwei Berichten zusammengefasst wurden, von denen sich der eine auf das Justizsystem als Austragungsort des Kampfes um den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Kindern¹ und der andere auf Einrichtungen und Angebote in den Bereichen häusliche Gewalt, Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe bezog.²

1 Humphreys/ Carter.

2 Hanmer/ Gloor/ Meier.

Beide Berichte unterstreichen, dass das Augenmerk auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Maßnahmen für den Fortschritt in diesem Bereich unerlässlich ist. *Good Practice* erfordert sowohl gesetzliche Maßnahmen als auch Einrichtungen für Opfer und Täter. Die Gesetzgebung legt fest, welche Maßnahmen als Folge von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen getroffen werden können; zur Umsetzung der Gesetze sind Angebote und Einrichtungen erforderlich. Neben der Beurteilung von Gesetzgebung und Einrichtungen jeweils für sich ist die Bewertung der Interaktion zwischen den beiden wesentlich für die Evaluierung von *Good Practice*.

Der tatsächliche Erfolg gesetzlicher Maßnahmen hängt von der strukturellen Organisation der Institutionen Polizei und Justiz und von den Institutionskulturen ab, in die sie jeweils eingebettet sind. Das zeigt sich an der Wahl der rechtlichen Lösungsstrategien.

In Ländern, in denen autonome Frauenorganisationen schon in den 1970-er Jahren das öffentliche Bewusstsein geweckt hatten, entstanden eigene Einrichtungen für Frauen und später auch für Mädchen, die Opfer von Gewalt geworden waren. Gesetzesreformen wurden erst später schrittweise als Reaktion auf die immer deutlicher werdende Unzulänglichkeit der herkömmlichen Interventionen und Herangehensweisen seitens staatlicher Einrichtungen entwickelt. Dieses stufenweise Vorgehen, das man in Großbritannien, Deutschland oder den skandinavischen Ländern beobachten kann, befasst sich nacheinander mit den vielfältigen Aspekten von Gewalt gegen Frauen, wobei manchmal verschiedene Projektgruppen oder Ministerien mit der gemeinsamen Überarbeitung der rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beauftragt wurden. Im Idealfall werden die Erfahrungen und umfassenden Kenntnisse frauenbezogener NGOs in diesem Prozess besonders berücksichtigt. Maßnahmen wie die Verfolgung von Übergriffen durch die Staatsanwaltschaft, bei der ein Opfer, das gegen einen Angreifer aussagt, geschützt wird, oder spezielle Schutzmaßnahmen für Kinder werden nach und nach erarbeitet und in den bestehenden gesetzlichen Rahmen eingefügt.

In den letzten 15 Jahren befasst man sich auch in Ländern, in denen Frauenorganisationen und Frauenberatungsstellen noch keine langjährige Tradition haben, mit der Gesetzgebung als Ansatzpunkt zur Einleitung eines notwendigen gesellschaftlichen und institutionellen Veränderungsprozesses. Das Jahr 1993 gilt hier als Wendepunkt. Seitdem hat sich die Verpflichtung der Staaten, der Gewalt gegen Frauen Einhalt zu gebieten, international durchgesetzt. Damals erklärten sowohl die Vereinten Nationen als auch der Europarat Gewalt gegen Frauen zur Menschenrechtsverletzung.

Die Empfehlungen der Vereinten Nationen verdeutlichten den Bedarf an speziellen Gesetzen zu häuslicher Gewalt. Diese Gesetze legen zumeist fest, welche Straftaten darunter fallen, welche Beziehungen unter „Familie“, „Haushalt“ oder „häuslich“ verstanden werden und welche Strafen und Verfahren vorgesehen sind; außerdem regeln sie meist Aspekte im Familien- oder Sozialbereich, die üblicherweise nicht vom Strafrecht erfasst werden. In Staaten, die vor kürzerem der EU beigetreten sind, wie Zypern und Bulgarien, sowie in Kroatien, Serbien, Bosnien und Montenegro wurden solche Gesetze angenommen, sind in Vorbereitung oder in Begutachtung. Diese Gesetze konzentrieren sich tendenziell auf die Bestrafung, die darin enthaltenen gesellschaftlichen Maßnahmen auf die Verfolgung der Täter; Grundlage ist das Interesse des Staats, Gewalt aus dem familiären Umfeld zu verbannen. Schwerpunkt ist oft stärker der Schutz der Familie als der Schutz der Frauen. Unklar ist an diesen neuen Gesetzen, wie die breit gefasste Definition dessen, was als Gewalt gilt – einschließlich des Verursachens von psychischem Leid –, in der Rechtspraxis umgesetzt wird, und inwiefern häusliche Gewalt als eigener Straftatbestand mit dem allgemeinen Strafrecht interagiert. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein spezielles Gesetz zu häuslicher oder geschlechtsbezogener Gewalt sorgfältig geplant werden muss, damit das Zusammenspiel mit dem bestehenden gesetzlichen Rahmen die erwünschte Wirkung hat.

Das spanische Gewaltschutzgesetz stellt einen solchen ganzheitlichen Rahmen dar. Es ist spezifisch – es bezieht sich auf Beziehungen zwischen Erwachsenen und auf die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern – und innovativ: Es verfolgt einen umfassenden, auf mehreren Säulen beruhenden Ansatz und befasst sich mit geschlechtsbezogener Gewalt in Zusammenhang mit Bildungs- und Präventionsmaßnahmen, Verfahrens-, Zivil- und Strafrechtsbestimmungen, sozialen und wirtschaftlichen Rechten und der Einrichtung von Sondergerichten für beschleunigte Verfahren. Täter können entweder zu Haftstrafen oder zu mit Umerziehungsmaßnahmen verbundenen gemeinnützigen Tätigkeiten verurteilt werden; Geldstrafen, die oft eine Belastung für die Partnerinnen darstellen, sind nicht möglich. Eine Verurteilung wegen geschlechtsbezogener Gewalt hebt das Recht auf Waffenbesitz auf und kann den Täter für eine Dauer von bis zu fünf Jahren des Rechts auf elterliche Obsorge entheben. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über zentrale Datenerfassung und Monitoring der Umsetzung.

Zwei Punkte scheinen besonders erwähnenswert: Erstens, dass die in diesem Gesetz zusammengefassten Rechte allen Frauen zustehen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt werden, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder sonstigen persönlichen oder sozialen Verhältnissen oder Gegebenheiten. Das ist ein radikaler Menschenrechtsansatz. Die Polizei erhielt zum Umgang mit Frauen ausländischer Herkunft, die möglicherweise keinen geregelten Aufenthaltsstatus haben, spezielle Instruktionen, die in jedem Fall den Schutz, den diese Frauen benötigen, in den Vordergrund stellen.

Zum zweiten weist das spanische Gesetz mutig weit über die bestehende Infrastruktur hinaus, und zwar in mehreren Bereichen zugleich, wodurch der Staat sich selbst die Verpflichtung auferlegt, zahlreiche Einrichtungen und Maßnahmen zu schaffen und zu finanzieren, die es zuvor nicht gab oder die nicht für alle zugänglich waren. Sondergerichte mussten eingerichtet und StaatsanwältInnen geschult werden, Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlitten haben, haben ein besonderes Recht auf wirtschaftliche Unterstützung, Unterbringung und kostenlose Rechtshilfe, es mussten Täterprogramme für alle Männer eingerichtet werden, die nicht zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Das ist außergewöhnlich und zeigt, wie ernst die Angelegenheit genommen wird.

In allen Fällen – unabhängig davon, ob spezielle Gesetze verabschiedet oder bestehende angewendet und erweitert werden oder beides kombiniert wird – zeigen Forschungsergebnisse, dass die tatsächliche Umsetzung oft hinter den Erwartungen zurückbleibt, die die Gesetzesreformen wecken. Monitoring ist erforderlich, um zum Beispiel zu erheben, ob die Polizei alle Fälle untersucht, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, welcher Prozentsatz von Fällen tatsächlich verfolgt wird und wegen welcher Vergehen und wie die Gerichte damit verfahren. Monitoring ist auch im Bereich der Familiengerichte nötig, um zu verhindern, dass gewalttätige Männer über den Umweg über sorge- oder umgangsrechtliche Regelungen die Mutter oder die Kinder bedrohen oder verletzen können. Die Einhaltung von Schutzverfügungen muss überwacht werden und ihre Missachtung ernsthafte Folgen haben. Geht man von den Informationen aus, die die Mitgliedsstaaten des Europarates über die Gesetze und ihre Umsetzung zur Verfügung stellen, scheinen nur ganz wenige Länder ein Monitoring-System zu haben, mithilfe dessen sie feststellen können, wohin die neuen gesetzlichen Maßnahmen in der Praxis tatsächlich führen.

Wegweisung von Tätern

Immer mehr Mitgliedsstaaten des Europarates führen Maßnahmen zur Wegweisung des Täters aus der Wohnung ein; die Wegweisung entwickelt sich in der Tat rasch zu einem gemeinsamen strategischen Element. Etliche Länder halten es jedoch für unangebracht, diese Befugnisse der Polizei zu übertragen. Es besteht eine Tendenz, Betretungsverbote und andere Sicherheitsverfügungen bei Gerichten anzusiedeln. Solche Gerichtsentscheide erzielen zumeist keine rasche Wirkung. Oft setzen sie

voraus, dass bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde und das Opfer eine Aussage gemacht hat und bereit ist, in den Zeugenstand zu treten, bevor Schutzmaßnahmen getroffen werden. Das ist paradox und unrealistisch: Wenn ein Verbrechenopfer bedroht wird, ist der Schutz vor weiterer Gewalt Voraussetzung für die Aussage als Zeugin. In zumindest teilweiser Anerkennung dieses Umstands sind in einigen Gesetzen und Rechtssystemen in manchen Fällen als Notmaßnahme explizit beschleunigte Gerichtsentscheidungen und Ex-parte-Verfügungen (ohne Anhörung der Gegenseite) vorgesehen. In den meisten Gesetzen wird diese Möglichkeit überhaupt nicht erwähnt.

Während das österreichische Modell in den Nachbarländern (Slowenien und Tschechien haben ähnliche Gesetze verabschiedet) richtig als ineinandergreifende Intervention von Polizei und Beratungsstellen erkannt wurde, die sowohl auf den Täter als auch auf das Opfer Bezug nimmt, stellen die meisten Staaten diese Verbindung nicht her. In meinen Untersuchungen über die Umsetzung der Empfehlung des Europarates in über 40 Ländern – eine Bestandsaufnahme Anfang 2006 und eine Studie über die Umsetzung, die im Internet³ abrufbar ist – zeigte sich, dass immer mehr Länder diese Empfehlung in ihrer Gesetzgebung berücksichtigen, ohne sie jedoch systematisch mit der Unterstützung oder mit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, zu verknüpfen. Das mag zum Teil daran liegen, dass es in diesen Ländern keine solide Basis für Unterstützungseinrichtungen gibt: Es ist leichter und billiger, ein Gesetz zu verabschieden, als gute Einrichtungen zu schaffen. Oft fehlt auch das Bewusstsein dafür, wie gefährlich gewalttätige Männer sein können, was zu der Vorstellung führt, dass Frauen in Sicherheit sind, sobald häusliche Gewalt als Straftat gilt.

Darüber hinaus besteht die irrige Auffassung, die Wegweisung von Tätern könne ein Ersatz für Fraueneinrichtungen oder Frauenhäuser sein. Dieser Gedanke scheint für Budgetverantwortliche bestechend zu sein. Selbst in Deutschland wurde zugleich mit der Einrichtung einer pro-aktiven Interventions- und Beratungsstelle (die bei Wegweisungen mit der Polizei zusammenarbeitet) durch die Stadt Hamburg eines der Frauenhäuser mit dem Argument geschlossen, dass nun der Raumbedarf in Frauenhäusern sinken müsse. Die Hamburger Interventionsstelle versteht es als ihre Aufgabe, Frauen dazu zu ermutigen, gerichtliche Schutzverfügungen und die Einleitung einer Trennung zu beantragen, und diese Aufgabe ist beendet, sobald die Frau eine solche Verfügung bekommen hat. Zum Glück gibt es in Hamburg immer noch andere Frauenhäuser, an die Frauen sich wenden können, wenn gerichtliche Verfügungen sich als unzulänglich oder diese Maßnahmen sich nicht als geeignet oder hilfreich für ihre Bedürfnisse erweisen sollten.

Institutionskulturen als Gesetzeskontext

Ob gerichtliche Betretungsverbote oder Einstweilige Verfügungen Erfolg haben oder nicht, wird sehr stark sowohl vom Selbstverständnis der Institutionen Polizei und Justiz als auch davon abhängen, wie und wann sie interagieren. In Österreich und Deutschland wurde die Wegweisung durch die Polizei eingeführt, weil die Polizei oft keine Handhabe hatte, in einer häuslichen Angelegenheit eine Festnahme vorzunehmen; bestenfalls konnten sie einen Mann acht Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn er betrunken war oder die Beherrschung verloren hatte. Die einzige Möglichkeit, eine Frau zu schützen, bestand für die Polizei darin, sie in eine Schutzunterkunft zu bringen, was auch oft geschah. In Großbritannien hingegen führte das Bewusstsein, dass häusliche Gewalt etwas sehr Schwerwiegendes ist, zu einer Zunahme der polizeilichen Festnahmen. Zu den Vergehen, aufgrund derer PolizistInnen ohne Haftbefehl, also ohne Gerichtsbeschluss, eine Festnahme vornehmen können, zählt mittlerweile auch einfache Körperverletzung.

³ Hagemann-White 2006; Hagemann-White/ Bohne 2007; Hagemann-White 2008.

In Großbritannien wurden auch Sondergerichte für beschleunigte Verfahren bei häuslicher Gewalt eingerichtet. Ein Mann kann innerhalb von 24 Stunden vor Gericht gestellt werden; wenn die Gefahr für die Frau hoch erscheint, wird eine Kautionsfestsetzung, und er bleibt in Haft. Wenn dieses System funktioniert, stellt es das österreichische Betretungsverbot weit in den Schatten. Warum sollte der Mann in Freiheit bleiben, wo die Frau nie sicher sein kann, ob und wann er zurückkommt, wenn man ihn doch sicher ins Gefängnis bringen könnte? Bei näherer Betrachtung allerdings wird klar, dass der Hauptzweck von Freiheitsstrafen nicht Sicherheit ist, sondern vielmehr das Brandmarken eines Fehlverhaltens mit potenziell abschreckender Wirkung. In Wirklichkeit gewährleistet eine Festnahme die Sicherheit einer Frau nur für kurze Zeit, da der Täter in vielen Fällen nicht direkt (wenn überhaupt) ins Gefängnis kommt.

In Deutschland und Österreich besteht eine sehr starke Abneigung dagegen, die Befugnis der Polizei zu Festnahmen oder zur Beschleunigung von Verurteilungen auszuweiten. Das liegt in der historischen Erfahrung mit dem Missbrauch von Polizeibefugnissen oder Schnellgerichten begründet. Die polizeiliche Wegweisung folgt dem Auftrag, Leben und Sicherheit der BürgerInnen zu schützen; sie ist eine Präventivmaßnahme, wenn die begründete Annahme besteht, dass beim Verbleib des Aggressors in der Wohnung Gewalt droht. Hier besteht die Gefahr, dass der Aspekt der Gerechtigkeit unberücksichtigt bleibt. Wenn die Polizei eine Soforthilfemaßnahme zu Hand hat, ist sie vielleicht weniger geneigt, Strafanzeige zu erstatten und Beweise zu sammeln, die vor Gericht bestehen können, unabhängig davon, ob das Opfer zu einer Zeugenaussage bereit ist. Eine Evaluation in Deutschland zeigte, dass PolizistInnen, selbst wenn sie eigens in umsichtigen Vernehmungsmethoden und in der Anwendung von Wegweisungen geschult sind, selten objektive Beweise sammeln.

Indem die britische Politik verstärkt auf Festnahmen setzt, sieht sie die Polizei als Einrichtung zur Durchsetzung des Gesetzes. Möglicherweise gibt es Unterschiede in der kulturellen Wahrnehmung der Rolle der Polizei und in welchem Maß sie mit Prävention und Schutz assoziiert wird. Die Option einer Festnahme geht von der Annahme aus, dass bei häuslicher Gewalt auch erkennbare strafbare Handlungen und ausreichend Beweise für eine Verurteilung vorliegen. Etliche Männer werden ohne Strafe davonkommen, obwohl die Anzahl der Verurteilungen steigt. Im Interesse ihrer eigenen Sicherheit müssen Frauen aktiv Schutzverfügungen beantragen. Das benachteiligt einige gefährdete Frauen zusätzlich; um das zu vermeiden, sind beträchtliche Mittel für die Unterstützung von Frauen erforderlich. Daher setzen die britischen Sondergerichte eigene BeraterInnen für häusliche und sexuelle Gewalt ein, die die Aufgabe haben, das Opfer zu unterstützen, indem sie es dazu ermutigen, eine Aussage zu machen, und es dabei unterstützen, für die eigene Sicherheit Maßnahmen zu ergreifen und Mittel zu bekommen.

Ob man stärker auf rasche Strafmaßnahmen oder prioritär auf Schutz und Unterstützung des Opfers setzt, ist nicht nur eine Frage der Institutionskultur – auch die Ergebnisse unterscheiden sich. Schutzmaßnahmen bedeuten, dass eine Frau sich an die Polizei wenden kann, noch bevor sie tatsächlich verletzt wird, wenn sie aus Erfahrung erkennt, dass sich wieder einmal Gewalt zusammenbraut. Eine auf Festnahmen und Strafen beruhende Herangehensweise lässt sich schwer umsetzen, bevor Gewalt tatsächlich ausgeübt oder direkt angedroht wurde. Auf Festnahmen abzielende Strategien schützen Frauen wirksamer vor extrem gewalttätigen Männern; zum Erreichen dieses Ziels ist allerdings eine Risikobewertung wesentlich. Ein polizeiliches Betretungsverbot bietet ungewisseren Schutz, ist aber auf eine breitere Palette von Umständen anwendbar und kann möglicherweise Gewalt verhindern. Wenn ein hohes Gefahrenpotenzial vorzuliegen scheint, kann somit die Polizei in Österreich oder Deutschland eine Frau immer noch ins Frauenhaus bringen, nachdem über den Mann ein Betretungsverbot für die Wohnung verhängt wurde, und die Beratungsstellen erstellen anschließend einen Sicherheitsplan mit ihr.

Höhere Strafen für schwere Körperverletzung oder Misshandlung

Unabhängig davon, ob das Bestreben von Staaten auf neue Gesetze oder auf effizientere Umsetzung bestehender Gesetze abzielt, gewinnt der Aspekt „erschwerende Umstände“ an Bedeutung. Er ermöglicht einen Ausweg aus der Schwierigkeit, geschlechtbezogene Gewalt als besonders schädigend zu definieren. Wie wir aus jahrelanger Praxis und aus Untersuchungen wissen, wird ein großer Teil der Gewalt gegen Frauen von den traditionellen strafrechtlichen Definitionen der Schwere eines Übergriffs nicht angemessen erfasst. Selbst dort, wo es eine eigene rechtliche Kategorie gibt – im deutschen Recht etwa hat Gewalt, die eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung des Opfers hervorruft, einen eigenen gesetzlichen Stellenwert –, muss nachgewiesen werden, dass der Schaden durch eine spezifische Handlung oder Begebenheit hervorgerufen wurde. Der Verlust einer Niere aufgrund jahrelanger Schläge kann im Rahmen dieser rechtlichen Kategorie nicht verfolgt werden. Das schwedische Gesetz beabsichtigte, dieses Problem zu lösen, indem es die grobe Verletzung der Unversehrtheit einer Frau als strafbare Handlung fest schrieb; das wurde aber sofort von einem höheren Gericht mit dem Argument beeinsprucht, dass jede Handlung oder Begebenheit für sich gesetzlich strafbar sein müsse; das schränkte die Bandbreite von Situationen, auf die die Bestimmung anwendbar war, ein.

Gegenwärtig gibt es mehrere Versuche, den Handlungskontext selbst, in dem häusliche Gewalt oder Gewalt gegen Frauen geschieht, als erschwerenden Umstand zu definieren. Das ist schwierig, ohne dabei den Anwendungsbereich einzuschränken. Einige neue Gesetze zu häuslicher Gewalt legen fest, dass eine Gewalttat innerhalb der Familie oder des Haushalts als erschwerend und als schwerer zu gelten hat als dieselbe Tat außerhalb dieses Kontexts. So wird etwa im zypriotischen Gesetz über Gewalt in der Familie (2000) genau ausgeführt, um welche Straftaten es sich dabei handelt und um wieviel höher das Strafausmaß ist. Diese Gesetze beziehen sich nicht auf das Geschlecht. Wie schon Luxemburg im Jahr 2003 nahm Island 2006 eine Bestimmung über jede Art von Gewalt gegenüber nahen Angehörigen in sein Strafrecht auf; in den Niederlanden besteht die Möglichkeit einer höheren Strafe bei Gewalt in der Ehe. In Frankreich bestand eine entsprechende rechtliche Bestimmung in Bezug auf Ehen und Lebensgemeinschaften bereits seit mehreren Jahren und wurde 2006 auf eine breitere Palette von Straftaten und auf ehemalige LebensgefährtnInnen und eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften ausgeweitet. In anderen Ländern wurden spezifische Straftatbestände eingeführt: So wurde in Portugal im Jahre 2000 Gewalt gegen EhepartnerInnen oder LebensgefährtnInnen unter Strafe gestellt, Gewalt in der Familie wurde 1999 ins slowenische Strafgesetzbuch aufgenommen, desgleichen in Norwegen 2006 (gegen EhepartnerInnen, im selben Haushalt lebende Personen, Kinder oder Angehörige in direkter – aufsteigender oder absteigender – Linie). In der Slowakei wurde vor kurzem explizit die Misshandlung einer nahestehenden Person oder einer Person, für die jemand pflege- oder sorgeberechtigt ist, unter Strafe gestellt.

Dieser Trend zur geschlechtsneutralen Bestrafung von Gewalt in der Familie scheint problematisch, da Frauen körperliche Selbstverteidigungstaktiken mit viel höherer Wahrscheinlichkeit innerhalb ihres Zuhauses als außerhalb anwenden müssen und die neuen gesetzlichen Bestimmungen weitgehend außerstande sind, die Frage der Selbstverteidigung zu erfassen. Die Bestimmungen lassen auch viele Frauen ungeschützt, etwa alle Frauen, die nicht mit einem Mann in einer eheähnlichen Beziehung leben. So kann eine Frau in Irland nur dann eine Schutzverfügung beantragen, wenn sie mit dem Mann im vergangenen Kalenderjahr mindestens sechs Monate zusammengelebt hat.

Eine interessante Alternative bietet das spanische Gewaltschutzgesetz, das generell höhere Strafen vorsieht, wenn eine geschlechtsspezifische Gewalttat begangen wird; als solche gilt Gewalt seitens eines Mannes gegen eine Frau, mit der er in einer Ehe oder Liebesbeziehung steht oder stand, unabhängig vom Bestehen eines gemeinsamen Haushalts. Das ist nahezu die einzige gesetzliche Bestimmung, die eindeutig Frauen schützt, die nicht mit dem Täter zusammenleben oder zusammenge-

lebt haben (Geliebte ebenso wie Frauen, die beschließen, eine intime Beziehung nicht fortzusetzen, wenn ein Mann einen Hang zu Gewalt oder dominantem Verhalten zeigt). Aus dem Gesetz geht eine klare geschlechtsbezogene Auffassung des Problems hervor. Allerdings mag die gesetzliche Definition von Frauen als schwach oder verletzlich – wie in allen Gesetzen, die speziell auf den Schutz von Frauen abzielen – bedenklich erscheinen.

Die in meinen Augen erfolgversprechendste Strategie wurde in Großbritannien entwickelt. Im britischen Gesetz hat die Berücksichtigung erschwerender Umstände bei der Bestrafung von Taten wie zum Beispiel Körperverletzung eine lange Tradition. Diese Möglichkeit besteht bis zu einem gewissen Grad in allen Rechtssystemen, aber manche geben der Gerichtsbarkeit bei der Entscheidung über geeignete Strafen größeren Spielraum als andere. In Großbritannien gab eine regierungsnaher Stelle zur Erarbeitung einheitlicher Leitlinien für Gerichtsurteile (*Sentencing Guidelines Council*) eine klare Leitlinie für die Bestrafung von häuslicher Gewalt heraus, auf die jedes Gericht Bezug nehmen muss. Sie definiert häusliche Gewalt als „jeden Fall von bedrohlichem Verhalten, Gewalt oder Missbrauch zwischen Erwachsenen, die BeziehungspartnerInnen oder Familienangehörige sind oder waren, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung“. Sie legt als Grundprinzip fest, dass Straftaten im häuslichen Kontext als keinesfalls weniger gravierend gelten dürfen als dieselben Straftaten außerhalb des Wohnzusammenhangs. Die Leitlinie gibt weiters jene erschwerenden Faktoren an, die zu einem höheren Strafausmaß führen. Was dieses Gesetz in rechtlicher Hinsicht so besonders macht, ist also nicht die Ehe, die Familie oder das Geschlecht, sondern ein komplexeres Ausmaß an erschwerenden Faktoren, das der geschlechtsspezifischen Gefährdung Rechnung tragen kann.

Erschwerende Faktoren sind gemäß dieser Leitlinie:

- Missbrauch von Vertrauen und Macht
- Besondere Verletzlichkeit des Opfers
- Auswirkungen auf Kinder (Kinder erleben die Gewalttat mit)
- Ausnutzen von Umgangsregelungen mit einem Kind, um eine Straftat zu begehen
- Nachweisliche Gewaltausübung oder Drohungen in häuslichem Rahmen seitens des Gewalttäters in der Vergangenheit
- Missachtung gerichtlicher Anordnungen in der Vergangenheit
- Opfer ist gezwungen, das Zuhause zu verlassen

Diese Faktoren umreißen die typischen Merkmale von Beziehungen, in denen Frauen von männlichen Partnern misshandelt werden, ohne solche Misshandlungen rechtlich über das Geschlecht zu definieren. Dazu gehören insbesondere Macht und Kontrolle, Isolieren des Opfers und Ausnutzen seiner ungesicherten Situation (z. B. Schwangerschaft, kein unabhängiges Einkommen, Sprachbarrieren), wiederholte Anwendung von Gewalt ebenso wie die Tatsache, dass das Opfer ein Frauenhaus aufsucht. All diese Faktoren beziehen sich mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit auf Gewalt von Männern an Frauen als umgekehrt.

Zu den weiteren hilfreichen Bestimmungen der Leitlinien zählt die Erörterung möglicher strafmildernder Faktoren: Insbesondere „Provokation“ sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie tatsächlich mit Gewalt – auch mit der Ausübung von psychischem Druck – verbunden war, insbesondere, wenn sie über einen längeren Zeitraum geschah. Diese Bestimmung dürfte für Frauen hilfreich sein, wenn der Mann Gegenbeschuldigungen erhebt. Die Leitlinien machen auch klar, dass das Urteil sich nach der Schwere der Tat und nicht nach den Wünschen des Opfers richten muss, da eine Bezugnahme auf ihre Wünsche zum einen bei der Frau das Gefühl weckt, für die verhängte Strafe verantwortlich zu sein, und zum anderen die Gefahr erhöht, dass der Misshandler sie mit Drohungen unter Druck setzt. Dieser Punkt wird in vielen anderen Ländern bei der Anwendung rechtlicher Rahmenbedingungen nur unzureichend berücksichtigt; so zeigte unsere Untersuchung, dass in Deutschland bei der Polizei und im Strafverfolgungssystem (die meisten Fälle kommen nie vor Gericht) die tief

verwurzelte Ansicht herrscht, man solle sich nach dem richten, was dem Wunsch des Opfers zu entsprechen scheint.

Der Begriff „erschwerende Umstände“ hat ein beträchtliches Potenzial im Hinblick auf wirkungsvolle und gezielte Strafen zur Abschreckung vor geschlechtsbezogener Gewalt, sofern er nicht mit dem Aspekt des Schutzes der Familie verbunden ist. Dennoch bleibt noch viel zu tun, um bei politischen EntscheidungsträgerInnen und in den Einrichtungen des Justizsystems diese Auffassung zu verbreiten.

Umsetzung von Strafmaßnahmen

Einer der auffälligsten Aspekte bei der europaweiten Entwicklung von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen ist die Tendenz, Strafmaßnahmen festzusetzen, ohne groß darüber zu diskutieren, wie sie umgesetzt werden können. Strenge Gesetze schaden mehr als sie nutzen, wenn sie nicht angewendet werden. Viele Länder haben ihre Gesetzesbestimmungen zu Vergewaltigung reformiert, dennoch ist zugleich die Zahl der nicht weiter verfolgten Klagen wegen Vergewaltigung – also der Prozentsatz der Fälle, die aus dem Strafrechtssystem „herausgefiltert“ werden – im Steigen begriffen. Aus keinem Land gibt es systematische Daten über den Anteil von häuslichen Gewalttaten, die überhaupt vor Gericht kommen oder zu einer Verurteilung führen. Die Untersuchung von Akten aus den Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg im Jahr 2001 zeigte, dass etwa die Hälfte der Gerichtsverfahren infolge von Körperverletzung eingestellt wurde. Eine deutsche Studie über Vorverfahren in zwei verschiedenen Staatsanwaltschaften (2004) zeigte ebenfalls, dass der Großteil der Verfahren wegen häuslicher Gewalt eingestellt wurde. In 95 Prozent respektive 81 Prozent der Fälle kam es zu keinem Prozess.

Um es sehr vereinfacht auszudrücken: Strafmaßnahmen schrecken im Allgemeinen von Straftaten ab, indem sie vermitteln, dass bestimmte Taten unrecht sind und von der Gesellschaft nicht toleriert werden, und insbesondere, indem sie eine angemessene Strafe in Aussicht stellen. Folglich überfallen die meisten Menschen – selbst wenn die Verlockung besteht – deshalb keine Bank, weil sie (a) denken, dass es unrecht ist, und weil sie (b) annehmen, dass sie vermutlich gefasst würden und dass die Folgen sehr unangenehm wären.

Gewalt gegen Frauen ist etwas anderes als ein Banküberfall. Sie beruht auf einer Jahrhunderte alten Tradition, derzufolge Männer gegenüber Frauen Gewalt ausübten – „ihren“ Frauen gegenüber und „ungebundenen“ oder „verfügbaren“ Frauen gegenüber – und zwar ungestraft. Männer, die prügeln oder vergewaltigen, geben sich weder besonders große Mühe zu verbergen, was sie tun, noch erwarten sie, wenn sie festgenommen werden, dass etwas Unangenehmes die Folge sein wird. Solange sie nicht wirklich Blut vergießen, neigen sie nicht dazu, das, was sie getan haben, als Gewalt zu sehen;⁴ folglich nehmen sie kaum an, dass ein Gesetz gegen häusliche Gewalt sich überhaupt auf sie bezieht. Frauen hingegen begreifen Handlungen, die sie verletzen und ängstigen, zumeist sehr wohl als Gewalt.

Rechtliche Sanktionen gegen häusliche oder sexuelle Gewalt wecken bei Frauen Erwartungen; zugleich haben sie (zunächst) keinen wesentlichen Abschreckungseffekt auf Männer, solange diese glauben, ihre Handlungen seien nicht strafbar. Die Erhöhung des Strafmaßes allein ist nicht sehr sinnvoll, da damit keine Erhöhung – möglicherweise sogar eine Senkung – der Wahrscheinlichkeit einhergeht, dass die Strafe in einem konkreten Fall tatsächlich verhängt wird. Das Hauptaugenmerk muss darauf liegen, zu gewährleisten, dass (a) die Strafmaßnahmen verhängt werden und dass (b) die Männer begreifen, dass ihr Verhalten solche Strafen nach sich zieht.

4 Hearn.

Diesbezüglich ist das Modell der polizeilichen Interaktion in West Yorkshire bei wiederholter Viktimisierung sehr vielversprechend und wurde als effizient bewertet.⁵ Es besteht im Wesentlichen darin, Wiederholungstäter, also Männer, die bereits zuvor wegen Ausübung von Gewalt mit der Polizei in Kontakt kamen, als solche zu erkennen und bei jeder Wiederholung das Ausmaß der strafrechtlichen Intervention automatisch um eine Stufe zu erhöhen. Jede dieser abgestuften Interventionen – von der offiziellen Verwarnung des Täters bis zum Prozess – ist von einem (standardisierten) Schreiben begleitet, das die Maßnahme erklärt und erläutert, welche Schritte gesetzt werden (können). Das Modell basiert auf Frühintervention und stellt eine Alternative zur Strafverfolgung dar, solange das Ausmaß des nachweislichen Schadens gering ist, macht aber dem misshandelnden Mann ganz klar, dass sein Verhalten inakzeptabel ist und, sofern er es fortsetzt, zu Strafmaßnahmen führen kann und wird. In der Folge kann der kleine Anteil chronischer Täter – die gefährlichsten – herausgefiltert werden, um in diesen Fällen spezielle Überwachungs- und Schutzmaßnahmen einzusetzen.

Die nächsten Schritte

In allen europäischen Ländern besteht die dringende Notwendigkeit, Frauen zu ermächtigen, ihnen bei der Flucht vor Gewalt innerhalb der Familie beizustehen und Ressourcen für Beratung und tatkräftige Hilfe bereitzustellen. Das erfordert die Einrichtung und Erhaltung frauenbezogener NGOs, die den Opfern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ohne diese Einrichtungen wird gerichtliches Vorgehen gegen Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben, denn verängstigte, gedemütigte Frauen sind nicht in der Lage, als Zeuginnen aufzutreten oder Beschwerde zu führen. Ein integrierter Bestandteil der Bestrebungen müssen auch die Schulung der Polizei und die Geltendmachung hoher Interventionsstandards bei Gewalt gegen Frauen sein. Maßgeblich für den Erfolg dieser Maßnahmen ist das Engagement von AkteurlInnen vor Ort und an der Basis, wobei alle Beteiligten an einen Tisch kommen, um den dringlichsten Handlungsbedarf zu erheben, das Potenzial der Zusammenarbeit auszubauen und Programme zu erarbeiten, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind.

Längerfristig hat die Erfahrung in vielen Ländern gezeigt, dass Einzelmaßnahmen für sich genommen nicht effizient sind. Dass der Netzwerk-Gedanke in letzter Zeit stärker im Vordergrund steht, sieht man nicht nur in Großbritannien und Deutschland, wo es auch umfassende Evaluationsforschungen gibt, sondern zum Beispiel auch in Frankreich, den Niederlanden und der Slowakei. Es findet eine Schwerpunktverlagerung statt: weg von Maßnahmen und Programmen – hin zur Entwicklung gemeinschaftlicher Interventionsstrategien in institutionenübergreifender Zusammenarbeit, zunächst auf lokaler Ebene. Dabei wird ausgehend von bestehenden Einrichtungen und dem wachsenden Bewusstsein über die Vielschichtigkeit des Problems in staatlichen Einrichtungen ausgegangen. Der Aufbau von Kooperationsprogrammen ist ein Prozess, der wesentlich von örtlichen Gegebenheiten und personellen Ressourcen ausgeht.

Wir können heute mit Gewissheit sagen, dass es *Good Practice*-Standards gibt, die entwickelt und in der Praxis getestet wurden und sich über verschiedene Länder und über Jahre hinweg bewährt haben. Um eine nachhaltige Veränderung zu bewirken, muss es Möglichkeiten geben, in allen Rechtsbereichen und in Bezug auf alle Formen geschlechtsbezogener Gewalt Schutz zu gewährleisten und Strafmaßnahmen zu verhängen. Eine klare rechtliche Basis und der politische Wille, geschlechtsbezogene zwischenmenschliche Gewalt zu überwinden und nicht außer Acht zu lassen, sind wesentlich. Gerade bei häuslicher Gewalt muss jede Maßnahme daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder erhöht.

⁵ Hanmer/ Griffiths.

Literatur

Hagemann-White, Carol: Combating violence against women: Stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member States, Strasbourg: Council of Europe 2006.

[http://www.coe.int/t/e/human_rights/equality/PDF_CDEG\(2006\)3_E.pdf](http://www.coe.int/t/e/human_rights/equality/PDF_CDEG(2006)3_E.pdf)

Hagemann-White, Carol / Sabine Bohne: Protecting women against violence. Analytical study on the effective implementation of Recommendation (2002)5 on the protection of women against violence in the Council of Europe member states. Strasbourg: Council of Europe 2007.

http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/05._Violence_against_women/

Hagemann-White, Carol: Protecting women against violence: Analytical study of the results of the second round of monitoring the implementation of Recommendation (2002)5 on the protection of women against violence in Council of Europe member states. Strasbourg: Council of Europe 2008.

http://www.coe.int/t/e/human_rights/equality/CDEG_2008_2_rev_en.pdf

Hanmer, Jalna / Daniela Gloor / Hanna Meier: Agencies and evaluation of good practice: domestic violence, rape and sexual assault. 2006. www.cahrv.uni-osnabrueck.de

Hanmer, Jalna / Sue Griffiths: Policing repeated domestic violence by men: a new approach, in: Hanmer, Jalna und C. Itzin (Hrsg.): Home Truths about Domestic Violence. London / New York 2000.

Hearn, Jeff: The Violences of Men: How Men Talk About and How Agencies Respond to Men's Violence to Women. London 1998.

Humphreys, Cathy / Rachel Carter: The justice system as an arena for the protection of human rights for women and children experiencing violence and abuse. 2006. www.cahrv.uni-osnabrueck.de

LIZ KELLY¹

WAS FÜR EINE VERSCHWENDUNG – PLÄDOYER FÜR EINE INTEGRIERTE STRATEGIE GEGEN GEWALT AN FRAUEN

„Wie ganzheitlich können Dienstleistungen und Lösungsansätze sein... können sie auf der Grundlage der Notwendigkeit erbracht werden?“ (Baroness Scotland anlässlich der *Big Conversation on Sexual and Domestic Violence*, Middlesborough, März 2004)

In diesem Dokument stellen wir die Behauptung auf, dass in einem integrierten Ansatz im Bereich Gewalt gegen Frauen substanzieller Nutzen für die Regierung, für Opfer/ Überlebende und für die ganze Gesellschaft liegt. Sie beruht auf fünf grundlegenden Prämissen.

- Es gibt Zusammenhänge zwischen allen Formen von Gewalt gegen Frauen, die gegenwärtig nicht erkannt bzw. übersehen werden.
- Die Kosten – für Frauen und Mädchen sowie den Staat – von nicht zielführenden Lösungsansätzen stellen eine Verschwendung von Potenzial sowohl im Leben der Einzelnen als auch für die Gesellschaft als Ganzes dar.
- Die Häufigkeit von Gewalt und Missbrauch ist nicht nur bedenklich – zumindest die Hälfte aller Frauen ist einmal in ihrem Leben davon betroffen –, sondern auch nach wie vor unvermindert hoch.
- Die Nachfrage nach Hilfe und Dienstleistungen wird auf dem derzeitigen Niveau bleiben oder innerhalb der kommenden fünf bis zehn Jahre ansteigen.
- Eine bloße Ausweitung der bestehenden Vorsorgemaßnahmen wird, wenn überhaupt, nur wenig Auswirkung auf die Häufigkeit von Gewalt haben; für die Prävention von Gewalt und Missbrauch ist ein strategischerer Ansatz erforderlich.

In Großbritannien gibt es auf politischer und praktischer Ebene wohl ein höheres Bewusstsein für eine Vielzahl von Formen von Gewalt gegen Frauen sowie eine lebendigere Forschungskultur als in vielen anderen europäischen Staaten. Im Gegensatz zu vielen unserer Nachbarländer haben wir jedoch weder einen Aktionsplan noch eine Strategie, an der wir Fortschritte und Erfolge messen können. Ein strategischerer Lösungsansatz würde den Nutzen maximieren und die Umsetzung eines längerfristigen präventiven Ansatzes ermöglichen. Die Abkehr vom Silo-Denken, das derzeit häusliche Gewalt, Vergewaltigung, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel und andere Form von Gewalt gegen Frauen voneinander abgrenzt, würde eine Chance bieten, sich ernsthaft mit der Frage, die Baroness Scotland stellt, zu befassen, und ein beträchtliches Potenzial für Wissenstransfer bieten. Die Entwicklung eines solchen Ansatzes brächte zwar nicht zu unterschätzende Herausforderungen mit sich, der Erfolg brächte jedoch zahllose Verbesserungen für Regierung, Behörden, DienstleisterInnen und für die Frauen selbst.

¹ In Zusammenarbeit mit Jo Lovett.

Die jüngsten Ergebnisse des *British Crime Survey (BCS)* zeigen, dass fast jede zweite Frau (45 %) irgendeine Form von häuslicher Gewalt, sexuellen Übergriffen oder Stalking erlebt hat.² Wenn wir sexuelle Belästigung sowie alle anderen Formen von Gewalt mit einrechnen, betrifft dieses Problem über die Hälfte der weiblichen Bevölkerung.

Aufzeigen der Zusammenhänge

Es gibt viele Querverbindungen zwischen allen Formen von Gewalt gegen Frauen, sowohl was die Gründe dafür als auch was ihre Auswirkungen und Folgen betrifft.

Drei Untersuchungen an Kindern und jungen Erwachsenen³ zeigen, dass die meisten Kinder und jungen Menschen Gewalt gegen Frauen grundsätzlich nicht akzeptieren; stellt man ihnen aber kontextbezogenere Fragen, dann tauchen Unsicherheit und Rechtfertigungen auf, besonders bei jungen Männern. Eine irische Studie zeigte, dass viele junge Menschen in ihrem Leben und in ihren Beziehungen untereinander mit Belästigung, Missbrauch und Gewalt in Berührung gekommen waren.

Diese Daten streichen einen weiteren Umstand heraus: Diejenigen, die als erste von Gewalt gegen Frauen erfahren, sind nicht die Behörden, sondern FreundInnen, Angehörige und selbst NachbarInnen und ArbeitskollegInnen. Wie informelle Netzwerke reagieren, kann wesentlich dafür sein, ob Opfer imstande sind, sich Hilfe zu holen, oder ob sie weiter in Schamgefühl und Selbstvorwürfen gefangen bleiben. Ebenso können Bezugspersonen ihre Intoleranz gegenüber den Handlungen der Täter ausdrücken oder aber sich so verhalten, dass deren Verhalten weiterhin als normal akzeptiert wird.

Bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen sind außerdem folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Althergebrachte Mythen und Stereotype, mit denen Missbrauch gerechtfertigt oder entschuldigt und/ oder die Schuld dem Opfer zugeschrieben wird
- Die der Gewalt zugrundeliegende Macht- und Kontrolldynamik
- Die soziale Organisation von Gender, die die Rollenverteilung zwischen Opfern und Tätern bestimmt
- Hohe Dunkelziffern bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen
- Das Gerechtigkeitsdefizit zwischen Strafverfolgungen und Verurteilungen
- Die langfristigen psychologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen
- Das Ausmaß an wiederholter Viktimisierung im Leben von Mädchen und Frauen durch denselben bzw. verschiedene Täter
- Die anhaltende Unfähigkeit staatlicher Stellen, adäquat, rasch oder präventiv zu intervenieren

Wer zahlt den Preis

Nicht nur Einzelpersonen zahlen den Preis für nicht zielführende Lösungsansätze, sondern wir alle, nicht zuletzt, weil Gewalt gegen Frauen die Staatskasse substanzielle Beträge kostet. Eine aktuelle Untersuchung in Großbritannien erfasst nur häusliche Gewalt und schätzt die jährlichen Kosten auf fast sechs Milliarden Pfund.

Regierungen haben nur einen geringen Spielraum, mit diesen Kosten die Staatskasse und im Weiteren die Wirtschaft zu belasten. Sie können jedoch die Entscheidung treffen, ob die Ausgaben innerhalb eines politischen Rahmens getätigt werden, der auf effizientere, ganzheitliche und präventive

² Walby/ Allen.

³ Burton/ Kitzinger; Mullender u.a.; Regan/ Kelly.

Lösungsansätze ausgerichtet ist. Interventionen zum Schutz vor späterem Missbrauch und/ oder den Auswirkungen von Viktimisierung ermöglichen kurz- und langfristige Einsparungen.

Einige Kostenfaktoren und Konsequenzen sind nicht berechenbar. Damit meinen wir insbesondere die durch Menschenhandel ins Land gekommenen Frauen, die nicht in der Lage sind, in Großbritannien um Hilfe anzusuchen, sowie asylsuchende Frauen, deren Anträge zurückgewiesen werden, obwohl sie damit begründet wurden, dass sie bereits missbraucht wurden oder von Gewalt aufgrund ihres Geschlechts bedroht wären, wenn sie zurückkehrten. Bei Abschiebung in ihr Herkunftsland ohne bzw. mit mangelhaften Ressourcen für Wohnen, Schaffung einer nachhaltigen Lebensgrundlage und persönliche Sicherheit ist ihre Zukunft alles andere als gesichert.

Auswirkungen von Gewalt auf Frauen und Kinder

Auswirkungen auf Frauen

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der US-amerikanische *Surgeon General* bezeichnen Gewalt gegen Frauen als einen der wesentlichsten Faktoren für Gesundheitsprobleme bei Frauen, und diese Auswirkungen sind bei jenen, die Opfer wiederholter Viktimisierung werden, noch gravierender. In Großbritannien richten sich Politik, Praxis und Ausbildung immer noch tendenziell entweder gegen häusliche Gewalt ODER gegen sexuelle Übergriffe ODER gegen sexuelle Ausbeutung; das bedeutet, dass es nur wenige MitarbeiterInnen oder Projekte gibt, die auch mit dem Terrain jenseits dieser Grenzziehungen vertraut sind. Genau das ist aber das dringlichste Bedürfnis jener, die ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Da geschlechtsbezogene Gewalt mit dem erniedrigenden Charakter der Erfahrung selbst verknüpft ist, bedeutet das oft, dass Frauen ein Gefühl von Scham und Selbstvorwürfen internalisieren. Das wird noch verstärkt, wo zum kulturellen Kontext des Lebens einer Frau Auffassungen über Ehre/ Reinheit/ Kontrolle über die Sexualität gehören. Unter anderem um das Stigma zu vermeiden, das damit verbunden ist, „Opfer“ von geschlechtsbezogener Gewalt zu sein, gingen Frauenorganisationen dazu über, den Begriff „Überlebende“ zu verwenden, um die Kraft, den Mut und die Kreativität hervorzuheben, die Frauen in Notsituationen aufbringen.

Selbst unter den extremsten Umständen ist es ein Fehler, Frauen und Mädchen als passive Opfer anzusehen – sie entwickeln und nutzen ein außergewöhnliches Spektrum von Widerstands- und Überlebensstrategien. Dennoch hat Viktimisierung oft lang anhaltende Auswirkungen. Untersuchungen über die Folgen diverser Formen von Gewalt gegen Frauen zeigen substanzielle Überschneidungen, die vielleicht am plastischsten von Judith Herman⁴ herausgearbeitet wurden. Hier gibt es nicht einfach eine „Genesung“; Gewalt verändert das Gefühl einer Person für sich selbst und ihr Verhältnis zu anderen. Als explizites Urteil über den unterschiedlichen Wert und Status von Frauen und Männern trägt sie auch zur Zementierung der Geschlechterordnung bei. Aber stärkere soziale Unterstützung und eine verbesserte Fähigkeit, formell und informell auf angemessene Weise zu reagieren, könnte für zahllose Frauen einen Unterschied ausmachen und sie dazu befähigen, zu leben und nicht bloß zu überleben.

Auswirkungen auf Kinder

Ein Schlüsselfaktor für das Scheitern von Implementierung und praktischer Durchführung, ob hier oder anderswo, liegt darin, dass keine Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Kindesmissbrauch hergestellt werden. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen.

4 Herman.

- Bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen und sexuellem Missbrauch von Kindern gibt es eine hohe Dunkelziffer. Trotz dieser Zusammenhänge gibt es kaum sektorübergreifenden Wissenstransfer.
- Auf den Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmissbrauch wird seit über zehn Jahren hingewiesen, unter anderem bei so gut wie jeder Ermittlung nach dem Tod eines Kindes. Da aber diese Bereiche auf gesetzlicher und politischer Ebene sowie in den meisten Einrichtungen nicht miteinander verbunden sind, sind Veränderungen, die sich aus diesen Erkenntnissen ergeben könnten, nicht leicht umzusetzen.
- Die Ursachen von und die soziale Unterstützung für Gewalt gegen Frauen und Kinder sind weit verbreitet, und die Befassung mit beiden durch Bewusstseinsbildungs- und Präventionsprogramme hat das Potenzial, sowohl kosteneffektiv zu sein als auch das Bewusstsein zu vertiefen.⁵

Eine weitere Querverbindung – mit vielen komplexen Auswirkungen – besteht darin, dass Gewalt gegen Frauen und Kindesmissbrauch zumeist von bekannten Tätern ausgeübt werden. In beiden Fällen jedoch schwankt die Politik zumeist zwischen einer Schwerpunktsetzung auf entweder Familienmitglieder oder Außenstehende – die archetypischen „Vergewaltiger“ oder „Pädophilen“. Der Großteil der Täter, die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausüben, fällt in keine der beiden Gruppen – es sind Nachbarn, Freunde, Arbeitskollegen, neue Bekannte und eine Reihe von Fachleuten (Lehrer, Ärzte, Therapeuten, Sporttrainer). Allzu viele politische Initiativen stellen eine medienwirksame Minderheit in den Mittelpunkt. Ein Beispiel ist die Frage, wie gegenüber einem Sexualstraftäter eine kommunale Sicherheitsauflage durchsetzbar ist, die ein Kontaktverbot zu seinen Kindern enthält, wenn ihm vom Familiengericht gleichzeitig eine Kontaktlaubnis zugesprochen wurde.

Das Unvermögen, bei der Formulierung und Implementierung einer politischen Maßnahme einzubeziehen, was uns schon bekannt ist – und viele Zusammenhänge sind uns bekannt –, ist ein großes Hindernis auf dem Weg zur Veränderung.

Gewalt gegen Frauen, Menschenrechte, Diskriminierung und Gleichstellung

Gewalt ist seit jeher ein Bestandteil des Lebens von Frauen und Mädchen – sie reicht vom eiskalten, berechnenden Frauenhandel über brutale Vergewaltigung durch Bekannte bis hin zum unerträglich nahegehenden Missbrauch durch ein Familienmitglied. In den vergangenen drei Jahrzehnten wurde Gewalt gegen Frauen verstärkt nicht nur als öffentliches Anliegen, sondern auch als Frage von Gerechtigkeit und Menschenrechten wahrgenommen. Der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan sagte, Gewalt gegen Frauen sei „... die vielleicht schändlichste Menschenrechtsverletzung, und vielleicht die am weitesten verbreitete. So lange sie weiter besteht, können wir nicht behaupten, auf dem Weg zu Gleichstellung, Entwicklung und Frieden tatsächlich Fortschritte zu machen“.⁶

Die Betrachtung von Gewalt gegen Frauen unter dem Aspekt der Menschenrechte macht uns bewusst, in welchem Maß geschlechtsbezogene Gewalt Frauen und Mädchen die grundlegendsten Menschenrechte abspricht: das Recht auf Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und die Würde der Person. Sie schränkt Entscheidungsfreiheit, Wahlmöglichkeiten und Verhalten von Frauen ein, weil die persönliche Sicherheit eine so wichtige Rolle in Alltagsentscheidungen spielt: Ist es ungefährlich, allein zu reisen? Allein unterwegs zu sein? Eine Abendveranstaltung zu besuchen? Gegen eine Aussage oder einen Beschluss aufzutreten? Frauen und Mädchen sind nicht in der Lage, öffentlichen Raum mit derselben Freiheit und Leichtigkeit zu besetzen und zu nutzen wie Männer und Jungen. Der Zugang zu – insbesondere wirtschaftlichen – Ressourcen mag manche dieser Einschränkungen

⁵ Das geschah bei der *Zero Tolerance*-Kampagne in den 1990-er Jahren, und man nimmt an, dass ein Gutteil ihrer Wirkung darauf zurückzuführen ist, dass auf die Zusammenhänge verwiesen und Gewalt in all ihren Aspekten massiv zum Thema gemacht wurde.

⁶ <http://www.womankind.org.uk/violence-against-woman.html>

kungen abschwächen, aber keine Frau ist völlig sicher vor Gewalt. Das hat weit reichende Konsequenzen und beschränkt ihre Teilhabe an und ihre Einbindung in das gesellschaftliche und öffentliche Leben, ihre Produktivität und ihre Leistungen in Ausbildung und Beruf, und wenn sie viktimisiert werden, prägen Schmerz und Verrat ihr eigenes Leben und das ihrer Familie.

Der Menschenrechtsaspekt dient auch dazu, deutlich zu machen, dass Gewalt gegen Frauen keine Privatangelegenheit, sondern eine Frage von öffentlichem Interesse ist, das heißt, dass Regierungen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sich zeigt, dass sie Gewalthandlungen gegen Frauen ausführen oder dulden, oder wenn sie es verabsäumen, angemessene Schritte zu setzen, um ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte nachzukommen, nämlich sich effektiv mit dem Problem zu befassen und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Die Aktionsplattform von Peking (*Beijing Platform for Action, BPFA*, 1995), die von Regierungen, darunter auch der britischen und den meisten europäischen, entworfen und unterzeichnet wurde, hält fest, dass Gewalt gegen Frauen eines der größten Hindernisse für das Erreichen der Gleichstellung der Geschlechter ist; sie nennt Gewalt gegen Frauen als einen der 12 Schwerpunkte und fordert die Regierungen auf, integrierte Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen.

Die BPFA zeigt spezifische Schritte auf, die die unterzeichnenden Staaten in Hinblick auf Gewalt gegen Frauen setzen sollten; das impliziert das grundlegende Bekenntnis zu ihrer „Beseitigung“ und ausdrückliche Maßnahmen in den Bereichen Gesetzgebung, Bildung, Gesundheit, Gerichtswesen, Sozialleistungen und NGOs. Innerhalb dieses Rahmens wird von den Regierungen erwartet, dass sie nationale Aktionspläne entwickeln, die einen ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz verfolgen.

Derzeitige Ansätze in Großbritannien

Der Ansatz der Regierung

In Schottland, Nordirland und Wales gibt es zwar politische Zielsetzungen und Strategien, der Schwerpunkt liegt allerdings überwiegend bei Gewalt/ Missbrauch in der Familie. Abgesehen davon hat die Stadt Glasgow einen Ansatz zu Gewalt gegen Frauen entwickelt, der in das Bezugssystem der Gendergleichstellung eingebettet ist, und die schottische Regierung wird in Kürze eine Strategie gegen Gewalt an Frauen herausgeben. Der Fokus auf häusliche Gewalt verstärkte sich im Lauf der vergangenen Jahre in dem Maß, als weibliche Abgeordnete im Parlament ihren Einfluss zunehmend geltend machten und die Frauenministerinnen dem Thema häusliche Gewalt immer wieder Priorität zuwiesen. In geringerem Umfang zeigen sich deutliche Veränderungen gegenüber Vergewaltigung, sexuellen Übergriffen und Frauenhandel, insbesondere auf gesetzlicher Ebene; es gibt auch mehr Mittel für Unterstützungseinrichtungen. Infolgedessen gibt es jetzt drei parallel tätige interministerielle Gruppen – für häusliche Gewalt, Sexualdelikte und Frauenhandel – neben völlig unkoordinierten Projekten zu Zwangsehe und weiblicher Genitalverstümmelung.

Die verstärkte Aufmerksamkeit und – im Fall von Sexualverbrechen – die umfassende Justizreform sind zwar begrüßenswert, die Ansätze sind jedoch Stückwerk und mangelhaft koordiniert. Trotz eines offensichtlichen Engagements für *Mainstreaming* wird auf Geschlechtergleichstellung oder gar Gewalt gegen Frauen in den politischen Prioritäten der Ministerien oder in den Zielsetzungen der *Public Service Agreements* (PSAs, öffentliche Dienstleistungsvereinbarungen) der Regierung kaum spezifisch Bezug genommen. Im Rahmen der Kampagne „*End Violence Against Women*“⁷ (Halt der Gewalt gegen Frauen) wurden drei Jahre lang (2006, 2007 und 2008) die Regierungsinterventionen seitens der verschiedenen Ministerien beobachtet.

7 www.endviolenceagainstwomen.org.uk.

Zwar steht Gewalt gegen Frauen auf tausenderlei Arten mit den derzeitigen politischen Prioritäten in Zusammenhang, aber sie wird in den Strategiepapieren hochrangiger Regierungsstellen oder in den Grundsätzen des *Performance Managements* der britischen Regierung im Hinblick auf Ministerien und lokale Behörden so gut wie nie explizit genannt. Darüber hinaus wird auch kaum auf Geschlechtergleichstellung in allen Bereichen der Regierungspolitik Bezug genommen. Eine der wenigen Bezugnahmen ist den Millenniums-Entwicklungszielen der UNO zu verdanken, die als Zielsetzungen für das für Entwicklungszusammenarbeit zuständige *Department for International Development* genannt werden. Die meisten Regierungsstellen befinden, Gewalt gegen Frauen falle nicht in ihren Zuständigkeitsbereich, sondern in den des Innenministeriums, was dazu führt, dass die Problematik unverrückbar im strafrechtlichen Bereich verankert bleibt.

Im Folgenden einige Beispiele für verpasste Gelegenheiten bei der Entwicklung von politischen Strategien und Maßnahmen der jüngsten Vergangenheit:

- In den Strategien zur Eindämmung der Schäden durch Drogen und Alkohol (*Drugs and Alcohol Harm Reduction Strategies*) wird nur in geringem Maß darauf eingegangen, in welchem Ausmaß Alkohol bei Sexualstraftaten eine Rolle spielt und dass Drogen und Alkohol als Strategien zur Problembewältigung infolge einer Viktimisierung eingesetzt werden.
- Das britische Bildungs- und Wissenschaftsministerium zeigte sich außerstande, Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen einerseits und Lern- und Leistungsstörungen bei Kindern andererseits herzustellen und die Notwendigkeit zu erkennen, entsprechende Schulungsprogramme zu erarbeiten und sich mit dem Präventionspotenzial von Schul- und universitärer Bildung zu befassen.
- Das britische Verteidigungsministerium stellte bis dato zwischen dem Problem des Verhaltens von Truppen in anderen Ländern einerseits und Daten darüber, dass häusliche Gewalt und Kindesmissbrauch in Soldatenfamilien häufiger sind andererseits, keinen Zusammenhang her und hat bisher kein Präventionsprogramm für die Grundausbildung der Soldaten erarbeitet.
- Das Ministerium für Kommunen und Kommunalverwaltung berücksichtigt in seiner *Community-Cohesion*-Strategie nicht, in welchem Maß Gewalt gegen Frauen die Beziehungen zu anderen zerstört und so zur Ausgrenzung vieler Frauen führt. Bedenklich ist auch, dass in dieser Strategie nicht bedacht wird, dass auch innerhalb von *Communities* ungerechte Geschlechterverhältnisse bestehen; beim Herausstreichen der „guten Beziehungen“ zwischen verschiedenen Glaubensgemeinschaften besteht die Gefahr, dass man außer Acht lässt, in welchem Maß Religionen Bastionen gegen die Geschlechtergleichheit darstellen können.

Innerhalb der Regierung wissen offenbar nur wenige BeraterInnen ausreichend über die massiven Verflechtungen von Gewalt Bescheid, um Verbindungen zu umfassenderen Politikbereichen herzustellen wie Asylpolitik, Produktivität, soziale Integration und Programme, mit denen AlleinerzieherInnen befähigt werden sollen, nachhaltige Beschäftigung zu finden. Die Auswirkungen von Interventionen sind daher nicht so tiefgreifend und lang anhaltend, wie sie es sein könnten.

Nicht-staatliche Einrichtungen

Die in Großbritannien mit Gewalt gegen Frauen befassten Einrichtungen – Frauenhäuser, Krisenzentren, Beratungsstellen für vergewaltigte Frauen sowie Gruppen für Überlebende – sind international hoch angesehen und sind Ausgangspunkte für die Bestrebungen, Gewalt gegen Frauen ernst zu nehmen. Manche Gruppen legen ihren Schwerpunkt auf Kampagnenarbeit, die meisten konzentrierten sich allerdings – zumindest in jüngster Vergangenheit – darauf, in einem Umfeld, in dem es weiterhin unzureichende Angebote für Frauen gibt, innovative Dienstleistungen zu entwickeln und anzubieten. In Ermangelung einer strategischen Angebotspolitik sind die Betreuungsangebote weiterhin extrem unausgewogen, sowohl in geografischer Hinsicht als auch bezüglich der Abdeckung aller Arten von Gewalt; insbesondere die Zahl der Einrichtungen für vergewaltigte Frauen ging in den letzten Jahren

zurück, statt zu steigen. Internationale Menschenrechtsstandards, unter anderem die Aktionsplattform von Peking, setzen die Verantwortung bei den Regierungen an, damit dafür gesorgt ist, dass angemessene Hilfe- und Schutzangebote all jenen offenstehen, die sie brauchen. Zwar verbesserte sich die Subventionierung von Einrichtungen für häusliche Gewalt (obwohl hier noch viel ungedeckter Bedarf besteht), aber das Angebot in den Bereichen Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Frauenhandel, weibliche Genitalverstümmelung und andere Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere für gefährdete Gruppen sowie schwarze Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten, ist nach wie vor chronisch untersubventioniert.

Meilensteine mit Signalwirkung

Beispiele aus der derzeitigen Praxis im staatlichen und nicht-staatlichen Sektor sollen hier gleichsam als Wegweiser oder Meilensteine illustrieren, worin der Nutzen von Vernetzung besteht. Die Arbeitsgruppe zu Gewalt gegen Frauen der *Women's National Commission* (WNC) ist so ein Fall. Nach einer mühevollen Anfangsphase mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt entwickelte sie sich zu einer starken Verfechterin eines ganzheitlicheren Ansatzes und zeigt in ihrer Kooperationsarbeit – zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen und über die Grenzen der britischen Landesteile und Regionen hinaus –, dass eine breiter gefasste Herangehensweise allen zugute kommt.

Auch die Europäische Frauenlobby betreibt seit sechs Jahren in Brüssel ein Projekt zu Gewalt gegen Frauen. Auch hier lag der Schwerpunkt zunächst auf häuslicher Gewalt; mit der darauffolgenden Begriffs- und Perspektivenerweiterung entwickelte sie sich aber zu einer unüberhörbaren Stimme in EU-Debatten zu Frauenhandel und Sexindustrie.

Die fünf folgenden Kästen enthalten Beispiele aus dem staatlichen, dem Gemeinde- und dem Dienstleistungssektor und illustrieren den Nutzen eines integrierten Ansatzes.

Strategie der Generalstaatsanwaltschaft gegen Gewalt an Frauen

Die Generalstaatsanwaltschaft für England und Wales (*Crown Prosecution Service*) gab 2008 ihre Strategie gegen Gewalt an Frauen heraus. Die Strategie wurde in ausführlichen Beratungen gemeinsam mit einer Gruppe von *StakeholderInnen* erarbeitet, der auch Frauen-NGOs angehörten. Die Strategie stützt sich in ihren Grundlagen auf Definitionen und Zielsetzungen der Vereinten Nationen und ist bei der Abteilung für Gleichheit und Diversität (*equality and diversity directorate*) angesiedelt.

Im Zuge der Entwicklung der Strategie befasste man sich ausführlich mit den Daten der Einrichtungen und stellte fest, dass in manchen Bereichen Verbesserungen erforderlich sind. Es wurden etliche Zielsetzungen im Hinblick auf Verbesserungen festgelegt, darunter die effizientere Verfolgung von Straftaten. Die *StakeholderInnen* werden auch in die Implementierung der Strategie einbezogen.

Die *Thurrock Violence Against Women Alliance* ist ein Beispiel für so eine innovative Kooperation auf lokaler Ebene, die dank des Engagements des *South Essex Rape and Incest Crisis Centre* im freiwilligen Sektor auf lokaler Ebene nicht nur Befassung mit Gewalt gegen Frauen, sondern auch zur Verwendung der Gender-Mainstreaming-Strategie führte. Da die nationale Regierungspolitik damals (2004) jedoch diese Zusammenarbeit nicht unterstützte, bestand sie nicht lange. Sie zeigt jedoch auf, welche noch ungenutzten Potenziale in multi-institutionellen Kooperationspartnerschaften schlummern.

Lokale und behördenübergreifende Arbeit:

Die *Thurrock Violence Against Women Alliance*

Diese multi-institutionelle Gruppe war ursprünglich ein Forum gegen häusliche Gewalt; Begriffs- und Perspektivenerweiterung verdankte sie hauptsächlich dem unermüdlichen Engagement des *South Essex Rape and Incest Crisis Centre* (SERICC).

Die *Violence Against Women Alliance* (Allianz gegen Gewalt gegen Frauen) entstand 2001 aus dem *Thurrock Domestic Violence Panel*; sie folgte damit der Empfehlung der Regierung, wonach „Foren gegen häusliche Gewalt bis 2002 zu Foren gegen Gewalt an Frauen werden sollten“. Zum ersten Mal war sexuelle Gewalt kein „Anhängsel“, und Gewalt gegen Frauen wurde nach und nach in die Entwicklung der wichtigsten kommunalen und institutionellen Programme eingebunden.

Der *Joint Investment Plan* (gemeinsamer Investitionsplan) zu Gewalt gegen Frauen orientiert sich an nachstehenden Zielsetzungen:

- Schutz von Frauen, die Gewalt erfahren oder davon bedroht sind, durch Änderung ihrer Lebensumstände, sodass Gewalt oder Bedrohung beseitigt wird
- Vorbeugung gegen Gewalt an Frauen durch Infragestellen und Verändern von Einstellungen gegenüber Frauen, die Gewalt erfahren
- Vorbeugung gegen Gewalt an Frauen durch gezieltes Ansprechen von Gruppen und Einzelpersonen, die am gewaltgefährdetsten sind
- Frauen zu befähigen, ihr Leben und das ihrer Angehörigen nach Bewältigung der Krise wieder aufzubauen
- Entwicklung von Systemen und Verhaltensweisen, die Frauen und Kinder in Gewaltsituationen dazu befähigen, emotional und körperlich zu überleben
- Vorbeugung gegen Gewalt an Frauen durch gezieltes Ansprechen von Gruppen und Einzelpersonen, bei denen die größte Gefahr besteht, dass sie Gewalt gegen Frauen ausüben

Der Stadtrat von Glasgow bezog bei seiner Arbeit zu Geschlechtergleichstellung immer schon Gewalt gegen Frauen ein und war auch einer der ersten und hartnäckigsten Befürworter der *Zero Tolerance*-Bewusstseinsbildungsstrategie. Hier verweisen wir auf seine innovative Arbeit zum Thema Prostitution und Sexindustrie, die als Vorbild für den jüngsten Regierungsbericht über Prostitutionspolitik gelten kann.

Der Stadtrat von Glasgow – Einbeziehung von Prostitution und sexueller Ausbeutung

Prostitution ist ein wesentliches soziales Problem in Glasgow und betrifft Frauen, Familien und soziale Zusammenhänge. Ausgangspunkt der in Glasgow entwickelten Strategie zum Umgang mit Prostitution und anderen Formen gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung war im Mai 1998 die Feststellung, dass das Problem im Zusammenhang mit Geschlechtergleichstellung behandelt werden müsse. Der Stadtrat wies die Auffassung zurück, dass Prostitution eine Sache der Entscheidung oder Arbeit sei, sondern sah als Ursachen der Prostitution in Glasgow frühere Missbrauchserfahrungen, Gewalt und Nötigung in einer Beziehung, Armut und Drogen. Die im Juni 1999 ins Leben gerufene Partnerschaft „*Routes Out of Prostitution*“ (Auswege aus der Prostitution) beinhaltet drei wesentliche Elemente:

- Eine stadtweite Partnerschaft mit der Aufgabe, einen strategischen Ansatz zum Problembereich Straßenprostitution zu erarbeiten
- Ein kleines, aus ExpertInnen gebildetes Interventionsteam zur Unterstützung von Frauen, die aus der Prostitution aussteigen möchten
- Das Engagement aller Beteiligten, ihre Dienstleistungen unter dem Aspekt der stadtweiten Strategie zu überprüfen und so zu verändern, dass sie zugänglicher und lösungsorientierter sind

Institutionenübergreifende Arbeit zu Wohnungsprostitution, zur Ausbreitung von *Lap-Dancing-Clubs* und zu Frauenhandel findet ebenfalls statt, und zwar auch in Hinblick auf Geschlechtergleichstellung und den Kampf Gewalt gegen Frauen.

Die *Southall Black Sisters* spielen seit 20 Jahren eine Vorreiterinnenrolle im freiwilligen Sektor in Großbritannien und zeigen, dass es möglich ist, die Erbringung lokaler Dienstleistungen mit strategischem Handeln auf regionaler und nationaler Ebene zu kombinieren.

Die Southall Black Sisters

Die seit 1979 bestehenden *Southall Black Sisters* (SBS) kombinieren Dienstleistungen für schwarze (asiatische, afrikanische und karibische) Frauen mit Kampagnenarbeit. Das ganzheitliche Angebot des Projekts umfasst Dienstleistungen wie Information, Beratung, Anwaltschaft, *Counselling* und Hilfe. SBS wurde mit seiner Kampagnen- und politischen Arbeit zu Gewalt gegen schwarze Frauen weithin bekannt. Der Großteil der Klientinnen sind Frauen aus Südasien, die häusliche Gewalt erfahren, SBS unterstützt aber Frauen, die von allen Formen von Gewalt gegen Frauen im privaten wie im öffentlichen Bereich betroffen sind: sexuelle Übergriffe, Belästigung, Zwangsehe, Gewalt im Zusammenhang mit Mitgift sowie Ehrenverbrechen.

SBS führt derzeit ein Projekt über geschlechtsbezogene Gewalt durch, das darauf abzielt, die Erfahrungen von schwarzen Frauen und Frauen aus Minderheiten mit häuslicher und sexueller Gewalt (auch mit Frauenhandel und Prostitution) explizit in Praxis und Interventionsstrategien einzubinden.

Das letzte Beispiel illustriert die Möglichkeiten, wie Angebote ganzheitlich gestaltet und auf Nachfragebasis erbracht werden können.

Women's Resource Centre, Middlesborough

Diese Stelle war ursprünglich eine Betreuungseinrichtung bei häuslicher Gewalt und vergrößerte sich dann um mehrere Frauennotruf-Mitarbeiterinnen, um zu gewährleisten, dass das Problemfeld sexuelle Gewalt Eingang in ihre Arbeit findet. Hier werden auch erwachsene Überlebende von sexuellem Missbrauch in der Kindheit unterstützt. Das Zentrum fungiert heute als „*One Stop Shop*“ für Frauen, die sexuelle oder körperliche Gewalt in verschiedensten Zusammenhängen erlebt haben.

Entwicklung eines integrierten Ansatzes

Ein integrierter Ansatz muss in seinen grundlegenden Umrissen kurzfristig Frauen und Mädchen unterstützen und stärken, für Sanktionen gegen missbrauchende Männer sorgen sowie längerfristig darauf abzielen, Gewalt zu reduzieren und in letzter Hinsicht zu beenden. Alle diese Aufgaben erfordern es, der althergebrachten Haltung des Zulassens und Rechtfertigens der Gewalt und des Beschuldigens des Opfers entgegenzuwirken. Großbritannien hat sich in seiner Unterstützung der Aktionsplattform von Peking zur Erarbeitung eines Aktionsplans verpflichtet; das wäre der klarste und einfachste Weg zur Erreichung der Ziele. Es gibt zahlreiche Beispiele aus anderen Ländern, die zum Teil übernommen und aus denen Lehren gezogen werden könnten.

- Australien, Österreich und Deutschland haben Absichtserklärungen, die zwar wenige konkrete Schritte, aber klare philosophische Statements beinhalten und sich mit Gewalt gegen Frauen im Kontext von Genderngleichstellungsmaßnahmen befassen.
- Norwegen und Finnland haben strategische Pläne: im ersten Fall einen verlängerbaren Dreijahresplan mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt, im zweiten einen breiter angelegten fünfjährigen Aktionsplan mit einem eingebundenen Forschungs- und Dokumentationszentrum.

- Die USA nutzte ihr verlängerbares Gesetz gegen Gewalt an Frauen zehn Jahre lang, um die Öffentlichkeitspolitik zu verändern und zu lenken: durch das Setzen neuer Ziele für die landesweite Implementierung und durch Bereitstellung entsprechender Mittel für lokale Bereiche oder Einrichtungen, die die Herausforderung annehmen.

Unabhängig davon, welchen Ansatz Großbritannien wählt, könnten die grundlegenden Ziele folgende sein:

- Kurzfristige Verbesserung der Herangehensweisen in einem Rahmen, der auf Umgestaltungen abzielt, die zur Eindämmung und schließlich zum Ende von Gewalt gegen Frauen führen
- Richtungsweisende Grundlagen und Entwürfe für die Implementierung auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der Verpflichtung zur Förderung der Geschlechtergleichstellung zu schaffen

Die hier ins Auge gefasste integrierte Strategie würde ihrer Art nach Folgendes ermöglichen:

- Besser koordinierte und konsistentere Regierungspolitik
- Besseren Wissenstransfer zwischen den Sektoren
- Effektivere Nutzung begrenzter finanzieller Ressourcen
- Ein gemeinsames Schulungsangebot, das auch ein Basis-Curriculum für alle Fachkräfte umfasst
- Einen kohärenten, ganzheitlichen, langfristigen Präventionsansatz
- Die Möglichkeit, zu wenig beachtete und subventionierte Bereiche wie Frauenhandel, Ausbeutung durch die Sexindustrie sowie weibliche Genitalverstümmelung einzubeziehen

Für die britische Regierung würde das eine Reihe von Vorteilen und Möglichkeiten eröffnen:

- Eine deutliche politische Richtungsvorgabe für die ganze Bandbreite der Formen von Gewalt zu setzen, mit denen Frauen in Großbritannien konfrontiert sind
- Von der überkommenen Schwerpunktsetzung auf häusliche Gewalt abzugehen
- Einen klaren philosophischen Rahmen und eine Zukunftsperspektive zu schaffen, in der es keine geschlechtsbezogene Gewalt mehr gibt
- Den Verpflichtungen/ Politiken der Vereinten Nationen und der Europäischen Union voll und nicht nur technisch zu entsprechen
- Bei Angebot und Lösungsansätzen Zeichen/ Standards zu setzen und auch Dienstleistungen auf Nachfragebasis zu ermöglichen

Auf dem Weg zu einem integrierten Ansatz

Ein integrierter Ansatz zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen sollte von einem klaren Leitbild/ einer klaren Gesamtaussage ausgehen: Gewalt gegen Frauen beenden – Gleichstellung und soziale Gerechtigkeit schaffen; Menschenrechte respektieren.

Das legt die langfristige Zielsetzung entsprechend der UNO- und EU-Politik fest, macht deutlich, dass Prävention ein Schlüsselement des Ansatzes ist, und unterstreicht, dass die Gleichbehandlung der Geschlechter Voraussetzung für seine Verwirklichung ist. Eine Reihe von wesentlichen Veränderungen in Perspektive und Herangehensweisen ist hervorzuheben:

- Von häuslicher Gewalt zu Gewalt gegen Frauen
- Von reaktiven zu proaktiven Lösungsansätzen
- Von Behelfslösungen zum Erbringen hochqualitativer Dienstleistungen
- Vom Rand zum Mainstream
- Von Reaktion zu Prävention

Der Ausdruck „integriert“ ist ein Kernbegriff der Strategie und impliziert zumindest Folgendes:

- Gleichzeitige Befassung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und somit die Koordination der derzeitig unzusammenhängenden interministeriellen Initiativen

- Hervorheben der Zusammenhänge zwischen Formen von Gewalt und Missbrauch, nicht zuletzt in Hinblick auf die ihnen zugrunde liegenden Ursachen und ihre kurz- und langfristigen Auswirkungen
- Einbindung der Problematik Gewalt gegen Frauen in alle wesentlichen Bereiche der Regierungspolitik
- Förderung und Ermöglichung ganzheitlicher Herangehensweisen in spezifischen Politikbereichen wie Prävention und öffentliches Bewusstsein sowie in Aktivitäten behördenübergreifender Foren

Der mit Gewalt gegen Frauen befasste Sektor lieferte im CEDAW-Schattenbericht zu Gewalt gegen Frauen⁸ eine Antwort auf die und eine Kritik an der damaligen Regierungsinitiative zu Gewalt gegen Frauen.

Viele der Kernbereiche in diesem Dokument wurden hier bereits angesprochen, aber einige bieten zusätzliche Elemente für einen ganzheitlichen Ansatz.

- Zentrale Verortung von Gewalt gegen Frauen in den Bestrebungen um Geschlechtergleichstellung (wie es in vielen anderen europäischen Ländern der Fall ist)
- Entwicklung einer Herangehensweise, die auf dem Gedanken beruht, dass Menschenrechte für Opfer gelten, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich
- Kohärente und koordinierte Befassung mit der Tatsache, dass viele Anzeigen nicht weiter verfolgt werden
- Entwicklung von Strategien (in Zusammenarbeit mit anderen SchlüsselakteurInnen), um die Entwicklung im spezialisierten NGO-Sektor zu gewährleisten und zu unterstützen
- Erarbeitung von strategischen Interventionen und Prioritäten, Einbinden dessen, was sich bereits als *Good Practice* bewährt hat, und Gewährleisten, dass Frauen, wo immer sie auch leben und welche zusätzlichen Bedürfnisse sie auch haben mögen, Zugang zu qualitativ hochwertigen und effektiven Angeboten haben
- Erweiterung von Wissen durch konzertierte Bemühungen und Zuteilung von Ressourcen für Datenerfassung. Die derzeitige Wissensdatenbank reicht für die Beurteilung des Erfolgs oder Misserfolgs von Regierungsmaßnahmen nicht aus; außerdem erfordern effektive Interventionen eine differenziertere Analyse der Zusammenhänge, in denen Gewalt gegen Frauen geschieht, sowie ihrer Auswirkungen auf Frauen, ihre Angehörigen und ihr Umfeld. Es gibt einen massiven Nachholbedarf bei der Klärung der Bedürfnisse gefährdeter Gruppen von Frauen – Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen und Frauen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellem Hintergrund. Es ist auch notwendig, gewalttätige Verhaltensmuster, die Verortung von Gewalt in den heutigen Geschlechterverhältnissen und die Verbindungen zwischen der Ausübung verschiedener Formen von Gewalt genauer anzuschauen
- Verortung von Gewalt gegen Frauen in Außen-, Entwicklungs- und Innenpolitik

Obwohl bei den diesem Dokument zugrunde liegenden Recherchen deutlich wurde, dass in der derzeitigen Regierungspolitik nur in sehr geringem Maße auf Gewalt gegen Frauen Bezug genommen wird, hatten Autorinnen und Mitglieder der *Women's National Commission* keine Schwierigkeiten, viele Beispiele dafür zu finden, wie Gewalt gegen Frauen in den derzeitigen Prioritäten und PSA-Zielsetzungen der Regierung Anwendung findet oder in deren Kontext passt. Die Umsetzung dieser Erkenntnisse und Potenziale wäre allerdings in Ermangelung eines strategischen Lösungsansatzes unmöglich.

Dieser Vorschlag unterscheidet sich wesentlich von früheren Ansätzen. Er stellt insbesondere klar, dass

- Gewalt zum Thema gemacht werden muss, damit die Gleichstellung von Frauen erreicht wird
- alle Formen von Gewalt gegen Frauen miteinander zusammenhängen und ihnen dieselben Ursachen zugrunde liegen
- die Opfererfahrungen keineswegs Einzelfälle sind und ihnen ein geschlechtsspezifisches Muster zugrunde liegt

⁸ Sen/ Kelly.

- die Opfer Unterstützung, Beistand und Entschädigung brauchen, und die Täter zur Verantwortung gezogen werden müssen
- die Regierung auf nationaler und lokaler Ebene beim Bestreben, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu verhindern (in den Worten der Vereinten Nationen: zu „beseitigen“), eine führende Rolle einnehmen kann und sollte

Gewalt gegen Frauen ist im Moment in der Politik überall und nirgends zu finden. Ein zusätzlicher Nutzen einer expliziten nationalen Strategie wäre die Zusammenführung von freiwilligen und staatlichen DienstleisterInnen in einem koordinierten Sektor, dem in einem *National Service Agreement* (nationalen Dienstleistungsabkommen) Rechnung getragen werden könnte. Unabhängig davon sollte die Strategie auch Folgendes enthalten:

- Einen Implementierungsplan mit zeitlichem Rahmen, Rollen und Ressourcenzuteilung
- Mechanismen, mit denen dafür gesorgt wird, dass sich bewährte *Good Practice* bis hinunter auf die Ebene der örtlichen Dienstleistungserbringung verbreitet
- Eine Rahmenstruktur für das Monitoring von Veränderungen
- Ein Aufsichtsgremium, das nicht Teil der Regierung ist, das Fortschritte überprüft, aus internationalen Beispielen lernt, die in der Aktionsplattform von Peking geforderte regelmäßige Überprüfung des gesetzlichen Rahmens durchführt, und Empfehlungen abgibt

Literatur

Burton, Sheila/ Jenny Kitzinger: Young People's Attitudes Towards Violence, Sex and Relationships. Edinburgh: Zero Tolerance Trust 1998. www.zerotolerance.org.uk

Cowan, Rosie: Death threat couple still running – 11 years on, Guardian 28. Juni 2004. <http://www.guardian.co.uk/uk/2004/jun/28/ukcrime.rosiecowan>

Dickson, Sandra: Sex in the City: Mapping Commercial Sex Across London, London: Eaves Housing 2004. http://www.eaves4women.co.uk/POPPY_Project/Documents/Recent_Reports/Sex%20in%20the%20City.pdf

EOC zitiert in *Bimrose, Jenny / Anne Green / Michael Orton / Sally-Anne Barnes / Fiona Scheibl / Sheila Galloway / Beate Baldauf*: Improving the Position of Women in the Labour Market: Coventry and Warwickshire. Warwick: Institute for Employment Research, University of Warwick 2000. <http://www2.warwick.ac.uk/fac/soc/ier/publications/2008/participation.pdf>

European Women's Lobby: Towards a Common European Framework to Monitor Progress in Combating Violence Against Women. Brüssel 2002. <http://www.prostitutio.hu/colette.detroy.2004.05.28.htm>

Heise, L./ K. Moore/ N. Toubia: Sexual Coercion and Reproductive Health: A Focus on Research. New York 1995.

Herman, Judith Lewis: Trauma and Recovery, New York 1992.

HMCPSP: Joint Inspection into the Investigation and Prosecution of Cases Involving Allegations of Rape. London 2002.

Home Office: David Blunkett Welcomes Law to End Female Genital Mutilation, Press Release 098/2004, 3. März 2004. <http://www.homeoffice.gov.uk>

Kelly, Liz/ Linda Regan: Stopping Traffic: Exploring the extent of, and responses to, trafficking in women for sexual exploitation in the UK. Police Research Series Paper 125. London 2000.
<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/prgpdfs/fprs125.pdf>

Mirrlees-Black, Catriona: Domestic Violence: Findings from a New British Crime Survey Self-completion Questionnaire. Home Office Research Study 191. London 1999.
<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/hors191.pdf>

Mirrlees-Black, Catriona/ Jonathan Allen: Concern About Crime: Findings from the 1998 British Crime Survey. Home Office Findings 83. London 1998. <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/r83.pdf>

Mullender, Audrey/ Gill Hague/ Umme Imam/ Liz Kelly/ Ellen Malos/ Linda Regan: Children's Perspectives on Domestic Violence. London 2001.

Myhill, Andy/ Jonathan Allen: Rape and Sexual Assault of Women: The Extent and Nature of the Problem – Findings from the British Crime Survey. Home Office Research Study 237. London 2002.
<http://www.rapecrisis.org.uk/HOFindings159.pdf>

Regan, Linda/ Liz Kelly: Teenage Tolerance: The Hidden Lives of Young Irish People. Dublin 2001.

Samad, Yunas/ John Eade: Community Perceptions of Forced Marriage. Community Liaison Unit, London: Foreign and Commonwealth Office 2002.
http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf1/fco_forcedmarriagereport121102

Sen, Purna/ Liz Kelly: Violence Against Women in the UK: Thematic Shadow Report. London: EVAW 2008. http://www.endviolenceagainstwomen.org.uk/data/files/evaws_shadow_report_to_cedaw_2008.pdf

Simmons, Jon et al.: Crime in England and Wales 2001/2002, London 2002.

Walby, Sylvia/ Jonathan Allen: Domestic Violence, Sexual Assault and Stalking: Findings from the British Crime Survey. Home Office Research Study 276. London: Home Office 2004.
<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs04/hors276.pdf>

RENÉE RÖMKENS

GEWALT GEGEN FRAUEN: POLITIK UND DER BEDARF AN WISSENSCHAFTLICHEN DATEN

Gewalt gegen Frauen: vom feministischen Thema zum staatlichen Anliegen

Gewalt gegen Frauen ist ein im Werden begriffener Gegenstand der Geschichte. Erst mit der zweiten Frauenbewegung entstand Anfang der 1970-er Jahre eine feministische Analyse von Gewalt gegen Frauen. Gewalt gegen Frauen wurde nicht mehr als bloß individuelles abweichendes Verhalten betrachtet, sondern als weit verbreitetes gesellschaftliches Problem, das von einem Komplex von sozialen, kulturellen und persönlichen Variablen beeinflusst wird. Es erwies sich als untrennbar mit Geschlechterungleichheit und Machtmissbrauch verbunden, die in gewaltsamen Übergriffen zum Ausdruck kommen. Gewalt gegen Frauen wurde als Thema, mit dem sich die Öffentlichkeit befassen muss, auf die politische Agenda gesetzt. Klarerweise war diese Perspektive anfänglich nicht unumstritten. Aber in den vergangenen 30 Jahren fand ein Paradigmenwechsel statt. Heute gilt als anerkannte Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen ein massives gesellschaftliches Problem ist, das nach kollektiver Befassung verlangt, nicht nur seitens der Zivilgesellschaft, sondern auch seitens des Staates. Bei häuslicher Gewalt geht es um einen zentralen gesellschaftlichen Wert, nämlich um die gesamtgesellschaftliche Sicherheit. Gewalt gegen Frauen ist somit ein staatliches Anliegen geworden. Wenn Wohlergehen und körperliche Unversehrtheit unzähliger Mitbürgerinnen in ihrem Zuhause und in ihrer Familie – also genau da, wo die meisten Menschen Sicherheit und Geborgenheit erwarten – chronisch und strukturell gefährdet sind, dann hat die Gesellschaft ein ernstes Problem, und Regierungen haben die moralische, politische und soziale Verantwortung, sich aktiv damit zu befassen.

In Übereinstimmung mit der ursprünglichen politischen Thematisierung wird häusliche Gewalt heute im Allgemeinen als geschlechtsspezifisches Phänomen betrachtet. Die meisten Maßnahmen konzentrieren sich in erster Linie auf den Schutz von Frauen und Kindern und auf die Behandlung männlicher Täter.¹ Was häusliche Gewalt von anderen Gewaltverbrechen unterscheidet, ist das spezifisch Geschlechtsbezogene an Gewalt in Partnerbeziehungen. Auf zwischenmenschlicher Ebene wird häusliche Gewalt von der Nähe und Abhängigkeit zwischen Opfer und Täter im Privatbereich bestimmt. Das heterosexuellen Liebesbeziehungen inhärente geschlechtsspezifische Machtgefälle hat weitreichende Implikationen für die Art der Interventionen – sowohl strafrechtlich als auch nicht strafrechtlich –, die erforderlich sind, um wirkungsvoll Opfer zu schützen, Täter zu bestrafen, vorbeugende Maßnahmen durchzuführen und unterstützende und bestärkende Interventionen zu entwickeln, um den Opfern dabei zu helfen, den Missbrauch zu bewältigen.

¹ Obwohl die Zuverlässigkeit von Prävalenzdaten über körperliche Misshandlungen durch Frauen an (Ex-)Partnern immer wieder in Frage gestellt wird, sind sich führende ForscherInnen und politische EntscheidungsträgerInnen einig, dass diese Art von Gewalt, sofern sie auftritt, viel weniger schwerwiegend ist als Gewalt gegen Frauen durch männliche Partner.

Politik und der Bedarf nach Daten

Für ExpertInnen in diesem Bereich enthält die Einleitung nichts Neues. Daher stellt sich die Frage: Warum gehört das also überhaupt gesagt, wenn es um den Bedarf an Forschung geht? Schließlich geht es in Diskussionen zwischen politischen EntscheidungsträgerInnen und in der Praxis Tätigen im Allgemeinen hauptsächlich um die Frage, was es zu tun gilt. Die Suche nach effektiven Interventionen steht ganz oben auf der Tagesordnung. Wie passt also der Bedarf an Daten in dieses Bild? Warum soll man Geld für Forschung ausgeben, die oft viel Zeit braucht (jedenfalls zu viel Zeit aus der Sicht der in der Praxis Tätigen, die lieber heute als morgen Antworten wollen und brauchen) und Antworten liefert, von denen manche in der Praxis Tätigen – manchmal zu Recht – finden, das alles hätten sie ohnedies immer schon gewusst? Worin liegt der Wertzuwachs von Forschung für in der Praxis Tätige?

Es lässt sich argumentieren, dass der einleitende historische Überblick bereits ein Beweis für die Bedeutung von Forschung ist. Diese Einleitung hätte nicht als quasi unangefochtener Bericht präsentiert werden können, wäre sie nicht durch Daten aus der Forschung belegt. Es ist der Forschung zu verdanken, dass aus einer politisch motivierten Forderung eine theoretisch untermauerte Analyse auf empirischer Grundlage (wie die eingangs erwähnte) wurde. Das war ausschlaggebend dafür, dass Gewalt gegen Frauen vom politischen Randthema zu einem staatlichen Anliegen wurde. Häusliche Gewalt fand Eingang in den Mainstream von Politik und Politikentwicklung.

In diesem Bereich sind wissenschaftliche Erkenntnisse mittlerweile unverzichtbarer Bestandteil überzeugender Argumentationen dafür, warum Gewalt gegen Frauen tatsächlich ein öffentliches Anliegen ist, für das die Regierung Verantwortung übernehmen sollte. Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts beruht in allen Bereichen stärker auf Information denn je zuvor. Die wachsende Bedeutung von Monitoring und Evaluation der Leistung von Organisationen als Feedback-Instrument sowohl des internen Managements als auch der externen Politikentwicklung zeugt von dieser Entwicklung. Wir alle wollen wissen, was wir tun und wozu es führt, wir wollen sogenannte evidenzbasierte Interventionen und politische Maßnahmen. Was als Fakt und zuverlässige Information und somit als Grundlage einer zukunftsweisenden Politik gilt, unterliegt strengen Kriterien. Wissenschaftliche Forschung erfüllt in dieser Hinsicht eine wesentliche Aufgabe, denn sie zielt darauf ab, Informationen zu systematisieren und Wissen zu produzieren, das zuverlässig, neutral und analytisch ist. Wissenschaftliche Forschung kann Information produzieren, die auch einem öffentlichen Interesse dient: der Untermauerung des Anspruchs auf staatliche Finanzierung. Wissenschaftliche Forschung auf nationaler und internationaler Ebene, die überzeugend nachwies, wie weit verbreitet häusliche Gewalt ist und welche sozialen und gesundheitlichen Folgen sie für misshandelte Frauen und Kinder hat, war zweifelsohne wesentlich an der schrittweisen Anerkennung der Notwendigkeit beteiligt, öffentliche Mittel in Frauenhäuser und Interventionen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu investieren.

Es ist offensichtlich, dass zuverlässige wissenschaftliche Daten den Bedürfnissen sowohl der politischen EntscheidungsträgerInnen als auch der in der Praxis Tätigen nützen. Politische EntscheidungsträgerInnen brauchen zur Entwicklung evidenzbasierter politischer Strategien zuverlässige Informationen. Das ist auch im Interesse der in der Praxis Tätigen, die schließlich auf der EmpfängerInnenseite der so getroffenen Entscheidungen darüber stehen, ob die Arbeit ihrer Institution finanziell gefördert werden soll oder nicht. Der Zugang zu zuverlässigen Leistungsdaten ist für jede Institution wichtig, um ihre Position in Zeiten verstärkter Konkurrenz um öffentliche Mittel zu stärken. Außerdem ist wissenschaftliche Forschung wesentlich für die Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen und den Professionalisierungsgrad. Letzterer ist in den vergangenen 30 Jahren stark angestiegen. Wenn wir die von Freiwilligen geführten autonomen Frauenhäuser mit den heutigen professionell geführten Frauenhäusern mit ihrem vielfältigen Angebot für Frauen und Kinder und auch bei der Arbeit mit den Tätern vergleichen, so hat sich viel verändert. Das wäre unmöglich gewesen ohne eine Forschung, die systematisches Feedback liefert und die Entwicklung evidenzbasierter Interventionen ermöglicht.

Was für Daten haben wir? Und welche brauchen wir?

Grundsätzlich lassen sich zwei grundlegende Arten von Daten unterscheiden: bevölkerungsbezogene Daten und Daten aus selektiven, stichprobenartigen Befragungen. Erstere beziehen sich üblicherweise auf bevölkerungsbasierte Befragungen zur Erhebung statistischer Kerndaten über Gewalt in der Familie oder häusliche Gewalt. Diese Daten sind wichtig, da sie zuverlässige und verallgemeinerbare Angaben über die breite Masse der Bevölkerung liefern und daher für die Politikentwicklung unerlässlich sind. Forschung auf der Grundlage einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe ohne vorherige Selektion jener, die viktimisiert wurden, kann ein breiter gefasstes soziologisches Bild über Prävalenz, Art, Determinanten und Konsequenzen von Gewalt in persönlichen Beziehungen liefern. Solche Daten liegen aus vielen westeuropäischen Ländern sowie aus Australien, Kanada und den USA vor. Österreich hat bislang noch keine bevölkerungsbezogenen Umfragen in diesem Bereich durchgeführt. Bei den aus selektiven, stichprobenartigen Befragungen gewonnenen Daten unterscheidet man zwischen klinischen Studien (bei denen die Befragten sich an Gesundheitseinrichtungen und Einrichtungen für psychische Gesundheit, Bildungseinrichtungen oder SozialarbeiterInnen um Hilfe wandten), Studien im Strafrechtsbereich (bei denen die Befragten mit dem Strafrechtssystem – Polizei, Staatsanwalt, Gericht – in Berührung gekommen waren) und multidisziplinäre Interventionsstudien. Alle diese Studien basieren auf selektiven Stichproben von Personen, die sich an eine der Institutionen um Hilfe wandten, manchmal verglichen mit Daten aus einer Kontrollgruppe, bei der es keine Intervention gab. Die Fragen betrafen üblicherweise die Dynamik in gewalttätigen Beziehungen und die Art und Dynamik der professionellen Interventionen und/oder deren Wirksamkeit (was wirkt, warum und wie?).

Sowohl in Hinblick auf bevölkerungsbezogene als auch auf interventionsbasierte Studien ist mehr Forschungsarbeit erforderlich. Zu viele Fragen bleiben unbeantwortet, sowohl in Bezug auf die Prävalenz (jedenfalls in Österreich) als auch auf die Effektivität der Interventionen. Bevölkerungsbezogene Erhebungen sind erforderlich, wenn es um Prävalenzdaten geht, deren Ergebnisse auf die Bevölkerung umgelegt werden können. Zuverlässige bevölkerungsbasierte Prävalenzdaten sind sehr wichtig für den professionellen Bereich, da sie die „harten Zahlen“ liefern, auf die sich viele politische EntscheidungsträgerInnen bei Budgetentscheidungen stützen. Ohne diese Daten ist es schwierig, sich gegenüber anderen sozialen Problemfeldern zu profilieren, für die ebenfalls Regierungsmittel erforderlich sind. In Hinblick auf die Effektivität von Interventionen sind diese Daten wesentlich, um das Verständnis für die komplexen Dynamiken und Konsequenzen chronischer gewalttätiger Viktimisierung zu vertiefen und um Interventionen zu entwickeln, die auf diese Komplexität in ihrer Gesamtheit Bezug nehmen. Nur mit Hilfe des Feedbacks aus Forschungsdaten ist es möglich, den Professionalisierungsgrad weiter zu verbessern.

Wissenschaftliche Forschung basiert zumeist auf der Erhebung von Daten durch externe Forschungsstellen (Universitäten, Forschungsinstitute), nur selten durch die Praxiseinrichtungen selbst, da deren Hauptaugenmerk klarerweise auf der Erbringung der Interventionsleistungen liegt. Im Kontext der heutigen Konferenz werde ich mich auf die Bedeutung von Daten aus diesen Einrichtungen und deren Rolle und Verantwortlichkeit bei der Erhebung von Informationen konzentrieren, die für die Forschung wichtig sind.

Die Bedeutung von einrichtungseigenen KlientInnendatensystemen

Einrichtungseigene KlientInnendatensysteme arbeiten mit den Daten, die Einrichtungen und Institutionen selbst in ihren Systemen zur Verwaltung von KlientInneninformationen erfassen. Üblicherweise werden diese Daten für interne Monitoring- und Evaluationszwecke verwendet, aber sie haben eine wesentlich höhere Tragweite. Daten über Effizienz und Effektivität sind nicht nur innerhalb der Einrichtung für internes Monitoring und Evaluation von Bedeutung, sondern über die Einrichtung, ja selbst

über die lokale oder sogar nationale Ebene hinaus. In dieser Hinsicht sind zuverlässige Daten über Interventionen in Österreich im Zusammenhang mit den hiesigen Gewaltschutzgesetzen sehr wichtig und können beispielhafte Information für andere Länder liefern. Auf einer deskriptiv-evaluativen Ebene können einrichtungseigene KlientInnen Daten zur Beantwortung von Fragen über die Kapazität der Einrichtung im Verhältnis zur Nachfrage, die Angemessenheit der Maßnahmen und die Qualität der Dienstleistungen verwendet werden, die allesamt eine hohe Relevanz für Politikentwicklung und die Entwicklung des professionellen Bereichs haben:

- *Kapazitätsfragen*: Wie viele Frauen nutzen die Einrichtungen? Wie hoch ist der Arbeitsaufwand durch häusliche Gewalt für diese Einrichtungen? In organisatorischer Hinsicht liefern diese Daten einen Überblick über Ausmaß und verhältnismäßigen Anteil am Arbeitsaufwand, den häusliche Gewalt für Einrichtungen tatsächlich mit sich bringt. Sie zeigen Kapazitätsfragen auf, was für den Nachweis des Finanzierungsbedarfs erforderlich ist. Interessanterweise werden Kapazitätsdaten oft (auch von politischen EntscheidungsträgerInnen) mit Prävalenzdaten verwechselt. Die Zahl der Klientinnen in einem Frauenhaus oder der Opfer, die sich an die Polizei wenden, sagt nur begrenzt etwas über die Verbreitung des Problems in der Bevölkerung aus. Schließlich reflektieren diese Zahlen nur die Anzahl derer, die um Hilfe ersuchen, und das ist nur die sprichwörtliche Spitze des Eisbergs. Einrichtungseigene Daten liefern streng genommen nur insoweit interne Information über Prävalenz, als diese Einrichtung mit den Auswirkungen von Gewalt zu tun hatte. Zwar ist zu erwarten, dass die Zuverlässigkeit von Datenerfassungssystemen, insbesondere jener der Polizei, sich in den kommenden Jahren verbessern wird, aber Versuche, von Daten aus einrichtungseigenen Datenerfassungssystemen auf die Gesamtbevölkerung zu schließen (mittels statistischer Verfahren wie der Capture-Recapture-Methode), können nur dann sinnvolle Resultate ergeben, wenn die entsprechenden Datenerfassungssysteme weniger fehlerhaft sind als das oft der Fall ist.
- *Angemessenheit der derzeit angebotenen Maßnahmen*: Hier geht es unmittelbar um mehrere Kernfragen hinsichtlich sowohl der organisationsinternen Effizienz als auch der klientInnenorientierten externen Angemessenheit der angebotenen Dienstleistungen. Welche Art von Hilfe brauchen die Opfer, und welche Art von Hilfe können die Einrichtungen anbieten? Was sind die Diskrepanzen? Wo liegen die Lücken?
- *Qualität der Leistungen*: Das erfordert eine differenziertere und selbstkritischere Art der Datenerfassung. Sie hängt von der Operationalisierung ab, die idealerweise auf einer Mischung aus objektiven und subjektiven Indikatoren für Qualität oder Erfolg beruhen sollte (z. B. aufgewendete Zeit, Ergebnis der Intervention, KlientInnenzufriedenheit, Symptomrückgang, Rückgang der Rückfälle).

Forschungspolitik und Verantwortung

Ich möchte keinesfalls ein rosiges Bild malen, als wäre Forschung das Allheilmittel für zögerliche politische EntscheidungsträgerInnen oder unwillige PolitikerInnen. So sehr die jüngste Vergangenheit auch die politische Bedeutung von Forschung im Bereich Gewalt gegen Frauen aufzeigt, so sehr zeigt sich auch, dass sich mit dem Ruf nach Forschung auch aktives politisches Handeln auf die lange Bank schieben lässt. („Zuerst brauchen wir Daten“, was oft bedeutet: Wir brauchen Statistiken, die sogenannten harten Zahlen) Schlimmer noch: Wir alle kennen die berüchtigten Beispiele von Untersuchungsberichten, die in irgendeiner Schublade landen oder im Zuge einer Regierungsumbildung oder politischen Veränderung ad acta gelegt werden. Forschungspolitik mitzubedenken, mindert jedoch nicht den Wert von Forschung. Die Einbeziehung in den politischen Mainstream hat zur Folge, dass Gewalt gegen Frauen fester Bestandteil komplexer politischer Dynamiken und Taktierereien wird. Das ist eine gesellschaftliche und politische Wirklichkeit, die den Beteiligten Wachsamkeit abverlangt. Letzten Endes ist forschungsbasiertes Wissen eine wichtige – auch politische – Machtquelle. Auch wenn es nie eine Erfolgsgarantie bietet: Ohne wissenschaftliche Forschung wird es noch schwerer sein, unwillige PolitikerInnen zu überzeugen.

Zum Abschluss möchte ich an die Einrichtungen appellieren, aktiv auf eine qualitative Verbesserung wissenschaftlicher Forschung hinzuwirken, indem sie Zeit und Mühe in die Entwicklung und Aufrechterhaltung zuverlässiger einrichtungseigener Datenerfassungssysteme investieren. Es gibt noch viel zu tun, und es liegt im Interesse der Einrichtungen selbst, systematisch Informationen so zu sammeln, dass sie sowohl praxisorientierten als auch wissenschaftlichen Zwecken dienen können. ForscherInnen und in der Praxis Tätige haben nicht nur gemeinsame Interessen, sondern tragen auch gemeinsam Verantwortung.

RENATE AUGSTEIN

DER AKTIONSPLAN GEGEN GEWALT AN FRAUEN IN DEUTSCHLAND

Fast täglich begegnen wir in den Medien Nachrichten und Berichten über Gewalt gegen Frauen. Ganz häufig sind es Fälle von häuslicher Gewalt gegen die Beziehungspartnerin, Fälle von drohender Zwangsverheiratung, Gewalttaten im Namen der „Ehre“, Fälle von andauerndem Stalking etc. Gewalt ausüben heißt immer, Stärke demonstrieren, um Schwäche zu kaschieren. Im häuslichen Bereich sind Frauen und Kinder die Opfer, die unter der Bedrohung und den Verletzungen leiden. Das kann keine Gesellschaft akzeptieren, denn sie nimmt daran Schaden. Denn: Für den sozialen Zusammenhalt braucht eine Gesellschaft starke Individuen in guten sozialen Strukturen. Eine nachhaltige Stärkung des sozialen - das heißt, sowohl des gesellschaftlichen als auch des familiären - Zusammenhalts ist nur zu erreichen, wenn auch die Individuen stark gemacht werden. Gerade Menschen, die besondere Gefährdungen, Diskriminierungen oder Gewalt erleiden, brauchen unseren Schutz. Wir müssen den Kreislauf von Benachteiligung und Gewalt durchbrechen.

Gewaltschutz = Teil der Gleichstellungspolitik

Eine grundlegende Anforderung an Gleichberechtigung ist die Garantie, ohne Angst vor Bedrohung und Gewalt leben zu können. Gewaltschutzpolitik ist daher auch im 21. Jahrhundert wesentlicher Teil der deutschen Gleichstellungspolitik.

Wir wünschen uns: Starke Frauen – und dazu starke Männer, die partnerschaftliche Beziehungen zu Frauen wollen. Aus solchen Beziehungen können dann auch selbstbewusste Kinder entstehen, die nicht Gefahr laufen, Opfer – oder auch Täter – zu werden.

Bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geht es um Gleichstellungspolitik - und gleichzeitig auch um eine Familien-, Kinder- und Jugendpolitik, die ein sicheres und gedeihliches Aufwachsen von Kindern ermöglicht.

Was hat die deutsche Bundesregierung in diesem Bereich bereits unternommen?

Der erste Aktionsplan

Am 1. Dezember 1999 hat das (damalige) Bundeskabinett den ersten Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet. Alle angekündigten Maßnahmen des Bundes konnten bis September 2004 vollständig umgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise

- das Gewaltschutzgesetz, das sich am österreichischen Beispiel orientiert
- die Vernetzungsstellen und Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt
- die Praxismaterialien für den stationären medizinischen Bereich zum Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt und
- das Gesetz zur gewaltfreien Erziehung

In den beiden Bund-Länder-Arbeitsgruppen „Häusliche Gewalt“ und „Frauenhandel“ unter Federführung des Bundesfrauenministeriums arbeiten Bundesländer und Nichtregierungsorganisationen gut zusammen. Alle Bundesländer haben auf Anregung der Bundesregierung eigene Aktionspläne oder Maßnahmenkonzepte verabschiedet.

Dabei können und wollen wir jedoch nicht stehenbleiben. Gewaltfreiheit gehört zu den zentralen Grundwerten des menschlichen Zusammenlebens; die Ausübung von Gewalt schränkt Menschen in ihrer Entfaltung und Lebensgestaltung ein und ist eine schwere Hypothek für die nachwachsenden Generationen, da die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu werden, steigt.

Frauen aller Altersgruppen, aller Schichten und unterschiedlicher ethnischer Zugehörigkeit sind im Laufe ihres Lebens in einem hohen Ausmaß von Gewalt betroffen. Dies wissen wir aufgrund der repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“¹, in deren Rahmen im Auftrag des Bundesfrauenministeriums mehr als 10.000 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren zu Gewalterfahrungen befragt wurden.

Das heißt: Gewalt gegen Frauen ist kein Randproblem, sondern findet in einem hohen Ausmaß mitten unter uns statt. Daher muss Gewalt auch in der Mitte der Gesellschaft durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen verhindert und abgewendet werden. Hier tragen alle staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – Verantwortung.

Aktionsplan II

Im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen wurde die Fortschreibung des Aktionsplans bereits angekündigt. Das Bundesfrauenministerium übernahm wiederum die Koordinierung.

Der Aktionsplan II² setzt da an, wo nach dem ersten Aktionsplan besondere Handlungsnotwendigkeiten bestehen – etwa bei der Berücksichtigung von Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen mit Behinderungen und im Bereich der medizinischen Versorgung. Weitere Schwerpunkte sind eine möglichst früh ansetzende Prävention und die effektive Verzahnung der Maßnahmen des Kinder-, Jugend- und des Frauenschutzes.

Der Aktionsplan II thematisiert alle Formen von Gewalt gegen Frauen und fasst über 130 Maßnahmen zusammen, zu deren Umsetzung sich die deutsche Bundesregierung verpflichtet.

Diese Maßnahmen umfassen zehn Bereiche:

- Prävention
- Rechtsetzung durch den Bund
- Hilfesystem zur Unterstützung und Beratung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind
- Bundesweite Vernetzung im Hilfesystem
- Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten
- Arbeit mit Tätern und Täterinnen
- Qualifizierung und Sensibilisierung
- Forschung
- Europäische und sonstige internationale Zusammenarbeit
- Unterstützungsmaßnahmen für Frauen im Ausland

Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland beschränkt sich die Bundesregierung auf solche Maßnahmen, für die sie auch die Zuständigkeit hat. Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen (z.B. im Bereich Polizei, Schulen, Unterstützungseinrichtungen), fehlen daher an dieser Stelle – diese können nur von den Landesregierungen selbst initiiert werden.

¹ IFF/infas.

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Aktuelle Herausforderungen

Ich möchte einige aktuelle Herausforderungen und jeweils ein oder zwei Beispiele für die dazu von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen anführen.

Stärkerer Schutz von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind

Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund sind in hohem Ausmaß und von spezifischen Formen von Gewalt betroffen. Nach der Repräsentativuntersuchung im Auftrag des Bundesfrauenministeriums haben Frauen mit türkischer und osteuropäischer Herkunft deutlich häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung Deutschlands körperliche und sexuelle Gewalt erlebt. Sie sind auch häufiger von schweren Formen körperlicher und sexueller Gewalt betroffen.

Eine spezifische Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund ist die Zwangsverheiratung, die eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt. Betroffen sind in erster Linie Mädchen und junge Frauen zwischen 16 und 21 Jahren, wobei sich die Problematik nicht auf den islamischen Kulturkreis beschränkt und häufig junge Frauen aus Familien mit sozialen Problemen betroffen sind.

- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird daher unter anderem ein Modellprojekt zum Ausbau eines Online-Beratungsangebots für von Zwangsverheiratung und anderen Formen häuslicher Gewalt bedrohte und betroffene junge Migrantinnen fördern. Im Rahmen des Projekts werden auch Beratungsangebote für den Freundeskreis der Betroffenen, professionelle HelferInnen und MultiplikatorInnen geschaffen. Darüber hinaus soll die Vernetzung mit anderen Unterstützungseinrichtungen ausgebaut werden (*siehe Aktionsplan II, Kapitel 1 – Prävention und Kapitel 3 – Hilfesystem*).

Frauen mit Behinderungen mehr in den Blick nehmen

Frauen mit Behinderungen waren im ersten Aktionsplan nur punktuell berücksichtigt. Durch einen grundsätzlichen politischen Paradigmenwechsel hin zu einem selbstbestimmten Leben behinderter Frauen und Männer wird das Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderung zunehmend wichtiger. Dies ist auch der Arbeit der politischen Interessenvertretung behinderter Frauen zu verdanken, die vom Bundesfrauenministerium finanziell unterstützt wird.

Die TäterInnen kommen überwiegend aus dem nahen sozialen Umfeld der Frauen. Übergriffe und sexualisierte Gewalt werden nicht selten von Personen, welche die (Intim-) Pflege übernehmen, ausgeübt. Häufig nutzen diese die Abhängigkeitssituation der Betroffenen aus. Begünstigt wird Gewaltanwendung zudem durch das mangelnde Selbstbewusstsein vieler behinderter Frauen bzw. durch den Umstand, dass diese häufig nicht gelernt haben, anderen Grenzen zu setzen.

Datenmaterial, welches das tatsächliche Ausmaß der Gewalt gegen behinderte Frauen im sozialen Umfeld belegt, ist bisher keines vorhanden. Für Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, sind zudem Ansprechpersonen wichtig, die sie bei der Durchsetzung ihrer Anliegen unterstützen können.

- Um erstmals für Deutschland verlässliche repräsentative Daten zu dieser Thematik zu erhalten, plant das Bundesfrauenministerium die Vergabe einer wissenschaftlichen Untersuchung zu Gewalt gegen behinderte Frauen (*Kapitel 8 – Forschung*).
- Außerdem soll die Unterstützung der von Gewalt Betroffenen durch Frauenbeauftragte in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Eine Machbarkeitsstudie des Bundesfrauenministeriums ergab, dass die Einrichtung solcher Frauenbeauftragter wesentlich zur Prävention von Gewalt beiträgt. Im Rahmen eines Modellprojektes soll nun in einem nächsten Schritt die Übernahme von bestimmten Aufgabenfeldern, gerade auch im Bereich der Gewaltprävention, modellhaft erprobt werden (*Kapitel 1 – Prävention*).

Rechtzeitig an die Kinder denken – Prävention so früh wie möglich

Die Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland machte sichtbar, dass körperliche und sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend der Frauen und in deren Herkunftsfamilie ein zentraler Risikofaktor für eine Viktimisierung im Erwachsenenleben war.

So haben Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Gewalt zwischen den Eltern miterlebt haben, später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch (Ex-) Partner erlitten wie Frauen, die keine Zeuginnen von Gewalt zwischen ihren Eltern geworden sind. Frauen, die in Kindheit und Jugend selbst häufig oder gelegentlich Opfer von körperlicher Gewalt durch Erziehungspersonen wurden, waren dreimal so häufig wie andere Frauen später von Gewalt durch den Partner betroffen. Frauen, die Opfer von sexuellem Missbrauch vor dem 16. Lebensjahr geworden waren, wurden in ihrem Erwachsenenleben doppelt so häufig wie andere Frauen Opfer von häuslicher Gewalt durch den Partner und viermal häufiger Opfer von sexueller Gewalt. Das zeigt, welche nachhaltigen Wirkungen die in der Kindheit und Herkunftsfamilie erlebte Gewalt auf das Leben von Erwachsenen hat.

Ein möglichst früh einsetzender effektiver Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt ist unabdingbar. In diesem Bereich sind besondere Anstrengungen zu unternehmen.

- Um Risiken für Kinder, insbesondere in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, frühzeitig zu erkennen und damit einer Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen, entwickelt das Bundesfrauenministerium das Programm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“. Ziel ist es, den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung insbesondere durch die Stärkung der Erziehungskompetenz ihrer Eltern zu verbessern. Dabei soll sich der Blick vor allem auf die Zielgruppen der Kinder bis zu etwa drei Jahren, auf Schwangere und junge Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen konzentrieren. Die raschen Entwicklungsprozesse bei Säuglingen und Kleinkindern und ihre große Verletzlichkeit erfordern eine frühzeitige Erkennung von Gefährdungen im häuslichen Bereich und eine zügige Bereitstellung angemessener Hilfen.

Die Zeit der Schwangerschaft und die Phase rund um die Geburt sind Lebensphasen, in denen junge Eltern in der Regel medizinische Versorgung in Anspruch nehmen und gegenüber Beratungsangeboten besonders aufgeschlossen sind. In einigen Fällen kommt es aber gerade in dieser Zeit zu ersten oder zunehmenden Gewalthandlungen des Partners. Um bereits zu diesem Zeitpunkt Zugang zu Familien zu haben und die interdisziplinäre Fachkompetenz nutzen zu können, ist eine enge Verzahnung von Gesundheitssystem, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten, Schwangerenberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen notwendig. Dazu wird es ein gemeinsames Projekt der Jugend- und Gleichstellungsabteilung geben (2008/2009) (*Kapitel 1 – Prävention*).

Auch im schulischen Kontext sind Kinder und Eltern gut erreichbar. Für die Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich sind folgende Maßnahmen geplant:

- Das Bundesfrauenministerium fördert die wissenschaftliche Begleitung des Berliner Modellprojektes „BIG Präventionsprojekt, Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt“. Das Projekt erprobt erstmals in Deutschland an der Nahtstelle zwischen Schule und Jugendamt Vorgehensweisen zur Prävention von häuslicher Gewalt und zur Unterstützung von betroffenen Kindern und ihren Eltern. Im Rahmen dieses Projekts wird auch das Fachpersonal in Schule, Jugendhilfe und Jugendarbeit entsprechend qualifiziert (bis März 2008).
- Darauf aufbauend werden die Ergebnisse dieses Projekts wie auch anderer erprobter Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich auf einer großen Fachveranstaltung vorgestellt, damit sie bundesweit in die Präventionsarbeit der Schulen einfließen können (voraussichtlich Sommer 2008). Gemeinsam mit den AdressatInnen werden wir dann prüfen, was ihnen die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit an konkreter Unterstützung geben kann (*Kapitel 1 – Prävention*).

Den Gesundheitsbereich zum Schutz betroffener Frauen aktivieren

Gewalt ist einer der zentralen Risikofaktoren für die Gesundheit von Frauen. Dies hat der Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2002 international belegt. Auch die deutsche Repräsentativuntersuchung zeigt: Die meisten Frauen erleiden mindestens einmal in ihrem Leben Verletzungen physischer und psychischer Art; alle Formen von Gewalt sind mit (zum Teil erheblichen) gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen verbunden. Eine optimale medizinische Versorgung der betroffenen Frauen durch die Erleichterung des Zugangs zu den Angeboten des Gesundheitswesens ist daher ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Auch bezogen auf die Inanspruchnahme institutioneller Hilfen in und nach Gewaltsituationen kommt dem Gesundheitsbereich und hier vor allem den ÄrztInnen als Berufsgruppe eine wichtige Schlüsselrolle zu.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte daher im Aktionsplan I die wissenschaftliche Begleitung eines Gesundheitsinterventionsprogramms im Bereich der Krankenhäuser gefördert.

- Um die komplexe Bedeutung der Ärzteschaft für die Verbesserung der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen angemessen zu berücksichtigen, wird ein neues Projekt gestartet, das den Bereich der niedergelassenen ÄrztInnen betrifft. In den vergangenen Jahren wurden in mehreren Bundesländern und Organisationen der Selbstverwaltung (z.B. Landesärztekammern) unterschiedliche Projekte zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Ärzteschaft und Fachkräften im Gesundheitswesen entwickelt, um diese in die Lage zu versetzen, Gewalt als Ursache von Gesundheitsproblemen besser zu erkennen und von Gewalt betroffene Patientinnen angemessen behandeln zu können. Eine ausreichende Umsetzung von derartig umfassenden Programmen in die Praxis ist bisher jedoch nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund soll das Modellprojekt zur Unterstützung von niedergelassenen ÄrztInnen für das Erkennen, die Dokumentation und den sachgerechten Umgang mit von Gewalt betroffenen Patientinnen Ansätze und beispielhafte Modelle bundesweit zusammenführen und geeignete Standorte auswählen, die im Rahmen des Projektes modellhaft erprobt werden (*Kapitel 3 – Hilfesystem und Kapitel 7 - Qualifizierung und Sensibilisierung*).

Für Betroffene einen niederschweligen und einfachen Zugang zum Hilfesystem ermöglichen

Die Repräsentativuntersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ hat gezeigt: Frauen sind von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen, sie entsprechen keinem einheitlichen Opferbild, sie kommen aus unterschiedlichen sozialen Schichten, ihre Lebenssituationen sind verschieden. Dementsprechend ist auch der Bedarf an Hilfe, Unterschätzung und Schutz nicht einheitlich. Notwendig ist ein breit gefächertes Unterstützungssystem mit Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen, Notrufen, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen. Auch allgemeine Beratungsstellen – wie Einrichtungen der Ehe- und Familienhilfe – werden von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, aufgesucht.

Befragungen haben aber auch ergeben, dass zu viele von Gewalt betroffene Frauen mit dem bestehenden Netz nicht oder erst spät erreicht werden. Es besteht Bedarf an einem niederschweligen, leicht erreichbaren und anonymen Beratungsangebot. Dies gilt vor allem für Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen besondere Schwierigkeiten haben, die bestehenden Angebote in Anspruch zu nehmen, beispielsweise Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Opfer von Frauenhandel, Mädchen, die von Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung bedroht sind.

- Das Bundesfrauenministerium prüft daher die Einrichtung einer bundesweiten Notruftelefonnummer, die Erstberatung bei jeder Form von Gewalt gegen Frauen anbietet. Bei weitergehendem Bedarf sollen Organisationen, AnsprechpartnerInnen vor Ort vermittelt werden. Eine solche Notrufnummer soll ein ergänzendes Angebot sein, das in ein funktionierendes Netz von Hilfeeinrichtungen optimal einzupassen ist. Derzeit werden in einem ersten Schritt in vorbereitenden Gutachten Fragen der Organisation, Finanzierung und der fachlichen Aufgaben geklärt (*Kapitel 3 – Hilfesystem*).

Die genannten Projekte sind beispielhaft für das Handlungskonzept der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Mit dem neuen Aktionsplan verbindet die Bundesregierung die Erwartung, dass Landesregierungen und Kommunen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ebenfalls fortsetzen und intensivieren und dass durch die Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen mit Nichtregierungsorganisationen und Verbänden die Anliegen des Aktionsplans II wirkungsvoll unterstützt werden.

Mit dem Aktionsplan wollen wir auch ein gesellschaftliches Zeichen setzen. Neben dem verbesserten Schutz vor Gewalt geht es vor allem darum, Frauen und Kinder zu stärken, damit sie ein Leben ohne Gewalt und Angst führen und ihre Rechte wahrnehmen können. Und es geht darum, Menschen zu ermutigen, sich nicht mit Gewalt abzufinden, sondern einen aktiven Schritt zu ihrer Vermeidung und Bekämpfung zu machen.

Denn – so möchte ich mit dem griechischen Philosophen Sophokles enden: „Wer nicht handelt, dem wird auch der Himmel nicht helfen.“

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Berlin 2007.

IFF (Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld)/ in-fas (Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH, Bonn): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004.

SAMANTHA INGRAM

DER NATIONALE DURCHFÜHRUNGS- PLAN ZU HÄUSLICHER GEWALT IN GROSSBRITANNIEN

Wir haben in Großbritannien einen für alle Regierungsstellen gültigen Aktionsplan zu sexueller Gewalt und Missbrauch, einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel und eine Strategie zu Prostitution. Nächstes Jahr soll aus diesen Einzelplänen ein gemeinsamer Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt entstehen.

Statistische Schlüsseldaten

Jede vierte Frau wird irgendwann in ihrem Leben Opfer von häuslicher Gewalt, das heißt, jede Minute wird ein Fall von häuslicher Gewalt bei der Polizei angezeigt. Unfassbar, aber wahr: Jede Woche werden zwei Frauen von ihren Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten getötet. Häusliche Gewalt fällt in Großbritannien in die Kategorie „gewöhnliches Gewaltverbrechen“ und macht 15 bis 25 Prozent aller Gewalttaten aus. In 30 Prozent der Fälle beginnt häusliche Gewalt während der Schwangerschaft zu eskalieren.

Maßnahmen seit 1997

Seit dem Regierungswechsel 1997 rangiert häusliche Gewalt weiter oben auf der politischen Tagesordnung und hat auf ministerieller Ebene deutlich höhere Priorität. Es wurde eine interministerielle Gruppe zu häuslicher Gewalt eingerichtet, die bis vor kurzem von Baroness Scotland geleitet wurde und der mittlerweile Innenminister Vernon Coaker vorsitzt. Sie tritt alle drei Monate zusammen und ist mit der Erarbeitung eines nationalen Durchführungsplans befasst. In Zukunft wird sie sich im Sinne einer ganzheitlichen Strategie gegen zwischenmenschliche Gewalt auch mit Sexualstraftaten und Prostitution beschäftigen. Für weitreichende Veränderungen auf Gesetzesebene sorgten das Gesetz über weibliche Genitalverstümmelung (*Female Genital Mutilation Act*) 2003, das Gesetz über Straftatbestand und Opfer häuslicher Gewalt (*Domestic Violence, Crime and Victims Act*) 2004, das Gesetz über (zivilrechtlichen Schutz vor) Zwangsverheiratungen (*Forced Marriage [Civil Protection] Act*) 2007 und der nationale Durchführungsplan zu häuslicher Gewalt, an dessen Entwicklung seit 2005 gearbeitet wird.

Nach dem Gesetz über Straftatbestand und Opfer häuslicher Gewalt gilt ein Verstoß gegen ein Belästigungsverbot (*non-molestation order*) in England und Wales als strafbare Handlung. Belästigungsverbote gelten jetzt auch für gleichgeschlechtliche Paare, Lebensgemeinschaften und Paare, die nicht zusammenleben. Damit wird berücksichtigt, dass häusliche Gewalt in allen Beziehungen vorkommen kann. Sobald dieses Gesetz zur Gänze umgesetzt ist, gibt es Gerichten die Möglichkeit, auch bei anderen Straftaten (selbst bei Freispruch) Einstweilige Verfügungen zu erlassen, und stellt eine gesetzliche Grundlage für die Erfassung von Tötungsdelikten dar.

Wichtigste Zielsetzungen des nationalen Durchführungsplans zu häuslicher Gewalt

Die Zielsetzungen des nationalen Durchführungsplans sind:

- Eindämmung von Tötungsdelikten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt
- Eindämmung der Verbreitung von häuslicher Gewalt
- Erhöhung der Zahl der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt
- Erhöhung der Zahl der Gerichtsverfahren wegen häuslicher Gewalt
- Gewährleistung von angemessenem Schutz und Unterstützung für Opfer von häuslicher Gewalt

Bisherige Schritte

- Da wie bereits erwähnt häusliche Gewalt in 30 Prozent der Fälle während einer Schwangerschaft zu eskalieren beginnt, werden ab jetzt in allen Einrichtungen für Geburts- und Kindermedizin routinemäßige Erhebungen durchgeführt.
- Auf häusliche Gewalt wird bei allen von Kinderschutzeinrichtungen im Rahmen des *Common Assessment Framework* erfassten Kindern besonders geachtet.
- Schulung sämtlicher MitarbeiterInnen von Polizei und Generalstaatsanwaltschaft bis 2008. In allen Polizeieinheiten gibt es jetzt hochrangige ExpertInnen für häusliche Gewalt, die dafür zuständig sind, Strategien und Maßnahmen gegenüber häuslicher Gewalt im Polizeibereich umzusetzen.
- In allen Dienststellen von Polizei, Generalstaatsanwaltschaft und Bewährungshilfe gibt es jetzt KoordinatorInnen für häusliche Gewalt, die Schulungen durchführen, auf die Umsetzung innerhalb der Dienststelle achten und als Kontaktpersonen für die Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Regierung fungieren.
- In England und Wales gibt es 64 Sondergerichte für häusliche Gewalt, also mindestens eines pro Region, und bis März 2008 sollte ihre Zahl auf 100 anwachsen.
- Wir haben eine Abteilung für Zwangsverheiratungen, die von Innen- und Außenministerium gemeinsam geleitet wird. Sie erarbeitet Strategien gegen Zwangsverheiratungen, entwickelt Richtlinien, ist aktiv im Bereich Bewusstseinsbildung und bearbeitet jährlich 250 bis 300 Fälle von (potenziellen) Zwangsverheiratungen.
- Wir bieten Opfern von häuslicher Gewalt eine breitere Palette von Unterbringungsmöglichkeiten an; dazu zählen auch Frauenhäuser, aber wir versuchen es Opfern von Gewalt zu ermöglichen, in ihrem eigenen Zuhause zu bleiben; in diesem Zusammenhang gibt es ein Programm zum Einbau von Sicherheitsvorrichtungen für die Wohnung (*Sanctuary Scheme*) und andere Unterstützungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollen kein Ersatz für Frauenhäuser sein, sondern Opfern ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten bieten, da die Flucht vor häuslicher Gewalt für Frauen und Kinder oft einen Zusammenbruch der Lebensumstände mit sich bringt.
- Es gibt jetzt landesweit flächendeckend akkreditierte, verpflichtende Täterprogramme für Straftäter, die wegen häuslicher Gewalt verurteilt wurden. Darüber hinaus sind wir an der Entwicklung nationaler Prinzipien und Standards für freiwillige Täterprogramme beteiligt, die in allen Verwaltungsbezirken durchgeführt werden können, die an der Einrichtung solcher Programme außerhalb des Strafrechtssystems interessiert sind.

Wichtigste Arbeitsprogramme im Strafrechtsbereich

Sondergerichte für häusliche Gewalt

Die Sondergerichte für häusliche Gewalt sind im Rahmen der *Magistrates' Courts* in England und Wales tätig. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht das Opfer, das während des Gerichtsverfahrens soviel Schutz, Unterstützung und Informationen wie nur möglich bekommen soll. Evaluierungen zufolge wirkt sich diese Herangehensweise positiv auf die Einbindung der Opfer aus.

Im Folgenden seien einige Spezifika des Modells der Sondergerichte für häusliche Gewalt genannt, das in ganz Großbritannien Verbreitung finden soll:

- Gerichtstermine von Verfahren über häusliche Gewalt sollen konzertiert an einem bestimmten Tag angesetzt werden, damit dafür zuständige PolizistInnen an den Verhandlungen teilnehmen und zusätzliche Informationen beisteuern können
- Unterstützung und Information der Opfer während des Verfahrens durch unabhängige BeraterInnen zu häuslicher Gewalt (*Independent Domestic Violence Advisors, IDVAs*)
- Geschulte und engagierte RichterInnen, die mit der speziellen Dynamik von häuslicher Gewalt vertraut und imstande sind, auf der Grundlage ihrer speziellen Kenntnisse situationsadäquate Entscheidungen zu treffen, weiters engagierte StaatsanwältInnen und, wie schon gesagt, PolizistInnen, die auch in der Lage sind, an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen
- Eigene Ein- und Ausgänge sowie Warteräume, damit die Opfer auf dem Weg zum Gericht oder während der Wartezeit vor dem Gerichtssaal den mutmaßlichen Tätern nicht begegnen müssen

Wir sehen das alles als *Good Practice* an. Wenn es in manchen Verwaltungsbezirken nicht möglich ist, solche Sondergerichte einzurichten, empfehlen wir, im Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt zumindest die genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Unabhängige BeraterInnen zu häuslicher Gewalt

Die Funktion der unabhängigen BeraterInnen zu häuslicher Gewalt hat sich in den vergangenen Jahren herauskristallisiert. Sie sind akkreditierte SpezialistInnen, deren Zielsetzung die Sicherheit der Opfer ist – unseres Erachtens das Um und Auf und *Best Practice* bei der Unterstützung von Opfern von häuslicher Gewalt. Die BeraterInnen sind AnsprechpartnerInnen für die Opfer, und zwar vom Auftreten der Krisensituation an, bis die Gefahr geringer wird oder sich die Situation so weit entschärft, dass die Betreuung der Opfer von einer anderen Unterstützungseinrichtung übernommen werden kann. Sie konzentrieren sich darauf, den Opfern, die mittelschwer bis schwer gewaltgefährdet sind, zu helfen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und ihnen bei der Bewältigung der Gefahr, die ihnen droht, beizustehen.

Bei Evaluierungen von Sondergerichten zeigte sich, dass die Arbeit dieser BeraterInnen maßgeblich dazu beitrug, Viktimisierung einzudämmen und die Zahl der Fälle zu verringern, in denen Opfer sich aus der Strafverfolgung zurückzogen.

Weiters werden in einem Pilotprojekt auch unabhängige BeraterInnen zu sexueller Gewalt in 38 Verwaltungsbezirken eingesetzt. Die beiden Beratungsfunktionen überschneiden sich in weiten Bereichen, und in Verfahren wegen sexueller Gewalt ist die Zahl der nicht weiter verfolgten Fälle sehr hoch. Wir untersuchen, welche Funktionen der unabhängigen BeraterInnen zu häuslicher Gewalt auch für Opfer von sexueller Gewalt wichtig sind. Wir werden auf jeden Fall in irgendeiner Form weiterhin diese Art von Unterstützung anbieten.

Multi-institutionelle Konferenzen zur Risikoanalyse (*Multi-Agency Risk Assessment Conferences, MARACs*)

In den MARACs geht es um als hochgefährdet eingestufte Opfer von häuslicher Gewalt. Es ist wie beim Zusammenbauen eines Puzzles: Verschiedene Einrichtungen, die bestimmte Informationen über Opfer von häuslicher Gewalt haben, kommen in einem strukturierten multi-institutionellen Rahmen ein- bis zweimal im Monat zusammen, um Informationen über von ihnen betreute Opfer auszutauschen, sich ein Gesamtbild über die Lebensumstände dieses Opfers zu machen, einen Risikomanagementplan für den Umgang mit dem Täter zu erarbeiten und die Gefahr einzudämmen, die dem Opfer droht. Die MARACs und die unabhängigen BeraterInnen zu häuslicher Gewalt (IDVAs) arbeiten im Tandem; 80 Prozent der Arbeit der IDVAs kommt von den MARACs und den Sondergerichten.

Wir implementieren MARACs schrittweise in England und Wales und hoffen, dass die Implementierung in den nächsten Jahren flächendeckend sein wird. Dort, wo MARACs als Pilotprojekte eingeführt wurden, sank die Zahl wiederholter Viktimisierungen.

Verbesserung der Polizeiarbeit

Wir haben Leitlinien für den Umgang mit häuslicher Gewalt und entsprechende Risikoindikatoren entwickelt; derzeit wird ein gemeinsames Risikobewertungsinstrument erarbeitet, das alle Polizeieinheiten sowie staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, verwenden können. Ab 2008 wird ein Schulungspaket für Generalstaatsanwaltschaft und sämtliche Polizeidienststellen implementiert.

Aktionskampagne gegen häusliche Gewalt: Fußball-Weltmeisterschaft 2006

Wir haben zwei Aktionskampagnen gegen häusliche Gewalt organisiert, die zweite während der Fußball-Weltmeisterschaft im Sommer 2006. In einzelnen Polizeibezirken wurde an Matchtagen ein im Vergleich zu anderen Tagen erhöhtes Aufkommen von häuslicher Gewalt festgestellt. Das erhärtet die Beobachtung, dass ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten von häuslicher Gewalt und sportlichen oder sonstigen Ereignissen besteht, die oft mit Alkoholkonsum einhergehen. Als *Good Practice* erwies sich, dass

- jene PolizistInnen, die die Telefonanrufe entgegennahmen, im Nachfragen und Nachforschen bei Anrufen wegen häuslicher Gewalt geschult waren
- die Aufzeichnungen der polizeilichen Notrufe zusätzliches Beweismaterial lieferten
- der Einsatz eigener Streifenwagen zur Befassung mit häuslicher Gewalt in etlichen Polizeibezirken für erhöhte Opferzufriedenheit sorgte
- die PolizistInnen anhand standardisierter Untersuchungs-Sets in der Lage waren, sehr systematisch Beweise zu erfassen
- Aufnahmen mit Digitalkameras zusätzliches Beweismaterial erbrachten
- manche Einheiten Videokameras am Helm oder versteckt am Körper trugen, um bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt alles erfassen zu können – das Chaos und die hohe Emotionalität vor Ort

Es ist sehr beeindruckend, diese Videos vor Gericht abzuspielen und wirklich sehen zu können, was vorgefallen ist. Die Einheiten für Polizeistandards im britischen Innenministerium bieten Schulungen für den Umgang mit Aufnahmegeäten, die am Körper getragen werden.

Zukunftsperspektive: strategisches Kooperationsprogramm zu häuslicher Gewalt

Wir sind dabei, ein Modell für Dienstleistungen und Herangehensweisen innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke zu entwickeln, das einen Überblick über die Einrichtungen und die damit verbundenen unterschiedlichen staatlichen Schutzmaßnahmen bietet; weiters stellt es eine Entscheidungsgrundlage für die Wahl der geeigneten Intervention in Relation zur Höhe des Risikos anhand einer Risikopyramide dar. Wir prüfen also, welche Interventionen je nach steigendem oder sinkendem Risiko erforderlich sind, denn das Risiko ist oft Schwankungen unterworfen. Dabei sollte die Risikobewertung Punkt für Punkt zusammen mit dem Opfer vorgenommen werden, um festzustellen, in welchem Bereich sich das Risiko verändert hat.

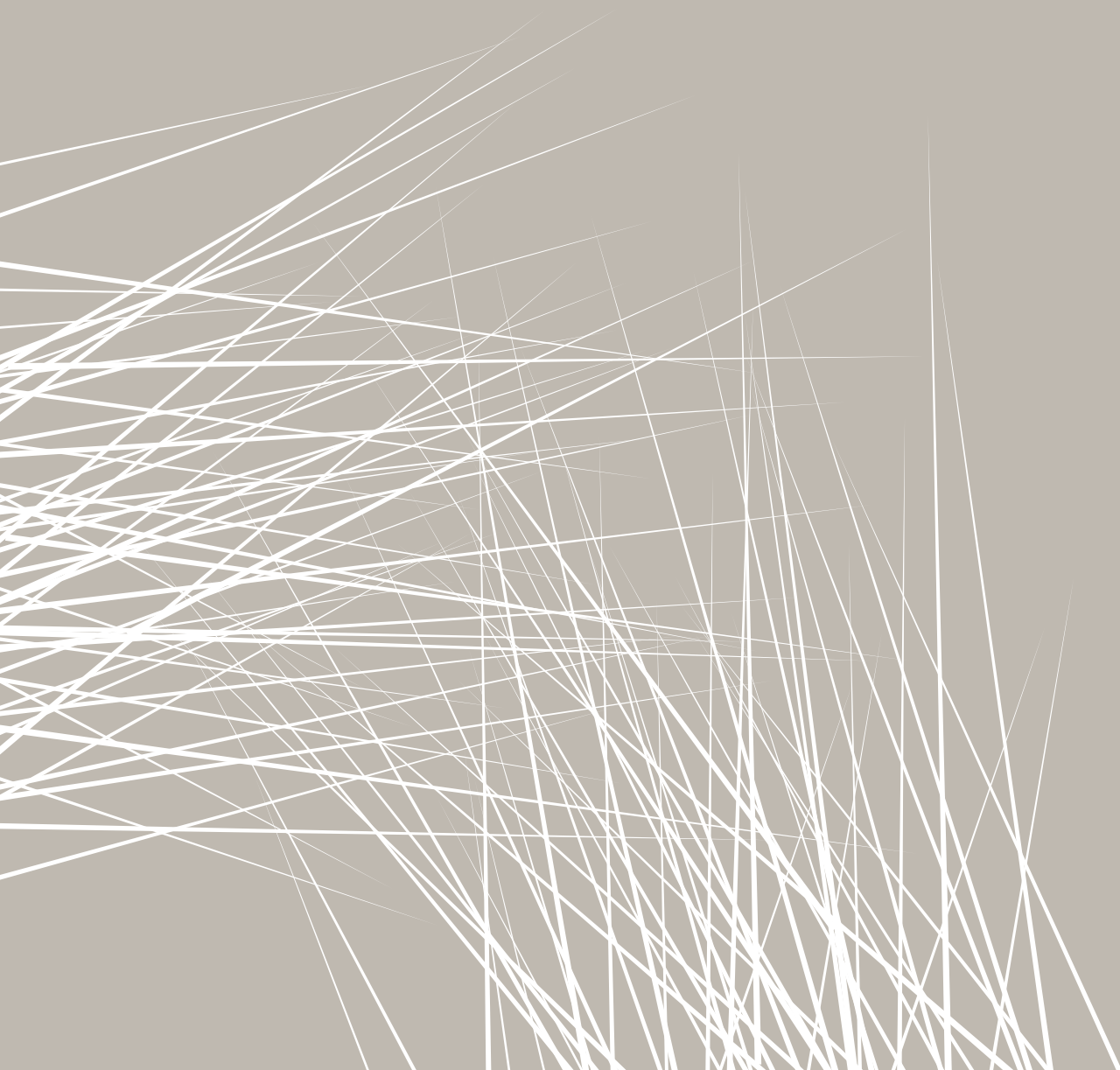
Zukunftsperspektive: Zielsetzungen der Regierungsarbeit

Unsere akkreditierten Täterprogramme beziehen sich oft nur auf verurteilte Täter. Manchmal sind die Kriterien für die Teilnahme an diesen Programmen so eng gefasst, dass zum Beispiel Täter mit Drogenproblemen oder Englisch als zweiter Sprache nicht für diese Programme in Frage kommen. Wir befassen uns daher mit der Ausweitung der Interventionen sowohl in Hinblick auf ihre Anzahl als auch auf ihre Bandbreite, um die Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen von Tätern einzubeziehen. Mehrere Männerberatungsstellen und andere Organisationen haben sich zur *Men's Coalition* zusammengeschlossen, die unter anderem daran arbeitet, ein verantwortungsvolles und positives Männerbild zu verbreiten.

Wir unterstützen migrantische Opfer, die in der „Bewährungsfrist“ während der Stellung eines Antrags auf unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Großbritannien keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung haben. Wir fordern Angehörige und FreundInnen auf, häusliche Gewalt als solche wahrzunehmen und gegenüber kulturbedingter Praktiken, die die Ausübung von häuslicher Gewalt bedingen, keinerlei Toleranz zu zeigen. Wir haben einige Kampagnen veranstaltet und versuchen, FreundInnen, Angehörige und NachbarInnen verstärkt dazu zu bewegen, häusliche Gewalt zur Anzeige zu bringen.

Ein weiteres Ziel besteht schließlich darin zu untersuchen, inwieweit Interventionen gegen häusliche Gewalt wie zum Beispiel die MARACs auch gegenüber gefährdeten Opfern anderer Arten von Straftaten – etwa sexuelle Gewalt oder *hate crimes* (Hassverbrechen) – eingesetzt werden können.

PRÄVENTION FAMILIÄRER GEWALT AN FRAUEN UND KINDERN: DIE AUFGABEN DER POLIZEI



ANETTE ÖBERG

UMGANG MIT HÄUSLICHER GEWALT BEI DER SCHWEDISCHEN POLIZEI – EIN BEISPIEL AUS STOCKHOLM

Mein Name ist Anette Öberg. Ich arbeite als Chefinspektorin in einer Einheit für häusliche Gewalt der schwedischen Polizei in Söderot, einem der Polizeibezirke von Stockholm. Ich möchte Ihnen in kurzen Worten beschreiben, wie meine Einheit mit häuslicher Gewalt gegen Frauen umgeht.

Meine Einheit ist in vier Gruppen unterteilt. In jeder Gruppe gibt es fünf bis zehn KriminalinspektorInnen. Einige von ihnen sind speziell für den Umgang mit Kindern ausgebildet. Mit der Gruppe arbeitet eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt zusammen, die oder der in jedem Fall die Ermittlung leitet.

Bei uns kommen jeden Monat rund 200 Fälle herein. Jede Woche hat eine der Gruppen zusammen mit einem oder einer der StaatsanwältInnen Dienst. Sie arbeiten, falls erforderlich, eng mit dem Sozialamt zusammen. Zur Einheit gehören zwei SozialarbeiterInnen, die sich besonders mit den Kindern aus den betroffenen Familien befassen.

In jedem Fall erstellen wir eine Gefahrenprognose, damit die Opfer auch sicher geschützt sind, solange die Ermittlungen laufen. Dabei arbeiten wir mit einer Spezialeinheit der Polizei, die sich hauptsächlich mit der Unterstützung der Opfer befasst, sowie mit dem Sozialamt und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammen.

Die Kooperation mit diesen Einrichtungen ist besonders wichtig, denn wenn unsere Ermittlung abgeschlossen ist, brauchen die Frauen möglicherweise immer noch mehrere Jahre lang Schutz.

Meine MitarbeiterInnen erhalten eine spezielle Ausbildung sowohl zu häuslicher Gewalt gegen Frauen als auch zu Missbrauch von Kindern. Zusätzlich zu diesen schweren Verbrechen ermitteln wir auch bei Vergewaltigung mit Körperverletzung.

Seit mehreren Jahren befasst sich die schwedische Regierung besonders mit diesem Problem in der schwedischen Gesellschaft. Meine Einheit besteht seit dem Jahr 2000; damals wurde sie infolge einer Kampagne zu häuslicher Gewalt gegen Frauen als Projekt eingerichtet. Die Regierung setzte ein neues Gesetz um, das häusliche Gewalt zu einer sehr schwerwiegenden Angelegenheit machte. Aus dem Projekt wurde eine ständige Einrichtung. Die anderen sieben Polizeibezirke in Stockholm haben mittlerweile begonnen, die gleiche Art von Struktur aufzubauen, die wir haben. Bei manchen ist sie erst im Aufbau, andere arbeiten bereits seit Jahren damit.

Wenn wir die Resultate ansehen, die unsere Einheit erreicht hat, können wir mit Stolz die größte Anzahl strafrechtlich verfolgter Fälle von schwerer häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder in Schweden in diesem Jahr vorweisen.

Im diesjährigen Tätigkeitsplan für die schwedische Polizei hat die Regierung die Verfolgung sowohl von sexueller Gewalt als auch von Gewalt gegen Frauen und Kinder generell als oberste Priorität festgelegt, und ich weiß aus Erfahrung, dass alle Stockholmer Polizeibezirke miteinander wetteifern, welcher dieses Ziel zuerst erreicht.

Ich habe gehört, dass die schwedische Regierung auch dieses Ziel kommenden Jahr zur obersten Priorität erklären wird.

Zurück zu meiner Einheit: Wenn ich drei wichtige Dinge nennen müsste, die den Erfolg unserer Einheit ausmachen, würde ich sagen:

Erstens sind meine MitarbeiterInnen sehr interessiert an dieser wichtigen Angelegenheit. Ich glaube nicht, dass man in diesem Bereich arbeiten kann, ohne wirkliches Interesse daran zu haben. Man würde meinen, diese Angelegenheit sei nur Frauen ein Anliegen, aber zu meinen MitarbeiterInnen zählen auch sieben Männer, und unter den StaatsanwältInnen sind drei Männer, die in diesem Bereich alle ebenso erfolgreich arbeiten wie jede der drei Frauen in meinem Team.

Zweitens ist es sehr wichtig, dass die StaatsanwältInnen eng mit der Einheit zusammenarbeiten. Jeden Tag sind zwei StaatsanwältInnen in meiner Dienststelle anwesend, eine oder einer davon bei der Gruppe, die in dieser Woche Dienst hat, die oder der andere bearbeitet die Fälle ihrer/seiner eigenen Gruppe. In Schweden bringen die StaatsanwältInnen die Fälle vor Gericht. Es ist hilfreich für sie, von Anfang an in den Fall eingebunden zu sein und entscheiden zu können, welche Art von Beweisen wichtig ist. Sie sind in der Lage, rasche Entscheidungen zu treffen, sodass der Fall rasch vor Gericht kommt. Es gibt keine unnötigen Verzögerungen. Das ist hilfreich für meine MitarbeiterInnen, die mit rund 20 Fällen gleichzeitig befasst sind.

Drittens ist es wichtig, dass wir gute Kontakte sowohl zum Sozialamt als auch zu NGOs haben, denn wenn wir unsere Ermittlungen abschließen, geht für die Frauen und Kinder das Leben weiter, und sie haben ein Recht darauf, sich sicher zu fühlen und zu wissen, dass die Gesellschaft über sie und ihre Sicherheit wacht.

Es gibt keine Organisation, in der es keine Probleme gäbe. Auch bei uns gibt es einige Probleme, und ich denke, es ist wichtig, diese aufzuzeigen und daran zu arbeiten.

Das am weitesten verbreitete Problem besteht darin, dass auch nach sieben Jahren immer noch viele Männer und Frauen meinen, Gewalt in der Familie sei eine Familienangelegenheit und es liege daher an ihnen, ob die Angelegenheit verfolgt wird oder nicht.

In Schweden ist Gewalt gegen wen auch immer, Männer, Frauen, Kinder, in der Familie oder gegenüber Fremden, strafbar und eine Sache, die die Gesellschaft betrifft. Auch wenn sich eine Frau nicht an der Ermittlung beteiligen möchte, versuchen unsere StaatsanwältInnen, die Ermittlung zur Verhandlung zu bringen. Manchmal ist das schwierig, und leider müssen die StaatsanwältInnen manchmal entscheiden, dass wir den Fall ohne Verhandlung abschließen müssen.

Ich hoffe, dass es uns mit Informationsarbeit und Beharrlichkeit in diesen Fällen letztlich gelingen wird, unser Ziel zu erreichen.

Zuletzt möchte ich noch etwas über Fortschritte in diesem Bereich sagen. Wir sprechen heute über häusliche Gewalt gegen Frauen, aber um Lösungen zu finden, müssen wir die Situation der ganzen Familie in Betracht ziehen, und das Wichtigste in der Familie sind die Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben. Auf sie richtet die schwedische Regierung ihr Hauptaugenmerk. Die Regierung machte unlängst klar, dass Kinder auch dann Opfer sind, wenn sie miterleben, wie ihre Mutter misshandelt wird.

In meiner Einheit arbeiten wir jetzt an Methoden, wie wir damit umgehen können, und wenden sie in unserer Einheit oder bei Fällen an, die eigentlich primär die Angelegenheit einer anderen Stelle, zum Beispiel einer Sozialeinrichtung, sind und in denen die Polizei nur Anzeige erstattet. Auf jeden Fall wird meine Einheit demnächst etwas ins Leben rufen, das wir das Kinderhaus nennen. Dieses Haus wird sich auf dem zur Polizeistation meines Polizeibezirks gehörenden Areal befinden, und im Zuge von Ermittlungen, bei denen es um Verbrechen an Kindern geht, wird es die Möglichkeit geben, das Kind einmal in einer Atmosphäre zu treffen, in der sich das Kind wohlfühlt. Das wird die bestmögliche Art sein, mit anderen Einrichtungen – sowohl Regierungsstellen als auch NGOs – zur gleichen Zeit und am gleichen Ort zusammenzuarbeiten.

Ich glaube, wenn wir eine gute Methode entwickeln, mit Kindern umzugehen, die Gewalt gegen ihre Mütter miterlebt haben, können wir für unser Kinderhaus in Zukunft eine noch bessere Verwendung finden.

YASMIN REHMAN PRÄVENTION VON HÄUSLICHER GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER – POLIZEIARBEIT IN LONDON

In London leben acht Millionen Menschen, und die Bevölkerung wächst stetig. In London werden 300 Sprachen gesprochen. Die Stadt hat 33 administrativ weitgehend unabhängige Verwaltungsbereiche, das macht die Polizeiarbeit in London unglaublich schwierig – wie in jeder Hauptstadt auf der Welt. Die Stellen, mit denen ich zusammenarbeite, sind in Anbetracht dessen, dass unser Arbeitsgebiet nicht gerade als attraktivste Ecke der Polizeiarbeit gilt, sehr engagiert. Bei uns dreht es sich nicht um die Aufklärung von Mordfällen, es geht nicht um Terrorismusbekämpfung, aber für mich ist es das Wichtigste. Wenn in der Familie alles stimmt, wird sich alles Weitere fügen.

Die Situation in Österreich hat sich seit dem Inkrafttreten der Gewaltschutzgesetze verändert; auch bei uns in Großbritannien hat sich in diesen zehn Jahren einiges verändert. In unserer Regierung gibt es viele JuristInnen, daher gibt es sehr viele neue Gesetze: das Gesetz über Straftatbestand und Opfer von häuslicher Gewalt (*Domestic Violence, Crime and Victims Act*), das Sexualstrafrecht (*Sexual Offences Act*), die zivilrechtlichen Bestimmungen über Zwangsverheiratung (*Forced Marriage Civil Bill*) und viele andere. Es wurden Sondergerichte für häusliche Gewalt (*Specialist Domestic Violence Courts*) eingerichtet und unabhängige BeraterInnen für häusliche beziehungsweise für sexuelle Gewalt (*Independent Domestic/Sexual Violence Advisors*) eingesetzt, die die Opfer während des Gerichtsverfahrens betreuen. Seit einiger Zeit befasst man sich stärker mit Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt; diese Entwicklung haben wir aus den USA übernommen. Häusliche Gewalt ist landesweit die Ursache von 40 Prozent und in London von 25 Prozent aller Morde; die Zahl ist in London rückläufig, nicht aber im Rest des Landes.

Der nationale Verband der britischen PolizeichefInnen (*Association of Chief Police Officers, ACPO*) hat Leitlinien, Strategien und Verfahren erarbeitet. Es gibt Instrumente zur Risikobewertung, Schulungen und mittlerweile eine weitere Interventionsstelle amerikanischen Zuschnitts, das Familienrechts-Zentrum (*Family Justice Centre*), bei dem alle Einrichtungen für Beratung und Unterstützung von Opfern von Gewalt in der Familie unter einem Dach vereint sind. Meine Frage lautet daher: Warum bessert sich die Situation nicht? Sie bessert sich ansatzweise, aber es bleibt immer noch furchtbar viel zu tun; die einzelnen Problembereiche werden weiterhin unabhängig voneinander betrachtet, als stünden sie nicht miteinander in Zusammenhang. Auf der einen Seite ist da die britische Regierung und ihre Gesetzgebung, und es gibt einen nationalen Polizeiplan. Dann gibt es einen Polizeiplan für England und Wales, Schottland hat seinen eigenen, aber wie passt das alles zusammen? Dann ist da die Gesamt-Londoner Stadtverwaltung (*Greater London Authority*) und der Londoner Bürgermeister, der eine in den vergangenen Jahren laufend aktualisierte Strategie zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt erarbeiten ließ, es gibt einen Londoner Polizeiplan, eine Reihe von Leistungsindikatoren und Leistungsvorgaben für alles und jedes.

Worauf ich hinaus will: Wenn man will, dass die Qualität der Polizeiarbeit bei der Befassung mit häuslicher Gewalt steigt, dann muss die Polizei mit anderen Einrichtungen kooperieren, aber die KooperationspartnerInnen müssen ihrerseits Verständnis für die Schwierigkeiten haben, mit denen die Polizei tagein, tagaus konfrontiert ist.

Häusliche Gewalt hat für jede einzelne Polizeieinheit in England und Wales übergeordnete Bedeutung. Eines unserer Leitbilder ist der Schutz des Lebens gefährdeter Kinder und Erwachsener. Wir nehmen unsere Verpflichtung zur Untersuchung von häuslicher Gewalt sehr ernst, aber in der Realität befassen wir uns hauptsächlich mit schwerer Körperverletzung und schwerer Gewalt; dafür wenden wir unsere beschränkten Ressourcen vor allem auf. Wir setzen uns auch dafür ein, dass Misshandler zur Verantwortung gezogen werden, aber wie soll die Polizei das schaffen ohne die Unterstützung des Justizapparats, der Generalstaatsanwaltschaft, der AnwältInnen. Sie haben die Verpflichtung, einen Strafantrag zu stellen, und die Polizei hat die Aufgabe, ihnen Beweise zu liefern, damit sie Anklage erheben können. Die Zahl der Strafanträge ist gesunken, seit diese Richtlinie eingeführt wurde.

Vor kurzem war in den Zeitungen zu lesen, dass ein Mann, der seiner Frau Verbrennungen mit einem Bügeleisen zugefügt hatte, zu einer Geldstrafe von 200 Pfund verurteilt wurde. Was drückt man dem Opfer gegenüber damit aus? Wird sie wieder Anzeige erstatten, wenn er sie das nächste Mal angreift? Was heißt das für meine PolizistInnen, die tagaus, tagein so hart arbeiten, und wenn sie dann Beweise vor Gericht bringen, kommt weiter nichts heraus? Die Arbeit mit KooperationspartnerInnen in einem multi-institutionellen Umfeld ist nie einfach und stellt insbesondere die Polizei vor große Herausforderungen.

Es gibt eine institutionenübergreifende Definition von häuslicher Gewalt, die schließlich von der Regierung und von allen Behörden unterzeichnet wurde. Diese Definition hat allerdings auch ihre Mängel, weil sie sich nur auf Personen über 18 Jahre bezieht. Mädchen können schon mit 16 heiraten, aber offenbar können sie nicht Opfer von häuslicher Gewalt werden, bevor sie 18 sind. Also müssen wir die Definition neu überdenken, damit sie auch Jugendliche unter 18 erfasst. Die Definition ist geschlechtsneutral gehalten, was ich persönlich für extrem problematisch halte, weil dabei übersehen wird, in wieviel höherem Maß Frauen von Gewalt betroffen sind. Die Definition umfasst auch Familienmitglieder, um den unterschiedlichen Familienstrukturen in den einzelnen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen.

Die Struktur der *London Metropolitan Police*

Die Abteilung für Gewaltverbrechen (*Violent Crime Directorate*) gehört zur auf Bezirksebene organisierten lokalen Polizei, die in allen 33 Londoner Stadtbezirken die erste polizeiliche Anlaufstelle ist. Es gibt eine Einheit für vermisste Personen, eine für Sexualstraftaten, für Gewalttäter und die Spezialeinheiten für häusliche Gewalt und schließlich Abteilungen, die kontinuierlich alle Straftaten und Vorfälle beobachten, die bei der Polizei angezeigt werden. AnalystInnen überprüfen kontinuierlich alle Daten. Die Polizei liebt es, mit Zahlen zu arbeiten, die Regierung liebt es, mit Zahlen zu arbeiten, also sollen wir uns wohl zusammentun. Bei der *Metropolitan Police* arbeiten 50.000 Menschen. Die *Community Safety Units*¹ befassen sich mit häuslicher Gewalt, was ursprünglich nicht ihre Aufgabe war. Sie wurden nach dem rassistisch motivierten Mord an Stephen Lawrence 1998 eingerichtet. Obwohl sie für *hate crimes* (Hassverbrechen) eingerichtet wurden, macht häusliche Gewalt 85 Prozent ihrer Arbeit aus. Was sagen uns diese Daten? Dank der Arbeit der Regierung haben wir endlich eine Polizei, die häusliche Gewalt als schwere Straftat sieht. Sie ist, wie schon gesagt, die Ursache jedes vierten Mordes in London, jeder zwanzigsten anzeigepflichtigen Straftat, jeder achten schweren Körperverletzung, jeder

¹ Die *Community Safety Units* sind Spezialeinheiten der Londoner Polizei, die auf die Verfolgung von *hate crimes* (Hassverbrechen) und häuslicher Gewalt spezialisiert sind. In jedem Londoner Bezirk gibt es eine *Community Safety Unit*.

vierten vorsätzlichen Körperverletzung und jedes dritten Falls von leichter Körperverletzung. Im Schnitt der vergangenen fünf Jahre wurden jährlich 110.000 Fälle angezeigt. 75 Prozent aller amtlich als gefährdet registrierten Kinder kommen aus Haushalten, in denen häusliche Gewalt verübt wird, und wenn man außerdem bedenkt, dass wir in einer einzigen Stadt Polizeiarbeit für Menschen aus aller Welt machen, ist das eine unglaubliche Herausforderung.

Rechtlicher Rahmen

Als die Labour-Regierung 1997 ihr Amt antrat, wurde als eine der ersten legislativen Maßnahmen der *Crime and Disorder Act* beschlossen. Staatliche Einrichtungen haben nicht mehr die Wahl, ob sie miteinander kooperieren, sondern die gesetzliche Verpflichtung dazu. Ich finde, das ist ein wirklich gutes Gesetz, denn es führt dazu, dass Polizei und alle anderen Behörden sich miteinander an einen Tisch setzen. Der Weg dahin war schwierig, und wir mussten alle einen Lernprozess durchmachen; wir treten jetzt – von 2008 bis 2011 – in die nächste Phase ein. Wir werden mehr Einrichtungen als Verantwortliche einbeziehen, denn das Schwierige an Kooperationen ist es, wenn Sachen schief laufen. Als wir begannen, Mordfälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Fälle von häuslicher Gewalt, die zu sehr schweren Gewalttaten oder zum Tod eines Kindes führten, zu untersuchen, schoben die VertreterInnen aller beteiligten Einrichtungen die Verantwortung von sich und auf die Polizei: „Ihr seid die Vollstreckungsbehörde, das ist eure Verantwortung.“ Aber es ist unser aller Zuständigkeit – die der Polizei vielleicht mehr als die der anderen Behörden, aber wir müssen alle unsere jeweilige Verantwortung wahrnehmen.

Wir haben die Londoner Strategie gegen häusliche Gewalt erarbeitet, einen Aktionsplan, der zwar die Eigenständigkeit der 33 Stadtbezirke berücksichtigt, aber für die ganze Stadt gültig ist und dem Polizei, Gesundheitsbehörde, Bewährungshilfe, Strafanstalten, sämtliche staatlichen Einrichtungen und NGOs verpflichtet sind. Die *Metropolitan Police* wird darüber hinaus von einer Polizeiaufsichtsbehörde überwacht, die alles, was wir machen, eingehend prüft und auch eine eigene Abteilung für häusliche Gewalt hat, da die Regierung befand, die *Metropolitan Police* habe zwar Unmengen von Konzepten und Strategien, leiste aber keine besonders gute Arbeit. Diese Behörde soll also gewährleisten, dass wir diese Konzepte und Strategien tatsächlich umsetzen. Wir überarbeiten jetzt unser Leistungsangebot, um zu gewährleisten, dass die Indikatoren sich tatsächlich auf die Sicherheit der Opfer auswirken und nicht nur dazu dienen, dass die Polizeistatistik besser aussieht.

Wir haben eine Strategie zu schwerer Gewalt entwickelt, wozu auch häusliche Gewalt und Vergewaltigung zählen, aber wie schon erwähnt befassen wir uns nur mit schwerer Körperverletzung. Was geschieht aber in all den Fällen, die nicht als schwere Körperverletzung gelten? Ein Beispiel: Eine Frau kam immer wieder zur Polizei und erstattete Anzeige wegen Sachbeschädigung oder wegen Gewalt, die aber nicht so schwerwiegend war, dass die Frau als besonders gefährdet gegolten hätte. Müssen wir den Frauen wirklich sagen, dass die Polizei sich erst dann mit ihrem Fall beschäftigt, wenn sie wirklich ernsthafte Verletzungen erlitten haben? Ich denke, die Polizei in Großbritannien muss diese spezifische Gewaltstrategie neu überdenken.

Es gibt auch ein Programm für Jugendliche, das davon ausgeht, dass Gewalt in der Familie Jugendliche auf die Straße treibt und dazu führt, dass sie Schusswaffen und Messer bei sich tragen. In London wurden dieses Jahr 25 Jugendliche von anderen Jugendlichen getötet. Wenn man sich das soziale Umfeld dieser Jugendlichen ansieht, so gibt es zwar nicht bei allen, aber bei vielen von ihnen Gewalt in der Familie.

Worum ich mich wirklich sehr bemüht habe, war eine polizeiliche Strategie gegen Gewalt an Frauen, aber die Polizeibehörden sind dagegen, weil sie einen genderneutralen Ansatz bevorzugen. Im laufenden Jahr gab es elf Tötungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, sechs der Opfer waren Männer. Diese Männer wurden nicht von Frauen, sondern ausnahmslos von anderen Männern getötet – ein schwuler Mann von seinem Lebensgefährten, Väter von ihren Söhnen. Ich meine also, wir sollten den genderneutralen Ansatz noch einmal überdenken.

Das Projekt „Umbra“

Das von mir geleitete Projekt „Umbra“ wurde zur Umsetzung der Strategie des Bürgermeisters ins Leben gerufen. Es umfasst den ganzen Strafrechtsbereich, also Polizei, Strafanstalten, Bewährungshilfe und Gerichte. Ziel ist die Schaffung paralleler Vorgehensweisen, das heißt, wenn sich ein Opfer an die Polizei wendet, begleiten NGOs oder unabhängige BeraterInnen für häusliche Gewalt das Opfer durch den Zivilprozess oder durch das Strafverfahren oder verhelfen ihm zu einer Krisenunterkunft. Parallel dazu kommt in Bezug auf den Täter die Polizei ins Spiel. Unsere Arbeit ist es, über die Straftat Ermittlungen anzustellen und ausreichend Aussagen und Beweise aufzunehmen, um den Täter zur Verantwortung zu ziehen, wogegen die Unterstützung des Opfers in den Aufgabenbereich der anderen Einrichtungen fällt und nicht in unseren. Genauso verfahren wir Kindern gegenüber: Wir versuchen KinderanwältInnen einzubeziehen, damit die Polizei sich wieder mit der Aufgabe befassen kann, mit der sie betraut wurde, nämlich mit der Untersuchung von Straftaten.

Wir befassen uns innerhalb unserer Organisation mit den Daten über häusliche Gewalt, aber wir haben uns noch nicht mit Daten über Kinderschutz befasst. Ich denke, wir müssen beginnen, alle Fälle zu überprüfen, in denen die Polizei darüber informiert wird, dass Maßnahmen zum Schutz von Kindern ergriffen wurden. In wie vielen dieser Fälle liegt häusliche Gewalt vor? Wie viele Kinder sind Primäropfer, wie viele Sekundäropfer? Wir müssen uns in diesem Bereich auch mit Diversität befassen: Was geschieht in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen? Was geschieht in der alteingesessenen weißen Bevölkerung? Wir müssen auch die Fallentwicklung ab dem Moment dokumentieren, in dem jemand hier Anzeige erstattet: Was geschieht, wenn die Person aus dem System aussteigt? Warum ziehen Frauen sich zurück? Warum sagen Frauen, sie wollen sich nicht weiter an dem Verfahren beteiligen? Warum meint der Täter, ihm wird nichts geschehen? Was machen die Gerichte, sowohl die Zivil- als auch die Strafgerichte? Und wie können wir zur Verbesserung der Prozesse beitragen? Ich denke, wir müssen Morde im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt weiterhin im Auge behalten. Dafür gibt es jetzt eine gesetzliche Grundlage, und wir sind dazu verpflichtet.

Mit Selbstmorden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hat sich meines Wissens in Großbritannien bisher noch niemand befasst. Es gibt dazu einige auffällige Daten über Frauen südasiatischer Herkunft, also aus meinem ethnischen Umfeld. Bei diesen Frauen besteht eine im Vergleich zu allen anderen Bevölkerungsgruppen sechsmal höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie Selbstmord begehen. Was geschieht hier? Weiters gibt es eine Wohngegend in West-London, in der sehr viele Menschen südasiatischer Herkunft leben, und wenn man sich die Daten über die Menschen ansieht, die Selbstmord begangen haben, indem sie sich vor einen Zug geworfen haben, dann fällt auf, dass 80 Prozent von ihnen Frauen südasiatischer Herkunft sind. Damit muss man sich wirklich befassen.

30.000 ExekutivbeamtInnen nehmen an verpflichtenden Schulungen über häusliche Gewalt teil. Die nächste Phase muss die Schulung der leitenden BeamtInnen umfassen, also ChefinspektorInnen und höhere Ränge, bis hinauf zum Polizeipräsidenten. Ich würde es sehr befürworten, dass auch höhere BeamtInnen am Schulungsprogramm über häusliche Gewalt teilnehmen, denn sie treffen die Entscheidungen über den Einsatz der ExekutivbeamtInnen. Wenn die richtigen Entscheidungen getroffen werden, dann passt auch die Ausführung. Weiters haben wir Verfahren zur Einschätzung der Gefähr-

lichkeit eingeführt und Indikatoren für besondere Gefährdung ausgearbeitet, dazu gehören Trennung, Schwangerschaft, eskalierende Gewalt, kulturelles Umfeld und Isolation, Sexualstraftaten und Stalking. Wir überarbeiten derzeit unsere operationalen Standardverfahren – auch die vom Verband der britischen PolizeichefInnen herausgegebene Richtlinie wird derzeit überarbeitet.

Wir sind außerdem dabei, Richtlinien für MitarbeiterInnen zu erarbeiten. Erhebungen zufolge erleidet jede vierte Frau in Großbritannien irgendwann in ihrem Leben häusliche Gewalt. Wenn dem so ist, wie viele unserer Polizistinnen sind dann Opfer? Wichtiger noch: wie viele unserer Polizisten sind Täter?

Es ist uns in London gelungen, die Zahl der Tötungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von 43 im Zeitraum 2003/2004 auf 19 im Zeitraum 2006/2007 zu senken. Ich würde es begrüßen, wenn analog dazu die Zahl der Verurteilungen steigen würde.

Die Informationskampagne im öffentlichen Raum

Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit ist die Befassung mit dem Täter. Das ist auch ihre Aufgabe. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Polizei eine Informationskampagne im öffentlichen Raum gestartet. Zum allerersten Mal verwendete sie ihr Werbebudget für eine große Kampagne in den U-Bahn-Stationen, in Fußballstadien, in Pubs und Clubs. Darin machen wir Männern – und ich denke, auch einigen Frauen – unmissverständlich klar: Seht euch vor, denn wir nehmen häusliche Gewalt ernst. Die Plakate zeigen einen „Herzensbrecher“, einen „Erfolgsmenschen“, und das mit Absicht: Es soll klargemacht werden, dass es hier nicht nur um die gesellschaftliche Unterschicht oder um sozial Benachteiligte geht, sondern dass wir es mit einem urbanen Aufsteigertypen zu tun haben, der wahrscheinlich einen Haufen Geld verdient. PolizistInnen, die zum Tatort müssen, sagen oft: „Ich will nicht eingreifen, es ist ja nur eine Familienangelegenheit“, aber diese Kampagne ist auch an unsere BeamtInnen gerichtet und soll ihnen bewusst machen, dass die nächste „Familienangelegenheit“ ein Mord sein könnte. Die Untersuchung eines Mordes kostet eine Million Pfund, es geht also auch um Kosteneinsparungen. Der Text auf einem der Plakate lautet: „Niemand auf diesem Bahnsteig sieht Ihnen an, dass Sie Ihre Frau prügeln.“ Häusliche Gewalt ist ein Verbrechen, das von Männern aus allen Gesellschaftsschichten begangen wird. Die Botschaft lautet sinngemäß: Wenn Sie Ihre Lebensgefährtin schlagen, sollten Sie wissen, dass die Polizei nicht mehr auf Ihre Aussage angewiesen ist, um eine Festnahme vorzunehmen. Wenn eine begründete Annahme vorliegt, nehmen wir Sie sofort fest. Und wenn Sie vom Tatort verschwunden sind, werden wir Sie ausfindig machen.

SONJA FIEGL

DIE AUFGABEN DER POLIZEI IN DER PRÄVENTION FAMILIÄRER GEWALT

Für mich ist Prävention etwas sehr Wichtiges; ich messe ihr große Bedeutung bei, und zwar vor allem im Bereich Gewalt in der Familie. Während meiner Tätigkeit in der Exekutive habe ich das Werden des Gewaltschutzgesetzes praktisch miterlebt. Ich kann mich noch sehr gut an die Zeit davor erinnern, beispielsweise an die Jahre 1991/1992 in Wien-Ottakring, wo wir oft zu Streitschlichtungen gefahren sind. Vier oder fünf Mal zur selben Adresse, bis es schließlich zu Verletzungen gekommen ist. Und erst dann konnten wir einschreiten. Als Exekutivbeamtin beschlich mich damals oft ein Gefühl der Hilflosigkeit, weil wir davor nicht eingreifen konnten. Glücklicherweise hat sich in diesem Bereich vieles zum Positiven verändert.

Leider wird die Präventionsarbeit immer noch etwas stiefmütterlich behandelt. Denn für die Polizei ist es sehr wichtig, Straftaten zu klären, Täter festzunehmen. Ich nehme mich da nicht aus. Angehörige der Polizei bekommen ja auch Anerkennung dafür, wenn sie einen Täter gefasst haben. Im Vergleich dazu ist der Erfolg von Prävention nicht messbar, nicht greifbar, auch für Betroffene nicht wirklich spürbar. Der Einbruch, der durch eine gute kriminalpolizeiliche Beratung verhindert worden ist, scheint nirgendwo auf.

Bei dem Titel meines Referats „Die Aufgaben der Polizei in der Prävention familiärer Gewalt“ habe ich ganz bewusst die Worte „an Frauen und Kindern“ weggelassen. Ich bemühe mich um einen objektiven Zugang zum Thema häusliche Gewalt und erwarte mir den auch von meinen MitarbeiterInnen. Ich möchte in dieser Runde offen sagen: Ich weiß aufgrund meiner beruflichen Erfahrung, dass sehr wohl auch Frauen – wenn auch in geringerem Maß - zu familiärer Gewalt beitragen, und zwar verbal, also psychische Gewalt ausüben. Es ist wichtig, beim Einschreiten gegen Gewalt objektiv zu bleiben. Diesbezüglich gibt es möglicherweise unterschiedliche Positionen zwischen Interventionsstelle und Exekutive.

Ich möchte Ihnen ein wenig Einblick in die Arbeit der Polizei geben. Im Bezirk Tulln sind Wegweisungen und Betretungsverbote im Steigen. Gab es im Jahr 2006 bis Oktober 21 Wegweisungen und Betretungsverbote, so sind es heuer, im Jahr 2007, bereits 33. Normalerweise haben wir im Bereich der Kriminalität aus verständlichen Gründen keine Freude mit steigenden Zahlen; was die häusliche Gewalt betrifft, bin ich persönlich aber ganz froh darüber, denn es zeigt, dass Gewalt in der Familie weniger tabuisiert wird und sich immer mehr Frauen trauen, die Exekutive zu rufen.

Verglichen mit Wien ist die Situation im Bezirk Tulln für mich als Bezirkspolizeikommandantin insofern vorteilhafter, als ich die 33 Fälle kenne. Das heißt, ich habe die Möglichkeit, mir genau anzuschauen, ob wir das Bestmögliche für die Opfer herausgeholt haben.

Steigende Jugendkriminalität

Warum ist gerade im Bereich Gewalt in der Familie Prävention so wichtig? Keine Frage: Der Opferschutz steht an erster Stelle. Ich möchte jedoch noch auf einen weiteren Aspekt eingehen, der heute noch nicht angesprochen wurde, mit dem ich in den letzten Monaten aber immer wieder konfrontiert war, und das ist die steigende Jugendkriminalität. Wir haben in Österreich derzeit bei den Delikten Diebstahl und Sachbeschädigung einen Anstieg von 40 Prozent zu verzeichnen. Im Bezirk Tulln haben wir bei Sachbeschädigung sogar einen Anstieg von 46 Prozent. Das ist für mich ein Zeichen, dass die Prävention im Bereich Gewalt in der Familie verstärkt werden muss. Denn die ersten Erfahrungen mit Gewalt machen viele Kinder und Jugendliche in der eigenen Familie. Später sind sie dann oft sich selbst überlassen. Es fehlt ihnen das Unrechtsbewusstsein was Gewaltanwendung betrifft. Aus diesem Grund ist es ganz wichtig, im Fall von Gewalt in der Familie Maßnahmen zu setzen. Kinder und Jugendliche müssen merken, dass Gewaltanwendung Konsequenzen hat. Sie sollen erfahren, dass Gewalt in der Familie ein Ende findet, wenn beispielsweise die Mutter durch die Mitarbeiterinnen einer Interventionsstelle informiert, beraten und betreut wird.

Warum gestaltet sich das polizeiliche Einschreiten oftmals so schwierig?

Ich behaupte, dass die Amtshandlungen im Bereich Gewalt in der Familie im Exekutivdienst zu den schwierigsten gehören.

Vor wenigen Tagen hat mir ein Polizeibeamter – nahezu wortwörtlich – folgendes gesagt: „Jede Amtshandlung birgt gewisse Schwierigkeiten, denn die beteiligten Parteien befinden sich in einem Erregungszustand. Vor dem Einschreiten der Polizei ist es zu Beschimpfungen, Beleidigungen, möglicherweise auch zu Gewalt gekommen. Polizeibeamte stehen in dieser Situation unter dem Druck, das Problem zu lösen, eine Entscheidung zu treffen. Da zumeist die Frau das Opfer ist, setzen gewiefte Noch-Ehefrauen die Wegweisung mitunter im Zuge eines Scheidungsverfahrens als Hilfsmittel ein. Die sorgfältige Befragung beider Parteien vor Ort ist daher so wichtig, um nicht ungewollt als Mittel zum Zweck in einem Scheidungsverfahren benützt zu werden.“

Vorweg möchte ich klarstellen: Das Gesagte entspricht nicht meiner persönlichen Meinung. Es handelt sich um die Meinung eines Exekutivbeamten, aber die spiegelt für mich die Ängste so mancher ExekutivbeamtInnen wider, dass ihre Befugnis, ihre „Macht“ missbraucht werden könnte. Ich halte es für ganz wichtig, auf solche Befürchtungen in den Schulungen einzugehen. Denn in Zusammenhang mit der Gefahrenprognose, die BeamtInnen erstellen müssen, ist es notwendig, klar zu erkennen, wo und warum es eventuell Hemmungen gibt, ein Betretungsverbot, eine Wegweisung durchzusetzen.

Zum Unterschied Stadt-Land

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass der Wegfall der Anonymität in ländlichen Gebieten ein großes Problem darstellt. Ich erinnere mich an einen Fall in einer kleineren Gemeinde, wo die Polizeibeamten sehr spontan reagiert haben, indem sie ihre Uniformen ablegten, Zivilkleidung anzogen und in Zivil das Betretungsverbot verhängten. Damit die Amtshandlung zum Schutze der Betroffenen ruhiger abläuft und Nachbarn keine Kenntnis davon erlangen.

Auf dem Land ist auch die Unterbringung immer ein Thema. Es gibt die Meinung, Männer müssen sich selber überlegen, wo sie unterkommen, wenn sie Gewalt ausüben. Tatsache aber ist, dass sich PolizeibeamtInnen im Winter bei Minusgraden sehr wohl Gedanken machen, wo der Mann unterkommen könnte.

Schulung – Unterstützung - Aufarbeitung

Ich stelle mir oft die Frage, wie kann ich in einer Führungsposition dazu beitragen, dass das Gesetz wirklich umgesetzt wird.

Für einen der wichtigsten Aspekte in Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz halte ich die kontinuierliche Schulung. Zu meiner Überraschung habe ich zu Beginn meiner Tätigkeit in Tulln festgestellt, dass die wenigsten wissen, was das Stockholm-Syndrom ist. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass PolizeibeamtInnen zu mir kommen und mir die Frage stellen: „Was sollen wir tun? Wir verstehen die Welt nicht mehr, wir wollen der Frau helfen und sobald wir die Wegweisung verfügen, richtet sich der ganze Zorn gegen uns!“ Wenn die Polizei die Hintergründe für ein solch ambivalentes Verhalten nicht kennt, kann es leicht passieren, dass sich die BeamtInnen unbewusst gegen das Opfer stellen. Es ist ganz wichtig, dass BeamtInnen über die Täter-Opfer Beziehung Bescheid wissen, dass sie wissen, es gibt dieses Phänomen, dass sich Frauen mit einem gewalttätigen Mann solidarisieren. Wenn BeamtInnen die Hintergründe verstehen, tun sie sich bei der Anwendung des Gesetzes wesentlich leichter. Das aber setzt voraus, dass sie regelmäßig geschult werden.

Es ist auch wichtig, BeamtInnen das Gefühl zu vermitteln, dass sie mit Unterstützung rechnen können, wenn schwierige Amtshandlungen anstehen. In Tulln sind die Bezirkshauptmannschaft, der Journdienst und auch ich selbst rund um die Uhr erreichbar. BeamtInnen können uns in schwierigen Situationen jederzeit anrufen und sich beraten lassen. Es ist kontraproduktiv, wenn ExekutivbeamtInnen das Gefühl haben, dass sie am Wochenende oder in der Nacht mit einer schwierigen Amtshandlung völlig allein zurechtkommen müssen.

Als sehr positiv hat sich erwiesen, dass wir fast jeden Fall aufzuarbeiten versuchen und mit dem zuständigen Beamten bzw. der Beamtin besprechen. Es ist nicht so selten, dass sich BeamtInnen nach einer Amtshandlung tagelang Gedanken darüber machen, ob sie richtig gehandelt haben oder ob es noch andere Möglichkeiten gegeben hätte. Eine Nachbetreuung und Nachbesprechung ist daher sehr wichtig.

In dem Zusammenhang ist allerdings zu bedenken: Im Nachhinein am runden Tisch Fälle zu besprechen und Verhaltensweisen zu kritisieren, wenn man nicht selbst vor Ort und dem Druck ausgesetzt war, ist relativ einfach. Vor allem in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist es daher sehr wichtig, Kritik erst dann zu üben, wenn man alle Seiten gehört hat und wirklich weiß, was vorgefallen ist.

Auch Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit. Wir arbeiten sehr eng mit den regionalen Medien, mit den Niederösterreichischen Nachrichten (NÖN) und dem Bezirksblatt Tulln zusammen. Das bedeutet, dass in regelmäßigen Abständen über das Thema häusliche Gewalt berichtet wird. Und ich stelle immer wieder fest, dass es nach einem Interview mit einer von Gewalt betroffenen Frau, die erzählt, wie ihr die polizeilichen Maßnahmen geholfen haben, häufiger zu Einsätzen kommt. Es ist wichtig, dass Gewalt in der Familie medial thematisiert wird.

Zusammenarbeit mit Institutionen

Wichtig ist für uns auch die Zusammenarbeit mit den Opferschutzeinrichtungen, dem Jugendamt und dem Männerwohnheim. Gegenseitige Akzeptanz und Vertrauen sind dafür wesentliche Voraussetzungen.

In einem Preetext habe ich gelesen, dass Gewalt in der Familie sichtbar gemacht werden muss. Ich möchte dies erweitern und sagen: Gewalt in der Familie muss gesehen, zur Kenntnis genommen und mit allen Mitteln bekämpft werden. Ich möchte mit einem Beispiel illustrieren, was ich damit meine: Wir waren vor einigen Monaten damit konfrontiert, dass in einer Familie ein einjähriges Mädchen starb. Diagnostiziert wurde plötzlicher Kindestod. An und für sich war der Fall schon abgeschlossen. Ich hat-

te wegen des Falls jedoch einige schlaflose Nächte, denn Kindestod in dem Alter ist ja sehr selten. Einige Zeit danach stellte sich heraus, dass mein ungutes Gefühl bzw. mein Misstrauen keineswegs völlig grundlos war. Mittlerweile ist der Stiefvater des Mädchens in Haft, weil er das zweite Kind, einen fünfjährigen Buben, schwer sexuell missbraucht hat. Das Mädchen wird jetzt exhumiert.

Es ist wichtig, sensibel zu bleiben und hellhörig und sich kein X für ein U vormachen zu lassen. Auch wenn eine ganze Familie angeblich trauert.

Gewalt in der Familie ist alltäglich. Sie muss gesehen, erkannt und mit allen Mitteln bekämpft werden. Ich denke, dass wir mit dem Gewaltschutzgesetz eine gute Basis dafür haben. Gleichzeitig bin ich der Ansicht, dass wir noch lange nicht am Ziel sind. Beziehungsweise müssen wir akzeptieren, dass wir das Ziel, keine Gewalt in der Familie, nie erreichen werden.

Zum Schluss möchte ich einen Spruch von Erich Kästner zitieren: „An allem Unrecht, das geschieht, ist nicht nur der schuld, der es begeht, sondern auch der, der es nicht verhindert.“

MARIA SCHWARZ-SCHLÖGLMANN

DIE ROLLE DER POLIZEI AUS SICHT DER OPFERSCHUTZEINRICHTUNGEN

Die Polizei spielt eine zentrale Rolle bei der Prävention von Gewalt in der Familie:

- Sie hat eine Schlüsselstellung in Zusammenhang mit der Beendigung von Gewalt und der Verhinderung weiterer Gewalt - § 38 a SPG¹, denn sie kann aufgrund entsprechender Befugnis mit Wegweisung und Betretungsverbot einschreiten und Gewalt zumindest unterbrechen
- Symbolisch ist sie Mittlerin der staatlichen Ächtung von häuslicher Gewalt

Eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist es - nach § 22 Abs 2 SPG, vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern zu gewähren. Der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit auch in der Privatsphäre ist nach zehn Jahren Gewaltschutzgesetz bereits polizeiliche Routine. Es setzte sich die Ansicht durch, dass Gewalttaten, auch wenn sie in der häuslichen Sphäre verübt werden, keine Privatsache sind, sondern eine öffentliche Angelegenheit, genauer: eine Angelegenheit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.²

Die polizeiliche Intervention macht den Unrechtsgehalt von Gewalt deutlich. Das Ziel polizeilichen Handelns ist die Beendigung der Gewalt. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie Familiengericht, Jugendamt, Strafjustiz und Nichtregierungsorganisationen (NGO) erreicht werden. Das Gewaltschutzgesetz verpflichtet die Polizei zur Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren.

Aufgrund des Gewaltschutzgesetzes hat die Polizei einen präzisen gesetzlichen Auftrag und ist mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet. Das Einschreiten der Polizei im Falle von Gewalt in der Familie setzt Zeichen in Richtung Gewalttäter, Gewaltopfer und Gesellschaft:

Wegweisung und Betretungsverbot stellen klar, dass die Verantwortung für eine Gewalttat beim Täter liegt. Implizit ist der Gefährder dazu angehalten, sein Verhalten zu überdenken, da dieses Verhalten unmittelbare Konsequenzen zeitigt (zumindest Verlust der Wohnung und der gewohnten Umgebung, eventuell auch der Beziehung). Auf alle Fälle sind Wegweisung und Betretungsverbot für den Täter unmissverständliche Signale, dass seine Gewalttätigkeit Unrecht darstellt.

Die gefährdeten Personen – meist Frau und Kind/er – werden aufgrund der Verletzung ihrer physischen und psychischen Integrität als Opfer von Gewalt anerkannt. Die polizeiliche Praxis des Einschreitens bei Gewalt in der Familie im Einzelfall führt zu einer Neubewertung dieser Gewalt sowohl bei den involvierten Personen und deren Umfeld als auch in der Gesellschaft.

¹ Sicherheitspolizeigesetz

² Dearing/ Haller, 30.

Um sich aus einer Gewaltbeziehung befreien zu können, bedarf es einer gezielten Stärkung der Position der Frau durch

- Entfernung des Gewalttäters, um der Frau Zeit und Raum zu schaffen, sich Veränderungen zu überlegen
- parteiliche Beratung und Unterstützung der Frau durch die Interventionsstelle/das Gewaltschutzzentrum

Die staatliche Reaktion auf männliche Gewalt ist ein erstes und entscheidendes Signal. Es macht einen großen Unterschied, ob die Polizei der Frau nahelegt, sich in Sicherheit zu bringen, oder ob sie vom Mann verlangt, die Wohnung zu verlassen.

Auch wenn letztlich nur die gefährdete Person selbst für ihre Sicherheit sorgen kann, hat das polizeiliche Einschreiten zur Folge, dass durch die Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle/dem Gewaltschutzzentrum und der Justiz potentiell ein ganzes Bündel von Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit von Gewaltopfern zur Verfügung steht (Wegweisung und Betretungsverbot, Sicherheitsplan, Einstweilige Verfügung, Haft).

In etwa zwei Drittel der Fälle, mit denen die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren in Österreich im Jahr 2006 befasst waren, das waren rund 7.200 von insgesamt 11.000, erfolgten polizeiliche Betretungsverbote. In der Folge kam es zu einem weiteren Interventionsprozess.

In den zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurde von der Polizei die gesamte Dokumentation der Betretungsverbote mit den Daten von gefährdender und gefährdeter Person wie Anschrift, Alter, Sprache, Kinder und deren Alter, Anlassfall, Verletzungen, psychischer Zustand, Schlüsselabnahme, Schutzbereich, frühere Vorfälle sowie Waffenbesitz an die Interventionsstelle übermittelt. Es handelt sich dabei um Daten, die für die Einschätzung der Situation und als Grundlage für das weitere Vorgehen wichtig sind. Weiters liefern die Wahrnehmungen der Polizei beim Einschreiten wichtige Hinweise betreffend Gefährdung bzw. Sicherheit.

Diese Datenübermittlung, das Herzstück der Kooperation zwischen Polizei und Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, wurde leider in den letzten Tagen überraschend und ohne Not durch einen Erlass des Bundesministeriums für Inneres auf ein Minimum reduziert (Anschrift und Telefonnummer von gefährdender und gefährdeter Person, Ort und Zeitpunkt des Vorfalls, Inspektionsbereich). Damit wird der pro-aktive Ansatz der Kontaktaufnahme zum Nachteil der Betroffenen und deren Recht auf körperliche und psychische Integrität untergraben. Dieser Rückschritt in der Kooperation zwischen Polizei und Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren steht auch in krassem Widerspruch zu den Empfehlungen des UN-Frauenrechtskomitees³ an Österreich, das einer Beschwerde über die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden im Vorfeld von zwei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich stattgegeben hat.⁴

Das CEDAW-Komitee empfiehlt,

„12.3 (a)...die Umsetzung und Anwendung des Gesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie und damit in Beziehung stehender strafrechtlicher Bestimmungen zu verstärken, indem mit gebührender Sorgfalt der Gewalt gegen Frauen vorgebeugt bzw. darauf reagiert wird sowie entsprechende Sanktionen für den Ernstfall vorgesehen werden. (...)

(c) ...eine bessere Koordination zwischen Rechtsdurchsetzung und Justizorganen sicherzustellen sowie dafür zu sorgen, dass alle Ebenen des strafrechtlichen Systems (Polizei, StaatsanwältInnen, RichterInnen) selbstverständlich mit Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, deren Arbeit darin besteht, Frauen, die Opfer von Männergewalt sind, zu schützen und zu unterstützen.“⁵

3 CEDAW-Komitee. Es überwacht die Umsetzung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

4 Stellungnahme zum Erlass BMI-KP1000/1032-II/BK/1.6/2007 von Dr.in Renate Hojas vom 2.11.2007 ist in der Interventionsstelle Salzburg erhältlich.

5 CEDAW-Gutachten 5/2005 und 6/2005: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm>

Diese Empfehlungen des CEDAW-Komitees stehen in eklatantem Gegensatz zum einschränkenden Erlass des Innenministeriums, denn Zusammenarbeit bedeutet Information und Austausch.

Mit diesem Erlass wird die Arbeit der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren jedenfalls enorm erschwert. Zum Nachteil derjenigen, die durch das Gewaltschutzgesetz größtmögliche Sicherheit und Unterstützung erhalten sollen. Wem ist damit gedient?

PS: Mit viel Unterstützung von fachlicher und politischer Seite ist es gelungen, die Datenübermittlung von der Exekutive zu den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren im ursprünglichen Umfang wieder sicherzustellen. Sie wurde im Dezember 2007 nunmehr gesetzlich geregelt (§ 56 Abs 1 Z 3 SPG).

Literatur

Dearing, Albin/ Birgitt Haller: Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien 2005.



DAS POTENTIAL
DES GESUNDHEITSWESENS
IN DER PRÄVENTION
FAMILIÄRER GEWALT

MARTHA WEINGARTNER

HÄUSLICHE GEWALT MACHT KRANK. WAS KANN DAS GESUNDHEITSWESEN TUN?

Auch in der Schweiz hat sich in den letzten zehn Jahren der Umgang mit häuslicher Gewalt verändert. Äußerst anregend und fruchtbar war in diesem Zusammenhang der rege Austausch mit Österreich, insbesondere die innovative Arbeit der Interventionsstellen. Das österreichische Gewaltschutzgesetz und die pro-aktive Beratung dienten als Vorbild, vielerorts konnte von diesen Erfahrungen profitiert werden. In einigen Kantonen wurden Wegweisungsartikel oder Gewaltschutzgesetze beschlossen, die ein Rückkehr- und Kontaktverbot für die gefährdende Person beinhalten. Auf der Ebene des Strafrechts wurde die Offizialisierung eingeführt, das bedeutet, dass viele Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt heute von Staats wegen verfolgt werden, ohne dass ein Strafantrag des Opfers vorliegen muss. In verschiedenen Kantonen wurden Interventionsprojekte und Runde Tische eingeführt, um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Institutionen zu verbessern und sich auf eine gemeinsame Strategie zu einigen.

Noch wenig einbezogen in die Entwicklung neuer Interventionsstrategien ist bisher der Gesundheitsbereich. Gründe dafür mögen sein, dass häusliche Gewalt noch immer sehr stark als soziales oder allenfalls als rechtliches Problem, nicht aber als medizinisches oder gesundheitliches Problem betrachtet wird. Fachleute im Gesundheitsbereich haben jedoch eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Früherkennung von häuslicher Gewalt. Ausserdem hat häusliche Gewalt nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Gesundheit. Dies wird bei der Gesundheitsförderung und Prävention noch zu wenig berücksichtigt.

Gesundheitswesen als Anlaufstelle für Gewaltopfer

Einrichtungen des Gesundheitswesens haben den Vorteil, dass sie sehr niederschwellig sind. So geht beispielsweise fast jede Frau regelmässig zu einem Arzt oder einer Ärztin, sei es für eine Vorsorgeuntersuchung oder wegen Krankheiten oder Verletzungen. Wenn ÄrztInnen für das Thema häusliche Gewalt sensibilisiert sind, besteht die Chance, dass über Gewalttätigkeit gesprochen wird und Hilfe vermittelt werden kann. Fachleute im Gesundheitsbereich wie ÄrztInnen, Pflegefachpersonen, Hebammen und TherapeutInnen genießen in der Regel hohes Vertrauen. Sie befassen sich tagtäglich mit Krankheit und Schmerz, sie kommen auch mit intimen und verletzbaren Seiten der Menschen in Berührung. Ihre Vertrauenswürdigkeit wird dadurch verstärkt, dass sie einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen.

Aufgrund von Verletzungen und gesundheitlichen Störungen benötigen viele Gewaltopfer medizinische Hilfe. Es ist viel wahrscheinlicher, dass eine von Gewalt betroffene Frau wegen Verletzungen und/oder psychischen/psychosomatischen Beschwerden eine Notfallstation aufsucht oder zum Hausarzt oder zur Hausärztin geht, als dass sie sich an eine Beratungsstelle, an ein Frauenhaus oder an die Polizei

wendet. Das heißt, Fachleute im Gesundheitsbereich kommen mit sehr vielen Opfern von häuslicher Gewalt in Kontakt. Sie haben damit die große Chance, Opfer von Gewalt anzusprechen und Unterstützung in die Wege zu leiten.

All dies spricht dafür, die Rolle der Fachleute im Gesundheitsbereich bei der Früherkennung von häuslicher Gewalt zu stärken.

Schwierigkeiten im Umgang mit dem Thema

Für die betroffenen Berufsgruppen des Gesundheitswesens ist der Umgang mit häuslicher Gewalt aber nicht einfach. Viele Gesundheitsfachleute scheuen sich, einen möglichen Gewalthintergrund anzusprechen. Dafür gibt es viele Gründe: Angst, in die Privatsphäre einzudringen, fehlende Sensibilität für die Problematik, Zeitdruck und mangelndes Wissen über die eigenen Möglichkeiten und die bestehenden Hilfsangebote. Sie sind besonders dann verunsichert, wenn die Gewalt nicht offensichtlich ist und lediglich ein Verdacht besteht. Sie fühlen sich hilflos und überfordert angesichts dessen, was kommen könnte, wenn sie nach Gewalt fragen. Nicht zu vergessen ist die Betroffenheit von häuslicher Gewalt bei den Fachleuten selbst. Der eigene Erfahrungshintergrund kann ein Hindernis, aber auch eine Ressource sein für einen kompetenten Umgang mit von Gewalt betroffenen Patientinnen.

Nicht nur Fachleute haben Angst davor, die Problematik anzusprechen, auch für Betroffene ist es sehr schwierig, ihre Erfahrungen preiszugeben. Viele schämen sich und befürchten, nicht ernst genommen zu werden. Auch sie haben verinnerlicht, dass Beziehungen Privatsache sind. Sie fürchten aber auch, dass sie durch ihr Reden Handlungen auslösen können, die sie nicht möchten (z.B. Einschalten der Polizei ohne ihr Einverständnis). Oder dass der Partner erfährt, dass sie jemandem etwas erzählt haben. Viele Frauen beginnen daher nicht von sich aus zu reden oder geben falsche Erklärungen für die Ursachen ihrer Verletzungen an. Die Verantwortung für das Ansprechen der häuslichen Gewalt darf deshalb nicht allein den Betroffenen überlassen werden.

Damit die Fachleute im Gesundheitswesen ihre Verantwortung wahrnehmen können, benötigen sie entsprechende Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen. Berufsorganisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Konzepte und Leitlinien für den Umgang mit häuslicher Gewalt entwickeln. Diese dienen nicht zuletzt dazu, die eigene Aufgabe zu definieren, diese aber auch gegenüber anderen Fachdisziplinen und Institutionen abzugrenzen. Dies führt zu mehr Handlungssicherheit bei jedem und jeder Einzelnen und kann helfen, mit Ohnmacht und Frustrationen umzugehen, die unweigerlich Bestandteil des Themas häusliche Gewalt sind.

Pionierprojekt an der Frauenklinik Maternité in Zürich

Ich möchte Ihnen nun ein Projekt vorstellen, das wir im Jahr 2002 zusammen mit der Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli, Zürich, initiiert haben. Die Frauenklinik Maternité ist eine Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie in der Stadt Zürich. Neben der Betreuung von Schwangeren und Gebärenden verfügt sie auch über eine gynäkologische stationäre Abteilung und führt ambulante Behandlungen durch. Etwa 4.000 Patientinnen begeben sich jährlich für eine Geburt oder eine gynäkologische Untersuchung oder Behandlung in die Frauenklinik Maternité.

Das Projekt mit dem Titel „Häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren“¹ startete im Jahre 2002 und konnte 2006 abgeschlossen werden. Es dauerte also fast vier Jahre. Ziel des Projekts war es,

¹ Das Projekt „Häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren“ sowie die Leitlinien zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt sind im Handbuch „Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren“ ausführlich dargestellt. Vgl. Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich.

Daten zu erheben und Grundlagen zu häuslicher Gewalt für den Gesundheitsbereich zu erarbeiten sowie ein Interventionskonzept zu entwickeln und zu erproben. Das Projekt war in folgende Teilprojekte bzw. Etappen gegliedert:

- Befragung der MitarbeiterInnen
- Befragung der Patientinnen
- Institutionelle Maßnahmen und Schulung des Personals

Die beiden Befragungen wurden von den Soziologinnen Daniela Gloor und Hanna Meier, Social Insight Zürich, durchgeführt. Ich werde hier nur ganz kurz auf die Ergebnisse eingehen, da ich den Schwerpunkt auf die Maßnahmen legen möchte.

Betrifft: Befragung der MitarbeiterInnen

Alle MitarbeiterInnen der Frauenklinik, die Kontakt mit Patientinnen haben, wurden zu Erfahrungen und Einschätzungen bezüglich des Themas häusliche Gewalt schriftlich befragt. Zusätzlich fanden mündliche Interviews mit einzelnen Fachleuten (ÄrztInnen, Hebammen, Pflegefachpersonen und Sozialarbeiterin) statt. Die Ergebnisse zeigen, dass die MitarbeiterInnen relativ häufig mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind. Zwei Drittel der Befragten gaben an, dass sie im Laufe der drei Monate vor der Befragung mit mindestens einer Patientin Kontakt hatten, bei der sie den Verdacht oder die Gewissheit hatten, dass die Frau Gewalt von einer nahestehenden Person erlebt. Viele gaben an, dass sie sich nicht sicher genug fühlen, wenn es um solche Probleme geht. Über alle Berufsgruppen hinweg zeigte sich ein großes Interesse an Weiterbildungen zum Thema. Das Engagement der Klinik wurde befürwortet, obwohl auch Ängste geäußert wurden. Diese betrafen in erster Linie die Angst vor zusätzlichen Belastungen, vor allem bezüglich der sowieso bereits knappen zeitlichen Ressourcen.

Betrifft: Befragung der Patientinnen

Die Befragung der Patientinnen erfolgte schriftlich mittels eines Fragebogens in vier Sprachen, der den Patientinnen zugeschickt wurde. Rund 3.800 Patientinnen konnten damit erreicht werden, 1.886 Frauen beteiligten sich an der Befragung. Nach Abzug der nicht auswertbaren Fragebögen (114) lag die Zahl der verwendbaren bei 1.772. Dies entspricht einem Rücklauf von gut 50 Prozent. Im Folgenden möchte ich Ihnen einige der Resultate aus der Befragung vorstellen. Die ausführlichen Ergebnisse sind im Bericht „Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum“² dargelegt.

Häusliche Gewalt kommt häufig vor und ist ein Gesundheitsproblem

Die Befragung der Patientinnen ergab, dass jede zehnte der 1.772 befragten Frauen im Jahr vor der Befragung häusliche Gewalt durch eine nahestehende Person erlebt hat. Am häufigsten erleiden die Frauen physische Gewalt und Drohungen durch den aktuellen Beziehungspartner (7,9 %). Aber auch frühere Partner wurden gegenüber den Befragten gewalttätig (4,2 %), manchmal auch verwandte Personen (1,9 %)³. Die Betroffenheit blieb in etwa gleich, wenn die Zahlen nach unterschiedlichen Merkmalen wie etwa Bildung, Nationalität oder Einkommen ausgewertet wurden.

Sehr aussagekräftig sind die Resultate bezüglich der gesundheitlichen Situation der befragten Frauen. Eine der Fragen galt der physischen Befindlichkeit, sie wurde mit 14 Items erhoben. Erfasst wurde unter anderem die Häufigkeit von Kopfschmerzen, Nackenschmerzen, Unterleibsschmerzen, Schwindel,

² Gloor/ Meier.

³ Da einzelne Patientinnen in den letzten zwölf Monaten von mehr als einer Person im sozialen Nahraum Gewalt erfahren haben, ist die Summe der Betroffenheit durch die einzelnen Akteure höher als die Gesamtbetroffenheit von zehn Prozent.

Übelkeit, Magenschmerzen und Essstörungen. Das Resultat zeigt einen sehr klaren Zusammenhang zwischen erlebter Gewalt und gesundheitlicher Situation. Je stärker das Ausmaß der erlittenen Gewalt desto grösser die physischen Beschwerden. Während nur fünf Prozent der Frauen, die keine Gewalt erlebt haben, eigenen Aussagen zufolge deutliche oder häufige körperliche Beschwerden haben, so haben von den Frauen, die mit einem stärkeren Ausmaß an Gewalt konfrontiert waren, 24,4 Prozent deutliche oder häufige körperliche Beschwerden (jede zwanzigste versus jede vierte Frau!). Sämtliche Ergebnisse zur gesundheitlichen Situation der Frauen bestätigen diesen Befund. Frauen, die mit einem stärkeren Ausmaß an Gewalt konfrontiert waren, haben vier Mal häufiger an Suizid gedacht als Frauen, die keine Gewalt erlebt haben, und sie haben sechs Mal häufiger tatsächlich einen Suizidversuch unternommen. Auch die Daten zur psychosomatischen und zur psychischen Gesundheit wie die Daten zur subjektiven Gesundheitseinschätzung etc. verweisen alle in dieselbe Richtung.

Am häufigsten wenden sich Betroffene an Fachleute im Bereich Psychologie/Medizin

In der Befragung gaben diejenigen Frauen, die häusliche Gewalt erlebt hatten, darüber Auskunft, welche institutionelle Hilfe sie in Anspruch genommen haben. Am häufigsten wird die Hilfe von PsychologInnen und PsychiaterInnen in Anspruch genommen. An zweiter Stelle stehen ÄrztInnen, an dritter Stelle die Polizei. Fast zwei Drittel der Betroffenen nahmen jedoch keine professionelle Hilfe in Anspruch.

Das Ansprechen von häuslicher Gewalt stößt auf hohe Akzeptanz

In der Studie wurde die Einstellung der Frauen zum routinemäßigen Fragen bezüglich Gewalterfahrungen (Screening) erfasst. Die konkrete Frage lautete: „Wie reagieren Sie, wenn Sie beim Arztbesuch oder im Spital gefragt würden, ob Sie körperliche oder sexuelle Übergriffe vom Ehemann, vom Partner oder von einer andern nahestehenden Person erleben?“ Die Ergebnisse zeigen, dass die große Mehrheit der Patientinnen gegenüber dem Screening eine positive Haltung einnimmt. Fast neun von zehn Frauen finden eine solche Frage in Ordnung und haben kein Problem damit (88,7%).

Betrifft: Entwicklung von Maßnahmen und Schulung des Personals

Die Ergebnisse der beiden Befragungen haben die Klinikleitung darin bestärkt, dem Thema häusliche Gewalt eine gewisse Priorität einzuräumen und Ressourcen dafür bereitzustellen. Diese Ressourcen betrafen in erster Linie die Freistellung des Personals für die Mitarbeit an den Leitlinien und die Teilnahme an den Schulungen. Im Sommer 2004 wurde die Einführung folgender Maßnahmen beschlossen:

- Schulung aller MitarbeiterInnen mit Patientinnenkontakt (Empfang, Patientinnenaufnahme, Pflegefachpersonen, Hebammen, ÄrztInnen, Ärztesekretariate) im Rahmen eines halbtägigen „Basisseminars“
- Entwicklung von Leitlinien zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt inklusive Screening;
- Schulung derjenigen MitarbeiterInnen, die die Leitlinien anwenden sollen (ÄrztInnen, Pflegefachpersonen und Hebammen) im Rahmen eines halbtägigen „Interventionsseminars“
- Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen für Patientinnen

Zur Ausarbeitung des Schulungsprogramms und der Leitlinien wurden externe Fachleute mit therapeutischem Hintergrund und mit Fachwissen aus der Beratung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, beigezogen. Ebenso wurde Wert darauf gelegt, dass auch MitarbeiterInnen der Ärzteschaft und der Pflege, die die Leitlinien später anwenden würden, an deren Entwicklung teilnahmen. Mit den Leitlinien sollten alle MitarbeiterInnen ein Instrument in die Hände bekommen, das aufzeigt, wie die Frauenklinik Maternité mit dem Thema häusliche Gewalt umgehen möchte und was die Aufgaben der einzelnen MitarbeiterInnen sind.

In der Maternité melden sich selten Frauen mit direkten Verletzungsfolgen aufgrund von häuslicher Gewalt. Die Befragung der MitarbeiterInnen zeigte aber, dass diese häufig mit der Vermutung oder dem Verdacht konfrontiert sind, eine Patientin könnte von Gewalt betroffen sein. Die Patientinnenbefragung wies diesbezüglich auch auf eine hohe Betroffenheit hin. Mit der Einführung des Screening bietet sich eine gute Möglichkeit, das Thema Gewalt bei allen Frauen anzusprechen und damit Offenheit und Gesprächsbereitschaft zu signalisieren. Wenn eine Patientin bejaht, dass sie von Gewalt betroffen ist, können ihr Informationen gegeben und Hilfsangebote aufgezeigt werden. Es steht der Patientin aber frei, ob sie sich als Opfer von Gewalt zu erkennen gibt und ob sie das Gesprächsangebot annehmen möchte.

In den Leitlinien werden folgende Inhalte und Arbeitsinstrumente beschrieben:

- Definition
- Indikatoren
- Screening – Ziel und Vorgehen
- Gesprächsführung
- Dokumentationsbogen – Ziel und Inhalt
- Ärztlicher Bericht bei häuslicher Gewalt
- Klinikinterne Hilfsangebote
- Interner Informationsfluss und berufliche Schweigepflicht
- Abgrenzung und Selbstschutz
- Umgang mit Angehörigen, die Gewalt ausüben oder damit drohen

Die Leitlinien wurden von der Klinikleitung genehmigt und nach der Schulung in einer vorerst sechs Monate dauernden Probephase eingeführt. In der Schulung wurde vor allem Wert auf das Stellen der Screening-Frage gelegt, dies wurde in Rollenspielen geübt. Mit Beginn der Probephase hatten alle dafür zuständigen MitarbeiterInnen jeder Patientin, die ambulant oder stationär in die Klinik kam, die Screening-Frage nach häuslicher Gewalt zu stellen, sofern dies die konkrete Situation erlaubte. Die MitarbeiterInnen wurden während dieser Zeit punktuell unterstützt. Die Sozialarbeiterin und die psychosomatisch tätige Gynäkologin suchten in regelmäßigen Abständen die Teams auf und erkundigten sich nach dem Verlauf der Umsetzung und boten Rat bei Schwierigkeiten an.

Nach Ablauf der Probephase wurden alle beteiligten MitarbeiterInnen mittels eines zweiseitigen Fragebogens über ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Leitlinien befragt. Die Auswertung der von zwei Dritteln aller befragten MitarbeiterInnen ausgefüllten Fragebögen kam zu folgenden Ergebnissen:

- 95 Prozent erachten die Leitlinien als gutes Mittel, um zu wissen, wie bei häuslicher Gewalt vorzugehen ist.
- Mehr als 50 Prozent haben keine Probleme mit dem Stellen der Screening-Frage. 13 Prozent haben das Gefühl, dass dies für die Patientin unangenehm sein kann. Einige fühlen sich zu wenig kompetent. Als größtes Problem wird die fehlende Zeit genannt.
- Über 50 Prozent berichten über positive Reaktionen der Patientinnen auf das Screening, nur wenige erlebten die Reaktion der Patientin als ablehnend.

Ich möchte Ihnen noch drei Zitate aus Berichten von MitarbeiterInnen vorstellen, die wir um eine persönliche Stellungnahme gebeten haben:

„Meine erste Reaktion war Erleichterung, dass ich nun endlich offiziell eine Frage zum Thema Gewalt während des Anamnesegesprächs stellen durfte. Wichtig war für mich, dafür einen Leitfaden zu bekommen. (...) Ich konnte mir vorher nicht gut vorstellen, wie weit ich in einem Gespräch über Gewalt gehen darf und wo ich mich abgrenzen kann und soll.“ (Hebamme)

„Das von uns durchgeführte Screening dient nicht der aufwändigen Lösung von Problemen, die durch häusliche Gewalt entstehen, sondern lediglich der Identifizierung betroffener Opfer, um ihnen Hilfe anzubieten. (...) Mit zunehmender Übung verliert sich die Scheu vor der Screening-Frage. Diese erworbene Sicherheit spürt die Patientin und die Frage nach Gewalt wird nicht mehr als abrupter Themenwechsel im Gespräch zwischen Arzt und Patientin empfunden, sondern kann sogar zur Erleichterung und Entlastung des Opfers führen.“ (Oberarzt)

„Was mich am meisten überraschte, war, dass es mir dabei besser ging als früher. Wie auch immer die Reaktionen der betroffenen Frauen ausfielen, nichts war so schlimm wie die frühere Tabuisierung, die unausgesprochenen Vermutungen, die diffusen Annahmen und Verdächtigungen.“ (Pflegefachfrau)

Diese Ergebnisse stimmten sehr positiv. Allerdings haben wir auch festgestellt, dass das Screening doch relativ häufig nicht durchgeführt wurde. Vor allem im ambulanten Bereich wurde die Screening-Frage oft nicht gestellt. Ein wichtiger Grund dafür ist sicher die fehlende Zeit, aber auch andere Faktoren können ausschlaggebend sein. So ist es beispielsweise sehr stark davon abhängig, welche Bedeutung das Thema bei den Vorgesetzten hat und ob diese die MitarbeiterInnen dazu anhalten und motivieren, die Leitlinien anzuwenden.

Bei der definitiven Einführung der Leitlinien ging es vor allem darum sicherzustellen, dass diese nach Projektabschluss weiterhin angewendet werden, dass ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfindet und nötige Anpassungen vorgenommen werden. Dafür wurden verschiedene Verantwortlichkeiten festgelegt und auf einzelne Personen verteilt. Ebenfalls eingeführt wurde ein Schulungsmodul, das alle neu eintretenden MitarbeiterInnen absolvieren müssen.

Als Informationsmaterial wurde eine Broschüre mit Beratungsadressen in sieben Sprachen sowie ein Plakat erarbeitet. Plakate im Eingangsbereich und auf den Abteilungen signalisieren mit den Worten „Häusliche Gewalt macht krank. Bei uns können Sie darüber reden“, dass man in der Frauenklinik Maternité für dieses Problem sensibilisiert ist und Hilfe angeboten wird.

Nach Abschluss des Projekts haben die Projektträgerinnen beschlossen, ein Handbuch für den Gesundheitsbereich zu erarbeiten, das die wichtigsten Hintergrundinformationen und Handlungsanleitungen für das Vorgehen bei häuslicher Gewalt umfasst. Das Handbuch mit dem Titel „Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren“⁴ ist im Verlag Hans Huber erschienen.

Was können Fachleute im Gesundheitsbereich tun?

Im folgenden Teil möchte ich skizzieren, was der Auftrag von Fachleuten im Gesundheitsbereich bei häuslicher Gewalt umfasst. Die einzelnen Aufgaben müssen an das jeweilige Tätigkeitsfeld angepasst werden. Je nachdem, ob ich als Hausarzt, als Hebamme, als Chirurgin, als Mitarbeiter einer Notfallstation oder als Pflegefachfrau in der spitalexternen Pflege beschäftigt bin, muss dieser Aufgabenkatalog auf den jeweiligen Auftrag und die spezifischen Handlungsmöglichkeiten hin überprüft und angepasst werden. Wichtig ist aber auch, die Grenzen des Auftrags zu sehen. Es liegt weder in der Macht noch ist es der Auftrag einer Fachperson im Gesundheitsbereich, die Gewalt zu beenden und das Problem für die von Gewalt betroffene Person zu lösen. Sie kann jedoch wertvolle professionelle Hilfe leisten, um die Folgen der Gewalt zu lindern und weitere Unterstützung einzuleiten.

4 Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich.

Aufmerksam sein und Anzeichen von häuslicher Gewalt erkennen

Der erste Schritt ist das In-Betracht-Ziehen von häuslicher Gewalt als mögliche Ursache von Verletzungen und gesundheitlichen Beschwerden. Diese reichen von sichtbaren Verletzungen bis hin zu diffusen somatischen, nicht selten schon chronischen Beschwerdebildern. Häusliche Gewalt ist also nicht nur ein Thema für die Notfallstation, denn auch chronische Beschwerden können auf häusliche Gewalt hinweisen.

Häusliche Gewalt ansprechen

Häusliche Gewalt sollte als mögliche Ursache von Verletzungen und Beschwerden direkt angesprochen werden. Damit wird der Patientin signalisiert, dass häusliche Gewalt Thema sein darf und dass Gesprächsbereitschaft vorhanden ist. Auch der Hinweis auf die Schweigepflicht, mit der Präzisierung, dass niemand, auch nicht der Partner oder die Familie etwas davon erfährt, kann unterstützend sein, insbesondere bei Migrantinnen, die die Bedeutung der Schweigepflicht vielleicht nicht kennen. Wenn die Patientin nicht auf das Gesprächsangebot eingehen möchte, ist es wichtig, ihr anzubieten, dass sie jederzeit darauf zurückkommen kann.

Bei der Gesprächsführung sind einige Grundregeln zu beachten, die im Folgenden kurz zusammengefasst sind:

- Vermutete Gewalt nicht in Anwesenheit des Partners ansprechen
- Das Erlebte nicht in Frage stellen
- Nicht urteilen, auch nicht über die gewalttätige Person
- Bei Verständigungsschwierigkeiten neutrale Übersetzerin beiziehen
- Schutz und Sicherheit beachten
- Entscheidungen der Betroffenen respektieren
- Das Gespräch dokumentieren

Das routinemäßige Fragen nach häuslicher Gewalt (Screening) ist eine gute Möglichkeit, häusliche Gewalt nicht nur in Verdachtssituationen, sondern generell anzusprechen. Damit wird häusliche Gewalt als Gesundheitsproblem definiert und enttabuisiert. Alle bekommen damit die Gelegenheit, allfällige Gewalterfahrungen zu thematisieren.

Gründlich untersuchen und dokumentieren

Eine gründliche Untersuchung und sorgfältige Dokumentation ist bei Verletzungen und Beschwerden zwingend notwendig. Dabei ist auf alte und neue Verletzungen sowie auch auf chronische und diffuse Beschwerden zu achten. Die Befunde sind sorgfältig zu dokumentieren, sodass sie auch gerichtlichen Ansprüchen genügen. Zwar benötigen von Gewalt betroffene Frauen zum Zeitpunkt der Konsultation sehr oft keine Dokumentation. Eine solche kann aber später von entscheidender Bedeutung sein, insbesondere in einem Straf- und/oder Trennungsverfahren, aber auch im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen oder finanziellen Leistungen. Die meisten Betroffenen können die erlittene Gewalt nicht „beweisen“, deshalb ist der Nachweis durch eine medizinische Dokumentation so wichtig.

Sicherheits- und Schutzbedürfnis klären

Die Sicherheit der Patientin muss oberstes Gebot sein. Die Gefährdungslage muss mit der Frau besprochen werden, und es ist zu klären, ob sie nach Hause zurückkehren bzw. zu Hause bleiben kann und will. Wichtig ist dabei, auch die Situation allfälliger Kinder einzubeziehen. Wenn weiterhin eine Gefährdung besteht, ist möglicherweise der Einzug in ein Frauenhaus aufzuzeigen. Bei einem stationären Aufenthalt (Klinik) muss geklärt werden, wie mit gewalttätigen Angehörigen umgegangen werden kann und welche Schutzmaßnahmen nötig sind.

Falls Sie als Arzt bzw. als Ärztin oder Pflegefachperson die Gefährdung einer Patientin höher einschätzen als die Patientin selbst, gilt es, notwendige Schutzmaßnahmen genau zu prüfen und die Patientin für eine Lösung zu gewinnen, die ihrer Gefährdungssituation Rechnung trägt. Dabei kann es Situati-

onen geben, in denen Sie gegen den Willen der Patientin beispielsweise die Polizei einschalten müssen. Solche Situationen sind heikel, und es empfiehlt sich in jedem Fall, nicht voreilig und nicht allein zu handeln, sondern das Vorgehen mit einer Fachperson abzusprechen.

Informieren und Unterstützungsangebote vermitteln

Viele Frauen, die von Gewalt betroffen sind, werden stark kontrolliert, sind isoliert und wissen nicht, wo sie Hilfe bekommen könnten. Wichtig ist deshalb die Information über bestehende Hilfsangebote. In Spitälern und Praxen sollte Informationsmaterial von Frauenhäusern und spezialisierten Beratungsstellen in verschiedenen Sprachen aufliegen. Manchmal – und falls Ihnen dies möglich ist – kann es helfen, das Angebot dieser Stellen etwas näher zu erläutern, oder allenfalls Unterstützung beim Herstellen des Erstkontakts anzubieten. Wenig sinnvoll ist es, in Fällen von häuslicher Gewalt eine Paarberatung zu empfehlen. Das bestehende Machtgefälle in der Beziehung verunmöglicht das offene Gespräch und kann eine von Gewalt betroffene Person zusätzlich unter Druck setzen. Sinnvoller ist es, wenn sich der gewalttätige Mann von einer Männer-/ Gewaltberatungsstelle unterstützen lässt und die von Gewalt betroffene Frau von einer Opferberatungsstelle beraten wird.

Anforderungen an das Gesundheitswesen

Damit die einzelnen Fachleute im Gesundheitsbereich ihre Aufgaben wahrnehmen können, müssen einige strukturelle Voraussetzungen erfüllt sein. Die folgenden Forderungen richten sich deshalb an GesundheitspolitikerInnen, Fachgesellschaften und Berufsverbände sowie an Ausbildungsinstitutionen und EntscheidungsträgerInnen in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Häusliche Gewalt als Gesundheitsproblem anerkennen

Häusliche Gewalt muss - in der Prävention und in der Behandlung von Gewaltopfern - als medizinisches und gesundheitliches Problem anerkannt und ernst genommen werden. Das In-Betracht-Ziehen von häuslicher Gewalt als möglicher Ursache einer gesundheitlichen Störung sollte Bestandteil der Diagnose-Stellung sein.

Fachwissen zum Thema häusliche Gewalt aufbauen und weiterentwickeln

Das bereits bestehende Fachwissen zu den Formen von häuslicher Gewalt, den Verletzungsfolgen und den weiteren gesundheitlichen Auswirkungen ist vom Gesundheitsbereich aufzunehmen und weiterzuentwickeln.

Häusliche Gewalt in der Aus- und Fortbildung verankern

Das Thema häusliche Gewalt und der berufsspezifische Umgang damit gehören in die Grundausbildung und in die Fortbildungsprogramme von medizinischen, therapeutischen und Pflegeberufen.

Grundlagen für die Praxis erarbeiten

Den Fachleuten in der Praxis müssen Handlungskonzepte, Checklisten und Instrumente zur Verfügung stehen, damit sie Gewaltopfer kompetent behandeln und betreuen können. Bereits bestehende Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Evaluationen sollen dafür genutzt werden.

Vernetzung und Zusammenarbeit fördern

Der Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt ist Bestandteil des Pflichtenheftes verschiedener Berufsgruppen und Institutionen. Interdisziplinärer Austausch, gegenseitiges Kennenlernen des Auftrags und das Klären von Schnittstellen sind wichtige Voraussetzungen, um Gewaltopfer kompetent unterstützen zu können.

Literatur

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli, Zürich, Verein Inselhof Triemli Zürich (Hg.): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern 2007.

Gloor, Daniela/ Hanna Meier: Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bern 2004.

MARTINA AMLER

KOSTEN HÄUSLICHER GEWALT IM GESUNDHEITSWESEN

Das Jahr 1997 war ein Meilenstein im Kampf gegen familiäre Gewalt in Österreich:

Das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, kurz Gewaltschutzgesetz genannt, trat in Kraft. Ziele des Gewaltschutzgesetzes sind die

- Unterbrechung der Gewaltspirale durch Entfernung des Gewalttäters aus der Wohnung aufgrund von Wegweisung bzw. Betretungsverbot und
- Stärkung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen Personen durch die Interventionsstellen.

Das Wichtigste aber sind meines Erachtens die Signale, die damit gesetzt wurden:

- Familiäre Gewalt wird nicht toleriert!
- Gewalt in der Familie ist kein Kavaliärsdelikt und
- Gewalt in der Familie ist keine Privatangelegenheit!

Damit wurde klar gestellt, dass Gewalt in der Familie – neben dem Leid – auch hohe Kosten für die Volkswirtschaft verursacht. Allerdings existieren, was diese Kosten anlangt, keine konkreten Zahlen. Aus diesem Grund greife ich auf die vom Institut für Konfliktforschung veröffentlichte und von Dr.ⁱⁿ Birgit Haller und Dr.ⁱⁿ Evelyn Dawid erstellte Studie „Kosten häuslicher Gewalt in Österreich“ aus dem Jahr 2006 zurück. Das Ergebnis dieser Studie ist eine „wissenschaftliche Schätzung“ der ökonomischen Kosten häuslicher Gewalt. Angesichts der Tatsache, dass es für Österreich keine empirisch abgesicherten Prävalenzdaten gibt, wurden auf Basis der deutschen Prävalenzerhebung aus dem Jahr 2004 Schätzungen für Österreich durchgeführt, um eine Vorstellung davon zu vermitteln, in welcher Größenordnung sich diese Kosten bewegen.

Die genannte Studie berücksichtigt folgende Kosten:

- Polizei/Sicherheitswache
- Justiz
- Arbeit (Arbeitsunfähigkeit)
- Sozialhilfe
- Gesundheit
- Einrichtungen für von Gewalt betroffene Personen

Laut Studie betragen die Gesamtkosten für Gewalt in der Familie pro Jahr in Österreich mehr als 78 Millionen Euro. Ausgehend davon, dass rund 19 Prozent der in Österreich lebenden Frauen zwischen 16 und 85 Jahren in Niederösterreich wohnhaft sind, ergibt dies für das Land Niederösterreich einen anteiligen Betrag von 14,8 Millionen Euro.

Thema dieses Referates sind das Gesundheitswesen und die (Behandlungs-)Kosten, die Gewalt in der Familie verursacht. Diese Kosten werden von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und von der öffentlichen Hand getragen. Das heißt, diese Kosten tragen wir alle, sei es durch unsere Sozialversicherungsbeiträge oder durch unsere Steuern.

Das bedeutet: Gewalt in der Familie betrifft uns alle!

Die genaue Höhe der Kosten, die Gewalt in der Familie im Gesundheitswesen verursacht, festzustellen, ist allerdings schwierig. Die Daten der Krankenversicherungsträger sagen zumeist nichts aus über den Zusammenhang zwischen Ursache (Gewalttat) und Wirkung (Diagnosen werden nicht gemeldet bzw. sind diese nicht aussagekräftig). Darüber hinaus ist bei Gewalttaten die Dunkelziffer hoch, da viele Frauen aus nachvollziehbaren Gründen den tatsächlichen Grund ihrer Verletzungen nicht angeben. Nur in wenigen Fällen steht der Täter und damit der Kostenverursacher fest, was die Voraussetzung dafür ist, dass die Krankenversicherungsträger Regressansprüche geltend machen können.

Wie kann nun die Krankenkasse Kenntnis davon erhalten, dass die Ursache von Verletzungen Gewalt in der Familie ist? Ein Hinweis darauf ist die Diagnose, die bei einem Krankenhausaufenthalt, bei einem Krankentransport oder auf einer Krankschreibung durch einen Arzt oder eine Ärztin aufscheint. Weitere Schlüsse lassen sich allerdings nur ziehen, wenn die Verletzte die Ursache der Verletzung wahrheitsgemäß angibt und nicht durch Aussagen wie „...die Treppe hinuntergestürzt“, „gegen eine offene Kastentür gelaufen...“ verschleiert. Nur wenn aufgrund einer Unfallherhebung jemand eindeutig als Täter identifiziert werden kann, kommt es zur sogenannten Legalzession nach § 332 ASVG. Dies bedeutet, dass Schadenersatzansprüche in jenem Umfang, in dem der gesetzliche Krankenversicherungsträger zuständig ist (z.B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausaufenthalt), auf den Krankenversicherungsträger übergehen.

Davon nicht betroffen ist Schmerzensgeld. Selbst wenn der Täter feststeht und daher grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegeben ist, dieses besteht nämlich auch, wenn dieser ein in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger ist, gibt es in diesen Fällen hinsichtlich Schmerzensgeld kein Rückgriffsrecht der Krankenversicherungsträger. Das sogenannte Familienhaftungsprivileg, ein von Lehre und Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstrument, soll verhindern, dass es aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Geschädigten zu unerwünschten Folgen kommt. Konkret bedeutet dies, dass eine Doppelschädigung vermieden werden soll. Zum körperlichen Schaden infolge von Gewalttätigkeit innerhalb der Familie soll nicht auch noch ein finanzieller Schaden kommen. Ein solcher könnte dadurch entstehen, dass der Verursacher des Schadens zusätzlich sozialversicherungsrechtliche Leistungen wie zum Beispiel Kosten für ärztliche Hilfe, Heilmittel, Anstaltspflege etc. befriedigen muss und dadurch das Familieneinkommen geschmälert wird.

Das gilt nicht bei schweren Verbrechen, bei denen der Schädiger und der oder die Geschädigte nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Um zu zeigen, in welchem Umfang hier Kosten im Gesundheitswesen entstehen können, ein Beispiel aus der Regressabteilung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse: Ein Mann wird gegenüber seiner Ehefrau innerhalb kurzer Zeit fünfmal gewalttätig. Das Ergebnis: Die Frau hat eine Platzwunde am Kopf, Bauchprellungen, einen Bruch des rechten Arms und Schnittverletzungen im Gesicht. Welche Kosten entstehen? Die Frau nimmt zunächst die Hilfe des Hausarztes in Anspruch, schließlich erweist sich ein Krankenhausaufenthalt als notwendig, daher muss auch ein Krankentransport erfolgen. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus fallen weitere Kosten für Arztbesuch und Medikamente an. In weiterer Folge braucht die Frau eine Psychotherapie, da sie unter Panikattacken und Angstneurosen leidet.

Um die Kosten, die im Gesundheitswesen durch Gewalt in der Familie entstehen können, detaillierter angeben zu können, wurden die Schätzungen aus der eingangs genannten Studie für den Bereich Gesundheit anteilig auf Niederösterreich umgelegt (Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren).

Kosten für das Gesundheitswesen durch Gewalt in der Familie (in Euro)

Leistungen der Krankenkasse	Österreich	Niederösterreich
Ärztliche Versorgung	1.112.800	211.432
Krankenhausaufenthalte	9.671.000	1.837.490
Medikamente	1.207.500	229.425
Psychotherapie	1.978.600	375.934

Quelle: Haller/ Dawid 2006; eigene Berechnungen

In dieser Aufstellung wurden die Kosten für sonstige Leistungen der Krankenversicherung (Klinische Psychologen, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden etc.) nicht berücksichtigt. Auch die für Psychotherapie erforderlichen Mittel sind in der Realität höher, da es in Niederösterreich mittlerweile neben der Kostenzuschussregelung auch eine flächendeckende Versorgung mit Psychotherapie auf Kassenkosten gibt.

Alle diese Zahlen beziehen sich vor allem auf körperliche Verletzungen, die sichtbar und deren Folgekosten zuordenbar sind. Oft aber sind die Folgen – körperlicher ebenso wie psychischer - Gewalttätigkeit psychischer Natur und wesentlich gravierender. So reagieren psychisch traumatisierte Menschen oft mit somatischen Beschwerden. Diese somatischen Beschwerden lassen sich aber nicht immer auf psychische Gewalt „zurückführen“, weil kein direkter zeitlicher Zusammenhang gegeben ist. Häufig auftretende somatische Beschwerden sind beispielsweise chronische Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Herz-Kreislaufbeschwerden bis hin zu Panikattacken, Unterleibsschmerzen etc. Patientinnen, die unter derartigen Beschwerden leiden, konsultieren oft viele Jahre hindurch ÄrztInnen, ohne dass eine Ursache für ihre körperlichen Beschwerden gefunden wird. Selbst wenn ihnen geraten wird, psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen, beharren sie oft darauf, dass ihre Beschwerden körperliche Ursachen haben müssen. Sie sind überzeugt davon, dass eine somatische Erkrankung vorliegt und wollen nicht wahrhaben, dass diese auch eine psychische Komponente hat. Aussagen wie „Ich bin doch nicht verrückt! Ich bilde mir meine Beschwerden doch nicht ein!“ sind in diesem Zusammenhang häufig.

Bei dem Versuch, die organischen Ursachen der Beschwerden herauszufinden, klammern sich die Patientinnen an jede organische Diagnose, selbst wenn diese nicht der wahre Grund ihrer Beschwerden ist (z. B. „stumme Gallensteine“).

Die Folge: Medikamentöse Behandlungen, die zu kontinuierlichem Schmerzmittelkonsum und mitunter auch zu Medikamentenabhängigkeit führen. Aber auch unnötige Operationen sind keine Seltenheit.

Die Kosten solch jahrelanger Versuche, Beschwerden abzuklären, sind nur schwer zu schätzen.

In vielen dieser Fälle könnte eine psychotherapeutische Behandlung sinnvoll sein. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat daher in diesem Bereich Vorsorge getroffen. Zum einen durch ein flächendeckendes Psychotherapieangebot auf Kassenkosten, zum anderen durch ein spezielles Angebot frauenspezifischer Psychotherapie in Frauenberatungsstellen (Vertrag mit dem Verein „Frauen für Frauen“).

Neben Frauen sind aber auch Kinder von Gewalt in der Familie betroffen. Sie sind entweder selbst Opfer von Gewalttaten oder aber Ohren- und Augenzeugen der an ihrer Mutter ausgeübten Gewalt. Nicht selten sind Kinder nicht nur von körperlicher Gewalt, sondern auch von sexuellem Missbrauch betroffen.

Bei Kindern hat jede Form von Gewalt auch psychische Folgen, die sich oft in Form von somatischen Beschwerden oder auch Entwicklungsstörungen manifestieren. Dies kann so weit gehen, dass ein-

malige Opfer später zu Tätern werden. Deshalb ist auch bei Kindern nicht nur die Behandlung körperlicher, sondern auch seelischer Verletzungen sehr wichtig.

Auch hier versucht die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse entsprechende Hilfestellung zu geben, um die von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen möglichst effizient zu unterstützen. Neben dem allgemeinen flächendeckenden Psychotherapieangebot gibt es spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche, die Opfer körperlicher oder seelischer Misshandlungen, sexuellen Missbrauchs oder grober Vernachlässigung sind. Als Beispiele seien die psychotherapeutischen Behandlungen in den Kinderschutzzentren des Vereins „die möwe“ oder der Gesellschaft „Kidsnest“ erwähnt.

Soweit die wichtigsten Informationen über die Folgen von Gewalt in der Familie bzw. die daraus entstehenden Kosten für das Gesundheitswesen. Am allerwichtigsten aber wäre es, Gewalt in der Familie so weit wie möglich zu verhindern. Gerade das Gewaltschutzgesetz bietet dafür Möglichkeiten. Präventive Maßnahmen, wie Aufklärung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, sind in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.

Auf diese Weise ließen sich nicht nur die Kosten der Behandlung von Folgeschäden verringern, sondern es könnte den Betroffenen – Frauen, Kindern und Jugendlichen – unbeschreibliches Leid erspart werden.

Literatur

Haller, Birgitt/ Evelyn Dawid: Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Hg. vom Institut für Konfliktforschung. Wien 2006.

IFF (Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität Bielefeld)/ in-fas (Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH, Bonn): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004.

ANGELIKA MAY

S.I.G.N.A.L.-INTERVENTION IM GESUNDHEITSBEREICH GEGEN GEWALT AN FRAUEN

Der Verein S.I.G.N.A.L. wurde 1998 als ein interdisziplinäres Kooperationsprojekt von Mitarbeiterinnen und Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung, der Anti-Gewalt-Arbeit, der Gesundheitsforschung und -politik gegründet.

S.I.G.N.A.L. e.V. ist Mitglied des Netzwerkes Frauengesundheit Berlin und hat einen Sitz in der Expertinnenkommission und am Runden Tisch des Landes Berlin zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Vor allem die Vernetzung von medizinischem und pflegerischem Know-how mit den Erfahrungen der Anti-Gewalt-Arbeit förderte die Entwicklung von Interventionsmaßnahmen für den Gesundheitssektor gegen Gewalt an Frauen.

Ausgangslage und Ziel

Bekannt war zu diesem Zeitpunkt, dass häusliche und sexuelle Gewalt enorme Auswirkungen auf die gesundheitliche Situation von Frauen und ihren Umgang mit Gesundheit hat. Gesundheitsfachkräfte sind oft die ersten oder sogar die einzigen, die durch Gewalttaten verursachte Verletzungen und Beschwerden zu Gesicht bekommen. Misshandelte Frauen nehmen häufig Gesundheitseinrichtungen in Anspruch. Dort spielen ihre Gewalterfahrungen aber kaum eine Rolle; das Thema ist weitgehend tabuisiert. In der Folge werden diese Frauen immer wieder unter-, über- und fehlversorgt und haben das Gefühl, krank zu sein, ohne dass ihnen jemand helfen kann.

Gleichzeitig ist der Gesundheitssektor *das* Hilfesystem. Alle Frauen treten mit diesem Hilfesystem im Laufe ihres Lebens immer wieder in Kontakt; das System erfüllt daher die Voraussetzungen für gezielte niederschwellige Intervention, nutzt dieses Potenzial jedoch nicht.

Das Ziel der Arbeit von S.I.G.N.A.L. e.V. ist es, durch die Einführung und Anwendung des S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramms in Gesundheitseinrichtungen die gesundheitliche Situation misshandelter Patientinnen nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus soll das Thema „Häusliche Gewalt und Intervention“ in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe etabliert werden.

Gesundheitseinrichtungen müssen zu einer Schnittstelle werden zwischen Patientin einerseits und Hilfsangeboten, die über die rein medizinische und pflegerische Versorgung hinausgehen (Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen) andererseits.

Das Interventionsprogramm richtet sich an ÄrztInnen, Pflegende, Hebammen und MitarbeiterInnen in Assistenzberufen in Krankenhäusern und niedergelassenen Praxen, die im direkten Kontakt mit von Gewalt betroffenen Patientinnen stehen. Spezielle Fortbildungsmodule unterstützen die Umsetzung und Anwendung.

Das Interventionsprogramm formuliert sechs Anforderungen an Gesundheitsfachkräfte:

S	Sprechen Sie die Patientin an
I	Interview mit konkreten einfachen Fragen
G	Gründliche Untersuchung neuer und alter Verletzungen
N	Notieren und dokumentieren Sie alle Befunde und Angaben rechtsverwertbar
A	Abklären des aktuellen Schutzbedürfnisses
L	Leitfaden mit Notrufnummern und Unterstützungsangeboten anbieten

Gesundheitsfachkräfte sollen sensibel und aktiv

- Gewalterfahrungen durch Nachfragen im Rahmen der Anamnese und Behandlung erkennen
- die Gewaltfolgen zur Unterstützung der Frauen bei straf- und zivilrechtlichen Auseinandersetzungen rechtsverwertbar dokumentieren
- die Patientin über Hilfs- und Schutzeinrichtungen informieren

Dieses Programm wurde Ende 1999 erstmals in der Rettungsstelle des Universitätsklinikums Benjamin Franklin (heute: Charité Campus Benjamin Franklin) eingeführt und dank einer Finanzierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 2000 bis 2003 wissenschaftlich begleitet. Dadurch konnten wichtige Erkenntnisse für die Weiterarbeit gewonnen werden.

Praxisrelevante Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung

Für eine erfolgreiche Implementierung des Interventionsprogramms ist es unerlässlich, dass die Klinikleitung dahintersteht, der Betriebsrat zustimmt und eine klinikinterne Projektgruppe aus Pflegenden und möglichst auch ÄrztInnen (wenn geht: in Leitungsfunktionen) gegründet und für die Förderung der Interventionsarbeit freigestellt wird. Durch die Vernetzung von S.I.G.N.A.L. e.V. mit dem Klinikum fand ein wichtiger Wissenstransfer zwischen der Anti-Gewalt-Arbeit und der pflegerischen und medizinischen Versorgung statt.

Das besondere Interesse galt der Häufigkeit von häuslicher Gewalt und der Bedeutung des medizinischen und pflegerischen Personals für die von Gewalt betroffenen Frauen.

Ergebnisse der Patientinnenbefragung

Die Patientinnenbefragung zeigte, dass Erfahrungen mit häuslicher Gewalt – bezogen auf die gesamte Lebenszeit - sehr häufig sind, und bestätigte die Ergebnisse internationaler Studien, wonach die Folgen von Gewalt für den Gesundheitszustand der betroffenen Frauen äußerst vielfältig sind.

806 Frauen wurden nach körperlicher, sexueller und emotionaler Gewalt gefragt.

52,2 Prozent der Frauen haben mindestens eine Form von Gewalt erlebt.

42,6 Prozent Frauen haben mindestens eine Form der Gewalt nach dem 16. Lebensjahr erlebt.

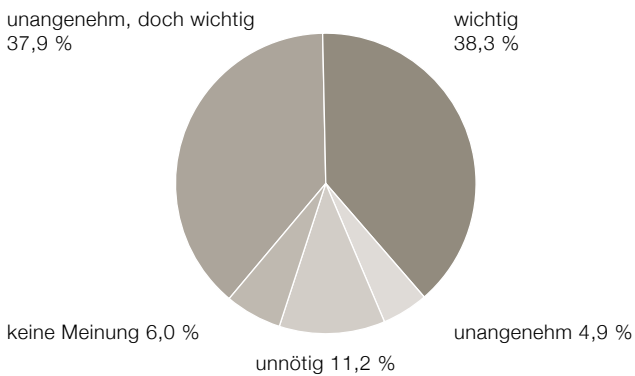
36,6 Prozent der Frauen haben häusliche Gewalt nach dem 16. Lebensjahr erlebt, davon 4,6 Prozent im letzten Jahr und 1,5 Prozent der Patientinnen kamen aufgrund einer akuten Misshandlung.

Dieses Ergebnis überraschte viele Gesundheitsfachkräfte, war man doch bis dahin überzeugt gewesen, dass es Fälle häuslicher Gewalt in der Rettungsstelle so gut wie nicht gibt. In der Regel wurden – wenn überhaupt – nur akute Fälle körperlicher Gewalt wahrgenommen oder Vergewaltigungsoffer, die in Begleitung der Polizei kamen.

Routinefrage nach Gewalterfahrungen

Von allen Interventionsmaßnahmen war und ist die Routinebefragung aller Patientinnen im Zuge der Anamnese am meisten umstritten. Deshalb wurden Frauen nach ihrer subjektiven Einstellung zu der Routinefrage nach Gewalterfahrungen befragt:

Subjektive Einstellung zur Routinefrage nach Gewalterfahrungen



Für 67 Prozent der befragten Frauen waren im Fall von erlittener Gewalt ÄrztInnen die Ansprechpersonen. Den Frauen war wichtig, dass die Ansprechperson verständnisvoll reagiert, weniger wichtig war, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Nur 7,5 Prozent aller Frauen wurden je von ihrem Arzt oder ihrer Ärztin nach Gewalterfahrungen gefragt.

Überraschend war, dass sich die befragten Frauen klar für die Frage nach Gewalterfahrungen im Rahmen der Anamnese aussprachen. Dieser Interventionsschritt stellt jedoch für ÄrztInnen, aber auch für Pflegende die größte Hemmschwelle dar. Die Frage nach Gewalterfahrungen zu stellen, ist vielen unangenehm oder peinlich. Die Unsicherheit in dem Zusammenhang ist groß, vor allem, wenn die Patientin die Frage nach Gewalterfahrungen bejaht. Da aber der überwiegende Teil der von Gewalt betroffenen Frauen nicht aus einer akuten Gewaltsituation mit eindeutigen, sichtbaren Verletzungen in die Rettungsstelle kommt, ist die Frage nach Gewalterfahrungen wichtig, da sonst die Probleme weiterhin unerkannt bleiben.

Zur Verringerung der Unsicherheit im Umgang mit Frauen, die Gewalterfahrungen haben, sind Fortbildungen zum Thema „Häusliche Gewalt, gesundheitliche Folgen, Intervention und Dokumentation“ wichtige und bewährte Bestandteile des Implementierungsprozesses. Berufsgruppenspezifische Fortbildungsmodulare mit starker Praxisorientierung und einem Gesprächstraining sind unerlässlich.

Während dieses Modellprojekts konnte in einer Rettungsstelle erstmals auch die rechtsverwertbare Dokumentation etabliert und in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Rechtsmedizin weiterentwickelt werden.

Wichtigste Ergebnisse des Modellprojekts

- ÄrztInnen und Pflegende sind für Frauen wichtige AnsprechpartnerInnen, wenn es um häusliche Gewalt und deren gesundheitliche Folgen geht
- Pflegende sind eher zur Intervention zu motivieren als ÄrztInnen
- Es gibt große Unsicherheiten bei der Führung von Gesprächen
- Strukturelle Barrieren (Arbeitsbedingungen, Ressourcen) und persönliche Barrieren sowie Haltungen behindern die Interventionsarbeit und die Ausschöpfung aller Potenziale in der Gesundheitsversorgung zum Wohle misshandelter Frauen

- Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm ist nach der Einführungsphase kein Selbstläufer, sondern muss permanent am Leben erhalten, gesteuert und weiterentwickelt werden
- Fortbildungen sind allein wegen der Personalfuktuation regelmäßig anzubieten und institutionell zu verankern

Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen sind im S.I.G.N.A.L.-Handbuch¹ nachzulesen.

Weiterentwicklung, Verbreitung und Verankerung der Intervention

Vor allem die bewährten Standards für einen Implementierungsprozess konnten weiteren interessierten Kliniken/ Krankenhäusern zur Verfügung gestellt werden. Zur Zeit arbeitet S.I.G.N.A.L. mit insgesamt fünf Kliniken/ Krankenhäusern in Berlin. In zwei weiteren Städten wurden S.I.G.N.A.L.-Projekte gegründet.

Die verschiedenen Erfahrungen mit Implementierungsprozessen zeigen deutlich, dass qualitätssichernde Maßnahmen notwendig sind, um das Erreichte strukturell nachhaltig zu verankern. So sehr es zu Beginn dieses Prozesses einzelne engagierte AkteurInnen braucht, so sehr ist es in der Folge notwendig, das Projekt – im Interesse seines Weiterbestehens - von den einzelnen AkteurInnen unabhängig zu machen.

Bisher entwickelte qualitätssichernde Methoden sind:

Institutionelle Verankerung regelmäßiger Fortbildungen, verpflichtende Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Pflegenden an einer Klinik, Prozessdokumentationen zum Stand der Umsetzung und statistische Erfassung der rechtsverwertbaren Dokumentationsbögen als Erfolgsdokumentation, aber auch die Vernetzung der Klinik- und Krankenhausprojekte mit anderen Fachgruppen wie Polizei und Anti-Gewalt-Einrichtungen, um die Interventionskette abzusichern und die Interventionsarbeit in einer Klinik sichtbar zu machen.

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen S.I.G.N.A.L. e.V. und einem Teil der Berliner Krankenpflegeschulen, erhält jeder Ausbildungsgang eine zweitägige Schulung zum Thema häusliche Gewalt. Zur strukturellen Verankerung des Themas in der gesamten Krankenpflegeausbildung streben wir zur Zeit an, „Häusliche Gewalt, gesundheitliche Folgen und Intervention“ als prüfungsrelevante Themen zu verankern. Daraus leitet sich dann die Verpflichtung zur entsprechenden Lehre ab.

Die Finanzierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ermöglichte die Entwicklung und Erprobung eines Curriculums für *Train the Trainer*-Seminare, in denen bundesweit MultiplikatorInnen für die Interventionsarbeit ausgebildet werden.

Aktuell plant S.I.G.N.A.L. e.V. die Durchführung eines bundesweiten Modellprojekts mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dabei geht es um die Implementierung von Interventionsmaßnahmen - insbesondere der rechtsverwertbaren Dokumentation – an verschiedenen Standorten in Deutschland, und zwar erstmals in den Praxen niedergelassener ÄrztInnen. Damit wäre im Falle häuslicher Gewalt ein weiterer Bereich des Gesundheitssystems in die Interventionskette einbezogen.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass in den letzten Jahren im Gesundheitsbereich viel bewegt werden konnte. Häusliche Gewalt ist im Bereich Gesundheitsversorgung immer weniger ein Tabu. Verglichen mit den Veränderungsprozessen bei der Polizei, ist die Situation im Gesundheitssektor schwieriger, da es sich um viele kleine und große Einzelbetriebe handelt, die in sich hierarchisch strukturiert sind, aber nicht zentral gesteuert werden können. So muss jede einzelne Gesundheitseinrich-

¹ Hellbernd u.a.

tung gesondert von der Interventionsidee überzeugt werden. Entscheidend ist, ob es in Zukunft durch Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungen in steigendem Maße gelingt, auch Fachgesellschaften, Standesorganisationen, Kammern und Krankenkassen zu überzeugen und einzubinden, um generell einen neuen Interventionsstandard und damit ein verändertes Leitbild in der Gesundheitsversorgung zu etablieren. Erste Ansätze dafür gibt es bereits. Das lässt hoffen. Der Gesundheitssektor ist und bleibt eines der wichtigsten Hilfesysteme in der Interventionskette, notwendig ist es allerdings, seine gesamten Potenziale zu aktivieren.

Literatur

Hellbernd, Hildegard/ Petra Brzank/ Karin Wieners/ Ulrike Maschewsky-Schneider: Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht. Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004.
<http://www.signal-intervention.de> (Materialien)

SABINE BOHNE

PRO TRAIN: ENTWICKLUNG INTERDISZIPLINÄRER TRAININGSPROGRAMME IM BEREICH GESUNDHEITSVORSORGE

PRO TRAIN ist ein Projekt im Daphne II Programm der Europäischen Kommission mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

Hintergründe und Ziele des Daphne II Programms

Das Daphne II Programm läuft von 2004 bis 2008 mit einem Budget in der Höhe von 50 Millionen Euro. Es ist Teil des generellen Programms *Fundamental Rights and Justice* der Europäischen Kommission, welches gezielt Fördermittel bereitstellt, um Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen zu bekämpfen. Durch das Daphne II Programm werden sektorenübergreifend Organisationen unterstützt, die Maßnahmen und Aktionen zur Prävention oder Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen entwickeln und die Opfer und Risikogruppen schützen.

Der Gewaltbegriff ist weit gefasst. Er umfasst Formen von sexuellem Missbrauch bis zu häuslicher Gewalt, von kommerzieller Ausbeutung bis zu Mobbing in Schulen, von Menschenhandel bis zur Gewalt gegen Behinderte, Angehörige von Minderheiten, Migrantinnen oder andere schutzbedürftige Gruppen. Im Juni 2007 verabschiedeten das Europäische Parlament und die Europäische Kommission einstimmig die Fortführung des Daphne Programms von 2007 bis 2013 mit einem erhöhten Budget. Mit einem *call for proposal* ist demnächst zu rechnen.¹

Die im Daphne II Programm geförderten Projekte sollen den Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit auf einem hohen Niveau gewährleisten:

- Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Formen von Gewalt
- Präventionsmaßnahmen
- Unterstützungsangebote für Opfer von Gewalt
- Schutz von besonders schutzbedürftigen Gruppen (z.B. Migrantinnen, behinderte Frauen und Mädchen)
- Erweiterung der Wissensgrundlagen bezüglich der Mechanismen von Gewalt und der Arbeit mit Tätern
- Sammlung von Daten über Gewalt in Europa
- Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und anderen auf diesem Gebiet aktiven Organisationen
- Förderung transnationaler Maßnahmen

¹ Für weitere Informationen siehe: http://ec.europa.eu/justice_home/funding/daphne3/funding_daphne3_en.htm

Die spezifischen Ziele des Daphne II Programms sind:

- Identifizierung von *Good Practice* und Austausch von Erfahrungen
- Umfragen, Studien und Forschung
- Feldarbeit unter Einbeziehung der Zielgruppe
- Aufbau langfristig angelegter interdisziplinärer Netzwerke
- Ausarbeitung didaktischer Module und Schulungsangebote
- Entwicklung und Durchführung von Behandlungsprogrammen
- Zielgruppenorientierte Sensibilisierungsmaßnahmen

PRO TRAIN

Trotz international gültiger Leitlinien über den Bedarf an umfangreichen multisektoralen Strategien zur Bekämpfung von Gewalt werden in den meisten Fortbildungsprogrammen die relevanten Berufsgruppen getrennt voneinander zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt geschult. *PRO TRAIN* will Gewaltprävention durch die Entwicklung und Erprobung eines multiprofessionellen Trainingskonzepts auf Grundlage bewährter Praxis stärken. Zielgruppe des Trainingskonzepts sind Berufsgruppen, die mit Prävention und Intervention bei häuslicher und sexualisierter Gewalt befasst sind. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Fortbildung von Personen gelegt, die im Gesundheitssektor tätig sind, da es in diesem Bereich besonderen Bedarf gibt. Das Projekt basiert auf den im Rahmen von Daphne entwickelten Trainings- und *Train the Trainer*-Konzepten, bezieht aber auch bereits evaluierte Praxiserfahrungen wie das S.I.G.N.A.L. - Interventionsprogramm² in Deutschland und das finnische multiprofessionelle Trainingsprogramm ein.

Schlüsselposition des Gesundheitswesens

Ergebnisse verschiedener nationaler und internationaler Studien verdeutlichen die Schlüsselposition des Gesundheitswesens beim Erkennen von Gewaltfolgen und bei der Weitervermittlung der von Gewalt betroffenen Personen an spezialisierte Unterstützungseinrichtungen. Die institutionellen Voraussetzungen und das Interesse, langwierige und kostenintensive Behandlungen zu vermeiden, prädestinieren das Gesundheitswesen für die Wahrnehmung präventiver Aufgaben und die kompetente Intervention zur Bewältigung von Gewaltauswirkungen im Rahmen der medizinischen Heilbehandlung. ÄrztInnen, Pflegekräfte und Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe sind oft die ersten, die mit den Folgen häuslicher Gewalt konfrontiert werden, da alle Frauen immer wieder Einrichtungen des Gesundheitswesens aufsuchen. Lediglich ein Bruchteil sexueller Übergriffe sowie häuslicher körperlicher Gewalt wird polizeilich zur Anzeige gebracht und damit amtlich bekannt. Die Chance, dass Gewaltfolgen im Rahmen routinemäßiger ärztlicher Untersuchungen wahrgenommen werden, ist um ein Vielfaches größer, denn:

- Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung werden von allen Bevölkerungsgruppen unabhängig von sozialer Lage, Geschlecht und Alter aufgesucht.
- Der medizinische Auftrag schließt die Klärung von Ursachen und Einflussfaktoren für Verletzungen, Beschwerden und Erkrankungen ein. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung sozialer Faktoren als Ursachen gesundheitlicher Beschwerden.
- Fachkräfte in der Gesundheitsversorgung unterliegen der Schweigepflicht und genießen ein hohes Maß an Vertrauen in der Bevölkerung.³

² <http://www.signal-intervention.de/>

³ Hagemann-White/ Bohne; Hellbernd u.a.; Hellbernd.

Vorteile des multisektoralen Ansatzes in Trainingskonzepten

Ein multisektoraler Ansatz in Fortbildungskonzepten kann den Fachkräften verschiedener relevanter Berufsgruppen helfen, ein gemeinsames Verständnis von interpersoneller und häuslicher Gewalt zu entwickeln. Die spezifischen Aufgaben und Beiträge verschiedener AkteurInnen werden deutlich, und es kann eine Verzahnung der Aktivitäten für eine gelingende Intervention bei häuslicher Gewalt erfolgen. Eine koordinierte Zusammenarbeit in Theorie und Praxis wird somit unterstützt und beschleunigt.

Ein multiprofessionelles Training kann als Initialzündung für den Aufbau von Kooperationsbündnissen dienen, da es einerseits ein gemeinsames Basiswissen der TeilnehmerInnen über Gewalt im Geschlechterverhältnis sicherstellt, andererseits die Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen in der Interventionskette sichtbar macht. Zudem dient es der Verstärkung der Weitervermittlungsressourcen und auch der Kooperationsfähigkeit der verschiedenen AkteurInnen, da sich die Fachkräfte untereinander und in ihren spezifischen Rollen kennenlernen. In schon bestehenden Kooperationsbündnissen kann ein multiprofessionelles Training der Überprüfung und Modifizierung von Vereinbarungen und Protokollen dienen sowie der Vertiefung von Inhalten.

Maßnahmen im Rahmen von *PRO TRAIN*

Im Laufe des Projekts werden Expertinnen mit Hilfe eines umfangreichen Fragebogens eine Bestandsaufnahme von schon existierenden Fortbildungsangeboten und Trainingskonzepten für den Gesundheitssektor, interdisziplinären Angeboten und *Train the Trainer*-Konzepten in den beteiligten Partnerländern durchführen. Auf Basis ausgewiesener *Good Practice* und existierender Materialien werden ein innovatives multiprofessionelles Trainingskonzept und spezifische Module für den Gesundheitssektor entwickelt. Dieses Trainingsprogramm wird als Pilottest in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, Österreich, in der Tschechischen Republik und in Finnland durchgeführt und evaluiert. Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen sowie aufgrund der Ergebnisse der Evaluation wird das endgültige Programm erarbeitet und im Internet und auf CD-ROM veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in englischer Sprache. Der Rahmen und Hauptbestandteile des Programms werden in die relevanten Sprachen der beteiligten Staaten übersetzt. Darüber hinaus entwickeln die Expertinnen Kriterien guter Praxis für multiprofessionelle Trainingsprogramme. Das endgültige Programm und das Konzept werden mit Hilfe verschiedener Netzwerke vor allem in jenen EU-Staaten verbreitet, in denen keine oder kaum Trainingskonzepte und Materialien verfügbar sind.

PRO TRAIN hat eine interdisziplinäre *advisory group*, die beratend an der Fertigstellung des Trainingsprogramms und der Materialien sowie der Kriterien zu *Good Practice* von multiprofessionellen Fortbildungen beteiligt sein wird:

- Freja Kerki, WHO-Euro Prevention of Violence, Dänemark
- Nancy Gage-Lindner, Sozialministerium Hessen, Deutschland
- Marianne Hester, School for Policy Studies, University of Bristol, Großbritannien
- Patrizia Romito, Universität Triest, Italien
- Marianne Springer-Kremser, Medizinische Universität Wien, Österreich
- Kirsi Sirola, Diaconia University of Applied Sciences, Pori Unit, Finnland
- Marianne Kristiansson, Department of Forensic Psychiatry, Stockholm, Schweden

Folgende Fragestellungen kristallisierten sich bisher heraus:

- Welche AkteurInnen des Gesundheitswesens sind vordringlich in die multiprofessionelle Kooperation einzubinden?
- Wie lässt sich sicherstellen, dass „gutes Wissen“ in *Good Practice* umgesetzt wird?
- Wie lässt sich die Wirksamkeit guter Praxis überprüfen?

Partnerorganisationen von *PRO TRAIN*

University of Osnabrück, Germany – Coordinator
Sabine Bohne, Christine Freitag – <http://www.uni-osnabrueck.de>

University of Helsinki, Finland
Sirikka Perttu – <http://www.helsinki.fi/palmenia/english/>

S.I.G.N.A.L. e.V., Germany
Hildegard Hellbernd – <http://www.signal-intervention.de>

NANE Women's Right Association, Hungary
Judit Wirth – http://www.nane.hu/english/mission_goals.html

INSTITUT DE L'HUMANITAIRE, France
Cécile Morvant – <http://www.humanitary.org/index.html>

Associazione GOAP, Italy
Beatrice Biggio – <http://www.goap.it/info/ricerca.htm>

Emergency Medical Services of Central Bohemian Region, Czech Republic
Jana Seblová – <http://www.uszssk.cz>

Austrian Women's Shelter Network/WAVE, Austria
Rosa Logar – <http://www.wave-network.org/start.asp>

Gesine – Frauen helfen Frauen e.V., Germany
Marion Steffens

Literatur

Hagemann-White, Carol/ Sabine Bohne: Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Expertise für die Enquetekommission Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen. Osnabrück 2003.

Hellbernd, Hildegard/ Petra Brzank/ Karin Wieners/ Ulrike Maschewsky-Schneider: Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. -Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis, Wissenschaftlicher Bericht. Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004.

Hellbernd, Hildegard: Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm – Curriculum. Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2006.

ALEXANDRA GRASL

OPFERSCHUTZ IM SPITAL – DAS WIENER CURRICULUM „GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER“

Das Wiener Programm für Frauengesundheit und der 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien entwickelten ein Fortbildungsmodell für SpitalsmitarbeiterInnen zum Umgang mit Gewaltopfern.

Gewaltübergriffe gegen Frauen und Kinder hinterlassen neben den sichtbaren, körperlichen und unmittelbaren seelischen Folgen bei den Betroffenen ein ganzes Bündel von mittel- und langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Traumatisierung, Depression, Sucht. Neben den gesundheitlichen Schäden verursacht häusliche Gewalt hohe Kosten für Staat, Wirtschaft und Individuum: Das Institut für Konfliktforschung veranschlagt die Kosten von Gewalt gegen Frauen und gegen Kinder in Österreich mit jährlich 78 Millionen Euro, davon entfallen auf das Gesundheitswesen 14 Millionen Euro, der Ausfall der Arbeitskraft wird mit 12,3 Millionen Euro beziffert.¹

Frauen mit Gewalterfahrungen suchen bis zu zehnmal häufiger ein Spital auf als Frauen, die nicht von Gewalt betroffen sind. Und sie wechseln aufgrund von Schamgefühlen auch besonders häufig den Arzt oder die Ärztin. Daher kommt den MitarbeiterInnen des Gesundheitssystems eine wichtige Schlüsselrolle zu, erste Anzeichen von Gewalteinwirkung zu erkennen und Hilfe für die betroffenen Frauen und Kinder einzuleiten. Die Bekämpfung und Früherkennung von Gewalt gegen Frauen bilden eines der Handlungsfelder des Wiener Frauengesundheitsprogramms. Auf Initiative der Wiener Frauengesundheitsbeauftragten Univ.Prof. Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger und der damaligen Leiterin des Frauennotrufs der Stadt Wien, Dr.ⁱⁿ Karin Spacek, wurde von 2001 bis 2006 das Curriculum „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ als Modellprojekt zur Sensibilisierung und Fortbildung des Personals der Wiener Gemeindespitäler zum Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt umgesetzt.

Das Projekt war ressortübergreifend angelegt: Unter der Schirmherrschaft der drei für Gesundheit, Frauen und Kinder/Jugendliche verantwortlichen Stadträtinnen fungierten als TrägerInnen: das Wiener Frauengesundheitsprogramm, der 24-Stunden-Frauennotruf der MA 57, die MAG ELF- Amt für Jugend und Familie sowie der Wiener Krankenanstaltenverbund; KooperationspartnerInnen waren die Bundespolizeidirektion Wien und das Institut für Gerichtsmedizin.

Von der Bedarfserhebung zur Umsetzung

Eine Erhebung unter dem medizinischen und dem Pflegepersonal zweier Krankenhäuser im Jahr 2000 ergab, dass

- 56 Prozent der Befragten mit Patientinnen konfrontiert sind, die Opfer körperlicher Gewalt waren
- 86 Prozent der ÄrztInnen und Pflegefachkräfte in ihrer Ausbildung nichts über den Umgang mit Gewaltopfern erfahren hatten. Nur ein Viertel fühlte sich gut informiert

¹ Haller/ Dawid.

Acht von zehn Befragten wünschten sich mehr Information über die Betreuungsmöglichkeiten von Opfern körperlicher und sexueller Gewalt. 2001 wurde im Donauspital und im Kaiser-Franz-Josefs-Spital ein Pilot-Fortbildungsprogramm über den Umgang mit Gewaltopfern angeboten. Dieses Fortbildungsangebot wurde adaptiert und in der Folge den MitarbeiterInnen in allen Spitälern der Gemeinde Wien systematisch zugänglich gemacht. Ziel des Curriculums ist die Vermittlung folgender Inhalte:

- Sensibilisierung des Spitalspersonals für die Gewaltproblematik
- Verbesserung der Früherkennung
- Etablierung von Behandlungsstandards
- Erleichterung der internen Kommunikationsabläufe
- Erstellung eines Notfallbehandlungsplans
- Kenntnisse der extramuralen Betreuungsressourcen
- Einrichtung einer Opferschutzgruppe im Spital

Die Umsetzung erfolgte über einen Zeitraum von fünf Jahren, alle Schulungen fanden vor Ort im Spital statt. Bewährt haben sich zweitägige Seminare (zweimal 6,5 Stunden). Ein besonderes Charakteristikum war die interdisziplinäre und interprofessionelle Ausrichtung der TeilnehmerInnen. Im Auditorium waren ÄrztInnen und Angehörige des Pflegebereichs, weiters Hebammen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und Administrativkräfte. Eingeladen waren MitarbeiterInnen der Abteilungen Augenheilkunde, HNO, Gynäkologie, Pädiatrie, Interne, Chirurgie, Dermatologie, Psychiatrie und Urologie sowie der Unfall- und Notfallambulanzen. Die Vortragenden sind ExpertInnen des 24-Stunden-Frauennotrufs, des Jugendamts, der Polizei, des Instituts für Gerichtsmedizin und in einer späteren Phase auch der Frauenhäuser, wodurch eine Vernetzung des Spitalspersonals mit extramuralen Einrichtungen ermöglicht wurde. Die Vortragenden orientierten sich an den fünf inhaltlichen Modulen des Curriculums:

- Formen und Auswirkungen sexueller und körperlicher Gewalt gegen Frauen
- Formen und Auswirkungen sexueller und körperlicher Gewalt gegen Kinder
- Spurensicherung und DNA-Analyse – die Arbeit von Polizei und Gerichtsmedizin
- Rechtliche Informationen zu: Anzeige, Gewaltschutzgesetz, Opferrechte, Handlungsspielraum des Spitalspersonals laut Ärztegesetz und Krankenanstaltengesetz
- Vorstellung erfolgreich agierender Opferschutzgruppen an Wiener Krankenanstalten

Weiters wurden an SpitalsmitarbeiterInnen eigene Informationsfolder mit Handlungsleitfaden sowie Notfalls-Checkkarten in „Brusttaschenformat“ verteilt. Für die BesucherInnen der Ambulanzen wurden eigene Informationskarten aufgelegt.

Behandlungsstandards und eine neue Opferschutzgruppe

Infolge der guten Zusammenarbeit entwickelten der Wiener Krankenanstaltenverbund, der 24-Stunden-Frauennotruf, die Polizei und die Gerichtsmedizin ein Spurensicherungs-Set, das eine einheitliche Beweissicherung garantiert und in den Gemeindespitälern als Behandlungsstandard zur Untersuchung von Opfern sexueller Gewalt etabliert wurde. Zu diesem Zweck fanden eigene Einschulungen in den Spitälern statt.

Im Donauspital gründeten engagierte MitarbeiterInnen der Unfallchirurgie in direkter Folge des Curriculums eine Opferschutzgruppe. Motivierend wirkte dabei das Vorbild der bereits erfolgreich bestehenden Opferschutzgruppe im Wilhelminenspital, die als *Good Practice*-Beispiel ins Curriculum integriert war. Die MitarbeiterInnen beider Opferschutzgruppen standen als Vortragende zur Verfügung, um aus ihrer Praxis zu berichten und somit zum Know-how-Transfer in andere Spitäler beizutragen.

880 TeilnehmerInnen absolvierten die Fortbildung

Insgesamt absolvierten rund 880 TeilnehmerInnen die Fortbildung „Gewalt gegen Frauen und Kinder“: 110 MitarbeiterInnen im Kaiser-Franz-Josef-Spital, 259 im Donauspital, 147 in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und 57 im Krankenhaus Wien-Hietzing sowie 200 im Allgemeinen Krankenhaus. An vertiefenden Workshops zur Handhabung des Spurensicherungs-Sets nahmen 110 MitarbeiterInnen im Kaiser-Franz-Josef-Spital, Wilhelminenspital und Donauspital teil. An allen Häusern zeigte sich als deutlicher Trend, dass mehr weibliche Mitarbeiterinnen an der Fortbildung teilnahmen. Darüber hinaus waren Angehörige der Pflege als größte Berufsgruppe am zahlreichsten vertreten – rund 70 Prozent sind im Pflegedienst tätig, 15 Prozent als ÄrztInnen und 15 Prozent sind anderen Berufsgruppen zuzurechnen. Eine ähnliche Erfahrung mit der Zusammensetzung der TeilnehmerInnen machte im übrigen auch das Schwesternprojekt S.I.G.N.A.L. an der Berliner Charité.

Der Wiener Krankenanstaltenverbund führte in zwei Krankenhäusern eine anonyme Feed-back-Befragung der TeilnehmerInnen des Curriculums durch. Die Befragten bewerteten die inhaltliche Gestaltung und die Praxistauglichkeit als sehr positiv. Drei Monate nach der Fortbildung gaben die Befragten an, dass sie das im Curriculum erworbene Wissen in ihrer täglichen Arbeitspraxis sehr gut anwenden können und die zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien eine wichtige Unterstützung darstellen. Viele Befragte wünschten sich mehr Fortbildungen zum Thema Gewalt, mehr Vernetzung zwischen den Abteilungen und mit anderen Institutionen sowie eine aktivere Beteiligung des ärztlichen Personals.

Nachdem das Pilotprojekt in allen Wiener Gemeindespitälern abgeschlossen war, sagten die Spitäler des Wiener Krankenanstaltenverbunds zu, nach dem Vorbild des Curriculums ihren MitarbeiterInnen regelmäßig hausinterne Opferschutzschulungen anzubieten. Das ist ein wichtiger Schritt, um das Personal in seiner Schlüsselrolle bei der Früherkennung häuslicher Gewalt nachhaltig zu stärken. Ein wichtiger weiterer Schritt wäre die Verankerung des Themas in den Ausbildungslehrplänen.

Handbuch dokumentiert Modellprojekt

Die Erfahrungen des Wiener Curriculums stoßen österreichweit und international auf großes Interesse und wurden in einem Handbuch dokumentiert: Dieses gibt Einblick in Konzeption und Umsetzung des Curriculums, stellt die Pionierarbeit der Opferschutzgruppen von Wilhelminenspital und Donauspital vor und fasst die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Modellprojekt zusammen: Das Handbuch „Curriculum ‚Gewalt gegen Frauen und Kinder‘. Opferschutz an Wiener Krankenanstalten“ gibt es in Deutsch und in Englisch. Es ist beim Wiener Programm für Frauengesundheit unter der Telefonnummer 01/4000-66 771 oder beim Frauennotruf der Stadt Wien unter der Telefonnummer 01/71 71 9 zu bestellen. Als Download ist die deutsche Ausgabe des Handbuchs auf der Homepage des Wiener Programms für Frauengesundheit im Internet unter <http://www.frauengesundheit-wien.at> abrufbar.

Literatur

Haller, Birgitt/ Evelyn Dawid: Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Hg. vom Institut für Konfliktforschung. Wien 2006.

ANNELIESE ERDEMGIL-BRANDSTÄTTER GEWALT GEGEN FRAUEN – IMPLEMENTIERUNG DER FORTBILDUNG FÜR MEDIZINISCHE BERUFSGRUPPEN IN NIEDERÖSTERREICH

Damit die mit der Thematik befassten Berufsgruppen gesundheitliche Folgen von Gewalt erkennen können, müssen sie mit der Definition sowie mit den Formen und Mustern von Gewalt gegen Frauen vertraut sein.

Definition von Gewalt gegen Frauen - „Pekinger Deklaration 1995“

Nach der „Pekinger Deklaration 1995“¹ bezeichnet der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt, die einer Frau körperliche, sexuelle oder psychische Beeinträchtigungen zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben.

Demnach bedeutet Gewalt gegen Frauen:

- Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, Misshandlung von Frauen, sexueller Missbrauch von Mädchen in der Familie, Gewalt in Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und andere traditionelle Frauen schädigende Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt in Zusammenhang mit Ausbeutung
- Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, so auch Vergewaltigung, Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen etc., Frauenhandel und Zwangsprostitution
- Vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, wo immer sie auftritt

In der täglichen Arbeitspraxis umfasst Gewalt im Geschlechterverhältnis folgende Formen²:

- Körperliche Gewalt: Dazu gehört unter anderem Schlagen, Stoßen, Treten, Boxen, Würgen, Verbrennen, Verletzungen mit Gegenständen, Mord
- Psychische Gewalt: Beschimpfungen, Demütigungen, Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit, Drohungen mit oder ohne Waffen, Angst machen, Anzeigen, Behauptungen wie, die Frau sei psychisch krank etc.

¹ Vgl. Beijing-Deklaration.

² Fröschl/ Löw/ Logar 1996. Überarbeitet von Anneliese Erdemgil-Brandstätter u.a.; Hoffmann.

- Sexualisierte Gewalt: Das sind alle Handlungen, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau richten wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, erzwungenes Anschauen von Pornographie etc.
- Soziale Gewalt: Kontrolle und Isolierung (z.B. Kontaktverbote, Einsperren, Zerstörung des Telefons)
- Ökonomische Gewalt: Missbrauch der Verfügungsgewalt über die finanziellen Mittel
- Stalking (beharrliches oder obsessives Verfolgen/Belästigen). Häufig während oder nach einer Scheidung/Trennung. Erfahrungsberichte zeigen, dass vielfach eine Vorgeschichte von Gewalt in der Beziehung vorliegt

Die genannten Formen von Gewalt treten meist nicht isoliert auf und nehmen mit der Zeit an Häufigkeit und Schwere zu. Die gefährlichste Phase für Frauen und Kinder ist die Zeit einer Trennung bzw. Scheidung. Bei allen Interventionen ist auch die Situation der (mit)betroffenen Kinder zu beachten.

Frauen, die besonders gefährdet sind

Auch wenn männliche Gewalt prinzipiell jede Frau - unabhängig von Alter, Nationalität, Bildung, Einkommen etc. - treffen kann, so haben doch einige Gruppen von Frauen mit besonderen Problemen zu kämpfen und sind deshalb auch besonders gefährdet:

- Frauen mit körperlichen und geistigen Handicaps sind vom Misshandler besonders abhängig und oft kaum imstande, sich zu wehren oder Hilfe zu holen
- Frauen, die psychisch krank sind, haben beispielsweise Angst, dass sie aufgrund der psychiatrischen Diagnose als unglaubwürdig gelten
- Frauen, die einen männlichen Familienangehörigen pflegen, haben eine besonders hohe Hemmschwelle, sich zu trennen, aufgrund des Gefühls, jemanden im Stich zu lassen, für den sie verantwortlich sind
- Älteren Frauen ist es kaum möglich, sich eine neue Existenz aufzubauen; sie sind meist wirtschaftlich abhängig, haben keine Chancen, Arbeit zu finden etc.
- Migrantinnen wagen es oft nicht, Hilfe zu holen, weil ihre Aufenthaltsbewilligung vom Mann abhängt oder sie zusätzliche Diskriminierungen befürchten
- Mädchen/Frauen, die zwangsverheiratet werden oder in arrangierten Ehen leben (in diesem Zusammenhang ist auch auf minderjährige Mädchen mit – aufgrund von Einbürgerung - österreichischer Staatsbürgerschaft zu achten)
- Asylwerberinnen sind häufig von mehreren Formen von Gewalt betroffen (Vergewaltigung im Krieg, Flucht, Gewalt innerhalb der Familie)
- Frauen, die im Bereich Prostitution arbeiten, sind besonders stigmatisiert und vielfältigen Formen von Gewalt ausgesetzt

MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens sind zunehmend auch mit Betroffenen des Frauenhandels konfrontiert sowie mit Mädchen und Frauen, die weiblicher Genitalverstümmelung ausgesetzt waren. Sie müssen dazu befähigt sein, diesen Frauen medizinische und psychotherapeutische Behandlung und Unterstützung anzubieten bzw. diese an spezifische Einrichtungen weiterzuvermitteln.

Richtungsweisendes Rahmenkonzept der Weltgesundheitsorganisation (WHO)³

Die Europäische Region der WHO hat der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oberste Handlungspriorität eingeräumt. Wesentliche Voraussetzung für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist es, häusliche Gewalt und Vergewaltigung als Probleme der öffentlichen Gesundheit anzuerkennen.

³ WHO.

Laut WHO erweist es sich auch im Bereich Gesundheitspolitik als notwendig, eine geschlechtsspezifische Perspektive einzunehmen. Nur so zeigt sich, dass bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen eher Frauen (oder Männer) betreffen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen entsprechende gesundheitliche Folgen haben. Ein besseres Verständnis der Krankheitsursachen ermöglicht es, wirksamere Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Frauen zu entwickeln.

Die Schlüsselposition des gesamten Gesundheitswesens

Eine repräsentative Studie aus Deutschland⁴ beleuchtet das Ausmaß von Gewalt an Frauen, die gesundheitlichen Folgen von Gewalt und die Bedeutung, die das Gesundheitswesen in dem Zusammenhang hat. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass jede vierte Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren, die in einer Beziehung gelebt hat, mehrfach mit körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt seitens des männlichen (Ex-)Partners konfrontiert war. Ein Drittel der befragten Frauen war zehn bis mehr als vierzig Mal körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. 55 Prozent der Frauen, die körperliche Gewalt erlebten, und 44 Prozent der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebten, trugen körperliche Verletzungen davon. Mehr als ein Drittel der Frauen (37 %), die Verletzungen davontrugen, nahm medizinische Hilfe in Anspruch. Die Studie zeigt auch, dass körperliche und sexuelle Gewalt stark mit psychischer Gewalt verwoben ist und im Laufe der Beziehung an Häufigkeit und Schwere zunimmt. Abhängig von der Form – psychischer, körperlicher oder sexualisierter - Gewalt berichteten 56 bis 83 Prozent der betroffenen Frauen von psychischen Folgen unterschiedlicher Art.

Der genannten Studie zufolge sind Migrantinnen häufiger von Gewalt betroffen und schwereren Gewalttaten ausgesetzt. Ein weiteres Ergebnis: Gewalt in der Kindheit/ Jugend erhöht die Gefahr der Viktimisierung im Erwachsenenleben.

Frauen brauchen medizinische Hilfe, weil sie mit den Folgewirkungen von Gewalt allein nicht fertig werden. Frauen, die Hilfe bei der Polizei suchen, überschneiden sich kaum mit jenen, die Kontakt mit dem Gesundheitswesen aufnehmen. ÄrztInnen, MitarbeiterInnen des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes oder Hebammen sind für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, meist die ersten AnsprechpartnerInnen. MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens haben daher beim Erkennen von Gewaltanwendung, für die Art der Hilfestellung und den Verlauf der Unterstützung sowie für die Prävention weiterer Gewalttaten eine zentrale Funktion.

Gewalt gegen Frauen als traumatische Erfahrung verstehen⁵

Gewalt gegen Frauen gehört in unserer Gesellschaft so sehr zum Alltag, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes oft unterschätzt werden. Von den Betroffenen wird häufig verlangt, dass sie auch mit massiven Gewaltanwendungen rasch fertig werden. Wenn Verletzungen sowie psychische/ psychosomatische/ psychiatrische Symptome, die als Folge von Gewalt auftreten, nicht als solche erkannt werden, kann dies zu Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen (z. B. Verwechslung mit psychischen Krankheiten) führen.

4 IFF/infas.

5 Fröschl/ Löw/ Logar. Überarbeitet von Anneliese Erdemgil-Brandstätter u.a.

Die Akut- und Langzeitfolgen von Gewalt für die psychische, körperliche, sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie für die soziale Gestaltung des Lebens sind vielfältig. Im Folgenden eine Zusammenstellung der möglichen unterschiedlichen Folgen:⁶

- Posttraumatisches Belastungssyndrom
- Länger dauernde Angst- und Schlafstörungen
- Beziehungs- und Sexualstörungen
- Depressionen, Suizidgefährdung
- Suchtgefährdung und Suchtverhalten
- Chronische Schmerzen

Im Fall sexueller Traumatisierung in der Kindheit entstehen anhaltende gesundheitliche Probleme. Zum Beispiel:

- Komplexe posttraumatische Belastungsstörungen
- Chronische Unterleibsschmerzen
- Ess-Störungen (Bulimie) und Atmungsstörungen
- Borderline-Syndrom

Häufige Folgen einer Vergewaltigung

- Verletzungen im genitalen Bereich, andere Körperverletzungen
- traumatische/ posttraumatische Belastungsstörungen
- Lang anhaltende Ängste
- Schwangerschaftskonflikte

Häufige Folgen von Gewalt durch den Partner

- (Mehrfach-)Verletzungen
- Schwangerschaftsrisiken, gynäkologische Störungen und Erkrankungen
- Chronische Magen-Darm-Störungen
- Kopf-, Nacken- und Rückenschmerzen
- Depressionen und Gebrauch psychotroper Medikamente
- posttraumatische Belastungsreaktionen, Stockholm-Syndrom

Faktoren, die auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt Einfluss haben

Ob und inwieweit psychosozialer Stress verarbeitet werden kann oder sich in Krankheiten manifestiert, hängt wesentlich von den im Folgenden angeführten Faktoren⁷ ab:

- Dauer, Art und Ausmaß der erlebten Gewalt
- Möglichkeiten/ Strategien, vor Gewalt zu flüchten oder diese zu verhindern
- Persönliche Erfahrungen und individuelle Möglichkeiten, belastende Ereignisse verarbeiten zu können (Coping)
- Akute und chronische Affekte: Angst, Ekel, Wut, Scham, Trauer, Verachtung etc. wirken als Stimulus auf den Organismus
- Formen des Gedächtnisses⁸
- Effiziente Hilfestellung und soziale Unterstützung
- Soziale, politische und ökonomische Situation

⁶ Hagemann-White/ Bohne.

⁷ Springer-Kremser.

⁸ Explizites versus implizites Gedächtnis. Das implizite Gedächtnis (Hippo campus) speichert frühe Erfahrungen, an die keine bewusste Erinnerung besteht und die auch nicht durch Anstrengung abgerufen werden können. Dies erklärt, dass Kindheitstraumen noch im Erwachsenenleben Leiden bewirken können. Im Unterschied zum impliziten Gedächtnis kann das explizite Gedächtnis bewusst reproduziert werden.

Folgen mangelnder Kenntnisse im Gesundheitswesen⁹

Mangelndes Wissen über Verbreitung und Erscheinungsformen von Gewalt im Geschlechterverhältnis und über die Rolle von Gewalt bei der Entstehung gesundheitlicher Störungen hat für die Gesellschaft hohe Kosten zur Folge durch

- medikamentöse und operative Behandlungen, denen eine Fehleinschätzung der Ursachen der Beschwerden zugrunde liegt
- die Chronifizierung von Beschwerden sowie sekundäre Erkrankungen aufgrund nicht erkannter primärer Ursachen des Leidens

Ebenso gravierend sind die psychosozialen Kosten für jene Frauen, denen keine Hilfe zuteil wird.

„Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung des Gesundheitswesens“ Fortbildungsprojekt für medizinische Berufe im niederösterreichischen Gesundheitswesen¹⁰

In den Jahren 2000 bis 2006 haben 1.289 MitarbeiterInnen des niederösterreichischen Gesundheitswesens an 66 zweitägigen Seminaren, Workshops und Informationsveranstaltungen teilgenommen. Zu Projektpräsentationen und Fachtagungen/ Kongressen, die überwiegend in Niederösterreich, aber auch in den Bundesländern Wien, Steiermark und Kärnten stattfanden, kamen rund 1.250 interessierte MitarbeiterInnen aus dem Gesundheitswesen, der Exekutive, den Gesunden Gemeinden in Niederösterreich, frauenspezifischen Einrichtungen und dem gesundheitspolitischen wie journalistischen Bereich.

Weiters wurden ein die Schulungen ergänzender Leitfaden „Ihre Hilfe entscheidet - Die effiziente Intervention im Gesundheitswesen“ erstellt und 15.000 Stück zum Versand bzw. zur Verteilung gebracht. Das Fortbildungskonzept für medizinische Berufe wurde der jeweiligen Berufsgruppe angepasst sowie eine Projekt-Homepage www.gewaltgegenfrauen.at erstellt.

Dafür standen 108.000 Euro zur Verfügung; der Eigenfinanzierungsanteil des niederösterreichischen Gesundheitswesens liegt bei 22 Prozent. Der Großteil der Fortbildung wurde mit externen Mitteln (Frauenreferat der Landesregierung: 26 Prozent, Landesakademie: 18 Prozent, Gesundheitsressort der Landesregierung: 13 Prozent etc.) abgedeckt.

Ziele der Fortbildung. Handlungskompetenz durch Sensibilisierung und Wissensvermittlung

Geschulte MitarbeiterInnen sind imstande

- Formen und Muster von Gewalt und deren gravierende gesundheitliche Akut- und Langzeitfolgen zu erkennen
- den Verlauf der Hilfestellung und die Prävention von weiterer Gewalt positiv zu beeinflussen
- adäquate Interventionsschritte in der täglichen Praxis (z.B. Umgang mit Krisensituationen, Gesprächsführung, Notfallpläne, rechtliche Möglichkeiten) zu setzen
- eine gerichtsverwertbare Dokumentation/ Spurensicherung zu erstellen
- Kooperationsmöglichkeiten mit internen (z.B. Kinderschutzgruppen) und externen Einrichtungen (Frauenhäuser, Polizei, Interventions- und Frauenberatungsstellen etc.) sowie mit niedergelassenen ÄrztInnen zu nutzen und zu verbessern
- die eigene Haltung gegenüber Frauen, die von Gewalt betroffen sind, zu reflektieren

Zielgruppen der Fortbildung

In den ersten Jahren des Fortbildungsprojekts lag der Schwerpunkt auf Spitalsabteilungen und Ambulanzen der Chirurgie/ Unfallchirurgie sowie der Gynäkologie/ Geburtshilfe. Inzwischen wurden die interdisziplinären Fortbildungsangebote auf folgende medizinische Bereiche ausgeweitet:

⁹ Bundesministerium für Jugend, Familie, Senioren und Frauen.

¹⁰ Erdemgil-Brandstätter 2006a.

- ÄrztInnen der (Unfall-)Chirurgie, Gynäkologie und anderer Abteilungen, Sozialpsychiatrie sowie niedergelassene (Fach-)ÄrztInnen
- MitarbeiterInnen des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes
- SchülerInnen des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes
- Hebammen, die freiberuflich oder in Kliniken tätig sind
- PsychologInnen und SozialarbeiterInnen der NÖ Sozialpsychiatrie und anderer Kliniken
- MitarbeiterInnen des extramuralen Bereiches der NÖ Sozialpsychiatrie
- MitarbeiterInnen von NÖ Suchtberatungsstellen

Praxisrelevanz der Fortbildung

Rückmeldungen der SeminarteilnehmerInnen bestätigen die Praxisrelevanz der Bildungsveranstaltungen. Im Folgenden einige Zitate:

- „Werde hinschauen - nicht wegschauen“
- „Ich wusste nicht, was alles zum Thema Gewalt gehört“
- „Ich habe meine Vorurteile abgebaut“
- „Das Seminar bestärkt in Richtung professioneller Hilfestellung“
- „Ich kann Gewaltfolgen besser erkennen und bekam Hilfestellung für das Verhalten in diesen Situationen“
- „Hohe Praxisrelevanz durch konkrete Beispiele, eigene Erfahrung, Rollenspiele...“
- „Ich bin sehr froh, dass ich andere Bewältigungsstrategien gelernt habe“
- „Habe mehr Wissen zur rechtlichen Situation sowie mehr Sicherheit im Umgang mit Frauen“
- „Habe einiges an Einsicht und Sicherheit im Umgang mit der Thematik bekommen“
- „Ich kann betroffenen Frauen besser helfen und kenne nun auch externe Einrichtungen“
- „Bewusstwerden der Wichtigkeit der eigenen Stellungnahme“
- „Ich wusste nicht, wie viele Möglichkeiten der Hilfestellung ich habe“

Interesse am Fortbildungsangebot „Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung des Gesundheitswesens“ zeigen auch (nicht-)staatliche Stellen und Einzelpersonen aus den Bundesländern sowie aus Deutschland, der Schweiz und Südtirol.

Nach acht Jahren Erfahrungen mit dem Fortbildungsprojekt steht fest, dass die angestrebten Ziele erreicht wurden. Das Angebot sensibilisiert die Teilnehmenden für die komplexen gesundheitlichen Folgen von Gewalterfahrungen, macht ihnen bewusst, dass sie in dem Zusammenhang eine wesentliche Funktion haben und vermittelt ihnen das erforderliche Wissen bezüglich möglicher Interventionen. Ein wichtiger Indikator dafür ist die zunehmende Weitervermittlung von Frauen an Beratungs- und Opfer-schutzzeineinrichtungen sowie eine verbesserte Dokumentation.

Die geleistete Arbeit entspricht nationalen und internationalen Normen, wie sie beispielsweise die Weltgesundheitsorganisation (WHO) formuliert.

Im Interesse aller Frauen, die von Gewalt betroffen sind und im niederösterreichischen Gesundheitswesen Hilfe suchen, sowie zur Absicherung des erfolgreichen Projektes bedarf es der Implementierung dieser gesundheitspolitisch relevanten Thematik in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen des niederösterreichischen Gesundheitswesens.

Die Erfahrungen zeigen, dass es bis zur selbstverständlichen Berücksichtigung der Gewaltthematik in der Gesundheitsversorgung ein langer Weg ist, der über viele Etappen verläuft und Geduld sowie Energie erfordert. Die gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt machen es notwendig, Interventionsprogramme gegen häusliche Gewalt innerhalb der Gesundheitsversorgung zu verankern.¹¹

¹¹ Hellbernd u.a.

Arbeitsziele 2007/ 2008

Kurz- bis mittelfristige Ziele auf Landesebene

- Arbeitsgespräche mit dem Gesundheitsressort der Niederösterreichischen Landesregierung
- Installierung von interdisziplinären Arbeitsgruppen in niederösterreichischen Kliniken (Ebene Qualitätsmanagement)
- Kontaktaufnahme mit der ARGE PflegedirektorInnen
- Implementierung des Curriculums in die Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege (Ziel ist die mittelfristige Lehrplanänderung)
- Fortsetzung von Basisschulungen im Fort- und Weiterbildungsbereich des niederösterreichischen Gesundheitswesens (ÄrztInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen etc.) über die Landeskliniken-Holding
- Fortsetzung der Fortbildung über die Niederösterreichische Ärztekammer
- Weiterarbeit an einer einheitlichen Dokumentation und Spurensicherung nach gerichtsmedizinischen Standards (Gesundheit Österreich/ ÖBIG)
- Öffentlichkeitsarbeit und Aussendung des Leitfadens „Ihre Hilfe entscheidet“ unter anderem über die Landeskliniken-Holding

Übergeordnete Zielsetzungen - Forderungen¹²

Im Interesse einer modernen und frauengerechten Gesundheitspolitik bedarf es darüber hinaus

- aktueller Studien (Prävalenzstudien über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen, gesundheitliche Akut- und Langzeitfolgen für Frauen und Kinder und Kosten für die Gesellschaft und das Gesundheitswesen etc.)
- der Umsetzung einheitlicher Fortbildungskonzepte auch in den anderen österreichischen Bundesländern bzw. der Unterstützung und Finanzierung bestehender Initiativen seitens des Bundes und der Länder
- der Implementierung der Thematik „Gewalt gegen Frauen“ in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereiche des gesamten Gesundheitswesens (Bundes- und Länderkompetenz)
- einer einheitlichen Dokumentation und Spurensicherung, die gerichtsmedizinischen Standards entspricht
- der Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit
- der Einbindung der Initiativen im Gesundheitswesen in einen (inter-)nationalen „Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“

Literatur

Beijing-Deklaration und Aktionsplattform. 4. Welt-Frauenkonferenz, Peking 4.- 15. September 1995. Abschnitt D.113. United Nations 1996

Bundesministerium für Jugend, Familie, Senioren und Frauen: Verbundprojekt zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland. Berlin 1999.

Erdemgil-Brandstätter, Anneliese: Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung des Gesundheitswesens. Fortbildung für medizinische Berufe im niederösterreichischen Gesundheitswesen 2000 – 2006. Wien 2006a.

Erdemgil-Brandstätter, Anneliese: Good Practice model from Lower Austria: the importance of the health sector in cases of violence against women. In: CEDAW Shadow Report Austria 2006. Wien 2006b.

¹² Erdemgil-Brandstätter 2006b.

Fröschl, Elfriede/ Sylvia Löw/ Rosa Logar: Gegen Gewalt handeln. Fortbildungskonzept für medizinische Berufe. Hg. von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten. Wien 1996. Überarbeitet von Anneliese Erdemgil-Brandstätter u.a. 2007.

Hagemann-White, Carol/ Sabine Bohne: Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen. Expertise für die Enquetekommission Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen. Osnabrück 2003.

Hellbernd Hildegard/ Petra Brzanjk/ Karin Wieners/ Ulrike Maschewsky-Schneider: Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht. Berlin 2004.

Hoffmann, Jens: Stalking. Heidelberg 2006.

IFF (Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität Bielefeld)/ in-fas (Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH, Bonn): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004. <http://www.bmfsfj.de>

Springer-Kremser, Marianne: Die Funktion individueller und institutioneller Gewalt bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheit. In: Elfriede Fröschl/ Sylvia Löw/ Rosa Logar: Gegen Gewalt handeln. Fortbildungskonzept für medizinische Berufe. Hg. von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten. Wien 1996. Überarbeitet von Anneliese Erdemgil-Brandstätter u.a. 2007.

WHO – World Health Organization, Regionalbüro für Europa: Gesundheit 21. Das Rahmenkonzept „Gesundheit für alle“ für die Europäische Region der WHO. Kopenhagen 1999.

FRIEDRICH ANGER-SCHMIDT

DIE FRAUENSCHUTZGRUPPE

IM WILHELMINENSPITAL, WIEN

Anfänge

Ausschlaggebend für die Gründung der Frauenschutzgruppe im Wilhelminenspital im Jahr 1997 war für mich der Besuch des Seminars „Gegen Gewalt an Frauen handeln“. Bis dahin hatte ich als Krankenpfleger, tätig in der Ambulanz der Unfallchirurgie im Wilhelminenspital, die Aussagen der Patientinnen nicht hinterfragt, sondern einfach akzeptiert: Sturz von der Leiter, Sturz auf der Stiege etc. Bei dem erwähnten Seminar wurde mir erstmals bewusst, dass manche Verletzung auch eine andere Ursache haben könnte und es sinnvoll sein kann, ein wenig nachzufragen. Gemeinsam mit der Stationschwester beschloss ich, aktiv zu werden. Unser erster Schritt bestand darin, mit dem spitalsinternen Sozialarbeiter Kontakt aufzunehmen, der als „extramurale Schnittstelle“ Frauen an Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses weiterleiten kann. Der Sozialarbeiter war von der Idee sehr angetan, konnte Hilfe allerdings nur zwischen acht und fünfzehn Uhr anbieten. Erfahrungsgemäß aber kamen Frauen häufig am Wochenende, in der Nacht oder an einem Feiertag.

Etwa zur selben Zeit begann allerdings die Stadt Wien den 24-Stunden-Frauennotruf zu etablieren. Das kam für uns gerade recht. Wir nahmen umgehend Kontakt mit der damaligen Leiterin auf und konnten von da an Frauen, die in der Nacht und am Wochenende ins Krankenhaus kamen, weil sie von Gewalt betroffen waren, an den Frauennotruf verweisen. Wir waren zunächst erleichtert, die Frauen an den Notruf verweisen zu können, da wir selbst keinerlei Erfahrung im Umgang mit dieser Problematik hatten und dementsprechend unsicher waren. Wir wagten es nicht, die Frauen auf allfällige Gewalterfahrungen anzusprechen. Als ich jedoch einmal bei einer Patientin vermutete, dass sie misshandelt worden sei, und ihr spontan sagte, dass ihre Verletzung nicht zu ihrer Schilderung des Unfallhergangs passe, ich vielmehr vermute, dass sie misshandelt wird, erwiderte die Frau: „Sie sind der Erste, der mich darauf anspricht. Ich war schon oft im Allgemeinen Krankenhaus und im Lorenz-Böhler-Spital und noch nie hat sich jemand näher für mich interessiert. Ich bin nur behandelt worden. Aber Sie sind der Erste, der mich direkt darauf anspricht.“ Aufgrund dieses „Erfolgslebnisses“ habe ich dann nach und nach die Scheu abgelegt, Frauen direkt auf Gewalterfahrungen anzusprechen.

Gründung der Frauenschutzgruppe

Der nächste Schritt hin zur Gründung der Frauenschutzgruppe war die Installierung einer Arbeitsgruppe. Zuerst waren wir ein Projekt, das von einer Psychologiestudentin begleitet wurde. Schließlich wurde daraus eine Arbeitsgruppe, genannt Frauenschutzgruppe, die ihre Tätigkeit großteils in der Arbeitszeit erledigen kann. Bezüglich Einbeziehung anderer Abteilungen legten wir fest, dass die Abteilung für Gynäkologie allein für Sexualdelikte zuständig bleibt, während sich die Unfallambulanz und die beiden dazugehörigen Bettenstationen der Unfallchirurgie um die anderen Verletzungen kümmern.

Wir haben an der Ausarbeitung des Curriculums „Gewalt gegen Frauen und Kinder“, eines Fortbildungsprogramms der Stadt Wien für Spitalsbedienstete, teilgenommen.¹ Außerdem führen wir selbst Fortbildungsveranstaltungen durch, unter anderem für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien. Mit der Polizei werden wir diesbezüglich noch Gespräche aufnehmen. Fortbildungen veranstalten wir bei uns im Krankenhaus für MitarbeiterInnen aller Berufsgruppen, vom Reinigungspersonal bis zu den ÄrztInnen, denn Gewalt betrifft alle. Entweder privat, weil man jemanden kennt, der in einer Gewaltbeziehung lebt, oder selbst Gewalt erfahren hat oder weil man innerhalb des Krankenhauses damit konfrontiert wird. Es kann vorkommen, dass eine Reinigungsfrau, während sie das „Nachtkastel“ neben dem Krankenbett säubert, von der Patientin erzählt bekommt, dass ihr Mann sie misshandelt. Die Frau steht dann mit der Information da und weiß nicht, wohin damit. Auch dafür wollen wir eine Anlaufstelle sein.

Anzeige ja oder nein?

Ein wichtiger Aspekt ist die Abklärung, ob eine Anzeige erstattet werden soll. Bei erwachsenen Frauen und Männern besteht keine Anzeigepflicht, ausser es handelt sich um eine schwere Körperverletzung, oder um Personen, die nicht in der Lage sind für sich selbst zu sorgen. Wenn die Polizei vor Ort war und die Anzeige durch die Polizei erfolgte, dann müssen wir eine Information über Opferschutzeinrichtungen durchführen. Wenn der Vorfall aber nicht polizeibekannt ist und die Patientin keine Anzeige erstatten möchte, dann ist das zu akzeptieren, ausser es liegt eine schwere Körperverletzung vor, dann muss eine Anzeige gemacht werden.

Wichtig ist es auch abzuklären, ob sich der Täter noch in der (gemeinsamen) Wohnung befindet. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Denn Prävention ist entscheidend für die Sicherheit des Opfers. Es ist ja nicht immer so, dass der Täter weggewiesen wird; oft ist er nicht mehr anwesend, wenn die Polizei kommt. Häufig sind auch Kinder betroffen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass kein Kind mehr in der Wohnung ist.

Wir hatten einmal folgenden Fall: Eine Frau kam mit ihrem achtjährigen Sohn zu uns, ein zweijähriges Kind aber war mit dem Au-Pair-Mädchen noch zu Hause. Die Frau hatte furchtbare Angst, weil der Täter die Wohnung verlassen hatte, bevor die PolizeibeamtInnen eingetroffen waren. Sie wollte nur unter der Bedingung im Krankenhaus bleiben, dass auch das zweijährige Kind aufgenommen wird. Wir dachten, das sei kein Problem. Wir brauchen nur in der Wohnung anzurufen und das Au-Pair-Mädchen bringt das Kind ins Krankenhaus. Letztlich kam es dann allerdings zu einem Polizeieinsatz, der mit einer Geiselfreiungsaktion endete, weil der Mann das Kind „nur über seine Leiche“ hergeben wollte. Letztlich dauerte es vier Stunden, bis das Kind im Krankenhaus in Sicherheit war.

Unterbringung der von Gewalt betroffenen Frauen

Ganz wichtig ist die Frage der Unterbringung der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen. Kann die Frau bei Verwandten, FreundInnen oder im Frauenhaus unterkommen? Wenn ja, wie kommt sie dort hin? Es ist nicht möglich, ein Taxi zu rufen und dem Taxifahrer zu sagen, wo er hinfahren soll. Die Adressen der Frauenhäuser werden aus guten Gründen geheim gehalten. Bestenfalls wird die Adresse einem Arzt bzw. einer Ärztin mitgeteilt. Prinzipiell lassen wir eine von Gewalt betroffene Frau mit dem Krankentransport in ein Frauenhaus bringen.

¹ Siehe Beitrag von Alexandra Grasl.

Unsere Angebote

Im Fall einer vermuteten oder bewiesenen Misshandlung bieten wir der Frau zunächst ein Gespräch mit uns PflegerInnen an. Zusätzlich haben wir – zumindest vormittags - die Möglichkeit, den Sozialarbeiter im Haus zu kontaktieren. Wichtig ist, dass für das Gespräch ein eigener Raum zur Verfügung steht, um ungestört reden zu können. Der Sozialarbeiter informiert uns nicht über das Gespräch, sondern nur über die nächsten Schritte, beispielsweise ob die Frau nach Hause oder in ein Frauenhaus fährt. Angeboten wird immer auch eine stationäre Aufnahme, vor allem in der Nacht. In diesen Fällen wird der Sozialarbeiter am nächsten Tag beigezogen, um der Frau aufzuzeigen, welche Unterstützungsmöglichkeiten es außerhalb des Krankenhauses für sie gibt. Der Frauennotruf steht uns in jedem Fall 24 Stunden zur Verfügung. Jede Frau, die Opfer häuslicher Gewalt wurde, bekommt – egal ob sie ins Frauenhaus geht oder nicht – eine Informationsbroschüre. Zum einen haben wir im Krankenhaus die Broschüren des Frauennotrufs aufliegen, zum anderen die Informationsmaterialien der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, dabei handelt es sich vor allem um rechtliche Informationen in mehreren Sprachen. An drei Orten liegen diese Broschüren auf - im Warteraum und am „Stützpunkt“ der Frauenschutzgruppe sowie am Frauen-WC.

Erfassung und Dokumentation von Spuren und Verletzungen

Seit drei Jahren wird im Wilhelminenspital eine DNA-Sicherung durchgeführt. Das Wilhelminenspital war eines der ersten Krankenhäuser, die diese Methode anwendete. Grundsätzlich wird für jede von Gewalt betroffene Person ein Datenblatt angelegt, und zwar nicht nur, wenn die Misshandlung erwiesen ist, sondern auch bei Verdacht auf Misshandlung. Neben Art der Misshandlung, Angaben zur Person und der vom Spitalspersonal getroffenen Maßnahmen enthält das Datenblatt Informationen darüber, welche ÄrztInnen und welche PflegerInnen mit der Patientin befasst waren und ob Fotos gemacht wurden. Um die ÄrztInnen zu entlasten, hat sich das Pflegepersonal bereit erklärt, die Datenblätter auszufüllen. Diese Datenblätter werden am „Stützpunkt“ verwahrt und sind dem ganzen Ambulanzpflegeteam zugänglich. Parallel dazu werden die Datenblätter elektronisch gesichert. Derzeit beginnen wir auf eine ausschließlich elektronische Erfassung umzusteigen. Diese Erfassung ermöglicht es, jederzeit nachzuschauen, ob die Frau schon einmal wegen vermuteten oder erwiesenen Misshandlungen in Behandlung war.

Fotodokumentation

Wir bieten Patientinnen auch an, mit einer Digitalkamera Fotos zu machen, um die Verletzungen bildlich zu dokumentieren. Denn erfahrungsgemäß haben Fotos zusätzlich zum ärztlichen Befund eine nicht zu unterschätzende Aussagekraft, was im Rahmen eines Gerichtsverfahrens von Bedeutung sein kann. Im heurigen Jahr wurde das Angebot, Verletzungen mit Fotos zu dokumentieren, von der Hälfte der von Gewalt betroffenen Patientinnen angenommen.

Um Fotos herzustellen, die als gerichtstaugliche Beweise dienen können, brauchten wir eine Weile. Dank der Unterstützung der Tatortgruppe West (Kriminalpolizei) haben wir gelernt, was bei der Anfertigung von Fotos zu beachten ist, damit diese vor Gericht verwendbar sind (z.B. eindeutige Zuordnung der Verletzungen zu einer bestimmten Person). Die Fotos werden auf CD-Rom gespeichert und archiviert. Der betroffenen Frau werden die Fotos zur Verfügung gestellt. AnwältInnen, PolizistInnen oder sonstige berechnigte Personen bekommen die Fotos nur auf schriftliche Anforderung im Sekretariat der Ambulanz. Spitalsintern hat nur die Frauenschutzgruppe Zugriff auf die Fotos.

Statistik

Die statistische Erfassung der Fälle, die von uns dokumentiert werden, beginnt erst mit dem Jahr 1999, denn es dauerte einige Zeit, bis alle MitarbeiterInnen auch bei Verdacht auf Misshandlung Datenblätter ausfüllten. Seit 1999 (37 Fälle) gibt es einen steten Anstieg der Fälle. 2006 waren es 76, heuer sind es schon 96. Dass zunehmend mehr Frauen kommen und sich als Opfer von Gewalt outen oder als solche erkannt werden, zeigt, dass es gelungen ist, das Thema Gewalt zu enttabuisieren und gleichzeitig die Sensibilität der MitarbeiterInnen zu erhöhen.



MIGRANTINNEN UND SCHUTZ VOR GEWALT

RAVI K. THIARA

AUF DEM WEG ZU *GOOD PRACTICE* GEGENÜBER SCHWARZEN FRAUEN UND FRAUEN AUS ETHNISCHEN MINDERHEITEN MIT GEWALTER- FAHRUNGEN IN GROSSBRITANNIEN

Dieser Beitrag fokussiert auf die Entwicklung von *Good Practice* in der Unterstützung von schwarzen Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten (*black and minority ethnic women-BME*). Bekanntlich unterscheiden sich in Europa die Terminologien zur „Kennzeichnung“ von Gruppen von MigrantInnen und die Geschichte von Migration, Niederlassung und Organisierung ihrer *Communities* in Europa ist sehr unterschiedlich. Dennoch werde ich den Begriff „BME“ verwenden und ich beziehe mich damit vor allem auf Frauen aus südasiatischen, afrikanischen und afrikanisch-karibischen *Communities* in Großbritannien, die alle eine lange Geschichte von Niederlassung und Mobilisierung haben.

BME-Frauen in Großbritannien

Einer 2001 durchgeführten Volkszählung zufolge machen schwarze Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten rund vier Prozent der Gesamtbevölkerung Großbritanniens aus (BME-Gesamtanteil 7,9 %). Das sind 2,3 Millionen Frauen (BME gesamt 4,6 Millionen). Die größte Gruppe, nämlich rund die Hälfte der BME-Bevölkerung, ist asiatischer und asiatisch-britischer Herkunft; diese Gruppe unterteilt sich weiter in 1,8 Prozent (1.053.411) indischer, 1,3 Prozent (747.285) pakistanischer, 0,5 Prozent (283.063) bangladeschischer und 0,4 Prozent (247.664) „sonstiger“ asiatischer Herkunft. Die Kategorie „schwarz“ umfasst 1,0 Prozent (565.876) schwarz-karibische, 0,8 Prozent (485.277) schwarzafrikanische und 0,2 Prozent (97.585) „sonstige“ schwarze Personen, die rund ein Viertel der BME-Bevölkerung ausmachen. Die Kategorie „gemischt“ stellt mit 1,2 Prozent (677.117) rund 15 Prozent der BME-Bevölkerung; davon ist ein Drittel gemischt weißer und schwarz-karibischer Herkunft. Die übrige BME-Bevölkerung ist chinesischer (0,4 % oder 247.403 Personen) und „sonstiger“ Herkunft (0,4 % oder 230.615 Personen).

Weiters wissen wir, dass 45 Prozent der BME-Bevölkerung in London und der zweitgrößte Anteil (13 %) in den West Midlands lebt. Die BME-Bevölkerung ist außerdem im Schnitt jünger als die weiße britische Bevölkerung. Frauen aus BME-Gruppen sind seltener berufstätig als weiße Frauen, insbesondere bangladeschische (41,2 %) und pakistanische (45,8 %) Frauen; diese Diskrepanz ist in den vergangenen 20 Jahren konstant geblieben. Einige BME-Haushalte haben daher mit höherer Wahrscheinlichkeit ein geringeres Einkommen als weiße Haushalte; die Hälfte der pakistanischen und bangladeschischen Familieneinkommen liegen 50 Prozent unter dem nationalen Durchschnittseinkommen. Für Menschen aus BME-Gruppen ist auch das Risiko, Opfer von Verbrechen zu werden, höher,

das gilt insbesondere für Erwachsene „gemischter“ (46 % in den letzten 12 Monaten) oder asiatischer Herkunft (30 %).

Zweifelsohne hat sich mit dem Zuzug neuer Gruppen von Flüchtlingsfrauen und Asylwerberinnen sowie Frauen aus osteuropäischen Ländern die demografische Situation seit der letzten Volkszählung geändert. Viele Einrichtungen für Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen verzeichnen in der Folge einen höheren Anteil von BME-Frauen, die ihre Angebote in Anspruch nehmen – bei manchen bis zu 69 Prozent, bei anderen um ein Drittel mehr. Das hat einerseits damit zu tun, welche Frauen als schwarz oder einer ethnischen Minderheit zugehörig angesehen werden, und liegt andererseits an neu entwickelten Angeboten wie zum Beispiel dem Internet-Informationssystem *UK Refuges Online*. Kein Zweifel hingegen besteht daran, dass es bei der effizienten Betreuung von BME-Frauen und -Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, fortbestehende Probleme, aber auch neue Herausforderungen gibt.

Häusliche Gewalt und BME-Frauen

Die vergangenen zehn Jahre waren in Großbritannien eine Zeit politischer Veränderung; häusliche Gewalt wurde stärker denn je zuvor ganz oben auf die politische Tagesordnung gesetzt, und das führte zur Einführung des *Domestic Violence, Crime and Victims Act 2004* (Gesetz über häusliche Gewalt, Kriminalität und Opfer) und einer Menge von Leitlinien und Maßnahmen im Bereich staatlicher Einrichtungen, sowie zur Entwicklung besonderer Interventionen, und speziell solcher, die auf die Reaktionen des Strafrechtssystem auf häusliche Gewalt fokussieren. Häusliche Gewalt gilt als weltweit häufigste Todesursache bei Frauen zwischen 19 und 44 Jahren; die Kosten dafür belaufen sich in Großbritannien auf 23 Milliarden Pfund pro Jahr.¹ Besorgnis über die weite Verbreitung von häuslicher Gewalt in allen Bevölkerungsgruppen, ihre massiven und ausführlich durch Forschung dokumentierten Auswirkungen auf das Leben von Frauen und Kindern und ihre Kosten für die großen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen führten dazu, dass sich die Herangehensweisen von staatlichen und privaten Einrichtungen an dieses Problem veränderten. Grundsätzlich wird immer wieder betont, dass alle Einrichtungen in adäquater Weise auf Opfer, mit denen sie zu tun haben, reagieren müssen, das ist Mainstreaming.

Der spezialisierte BME Sektor im Bereich häuslicher Gewalt

Es gibt verschiedene Modelle von Hilfsangeboten für BME-Frauen; dazu zählen spezifische Angebote, die für und von BME-Frauen organisiert werden, spezifische Angebote innerhalb der *Mainstream*-Frauenhilfseinrichtungen und Angebote im Bereich des sozialen Wohnens. Berichten zufolge gibt es mehr als 400 allgemeine Frauenhäuser, die Frauen und Kindern landesweit Beratung und Unterstützung anbieten. 30 davon waren spezifische – allerdings eher kleine – Einrichtungen für unterschiedliche Gruppen von BME-Frauen und ihre Kinder. Ihre Zahl verringerte sich jedoch, wie Imkaan hervorhebt, sodass mittlerweile von den Einrichtungen, die es vor fünf Jahren gab, nur noch die Hälfte existiert.² Als Teil der Geschichte der Mobilisierung gegen häusliche Gewalt hat der spezifische Sektor häusliche Gewalt seine Wurzeln in autonomen Organisationen, die in den späten 1970-er und frühen 1980-er Jahren von BME-Frauen gegründet wurden.³ Zwar hatte der BME-Sektor auch seine eigenen Probleme zu bewältigen, zugleich war er maßgeblich für die Bekämpfung patriarchaler Praktiken innerhalb bestimmter BME-Gruppen und rassistischer Praktiken in der breiteren Bevölkerung verantwortlich. Daher war es entscheidend, die Fragen von Rasse und Geschlecht (sowie auch andere For-

¹ Inter-Ministerial Group on Domestic Violence.

² Imkaan 2008. Aus dem Map of Gaps-Bericht geht auch hervor, dass der Zugang zu Einrichtungen für häusliche Gewalt massiv vom Wohnbezirk abhängt, und dass es in nicht einmal einem Zehntel der Gemeinden Einrichtungen für BME-Frauen gibt.

³ Zielgruppenspezifische Angebote gegen häusliche Gewalt sind Einrichtungen, die in erster Linie auf die Bedürfnisse schwarzer Frauen und von Frauen aus ethnischen Minderheiten ausgerichtet sind.

men von Ungleichheit) miteinander in Verbindung zu bringen, da diese das Leben von BME Frauen und die Hilfsangebote, die sie erhalten, bestimmen. Eine ähnliche Entwicklung auf theoretischer Ebene bestand darin, die Konzeptionalisierung von Intersektionalität und mehrfacher Unterdrückung in den Vordergrund zu rücken.

Mit der Schaffung zielgruppenspezifischer Schutzeinrichtungen, die auf die Bedürfnisse asiatischer, afrikanisch-karibischer und afrikanischer Frauen und Kinder ausgerichtet sind, sollte eine Leerstelle im etablierten Frauenhausektor gefüllt werden. Das wird aus einer Untersuchung deutlich, die von der britischen Gewaltschutzorganisation *Women's Aid* in Auftrag gegeben wurde.⁴ Folglich, obwohl sie einige Veränderungen durchmachten, waren spezifische Angebote im Bereich häuslicher Gewalt in den letzten 30 Jahren wichtige Orte der Bereitstellung von Hilfen für marginalisierte Gruppen von Frauen und Kindern. Heute sind spezifische Hilfseinrichtungen trotz der Schwierigkeiten und des wachsenden Drucks in der jüngsten Vergangenheit (im Februar 2008 wurde eine Kampagne zur Rettung des in seiner Existenz gefährdeten Sektors gestartet) eine wertvolle Quelle von Wissen, Erkenntnissen und Erfahrungen in der Unterstützung von BME-Frauen und -Kindern, die von Gewalt und Misshandlungen betroffen sind. Es ist ein Sektor, der auch von BME-Frauen große Wertschätzung erfährt, von denen viele sich nicht vorstellen können, sich an irgendeine andere Hilfseinrichtung zu wenden.

Bestehendes Wissen über BME-Frauen, die von Gewalt betroffen sind

Wiewohl man nicht von der Annahme ausgehen kann, dass alle BME-Frauen dieselben Erfahrungen, Erwartungen und Bedürfnisse haben, zeigen Untersuchungen einige Schlüsselbereiche auf, die es unbedingt zu berücksichtigen gilt. Ihre Bedeutung gewichtet sich je nach Klassenzugehörigkeit, Alter, Geburtsland und englischen Sprachkenntnissen unterschiedlich und wirkt sich auf die von den Frauen gewählten Strategien und ihren Zugang zu Hilfseinrichtungen aus.

Der *British Crime Survey* (Sicherheitsbericht der britischen Regierung) 2001 ergab, dass jede fünfte Frau (21 %) und jeder zehnte Mann (10 %) mindestens einmal Bedrohung oder Gewalt im häuslichen Umfeld erlebt hat, seit sie/er 16 ist, und dass für die Häufigkeit von häuslicher Gewalt die ethnische Zugehörigkeit so gut wie bedeutungslos ist.⁵ Aber wir wissen auch, dass bei den Morden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in London 2005/2006 die Opfer zu 59 Prozent BME-Frauen waren; 2002/2003 waren es 47 Prozent. Obwohl BME-Frauen mit genauso hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Gewalt werden wie andere, bestehen Unterschiede darin, wie sie auf Gewalt reagieren und wie sie von Einrichtungen behandelt werden. Eine Publikation des britischen Innenministeriums weist zwar darauf hin, dass die ethnische Zugehörigkeit bei der Erbringung aller Unterstützungsleistungen keine Randbedeutung hat, sondern in sie einbezogen werden sollte; das sollte jedoch vor dem Hintergrund von Untersuchungen betrachtet werden, aus denen hervorgeht, dass der *Mainstream*-Sektor im Allgemeinen nicht in der Lage ist, auf spezielle Bedürfnisse einzugehen, und dass es zu kurz greift, wenn eine etablierte Einrichtung, die sich nicht umfassend mit den Aspekten Gleichheit und Diversität befasst hat, gerade einmal eine eigens geschulte Fachkraft beschäftigt.⁶

Noch einmal: Die Bedürfnisse und Erfahrungen von BME-Frauen und -Kindern sind nicht homogen, aber viele von ihnen haben ähnliche Probleme. Es zeigt sich auch, dass die Aussagen und Erfahrungen mancher Gruppen von BME-Frauen aus welchem Grund auch immer stärker in den Blickpunkt gerückt wurden als andere. Die nachstehende Erörterung zeigt einige Aspekte auf, deren Berücksichtigung wesentlich ist und die die Erfahrungen von BME-Frauen weiterhin prägen.

4 Rai/ Thiara.

5 Walby/ Allen.

6 Parmar u.a.; Rai/ Thiara.

Anzeigen und Hilfesuche

Untersuchungen zeigen, dass Frauen aus vielen BME-Gruppen seltener bestehende Hilfseinrichtungen aufsuchen und dass viele BME-Frauen einen geringen Kenntnisstand sowie falsche Auffassungen über die Angebote von Frauenhäusern haben, was dazu führt, dass sie Misshandlungen über vergleichsweise längere Zeit erdulden.⁷ Weiters zeigt sich, dass insbesondere Frauen asiatischer Herkunft extrem häufig keine Anzeige machen.⁸ Der Organisation *Southall Black Sisters*⁹ zufolge ertragen manche Frauen Gewalt über Zeiträume zwischen drei und 40 Jahren, ehe sie um Hilfe ersuchen. In jüngerer Zeit wird dieser Umstand auch von afrikanisch-karibischen Frauen und von gefährdeten Gruppen wie Asylwerberinnen ohne Anspruch auf öffentliche Gelder berichtet. Aus Untersuchungen geht hervor, dass es bei BME-Frauen im Allgemeinen weniger wahrscheinlich ist, dass sie Einrichtungen um Hilfe bitten, die sie als unsensibel gegenüber ihren Werten und Bedürfnissen ansehen und die ihnen oft mit Rassismus und Vorurteilen begegnen.¹⁰ Zudem zeigte sich in der Praxis, dass im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu wenig getan wird, um gezielt bestimmte Gruppen von Frauen und Kindern und ihr soziales Umfeld über häusliche Gewalt und bestehende Unterstützungseinrichtungen zu informieren. Es wurde auch deutlich, dass viele Einrichtungen zwar Vermutungen darüber anstellen, warum BME-Frauen ihre Angebote nicht annehmen (kein Vertrauen gegenüber Außenstehenden; den Wunsch, ihre Männer nicht zu desavouieren; kein Vertrauen in staatliche Stellen oder der Wunsch, das Problem selbst zu lösen), aber sich nicht damit befassen, was sie selbst tun könnten, um bei diesen Frauen Vertrauen zu wecken und ihnen positiver zu begegnen.¹¹

Verbreitung von Stereotypen und Rassismus

Obwohl sich heute mehr schwarze Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten an Gewaltschutzeinrichtungen wenden als früher, haben staatliche und nicht-staatliche Einrichtungen immer noch Schwierigkeiten damit, ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.¹² Frauen berichten oft über rassistische und von Vorurteilen geprägte Reaktionen, weshalb sie sich nur ungern um Hilfe an Einrichtungen wenden, die ihren Erfahrungen zufolge unsensibel gegenüber ihren Bedürfnissen sind.¹³ Im Durchschnitt nimmt eine Frau elfmal mit verschiedenen Stellen Kontakt auf, bis sie die Hilfe bekommt, die sie braucht – BME-Frauen bis zu siebzehnmals. Rassismus verschärft begrifflicherweise noch das Leid von Frauen, die häusliche Gewalt erfahren, und „institutionalisierter“ Rassismus nimmt diesen Frauen die Hoffnung, von diesen Einrichtungen angemessen betreut zu werden.¹⁴

Untersuchungen zufolge sind BME-Frauen bei der Inanspruchnahme von Angeboten häufig mit Stereotypisierungen und anderen Formen von Diskriminierung konfrontiert, die sich darin ausdrücken, dass Gewalt in manchen *Communities* als „normal“ angesehen wird oder dass man sich eher mit dem Aufenthaltsstatus des Opfers als mit seinem Schutz beschäftigt.¹⁵ Wenn eine Frau, wie es bei BME-Frauen meist der Fall ist, weit wegziehen muss, um in Sicherheit zu leben, somit aus ihrem sozialen Netz herausfällt und dann in einer ungewohnten Wohnumgebung und an neuen Schulen rassistischen Belästigungen oder Mobbing ausgesetzt ist, verschärft das die Gewalterfahrung in der Familie noch zusätzlich. Bedenkt man weiters die sozialen Barrieren (erzwungenes Stillschweigen innerhalb gesellschaftlicher Gruppen) und den Druck, dem viele Frauen aus BME-Gruppen ausgesetzt sind, wenn sie Misshandlungen anzeigen und Hilfe suchen, dann wird klar, warum so viele das nicht tun und welchen Mut diejenigen aufbringen müssen, die es trotzdem tun.

7 Rai/ Thiara; Batsleer u.a.

8 Imkaan 2003.

9 Southall Black Sisters 1993.

10 Sen, 3.

11 Thiara/ Hussain.

12 Sen; Thiara/ Hussain.

13 Sen.

14 Parmar, 6; Cooke u.a.

15 Imkaan 2003; Batsleer u.a.

Untersuchungen zeigten, dass viele Frauen nicht nur über einen vergleichsweise längeren Zeitraum Gewalt erfahren, sondern dass es sich dabei oft um schwere Misshandlungen handelt. Einige Gruppen von BME-Frauen berichten auch von extremer Isolation.¹⁶

Kultureller Relativismus und reduktive Ansätze

Untersuchungen zeigen die „doppelte Viktimisierung“ von BME-Frauen – durch die Gewalt, die Partner und Angehörige ausüben, und durch das Unvermögen von Einrichtungen, ihnen mit geeigneten Unterstützungsmaßnahmen und Interventionen beizustehen.¹⁷ Der mangelnde Schutz durch Institutionen wie Polizei und Gesundheitswesen und die gleichzeitige Vernachlässigung durch Angehörige verstärken und perpetuieren die Gewalt im Leben der Frauen. Der richtige Umgang mit den Aspekten „Kultur“ und Differenz kann für manche Fachleuten Angst machend sein. Batsleer et al zeigen klar den Widerspruch auf, der darin besteht, entweder häusliche Gewalt aus „kulturellen Gründen“ als „*homogenised absence*“ (homogenisierte Abwesenheit) zu übersehen – mit dem Effekt, dass Gewalt in bestimmten *Communities* als normal angesehen wird – oder aber BME-Frauen und ihr Umfeld als Teil einer „*pathologised presence*“ (pathologische Anwesenheit) verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen, was zu verstärkter Kontrolle führt. Viele Studien zeigen, wie Diskurse über „Kultur“ dazu führen, dass Frauen marginalisiert und von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen werden, was im Weiteren dazu führt, dass sie unter dem Vorwand „kultureller Sensibilität“ unzureichenden Schutz erhalten, und kulturellen Relativismus hervorruft. Auf diese Weise überschneidet sich das Unbehagen etablierter Einrichtungen, sich mit den Aspekten „Rasse“ oder „Kultur“ zu befassen, mit dem Vertuschen von häuslicher Gewalt in allen *Communities*, was letztlich die „kulturelle Abschottung“ fördert und Barrieren gegenüber geeigneten Interventionen aufbaut. Das hat sich durch das in letzter Zeit verstärkte Augenmerk auf „Terrorismus“ und bestimmte Formen von Gewalt, die in bestimmten kulturellen Zusammenhängen praktiziert werden, weiter verschärft.

Einer kürzlich durchgeführten Untersuchung zufolge sind professionelle Interaktionen oft von einer „reduktiven Herangehensweise“ an die Bedürfnisse von BME-Frauen geprägt. Darin kommt mangelndes Verständnis für die Unterschiede zwischen verschiedenen *Communities* zum Ausdruck: Die unterschiedlichen Bedürfnisse spezifischer Gruppen von Frauen werden auf „Kultur“ und diese wiederum auf Sprachprobleme und religiöse Unterschiede reduziert, die dann mit bestimmten Gruppen von Frauen assoziiert werden, zum Beispiel stärker mit Frauen südasiatischer als afrikanisch-karibischer Herkunft.¹⁸ Das bewirkt weiters, dass die kulturelle Differenz stärker im Blickpunkt steht und nicht die institutionalisierten Problemfelder Rassismus und Ungleichheit. Solche Herangehensweisen fließen in Diskurse über Multikulturalität ein, die von BME-Frauen dahingehend kritisiert werden, als sie Bevölkerungsgruppen homogenisierend betrachten und nur den einflussreichsten Gruppen – Männern – Gehör schenken. Viele betonen die Notwendigkeit, die Rechte von Frauen zu gewährleisten, ohne zugleich die BME-Bevölkerung mit Füßen zu treten – „Multikulturalität darf keine Ausrede für moralische Blindheit sein“, wurde zum Mantra jener, die auf die Fallen solcher Ansätze aufmerksam machen.¹⁹

Kulturspezifische Formen von Gewalt

Man geht im Allgemeinen davon aus, dass schwarze Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten mit höherer Wahrscheinlichkeit Misshandlungen durch mehrere Familienmitglieder erfahren und dass es kulturspezifische Formen von Gewalt gibt; diese haben in den vergangenen Jahren große Besorgnis hervorgerufen. Es ist jedoch zu bedenken, dass durch eine vorrangige Befassung mit diesen Formen von Gewalt oft eine breite Palette von Missbrauchserfahrungen von BME-Frauen ebenso aus dem Blickfeld gerät wie die Unterstützungseinrichtungen, die zu ihrer Betreuung erforderlich wären.

16 Thiara/ u.a.; Humphreys/ Thiara; Minhas u.a.

17 Gill 2004; Rai/ Thiara.

18 Thiara/ Hussain.

19 Siddiqui 2004.

Das führt natürlich zu einigen Widersprüchen: So brauchten Polizei und andere staatliche Behörden einerseits sehr lange, bis sie die Probleme von BME-Frauen ernst nahmen, und in der Praxis wird immer noch von Fall zu Fall agiert; andererseits stehen die Themen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre mittlerweile ganz oben auf der Tagesordnung, woraus sich unweigerlich die Frage ergibt, warum dem so ist.

Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratung bedeutet Eheschließung ohne Einwilligung, indem Frauen durch emotionalen Druck, Drohungen, Freiheitsberaubung, Verschleppung, körperliche Gewalt und manchmal durch Mord unter Druck gesetzt werden. Zwangsverheiratung wird immer häufiger als eine der am weitesten verbreiteten Formen von häuslicher Gewalt und/ oder Kindesmissbrauch in manchen *Communities* (z.B. südostasiatischer, griechischer, türkischer, westafrikanischer und nomadischer Herkunft) angesehen und auch mit dem hohen Anteil an Selbstverletzungen und Selbstmordversuchen unter Mädchen im Teenageralter in Verbindung gebracht.

Die im Januar 2005 vom britischen Innenministerium zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen eingerichtete *Forced Marriage Unit* bearbeitet nach eigenen Angaben rund 250–300 Fälle pro Jahr; 30–50 Prozent davon betreffen Kinder unter 16. Frauenorganisationen aus den verschiedenen *Communities* berichten von einer vergleichbaren Anzahl von Fällen pro Jahr; und viele weitere werden nicht dokumentiert. Im Bereich Zwangsverheiratungen ist schnell viel geschehen, und ein kürzlich veröffentlichter Bericht des britischen Innenministeriums sieht eine Verbindung zwischen der großen Anzahl von Kindern, die in der Schule fehlen, und Zwangsverheiratungen als mögliche Ursache dafür.²⁰ Ein anderer Bericht schätzt die Zahl der Zwangsverheiratungen auf 1.000 pro Jahr und weist darauf hin, dass eine wesentlich höhere Anzahl nie angezeigt wird.²¹

Obwohl es seitens der Regierung Bemühungen gibt, das Bewusstsein für dieses Problem bei der Polizei und in anderen staatlichen Einrichtungen zu fördern, wird nach wie vor darüber debattiert, welche Lösungsansätze zielführend sind, insbesondere da die Möglichkeit eines neuen Strafrechtsgesetzes verworfen und dieser Standpunkt von vielen BME-Gruppen unterstützt wurde. Mittlerweile wurden zivilrechtliche Bestimmungen über Zwangsverheiratung, die Opfern den Zugang zu Schutzmaßnahmen (gerichtliche Verfügungen und Verfügungen auf Verlangen Dritter) ermöglichen, ins Familienrecht aufgenommen; der Umgang der Anlaufstellen mit Opfern ist eher uneinheitlich und konfus.

Laut britischem Außenministerium wurden viele der Mädchen sexuell missbraucht (was von der Familie geheim gehalten wurde), und in den allermeisten Fällen von Zwangsverheiratungen liegen bei den Mädchen Anzeichen von Traumata im Zusammenhang mit psychischer und manchmal körperlicher Misshandlung vor. Die meisten Mädchen fügen sich selbst Verletzungen zu (Schnitte oder Überdosierungen), haben Drogenprobleme, sind anorektisch oder depressiv. Einer kürzlich durchgeführten Regierungskonsultation zufolge werden neue Gesetze zur Ächtung dieser Praxis in Großbritannien als nicht erforderlich angesehen.

Ehre und Schande

Der Aspekt der Schande – die eigene, die der Familie oder der *Community* – ist ein ganz wesentlicher Faktor bei der Entscheidung von Frauen, in einer Gewaltbeziehung zu bleiben oder aus ihr auszubrechen. Das ist bei vielen Frauen so, nicht nur bei BME-Frauen, und es ist wichtig zu berücksichtigen, in welchem Maß der Aspekt der Schande den Umgang aller Frauen mit ihnen zugefügter Gewalt prägt. Innerhalb von BME-Gruppen können einige kulturbedingte Werthaltungen sich als zusätzliche Hindernisse für die Suche um Hilfe auswirken – für asiatische Frauen zählen dazu *izzat* und *sharam* (Ehre/

²⁰ Khanum

²¹ Southhall Black Sisters 2001.

Schande), die bei der Kontrolle über das Verhalten von Frauen eine Rolle spielen, ebenso wie Stigmatisierung und Schande viele BME-Frauen davon abhalten, Hilfe zu suchen. Dass die soziokulturellen Gruppen so klein und eng verbunden sind, beeinträchtigt die Wahlmöglichkeit vieler Frauen, weil sie befürchten, andere könnten von ihren Problemen erfahren; das nützen oft auch Misshandler aus, um stärkere Kontrolle auszuüben.

Gewalt im Namen der Ehre

Mit der steigenden Anzahl von „Ehrenmorden“ (Schätzungen zufolge über 20 Fälle in den letzten Jahren) verstärkte sich in letzter Zeit auch die Besorgnis über sogenannte Gewalttaten im Namen der Ehre; das hat deutliche Auswirkungen auf das Leben von BME-Frauen, obwohl diese Form von Gewalt ebenso wie Zwangsverheiratungen selten angezeigt wird.²² Sie wird auch mit der hohen Selbstmordhäufigkeit unter asiatischen Frauen in Zusammenhang gebracht: Manche von ihnen begehen Selbstmord, um die Familienehre aufrechtzuerhalten und keine Schande über die Familie zu bringen, indem sie sich aus einer Gewaltbeziehung lösen würden.²³ Die *Association of Chief Police Officers* (Verband der britischen PolizeichefInnen) richtete eine multi-institutionelle Gruppe ein und erarbeitete eine Strategie gegen Gewalt im Namen der Ehre, die derzeit als Teil einer „ganzheitlichen strategischen Lösung“ in Begutachtung ist. Die Tatsache, dass bei Morden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in London 2005/2006 die Opfer zu 59 Prozent BME-Frauen waren, führte zu einer stärkeren Auseinandersetzung mit den möglichen Gründen für diesen überproportional hohen Prozentsatz. Es gilt zu bedenken, dass die Konzepte „Ehre“ oder „Familienschande“ viele Frauen davon abhalten, sich an Außenstehende um Hilfe zu wenden. Das Ausmaß, in dem die Familienehre Frauen daran hindert, Hilfe zu suchen, verstärkt sich noch, wenn ihnen kein wirkliches Verständnis entgegengebracht wird und sie nicht die erforderliche Unterstützung erhalten.

Weibliche Genitalverstümmelung

Bereits seit einiger Zeit äußern Frauenorganisationen Besorgnis über die Verbreitung von weiblicher Genitalverstümmelung; Schätzungen zufolge sind in Großbritannien rund 25.000 Mädchen davon bedroht; Interventionsmaßnahmen werden allerdings erst nach und nach entwickelt.

Immigration und „keine Anspruchsberechtigung“

Immigrationsfragen haben weiterhin massive Auswirkungen auf Leben und Wahlmöglichkeiten von BME-Frauen und sind oft maßgeblich dafür, ob eine Frau tatsächlich Hilfe sucht und welche Unterstützung sie bekommt. Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, die keinen Anspruch auf öffentliche Gelder haben, ist auch der Zugang zu bestehenden Unterstützungsmaßnahmen und -einrichtungen verwehrt. Untersuchungen brachten zutage, dass in England viele, die beruflich mit häuslicher Gewalt befasst waren, nicht wussten, vor welchen Problemen Frauen mit ungeregeltem Einwanderungsstatus stehen.²⁴ Aus neueren Untersuchungen geht hervor, dass sich zwischen April 2005 und 2007 637 „nicht anspruchsberechtigte“ Frauen an 13 spezifische BME-Einrichtungen sowie an Einrichtungen gegen häusliche Gewalt in London wandten. Weiteren Erhebungen in zehn Organisationen zufolge bekamen von 429 Frauen nur neun Prozent eine Unterkunft; was aus den übrigen wurde, wird nicht erwähnt. Es ist auch erwiesen, dass die meisten dieser Frauen Hilfe von BME-Einrichtungen erhielten, obwohl die Wohlfahrtseinrichtung *Refuge* angibt, im Jahr 200.000 Pfund für die Unterstützung von Frauen ohne Anspruch auf staatliche Hilfe aufzuwenden.²⁵ Hier zeigt sich deutlich, dass es verabsäumt wurde, sich ernsthaft mit der Problematik zu befassen und dass unter den gegenwärtigen Umständen viele Frauen weiterhin schutzlos Gewaltsituationen ausgesetzt sind.

²² Council of Europe 2002.

²³ Gill 2004.

²⁴ Rai/ Thiara.

²⁵ Imkaan 2008.

Psychische Gesundheit und häusliche Gewalt

Die Auswirkungen von Gewalt auf die psychische Gesundheit – insbesondere die hohe Anzahl von Selbstverletzungen und Selbstmorden bei asiatischen Frauen – rufen bei den spezifischen BME-Einrichtungen seit einigen Jahren Besorgnis hervor. Sechs Forschungsstudien zeigten erhöhte Prozentsätze von Selbstverletzungen, insbesondere bei asiatischen Frauen unter 30, bei denen Selbstverletzungen zweieinhalbmal so häufig sind wie bei weißen Frauen und siebenmal höher als bei Männern asiatischer Herkunft.²⁶ Es ist allgemein bekannt, dass jeder vierte Selbstmordversuch auf häusliche Gewalt zurückzuführen ist.

Beziehung zwischen Müttern und ihren Kindern

Neueste Untersuchungen weisen auf die Notwendigkeit hin, häusliche Gewalt auch als Angriff auf die Mutter-Kind-Beziehung zu sehen, der dauerhafte Auswirkungen hat.²⁷ In diesen Untersuchungen wurde deutlich, dass etlichen BME-Frauen systematisch der Kontakt mit ihren Kindern verwehrt wurde; weiters zeigte sich eine starke Verbreitung von Kindesmisshandlungen, extreme Isolation (was sich auf das Vertrauensverhältnis zueinander auswirkte), Probleme bei Besuchsregelungen und häufige Androhungen von und/oder tatsächlich ausgeführte Kindesentführungen.

Was hilft

Nachdem wir nun einige der wichtigsten Aspekte betrachtet haben, die die Erfahrungen von und Herangehensweisen an BME-Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen prägen, wird im Folgenden erörtert, welche Maßnahmen Frauen helfen. Die Untersuchungen beschränken sich zwar vorerst auf einzelne Gruppen, zeigen jedoch, dass spezifische Angebote von BME-Frauen für BME-Frauen als sehr wichtig eingeschätzt werden.²⁸

BME-spezifische Angebote

Etliche Untersuchungen (auch wenn sie nicht für alle Frauen gelten) zeigen, dass BME-Frauen, die Hilfe suchen, sehr positiv reagieren, wenn sie mit einer Expertin mit einem ähnlichen sozialen Hintergrund sprechen können, und dass sie der Ansicht sind, das helfe ihnen dabei, eine fundierte Entscheidung zu treffen.²⁹ Dasselbe geht aus einer Publikation des britischen Innenministeriums hervor.³⁰ Untersuchungen zufolge gilt das insbesondere für Frauen ohne Englischkenntnisse, vor allem Frauen der älteren Generation, von denen immer erwartet wurde, sich mit Gewalt im häuslichen Umfeld „abzufinden“ und diese als Bestandteil der Ehe hinzunehmen. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist auch leichter, wenn eine Frau von einer Expertin aus einem ähnlichen ethnischen/kulturellen Umfeld unterstützt wird, die die Zwänge und Widersprüche, denen die Frau ausgesetzt ist, versteht und ähnliche Erfahrungen mit Rassismus und Unterdrückung hat. Die Anstellung einer einzigen solchen Expertin in einer etablierten Einrichtung wird jedoch als unzulänglich angesehen, da für viele BME-Frauen der kulturelle Kontext wichtig ist, den sie nur in zielgruppenspezifischen Einrichtungen vorfinden. Damit sich Frauen weniger isoliert fühlen und beginnen, Vertrauen zu entwickeln, ist es ganz wichtig, dass ihre Ansprechpartnerinnen einen ähnlichen Hintergrund haben. Die Gewissheit, dass diese das Spezifische an ihrer Situation verstehen, kann ebenso dazu beitragen, dass Frauen häusliche Gewalt bewältigen, wie die Begegnung mit anderen Frauen aus einem ähnlichen Umfeld, die gleiche Erfahrungen haben.

Sprachliche Unterstützung hat sich für Frauen, die kein Englisch sprechen und bisher möglicherweise extrem isoliert waren, als ganz wesentlich erwiesen und ist eine Voraussetzung für den Prozess des

26 Merrill/ Owens; Yazdani; Soni-Raleigh.

27 Thiara u.a. 2006.

28 Rai/ Thiara; Imkaan.2005

29 Rai/ Thiara, 18; Minhas u.a..

30 Parmar u.a., 5.

Sich-Öffnens und des Sprechens über ihrer Gewalterfahrungen. Manche Frauen können mit schriftlichen Informationen über Hilfseinrichtungen nichts anfangen, und in Polizeistationen und Krankenhäusern sind nur selten DolmetscherInnen anwesend. Der bloße Einsatz von DolmetscherInnen in Unterstützungseinrichtungen zu häuslicher Gewalt wird zumeist als unzureichende Lösung betrachtet; Frauen zögern oft, einer fremden Person, zu der sie kein Vertrauensverhältnis haben, ausführlich von ihren Gewalterfahrungen zu erzählen. Dass manche Einrichtungen Familienmitglieder oder Kinder des Opfers zum Dolmetschen heranziehen, wurde nachdrücklich als noch unzureichendere Praxis bezeichnet. Feinfühlig und verständnisvolle Unterstützungsarbeit in der jeweiligen Sprache ist vielen Untersuchungen zufolge wesentlich dafür, dass Frauen sich ein neues Leben aufbauen können.³¹

Intensive Betreuung

Aus vielen Untersuchungen über BME-Frauen geht hervor, dass Frauen aus einer Reihe persönlicher und sozialer Gründe – unter anderem extreme Isolation, Schuldgefühl gegenüber Familie und sozialem Umfeld, die Art der Gewalterfahrungen, Sprachschwierigkeiten und Rassismus – oft intensivere und länger andauernde Betreuung und Unterstützung brauchen. Viele BME-Frauen (insbesondere asiatischer Herkunft) stehen vor einer doppelt schwierigen Situation: Sie erfahren sowohl Rassismus (seitens anderer Bewohnerinnen und Betreuerinnen in etablierten Frauenhäusern, im örtlichen Umfeld des Frauenhauses oder ihrer neuen Unterkunft und gegenüber den Kindern an der Schule) als auch Zurückweisung seitens ihrer eigenen *Community* (die eine weitere Isolation nach sich zieht und den Aufbau eines neuen Lebens erschwert). Das führt dazu, dass sie intensivere und längere Betreuung brauchen, etwa in Form von Vertretung gegenüber staatlichen Behörden, spezieller Beratung und allgemeiner psychischer und praktischer Unterstützung. Aus einer anderen Studie geht hervor, dass BME-Frauen viel länger brauchen als weiße Frauen, um die häusliche Gewalt psychisch zu bewältigen und hinter sich zu lassen.³²

Isolation kann für BME-Frauen ein massives Problem sein, denn ihr Zuhause und ihr soziales Netzwerk zu verlassen, macht sie angreifbarer und ist oft erst nach längerer Zeit zu bewältigen. Eine kürzlich vom britischen Innenministerium herausgegebene Publikation hebt hervor, dass BME-Frauen einer kurzfristigen Krisenintervention die längerfristige Unterstützung durch RechtsanwältInnen oder Betreuerinnen vorziehen, da diese den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ermöglicht.³³ Viele der gegenwärtig durchgeführten Maßnahmen zur Umstrukturierung und Schaffung eines allgemeinen Unterstützungsangebots für alle Opfer von häuslicher Gewalt berücksichtigen nicht, wie notwendig eine (durch Untersuchungen klar belegte) intensive Betreuung für viele Gruppen von BME-Frauen ist.

Aufsuchende Betreuung

In ein Frauenhaus zu gehen, wird von vielen Frauen als letzter Ausweg bezeichnet; viele bleiben lieber in ihrem sozialen Umfeld und bekommen dort Unterstützung gegen häusliche Gewalt, andere haben keine Wahl, weil sie zum Beispiel „nicht anspruchsberechtigt“ sind. Die Arbeit in einem Projekt der *Crime Reduction Partnership Violence Against Women Initiatives* (Initiativen gegen Gewalt an Frauen im Rahmen der Partnerschaften zur Kriminalitätsprävention) des britischen Innenministeriums zeigte, dass einige Frauen in ihrem Zuhause bleiben wollten, um ihrem Umfeld und ihren Angehörigen zu zeigen, dass sie nichts Falsches getan hatten.³⁴ Das erfordert allerdings beträchtliche Unterstützung und Verständnis für ihre Lebenssituation und Wahlmöglichkeiten vonseiten der Betreuerinnen.

Aufsuchende Betreuungsangebote sind besonders wichtig für viele BME-Frauen, deren persönliche und soziale Lebenssituation in mehrfacher Hinsicht belastet ist, etwa wenn sie in eine neue, unbekannte Wohnumgebung ziehen, oder wenn sie auch nach der Trennung Gewalt erfahren, Probleme mit Besuchsregelungen für die Kinder haben oder mit der Entführung der Kinder bedroht werden.

³¹ Sen.

³² Humphreys/ Thiara 2002.

³³ Parmar, 3.

³⁴ Malos u.a.

In einer kürzlich erschienenen Publikation des britischen Innenministeriums wird ausgehend von der Evaluation von Projekten im Rahmen des Programms zur Kriminalitätsprävention im Bereich Gewalt gegen Frauen besonders betont, wie wichtig die Zugänglichkeit von Unterstützungsangeboten ist; ausdrücklich wird darin festgehalten, dass der Aspekt der ethnischen Herkunft keinesfalls nebensächlich ist, und zwar unabhängig davon, ob die Angebote speziell auf BME-Frauen ausgerichtet sind oder nicht.³⁵ Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung von Unterstützung und Vertretung (auch im aufsuchenden Bereich) für den Erfolg kontinuierlicher Arbeit im Bereich häusliche Gewalt mit BME-Frauen und -Kindern. Die in diesen Fällen erforderliche aufsuchende Unterstützung kann sich stark von begrenzten mobilen Betreuungsangeboten (*Floating Support*) unterscheiden, die heutzutage von vielen Einrichtungen angeboten werden. Sie erfordert eine kreative und flexible Arbeitsweise, und die Arbeit zahlreicher BME-spezifischer Unterstützungseinrichtungen zeigt, dass aufsuchende Betreuung ein wichtiger Schritt zur Sicherheit für viele ansonsten schwer zu erreichende Frauen ist.

Vertretung bei anderen Einrichtungen

In Anbetracht des Rassismus, der extremen Isolation und der Sprachbarrieren, mit denen viele BME-Frauen zu kämpfen haben, ist die Interessensvertretung eine wichtige Unterstützungsmaßnahme. Untersuchungen zufolge wissen viele Frauen nicht, wie das System funktioniert, und brauchen Hilfe, um ihre Ansprüche gegenüber *Mainstream*-Einrichtungen, die oft abweisend auf sie reagieren, durchzusetzen.³⁶ In der Praxis mangelt es oft an Koordination zwischen verschiedenen Einrichtungen bei der Betreuung von BME-Frauen und -Kindern, und Interessensvertretung ist ein geeignetes Instrument, wenn es darum geht, bei der Betreuung von BME-Frauen, die aus einer häuslichen Gewaltsituation flüchten, einen multi-institutionellen Ansatz zu verfolgen.³⁷

Auch wenn sich nicht alle BME-Frauen an eine spezifische Einrichtung oder Betreuerin wenden möchten und es diesbezüglich Alters- und Generationsunterschiede gibt, ist die Möglichkeit, dass Frauen diese Wahl treffen können, maßgeblich für die Wirksamkeit der Interventionen. Darüber hinaus müssen BME-Frauen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung von Angeboten einnehmen, denn sie brauchen mehr Sensibilität und Verständnis seitens der *Mainstream*-Einrichtungen, und sie brauchen Einrichtungen, die von BME-Frauen geleitet werden. Es muss ganz klar betont werden, dass spezifische BME-Angebote für diese Frauen nicht bedeuten dürfen, dass sie keine Möglichkeit zur Integration bekommen.

Schlussfolgerungen – Überlagerung von Problemfeldern

Segregation versus Integration

In Auseinandersetzungen über effiziente Interventionen für BME-Frauen mit Gewalterfahrungen wird manchmal das Gegensatzpaar Segregation – Integration verwendet, wenn Bezugnahme auf spezifische Bedürfnisse mit Segregation gleichgesetzt wird. Die neue *Community Cohesion Agenda* (ein nationales Programm zur Überwindung ethnischer Grenzen und Konflikte auf Alltagsebene) sieht verstärkt zielgruppenübergreifende Einrichtungen vor, die die Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen von Frauen und Kindern abdecken sollen. Seitens BME-Frauenorganisationen und -Aktivistinnen gibt es jedoch großen Widerstand dagegen.

Die Erfahrungen in Großbritannien zeigen, dass Frauen und Kinder Wahlmöglichkeiten brauchen, dass BME-Frauen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Angeboten erhalten müssen, und dass wir beides brauchen: höhere Sensibilität in *Mainstream*-Einrichtungen und Behörden, aber auch von BME-Frauen geleitete Einrichtungen.

35 Parmar u.a., 1.

36 Minhas u.a.; Thiara/ Hussain.

37 Thiara/ Hussain.

Intersektionalität

Die Art, wie wir Unterdrückung konzeptualisieren, ist maßgeblich für den Erfolg von Interventionen, steht aber oft im Widerspruch zu politischen Programmen. In Anbetracht dessen, dass institutionalisierter Rassismus und Sexismus (und ähnliche Haltungen) nach wie vor unbestreitbare Tatsachen sind, ist es notwendig zu klären, welche Auswirkungen mehrfache Unterdrückung auf BME-Frauen hat, die Gewalt erfahren. Das erfordert, Unterdrückung in all ihrer Komplexität zu berücksichtigen, ohne sich aus Bequemlichkeitsgründen mit nur einer – von den anderen abgekoppelten – Form der Unterdrückung zu befassen, sondern intersektionell. Zudem müssen wir die „Relationalität“ von Frauen mit bedenken, also in welcher Weise verschiedene Gruppen von Frauen selbst in Machtbeziehungen involviert sind.

Erweiterung des Blickfelds

In Diskussionen über schwarze Frauen/ Frauen aus ethnischen Minderheiten und inter-personeller Gewalt ist man dazu verleitet, sich hauptsächlich mit Praktiken wie Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre zu beschäftigen (wiewohl diese unbedingt zu bekämpfen sind). Es ist jedoch notwendig, den Blickwinkel auf die gesamte Bandbreite von Gewalterfahrungen von BME-Frauen und geeignete Maßnahmen dagegen zu erweitern und nicht nur auf jene, die zu unserer Vorstellung von „kultureller Unterdrückung“ passen (und in deren Subtext es um „othering“/ Veränderung geht). Der Mord an einer Frau ist und bleibt ein Mord, unabhängig davon, ob es dabei um „Ehre und Schande“ oder um die Tat eines kontrollsüchtigen Mannes geht. Geht es bei Ehre und Schande nicht um Macht und Kontrolle? Es ist daher wichtig, das Blickfeld zu erweitern, denn „Kultur“ ist weder homogen noch statisch, und in Veränderung begriffen und komplexe Erfordernisse verlangen nach durchdachten und komplexen Unterstützungsangeboten.

Literatur

Batsleer, Janet/ Erica Burman/ Khatidja Chantler/ Hindene Shirley McIntosh/ Kemal Pantling/ Sofie Smailes/ Sam Warner: Domestic Violence and Minoritisation – supporting women to independence. Women's Studies Research Centre, Manchester Metropolitan University 2002.
http://www.discourseunit.com/publications_pages/word/Minoritisation.doc

Cooke, Veronica/ Sonja Davis/ Amrit Wilson: Domestic Violence Service provision: Black Women's Perspectives. Race and Gender Research Unit, Luton University.

Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Equal Opportunities for Women and Men: Crimes of Honour. Juni 2002.

Coy, M./ Kelly, L./ Foord, J.: Map of Gaps: The Postcode Lottery of Violence Against Women Support Services. End Violence Against Women Campaign.

Gill, Aisha: A Lethal Code of Honour. Community Care, 28. Oktober – 3. November 2004, 38–40.

Gill, Aisha: Voicing the Silent Fear: South Asian Women's Experiences of Domestic Violence. Howard Journal of Criminal Justice, Band 43, Nr. 5, 2004, 465–483.

Humphreys, Cathy/ Ravi K. Thiara: Routes to Safety: protection issues facing abused women and children and the role of outreach services. WAFE: Bristol 2002.

Humphreys, Cathy/ Ravi Thiara/ Linda Regan: Mind the Gap: Substance Use and Domestic Violence. Britisches Innenministerium und Stella Project: London 2005.

Imkaan: A Place to Stay: Experiences of Asian Women and Children Affected by Domestic Violence and Insecure Immigration Status. London 2003. www.imkaan.org.uk

Imkaan: No Recourse – No Duty of Care? Experiences of BAMER women and children affected by domestic violence and insecure immigration status in the UK. London, Januar 2008.

Inter-Ministerial Group on Domestic Violence: Domestic Violence: A National Report. März 2005.

Khanum, Nazia: Forced marriage, family cohesion and community engagement: national learning through a case study of Luton. Herausgegeben von Equality in Diversity, beauftragt vom britischen Innenministerium 2008.

Malos, Ellen/ Gillian Hague/ Ravi Thiara/ Marianne Hester/ Audrey Mullender/ Becky Morley/ Debbie Crisp/ Nicole Westermarland: An Evaluation of the Multi-Service Package. Crime Reduction programme – Violence Against Women Initiative,ritisches Innenministerium: London 2003.

Merrill, J./ J. Owens: Ethnic differences in self-poisoning: a comparison of Asian and white groups. British Journal of Psychiatry 1986.

Minhas, N./ A. Hollows/ Y. S. Kerr/ R. Ibbotson: South Asian Women's Experiences of Domestic Abuse: Pillar of Support. Survey and Statistical Research Centre, Sheffield Hallam University, Oktober 2002.

Parmar, Alpar/ Alice Sampson/ Alana Diamond: Tackling Domestic Violence: providing advocacy and support to survivors from Black and other minority ethnic communities. Home Office Development and Practice Report 35,ritisches Innenministerium: London 2005.
<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/dpr34.pdf>

Rai, Dhanwant K./ Ravi K. Thiara: Redefining Spaces: the needs of Black women and children in refuge support services and black workers within Women's Aid. WAFE: Bristol 1997.

Sen, Purna: Searching for Routes to Safety. London Borough of Camden, Equalities Unit, März 1997.

Siddiqui, Rizwana: Modelling gender dimensions of the impact of economic reforms on time allocation among market, household, and leisure activities in Pakistan. MPRA Paper 4197, Universitätsbibliothek München, Deutschland, 2004. Überarbeitet im Dezember 2005.

Soni Raleigh, V.: Suicide patterns and trends in people of Indian subcontinent and Caribbean origin in England and Wales. Ethnicity and Disease 1996.

Southall Black Sisters: Domestic Violence and Asian Women: A Collection of Reports and Briefings, SBS. London 1993

Southall Black Sisters: Forced Marriage: an abuse of human rights one year after „A Choice by Right“. SBS: London 2001.

Thiara, Ravi K./ Shamshad Hussain: Supporting Some People: Supporting People and Services for Asian women and children affected by Domestic Violence. Imkaan: London 2005.

Thiara, Ravi K./ Cathy Humphreys/ Agnes Skamballis/ Audrey Mullender: Talking to My Mum: Developing Communication between mothers and children in the aftermath of domestic violence. Big Lottery Fund 2006.

Thiara, Ravi K.: The Needs of African-Caribbean Women and Children affected by Domestic Violence in Wolverhampton. The Haven: Wolverhampton 2006.

Walby, Sylvia/ Jonathan Allen: Domestic violence, sexual assault and stalking: Findings from the British Crime Survey. Home Office Research Study 276, deutsches Innenministerium: London 2004.
<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs04/hors276.pdf>

Yazdani, Anjum: Young Asian Women and Self-Harm: A mental health needs assessment of young Asian women in Newham, East London. Newham Inner city Multifund and Newham Asian Women's Project 1998.

SIBYLLE SCHREIBER

DIE TERRE DES FEMMES-KAMPAGNE „NEIN ZU VERBRECHEN IM NAMEN DER EHRE“

Die Arbeit von TERRE DES FEMMES e.V.

TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V. wurde 1981 aus der Überzeugung heraus gegründet, dass Gewalt gegen Frauen zu wenig beachtet wird. Ziel des Vereins ist die Ermöglichung eines freien, gleichberechtigten und selbstbestimmten Lebens von Mädchen und Frauen auf der ganzen Welt. Mädchen und Frauen brauchen eine eigene starke Lobby bzw. Organisationen, die sich für ihre Interessen einsetzen, damit diese einen höheren Stellenwert in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bekommen.

Wir führen Öffentlichkeitsarbeit und politische Lobbyarbeit zu Frauenrechten durch, vernetzen uns, leisten Einzelfallhilfe und fördern Selbsthilfeprojekte im Ausland. Die Bundesgeschäftsstelle, bei der alle Fäden zusammenlaufen, befindet sich in Tübingen. Im Sommer 2008 wird ein Büro in Berlin eröffnet. TERRE DES FEMMES (TDF) finanziert sich zum Großteil aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Projektzuschüssen. Seit 2004 existiert auch die Stiftung TDF.

TERRE DES FEMMES arbeitet auf vielen Ebenen, es gibt die lokale Anbindung in den über 25 Städtengruppen mit unterschiedlichen Aktionen vor Ort; die Projektarbeit sowie nationale und internationale Vernetzungen wie beispielsweise im Forum Menschenrechte oder in EU-Projekten. Außerdem betreibt TERRE DES FEMMES Lobbyarbeit in der nationalen Politik (z.B. Teilnahme an Fachgesprächen). Darüber hinaus leistet der Verein Einzelfallhilfe für direkt von Gewalt betroffene Frauen.

Unsere Schwerpunktthemen sind der Kampf gegen Gewalt im Namen der Ehre, häusliche Gewalt, Rechte von Arbeiterinnen, Frauenhandel sowie Zwangsprostitution und weibliche Genitalverstümmelung.

Warum eine Kampagne gegen Verbrechen im Namen der Ehre?

In den Jahren 2002/2003 führte TERRE DES FEMMES die Kampagne „STOPPT Zwangsheirat“ durch. Aufgrund der ansteigenden Einzelfälle von Mädchen und Frauen, die sich an TERRE DES FEMMES wandten, weil sie gegen ihren Willen zur Heirat gezwungen werden, und der Hilflosigkeit der zuständigen Behörden lag ein Schwerpunkt der Arbeit in der grundsätzlichen Sensibilisierung der Bevölkerung. Darüber hinaus stand die Prävention unter dem Motto „Zwangsheirat ein Thema in unserer Schule“ im Mittelpunkt der Kampagne. Im Zuge dessen wurde eine Unterrichtsmappe für LehrerInnen und ein Jugendplakat entwickelt. Ein weiterer Kern der Kampagnentätigkeit war die Zusammenarbeit mit ehemaligen Betroffenen.

Mit unserer Kampagne stießen wir in Deutschland auf große Unwissenheit und rührten an ein gesellschaftspolitisches Tabu. Als Menschenrechtsorganisation auf Menschenrechtsverletzungen im Milieu von MigrantInnen hinzuweisen, wurde sehr kritisch betrachtet.

Die Hilferufe von bedrohten Mädchen bei TERRE DES FEMMES stiegen an. Noch immer gab es viel zu wenig geeignete Schutzeinrichtungen, vielen Behörden war die spezielle Verfolgung der von Zwangsheirat Betroffenen nicht bewusst. Auch die Zusammenhänge zwischen Gewalt aus Ehre, Zwangsheirat und „Ehrenmord“ waren den Unterstützungsinstitutionen größtenteils unbekannt. Aus diesen Gründen entschlossen wir uns, in den Jahren 2004 bis 2006 die Kampagne „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ durchzuführen. Bestärkend wirkte ein „Ehrenmord“ in der Nähe unserer Geschäftsstelle in Tübingen im Jahr 2003.

Ulrika Gashi, ein 16-jähriges Mädchen, wurde von ihrem Vater ermordet. Ihre Mutter Hanife Gashi nahm mit dem Wunsch, eine öffentliche Gedenkveranstaltung für ihre Tochter zu organisieren, Kontakt zu TERRE DES FEMMES auf. Daraus entwickelte sich eine intensive Zusammenarbeit. Sie war die erste Person aus der Familie einer Betroffenen, die sich in der Öffentlichkeit gegen Ehrverbrechen aussprach.

Ziele und Forderungen der Kampagne

Mit der Kampagne sollte die Aufmerksamkeit auf diese weltweit begangenen spezifischen Frauenrechtsverletzungen aufgrund eines patriarchalen Ehrenkodexes gelenkt werden. Des Weiteren sollten Gesetzesänderungen und eine konsequente Strafverfolgung in Staaten erreicht werden, die einen „Ehrenmord“ nicht als Verbrechen bewerten. Darüber hinaus standen für Deutschland die Verbesserung des Opferschutzes, die Schaffung weiterer spezieller Schutzeinrichtungen, verbesserte Integrationsangebote sowie die Erstellung einer repräsentativen Studie zu Ehrverbrechen auf der Agenda.

Die Bausteine der Kampagne

- Konferenzen/ Fachgespräche, Lesungen, Vorträge und Interviews
- Politische Lobbyarbeit (z.B. Unterschriftenaktion, Stellungnahmen)
- Publikationen: Sammelband „Tatmotiv Ehre“ und „Mein Schmerz trägt deinen Namen“ von Hanife Gashi
- Wanderausstellung „Tatmotiv Ehre“
- Theaterstück *Savage Rose*
- Kultureller Abend gegen Ehrverbrechen
- Materialien zur Prävention
- Einzelfallhilfe

Ansprechen möchte ich hier nur zwei Höhepunkte der Kampagne. Auf der Auftaktveranstaltung am 25. November 2004 in Bonn wurde vor allem auf die grenzüberschreitende Dimension von Ehrverbrechen hingewiesen. Bei der Podiumsdiskussion sprachen folgende Frauen: Rana Hussein/jordanische Journalistin, Lale Akgün/Sozialdemokratische Partei Deutschland, Birim Bayam/Papatya Jugendschutzeinrichtung für Migrantinnen, Fatma Bläser/Autorin, Aktivistin und Betroffene von Zwangsheirat.

Das Fachgespräch am 8. März 2005 wurde zusammen mit Amnesty International und der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin organisiert. ExpertInnen aus Jordanien, Syrien, Großbritannien und Deutschland waren zugegen. Aufgrund des „Ehrenmords“ an Hatun Sürücü im Februar 2005 in Berlin stieß die Veranstaltung auf sehr großes Interesse.

Ein weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit war die Wanderausstellung „Tatmotiv Ehre“, die bisher in über 60 deutschen Städten zu sehen war. Zumeist wird die Ausstellung kombiniert mit Vorträgen, Lesungen, Filmvorführungen oder dem Theaterstück „Savage Rose“, das von der interkulturellen Bühne Frankfurt eigens für die Kampagne entwickelt wurde.

Zudem wurden weitere Materialien zur Prävention entwickelt und verteilt (z.B. der Nothilfe-Flyer zu Zwangsheirat und Heiratsverschleppung).

Die Kampagne ist inzwischen abgeschlossen. Die Arbeit zu Ehrverbrechen geht aber kontinuierlich weiter. Im Moment arbeiten wir an einem Hilfsleitfaden für Behörden betreffend den Umgang mit von Ehrverbrechen betroffenen Frauen und setzen uns für ein verbessertes Rückkehrrecht für die Opfer von Heiratsverschleppung ein.

Aktuelle Kampagne „FRAUEN SCHLÄGT MANN NICHT“ 2006 - 2008

Die aktuelle TERRE DES FEMMES-Kampagne gegen häusliche Gewalt richtet sich vor allem an die Öffentlichkeit, an Fachpersonal und die Wirtschaft. Im Bereich häusliche Gewalt arbeitet TERRE DES FEMMES schon seit 2004 mit dem Unternehmen *The Body Shop* zusammen.

Kurz werde ich einige Module der Kampagne vorstellen.

Die Auftaktveranstaltung in einer Schule in Frankfurt war zugleich die Premiere des Jugendmusikerstückes „Du bist unschlagbar“. Dieses Stück wurde eigens für die Kampagne geschrieben. Es soll auf künstlerische Art das Thema „Häusliche Gewalt“ in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Präventionscharakter.

Das Musiktheater wird in Schulen angeboten. Langfristig möchte TERRE DES FEMMES dazu anregen, in Schulen und sonstigen staatlichen Institutionen Curricula zu erstellen, in denen häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung in angemessener Weise als Thema aufbereitet wird.

Mit der Bundesbeauftragten für Integration, Maria Böhmer, veranstaltete TERRE DES FEMMES am 8. März 2007 ein Fachgespräch in Berlin. Im Mittelpunkt des Meinungsaustauschs prominenter ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis stand die Lage von Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffenen sind. Es wurde diskutiert, inwieweit die vorhandenen Informationen Migrantinnen erreichen und ob Bedarf an speziellen Formen der Unterstützung besteht. Im Besonderen wurden folgende Punkte angesprochen: das Gewaltschutzgesetz und Strategien zur Verbesserung des Gesetzes in Hinblick auf Migrantinnen. Neue Gesetze und Erkenntnisse betreffend den Bedarf an Unterstützung sowie die gesundheitliche Betreuung der von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantinnen.

Schätzungen zufolge sind 25 Prozent der Arbeitsplatzprobleme wie verminderte Produktivität und Krankschreibungen auf häusliche Gewalt zurückzuführen. Der finanzielle Schaden für die Volkswirtschaft durch Arbeitsausfälle, Arztkosten und eingeschränkte Leistungsfähigkeit infolge häuslicher Gewalt beläuft sich in Deutschland gemäß einer Studie des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit auf etwa 14,8 Milliarden Euro. In diesem Zusammenhang gilt es, Unternehmen dazu zu bewegen, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, sich gegen Gewalt auszusprechen und betroffenen Arbeitnehmerinnen Hilfestellung zu geben. *The Body Shop* hat einen Maßnahmenkatalog entworfen, die sogenannte *Workplace Policy*. Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine Selbstverpflichtung von Unternehmen, in der Öffentlichkeit, aber auch unternehmensintern aktiv gegen Gewalt aufzutreten, von häuslicher Gewalt betroffenen Mitarbeiterinnen beispielsweise Informationen weiterzugeben und Ansprechpartnerinnen zu benennen. Unternehmen haben ein erhebliches Interesse daran, die Gesundheit und somit die Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen zu erhalten.

Mit Hilfe der vorhandenen *Workplace Policy* von *The Body Shop*, eines gegen häusliche Gewalt vorbildlich agierenden Unternehmens, konnten weitere Unternehmen dazu motiviert werden, eine Allianz gegen häusliche Gewalt zu bilden.

Für den Sommer 2008 ist eine Sommeraktion gegen häusliche Gewalt geplant. Ein Team von zehn bis zwanzig Personen soll durch verschiedene Städte reisen, um vor Ort PassantInnen anzusprechen und sie auf die Problematik von häuslicher Gewalt aufmerksam zu machen. Diese Aktion soll über drei bis vier Monate an jeweils zwei Wochenenden im Monat stattfinden. Die Frauen und Männer des Teams werden mit T-Shirts und Taschen ausgestattet, auf denen die Aufschrift „Frauen schlägt Mann nicht“ zu lesen ist. Darüber hinaus werden Handzettel verteilt mit Daten und Informationen zum Thema häusliche Gewalt.

Im November 2008 werden wir die nächste Kampagne beginnen, dieses Mal mit dem Schwerpunkt weibliche Genitalverstümmelung.

TAMAR ÇITAK

GEWALTSSCHUTZ FÜR MIGRANTINNEN IN ÖSTERREICH

Die Situation von Migrantinnen in Österreich, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, möchte ich darstellen am Beispiel von zwei meiner Klientinnen, die Ihnen möglicherweise aus den Medien bekannt sind: Fatma und Şahide. Beide Frauen wurden von ihrem jeweiligen Ehemann getötet. Şahide im Jahr 2002, Fatma 2003.

Der Frauen-Rechtsschutzfonds und die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie brachten im Jahr 2004 beim CEDAW-Komitee, das die Umsetzung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹ überwacht, eine Beschwerde über diese beiden „Fälle“ von Menschenrechtsverletzungen ein. Im August 2007 wurden die Gutachten des CEDAW-Komitees betreffend die beiden Frauenmorde veröffentlicht.²

Bevor ich auf die gesetzliche Situation von Migrantinnen in Österreich eingehe und schließlich Verbesserungsvorschläge für den Umgang mit Migrantinnen mache, die von Gewalt betroffen sind, erzähle ich Ihnen kurz von Fatma und Şahide und davon, wie ich die beiden Frauen in Erinnerung habe.

Fatma wurde von ihrem damaligen Ehemann des öfteren bedroht. Als sie nach mehreren Morddrohungen zur Polizei ging, wurden eine Wegweisung und ein Betretungsverbot gegen den Ehemann erlassen. Die Polizei forderte die Staatsanwaltschaft dazu auf, gegen den Ehemann von Fatma wegen gefährlicher Drohung einen Haftbefehl auszustellen, was die Staatsanwaltschaft jedoch ablehnte. Weitere Morddrohungen wurden von der Polizei nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Mithilfe der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie beantragte Fatma eine Einstweilige Verfügung beim zuständigen Bezirksgericht. Nach einer weiteren Morddrohung beantragte Fatma bei Gericht die Scheidung. Am 1. September 2003 erließ das Bezirksgericht die Einstweilige Verfügung. Zehn Tage später wurde Fatma von ihrem Ehemann auf dem Heimweg von der Arbeit verfolgt und erstochen.

Trotz polizeilicher Wegweisung/Betretungsverbot sowie Einstweiliger Verfügung, die Wohnung bzw. die unmittelbare Wohnumgebung nicht zu betreten, trotz Gesprächen mit der Polizei, in denen diese dem Mann klarmachte, dass Gewalt kein legitimes Mittel sei, um Konflikte zu lösen, sondern eine strafbare Handlung, und trotz aller Bemühungen des Opfers, sich zu schützen, hatte der Täter weiterhin die Möglichkeit, gegen seine Ehefrau Morddrohungen auszusprechen, in ihre Nähe zu kommen und sie schließlich zu ermorden.

Das CEDAW-Komitee stellte dazu fest, dass die österreichischen Behörden sich der Gefahr für Fatma bewusst waren bzw. sein mussten und die Staatsanwaltschaft die Forderung der Polizei, einen Haftbefehl auszustellen, nicht hätte ablehnen dürfen. Der Täter hätte im Fall einer Scheidung seine Aufenthaltsberechtigung verlieren können. Es war also anzunehmen, dass er alles unternehmen würde, um das zu verhindern.

¹ CEDAW ist die Abkürzung von: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. Österreich hat die UN-Konvention 1982 ratifiziert. Das CEDAW-Komitee, ein Gremium bestehend aus 23 ExpertInnen, überwacht die Umsetzung der Konvention.

² CEDAW-Gutachten 5/2005 und 6/2005: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm>.
Siehe Beitrag von Dubravka Šimonović.

Das Argument des Staates Österreich (sowohl im Falle Fatmas als auch in dem Şahides), eine Verhaftung hätte einen zu schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Täters dargestellt, lehnt das Komitee mit dem Verweis darauf ab, dass die Rechte des Täters nicht vor jene der Opfer häuslicher Gewalt gestellt werden dürfen (Verweis auf CEDAW-Gutachten 2/2003 Ungarn).

Auch im Fall von Şahide, die am 7. Dezember 2002 von ihrem Ehemann in der gemeinsamen Wohnung erschossen wurde, war der Polizei seit 1999 bekannt, dass der Mann gegenüber seiner Frau und seinen drei Kindern gewalttätig war. Die Staatsanwaltschaft lehnte auch in diesem Fall das Ersuchen der Polizei, einen Haftbefehl auszustellen, ab und stellte zwei Strafverfahren ein, das letzte am 5. Dezember 2002, zwei Tage bevor Şahide ermordet wurde. Ein bei der Polizei am Tag des Mordes eingegangener Notruf von Şahide, dass der Täter trotz aufrechter Einstweiliger Verfügung wieder in die Wohnung gekommen sei, wurde nicht weiter beachtet, da der Mann die gemeinsame Wohnung während des Telefongesprächs verlassen hatte. Laut Angaben von Familienmitgliedern hätte es mehrere Morddrohungen seitens des Täters gegen Şahide und gegen Familienmitglieder gegeben, die diese bei der Polizei angezeigt hätten. Diese Anzeigen waren von der Polizei nicht zu Protokoll genommen worden. Auch die Anzeige, dass der Täter trotz aufrechten Waffenverbots eine Handfeuerwaffe bei sich trug, wurde von der Polizei nicht weiterverfolgt.

Das CEDAW-Komitee stellte fest, dass die Polizei in Hinblick auf die jahrelange Gewalttätigkeit des Ehemanns ihre Sorgfaltspflicht verletzt habe, als sie dem Notruf von Şahide am Tag des Mordes nicht nachging. Die Staatsanwaltschaft hätte aufgrund des ihr bekannten Ausmaßes der Gewalt gegen Şahide (Drohungen, Einschüchterungen, Schläge) die Aufforderungen der Polizei, einen Haftbefehl gegen den Ehemann zu erlassen, nicht ablehnen dürfen.

Laut CEDAW-Komitee verletzte der Staat Österreich seine Sorgfaltspflicht beim Schutz beider Frauen. Das Komitee beruft sich dabei auf die Allgemeine Empfehlung Nr. 19, die klarstellt, dass Staaten auch für Gewalttaten, die von Privatpersonen ausgeübt werden, verantwortlich sind, wenn sie verabsäumen, mit gebührender Sorgfalt die Verletzung von Rechten zu verhindern oder Gewalttaten zu untersuchen und zu bestrafen und für Schadenersatz Vorsorge zu treffen. Die Expertinnen des Komitees stellen fest, dass der Staat ein umfassendes Gewaltschutzsystem entwickelt hat, dass aber der politische Wille, dieses System zu stützen, bei allen AkteurInnen des Staates vorhanden sein muss.

Ich werde zunächst - ausgehend von den geschilderten Fällen von Fatma und Şahide - die Situation von Migrantinnen in Österreich beleuchten und dann die Empfehlungen des Komitees vorstellen, die sich zum Teil mit den Lösungsvorschlägen decken, die ich machen möchte.

Migrantinnen aus Drittstaaten sind in Österreich immer noch sowohl aufenthalts- als auch arbeitsrechtlich von ihren Ehemännern abhängig – und das trotz der Verbesserung, die das NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht – Fremdenrechtspaket 2005) mit dem Paragraphen 27 einführte. Seither haben Frauen aufgrund einer gerichtlichen Einstweiligen Verfügung wegen Gewalt in der Familie den Anspruch, den zuletzt innegehabten Aufenthaltstitel weiterhin zu behalten. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels erfolgt danach nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu diesen Voraussetzungen zählen vor allem

- der Nachweis eines monatlichen Einkommens von mindestens 726 Euro (Migrantinnen bekommen jedoch oft keine anderen als geringfügige Beschäftigungen, häufig in Bereichen wie Reinigung oder Gastgewerbe, wo die Einkommen sehr niedrig sind)
- der Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft (ein solche ist aufgrund der geringen Einkommen oft nicht aufzutreiben)

Sowohl Frauen als auch Kinder können unter derart schwierigen Lebensbedingungen das traumatische Erlebnis der Gewalt kaum aufarbeiten, was wiederum das Erlernen der deutschen Sprache erschwert. Von Gewalt betroffene Frauen sind so Jahr für Jahr erneut mit Existenzängsten geplagt.

Was wäre notwendig, um Migrantinnen effektiv vor häuslicher Gewalt zu schützen?

Zunächst bräuchten sie, wie es Opferschutzeinrichtungen schon lange fordern, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für einen längeren Zeitraum, um ihre Existenz sichern zu können. Konkret würde dies eine Niederlassungsbewilligung für zumindest drei Jahre bedeuten.

Für Migrantinnen allgemein, insbesondere aber für Drittstaatsangehörige, wäre ein vom Ehemann völlig unabhängiges Niederlassungsrecht mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt vonnöten.

Zur Überbrückung von Zeiten der Arbeitssuche sollten Migrantinnen ein Anrecht auf Sozialhilfe haben. In dem Zusammenhang wäre es möglich, den betroffenen Frauen Deutschkurse zu vermitteln. Die Gemeinden sollten ihnen Betreuungsplätze für ihre Kinder zur Verfügung stellen.

Die Integration in den Arbeitsmarkt würde erleichtert, wenn junge Migrantinnen über das Arbeitmarktservice (AMS) Zugang zu Berufsausbildungen mit existenzsichernden Tagsätzen bekämen. Ein solches Modell gemeinsam auszuarbeiten wäre möglich und notwendig. Viele junge Frauen, die nach Österreich kommen, wollen eine Berufsausbildung absolvieren und erwerbstätig sein. Das Ergebnis wäre qualifiziertes Personal. Eine solche Qualifizierung würde auch die Integration der betroffenen Frauen fördern.

Den Empfehlungen des CEDAW-Komitees, verstärkt Schulungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen zu den Themen häusliche Gewalt, CEDAW-Konvention und Fakultativprotokoll³ durchzuführen, kann ich mich nur anschließen. Diese Schulungen sollten während der Ausbildung verpflichtend sein und auch die spezielle Situation von Migrantinnen beinhalten.

Für Opfer von Gewalt müssen im Bereich von Polizei und Justiz geschulte Dolmetscherinnen eingesetzt werden.

Dringend notwendig sind auch

- der Ausbau der Unterstützung für Migrantinnen in den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie bzw. in Gewaltschutzzentren und
- mehr personelle Ressourcen für eine intensive Betreuung besonders gefährdeter Opfer

Auch die muttersprachliche Betreuung von Opfern durch die Frauenhelpline ist auszubauen. Derzeit werden unter der Nummer 0800/ 222 555 rund um die Uhr telefonische Beratungen, allerdings nur in deutscher Sprache, durchgeführt; muttersprachliche Betreuungen können nur stundenweise erfolgen.

Wichtig wäre es, ein spezielles Frauen- und Mädchenhaus für Migrantinnen einzurichten, insbesondere für Mädchen (ab 16 Jahren) und junge Frauen, die von Zwangsheirat und Gewalt in der Familie betroffen sind. In einem solchen Haus müssten die Mädchen und jungen Frauen intensive muttersprachliche und kulturell sensible Unterstützung erhalten.

Folgende wichtige Empfehlung des CEDAW-Komitees möchte ich zum Abschluss noch erwähnen: Die Umsetzung und Überwachung des Gewaltschutzgesetzes und des damit zusammenhängenden Strafrechts ist zu verbessern, indem mit aller gebotenen Sorgfalt Gewalt gegen Frauen verhindert bzw. rasch und mit entsprechenden Sanktionen darauf reagiert wird, um gegenüber Tätern ebenso wie gegenüber der Öffentlichkeit klarzustellen, dass die Gesellschaft Gewalt in der Familie verurteilt. Denn es genügt nicht, ein vorbildliches Gewaltschutzgesetz zu haben, das von den zuständigen AkteurlInnen nicht entsprechend umgesetzt wird.

³ Zusatz zur CEDAW-Konvention, zu dem sich Staaten freiwillig verpflichten können. Das Fakultativprotokoll ist mit 22. Dezember 2000 auch für Österreich in Kraft getreten.

CORINNA SEITH

GEWALTBELASTUNG UND UNTERSTÜTZUNGSBEDARF VON KINDERN UND ELTERN BEI HÄUSLICHER GEWALT IM KONTEXT VON GEWALTSCHUTZGESETZEN¹

Wenn wir davon ausgehen, dass auch Kinder bei häuslicher Gewalt ein Recht auf Unterstützung haben sollten, dann verlangt dies, dass ihr Unterstützungsbedarf systematisch abgeklärt wird und entsprechende Angebote zur Verfügung stehen. Dass dies nicht selbstverständlich ist, zeigen Studien in der Schweiz² und in Deutschland³. In den Frauenhäusern wurden zum Teil spezifische Angebote für Kinder entwickelt und im Laufe der Jahre weiter professionalisiert. Inwieweit dies gelingt, hängt jedoch stark von der Konzeption und den Ressourcen der jeweiligen Einrichtung ab. Eine bedarfsgerechte Unterstützung ist meist nur in großen Frauenhäusern möglich. Zudem stellt sich nach Verlassen des Frauenhauses die Frage der Nachbetreuung. Interviews mit 20 Müttern und 30 Kindern in der Schweiz ergaben, dass es zwischen der Gewaltbelastung der Kinder und der Unterstützung, die sie erhielten, keinen direkten Zusammenhang gibt⁴. Zum Teil wurden kindertherapeutische Maßnahmen eingeleitet, aber es fehlt an einem (inter-)institutionellen Vorgehen, das eine systematische Abklärung des Unterstützungsbedarfs dieser Zielgruppe gewährleistet, und an spezifischen an der Problematik von häuslicher Gewalt ausgerichteten altersgemäßen Angeboten. Mit der Einführung von Gewaltschutzgesetzen in den deutschsprachigen Ländern⁵, die die Wegweisung der gewaltbereiten Person aus der Wohnung regeln, und der Änderung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse stellt sich zudem die Frage, welche Unterstützung Mädchen und Jungen im Rahmen der Wegweisungsverfahren benötigen, ob sie sich in ihrem Gewalterleben von Kindern unterscheiden, die keine Wegweisung erlebt haben, und welche Angebote notwendig und sinnvoll sind.

Zur Entwicklung und Erprobung von innovativen Unterstützungsangeboten lancierte die Landesstiftung Baden-Württemberg im Jahr 2004 das Aktionsprogramm „Kinder als Zeugen und Opfer von häuslicher Gewalt“⁶. Insgesamt 14 Pilotprojekte erhielten die Gelegenheit, unterschiedliche Praxismodelle zu erproben und Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Unterstützung Kinder und Jugendliche in dieser Lebenssituation brauchen, wie sie erreicht werden können, worauf sie ansprechen und wie ihre Familien eingebunden werden können.

1 Dieser Beitrag erscheint auch in der Dokumentation des 6. Schweizer AGAVA-Kongress "Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind ...", der am 16./ 17.11.2007 in Zürich stattfand.

2 Seith 2006a und Seith 2006b.

3 Seith/ Kavemann.

4 Seith 2006b.

5 Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes in Österreich 1997, in Deutschland 2002, in der Schweiz ab 2002 in einzelnen Kantonen, im Kanton Zürich am 1. April 2007, Ergänzung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) um eine Gewaltschutznorm (Art. 28b) am 1. Juli 2007.

6 Seith/ Kavemann.

Gewaltbelastung von Kindern bei häuslicher Gewalt

Die Gewaltbelastung von 150 Mädchen und Jungen im Alter zwischen 8 und 18 Jahren, die an den Pilotprojekten in Baden-Württemberg teilnahmen, wurde mittels eines eigens entwickelten Erhebungsinstruments, das die MitarbeiterInnen der Pilotprojekte ausfüllten, wurde erhoben und ergibt folgendes Bild⁷:

- Fast alle Kinder hatten – teilweise schwerwiegende – Gewaltsituationen erlebt
- Mehrheitlich war die Mutter die von Gewalt betroffene Person (99 %)
- Überwiegend war der Kindesvater der Täter (87 %)
- Fast alle Kinder hatten Folgen der Gewalt wie Weinen, Erschütterung und Verzweiflung beobachtet
- Über die Hälfte der Kinder hat Verletzungen gesehen

Auch die Belastung von Kindern durch Gewalthandlungen vonseiten der Eltern war nicht unerheblich. Die von uns verwendete Gewaltdefinition orientiert sich an den klassischen Formen der Gefährdung von Kindeswohl und umfasst leichte Körperstrafen, erhebliche Misshandlungen, Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung und psychische Gewalt:

- Die Mehrheit der Kinder (77 %) hat vor Beginn des Unterstützungsangebots selbst Gewalt erlebt
- Im Laufe der Teilnahme am Unterstützungsangebot war zum Zeitpunkt der Erhebung der Anteil von Kindern, die unterschiedlich intensiver Gewalt ausgesetzt waren, auf 29 Prozent gesunken
- Bei einem Drittel war eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt ergangen

Ein weiterer Indikator zur Einschätzung der Gewaltbelastung von Kindern bei häuslicher Gewalt sind Interventionen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Wir haben erfasst, inwieweit die Mütter im Frauenhaus Zuflucht suchten, ob Polizeinterventionen und Wegweisungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes erfolgten und ob Anträge zur Verlängerung des Rückkehrverbots für die gefährdende Person gestellt wurden.

- Vier von zehn Mädchen und Jungen waren schon einmal mit der Mutter ins Frauenhaus geflüchtet.
- Sechs von zehn Kindern hatten einen Polizeieinsatz bzw. eine polizeiliche Wegweisung miterlebt.
- In 35 Prozent der Fälle war ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden. Dies ist im Vergleich zu anderen Studien relativ häufig. Dass rechtlicher Schutz in diesem nicht unerheblichen Maß erreicht wurde, führen wir auf die enge Verknüpfung von Unterstützung für die Kinder und für den gefährdeten Elternteil zurück und ist der Intensität der Beratung durch die Pilotprojekte geschuldet.

Da die Unterstützungsangebote Kindern sowohl im Rahmen des Wegweisungsverfahrens als auch ohne Anwendung des Gewaltschutzgesetzes zugutekamen, waren Gruppenvergleiche möglich. Die Auswertung ergab, dass sich die Gewaltbelastung von Kindern mit Wegweisung eines Elternteils und Kindern im Frauenhaus nicht unterscheidet.

Unterstützungsangebote für Kinder bei häuslicher Gewalt

Die Pilotprojekte erprobten verschiedene Formen von Einzelarbeit und Gruppenarbeit. Die Gruppenangebote basierten schwerpunktmäßig auf spieltherapeutischen, erlebnispädagogischen oder sozialpädagogischen Ansätzen. Einzelarbeit wurde auf verschiedene Weise umgesetzt und im Kontext unterschiedlicher Rahmenbedingungen entwickelt. Das Spektrum umfasste

- Kriseninterventionsgespräche, teilweise gemeinsam mit bzw. parallel zur Beratung der Mütter
- Einzelfallbegleitung mit pro-aktivem Ansatz für Kinder nach einem Polizeieinsatz, einem Frauenhausaufenthalt bzw. während des Aufenthalts in einer Zufluchtswohnung

⁷ Ebd.

- Aufsuchende Arbeit mit Kindern nach einem polizeilichem Einsatz bzw. einer Wegweisung, teilweise in Kombination mit einer familienorientierten Beratung
- Intensive Einzelarbeit für Kinder im Rahmen der Erstellung eines Hilfekonceptes und der Erschließung ergänzender Hilfsangebote
- Einzeltermine mit Kindern, die an Gruppen teilnehmen
- Therapeutische Arbeit am Tonfeld (ein spezifischer kunsttherapeutischer Ansatz, der nicht auf Sprache abstellt)

Besonders in der Einzelarbeit sind die Erstellung von individuellen Sicherheitsplänen, die Darlegung von Hilfsmöglichkeiten sowie rechtliche Informationen wichtige Elemente. Auch von der Regelung aktueller Probleme betreffend die Lebenssituation profitierten viele dieser Kinder unmittelbar. Als konzeptionell unverzichtbar wurde dabei die Kooperation mit anderen Einrichtungen im lokalen Netz genannt, bei der es beispielsweise um Fragen der weiteren, längerfristigen Unterstützung, der Unterbringung außerhalb der Familie sowie der Organisation von Schul- und Hortwechsel ging.

Motivationen und Einschätzungen der Eltern

Die von Gewalt betroffenen Eltern (oder richtiger: Mütter⁸) sind der Dreh- und Angelpunkt, wenn es darum geht, ob Kinder Zugang zu Unterstützung erhalten. Am häufigsten waren es die Mütter, bei denen die Kinder mehrheitlich lebten, die die Initiative ergriffen, ihren Kindern eine Unterstützung zukommen zu lassen. Sie schickten ihre Kinder in die Gruppe, wenn deren Verhalten und Befinden ihnen Anlass zu Besorgnis gab oder weil sie vermeiden wollten, dass die Kinder aufgrund der erlebten Gewalt Schaden nehmen.

Frau Cristo⁹ bemerkte, dass es ihrer Tochter „nicht gut ging“, sie rasch aggressiv wurde und Ängste sowie Traurigkeit sie belasteten. Wie Frau Cristo stellte auch Frau Bär Schulunlust, beginnende Schulprobleme und große Ängste bei ihrer Tochter fest. Frau Ernst kämpfte vor allem damit, dass ihre Kinder die Trennung nicht akzeptieren wollten. Sie hoffte, die Gruppe könne helfen, die emotional verfahrenere Situation zu verbessern. Frau Diesner suchte professionelle Unterstützung für ihre Töchter und Söhne nicht wegen offensichtlicher Probleme, sondern aus Sorge vor möglichen negativen Auswirkungen, aus Angst, „dass man dann da irgendwas versäumt und die Kinder dann in ihrem späteren Leben Probleme haben, vielleicht mit dem künftigen Partner oder generell mit Jungs.“ Als Mutter hielt sie sich für zu direkt involviert und sah die Gefahr, mögliche Probleme nicht früh genug zu erkennen. Für sie hatte das Gruppenangebot vor allem präventive Bedeutung.

Die meisten Eltern bestätigten die positive Wirkung des Unterstützungsangebots. Sie stellten fest, dass es ihren Kindern besser ging, dass diese ausgelassener wurden und besser schlafen konnten. Auch die Schulprobleme ließen nach.

Frau Bär kam zum Schluss, dass ihre Tochter nach einem Jahr Gruppe „ganz anders geworden“ sei. „Sie ist offener geworden, sie spricht mehr und – wie soll ich sagen – ist selbstbewusster. Das ist ein sehr gutes Zeichen für mich.“ In der Gruppe habe sie begonnen, über die Gewaltprobleme zu sprechen. Sie traue sich nun insgesamt mehr zu. Für Frau Bär ist es eine Entlastung, dass ihre Tochter mit anderen Kindern zusammentrifft, in deren Familien es auch Probleme gibt. Sie habe dort Freunde gefunden und frage in den Ferien nach der Gruppe. Insgesamt gehe es ihr und dem Kind besser, auch wenn Alexandra noch starke psychosomatische Reaktionen zeige, ihr die Schulprobleme ihrer Tochter noch Sorgen machen und die Besuchskontakte weiterhin eine Belastungsprobe sind.

⁸ Unter den 40 von Gewalt betroffenen Elternteilen, die befragt wurden, war nur ein von Gewalt betroffener Vater.

⁹ Alle Namen wurden zum Schutz der Interviewpartnerinnen geändert.

Auch wenn es mehrere Faktoren sind, die das Befinden der Kinder beeinflussten, wie etwa die schützenden Interventionen der Polizei und der Justiz sowie die sichere Unterbringung im Frauenhaus, stellten die von Gewalt betroffenen Elternteile aus ihrer Warte eine kausale Beziehung zwischen dem Unterstützungsangebot für Kinder und dem Befinden ihrer Kinder her. Alles in allem war das Angebot für sie eine Entlastung, das sie vor allem dann als solche erlebten, wenn sie den MitarbeiterInnen das notwendige Vertrauen entgegenbringen konnten. Die Beurteilung der Wirkung fiel den Eltern dann eher schwer, wenn sie bestimmte Erwartungen von Veränderung hatten und diese sich nicht erfüllten, was aber nicht bedeuten musste, dass die Kinder subjektiv keinen Gewinn aus dem Angebot ziehen konnten.

Zur Wirkung der Gruppe befragt, unterschied Frau Ernst zwischen ihrem persönlichen Gewinn und dem Nutzen für die Kinder. Ihr habe die Gruppe „relativ wenig gebracht“, denn „den Punkt der Trennung wollen sie immer noch nicht akzeptieren“. Sie betonte jedoch beim Interview, dass sie nicht falsch verstanden werden möchte, sie sei schon überzeugt, „dass es bei den Kindern arbeitet, aber für mich ist es schwierig zu beurteilen, in welchem Sinne kommen sie besser zurecht“.

Sowohl die MitarbeiterInnen als auch die Mütter betonten, wie wichtig die Koppelung der Angebote für Kinder mit der Beratung des von Gewalt betroffenen Elternteils ist, sodass laufend auch Erziehungsfragen besprochen werden können. Das Gefühl, bei Problemen jederzeit anrufen und um Rat fragen zu können oder sich mit anderen Sichtweisen auseinandersetzen zu müssen/ können, wurde als hilfreich und anregend erlebt.

Frau Bär hat diese Möglichkeit sehr zu schätzen gelernt: „Wenn ich Probleme habe, kann ich immer anrufen und sagen, so und so ist es bei uns, wie soll ich es machen und so weiter. Sie sind immer hilfsbereit. Das finde ich sehr gut.“

Frau Ernst erhielt neue Impulse und sah sich herausgefordert, auch ihr eigenes Handeln zu hinterfragen: „Ja, gut, über manche Aspekte mal anders nachzudenken oder auch mal lockerer zu sehen, na, also, wenn die [ihre Tochter, Anm. der Verf.] jetzt zum Beispiel nicht so offen ist, ich kann sie nicht zwingen dazu, dann das so stehen zu lassen und, dass die dann auch mal alleine kommt und dann mal sagt, also, das waren schon so Punkte, wo man ab und zu seine Richtlinien auch mal hat überdenken können, ja. Also, im Grossen und Ganzen bin ich zufrieden. Und ich weiß, dass sie auch sehr gut aufgehoben sind. Das war mir wichtig. Sie haben sich hier wohl gefühlt. Von daher finde ich, war es auf keinen Fall umsonst.“

Zugang und Einbeziehung der von Gewalt betroffenen Elternteile in die Unterstützung der Kinder

Um Kinder in die Unterstützungsangebote vermitteln zu können, bedarf es des Kontakts mit den Eltern bzw. dem hauptbetreuenden Elternteil, in der Regel ist dies die Mutter. Auf institutioneller Ebene waren die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen das wichtigste Bindeglied zwischen den Kindern und den Pilotprojekten. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)/ das Jugendamt und die Polizei rangieren beim Erstkontakt zu den Pilotprojekten auf den hintersten Rängen. Zuweisungen seitens des ASD/ des Jugendamtes fanden nur selten statt, sodass weniger Kindern und Eltern das Angebot zugute kam als möglich gewesen wäre.

Meist wählten die Einrichtungen, die das Unterstützungsangebot für Kinder durchführten oder vermittelten, eine pro-aktive Kontaktaufnahme. Wichtig ist der Aufbau und die Pflege eines Vertrauensverhältnisses, um das Kind in das jeweilige Angebot aufnehmen bzw. die Mutter motivieren zu können, dass sie ihr Kind dorthin bringt. Ein wichtiger Beitrag einer erfolgreichen Unterstützung der Kinder besteht darin, auch dafür zu sorgen, dass der Kontakt zur Mutter während der Teilnahme der Töchter

und Söhne an einer Gruppe, Beratung oder Therapie nicht abbricht. Es ist auffallend, dass in hohem Maße ein paralleler Gesprächskontakt zu den Müttern bestand. In der Regel fand mindestens ein Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräch statt.

Wie unsere Untersuchung zeigt, ist bei der Planung von Unterstützungsangeboten ferner zu beachten, dass die von Gewalt betroffenen Elternteile auch Belastungen ausgesetzt sind, die ihre Ursache in sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Problemen haben: 59 Prozent der Mütter von Kindern, die an Gruppen teilnahmen, und 77 Prozent der Mütter von Kindern in Einzelarbeit sind erheblich belastet. Als Belastungen genannt wurden häufig Sprachschwierigkeiten, aber auch vielfältige Gesundheitsprobleme oder Überlastung sowie multiples Gewalterleben im Laufe des Lebens, Sorgen aufgrund von Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen oder geringem Einkommen sowie Schwierigkeiten mit der Erziehung. Die Belastung von Eltern durch zusätzliche Probleme bedeutet eine besondere Herausforderung für die Beratung bei häuslicher Gewalt. Diese Belastungen können die Nöte und Interessen der Kinder aus der Wahrnehmung der Eltern verdrängen, auch wenn diese sich für ihre Kinder interessieren und einsetzen wollen.

Die Auswertungen zeigen, dass der Gesprächsbedarf der Eltern um einiges höher ist als dies von den Pilotprojekten erwartet wurde und die von Gewalt betroffenen wie auch die gewaltbereiten Elternteile in sehr unterschiedlichem Maße in die Beratung eingebunden sind:

- Zwei Drittel der von Gewalt betroffenen Eltern nahmen Unterstützung durch die gleiche oder eine andere Einrichtung in Anspruch wie ihre Kinder. Es überwiegt die Einzelberatung; Gruppen für Mütter scheint es nur sehr selten zu geben; ein Teil der Mütter war in Therapie.
- Gewaltbereite Väter waren seltener an ein Unterstützungsangebot angebunden: Nur jeder sechste Vater nützte das Beratungsangebot einer anderen Einrichtung und nur fünf Prozent waren in einer Gruppe für gewalttätige Männer.

Die Einbindung der von Gewalt betroffenen Eltern in die Unterstützungsangebote erweist sich als unabdungbar und gelang weitgehend. Unterstützungsangebote für diese Zielgruppe benötigen ausreichend Kapazitäten, um diesen Aufgabenbereich verbindlich abzudecken, sowie eine enge Vernetzung mit anderen Einrichtungen, um weiter verweisen zu können. Zu beachten ist, dass Elternarbeit im Kontext von Partnergewalt fast durchgängig Mütterarbeit ist; für einzelne von Gewalt betroffene Väter sollte ein entsprechendes Angebot verfügbar sein.

Zudem stellten wir fest, dass die Einbindung gewalttätiger Elternteile sehr selten ist. Dies liegt vermutlich daran, dass sie enorm aufwändig ist und die Verknüpfung von Unterstützung für Kinder mit Angeboten für deren gewalttätige Väter noch in den Anfängen steckt. Die Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen, unter welchen Bedingungen eine solche Einbindung möglich ist oder eine zusätzliche Gefährdung für das Kindeswohl darstellt, steht noch aus.

Schlussfolgerungen

Die Unterstützungsangebote stellen eine Ergänzung zu bisherigen Maßnahmen der für das Kindeswohl zuständigen Behörden (ASD bzw. Jugendamt) dar, sie entlasten diese und können ihnen zurarbeiten. Sie leisten einen Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls und verbessern die Befindlichkeit der Kinder. Die Belastung der Kinder durch Gewalt war hoch und konnte durch die Unterstützungsangebote erheblich reduziert werden, wodurch sich ihre Lebenssituation stabilisiert hat. Die Gewalt in der Beziehung der Eltern war überwiegend beendet, Misshandlung und Vernachlässigung des Kindes wurden gegen Ende der Gruppenarbeit und der Beratungen erheblich seltener beobachtet als zu Beginn.

Allerdings waren die Unterstützungsangebote nur für einen Teil der Kinder ausreichend. Es ist individuell unterschiedlich, was Kindern in dieser belasteten Situation des Miterlebens häuslicher Gewalt und bei der Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen hilft. Aus diesem Grund sollte das Unterstützungsangebot individuell bezogen sein auf

- die aktuelle Lebenssituation des Kindes und seine persönliche Sicherheit
- die aktuelle Belastung des Kindes und seine individuellen Möglichkeiten der Verarbeitung
- schützendes und unterstützendes oder aber belastendes und gefährdendes Verhalten von Familienmitgliedern
- andere Probleme (z.B. in der Schule)
- das Maß an Belastung und den Unterstützungsbedarf der Mutter/ des von Gewalt betroffenen Elternteils und der Geschwister

Auch wenn nur wenige Kinder gegen Ende des Projekts akut bedroht waren, erlebte doch über ein Viertel der Kinder auch nach Beendigung der Gruppenarbeit oder der Beratung bzw. Therapie Gewalt in unterschiedlichem Ausmaß. Dies zeigt den Bedarf an weitergehender Unterstützung, der auch von Eltern gesehen und der seitens der ProjektmitarbeiterInnen sowie seitens ihrer KooperationspartnerInnen betont wurde.

Literatur

Seith, Corinna: „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ – zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In: Kavemann, Barbara/ Ulrike Kreyssig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006a, 103-124.
[http:// www.nfp52.ch](http://www.nfp52.ch)

Seith, Corinna: Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen an Behörden und Fachstellen. Soziale Sicherheit CHSS, 5/ 2006b, 249-254.
<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/publikationen/00096/01577/index.html?lang=de>

Seith, Corinna/ Barbara Kavemann: „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“ – Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg 2004 - 2006. Landesstiftung Baden-Württemberg, Soziale Verantwortung & Kultur Nr. 3/, Stuttgart 2007.
<http://www.landesstiftung-bw.de> (Publikationen – Arbeitspapiere – Soziale Verantwortung & Kultur)

LEPA MLADENović

DIE GEFÜHLE VON FRAUEN UND DIE POLITIK DES STAATES – EINE FRAUENORGANISATION GEGEN MÄNNERGEWALT AUS DEM BLICKWINKEL EINER BERATERIN

Um kurz zu umreißen, woher ich komme: Vor 15 Jahren, als sich die institutionellen Praktiken zum Schutz von Frauen in Österreich zu verändern begannen, nahm ich hier an der Tagung „Test the West – Geschlechterdemokratie und Gewalt“ teil, die von der damaligen Frauenministerin Johanna Dohnal veranstaltet wurde. Wir schrieben das Jahr 1992, und in meiner Heimat herrschte Krieg. Rosa Logar fragte mich, wie es mir gehe, und ich sagte: „Mir ist die ganze Zeit kalt“. Also ging sie mit mir in ein großes Kaufhaus und kaufte mir eine der wärmsten Daunendecken, die es dort gab. Es war auch das Jahr, in dem man zum ersten Mal von den Massenvergewaltigungen in Bosnien hörte, und wir Feministinnen aus dem „Aggressorstaat“ reagierten darauf sehr unterschiedlich. Ich für meinen Teil fror manchmal bis ins Innerste. Wenn man in Belgrad lebte, in jener Stadt, von der in diesem Krieg im damaligen Jugoslawien die Befehle zu Mord und Vergewaltigung ausgingen, konnte man schließlich nicht umhin, zur Erkenntnis zu gelangen, dass die eigenen MitbürgerInnen FaschistInnen waren. Ich musste das Gefühl der Angst, Hilflosigkeit und Schuld durchleben, ehe ich in der Lage war aufzustehen und aktiv zu werden. Der emotionale Prozess, mich mit sogenannten Opfergefühlen zu befassen, brachte mich den Frauen, mit denen ich als Beraterin arbeite, näher und zog mich zugleich direkt in die Anti-Kriegs-Bewegung der Frauen hinein¹.

Zu Beginn des Kriegs war ich aktiv engagierte Feministin und ehrenamtliche Mitarbeiterin beim Notruf für geschlagene Frauen in Belgrad² und veranstaltete zusammen mit anderen Frauen Aktionen, um zu verstehen, was in und um uns vorging. Es war klar, dass wir neben dem klassischen Schuldgefühl von aktiv Engagierten (das aus dem Gefühl entsteht, dass, wie sehr man sich auch engagiert, immer noch mehr Ungerechtigkeit zu bewältigen bleibt) auch mit dem Schuldgefühl umgehen mussten, dem Aggressorland anzugehören. Es galt zu erkennen, dass Schuld ein Gefühl ist – ein Gefühl, das ich verarbeiten und in politisches Handeln verwandeln kann – und dass sie ein spezifisches Phänomen kollektiver Verantwortung ist, die mich einschließt. Ich musste dazu Stellung beziehen, dass Menschen in meiner Heimat Schmerz und Leid zugefügt wurde, dass sie getötet wurden und dass diese Verbrechen in meinem Namen begangen wurden. Genau das sollte viele Jahre lang unsere politische Haltung und Praxis sein: die eigene Person und unseren eigenen Widerstand öffentlich sichtbar zu machen, indem wir bei unseren Mahnwachen als Frauen in Schwarz die Botschaft „Nicht in unse-

1 Die Belgrader „Frauen in Schwarz gegen den Krieg“ schlossen sich 1991 zusammen. Ihr Motto „Gegen die eigene Besetzung der anderen“ folgte dem Vorbild von Frauen in Israel, die seit 1988 Mahnwachen mit dem Slogan „Schluss mit der Besetzung“ abhalten. <http://www.zeneu-crnom.org>

2 Der Notruf (*SOS telefon zažene i decu žrtve nasilja* – SOS-Telefon für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt wurden) wurde am 8. März 1990 in Belgrad gegründet.

rem Namen“ auf die Straßen und Plätze der Stadt trugen. Die Erfahrung, dass eine Aussage, die aus einem Schuldgefühl heraus entsteht, zu einem Ausdruck von Zivilcourage werden kann, war ein starker Prozess. 1994 hatten Feministinnen in Belgrad in Anbetracht der politischen Erfordernisse und der Bedürfnisse von Frauen bereits einige grundlegende Frauenprojekte gegründet.³ Das autonome Frauenzentrum (*Autonomni ženski Centar, AŽC*) war eines davon.

Da die meisten von uns sowohl in der Frauenbewegung als auch in der Anti-Kriegs-Bewegung und gegen das Regime aktiv waren, ging es in unseren ständigen Diskussionen auch um die sogenannte „Neutralität“ von BeraterInnen, die im Gegensatz zu unserem politischen Engagement stand. Nationalismus verbreitete sich in unvorstellbarem Ausmaß, und auch feministische Organisationen waren davon betroffen. Zu dieser Zeit beschlossen zwei feministische Organisationen in Kroatien und Serbien (das Zagreber Zentrum für weibliche Kriegsoffer⁴ und das Belgrader autonome Frauenzentrum), explizit gegen Militarismus und Nationalismus Stellung zu beziehen. Es war daher ein täglicher Balanceakt, das Angebot des AŽC für alle – nationalistische wie antinationalistische – Frauen offen zu halten, einen klaren politischen Standpunkt zu vertreten, die serbische Regierung für den Krieg verantwortlich zu machen und zugleich mit Einrichtungen dieser Regierung bei der Betreuung gemeinsamer Klientinnen zusammenzuarbeiten. Damals lernten wir, dass sich Institutionen von Nationalstaaten nicht an den Grundsatz „Zuerst die Klientinnen“ halten. Für sie hieß es „Zuerst die Nation“, die nationalen Interessen hatten gegenüber jenen der Klientinnen Vorrang.

1994 besuchten zwei Beraterinnen des AŽC die psychiatrische Klinik in Belgrad, um Frauen, die im Krieg vergewaltigt worden waren und ihre Klientinnen waren, ihren Beistand anzubieten. Die Antwort des Klinikchefs lautete „Nein“. Die Ärzteschaft schottete Frauen, die im Krieg vergewaltigt worden waren, gegen uns „Verräterinnen der Nation“ ab, um sie gegenüber der internationalen Politik als Beweis dafür vorzeigen zu können, dass im Krieg auch serbische Frauen vergewaltigt wurden. Später fanden wir heraus, dass derselbe Psychiater, der keine Hilfe seitens ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen von NGOs zuließ, die Krankenakten von Frauen, die Vergewaltigungen überlebt hatten, fotokopierte und an ausländische JournalistInnen(!) weitergab.

Mit diesen kurzen Blitzlichtern möchte ich einleitend illustrieren, wie der Krieg in dieser Region die Erfahrungen, das Wissen und die Politik einer feministischen Organisation im Belgrad der 1990-er Jahre prägte.

15 Jahre autonomes Frauenzentrum

Das autonome Frauenzentrum wurde 1993 von engagierten Feministinnen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Belgrader Frauennotrufs gegründet. Es war das erste Frauenzentrum in Belgrad, das einen geschützten Rahmen für Beratungen bot. Unsere Angebote waren damals auf die Bedürfnislage von Flüchtlingen und Frauen, die den Krieg überlebt hatten, abgestimmt. In dieser Zeit begannen die Aktivistinnen mit telefonischer Beratung und erarbeiteten sich professionelle Beratungsmethoden; sie engagierten sich auch aktiv bei Demonstrationen gegen das serbische Regime und den Krieg. Es gab zu dieser Zeit kaum Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, und spätestens ab 1999 waren NGOs ohnehin keine Ansprechpartnerinnen mehr für das Milošević-Regime (das ihnen stattdessen die Finanzpolizei ins Haus schickte), und umgekehrt war es ebenso. Dennoch ist das Zentrum gewachsen und zählt mittlerweile 22 Angestellte und über 20 regelmäßige freie Mitarbeiterinnen in drei Teams.

³ Aktivistinnen aus der ersten (1980 gegründeten) feministischen Gruppe in Belgrad, „Frauen und Gesellschaft“ gründeten 1990 den Notruf. Kurz nach Kriegsbeginn entwickelten sich die Feministinnen in verschiedene Richtungen, und bis 1994 wurden viele andere Projekte gegründet: das Frauenparlament, die Frauen in Schwarz gegen den Krieg, das Zentrum für Frauenstudien und das autonome Frauenzentrum.

⁴ Während des Kriegs arbeitete das autonome Frauenzentrum mit zwei Schwesterorganisationen zusammen, dem Zentrum für weibliche Kriegsoffer, das 1993 von Feministinnen gegründet wurde, die bereits im Zagreber Frauenhaus und im dortigen Notruf aktiv waren, um Unterstützung für Frauen, die Krieg und Gewalt überlebt hatten, zu organisieren (<http://www.czzzr.hr>), sowie mit dem im selben Jahr in Bosnien und Herzegowina gegründeten Frauentherapiezentrum *Medica ženica* (<http://www.medica.org.ba>).

Nach der politischen Wende 2002 strukturierten die Aktivistinnen und Beraterinnen des AŽC das Tätigkeitsfeld des Frauenzentrums in zwei Hauptbereiche: einerseits die Erarbeitung von Schulungs- und Lobbying-Maßnahmen im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit dem Staat, die nun endlich möglich wurde, andererseits die Weiterentwicklung des Beratungs- und Therapieangebots zur Unterstützung von Frauen bei individuellen Veränderungsprozessen. Diese Arbeitsteilung unter den Betreiberinnen des Frauenzentrums bedeutet, dass das AŽC einerseits an der Ausweitung seines Dienstleistungsbereichs und andererseits für den verbesserten Schutz von Frauen durch staatliche Einrichtungen, Gesetze und andere politische Entscheidungen arbeitet.

Ehe ich hier im Rahmen des zehnjährigen Jubiläums des österreichischen Gewaltschutzmodells weiter über das AŽC berichte, möchte ich hervorheben, dass die feministischen Aktivistinnen in Belgrad zu professionellen Beraterinnen geworden sind, indem sie das gemeinsame Know-how vieler anderer feministischer Einrichtungen auf der ganzen Welt genutzt haben; einige davon werde ich im Folgenden anführen. Dass wir voneinander lernen, ist für mich entscheidend und einer der Gründe dafür, weshalb wir zu dieser Tagung gekommen sind.

In den Jahren nach der Gründung des AŽC hatten wir regelmäßige Schulungen; zehn Jahre lang wurden wir von Fachfrauen der niederländischen Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen *Tegen Haar Wil* (Gegen ihren Willen)⁵ sowie von vielen anderen Therapeutinnen aus den USA, Deutschland, Australien und anderen Ländern beraten. Wir übersetzten Handbücher des *Rape Crisis Centre* in Washington DC und der Londoner *Women's Aid* sowie viele grundlegende Schriften feministischer Theoretikerinnen.⁶ Nach dem Zusammenbruch des Regimes im Jahr 2000 beschäftigten sich einige Aktivistinnen des AŽC mit dem bürgerInnen- und kommunalorientierten Interventionsprogramm des Duluth-Modells und mit dem österreichischen Modell zum Schutz vor Gewalt in der Familie. 2006 übersetzte das AŽC ein Schreiben, das Rosa Logar den Vereinten Nationen vorgelegt hatte, und verteilte den Text an die Teilnehmerinnen an unseren Schulungsprogrammen.⁷ Die meisten Menschen, die in den staatlichen Einrichtungen arbeiteten, waren während des Milošević-Regimes geographisch, politisch und beruflich isoliert; ihnen eine Broschüre über das österreichische Modell zum Geschenk zu machen, war daher ein politischer Akt des Respekts und der Wertschätzung ihnen gegenüber und gab ihnen die Möglichkeit, sich in ihrem Beruf und als BürgerInnen sachkundig zu machen.

Beratung staatlicher Einrichtungen bei Veränderungsprozessen

Im Jahr 2002 begannen die AŽC-Teams, Einrichtungen zu beraten, die mit Frauen arbeiteten, die Gewalt in der Familie überlebt hatten; die ersten waren die (nach wie vor staatlichen) kommunalen Gesundheitszentren. Die Zusammenarbeit weitete sich rasch auf Sozialeinrichtungen, auf das Sozialministerium, schließlich auf das Gesundheitsministerium, auf Polizei und Justizsystem aus.

Der AŽC war hier mit verschiedenen Problemstellungen konfrontiert: Zum einen war – und ist immer noch – die Motivation für Bildungsmaßnahmen zu Gewalt gegen Frauen in den Einrichtungen sehr unterschiedlich. Ebenso unterschiedlich sind ihre Einstellungen gegenüber Frauen-Nichtregierungsorganisationen – die Bandbreite reicht von Respekt und Wertschätzung (selten) bis zum Abstreiten unserer

5 Die Organisation „Admira“ entwickelte mit der finanziellen Unterstützung der niederländischen Regierung ein Programm, im Zuge dessen die besten feministischen Therapeutinnen und Fachfrauen in den Jahren 1994 bis 2005 Beraterinnen in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Serbien ausbildeten. Die Fachfrauen, die die Aktivistinnen am AŽC ausbildeten, waren Gerda Aarnink, Anja Meulenbelt, Ingrid Foeken, Gunille Klieverda, Sylvia Borren, Els Auberg, Marlies Bosch und Marlies Manesse.

6 Diana Russell, Donna Hughes, Andrea Dworkin, Judith L. Herman, Ellen Bass, Laura Davis und Sandra Butler.

7 Rosa Logar und Sylvia Toller waren die Hauptreferentinnen in einer großartigen Veranstaltung nie dagewesenen Umfangs mit dem Titel „Das österreichische Interventionsmodell bei Gewalt in der Familie“, die 2007 vom AŽC veranstaltet wurde und einen ganzen Tag lang 400 VertreterInnen von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Polizei und Justiz im Sitzungssaal des ehemaligen jugoslawischen Parlaments zusammenführte. Alle TeilnehmerInnen erhielten ein Exemplar der Broschüre über das österreichische Modell.

fachlichen Kompetenz (häufiger). Da es noch immer keinen nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen gibt, findet die Zusammenarbeit zwischen Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen nur sporadisch statt und hängt von den persönlichen Interessen und dem politischen Goodwill der EntscheidungsträgerInnen ab.

Im Folgenden möchte ich die wichtigsten Zielsetzungen und Erfolge des autonomen Frauenzentrums bei der Einflussnahme auf Veränderungen in staatlichen Institutionen und ihrer Politik zu Gewalt in der Familie nennen.

- Seit 2002 Schulungen für Fachkräfte in primären Gesundheitsversorgungs- und Sozialeinrichtungen zur Erkennung und zur Dokumentation von gewaltbedingten Verletzungen, und um Frauen, die Gewalt erfahren, adäquat unterstützen zu können; die Schulungen wurden in 16 Belgrader Stadtgemeinden und in zehn serbischen Verwaltungsbezirken durchgeführt.
Beispiel: Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik beauftragte das AŽC-Team 2008 mit Schulungen über Gewalt gegen Frauen an Sozialeinrichtungen in Serbien.
- Unterstützung bei der Erarbeitung konkreter Arbeitsrichtlinien in Übereinstimmung mit Standards und Protokollen für die oben angeführten Einrichtungen; für Fachkräfte an Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie für die Polizei wurden eigens Arbeitsprotokolle entworfen, veröffentlicht und in Umlauf gebracht.
Beispiel: Das Gesundheitsministerium nahm das vom AŽC-Team erstellte Protokoll für die Behandlung von Frauen mit Gewalterfahrungen in Partnerbeziehungen in der primären Gesundheitsversorgung an und lud das AŽC zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieses Protokolls ein (2008).
- Unterstützung bei der Einführung von Datenerfassungssystemen und bei der Dokumentation von Gewalt in Sozialeinrichtungen und kommunalen Gesundheitszentren.
Beispiel: In den Sozialzentren der 16 Belgrader Stadtgemeinden wurde ein elektronisches Datenbanksystem eingeführt (Computer, fachlicher Support und Datenbankprogramm vom AŽC), mit dem sich die Merkmale von Gewalt und die Interventionen von ExpertInnen statistisch erfassen lassen.
- Entwicklung eines Modells zur Koordination von Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt an Frauen auf lokaler Ebene in neun Verwaltungsbezirken (fünf Bezirkshauptstädte und vier Belgrader Stadtgemeinden).
Beispiel: Das AŽC half bei der Entwicklung eines Kooperationsmodells in der Belgrader Stadtgemeinde Lazarevac, das als Beispiel für *Good Practice* gilt; Gemeindevertretung, Polizei und das lokale Sozial- und Gesundheitszentrum arbeiten kontinuierlich zusammen. Das Sozialzentrum etwa koordiniert in diesem Zusammenhang Fallbesprechungen und hat ein mobiles Team für Gewalt in der Familie eingerichtet, das rund um die Uhr erreichbar ist.
- Ständige Appelle an EntscheidungsträgerInnen auf nationaler und lokaler Ebene, strategische Maßnahmen und Gesetze zu beschließen sowie Protokolle und Verfahren zum Schutz gegen Gewalt aufeinander abzustimmen.
Beispiel: Im Jahr 2007 veranstaltete das AŽC Diskussionen über Schutzmaßnahmen in Serbien und legte dem Justizministerium eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Gesetzesbestimmungen über Gewalt in der Familie im Straf- und Familienrecht vor.
- Seit 2006 Motivationsarbeit mit RichterInnen und StaatsanwältInnen, damit sie das Thema Gewalt gegen Frauen ernst nehmen, indem wir Studien durchführen, Round Tables, berufsspezifische Weiterbildungen und öffentliche Diskussionen veranstalten, um Gleichstellung in der Gerichtspraxis zu erwirken.
Beispiel: Die positivste Veränderung ist bei RichterInnen an den Belgrader Familiengerichten zu beobachten, die nun auch beim Vorliegen materieller oder psychischer Gewalt – auch ohne Nachweis körperlicher Gewalt – Schutzverfügungen erlassen.
- Überwachung der Anwendung des Gesetzes zum Schutz von Frauen, die Gewalt erfahren haben.
Beispiel: Eine Untersuchung der über drei Jahre hinweg gesammelten Daten über 529 Anklagen

wegen Gewalt in der Familie⁸ in Belgrad and Niš ergab, dass 30 Prozent der Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach rund viermonatiger Strafverfolgung eingestellt wurden. In jenen Fällen, die tatsächlich vor Gericht kamen, wurden 60 Prozent der Täter zu bedingten Strafen und 20 Prozent zu Freiheitsstrafen verurteilt⁹.

- Aktive Beteiligung an der Erstellung nationaler Strategiepapiere: Nationaler Aktionsplan für die Verbesserung der Stellung der Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter (2007–2010), Nationaler Aktionsplan für die Erhaltung und Verbesserung der Frauengesundheit in der Republik Serbien (2005–2010), CEDAW-Alternativ-(Schatten-)bericht (2007), Allgemeines Protokoll zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung (2007).

Vernetzung, Forschung und Stärkung der Frauenbewegung auf lokaler und internationaler Ebene

Das AŽC engagiert sich bei Präventionskampagnen und Untersuchungen und setzt sich für Vernetzung und Stärkung der Frauenbewegung ein. Nachstehend möchte ich einige der wichtigsten Zielsetzungen und Erfolge in diesen Bereichen nennen.

- Eine vom AŽC anhand einer Stichprobe von 1.456 Frauen aus Belgrad durchgeführte Studie im Rahmen der länderübergreifenden Erhebung der Weltgesundheitsorganisation WHO über Frauengesundheit und häusliche Gewalt gegen Frauen (2005) zeigte, dass jede vierte Frau körperliche und/oder sexuelle Gewalt und jede dritte dieser Frauen Verletzungen erlitten hatte.¹⁰
- Unterstützungs- und Vermittlungsarbeit bei der Einbeziehung lokaler Behörden in die Europaratskampagne zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen 2007/2008. Es beteiligten sich die Verwaltungsbehörden von zehn Bezirkshauptstädten, der Verwaltungsbezirk Belgrad, die Sozialabteilung der Stadt Belgrad und die Regierung der autonomen Region Vojvodina.
- Seit 2001 koordinieren wir die landesweiten Aktivitäten im Rahmen der jährlich stattfindenden Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, bei der immer wieder auf die Verantwortung des Staates hingewiesen wird und an der sich zwischen 30 und 50 Frauenorganisationen beteiligen, die in verschiedenen Städten Aktionen im öffentlichen Raum durchführen; es werden 30.000 bis 50.000 Flugblätter gedruckt und Radio-Jingles für 50 bis 100 Medienauftritte produziert.
- Informations-, Wissens- und Kompetenztransfer an das „Netzwerk Gewalt gegen Frauen“, zu dem sich Frauenorganisationen in Serbien zusammengeschlossen haben, die Frauen mit Gewalterfahrungen betreuen. Diesem Netzwerk gehören 35 Frauenorganisationen an, vorwiegend Notrufe und (acht) Frauenhäuser.¹¹ Die meisten von ihnen sind kleine Basisorganisationen mit viel Enthusiasmus und wenig Budget.
- Seit 2006 bilden wir unter Studierenden an der Universität Belgrad Peer-Support-Gruppen aus und machen Bewusstseinsbildungsarbeit über die Notwendigkeit, sich vor geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen; wir veranstalten Workshops, Schulungen und Diskussionen und motivieren die Studierenden zur Selbstorganisation.
- Seit 2007 ist das AŽC Koordinationsstelle („zivilgesellschaftliche Kontaktorganisation“) für 48 Frauen-NGOs bei der Umsetzung der serbischen Strategie zur Armutsbekämpfung:

8 Das im Jahr 2002 verabschiedete Gesetz über Änderungen im Strafrecht der Republik Serbien definierte Gewalt in der Familie zum ersten Mal in der Geschichte Serbiens als Straftat. Laut Paragraph 194 können Gewalttaten in der Familie eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach sich ziehen. (Man beachte: nur ein Jahr!)

9 Konstatinović Vilić/ Petrušić.

10 Laut der WHO-Erhebung *The WHO Multi-Country Study on Women's Health and Domestic Violence against Women* berichteten 23 Prozent der Frauen, die jemals eine Partnerbeziehung hatten, von körperlicher Gewalt und sechs Prozent von sexueller Gewalt durch einen Beziehungspartner; vier Prozent erlebten diese Art von Gewalt in den vergangenen 12 Monaten. 30 Prozent der Frauen berichten von Verletzungen infolge der körperlichen Gewaltausübung durch ihre Partner.

11 Frauen, die im Krieg Gewalt erlitten haben, baten uns, für Frauenhäuser nicht den im Englischen gebräuchlichen Ausdruck „*Shelter*“ zu verwenden, da dieser traumatische Erinnerungen an den Krieg und an Shelters – Schutzräume oder Bunker – in ihnen weckt.

Die Sichtbarkeit von Frauenorganisationen in der Zivilgesellschaft soll ebenso verstärkt werden wie ihre Einflussnahme auf die Regierungsarbeit (über den jährlichen Ministerialplan)¹².

- Moderation einer Frauen-Mailingliste (*ženskaposla*) mit über 440 Adressen von Aktivistinnen aus ganz Serbien – Feministinnen, Expertinnen, die sich für die Menschenrechte der Frauen einsetzen und andere – und einem täglichen Austausch von fünf bis fünfzehn E-Mails (2007 waren es insgesamt 3.091).

Beratung einzelner Frauen bei Veränderungsprozessen: Unterstützungsangebote

In den vergangenen 15 Jahren entwickelte das autonome Frauenzentrum unterschiedliche Angebote zur bestmöglichen Unterstützung von Frauen, die Männergewalt überlebt haben. Da die staatlichen Einrichtungen keine spezifischen Hilfsmaßnahmen für Frauen anboten, mussten die Nichtregierungsorganisationen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen abdecken, die Gewalt in verschiedensten Formen erfahren hatten: Gewalt in der Familie, sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung im Krieg, Frauenhandel und andere. Das AŽC arbeitet mit erwachsenen Frauen und deckt den Großteil der Nachfrage nach Beratung und rechtlichen Informationen ab; eine Ausnahme ist der Bedarf an sicheren Unterkünften.¹³

Im Jahr 2007 betreute das AŽC rund 2.000 Frauen¹⁴ in 5.216 Beratungseinheiten, jede Frau nutzte also unsere Angebote im Schnitt zwei- bis dreimal.

Nutzung der Angebote AŽC 2007

Art	Anzahl
Telefonische Notrufberatungen	1.670
Telefonische Rechtsberatungen	1.250
Einzelberatungen	1.530
Beratungen per E-Mail	220
Beratungen durch Anwältinnen	292
Vertretungen vor Gericht	70
Treffen von Selbsthilfegruppen	144
Vertretungen in Fallbesprechungen	40
gesamt	5.216

- Telefonische Notrufberatungen und Einzelberatungen werden von eigens ausgebildeten Beraterinnen nach feministischen Grundsätzen zur Ermächtigung von Frauen durchgeführt.
- Telefonische Rechtsberatungen werden von jungen Anwältinnen durchgeführt; es geht dabei insbesondere um das Strafrecht (2002) und um Schutzmaßnahmen nach dem Familienrecht (2006).
- Selbsthilfegruppen haben sich seit Anbeginn der Frauenbewegung als großartiges Instrument zur Ermächtigung erwiesen. Die Gruppen für Frauen, die Gewalt in Partnerbeziehungen erfahren haben, werden von geschulten „Expertinnen aus Erfahrung“¹⁵ angeleitet; Gruppen für Überlebende sexueller Gewalt gilt es noch zu bilden.¹⁶

12 Der Ressourcenplan der serbischen Frauenorganisationen gibt einen Überblick über die Kompetenzbereiche der einzelnen Organisationen. http://www.womenngo.org.yu/images/dopis_mapa_11-11-07.pdf

13 Derzeit gibt es acht sichere Häuser für geschlagene Frauen in ganz Serbien (7,6 Millionen EinwohnerInnen). 2006 wurde eine Medienkampagne zur Unterstützung eines sicheren Hauses in Belgrad durchgeführt, die dazu führte, dass die Regierung und andere Institutionen Mittel für dessen Betrieb sowie für den Bau eines weiteren Hauses bereitstellten.

14 Es ist vorderhand schwer, die genaue Zahl der Klientinnen anzugeben, da die Datenbanken der einzelnen Beratungsdienste noch nicht synchronisiert sind.

15 Expertinnen aus Erfahrung sind Frauen, die Gewalt überlebt und an Selbsthilfegruppen teilgenommen haben.

16 Die einzigen Frauenorganisationen, die in der Region zu sexueller Gewalt arbeiten, sind das Belgrader *Incest trauma center*, www.incestrau-macenter.org.yu, und die kroatische Organisation „Frauenraum“ in Zagreb, www.zenskasoba.hr.

- Beratung und Hilfe per E-Mail gibt es seit 2006, für Internetnutzerinnen ein vorzügliches Medium.¹⁷ In Zukunft soll es ein moderiertes E-Mail-Forum für Überlebende von Gewalt geben.
- Die Vertretung vor Gericht und die anwaltliche Beratung übernehmen Rechtsanwältinnen, die in der Arbeit mit traumatisierten Frauen geschult sind. Rechtliche Unterstützung wird im Zusammenhang mit Anklagen wegen Straftaten gegen Täter aus dem familiären Umfeld und mit Maßnahmen zum Schutz der Familie angeboten. Im Jahr 2007 wurden von den Anwältinnen 70 Gerichtstermine in 27 Verfahren für 22 Frauen wahrgenommen.
- Beteiligung der AŽC-Beraterinnen an Fallbesprechungen bei häuslicher Gewalt in den Sozialzentren (seit 2006). Die AŽC-Beraterin unterstützt die Frau, die Gewalt überlebt hat, und überwacht den Prozess, um zu gewährleisten, dass beim Fallmanagement die Interessen der Frau gewahrt werden, denn den Entscheidungen von Institutionen liegen immer noch nicht die Bedürfnisse von Frauen, sondern vielfach Klischees über Frauen gemäß der patriarchalen Rollenverteilung zugrunde.

Die Erfindung des Berufsbilds „feministische Beraterin“ in Serbien

Der größte Erfolg des Beratungsteams des autonomen Frauenzentrums war es, die Beratung von Frauen, die Gewalt überlebt haben, zu einem Berufsbild zu machen. Das Know-how der Bewegung für die psychische Gesundheit von Frauen und feministische Beratungsprinzipien sind die Grundlage der Arbeit der Beraterinnen. Da es keine institutionalisierten Ausbildungsprogramme für Menschen gibt, die mit Überlebenden von Gewalttraumata arbeiten möchten, nutzte das AŽC-Team seine Erfahrung und das Wissen, das uns feministischer Therapeutinnen und Beraterinnen weitergegeben haben, zur Entwicklung eines eigenen Ausbildungsprogramms. Die etwa einjährige Ausbildung umfasst theoretische und praktische Lerninhalte für zukünftige Beraterinnen. Derzeit gibt es am AŽC zehn ausgebildete und fünf angehende Beraterinnen.

Vor kurzem besprachen wir Beraterinnen im Team zwei Aspekte unserer Arbeit:

Affirmative action und Neustrukturierung der eigenen emotionalen Ordnung

Wenn wir über *affirmative action* als feministisches Prinzip sprechen, meinen wir meist die Politik einer bestimmten Organisation oder Institution zur Unterstützung von Frauen mit Mehrfachdiskriminierungen. Das AŽC arbeitet seit seiner Gründung im Sinne der *affirmative action*; damals war es uns ein unumstößliches Anliegen, mit Frauen jeglicher ethnischen Herkunft zu arbeiten, die im Krieg vergewaltigt worden waren.¹⁸ Darüber hinaus geht aus der AŽC-Datenbank hervor, dass von Anfang an rund die Hälfte der Klientinnen aus doppelt diskriminierten Gruppen kam, am häufigsten waren es Roma-Frauen und/oder Frauen mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Psychiatrieerfahrungen, arme Frauen, Ausländerinnen, Frauen mit Behinderungen etc.

In letzter Zeit ging es in den Diskussionen auch darum, welche persönlichen Veränderungen für jede Aktivistin und Beraterin nötig sind, um mehrfache Diskriminierung verstehen zu können. *Affirmative action* lässt sich als Entscheidung begreifen, die jede innerhalb ihres eigenen geistigen und emotionalen Raums trifft, um die Erfahrungen einer Frau/Klientin, die einer diskriminierten Gruppe angehört, verstehen und anerkennen zu können. Das bedeutet die Entscheidung dafür, sich auf das Andere einzulassen, also auf Frauen aus diskriminierten Gruppen, denen wir selbst nicht angehören. Solche Begegnungen können Erfahrungen und wichtige Erkenntnisse vermitteln, die es Beraterinnen ermöglichen, über die Voreingenommenheiten der eigenen Bezugsgruppe (Kultur, Klasse, nationale oder

¹⁷ Die Beratungs-E-Mail-Adresse ist der Website des AŽC zu entnehmen, die zwölf Zugriffe pro Tag verzeichnet, die jeweils zwischen fünf und zehn Minuten dauern; damit ist sie die am häufigsten besuchte Frauen-Website Serbiens.

¹⁸ Die Arbeitsgrundsätze wurden in der arbeitspolitischen Strategie des AŽC im Jahr 2000 dokumentiert.

ethnische Zugehörigkeit etc.) hinaus dem Selbstverständnis der Anderen, dem Werterahmen ihrer Bezugsgruppe und ihrer selbst mit Offenheit, Kooperationsbereitschaft und Verständnis zu begegnen.

Affirmative action lässt sich daher als Prozess der Neustrukturierung der eigenen emotionalen Ordnung verstehen. Sie ist eine individuelle Entscheidung, die für die professionelle Herangehensweise wichtig ist und vom Team unterstützt wird. Daraus folgt, dass zur strategischen Planung im Beratungsteam auch die Begegnung mit Frauengruppen aus diskriminierten Bevölkerungsgruppen gehört.¹⁹ Das Beratungsteam vertritt die Ansicht, dass die Befassung mit den eigenen emotionalen Mustern der erste Schritt zur Selbsterkenntnis ist, die die Art, wie wir mit anderen in Beziehung treten und wie wir die patriarchale Machtkontrolle über uns selbst dekonstruieren, verändern kann. So lässt sich *affirmative action* als Beziehungspolitik umsetzen, die impliziert, dass wir an der Erweiterung unseres Erfahrungshorizonts arbeiten.

So verstanden, umfasst *affirmative action* nicht nur die Standards, die eine Frauenorganisation sich setzt, um anderen Frauen, denen bisher nicht dieselben Möglichkeiten wie uns offenstanden (in Bezug auf Ausbildung, Gestaltung der Arbeitszeit und andere Faktoren), mehr Möglichkeiten zu eröffnen, sondern impliziert auch die Entscheidung, an unserer persönlichen emotionalen Ordnung zu arbeiten, damit wir Frauen, die aus anderen diskriminierten Gruppen kommen als aus unserer eigenen, verstehen und wahrnehmen.

Feministische Fürsorgeethik

Feministische Fürsorgeethik hat je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen,²⁰ geht aber grundsätzlich von einer Überwindung der kulturell vorgegebenen patriarchalen, dualistischen Genderrollenverteilung aus, derzufolge Männer nur für sich selbst und Frauen nur für andere Sorge zu tragen haben. Feministische Fürsorgeethik beruht also auf dem Konzept, dass es eine individuelle Entscheidung und eine gesellschaftliche Verantwortung ist, gleichermaßen für sich selbst und für andere Sorge zu tragen.

Dieses Konzept ist besonders wichtig für jene, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit – bei Beratungen oder anderen betreuenden Tätigkeiten – Sorge für andere tragen. Frauen in solchen Berufen sind doppelt gefordert, weil sie sich sowohl im Beruf als auch zu Hause um andere kümmern. Das führt, wie wir wissen, zu Burn-out²¹ und im Bereich von Langzeiteinrichtungen zu institutioneller Gewalt. In Betreuungseinrichtungen drückt sich institutionelle Gewalt im Allgemeinen in der Vernachlässigung von KlientInnen und/oder in Aggressivität gegenüber den KlientInnen aus.²² Institutionelle Gewalt führt zur Retraumatisierung von Menschen, die Gewalt erlebt haben. Es ist daher unumgänglich, dass in allen betreuenden Berufen eine Ethik der Fürsorge für die Beschäftigten zur Arbeitspolitik gehört. Das bedeutet, dass wir als Betreuerinnen uns dafür entscheiden, für unser eigenes geistiges und emotionales Wohlergehen zu sorgen, um in der Lage zu sein, andere zu betreuen. Es bedeutet auch, die Gefühle der MitarbeiterInnen ernst zu nehmen. Sich dazu zu bekennen, ist ein grundlegender Schritt für jede Organisation, da Gefühle traditionell als zur „weiblichen Welt“ gehörig abgewertet werden, wogegen die Bezugnahme auf Rechte und Effizienz als zur „Männerwelt“ gehörig wertgeschätzt wird. Die Rechte der MitarbeiterInnen ebenso wertzuschätzen wie ihre Gefühle und ein Konzept der

19 2007 organisierte das Beratungsteam Austauschbesuche bei folgenden Frauenorganisationen: *Iz kruga / Out of the Circle*, Organisation für den Schutz der Rechte und die Unterstützung von Frauen mit Behinderungen (<http://www.izkruga.org>) und die Organisation gegen Menschenhandel *ASTRA Anti Trafficking Action* (<http://www.astra.org.yu>). In nächster Zukunft planen wir einen Besuch bei der Belgrader Roma-Frauengruppe.

20 Sevenhuisen; Zajović; Yuval-Davis; Tronto.

21 Während des zehn Jahre dauernden totalitären Regimes in Serbien (1990–2000) wurden BeamtInnen im Sozial- und Gesundheitswesen, bei Polizei und Gerichten schlecht bezahlt, hatten keine Weiterbildungsmöglichkeiten und waren zumeist mit der im System weit verbreiteten Korruption konfrontiert. Aufgrund der systematischen und strukturellen Missachtung sind bei diesen Berufsgruppen Erschöpfung und Burn-out extrem verbreitet.

22 Poulin/ Walter.

Gerechtigkeit zu entwickeln, das beides umfasst, ist daher eine feministische Herangehensweise. Das AŽC-Beratungsteam beschloss bereits zu Beginn seiner Tätigkeit, seine Beratungsarbeit an seinen eigenen Standards von feministischer Fürsorgeethik auszurichten. Dazu gehören Einzelsupervision mit einer Psychotherapeutin (einmal im Monat), Intervision²³ mit Kolleginnen (täglich) und Fallbesprechungen bei den wöchentlichen Teamsitzungen. Darüber hinaus veranstaltet die feministische Organisation *Žene na delu*²⁴ spezielle Seminare für Körperarbeit unter dem Titel „Wir selbst kommen zuerst“, um der Burn-outgefahr bei Aktivistinnen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen arbeiten, vorzubeugen.²⁵

Zum Abschluss: Ausblick einer feministischen Beraterin

Was habe ich gelernt? Dass die Anerkennung der Traumaerfahrung einen wichtigen Aspekt unserer Arbeit ausmacht. Damit eine Frau ein Trauma bewältigen kann, braucht sie mich, braucht sie eine andere, der sie vertrauen kann und die bereit ist, ihr zuzuhören.

Eine Gesellschaft – und das betrifft auch mich als Bürgerin – hat die Verantwortung, den anderen zuzuhören – meiner Nachbarin, einer Frau aus Bosnien und Herzegovina oder aus dem Kosovo, wo die Soldaten, die ihre Familie töteten, Uniformen made in Serbia trugen. Dabei gibt es verschiedene Ebenen. Überlebenden von Gewalt hilft es bei der Bewältigung der erlebten Gewalt, wenn sie ihre Geschichte Menschen erzählen können, die der Gruppe der Täter/Aggressoren angehören. Das bedeutet zum Beispiel, dass es für Frauen, die Gewalt durch serbische Soldaten erfahren haben, von besonderer Bedeutung ist, wenn ihnen eine wie ich zuhört, die serbische Staatsbürgerin ist. Wenn ich zuhöre, wenn ich ihren Schmerz glaube und verstehe und sage, dass mir die Verbrechen, die in meinem Namen begangen wurden, leid tun – wenn ich spüre, wie nahe es mir und der Frau, mit der ich spreche, geht, wenn ich um Verzeihung für das bitte, was das serbische Regime in meinem Namen getan hat – wenn sie mich im Innersten berührt: dann hat sie die Möglichkeit, zu spüren, dass sie angehört wird, dass ihr Schmerz wahrgenommen wird, und danach hat sie die Möglichkeit, wieder Vertrauen zu anderen zu gewinnen. Sie hat die Möglichkeit, den Hass loszulassen, mit dem ihr Körper verseucht wurde. Oft endeten solche Begegnungen in Umarmungen und gemeinsamer Freude. Auch in heißen Tränen.²⁶

Ähnlich verhält es sich bei Aussagen von Männern über ihre Erfahrungen im Kampf gegen Gewalt an Frauen. Mit den Auswirkungen der Aussagen dieser Männer, die kollektive Verantwortung übernehmen und sagen, ja, andere Männer haben als Männer Verbrechen begangen und daher in unserem Namen, und es tut uns leid, werden wir uns demnächst befassen.

Wenn wir uns Regierungsbehörden und staatliche Institutionen unter dem Gesichtspunkt dieses allerersten Grundsatzes von Beratungsarbeit ansehen, so zeigt sich, dass der Staat durch seine Institutionen den Erfahrungen der Überlebenden Vertrauen schenken muss. Patriarchale Systeme schenken Frauen keinen Glauben. Das ist eine der Jahrtausende alten Grundfesten von Frauenfeindlichkeit.

²³ Intervision bezeichnet das Reflektieren über die emotionalen Reaktionen von Beraterinnen nach den Beratungen durch andere diensthabende Beraterinnen.

²⁴ *Žene na delu* (Frauen bei der Arbeit) bietet Seminare zur Körperarbeit sowie andere Projekte an. <http://zenergija.org/>

²⁵ Die psychische Gesundheitsversorgung von Menschenrechtsaktivistinnen wurde bei der Konferenz *Defending women defending rights: international consultation on women human rights defenders* 2005 in Sri Lanka diskutiert. <http://defendingwomen-defendingrights.org/>

²⁶ Im Jahr 2006 wurde von Aktivistinnen der serbischen Frauen in Schwarz und des Frauennetzwerks Kosovo die Frauen-Friedenskoalition ins Leben gerufen, um Zusammenarbeit, Solidarität und die Situation Frauen als dynamische Akteurinnen in Friedensbewegungen zu verbessern. Vielen Aktionen der Frauen in Schwarz liegt der feministische Ansatz der Übergangsgerechtigkeit (*transitional justice*) zugrunde, zum Beispiel wenn wir uns für die Verbrechen, die in unserem Namen begangen wurden, entschuldigen. Ich kann mit Stolz sagen, dass viele von uns in der vierzigjährigen Geschichte der Frauenbewegung mit ihrer Leidenschaft für andere Frauen dafür gesorgt haben, Unterschiede zu überwinden und gesellschaftlich neu zu bewerten und damit die Frauenfeindlichkeit dieser Welt zu verringern. http://www.zeneucnom.org/index.php?option=com_content&task=view&id=199&Itemid=54

Vor uns allen liegt also die aufwändige Arbeit, die patriarchalen Normen aufzulösen und zu ändern und den Erfahrungen von Frauen zu vertrauen. Eine Frau, die Gewalt erlitten und überlebt hat, braucht Gesetze und Unterstützungseinrichtungen, die gewährleisten, dass man ihr zuhört, ihren Worten Glauben schenkt und ihren Schmerz anerkennt. Das gilt für Frauen in Kriegszeiten ebenso wie für die Frauen in meiner Nachbarschaft. Es bedeutet, dass alle Einrichtungen, die bis jetzt geschaffen wurden, und jene, die wir erst schaffen müssen, dass Gesetze, Schutzmaßnahmen und nationale Aktionspläne auch dazu dienen, traumatisierten Frauen und Männern gegenüber zu bestätigen: „Ja, das Verbrechen ist geschehen, ja, es wurde dir zugefügt, und wir wissen es, und deswegen werden wir jetzt Folgendes tun.“ Die Anerkennung des Entsetzens, der persönlichsten Schmerzerfahrung in unserem Leben ist ein existenzielles Bedürfnis und stellt eine Matrix für den Sinn unseres Lebens dar. Zugleich ist die Anerkennung persönlichen Leids der erste Schritt zu öffentlicher Gerechtigkeit.

Das heißt also, dass Gesetze, Gerichtsentscheidungen, internationale und nationale Strategien, Protokolle, Standards, Resolutionen der Vereinten Nationen und andere Maßnahmen auch dazu dienen, den traumatischen Schmerz zu lindern, die Gesundung von Überlebenden zu unterstützen, damit diese wachsen, den Schmerz überwinden und respektierte BürgerInnen dieser Gesellschaft werden können. Es bedeutet auch, dass staatliche Institutionen Mittel und Wege finden müssen, den Geschichten der Überlebenden Gehör zu verschaffen und ihnen Anerkennung dafür auszusprechen, dass sie diese sehr persönlichen Erfahrungen mitteilen, ehe weitere rechtliche Maßnahmen getroffen werden. Denn der erste Schritt zur Gerechtigkeit besteht darin, zuzuhören und Glauben zu schenken. Selbstverständlich brauchen wir im Interesse der Sicherheit von Frauen alle nur möglichen Schutzmaßnahmen und rechtlichen Bestimmungen, und selbstverständlich brauchen wir alle oben genannten Einrichtungen im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, und weil wir versuchen, an Demokratie zu glauben, aber ihre Tätigkeit ist auf persönlicher Ebene wesentlich, und zwar auf der Ebene der Anerkennung des Unrechts, das durch traumatische Erlebnisse erfahren wurde. Wenn das Leid einer Frau nicht durch den Täter anerkannt wird – was nicht zu erwarten ist –, dann muss die Anerkennung des Verbrechens und ihrer Gefühle infolge dieses Verbrechens vom Staat geleistet werden.

Soll ein Gesetz gut umgesetzt werden, so ist ständig Bedacht auf die psychische Gesundheit des Opfers oder der Zeugin zu nehmen: Wird ihr vor Gericht Gehör geschenkt, wird sie im Rahmen von Zeugnenschutzmaßnahmen betreut, wird sie nicht mit dem Täter konfrontiert, wenn eine Konfrontation eine Retraumatisierung zur Folge haben könnte? Und wenn der Täter schuldig gesprochen wird, bezieht der Staat damit ihr gegenüber Stellung und anerkennt: Ja, ihr wurde Unrecht angetan. Dieser Akt der öffentlichen Schuldanererkennung hilft dabei, den psychisch gesunden Bereich in ihrem Leben zu erweitern: „Heilung für verletzte Menschen“ sei einer der drei Gründe für die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gewesen, wie Richard Goldstone hervorhob.²⁷ Heilung ist Gerechtigkeit: Wenn die standardisierten Verfahren den Bedürfnissen einer Überlebenden angepasst werden, bedeutet das, dass der Staat ihre Gefühle achtet. Was heißt das? Dass wir beim Prozess der Schaffung demokratischerer Gerichte, Gesetze und Protokolle das emotionale Befinden der Überlebenden ernst nehmen. Das bedeutet, dass wir endlich die patriarchalen Werte neu gewichten: Emotionale Reaktionen werden ebenso wichtig wie vernunftgeleitete Handlungen, das Leid einer Überlebenden wird ebenso wichtig wie das Streben nach Gerechtigkeit, wie jeder andere Beweis für Unrecht. Denn traumatische Erfahrungen sind per se Unrecht an der Welt. Das Persönliche wird somit als Politisches anerkannt, und daraus entsteht Handlungsbedarf seitens des Staates. So nähern wir uns dem Begriff eines feministischen Staates an.

Dieser Beitrag entstand in gemeinsamer Arbeit von Feministinnen des autonomen Frauenzentrums und mit schwesterlicher Unterstützung von Shebar Windstone and Laurence Hovde beim englischen Lektorat.

27 Goldstone.

Literatur

Autonomes Frauenzentrum Belgrad <http://www.womenngo.org.yu/english/>

Goldstone, Richard: „War Crimes: Healing Wounded People“, Rede im Holocaust Memorial Museum in Washington, DC 1997.

Konstatinović Vilić, Slobodanka/ Nevena Petrušić: Fallstudie Niš: Rechtliche Praxis bei häuslichen Gewalttaten (auf Serbisch).
http://www.womenngo.org.yu/english/index.php?option=com_content&task=view&id=26

Poulin, John/ Carolyn Walter: Social worker burnout: A longitudinal study. *Social Work Research and Abstracts*, 29 (4) 1993, 5–11.

Sevenhuisen, Selma: *Citizenship and the Ethics of Care*. Routledge: New York 1998.

Tronto, Joan: Care as a Political Concept. In: Hirschmann, Nancy J. (Hrsg.): *Revisioning the Political. Feminist Reconstruction of Traditional Concepts in Western Political Theory*. Westview Press: Boulder/ Colorado 1996.

World Health Organization (WHO): *The WHO Multi-Country Study on Women's Health and Domestic Violence Against Women*. Belgrad 2005.
<http://www.womenngo.org.yu/publikacije-azc/istrazivanje-zdravlje.pdf>

Yuval-Davis, Nira: Belonging and the politics of belonging. In: *Patterns of Prejudice*, 40 (3) 2006, 196–213

Zajović, Staša: *Transitional Justice – A Feminist Approach*. Women in Black: Belgrad 2007.

ALEID VAN DEN BRINK DER AMSTERDAMER ANSATZ: AKTIV UND PRAGMATISCH

In diesem Beitrag geht es darum, wie Dienstleistungen für Opfer häuslicher Gewalt in Amsterdam entwickelt werden. Ich werde über folgende Punkte sprechen:

- *Blijf Groep*, die Organisation, die die Dienstleistungen erbringt
- Überblick über die angebotenen Dienstleistungen
- Rückblick auf die Entwicklung der Organisation anhand der Jahre 1990, 2000 und 2008
- Pläne für 2008 und die Folgejahre
- Strategische Aspekte: Entwicklungen im Umfeld
- Ein Beispiel für ein neues Programm: begleitete Rückkehr
- Abschließende Bemerkungen

Die Organisation

Blijf Groep bietet eine Reihe von Dienstleistungen für Opfer von häuslicher Gewalt in den niederländischen Provinzen Nordholland und Flevoland.

Die Niederlande haben eine Bevölkerung von über 16 Millionen. Jüngsten Schätzungen zufolge gibt es jährlich rund 500.000 Fälle von häuslicher Gewalt in den Niederlanden. 12–15 Prozent davon werden bei der Polizei angezeigt. Die Niederlande haben ein umfassendes System von Einrichtungen für Opfer von häuslicher Gewalt, unter anderem (im Jahr 2005) über 3.000 Plätze für Frauen und deren Kinder.

Blijf Groep bietet Dienstleistungen für rund zwei der 16 Millionen EinwohnerInnen der Niederlande und ist sowohl von der Größe als auch vom Tätigkeitsbereich her die größte Organisation ihrer Art. In ihrem Einzugsbereich liegt Amsterdam mit seinem Umland, wo etwa eine Million Menschen leben.

In Amsterdam gibt es dieselben Probleme wie in anderen großen Ballungsräumen. Punkto häusliche Gewalt bedeutet das mehr Gewalt, mehr spezifische Formen wie Gewalt im Namen der Ehre sowie eine höhere Konzentration von Opfern und Tätern mit Mehrfachproblematik.

Betreute Regionen der Blijf Group



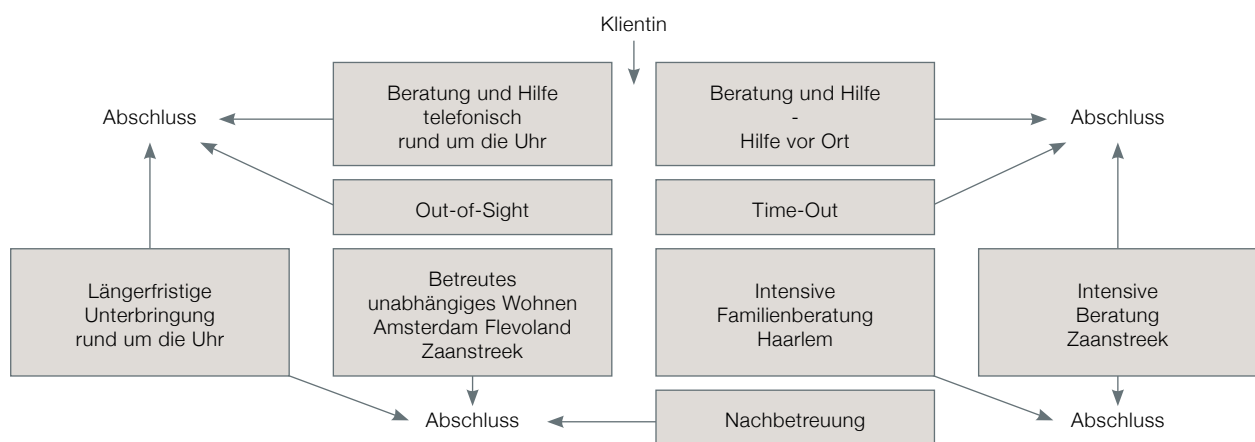
Gleichzeitig gibt es hier komplexe Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen. Die Probleme der Opfer gehen über das Trauma infolge der Gewalt hinaus und betreffen auch die psychische Gesundheit, Sozial- und Bildungsprobleme in Kombination mit Abhängigkeit, Arbeitslosigkeit und den Mangel an sinnvoller Beschäftigung. Die Opfer sind größtenteils MigrantInnen.

Wir haben den Eindruck, dass es im Durchschnitt in Amsterdam mehr Fälle von häuslicher Gewalt gibt als im Rest des Landes. Dafür spricht, dass die Anzahl der 2005 bei der Amsterdamer Polizei angezeigten Fälle von häuslicher Gewalt (über 6.000) dreimal so hoch ist wie der nationale Durchschnitt.

Überblick über die Dienstleistungen

Nachstehendes Diagramm gibt einen Überblick über die von der Organisation am 1. Januar 2007 angebotenen Dienstleistungen:

Die Dienstleistungen der Blijf Groep



- Das Diagramm beginnt ganz oben damit, dass die Klientin sich an die Organisation um Hilfe wendet.
- Die Teams für Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt bieten den Klientinnen telefonisch täglich rund um die Uhr Rat und Soforthilfe außerhalb der Öffnungszeiten nur in Notfällen.
- Die Vor-Ort-Teams für Beratung und Hilfe bieten kurzfristige Beratung mit dem Ziel, die Gewalt zu beenden; Gespräche – im Durchschnitt fünf – können in der Einrichtung oder bei der Klientin zu Hause stattfinden; das Programm ermöglicht auch Anbindung an das *Aware*-Notrufsystem.
- *Out-of-Sight* ist eine kleine geheime Notunterkunft für Opfer extremer Gewalt; sie wird in Zusammenarbeit mit der Polizei betrieben und ist für Klientinnen außerhalb des Großraums Amsterdam gedacht.
- Das Programm *Time-Out* bietet eine Notunterkunft für bis zu sechs Wochen; in dieser Zeit können sich die Frauen für eine etwaige weitere Betreuung entscheiden.
- Das längerfristige Unterbringungsprogramm bietet eine rund um die Uhr betreute Notunterkunft für längere Zeit.
- Die betreuten unabhängigen Wohnprogramme in Amsterdam, Flevoland und Zaanstreek sind eine Art geschützte Unterkunft, in der Frauen lernen können, wieder selbständig zu wohnen.
- Das Intensivberatungsprogramm in Zaanstreek und das Intensivprogramm für Familientherapie in Haarlem sind intensive *Follow-up*-Programme in einem Wohnheim.
- Das Nachbetreuungsprogramm hilft Klientinnen, nach einem Aufenthalt in einem der Frauenhäuser wieder selbständig zu wohnen.
- Schließlich zeigt das Diagramm die Möglichkeiten, an denen die Klientinnen ihren Kontakt mit *Blijf Groep* zu einem Abschluss bringen können.

Rückblick und Ausblick in die Zukunft

Blijf Groep war nicht immer so wie eben beschrieben. Die Organisation durchlief ein starkes Wachstum und expandierte massiv, vor allem in den vergangenen fünf Jahren. Wenn wir auf die Situation in den Jahren 1990 und 2000 zurückschauen und sie mit 2008 vergleichen, sehen wir Folgendes:

1990

- Es gab drei unabhängige Frauenhäuser in Amsterdam: 1975 wurde *Blijf van m'n Lijf*, das erste Frauenhaus für misshandelte Frauen und deren Kinder in Holland, eingerichtet; nach 1975 folgten das Frauenhaus und langjährige Krisenzentrum *Het Eliashuis* und, speziell für Frauen zwischen 40 und 60 *Vrouwen 40–60*. Insgesamt gab es Platz für 65 Frauen und ebenso viele Kinder. Es gab keine Frauenhäuser in der Provinz Flevoland. In den Städten Nordhollands gab es sechs kleine, unabhängige *Blijf van m'n Lijf*-Häuser für jeweils etwa zehn Frauen und deren Kinder.
- Die Finanzierung aus staatlichen Mitteln für Frauenhäuser erfolgte über die Gemeinden.
- Alle Frauenhäuser standen grundsätzlich Frauen aus dem ganzen Land offen; eines der Amsterdamer Häuser nahm auch Frauen aus der unmittelbaren Umgebung auf, die anderen im Allgemeinen aus Sicherheitsgründen nicht.
- Es gab nur wenige bezahlte Arbeitsplätze: In den Amsterdamer Frauenhäusern rund 15, dazu kamen etwa 40 Freiwillige; in den anderen nordholländischen Häusern arbeiteten einige wenige professionelle Fachkräfte mit Freiwilligen zusammen. Es gab Bemühungen, das Budget zu erhöhen, um mehr Fachkräfte einstellen zu können.
- Das Jahresbudget in Amsterdam betrug rund eine halbe Million Euro.

2000

- Die drei Amsterdamer Organisationen hatten sich unter dem Namen *Vrouwenopvang Amsterdam* zusammengeschlossen und konnten in zwei Häusern 75 Frauen und deren Kinder aufnehmen
- Es gab mehrere Orte für betreutes selbstständiges Wohnen in Amsterdam, die ein Zwischenstadium zwischen dem Aufenthalt im Frauenhaus und einer unabhängigen Wohnsituation darstellten
- Es gab einen neuen Ort für betreutes selbstständiges Wohnen in Flevoland
- Es gab ein Notruftelefon für Soforthilfe und Beratung für Opfer von häuslicher Gewalt, wo auch auf Einrichtungen und andere einschlägige Stellen verwiesen wurde
- Es gab verschiedene Projekte: ein Präventionsprojekt, eines, das ein verpflichtendes Täterprogramm erarbeitete, ein Bildungsprojekt zur Prävention und eines für Nachbetreuung von Frauen in ihrem eigenen Zuhause nach Ende des Aufenthalts im Frauenhaus
- Es gab eine Anzahl von Hilfseinrichtungen in kleinem Rahmen in Amsterdam und Flevoland, die kurzfristige Hilfe für rund 100 Frauen im Jahr boten
- Es gab mehrere Orte für Frauen, die eine Notunterkunft in ihrer eigenen Region brauchten
- Die Einrichtungen in Nordholland wurden nicht weiter ausgebaut, allerdings wurde das *Aware*-Programm auch außerhalb dieser Region angeboten. (Dabei bekamen Frauen ein Notrufsystem für zuhause, mit dem sie sofortige Polizeihilfe anfordern konnten, falls ihr früherer Partner sie wieder bedrohte)
- Zu dieser Zeit stellte die Gemeinde Almere finanzielle Mittel zur Verfügung (für Flevoland), ebenso mehrere karitative Einrichtungen und Unternehmen, und eine kleinere Summe wurde von einem Krankenversicherungsträger bereitgestellt
- Es gab grundsätzlich immer noch Kapazitäten für Frauen aus ganz Holland; 50 Prozent der Amsterdamer Plätze waren jedoch für Frauen aus Amsterdam reserviert
- Die Anzahl der bezahlten Arbeitsplätze stieg signifikant: 75 Personen (davon 60 Vollzeit) arbeiteten in Amsterdam und Flevoland und etwa zehn Vollzeitkräfte in jeder der Organisationen in Nordholland; es wurden keine Ehrenamtlichen mehr beschäftigt
- Das Jahresbudget in Amsterdam und Flevoland betrug rund 2,5 Millionen Euro, dazu kamen mehrere hunderttausend Euro im Jahr für jede der kleineren Einrichtungen

2008

- Die Organisation hat in weitere Teile Nordhollands expandiert und trägt einen neuen Namen; die Zielgruppe wurde erweitert und umfasst nun all jene, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben
- Die Gesamtzahl der Plätze wurde auf 150 ausgebaut, die Hälfte davon befindet sich in Amsterdam (wo 150 Frauen und deren Kinder jederzeit wohnen können); es gibt Frauenhäuser an acht Orten; zwei kleinere Einrichtungen möchten ihre Autonomie behalten und haben sich der Organisation nicht angeschlossen
- Es gibt mehrere neue Dienstleistungen; die Einrichtungen für Beratung und Hilfe haben stark expandiert; sie bieten Rat und Unterstützung für jährlich tausend Klientinnen in Amsterdam und für mehrere hundert in Flevoland; eine beträchtliche Anzahl erhält auch in Alkmaar Unterstützung
- Ein Programm zur begleiteten Rückkehr bietet kurzfristige Beratung für Opfer und deren Partner; Ziel ist es, die Gewalt zu beenden
- Das *Aware*-Programm ist in allen von *Blijf Groep* betreuten Gebieten verfügbar
- Ambulante Dienstleistungen werden jetzt auch für Kinder in verschiedenen Teilen Amsterdams angeboten
- Die Gesetzgebung, derzufolge eine Einstweilige Verfügung getroffen werden kann, ist nun rechtskräftig; ein Pilotprojekt wurde in einem Amsterdamer Bezirk 2007 implementiert und wird von den Unterstützungseinrichtungen koordiniert
- Die Finanzierung kommt jetzt von mehreren Gemeinden (Amsterdam, Diemen, Almere, Lelystad, Zaanstad, Haarlem und Alkmaar), mehreren Krankenversicherungsträgern, karitativen Einrichtungen und Unternehmen; die Provinz Nordholland und möglicherweise auch das Sozialministerium stellen Mittel für Sonderprojekte bereit
- Die Schwerpunktsetzung auf Arbeit vor Ort wurde verstärkt, und nur ein Teil der Kapazitäten ist für Klientinnen aus anderen Landesteilen vorgesehen. Mittlerweile bekommen mehr Menschen zu Hause Unterstützung als in den Frauenhäusern
- Mehrere Frauenhäuser an geheim gehaltenen Orten wurden eingerichtet; die anderen sind anonym und sicher
- Die Anzahl der Beschäftigten ist auf über 200 angestiegen, davon sind über 140 vollzeitbeschäftigt, darunter 20 Männer; 30 Prozent der Beschäftigten wurden außerhalb der Niederlande geboren
- Das Jahresbudget beträgt elf Millionen Euro; die beiden unabhängigen kleineren Frauenhäuser verfügen miteinander über rund eine Million Euro

Pläne für 2008 und die Folgejahre

- Umstrukturierung mehrerer bestehender Frauenhäuser, um ein neues – offenes – Krisenzentrum zu schaffen
- Einrichtung von Plätzen für männliche Opfer
- Mehr streng geheimgehaltene Standorte
- Möglicherweise ein eigenes Projekt für Opfer von Gewalt im Namen der Ehre
- Eine Einrichtung für die langfristige, sichere und geschützte Unterbringung von Frauen und Kindern
- Ausbau der Einrichtungen für Beratung und Hilfe, sodass Koordination und Organisation wichtigere Bestandteile der angebotenen Hilfe werden
- Ausbau von Dienstleistungen in der Nachbarschaft: Kurse für Frauen, *Empowerment*-Gruppen, Gruppenarbeit für Kinder und deren Eltern, Weiterbildung für Fachkräfte, Information und Beratung
- Online-Hilfe

Strategische Aspekte

In diesem Abschnitt wird die strategische Entwicklung unter fünf Gesichtspunkten betrachtet:

- Integration in den Mainstream der anerkannten Fürsorgeeinrichtungen in den Niederlanden
- Verstärkte Unterstützung in der Gesellschaft

- Erweiterung und Diversifizierung der Finanzierungsquellen
- Entwicklung der internen Organisation
- Stärkere Profilierung der Organisation

Von der Ideologie zum Pragmatismus

Als das erste *Blijf van m'n Lijf*-Frauenhaus in den Niederlanden eingerichtet wurde, war es – ebenso wie in vielen anderen europäischen Ländern – wichtig, die ungleiche Machtverteilung zwischen Männern und Frauen in die politische Agenda hineinzureklamieren und gleichzeitig den Beweis dafür zu erbringen, dass Misshandlung von Frauen ein Fakt ist. Es war auch wichtig, Frauen eine reale Möglichkeit zu bieten, ihr Leben zu verändern, und das drückte auch unser erstes Plakat aus: „Du kannst gehen, wenn du willst.“

In den vergangenen zehn Jahren wurden ausgehend von unseren Kontakten – und der stärker werdenden Zusammenarbeit – mit der Polizei neue Herangehensweisen in den Frauenhausteams erarbeitet. 1995 starteten wir zum Beispiel das erste niederländische Projekt zur verpflichtenden Behandlung von Tätern. Das Projekt wurde vom Justizministerium finanziert und in Zusammenarbeit mit der Amsterdamer Polizei durchgeführt.

Zu diesen Herangehensweisen zählen unter anderem folgende:

- Häusliche Gewalt ist kein privates, sondern ein Sicherheitsproblem
- Hilfe muss darauf abzielen, die Gewalt zu beenden, und das impliziert eine schwerpunktmäßige Einbeziehung des gesamten familiären und sozialen Umfelds
- Häuslicher Gewalt verläuft oft in einer Spirale, in der Gewalt weiter eskaliert. Außerdem ist häusliche Gewalt oft generationenübergreifend: Die Täter- und Opferrolle werden von einer Generation an die nächste weitergegeben (an die Kinder, die Zeuginnen häuslicher Gewalt werden). Es ist wichtig, den Schaden zu begrenzen, indem man sich so früh wie möglich mit dem Problem befasst
- Interventionen müssen auf alle an häuslicher Gewalt Beteiligten abzielen: Opfer, Täter und Zeuginnen
- Ein ganzheitlicher Ansatz ist wichtig und erfordert die Kooperation zwischen Hilfseinrichtungen, Polizei und Staatsanwaltschaft, sodass sämtliche notwendigen fachlichen Kompetenzen im Interesse der Klientin mobilisiert werden

Wir haben gelernt, Gewalt anders zu sehen. Wir sehen häusliche Gewalt nicht mehr als bloßes Ergebnis des Machtungleichgewichts zwischen Männern und Frauen. Selbstverständlich geht es uns immer noch um diese Ungleichheiten und den Missbrauch von Macht; häusliche Gewalt wird immer mit ungleicher Machtverteilung zu tun haben, aber es sind auch andere Dimensionen involviert. Mehrere Risikofaktoren spielen eine Rolle, zum Beispiel:

- Niedriges Selbstwertgefühl
- Niedriger sozioökonomischer Status oder wirtschaftliche Abhängigkeit
- Suchtmittelmissbrauch
- Familienbedingte Faktoren: Aufmerksamkeitsmangel, Missbrauch oder Vernachlässigung in der Herkunftsfamilie
- Kulturelle oder subkulturelle Anschauungen

Unsere Vorstellung von Sicherheit ist heute weniger monokausal und stärker dynamisch. Es geht darum, Betreuungsleistungen zu erbringen und gleichzeitig das Risikobewusstsein aufrechtzuerhalten. MitarbeiterInnen und KlientInnen sind für ihre eigenen Handlungen und für ihren eigenen Beitrag zur Gewalt verantwortlich. Mangelnde Sicherheit „von innen“ ist zumindest ebenso bedeutsam wie mangelnde Sicherheit „von außen“. Frauen, die unsere Angebote in Anspruch nehmen, sind Opfer von Gewalt, die Anspruch auf Schutz haben. In der Vergangenheit wurde kaum berücksichtigt, dass Frauen, auch wenn sie selbst Opfer von Gewalt sind, ihrerseits mangelnde Sicherheit hervorrufen können: un-

tereinander in Bezug auf andere Frauen, aber auch in Bezug auf Kinder und MitarbeiterInnen. Auch unsere Tendenz, Opfer und Täter in einem Schwarzweiß-Schema zu betrachten, hat sich stärker differenziert.

Eine kürzlich veröffentlichte umfassende landesweite Befragung¹ von Klientinnen in Frauenhäusern bestätigte unsere Praxiserfahrung: Frauen, die mit ihren Kindern ein Frauenhaus aufsuchen, sind in einer sehr gefährdeten Position; es gibt eine Vielzahl von Problemen, die Auswirkungen auf ihre Gesundheit und ihren Ausblick auf eine unabhängige Existenz haben.

Unterstützung in der Gesellschaft

Die politischen Ursprünge der *Blijf van m'n Lijf*-Häuser in den Niederlanden sind links und sozialistisch. Der ursprüngliche Ansatz war der einer Gruppe von Aktivistinnen, die die Aufmerksamkeit auf ein Problem lenkte, das von der Gesellschaft gelehnt wurde. Andere Frauenhaus-Gruppen kamen aus einem karitativen, kirchlichen Umfeld mit breiterer politischer Unterstützung. Im Jahr 2000 schloss sich das Amsterdamer Frauenhaus *Blijf van m'n Lijf* mit einer dieser Organisationen zusammen, und das brachte zwei Herangehensweisen zusammen. Ab diesem Zeitpunkt wurde systematisch auf enge Kooperation gesetzt, und auf lokaler Ebene wurden Verbindungen mit unterschiedlichsten politischen Parteien geknüpft. Infolgedessen erfreuen wir uns seit mehreren Jahren breiter politischer Unterstützung in Amsterdam. Trotz wechselnder Koalitionen – wenngleich immer mit einer starken sozialdemokratischen Partei – ging dieser Prozess erfolgreich weiter, und nach und nach wurden Mittel für eine Erweiterung zur Verfügung gestellt.

Häusliche Gewalt gilt als nationale politische Priorität.² Das Justizministerium ist für die Koordination eines ganzheitlichen Ansatzes verantwortlich, an dem alle einschlägigen Organisationen beteiligt sind: soziale Dienste, Gesundheits- und Kindereinrichtungen und selbstverständlich Frauenhäuser.

Daraus folgt, dass häusliche Gewalt nicht mehr ausschließlich, ja nicht einmal mehr primär ein von den Frauenhaus-Teams monopolisiertes Thema ist. Die Rolle dieser Organisationen hat sich im Zuge dessen verändert. Es sind jetzt Organisationen mit fachlichem Know-how über häusliche Gewalt, die diesen Bereich als ihr Kerngeschäft ansehen und professionelle Hilfe und Unterstützung anbieten. Manche aus der Bewegung bedauern diesen Verlust der Einzigartigkeit, für andere ist er kein Problem.

Breitere Finanzierung

Der niederländische Staat subventionierte die *Blijf van m'n Lijf*-Häuser bereits in den 1980-er Jahren. Die Frauenhäuser wollten damals diese Mittel grundsätzlich nur für Nebenaufgaben wie Haushalts- und Kinderbetreuungskosten annehmen, aber nicht dafür, dass sie die Frauen betreuten. Später, ab den 1990-er Jahren, wurden die – immer noch staatlichen – Subventionen auf lokaler Ebene von über 40 größeren Gemeinden verteilt; war einer Gemeinde eine bestimmte Aufgabe wichtig, so schoss sie manchmal einen Betrag aus dem Gemeindebudget zu. Die völlige Abhängigkeit der Organisation von diesen Subventionen machte sie allerdings sehr angreifbar. Jede Veränderung der politischen Prioritäten hatte Auswirkungen, und da die Finanzierung jedes Jahr neu verhandelt wurde, bedeutete das viel Klinkenputzen, um einen ständigen Geldfluss zu sichern.

Als vor etwa zehn Jahren klar wurde, dass das Problem der häuslichen Gewalt nicht einfach dadurch zu lösen ist, dass für die betroffenen Frauen sichere Plätze in Frauenhäusern geschaffen werden, und als mehr über die Auswirkungen von Gewalt auf die Opfer bekannt wurde, begann man, auch um Subventionen aus den Budgets von Krankenversicherungen anzusuchen. Das dauerte einige Jahre, aber schließlich hatten wir Erfolg, und ein Teil unserer Beratungen wird jetzt aus Krankenversicherungsmitteln finanziert.

¹ Wolf u.a.

² Justizministerium Niederlande 2002.

Mit der steigenden Anerkennung von häuslicher Gewalt als Sicherheitsproblem (und nicht bloß als Gesundheitsproblem) gelang es uns, Mittel für Präventionsprojekte aus dieser Quelle aufzustellen.

Mit der Ausweitung unseres Arbeitsbereichs ging auch eine Erhöhung der Ressourcen einher. Erfolge in einer Gemeinde machen es leichter, andere Gemeinden dazu zu bringen, sich anzuschließen.

Wir verhandeln aktiv mit karitativen Einrichtungen und Unternehmen über Subventionierungen für neue Projekte, und die Mittel aus den unterschiedlichen Quellen fließen jetzt in einen Topf, aus dem wir Frauen Hilfe und Beistand in einem Gesamtpaket anbieten können.

Seit mehreren Jahren arbeiten die verschiedenen Frauenhaus-Organisationen verstärkt auf nationaler Ebene zusammen. Die Organisationsform, für die man sich entschieden hat, ist ein nationales Komitee. Einerseits ist dieses als landesweite Lobby gedacht, und andererseits soll es für einheitlicheres Handeln und ein stärkeres Profil sorgen.

Eine Freiwilligenorganisation professionalisiert sich

Die Organisation ist auch intern gewachsen. Die nachstehende Tabelle zeigt die verschiedenen Phasen dieses Prozesses.

Phasen der Professionalisierung

Organisationsphase:	missionarisch	Übergang	professionell
Entwicklungsphase:	1990 Fokus auf Organisationsaufbau und Produktivität	2000–2005 Fokus auf Management	2008 Fokus – neben Management – auf Integration
Charakteristika:	- viel „Herzblut“ - Ideologie - Retterrolle - Blick nach innen - Loyalität	Verwirrung Widerstand Loyalitätsverlust stärkeres Bewusstsein für das Außen Verschiebung in der professionellen Rolle	- Loyalität zur Profession - Kohärenz - Bewusstsein für „Treiber“ - Kernaufgaben - Rechte / Pflichten
Methode:	Alle können mitreden, „meine Vorstellung“	Unterscheidung zwischen Entscheidenden und Ausführenden	Abgestufte Kommunikationsstruktur; Schnittstellen; jede Stufe hat mehr Entscheidungsbefugnis für das, was sie tut
Rolle des Managements:	Management ist eine breite Führungsschicht direkt über den Mitarbeiterinnen (konsensbasiert) Vorstand ist sehr praxisorientiert	Management-Team (MT) Größere Verantwortung der Geschäftsführerin Neuer Vorstand	Mittleres Management MT auf strategischer Ebene Geschäftsführerin ist Mitglied des Vorstands Aufsichtsrats-Modell
Perspektive:	produktorientiert „Wir bieten – Sie kaufen“	stärker auf die Bedürfnisse der Klientinnen ausgerichtet	zukunfts- und fördererorientiert
Kontrolle:	wenig Kontrolle wenige Systeme wenig Management-Information	mehr Systeme Management-Information immer noch unvollständig	zuverlässige Management-Information Verantwortlichkeiten (€)

Wissensentwicklung wird in den kommenden Jahren hohe Priorität haben. Zahlen und Fakten sollen systematischer erhoben und effektiv genutzt werden, um eine weitere methodische Entwicklung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck arbeiten wir und rund zehn Schwesterorganisationen mit der Radboud University in Nijmegen zusammen.

Ein stärkeres öffentliches Profil

Mit Ausnahme der besonders gesicherten Orte sind die Frauenhäuser keine geschlossenen, geheimen Bastionen mehr. In den vergangenen Jahren haben wir unserer Aktivitäten, Ziele und Ergebnisse immer sichtbarer gemacht (soweit wir dazu derzeit in der Lage sind). Unsere Kommunikation ist offener, wir veranstalten Arbeitsbesuche und verbreiten unsere Perspektiven in den örtlichen Medien. 2008 werden wir unsere Website und unsere Unterlagen überarbeiten.

Die Grundsätze, auf denen die Einrichtung eines neuen Krisenzentrums (*Het Oranjehuis*, Fertigstellung 2009) basieren, zeigen, wie wir versuchen, uns stärker zu profilieren und sichtbarer zu werden.

- Es soll zwar sicher, aber nicht geheim sein: Unterbringung an einem geheim gehaltenen Ort ist für einen Gutteil der Frauen nicht mehr unbedingt erforderlich. Sicherheit ist obendrein oft trügerischer, als sie scheint: Eine Geheimadresse ist in der Praxis nicht so geheim, wie sie sein sollte; Täter stellen somit immer noch ein Sicherheitsrisiko dar.
- Ziel ist die sichere – oder sicherere – Rückkehr nach Hause: Derzeit kehrt etwa die Hälfte der Frauenhaus-Klientinnen innerhalb von zwei Wochen wieder in die alte Situation zurück, ohne dass sich viel geändert hätte. Das liegt hauptsächlich daran, dass sie die Gewalt, nicht aber die Beziehung beenden wollen. In einem öffentlich als solches deklarierten Frauenhaus kann die Klientin den Kontakt mit Zuhause aufrecht erhalten, während sie und ihr Partner bei der Suche nach Möglichkeiten der gewaltfreien Gestaltung ihrer Beziehung Unterstützung bekommen.
- Es ist wichtig, die Isolation zu durchbrechen: Die Unterbringung an einem geschützten, geheimen Ort führt oft zu sozialer Isolation, weil die betroffenen Frauen nicht allen sagen können, wo sie sind, und natürlich auch keinen Besuch bekommen können. Ein deklariertes, sichtbares Frauenhaus für ein bestimmtes Gebiet verhindert diese Isolation nicht nur für die Frauen, sondern, was noch wichtiger ist, für ihre Kinder: Die Möglichkeit FreundInnen einzuladen unterstützt ihre soziale Entwicklung. In der Nähe des sozialen Umfelds zu bleiben, erleichtert die Rückkehr in das Umfeld.
- Wir möchten das Gefühl der Scham und des Opferseins verringern: Viele Opfer schämen sich für das, was ihnen geschehen ist. Das Versteckenmüssen in einem geheimen Frauenhaus verstärkt dieses Gefühl nur. Geheimhaltung verstärkt zudem bei der Klientin oft das Gefühl, Opfer zu sein. Ein deklariertes und sichtbares Haus strahlt Selbstbewusstsein aus, und das kann positive Auswirkungen auf die Frauen und ihre Kinder haben. Es ist auch im Einklang mit der Bedeutung von *empowerment*: Fortschritte erzielen, indem auf die Stärken der Klientin Bezug genommen wird.
- Wir möchten ein Statement abgeben: Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Problem, um das man nicht herumkommt. Opfer sollten sich nicht verstecken, einschließen oder schämen müssen. Ein Frauenhaus, das sichtbar ist, lässt keinen Zweifel: Häusliche Gewalt existiert und erfordert zu ihrer Behebung Unterstützung von allen Teilen der Gesellschaft.
- In diesem Zentrum werden wir unsere Kräfte vereinen: Durch die Kombination aus Krisenzentrum, Einrichtung für Beratung und Hilfe, ambulante Dienstleistungen (wie *Empowerment*-Gruppen) und Programmen für betreutes selbstständiges Wohnen stärken wir unsere Fähigkeit zu helfen.

Begleitete Rückkehr

Das Programm für begleitete Rückkehr ist ein gutes Beispiel für die neue Art von Dienstleistungen, die wir anbieten, daher werde ich es hier eingehender behandeln. Wir haben dieses Programm vor mehreren Jahren gestartet, und es ist jetzt ein fester Bestandteil unseres Angebots. Es ist ein kurzfristiges, systemorientiertes Programm, das Opfern und Tätern gemeinsam angeboten wird und darauf abzielt, die Gewalt zu beenden.

Viele Frauen kehren sehr rasch aus dem Frauenhaus nach Hause zurück. Eine erste interne Studie zeigt, dass diesen Frauen folgende Charakteristika gemeinsam sind:

- Sie haben kein oder wenig Problembewusstsein; sie versuchen nicht, sich selbst zu helfen.

- Es gibt regelmäßig ein Gewalt implizierendes Kommunikationsmuster, das sich über mehrere Generationen hinweg wiederholt.
- Es gibt einen extremen Mangel an Macht und Kontrolle auch in Bezug auf die Erziehung der Kinder; die Situation ruft starke Beunruhigung hervor.
- Sie sind nur in geringem Maß imstande zu kämpfen und schätzen vermutlich realistisch ein, dass sie mit dem Leben als Alleinerzieherin (jedenfalls ohne Unterstützung) nicht zurechtkommen würden.
- Wirtschaftliche Abhängigkeit und Probleme mit dem Aufenthaltsstatus verschärfen die Situation, ebenso Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten.
- Häufige Medikamenteneinnahme und eine Vielzahl von psychosomatischen und psychischen Problemen.
- Sie werden oft von FreundInnen, NachbarInnen und der Polizei unter Druck gesetzt, ins Frauenhaus zu gehen, würden aber eigentlich am liebsten einfach nach Hause gehen; ein Aufenthalt im Frauenhaus verschlimmert die Situation manchmal dahingehend, dass die Bedrohung durch den Partner stärker wird, die Familienverhältnisse geraten aus dem Gleichgewicht, und die Frau wird zur Außenseiterin.
- Mit der Rückkehr nach Hause kehren sie in die Isolation zurück.

Die Hilfe, die wir anbieten, zielt darauf ab, die Gewaltspirale, die sich in der Familie entwickelt hat, zu durchbrechen. Unser Ansatz umfasst folgende Elemente:

- Sobald die Gewalt beendet ist, muss der erste Schritt darin bestehen, Gewalt zu etwas zu machen, worüber man sprechen kann.
- Über die Rückkehr der Frau nach Hause und/oder die Fortsetzung der Beziehung werden Vereinbarungen getroffen.
- Beide PartnerInnen erhalten Instrumente, die ihnen dabei helfen, ohne Gewaltausbrüche in einer funktionierenden Paarbeziehung zu leben.
- Die KlientInnen müssen ein Bewusstsein für alternative Methoden des Umgangs mit Konflikten entwickeln und in der Lage sein, diese anzuwenden.
- Die KlientInnen müssen sich über die Auswirkungen von Gewalt auf ihre Kinder klar werden und in der Lage sein, ihre Kinder in dieser Hinsicht zu unterstützen.
- Die KlientInnen werden darauf hingewiesen, dass es andere Hilfseinrichtungen gibt bzw. werden sie an diese weiterverwiesen.

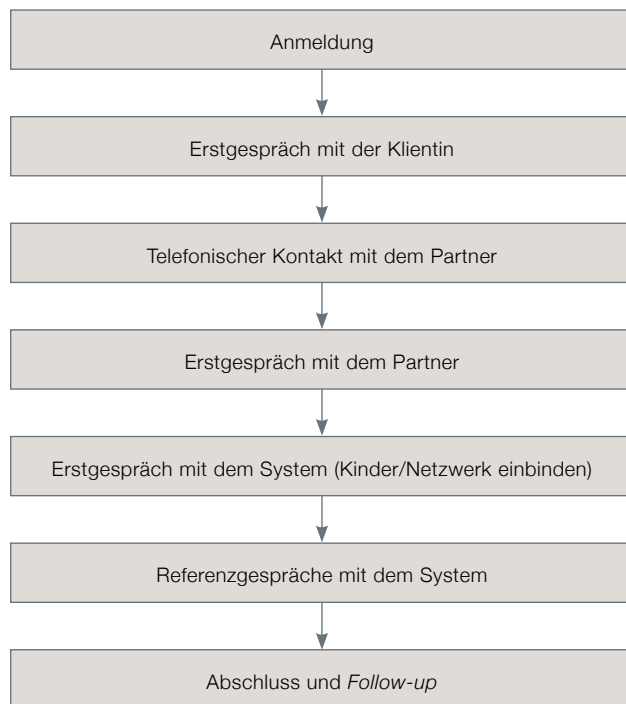
In methodischer Hinsicht sind folgende Punkte wichtig:

- Unser Ansatz ist kompetenz-, ziel- und zukunftsorientiert; Schwerpunkte sind die Möglichkeiten der Klientin und die Situation im Hier und Jetzt; die KlientInnen werden ermutigt, ihre eigenen Zielsetzungen und Zukunftsperspektiven zu formulieren, sowohl einzeln als auch gemeinsam, und an diesen zu arbeiten.
- Unser Ansatz ist systemorientiert; er ist darauf ausgerichtet, beiden PartnerInnen und nötigenfalls auch den Kindern zu helfen.
- Diversität wird respektiert: Eines der Merkmale der Methode ist es, Menschen beizubringen, mit Unterschieden zurechtkommen und ihre Toleranz gegenüber Unterschieden zu erhöhen.
- Es wird mit dem Gleichgewichtsmodell gearbeitet: Die Unterstützung soll einerseits Risikofaktoren verringern und andererseits verstärkt auf Chancen, Möglichkeiten, Schutzfaktoren und Kompetenzen hinweisen; wir versuchen, die Belastung und die Fähigkeit, diese zu tragen, gegeneinander abzuwägen und zu gewährleisten, dass diese Ausgewogenheit beiden PartnerInnen klar und für sie akzeptabel ist.

Das ist eine kurzfristige, aktive und kontaktorientierte Methode, mit der rasch erste Schritte gesetzt werden können, und die für KlientInnen aus unterschiedlichen Kulturen geeignet ist. Es ist wichtig, über häusliche Gewalt so explizit und spezifisch wie möglich zu sprechen. Die Beraterin bzw. der Be-

rater bleibt dabei unparteiisch, obwohl die Person, die Gewalt anwendet, dafür verantwortlich bleibt. Die Verantwortung beider Eltern für ihre Kinder wird besprochen. Gegenüber männlichen Klienten/ Tätern wird ein direkter, falls erforderlich konfrontierender und autoritärer Ansatz gewählt. Nachstehendes Diagramm veranschaulicht den Prozess.

Prozesses der Begleitung



Hier die ersten, vorläufigen Resultate

- 30 Prozent der Frauen und ihrer Partner wurden in den Niederlanden geboren, die anderen waren ImmigrantInnen
- Drei Viertel von ihnen hatten Kinder
- Die Beziehung bestand seit mehreren Jahren, im Schnitt seit etwa zehn Jahren
- In der Hälfte der Fälle konnte mit beiden PartnerInnen Gespräche geführt werden
- In mehr als der Hälfte der Fälle konnte die Gewalt beendet werden

Zusätzlich zu diesen unmittelbaren Ergebnissen gab es auch Nebenwirkungen: Das Programm trug zur Veränderung unserer Denk- und Handlungsweisen innerhalb unserer eigenen Organisation bei – üblicherweise wurde es in Frauenhaus-Organisationen als Erfolg betrachtet, wenn eine Frau sich eine neue Existenz als Alleinerzieherin aufgebaut hatte. Heute bedeutet Erfolg, die Gewalt in der Beziehung zu beenden. Es gibt mehr Raum für den Täter und für den dynamischen Prozess innerhalb der Familie. Es fand auch ein Transfer des Wissens und der in diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse zu anderen statt: zu Frauenhäusern in anderen Landesteilen, zu Polizei und Staatsanwalt sowie zu anderen Organisationen, die mit der Problematik häusliche Gewalt und ihrer Lösung befasst sind.

Abschließende Bemerkungen

In diesem Beitrag geht es um die Entwicklung neuer Dienstleistungen und um den Kontext, innerhalb dessen sie entwickelt wurden. Unsere Erfahrungen waren größtenteils positiv. Unsere Dienstleistungen und die interne Organisation veränderten sich schrittweise und im Einklang miteinander. Jeder

Entwicklungsschritt baute auf dem vorangegangenen auf. Heute ist *Blijf Groep* im Begriff, ein soziales Unternehmen zu werden, zugleich dynamisch und pragmatisch. Über die Bausteine dafür habe ich weiter oben gesprochen. Bisher wurde die Organisation noch nicht unternehmerisch tätig.

Es ist uns gelungen, innerhalb der Grenzen von Gesetzgebung und politischen Prozessen den Transformationsprozess selbst zu steuern. Wir sind klientInnenzentrierter geworden. Wir glauben immer noch an unser Ideal – die Verbesserung der Position von Frauen –, auch wenn wir einige unserer früheren Grundsätze aufgegeben haben: das Prinzip der Selbsthilfe, Monokausalität als Denkansatz über Missbrauch sowie unsere flache Organisationsstruktur.

Priorität für Präventivmaßnahmen und frühzeitige Intervention, direkte Zugänglichkeit, ein aktiver Ansatz, Vertrauen auf die Stärken des Opfers und *empowerment* sind die wichtigen Merkmale unserer Organisation. Unsere MitarbeiterInnen treffen die bewusste Entscheidung, in diesem Rahmen zu arbeiten; sie sind hochmotiviert und enthusiastisch.

Literatur

Blijf Groep: Jahresberichte und Papiere. www.blijfgroep.nl

van Dijk, Pieter: Publikation über das Oranjehuis <http://www.iminet.org/artikelen>

Goedbloed, Sven: Überblick zum Thema Organisationsentwicklung

de Jong, Rijnie: Erster Entwurf über das Oranjehuis

Justizministerium Niederlande: Datenblatt über häusliche Gewalt.
<http://www.huiselijkgeweld.nl/english/factsheet.html>

Justizministerium Niederlande: Privé geweld – publieke zaak. (Private Gewalt – öffentliches Anliegen) Den Haag 2002. http://www.huiselijkgeweld.nl/doc/english/private_violence.doc

Koning, Anne/ Essa Reijmers: Publikation „Metodiek Begeleide terugkeer“, Blijf Groep. Reijmers 2004. <http://www.huiselijkgeweld.nl/doc/interventies/begeleideterugkeerprojectvoamsterdam2004.pdf>

Wolf, Judith u.a.: Maat en Baat van de Vrouwenopvang, onderzoek naar vraag en aanbod. Amsterdam 2006.

MARIA RÖSSLHUMER

ERFOLGE, PROBLEME UND NEUE WEGE IN DER FRAUENHAUSARBEIT

In den letzten beiden Tagen haben wir sehr viel über die österreichischen Gewaltschutzgesetze und die Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren gehört, über ihre Bedeutung und über ihren Nutzen für von Gewalt betroffene Frauen. ExpertInnen aus dem In- und Ausland zeigten auf, was sich durch die Existenz der Gewaltschutzgesetze nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Ländern verändert bzw. verbessert hat. Neben den gesetzlichen Reformen und dem Ausbau von Opferschutzeinrichtungen wurden auch Kommunikation und Vernetzung im Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit als Kriterien der Qualität erwähnt. Wir haben gehört, dass Fraueneinrichtungen, insbesondere Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, am Zustandekommen und an der Implementierung der österreichischen Gewaltschutzgesetze maßgeblich beteiligt waren. Zusammenfassend und einstimmig wurden das österreichische Gewaltschutzgesetz und die Interventionsstellen von allen TeilnehmerInnen als großer Erfolg gewürdigt. Rosa Logar bezeichnete das österreichische Modell sogar als „eines der gefragtesten Exportprodukte“.

Es wurde aber auch nicht vergessen, darauf hinzuweisen, dass Gesetze samt Begleitmaßnahmen für den Opferschutz nicht ausreichen. Es braucht viele spezifische Formen und Angebote an Unterstützung, um jeder einzelnen von Gewalt betroffenen Frau ausreichenden Schutz und individuelle Hilfeleistung bieten zu können. Österreich ist auch diesbezüglich gut ausgestattet, obgleich manches zu verbessern bzw. auszubauen wäre. Seit beinahe zehn Jahren gibt es eine bundesweite gebührenfreie Frauenhelpline, die zur Gänze vom Bund finanziert wird und seit 2005 auch muttersprachliche Beratung anbietet. Ein großes und flächendeckendes Netz an Frauenberatungsstellen, regionalen Notrufen und Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt, spezifische Einrichtungen für Kinder und für Männer stehen zur Verfügung. 2007 existieren in Österreich 26 autonome Frauenhäuser, die nach internationalen Qualitätsstandards arbeiten und Vorbildcharakter für viele europäische Einrichtungen haben.

30 Jahre Frauenhausarbeit in Österreich

Nicht nur zehn Jahre Gewaltschutzgesetze und Interventionsstellen, sondern auch 30 Jahre Frauenhäuser sind eine Erfolgsstory, die es zu würdigen gilt. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser haben am Zustandekommen gesetzlicher Regelungen aktiv mitgewirkt, vor allem haben sie wesentliche Vor- und Grundlagenarbeit geleistet: Sie waren es, die in Österreich das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder enttabuisiert, öffentlich thematisiert und damit Ende der 1970-er Jahre eine Bewusstseinsbildung in Gang gesetzt haben. Mutige und engagierte Vertreterinnen der Frauenhausbewegung haben sehr früh erkannt, dass eine Zusammenarbeit mit der Polizei zur Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen dringend erforderlich ist. Sie nahmen mit der Polizei Kontakt auf, um gemeinsam Lösungsansätze zur Verhinderung von Gewalt in der Familie zu erarbeiten. Auf diese Weise gelang es, das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder fix in der Ausbildung der Exekutive zu verankern. Dies wäre auch in anderen Berufsfeldern dringend erforderlich, etwa in der Justiz, der Medizin, im Pflegebereich, im Schulsystem etc. Die Mühen der Frauenhausarbeit haben sich gelohnt. Das Ergebnis ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser leisten darüber hinaus seit Jahrzehnten einen wesentlichen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Bekämpfung und Eliminierung von Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie und in Beziehungen, und sie machen das immer noch mit vollem Engagement. Frauenhäuser leisten in ihrer unmittelbaren Umgebung Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungsarbeit sowie Bewusstseinsbildung. Sie gehen in Schulen, arbeiten mit SchülerInnen und LehrerInnen, initiieren Kampagnen, Informationsveranstaltungen und organisieren Vernetzungs- und Kooperationstreffen mit Behörden und Einrichtungen, die in irgendeiner Form mit Gewalt in der Familie konfrontiert sind.

Prävention zahlt sich aus

Rosa Logar wies im Rahmen der Tagung darauf hin, dass Gewaltverbrechen in der Familie dem Staat einen gravierenden volkswirtschaftlichen Schaden zufügen. Wenn zu wenig Geld in die Prävention von Gewalt investiert wird, kann dies dem Staat bzw. den SteuerzahlerInnen auf lange Sicht sehr teuer kommen. Frauenhäuser leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt; das ändert aber nichts daran, dass gerade bei ihnen gespart wird. Frauenhäuser sind zwar mittlerweile anerkannte und bekannte Opferschutzeinrichtungen, dennoch kämpfen einige nach drei Jahrzehnten immer noch um ihre Existenz. Eine langfristige finanzielle und gesetzliche Absicherung – wie dies den Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren von Beginn an zuerkannt wurde – ist für Frauenhäuser keine Selbstverständlichkeit. Ich erinnere hier an das einzige Frauenhaus in Tirol, welches dringend auf ein neues Haus wartet sowie auf eine fixe Zusage für eine ausreichende und langfristige Finanzierung. In der Steiermark sind die Frauenhäuser zwar in einem sogenannten Gewaltschutzgesetz verankert, aber die darin festgelegte Finanzierungsform – eine reine Tagsatzfinanzierung – macht es den Verantwortlichen beinahe unmöglich, die Arbeit weiterzuführen. Diese prekäre Lage wirkt sich negativ auf die Qualität der Arbeit, das Personal und nicht zuletzt auf die zu betreuenden und zu schützenden Bewohnerinnen samt ihren Kindern aus. Frauenhäuser verdienen – wie die Interventionsstellen – mehrjährige, langfristige und gesetzlich gut abgesicherte Finanzierungsmodelle.

Recht auf Schutz und Sicherheit, sowie professionelle Betreuung

Die CEDAW-Frauenrechtskonvention¹ – das international wichtigste Menschenrechtsinstrument für Frauen – legt fest, dass jede von Gewalt betroffene Frau das Recht auf umfassenden Schutz, Sicherheit und Unterstützung hat. Laut Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 1997² soll in jedem Mitgliedsstaat pro 7.500 EinwohnerInnen ein Platz in einem Frauenhaus zur Verfügung stehen. Davon ist Österreich weit entfernt, es erfüllt nicht einmal die vom Ausschuss für die Rechte der Frau im Europäischen Parlament bereits 1986 abgegebene Empfehlung, dass pro 10.000 EinwohnerInnen ein Platz in einem Frauenhaus vorzusehen ist.³ Trotz Eröffnung einiger neuer und auch größerer Häuser in den letzten Jahren, fehlen nach wie vor Plätze, um allen Frauen und Kindern den notwendigen Schutz insbesondere in akuten Krisensituationen geben zu können: Wir haben derzeit in den 26 autonomen Frauenhäusern 718 Plätze für Frauen und deren Kinder. Laut Empfehlung der Europäischen Union benötigen wir mindestens 800 Plätze.

Vor allem in den großen Bundesländern wie etwa der Steiermark, aber auch in Tirol fehlt es an Plätzen. Es ist zu überlegen, ob und welche Schutzeinrichtungen wir Frauen in eher abgelegenen Regionen (z.B. Waldviertel, Mühlviertel oder Südburgenland) anbieten können.

1 UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women), von Österreich 1982 ratifiziert.

2 Council of Europe.

3 European Parliament. Der entsprechende Passus - Punkt 26 - der Resolution lautet: *With regard to the availability of refuges, calls on housing authorities to recognize: the necessity of providing adequate refuge provision, at the rate of one family place per 10 000 of population.*

Über die Bedeutung von Qualitätsstandards

Frauenhäuser konnten die Qualität ihrer Arbeit⁴ sukzessive verbessern und vor allem den Schutz und die Sicherheit für die Bewohnerinnen erhöhen. Zugleich müssen sich Frauenhäuser aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen neuen Herausforderungen stellen. So gehören beispielsweise Vertraulichkeit und Anonymität zu den Grundprinzipien der Frauenhausarbeit. Um die Rechte und die Integrität einer Frau zu schützen, ist es notwendig, dass sie selbst darüber entscheiden kann, welche Informationen weitergegeben werden und welche nicht. Frauenhäuser waren bisher bestrebt, Informationen nie ohne Zustimmung der Frauen weiterzugeben. Dieses wichtige Qualitätskriterium können in letzter Zeit nicht mehr alle Frauenhäuser erfüllen, weil Förderstellen eher mehr Wert auf Kontrolle als auf den Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen legen, wie dies beispielsweise derzeit in der Steiermark durch das Gewaltschutzeinrichtungsgesetz der Fall ist.

Dieses Beispiel zeigt, wie schwierig es ist, die Grundprinzipien und somit den Schutz für Frauen außer Frage zu stellen.

Eine positive Entwicklung stellt hingegen die seit 2006 gesetzlich verankerte Prozessbegleitung im Rahmen der Strafprozessordnung⁵ dar, derzufolge jedes Opfer eines Gewaltverbrechens Anspruch auf eine kostenlose psychosoziale und juristische Begleitung bei einem Strafverfahren hat. Frauenhäuser haben zwar auch davor ihren Klientinnen kostenlose Begleitung zu Gericht und Behörden ermöglicht, durch die neue gesetzliche Regelung und finanzielle Unterstützung können sie dieses Angebot nun jedoch ausbauen und verbessern.

Neue Wege in der Frauenhausarbeit

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser treffen einander regelmäßig zu den Tagungen des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF), um ihre Tätigkeit kritisch zu hinterfragen, zu analysieren und Strategien für die Arbeit in den Teams und für ihre Zielgruppe zu entwickeln. So hat zum Beispiel die 2004 in Deutschland veröffentlichte Prävalenzstudie über das Ausmaß der Gewalt an Frauen zu verstärkten Diskussionen und Überlegungen bei den AÖF-Tagungen geführt. Diese Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen⁶ erstellt wurde, kam unter anderem zu wichtigen Ergebnissen hinsichtlich der Hilfsangebote für Frauen, die von Gewalt betroffenen sind. Eines dieser Ergebnisse: Frauen mit Gewalterfahrungen wenden sich eher an Spitäler, ÄrztInnen oder TherapeutInnen als an Frauenhäuser und an Opferschutzeinrichtungen. Auch wenn dieses Ergebnis nicht eins zu eins auf Österreich übertragbar ist, so fordert es zum Überdenken der Frauenhausarbeit auf.

Beispielsweise: Wie lassen sich das Service und die Angebote verbessern? Wie lässt sich der Zugang für Frauen erleichtern, vor allem für jene Frauen, für die der Zugang aus verschiedenen Gründen schwierig bis unmöglich ist, wie etwa für Frauen mit Söhnen über 14 Jahre, Frauen mit Behinderung, Migrantinnen, psychisch kranke Frauen, Frauen, die sich nicht von ihren Haustieren und/ oder vom Hof trennen können, oder Frauen, die von Frauenhandel oder von Zwangsverheiratung betroffen sind. Damit Frauen Perspektiven für ihr Leben nach einem Aufenthalt im Frauenhaus entwickeln können, ist es wichtig, sich mit ihrer existenziellen Situation, dem Zugang zum Bildungsbereich, dem Arbeitsmarkt und den Wohnungsangeboten in der jeweiligen Region zu beschäftigen. Vor allem für Frauen mit Migrationshintergrund ist es oft sehr schwer, ein eigenes Leben aufzubauen.

4 Mehr über Qualitätsstandards in Frauenhäusern ist nachzulesen in der Publikation: Wege aus der Gewalt. Handbuch zum Aufbau und zur Organisation eines Frauenhauses. <http://www.wave-network.org> (WAVE Publications – Away from Violence).

5 <http://www.prozessbegleitung.co.at>

6 IFF/infas.

Im folgenden Abschnitt möchte ich aufzeigen, welche neue Wege Frauenhäuser in den letzten Jahren gegangen sind und welche neuen Modellen sie entwickelt haben:

- Männliche Jugendliche, die älter als 14 Jahre sind, können in der Regel nicht in ein Frauenhaus aufgenommen werden, also nicht bei der Mutter bleiben. Für sie wird eine andere Unterkunft gesucht. Da das Burgenland nur über wenige Einrichtungen für Jugendliche verfügt, ging das Frauenhaus Burgenland bei der Lösung dieses Problems einen neuen Weg. Schon bei der Planung des neuen Frauenhauses wurde darauf geachtet, dass es eine eigene Wohneinheit für Frauen mit Söhnen über 14 gibt. In der Realität bedeutet dies eine Erleichterung für jene Frauen, die einen älteren Sohn haben.
- Der Großteil der Frauenhäuser, vor allem die neueren, haben behindertengerechte Zugänge oder Rampen eingebaut oder eigene Zimmer speziell für Frauen mit Behinderungen (z.B. für ältere Frauen mit Gehbehinderungen) geschaffen.
- Das Frauenhaus Amstetten setzte sich im Rahmen eines Projektes intensiv mit der besonderen Situation von Bäuerinnen auseinander, denen es oft schwerfällt, sich von ihrem Arbeitsplatz zu trennen. In Kooperation mit anderen Frauenhäusern Niederösterreichs wurde unter Einbeziehung von Bäuerinnen ein eigenes Pilotprojekt für Bäuerinnen entwickelt. An den Informationsveranstaltungen und Workshops, die zum Thema Gewalt an Frauen speziell für Bäuerinnen angeboten und von der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer unterstützt wurden, nahmen rund 1.700 Frauen teil⁷.
- Der Anteil der Migrantinnen in den Frauenhäusern ist in den letzten Jahren im Durchschnitt auf etwas über 50 Prozent gestiegen. Viele der Frauenhäuser beschäftigen daher Mitarbeiterinnen, die imstande sind, von Gewalt betroffene Frauen in ihrer Muttersprache zu beraten. Das Frauenhaus St. Pölten eröffnete vor kurzem zusätzlich eine Beratungseinrichtung speziell für Migrantinnen in den Räumlichkeiten des Hauses, da die niederösterreichische Landeshauptstadt weder über eine eigene Frauenberatungsstelle noch über eine Beratungsstelle für Migrantinnen verfügt. Frauenhäuser stehen allen Frauen offen, auch Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffen oder von Frauenhandel bedroht sind. Studien ebenso wie praktische Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese Mädchen und Frauen spezielle Schutzmaßnahmen benötigen.
- Wie sich für Frauen und deren Kinder der Zugang zu einem Frauenhaus erleichtern lässt, hat Wien mit der gemeinsamen Frauenhaus-Notrufnummer gezeigt: Eine Telefonnummer für alle vier Frauenhäuser verhindert, dass hilfeschuchende Frauen bis zu vier verschiedene Telefonnummern wählen müssen, um einen Platz in einem der Frauenhäuser zu bekommen.
- Im Bereich Bildungsarbeit für Migrantinnen hat der Verein Wiener Frauenhäuser von 2003 bis 2004 in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und dem Beratungszentrum für Migrantinnen ein Pilotprojekt namens „FEMQUA“ im Rahmen von EQUAL⁸ durchgeführt: In einem Wiener Frauenhaus wurden zwei maßgeschneiderte EDV-Grundkurse mit einer Laufzeit von zwölf Monaten angeboten, um vor allem Migrantinnen unter den Bewohnerinnen der Frauenhäuser den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dieses Pilotprojekt war sehr erfolgreich: Von 27 Teilnehmerinnen fand fast die Hälfte tatsächlich Arbeit. Elf Frauen erhielten vier Monate nach Beendigung der Kursmaßnahme eine Beschäftigung mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze. Bedauerlicherweise wurde das Projekt nicht weitergeführt bzw. musste aus finanziellen Gründen eingestellt werden.

⁷ Weitere Informationen über das Projekt siehe <http://www.aoeff.at/projekte/index.htm>

⁸ Weitere Informationen über FEMQUA siehe: <http://www.aoeff.at/projekte/infoindex.htm> (Archiv - EQUAL-Projekte)

Frauen mit psychischen Erkrankungen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, stellen eine große Herausforderung dar, weil es meist an den erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen mangelt und eine Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten MedizinerInnen oft nicht möglich ist. Bei der letzten AÖF-Tagung wurde angesprochen, dass es insbesondere in ländlichen Regionen zu wenig Einrichtungen gibt, die auch Frauen mit psychischen Erkrankungen aufnehmen können, schon gar nicht mit Kindern.

Frauenhäuser sind für alle Frauen offen, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Bewohnerinnen können eine Bereicherung und ein Gewinn für alle sein. Für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser wird die Situation allerdings zu einer Belastung, wenn nicht ausreichend finanzielle Mittel für DolmetscherInnen vorhanden sind. Besonders problematisch ist die Heranziehung von Kindern als ÜbersetzerInnen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist Migrantinnen oft versperrt, insbesondere in ländlichen Gebieten. Ohne Aussicht auf einen Arbeitsplatz und eine leistbare Wohnung besteht aber keine Chance auf ein eigenständiges und gewaltfreies Leben. Migrantinnen bleibt aufgrund fehlender Perspektiven oft nichts anderes übrig als wieder zum Misshandler zurückzukehren.

All diese Probleme und Herausforderungen können Frauenhäuser alleine nicht bewältigen: Eine funktionierende Vernetzung und ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Opferschutzeinrichtungen und zuständigen Behörden ist dringend erforderlich. Ein Ausbau an Ressourcen ist notwendig. Voraussetzung dafür ist der politische Wille zur Unterstützung der Frauenhausarbeit.

Literatur

Council of Europe/ Group for Specialists of Combating Violence against Women (EG-S-VL): Final Report of Activists of the EG-S-VL including the Plan for Action for combating violence against women. Straßburg June 1977.

European Parliament Documents/ Resolution on Violence against Women: Doc. A2-44/86, OJ.C.176, 14. July 86, p. 73-83. <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=99&lid=5730&less=false>

IFF (Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld)/ in-fas (Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH, Bonn): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004. <http://www.bmfsfj.de>

MODELLE
MULTI-INSTITUTIONELLER
ZUSAMMENARBEIT
ZUR GEWALTPRÄVENTION



BRANISLAVA MARVANOVÁ VARGOVÁ GEWALTSCHUTZGESETZE UND MULTI-INSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Einleitung, grundlegende Informationen

Die Tschechische Republik als unabhängiger Staat trat den Vereinten Nationen am 19. Januar 1993 bei und ist in Rechtsnachfolge der früheren Tschechoslowakei weiterhin zur Umsetzung von Abkommen verpflichtet, unter anderem zum Schutz der Menschenrechte. Am 1. Mai 2004 trat die Tschechische Republik der Europäischen Union bei. Das Land hat 10,2 Millionen EinwohnerInnen, davon sind 5,2 Millionen Frauen. Über eine Million Menschen lebt in der Hauptstadt Prag.

Vor 1990 war häusliche Gewalt in Tschechien kein Thema. Gewalt gegen Frauen machten erst autonome Frauenorganisationen zu Beginn der 1990-er Jahre zum Thema. Trotz des Engagements dieser Organisationen steht die tschechische Gesellschaft immer noch unter dem Einfluss tief verwurzelter Vorurteile und Haltungen hinsichtlich der traditionellen Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen. Diese Haltungen manifestieren sich oft in der ungleichen Machtverteilung zwischen PartnerInnen in der Ehe, bei der Erziehung der Kinder und in Scheidungsverfahren – auch in ihrer Stellung gegenüber staatlichen Behörden.¹

Seit kurzem wird häusliche Gewalt stärker als eine Sache von gesellschaftlicher Bedeutung wahrgenommen, aber es ist immer noch keineswegs leicht, den geschlechtsspezifischen Aspekt der Thematik mitzudenken. Regierungsstellen und auch etliche NGOs betrachten häusliche Gewalt unter dem Aspekt von Gewalt in der Familie und nicht von Gewalt gegen Frauen. Ganz allgemein besteht in Tschechien die Tendenz, häusliche Gewalt eher unter einem kriminologischen Blickwinkel als in einem geschlechtsspezifischen Kontext zu sehen.

Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Tschechien

Da Gewalt gegen Frauen ein neues Thema ist, gibt es über die Verbreitung dieses Phänomens in der tschechischen Gesellschaft vor 2003 keine Daten. Unter der Annahme einer vergleichbaren Häufigkeit wie in den Nachbarländern schätzten Frauenorganisationen, dass zehn bis 30 Prozent der Frauen Gewalt durch ihren Partner erlebt hatten. 2003 beteiligte sich die tschechische Akademie der Wissenschaften an einer internationalen Erhebung über Gewalt gegen Frauen (*International Violence against*

¹ Coomaraswamy.

Women Survey). Die Fragen wurden von 2000 Frauen beantwortet und zeigten, dass 59 Prozent von ihnen im Verlauf ihres Lebens zumindest eine Form von Gewalt erfahren hatten. 38 Prozent dieser Frauen hatten körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihre (Ex-)Partner erfahren. Zu den am häufigsten genannten Formen von Gewalt zählten Schläge, Tritte, Bisse, Prügel, mit körperlicher Gewalt verbundene Bedrohungen, Stöße, Verdrehen des Arms, Ziehen an den Haaren etc. 20 bis 25 Prozent der Frauen gaben an, diese Formen von Gewalt erlebt zu haben. 41 Prozent der Frauen sagten, sie hätten während dieser Angriffe das Gefühl gehabt, ihr Leben sei bedroht.²

Eine Querschnittsuntersuchung von 1.690 Befragten über 15 Jahre, die 2006 vom Meinungsforschungsinstitut STEM für die tschechische NGO *Weißer Kreis für Sicherheit (Bílý kruh bezpečí, BKB)* und Philip Morris durchgeführt wurde, ergab, dass 13 Prozent der Befragten Opfer von häuslicher Gewalt waren. In den meisten Fällen lag eine Kombination aus körperlicher und psychischer Gewalt vor (48 %), 18 Prozent der Befragten nannten körperliche Gewalt, 14 Prozent gaben an, sie seien Opfer von sexueller Gewalt in der Familie geworden. 770 Personen (45 % aller Befragten) waren bereit, über persönliche Erfahrungen mit häuslicher Gewalt zu sprechen.³

Statistiken der Organisation ROSA zeigen, dass bei häuslicher Gewalt gegen Frauen in mehr als 90 Prozent der Fälle auch Kinder der Gewalt ausgesetzt und extrem gefährdet sind, ebenfalls Opfer von Gewalt zu werden. Die Gewalterfahrung hinterlässt bei den Kindern ein immenses Trauma. Nicht nur die Statistiken und die hohe Prävalenzrate, sondern auch die dramatischen und traumatisierenden Auswirkungen von Gewalt auf Frauen und Kinder müssen dazu führen, dass sich Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen stärker um Zusammenarbeit bemühen.

Angebote für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, und ihre Kinder

Man kann sagen, dass Hilfe und Beratung speziell für missbrauchte Frauen hauptsächlich von Nichtregierungsorganisationen angeboten werden. Es gibt mehrere Zentren, die Opfern von häuslicher Gewalt psychologische, soziale und rechtliche Unterstützung anbieten; sie arbeiten allerdings mit unterschiedlichen Ansätzen: Es gibt Organisationen mit feministischem Ansatz, karitative oder kriminologisch orientierte Einrichtungen ohne jegliche Gender-Perspektive. 2005 führte das Ministerium für Arbeit und Soziales eine Untersuchung über Qualität und Zugänglichkeit der Angebote für Gewaltopfer durch. Sie ergab, dass die Angebote für missbrauchte Frauen sich auf wenige große Städte konzentrieren und in manchen Landesteilen überhaupt keine entsprechenden Einrichtungen existieren. Für Frauen aus ländlichen Gebieten und Frauen mit Behinderungen sind die bestehenden Anlaufstellen unzugänglich.

In Tschechien gibt es keine verpflichtenden Qualitätsstandards für Einrichtungen, die sich spezifisch mit Opfern von häuslicher Gewalt befassen.

Notunterkünfte für Opfer von häuslicher Gewalt

Das Netzwerk von Notunterkünften mit geheimer Adresse ist unzureichend. Genau genommen gibt es landesweit überhaupt nur drei; zwei davon liegen im böhmischen und eine im mährischen Teil des Landes. Es gibt ein weiteres gemeinnütziges Netzwerk von Häusern für Frauen in Not, deren Adressen allerdings öffentlich bekannt sind und die nicht ausschließlich für Opfer von häuslicher Gewalt eingerichtet sind. In Tschechien gibt es weder spezifische Standards noch methodische Leitlinien für Notunterkünfte an geheimen Adressen.

Der Aufenthalt in einer Notunterkunft mit geheimer Adresse ist für die missbrauchten Frauen nicht kostenlos. Der Kostenbeitrag ist im Gesetz Nr. 108/2006 Sb geregelt. Die Finanzierung von Häusern

² Pikálková.

³ BKB.

für Opfer von häuslicher Gewalt ist sehr ungewiss; Einrichtungen, die dieses Angebot zur Verfügung stellen, müssen jedes Jahr aufs Neue um Finanzierung ansuchen, und die Höhe der Förderung ist nicht festgelegt.

Telefonische Notrufe

In Tschechien gibt es keine kostenlose Hotline für Gewaltopfer. Fast alle in diesem Bereich tätigen NGOs betreiben Beratungs-Hotlines für Opfer. Manche davon sind rund um die Uhr besetzt, andere nur an Werktagen.

Rechtlicher Schutz von Opfern häuslicher Gewalt

Schutz nach dem Strafgesetzbuch

Bis 2004 gab es in Tschechien kein eigenes Gesetz zu häuslicher Gewalt. Tätliche Gewalt zwischen erwachsenen Familienmitgliedern galt nach §§ 221–224 des Strafgesetzbuchs als Körperverletzung (absichtliches oder fahrlässiges Herbeiführen einer körperlichen Verletzung einer anderen Person). Das Opfer musste Verletzungen aufweisen, die einen mehr als siebentägigen Krankenstand nach sich zogen, damit dieser Paragraph zur Anwendung kam. Im Zuge des Strafverfahrens mussten die Opfer unterschreiben, dass sie mit der strafrechtlichen Verfolgung des misshandelnden Partners einverstanden waren. Folglich beschlossen viele Opfer, von der Verfolgung abzusehen, entweder aufgrund von Drohungen des Partners oder in der Hoffnung, der Partner werde sich ändern. Bis 2004 nahm die Gesetzgebung auch nicht auf die spezifischen Charakteristika von häuslicher Gewalt (Wiederholung und Eskalation der Misshandlungen, Mangel an Beweisen etc.) Bezug. Die NGOs, die Hilfe und Beratung für Opfer anboten, forderten die Regierung mehrmals auf, Schritte zu einem verbesserten Schutz für Opfer von häuslicher Gewalt zu setzen. Aufgrund dieses ständigen Drucks trat im Juli 2004 der neue § 215a des Strafgesetzbuchs in Kraft. Dieser Paragraph stellt die Misshandlung einer nahestehenden, im selben Haushalt lebenden Person unter Strafe. Das Strafausmaß beträgt bis zu drei Jahren; wird die Gewalt über längere Zeit oder gegenüber mehreren Personen ausgeübt, so beträgt der Strafrahmen zwei bis acht Jahre.

Im tschechischen Recht gibt es keine Definition für häusliche Gewalt. Als Missbrauch gilt die vorsätzliche Misshandlung einer nahestehenden Person. Mit diesem Verhalten ist ein höheres Maß an Rohheit verbunden, es muss wiederholt und über längere Zeit vorliegen, und das Opfer muss das Verhalten des Täters als *injures graves* empfinden. In Auslegung von § 215a des Strafgesetzbuchs umfasst Misshandlung nicht nur Schläge oder körperliche Gewalt, sondern auch psychische Gewalt und/oder sexuellen Missbrauch, Drohungen, die Ausübung von Zwang, um am Täter erniedrigende oder andere Handlungen vorzunehmen, die für das Opfer psychisch oder körperlich belastend sind. Wenn der Täter nach § 215a angeklagt wird, muss das Opfer nicht mit der Verfolgung einverstanden sein; sie geschieht unabhängig von dessen Zustimmung.

Obwohl § 215a des Strafgesetzbuchs seit über drei Jahren in Kraft ist, gibt es immer noch Probleme bei der Umsetzung. Die Polizei wendet diese Gesetzesbestimmung zur Bekämpfung häuslicher Gewalt nicht so oft an, wie sie könnte. Sehr oft wendet die Polizei statt § 215a andere Strafrechtsbestimmungen an, zum Beispiel § 197a (Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson), §§ 221–224 (Körperverletzung) oder § 231 (Einschränkung der persönlichen Freiheit). Nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der in der Tschechischen Republik nach § 215a verfolgten Fälle seit Juli 2004. Zum besseren Verständnis weisen wir darauf hin, dass Tschechien 2005 10,234.092 EinwohnerInnen hatte.

Verfolgte Fälle nach § 215a

	Anzahl der Fälle nach § 215a
1. Juli 2004 – 31. Dezember 2004	161
1. Juli 2005 – 31. Dezember 2005	546
1. Juli 2006 – 31. Dezember 2006	532
1. Juli 2007 – 31. Dezember 2007	533

Häusliche Gewalt kann auch nach folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verfolgt werden:

- § 197a, Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson (bis zu einem Jahr oder Geldstrafe): Androhung von Tod, schwerer Körperverletzung oder sonst einer schweren Schädigung auf eine Art und Weise, die der bedrohten Person zu berechtigter Furcht Anlass gibt
- § 219, Mord (10–15 Jahre): vorsätzliche Tötung einer anderen Person
- § 221–224, Körperverletzung (2–8 Jahre): Herbeiführen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung einer anderen Person
- § 241, Vergewaltigung (2–8 Jahre; 3–10 Jahre, wenn das Opfer jünger ist als 18 Jahre, 5–12 Jahre, wenn das Opfer jünger ist als 15 Jahre): eine Person durch Gewalt oder Gewaltandrohung zum Beischlaf oder zu einer vergleichbaren sexuellen Handlung zu zwingen oder die Wehrlosigkeit einer anderen Person auszunutzen, um an ihr eine solche Handlung vorzunehmen
- § 242, sexueller Missbrauch einer Person unter 15 Jahren (1–8 Jahre) (Beischlaf [Koitus] mit einer Person unter 15 Jahren oder sexueller Missbrauch einer solchen Person in anderer Weise)
- § 215, Misshandlung einer Person durch Sorgeberechtigte (0–3 Jahre bei Schlagen oder Misshandeln einer Person, die der [elterlichen] Sorgepflicht des/der Angeklagten untersteht, oder 2–8 Jahre, wenn die Straftat in sehr schwerer Weise, mehreren Personen gegenüber oder über einen längeren Zeitraum begangen wird)
- § 231, Einschränkung der persönlichen Freiheit (bis zu 2 Jahren): eine andere Person unrechtmäßig (ohne Zustimmung) am Genuss der persönlichen Freiheit zu hindern
- § 217, Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung von Minderjährigen (2–5 Jahre): eine Person unter 18 Jahren vorsätzlich oder fahrlässig der Gefahr der Verderbtheit auszusetzen, indem (i) man der Person ermöglicht, ein müßiges oder unmoralisches Leben zu führen, oder (ii) indem man die Person dazu verführt, ein müßiges oder unmoralisches Leben zu führen, oder (iii) indem man diese Person in die Lage versetzt, an Glücksspielautomaten, die mit einer technischen Vorrichtung versehen sind, die das Spielergebnis beeinflusst und die Möglichkeit eines Geldgewinns bietet, um Geld zu spielen
- § 217 a, Verführung einer Person unter 18 Jahren zum Beischlaf (1–5 Jahre oder eine Geldstrafe): einer Person unter 18 Jahren für Beischlaf (mit einer solchen Person), für (das Zusehen bei der Selbstbefriedigung dieser Person, Entblößung (Entkleidung) oder vergleichbares Verhalten eine Gegenleistung (Entlohnung) oder einen sonstigen Nutzen oder Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu verschaffen

Schutz durch das Zivilgericht

§ 215a des Strafgesetzbuchs ermöglicht zwar die Verfolgung von häuslicher Gewalt, nicht aber den besseren Schutz vor wiederholter Gewalt. In der tschechischen Gesetzgebung waren weder Schutzverfügungen noch Einstweilige Verfügungen vorgesehen, und so konnten Opfer diese auch nicht vor Gericht beantragen. Nach langen Diskussionen und Druck durch NGOs wurde im März 2006 das Gesetz 135/2006 zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt verabschiedet, das im Januar 2007 in Kraft trat. Vorbild für dieses neue Gesetz war das österreichische Gewaltschutzgesetz; der Gesetzesantrag wurde in Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen NGOs vorgelegt. Hier die wichtigsten Änderungen:

Änderungen im Polizeirecht

Seit Januar 2007 hat die Polizei das Recht, eine Person, die häusliche Gewalt verübt hat, für einen Zeitraum von zehn Tagen aus der Wohnung wegzuweisen, wenn die Gefahr eines schweren Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit oder die Gefahr einer sehr schweren Demütigung besteht. Die Wegweisung wird aufgrund des Nachweises der Gewalt unter Berücksichtigung vorangegangener Angriffe verfügt. Die Polizei kann eine Verfügung erlassen, mit der dem Täter der Zutritt zur Wohnung und/oder der Kontakt mit der gefährdeten Person verboten wird. Der Zeitraum von zehn Tagen kann nicht unterschritten werden. Die Polizei muss das Opfer über die Möglichkeit informieren, sich an das Zivilgericht zu wenden, um die Dauer der Wegweisung zu verlängern. Die Wegweisung kann auf maximal ein Jahr verlängert werden. Die Polizei muss binnen 24 Stunden die Interventionsstelle von der Wegweisung informieren. Wenn es in der Familie minderjährige Kinder gibt, muss die Polizei das Sozialamt benachrichtigen. Die Wegweisung des Täters ist nicht mit einem Strafverfahren verbunden; sie ist Teil eines Verwaltungsverfahrens. Eine Wegweisung wird als Präventionsmaßnahme gesehen, nicht als Sanktion gegenüber einer gewalttätigen Person.

Zwischen 1. Januar und 30. September 2007 wurden 665 TäterInnen (660 Männer und 5 Frauen) weggewiesen. Gewaltgefährdet waren 689 Personen (664 Frauen und 25 Männer). 773 Kinder erlebten das gewalttätige Verhalten und das Einschreiten der Polizei mit.

Änderungen im Zivilrecht

§ 76b des Zivilprozessrechts gibt dem Gericht die Möglichkeit zu verfügen, dass der Täter

- vorübergehend das Haus oder die Wohnung, die er mit der Person, die die Schutzverfügung beantragt, teilt sowie die unmittelbare Umgebung verlässt und Wohnung oder Haus nicht betritt,
- keinen Kontakt mit der antragstellenden Person mehr aufnimmt.

Diese Schutzverfügung kann erlassen werden, wenn die Handlungen der Person, gegen die der Antrag gestellt wird, Leben, Gesundheit, Freiheit oder Würde der antragstellenden Person ernsthaft gefährden. Die Schutzverfügung kann unabhängig von der polizeilichen Schutzverfügung für die Dauer eines Monats erlassen werden. Wenn das Verfahren bereits begonnen hat, kann die Richterin oder der Richter die Wegweisung bis zu höchstens einem Jahr verlängern. Geht die polizeiliche Schutzverfügung der zivilgerichtlichen Schutzverfügung voran, ist Zweitere ab dem Folgetag des Auslaufens der polizeilichen Schutzverfügung gültig. Wenn das Opfer innerhalb der zehn Tage beim Zivilgericht eine Verlängerung der polizeilichen Schutzverfügung beantragt, bleibt die polizeiliche Schutzverfügung bis zur gerichtlichen Entscheidung in Kraft, die längstens 48 Stunden nach Antragstellung erfolgen muss.

Änderungen im Sozialleistungsrecht

Seit Januar 2007 sind die Regionalregierungen für Einrichtung und Betrieb der Interventionsstellen verantwortlich. In Tschechien haben 13 Regionen sowie die Hauptstadt Prag eigene Regierungen. Die Interventionsstellen sind verantwortlich für die Koordination der multi-institutionellen Zusammenarbeit im Umgang mit häuslicher Gewalt und müssen den Opfern pro-aktive Hilfe anbieten. Personen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, haben das Recht auf sofortige psychologische und soziale Unterstützung. Interventionsstellen müssen auch Vorkehrungen für die weitere soziale, medizinische, psychologische und rechtliche Betreuung treffen. Falls in der Familie, in der häusliche Gewalt verübt wurde, Minderjährige ZeugInnen der Misshandlung wurden, und wenn die Polizei den Täter wegweist, muss die Polizei das Sozialamt davon benachrichtigen. Interventionsstellen, Polizei und Sozialamt müssen eng zusammenarbeiten. Binnen 48 Stunden nach der Wegweisung muss die Interventionsstelle mit dem Opfer Kontakt aufnehmen und Informationen über Hilfsorganisationen, Notunterkünfte, rechtliche Schritte etc. anbieten.

Probleme bei der Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen gegen häusliche Gewalt

Interventionsstellen werden von NGOs oder kommunalen Einrichtungen aus unterschiedlichen Kontexten betrieben; manche Interventionsstellen werden von größeren NGOs geleitet, die sich unter Umständen nicht nur mit häuslicher Gewalt befassen, etwa humanitäre Organisationen, karitative Einrichtungen oder Eheberatungsstellen. In vielen heutigen Interventionsstellen gab es bis zum Januar 2007 keine Angebote für Opfer häuslicher Gewalt.

Es gibt keine verpflichtende und systematische Schulung für ExpertInnen, die an Schlüsselstellen arbeiten (Polizei, Gesundheitseinrichtungen, SozialarbeiterInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen etc.). Schulungen finden unregelmäßig statt, je nach Interesse der TeilnehmerInnen oder ihrer Vorgesetzten. Die neue Gesetzeslage nimmt nicht in ausreichendem Maß Bezug auf die Situation von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und von ihren gewalttätigen Vätern zur Manipulation von und Kontaktaufnahme mit ihren Partnerinnen instrumentalisiert werden (fehlender Schutz der Kinderrechte, Missbrauch der elterlichen Gewalt).

Stalking

In Tschechien gibt es kein Anti-Stalking-Gesetz. NGOs, die sich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen engagieren, zeigten diese Lücke im Bereich Opferschutz auf, da Stalking vielfach mit häuslicher Gewalt in Zusammenhang steht. Ein Gesetzesvorschlag für ein neues Anti-Stalking-Gesetz ist derzeit in Vorbereitung.

Multi-institutionelle Zusammenarbeit in Tschechien

In Anbetracht der Tatsache, dass Gewalterfahrungen einen enormen Einfluss auf viele Bereiche des Lebens von Opfern haben, und aufgrund der Dynamik in Gewaltbeziehungen ist multi-institutionelle Zusammenarbeit für den besseren Schutz gefährdeter Personen unabdingbar. In Tschechien ist multi-institutionelle Zusammenarbeit eine relativ neue Form der Prävention von und des Umgangs mit dem weit verbreiteten Problem häuslicher Gewalt. Sie wird auf mehreren Ebenen und in unterschiedlicher Weise gehandhabt.

Regierungsmaßnahmen

Es gibt keinen eigenen nationalen Aktionsplan für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Eindämmung von Gewalt gegen Frauen war lediglich Teil sechs der Prioritätensetzung der Regierung und der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter (Resolution Nr. 236/1998 der tschechischen Regierung). 2003 und 2004 beschäftigte sich ein interdisziplinäres Projekt des Innenministeriums mit der Erarbeitung eines gesetzlichen Rahmens und methodischer Umsetzungsrichtlinien für interdisziplinäre Teams (koordinierte medizinische, soziale und polizeiliche Hilfe) für Aufdeckung und Verfolgung von Fällen von häuslicher Gewalt. Die TeilnehmerInnen an diesen *Round Tables* kamen aus Regierungs- und Nichtregierungseinrichtungen und -organisationen.

Weder auf staatlicher noch auf kommunaler Ebene gibt es ein eigenes Budget für den Bereich häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen. Die Fördermittel für NGOs, die sich gegen Gewalt an Frauen einsetzen, sind Teil des jährlichen Gesamtbudgets, das auf staatlicher und kommunaler Ebene für die Förderung aller NGOs zur Verfügung steht. Im Budget der staatlichen Polizei gibt es ebensowenig ein Budgetkapitel für Gewalt gegen Frauen wie in jenem der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der staatlichen Sozial-, Familien- und Kinderschutzeinrichtungen oder des Gesundheitswesens.

Dem Bericht der UNO-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2002 zufolge erhalten Opfer von häuslicher Gewalt in der Tschechischen Republik keine spezielle Unterstützung, und es herrscht ein Mangel an fachlich ausgebildetem Personal (PsychologInnen, SozialarbeiterInnen,

PolizistInnen, ÄrztInnen und KrankenpflegerInnen), das in der Lage wäre, adäquat mit häuslicher Gewalt umzugehen. Dem Bericht zufolge gibt es weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft noch bei den Gerichten eigene Abteilungen für die Befassung mit häuslicher Gewalt.

Multi-institutionelle Zusammenarbeit auf Regierungsebene

Der Regierungsausschuss für die Gleichstellung von Männern und Frauen richtete vor kurzem die Kommission zur Prävention von häuslicher Gewalt ein. Diese wird zum ersten Mal im Dezember 2007 zusammentreten. VertreterInnen aller Ministerien und NGOs, die im Bereich häusliche Gewalt tätig sind, werden in dieser Kommission zusammenarbeiten. Priorität wird die Erstellung eines nationalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt in Tschechien sein.

Multi-institutionelle Zusammenarbeit auf Initiative von NGOs

Vor 1990 gab es keine Nichtregierungsorganisationen im Bereich Gewalt gegen Frauen und/oder häuslicher Gewalt. 1995 schlossen sich fünf Organisationen zum Koordinationsnetzwerk gegen Gewalt an Frauen (*Koordináční kruh proti násilí na ženách*) zusammen. Das war der erste Versuch, die Arbeit von NGOs, die im selben Bereich tätig waren, zu vernetzen und das Bewusstsein für häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit und bei ExpertInnen zu stärken. Obwohl diese Zusammenarbeit niemals formell beendet wurde, wird sie seit Ende der 1990-er Jahre nicht mehr fortgesetzt. Einer der Gründe dafür könnten die unterschiedlichen Organisationsumfelder und Herangehensweisen an häusliche Gewalt sein (geschlechtsspezifisch versus kriminologisch).

2003 beteiligte sich die Organisation ROSA an der Koordination einer landesweiten Medienkampagne über häusliche Gewalt gegen Frauen. Finanziell wurde die Kampagne vom Prager *Open Society Fund* unterstützt. An der Kampagne waren zehn NGOs aus verschiedenen Landesteilen beteiligt. Sie arbeiteten fast zwei Jahre zusammen und beschlossen dann, zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit das Organisationsbündnis gegen häusliche Gewalt KOORDONA (*Koalice organizací proti domácímu násilí*) zu gründen. Heute hat KOORDONA zwölf Mitgliedsorganisationen. Eines der Hauptziele ist die Erarbeitung gemeinsamer Qualitätsstandards für Hilfe und Beratung von Opfern. Viele NGOs erkennen die Notwendigkeit von multi-institutioneller Zusammenarbeit und beginnen, *Round Tables* mit ExpertInnen und staatlichen Stellen, multi-institutionelle Teams etc. zu organisieren. Seit Januar 2007 ist es Aufgabe der Interventionsstellen, die Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt befassten Einrichtungen auf regionaler Ebene zu koordinieren.

Multi-institutionelle Zusammenarbeit auf lokaler Ebene (Projekte von ROSA)

Basisinformationen über die ROSA

Der Verein ROSA (gegründet 1993, die erste tschechische Organisation, die sich mit häuslicher Gewalt gegen Frauen befasste) bietet Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, direkte Hilfe an. Zum Angebot von ROSA zählen:

- Psychologische, soziale und rechtliche Einzelberatung
- Gruppentherapie für Opfer von häuslicher Gewalt
- Einzel- und Gruppenarbeit mit Kindern, die Zeuginnen von häuslicher Gewalt wurden
- Telefonischer Notruf
- Beratung via Internet (für Opfer und für ExpertInnen, die mit Opfern befasst sind)
- Notunterkunft mit geheimer Adresse

ROSA engagiert sich auch in der Prävention von häuslicher Gewalt, veröffentlicht Publikationen und veranstaltet Schulungen.

ROSA beteiligte sich am DAPHNE-Projekt *Bridging Gaps* (2005–2006), das von WAVE (*Women Against Violence Europe*) koordiniert wurde. Ziel dieses Projekts war der Austausch über Formen der

multi-institutionellen Zusammenarbeit und *Best Practice*-Modelle in verschiedenen EU-Ländern; die Ergebnisse wurden im Handbuch *From Good Intention to Good Cooperation* („Von guter Absicht zu guter Zusammenarbeit“) veröffentlicht. Die Beteiligung an diesem Projekt war sehr anregend und motivierend für uns, daher beschlossen wir, das Handbuch ins Tschechische zu übersetzen und auf lokaler Ebene im 4. Prager Stadtbezirk, wo unsere Organisation ihren Sitz hat, mit der multi-institutionellen Zusammenarbeit zu beginnen.

Das multi-institutionelle Team gegen häusliche Gewalt nahm seine Arbeit mit Unterstützung des Prager *Open Society Fund* im Januar 2006 auf. Anfangs bestand das wichtigste Ziel darin, die Zusammenarbeit zwischen NGOs und wichtigen Einrichtungen im Bereich der Prävention von und Intervention bei häuslicher Gewalt auf lokaler Ebene in die Wege zu leiten. Zunächst beruhte die Beteiligung an der multi-institutionellen Zusammenarbeit hauptsächlich auf der persönlichen Motivation einzelner SchlüsselakteurInnen aus verschiedenen Einrichtungen. Hilfreich für die Weiterentwicklung der Arbeit im multi-institutionellen Team war die Tatsache, dass das tschechische Parlament 2006 das neue Gesetz Nr. 135/2006 Sb. zum verbesserten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt annahm und wir somit bessere rechtliche Rahmenbedingungen vorfanden. Die neue Gesetzeslage erleichterte auch die Bedingungen für die Schulung verschiedener Gruppen von ExpertInnen. Die Polizei etwa musste sich auf ihre neue Aufgabe – die Wegweisung des Täters aus seinem Zuhause – vorbereiten.

Die Mitglieder des multi-institutionellen Teams, das regelmäßig alle sechs Wochen zusammentritt, kommen aus folgenden Einrichtungen und Organisationen:

- Tschechische Polizei (4. Prager Stadtbezirk)
- Prager Stadtpolizei
- Sozialamt (4. Prager Stadtbezirk)
- Sozialamt (12. Prager Stadtbezirk)
- Verwaltungsbehörde (4. Prager Stadtbezirk)
- Volksschuldirektorin (4. Prager Stadtbezirk)
- Krankenhaus 4. Prager Stadtbezirk
- Rechtsanwältin
- Psychiaterin
- Koordination durch ROSA (Psychologin, Sozialarbeiterin).

Bei den ersten Zusammenkünften stellten wir unser organisatorisches und inhaltliches Konzept vor und einigten uns über die Rolle des Teams in der Interventionskette bei Fällen von häuslicher Gewalt. Wir erarbeiteten Regeln für die Arbeitstreffen, Standards und Grundsätze für die Zusammenarbeit und eine gemeinsame Definition von häuslicher Gewalt.

Hauptziele der Arbeit des multi-institutionellen Teams waren:

- Vorbereitungen für die Umsetzung des neuen Gesetzes 135/2006 Sb. gegen häusliche Gewalt
- Effiziente Hilfe für Opfer von häuslicher Gewalt im 4. Prager Stadtbezirk
- Praktische Umsetzung der Leitlinien aus dem Handbuch *From Good Intention to Good Cooperation* im 4. Prager Stadtbezirk
- Monitoring von Fällen häuslicher Gewalt im 4. Prager Stadtbezirk.

Um eine Wissensgrundlage über häusliche Gewalt, die Dynamik in Gewaltbeziehungen, Qualitätsstandards für die Arbeit mit Opfern, Risikobewertung und Planung von Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen, kamen wir im Team überein, Schulungen für verschiedene Einrichtungen zu erarbeiten. Im Jahr 2006 veranstaltete ROSA

- eine zweitägige Schulung für 40 PolizistInnen (4. Prager Stadtbezirk)
- eine zweitägige Schulung für Verwaltungsbehörde (alle BeamtInnen)
- eine zweitägige Schulung für das Sozialamt (4. Prager Stadtbezirk)

- ein Seminar für LehrerInnen an Grundschulen über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder

Für Anfang 2008 planen wir eine Schulung für KrankenpflegerInnen (vor allem aus den Abteilungen Notaufnahme, Chirurgie und Gynäkologie) am Thomayer-Krankenhaus im 4. Prager Stadtbezirk.

Beispiele für die Aktivitäten des multi-institutionellen Teams:

- Erarbeitung und Verbreitung von Foldern für Opfer von häuslicher Gewalt (mit Kontaktadressen speziell für den 4. Prager Stadtbezirk). Der Folder sollte Opfer stärken und über ihre Rechte informieren; er enthält auch Informationen darüber, was sie von bestimmten Einrichtungen erwarten und fordern können, etwa was die Polizei für sie tun muss, wie SozialarbeiterInnen ihnen helfen können, worauf ÄrztInnen bei der Untersuchung achten sollten etc. Diese Informationen wurden von VertreterInnen jener Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die im multi-institutionellen Team mitarbeiten, und die Folder wurden von ExpertInnen aus diesen Einrichtungen an die Opfer verteilt.
- Erstellung eines Plans des 4. Prager Stadtbezirks mit Verzeichnis von Anlaufstellen für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden.
- Koordination der Hilfsangebote gemäß dem neuen Gesetz gegen häusliche Gewalt.
- Öffentliche Diskussion über häusliche Gewalt in einer Volksschule (4. Prager Stadtbezirk).
- Übersetzung des Handbuchs *From Good Intention to Good Cooperation* und Verbreitung an alle mit dem Thema befassten Ministerien, an die neu eingerichteten Interventionsstellen, an Schlüsselinstitutionen und NGOs, die sich mit häuslicher Gewalt befassen.
- Monitoring von Fällen von häuslicher Gewalt.

Die Zusammenarbeit mit der Volksschule fanden wir sehr hilfreich. Unsere Organisation bietet gefährdeten Frauen und Kindern Unterkunft in einem Frauenhaus mit geheimer Adresse. Aus Sicherheitsgründen müssen die Kinder oft die Schule wechseln. Die Direktorin der Schule hält ein paar Schulplätze für Kinder aus unserem Frauenhaus frei und arbeitet auch bei der individuellen Sicherheitsplanung für Kinder sehr gut mit uns zusammen.

Die Hälfte der Zeit jedes Arbeitstreffens ist konkreten Fällen vorbehalten, mit denen wir befasst sind. Wir planen Maßnahmen, mit denen verbesserter Schutz erzielt werden kann oder tauschen wichtige Informationen über den Fall aus (sofern das Opfer damit einverstanden ist).

Nach der Evaluation der Arbeit im Team haben die beteiligten Einrichtungen nachstehende Zwischenergebnisse festgehalten:

- Mehr gegenseitige Achtung unter den ProjektpartnerInnen
- Verstärktes Bewusstsein über die Problematik bei bestimmten Einrichtungen
- Leichtere Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch über KlientInnen
- Schulungen
- Verbreitung von Informationsmaterial durch die ProjektpartnerInnen
- Mehr Achtung für die Arbeit der NGOs
- Monitoring von häuslicher Gewalt

Seit 2007 gibt es keine Finanzierungsquellen für multi-institutionelle Zusammenarbeit mehr. Trotzdem setzen wir unsere Arbeit fort, da uns die Bedeutung von gemeinsamen Aktivitäten, *Case Management* und engerer Zusammenarbeit zwischen NGOs und Regierungseinrichtungen klar ist. Zur Zeit planen wir folgende Maßnahmen:

- Schulungen an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung
- Pro-aktiver Ansatz und engere Zusammenarbeit in Einzelfällen (in dringenden Fällen bieten Sozialarbeiterinnen und Psychologin von ROSA telefonische Intervention oder nehmen in der jeweiligen Einrichtung direkten Kontakt mit dem Opfer auf)

- ein Seminar über multi-institutionelle Zusammenarbeit für VertreterInnen aus verschiedenen Prager Stadtbezirken und Regionalregierungen, von Polizei, Gesundheitseinrichtungen und NGOs

Mit Unterstützung des Prager Rathauses haben wir kürzlich im Rahmen einer Projektpartnerschaft mit einer intensiveren Zusammenarbeit mit der Prager Stadtpolizei begonnen. Im Oktober 2007 haben wir 40 StadtpolizistInnen geschult, Opfer von häuslicher Gewalt als solche zu erkennen und mit ihnen umzugehen, sowie Risikobewertung, Sicherheitsplanung etc. durchzuführen. Die Schulung war sehr erfolgreich, und wir planen für die Zukunft eine spezielle Schulung zu häuslicher Gewalt für zwei StadtpolizistInnen aus jedem Prager Stadtbezirk. Im Rahmen der Projektpartnerschaft haben wir auch eine neue Website eingerichtet, die in vier Abschnitte gegliedert ist: für Opfer, für Kinder, die Zeuginnen von häuslicher Gewalt wurden, für Jugendliche und für ExpertInnen. Diese Website⁴ wird mit der Website der Prager Stadtpolizei verlinkt werden, und im Abschnitt für ExpertInnen kann die Polizei Informationsmaterial über Risikobewertung und Sicherheitsplanung herunterladen.

Obwohl wir einige Ziele erreicht haben, die wir uns zu Beginn der multi-institutionellen Zusammenarbeit gesetzt hatten, bleiben noch viele Problembereiche offen. Die Arbeit in unserem Team ist vom Engagement von Einzelpersonen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder ausgegangen. Es gibt auch einen gesetzlichen Rahmen für den Opferschutz. Aber verpflichtende Standards für die einzelnen mit häuslicher Gewalt befassten Schlüsselprofessionen und -einrichtungen stehen weiterhin ebenso aus wie eine schriftliche Verpflichtung der verantwortlichen BeamtInnen zur multi-institutionellen Zusammenarbeit. Die Frage der Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung ist daher noch zu behandeln. Derzeit müssen wir überlegen, was passiert, wenn eines oder mehrere Teammitglieder aussteigen oder durch andere ersetzt werden, die weniger kooperativ sind, und wie wir systematische Veränderungen und die Festlegung verpflichtender Standards für den Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt erreichen können.

Literatur

Bílý kruh bezpečí, (BKB): Domestic violence II 2006.

http://www.bkb.cz/redaction.php?action=showRedaction&id_categoryNode=408

Coomaraswamy, Radhika: Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, submitted in accordance with Commission on Human Rights resolution 2002/52.

<http://www.awf.or.jp/h0040.pdf>

Pikálková, Simona: Internationale Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen – Tschechien/2003: Beitrag zur soziologischen Untersuchung der Gewalt in der Familie 2004.

<http://studie.soc.cas.cz/index.php3?lang=ger&shw=246>

⁴ www.stopnasili.cz

UTE RÖSEMANN

VERFANGEN IM NETZWERK? HÄLT DAS KONZEPT, WAS ES VERSPRICHT?

Zu Beginn möchte ich einige Angaben zur Stadt Gladbeck machen: Gladbeck liegt im größten Bundesland Deutschlands, in Nordrhein-Westfalen. Gladbeck gehört neben neun anderen Städten dem Kreis Recklinghausen an und hat rund 80.000 EinwohnerInnen.

Ziele der Kooperationsarbeit

Die Ziele von Netzwerk- und Gremienarbeit zu Gewalt an Frauen und Kindern wurden schon vor vielen Jahren grob festgelegt und von den örtlichen Runden Tischen adaptiert.

- Schutz und Sicherheit von Frauen und Kindern
- Abbau der strukturellen Machtverhältnisse
- Ächtung von Gewalt gegen Frauen
- Inverantwortungnahme der Täter

Der Runde Tisch in Gladbeck

Der Runde Tisch in Gladbeck wurde 2002 als Untergruppe des Arbeitskreises Kriminalitätsvermeidung/sichere Innenstadt installiert.

Vorbedingungen

- Überörtlicher politischer Wille
- Die Aktionspläne des Bundes und des Landes waren äußerst hilfreich bei der Argumentation, dass auch Gladbeck einen Runden Tisch braucht
- Auftrag durch örtliche Verwaltungsspitze
- Sowohl der Bürgermeister als auch der zuständige Beigeordnete beauftragten die Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V., diese Unterarbeitsgruppe auf den Weg zu bringen
- Unterstützung durch örtliche Politik
- Alle im Rat vertretenen Parteien unterstützten die Installierung und wurden über die Entwicklung und die Arbeit laufend informiert
- Abgesichertes Hilfsangebot für Gewaltopfer
- Die Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V. erfährt große Unterstützung in ihrer Arbeit und ist im Grundsatz finanziell abgesichert

Teilnehmende

Unter der Federführung der Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V. nehmen folgende Vertretungen von Behörden/Institutionen/Organisationen (mehr oder weniger) regelmäßig teil:

- Polizei (ein Dienstgruppenleiter und die Präventionsbeauftragte)
- Justiz (Rechtsantragstelle, Amtsanwältin, Amtsanwalt, Rechtsanwältin)
- Stadtverwaltung (Gleichstellungsbeauftragte, Amt für Familie, Jugend und Soziales, RAA- Regionale Arbeitsstelle für ausländische Familien, Ordnungsamt etc.)
- Gesundheitswesen (Vorsitzender des örtlichen Ärztevereins)
- Fraueninfrastruktur (Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.)
- Sonstige (Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Gladbeck, Versorgungsamt)

Zu einzelnen Treffen werden Gäste zu spezifischen Themen eingeladen.

Wichtige Lernergebnisse

Die wichtigsten Lernergebnisse aus den ersten fünf Jahren Arbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Möglichst wenig Fluktuation bei den Teilnehmenden
- Koordinierung (Einladung, Protokoll, Verantwortung, Motor) in einer Hand
- Zeitfaktor (nicht zu häufig treffen)
- Gegenseitige Anerkennung
- Regelmäßige Evaluation (2004, 2006)

Ergebnisse bis Juni 2007

Von Januar 2002 bis Juni 2007 konnten stetig steigende Zahlen verbucht und viele Veränderungen eingeführt werden:

- Circa 100 Polizeieinsätze in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt pro Jahr
- Circa 60 Wohnungsverweisungen pro Jahr
- Circa 90 Frauen, mit denen die Frauenberatungsstelle pro Jahr persönlichen Kontakt hat (Kontakt-aufnahme durch ein Fax von der Polizei ermöglicht)
- Polizei wird vom Amtsgericht per Fax über Wohnungsverweisungen und Kontakt- und Nährungsverbote informiert
- Polizei gibt Informationen an die Frauenberatungsstelle weiter (jeweils am Ende des Quartals, anonymisiert)
- Ab Juni 2004 informiert die Polizei auch das Amt für Familie, Jugend und Soziales per Fax über Einsätze, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben
- März 2005: Leitfaden für die Kooperation zwischen dem Amt für Familie, Jugend und Soziales und der Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.
- März 2007: Finanzielle Mittel vom Bündnis für Familie, Erziehung, Bildung und Zukunft für ein Interventionsprojekt (Honorare für die Leitung von Unterstützungsgruppen für Kinder, Unterstützungsgruppen für Frauen und soziale Trainingskurse für Gewalt anwendende Männer)

Ab Juli 2007

Ab Juli 2007 erfolgte ein Einbruch an Wohnungsverweisungen und Informationsweitergaben, die im Einzelnen folgendermaßen aussehen:

- Ab Juli 2007 bis Ende Oktober 2007 werden keine Informationen mehr über Polizeieinsätze in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt
- Wohnungsverweisungen Juli bis Ende Oktober 2007, von denen wir wissen, weil sich die Frauen von sich aus bei uns gemeldet haben: Neun
- Frauen, zu denen die Frauenberatungsstelle Juli bis Ende Oktober 2007 persönlichen Kontakt bekam: Neun

Was ist passiert?

Die nordrhein-westfälische Polizei-Reform wurde im Kreis Recklinghausen umgesetzt. Alle AnsprechpartnerInnen wurden versetzt bzw. bekamen andere Arbeitsbereiche. Die Umsetzung der Reform sollte am 1. Juli 2007 erfolgen, zog sich aber bis zum 1. September hin. Gladbeck hat nun keine eigene Polizeidienststelle mehr, sondern nur noch einen Bezirksdienst. Die zuständige Polizeidienststelle befindet sich in Bottrop, der Nachbarstadt.

Folgen

Das Gladbecker Kooperationsmodell ist vom *Good Practice*-Modell binnen kurzem zum *Bad Practice*-Modell geworden!

Die Folgen der Polizei-Reform im Kreis Recklinghausen bezeichnen wir als „Behördliche Amnesie“.

- Keine Informationsweitergabe mehr
 - an die Frauenberatungsstelle
 - an das Amt für Familie, Jugend und Soziales
- Kein Informationsfluss zwischen Amtsgericht und Polizei
- Keine Teilnahme am Runden Tisch
- Keine Zuständigkeit für häusliche Gewalt
- Große Rechtsunsicherheit bei den Frauen
- Gefährdung des Interventionsprojektes, weil keine Informationen fließen
- Kooperationsleitfaden ist überflüssig
- Demotivation bei allen anderen Teilnehmenden am Runden Tisch

Alle getroffenen Absprachen und Vereinbarungen sind in Vergessenheit geraten, das „behördliche Erinnerungsvermögen“ scheint ausgelöscht.

Lernergebnis

Aus einer Krise zu lernen, sind wir gewohnt. Deshalb sehen wir diesen „Einbruch“ auch als Chance. Ganz deutlich wurde:

- Fällt ein „Netzteil“ aus, fällt das ganze Netz zusammen!
- Abhängigkeit des Erfolgs von persönlichem Einsatz
- Abgesicherte, eindeutige Grundlagen fehlen
- Wir fangen wieder bei Null an!

Hält das Konzept, was es verspricht?

Offensichtlich muss die Antwort NEIN lauten. Das Konzept ist nur dann umsetzbar, wenn alle beteiligten Einrichtungen keine größeren innerorganisatorischen Veränderungen vornehmen, die zur „behördlichen Amnesie“ führen können.

Eine Alternative würde aber einen Ausweg aus diesem Dilemma weisen:

WIR sind ALLE bereit, nochmals von vorn zu beginnen!

Dazu aber ist eine Voraussetzung unabdingbar notwendig:

Es müssen eindeutige und verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die über organisatorische Veränderungen hinaus Geltung haben!

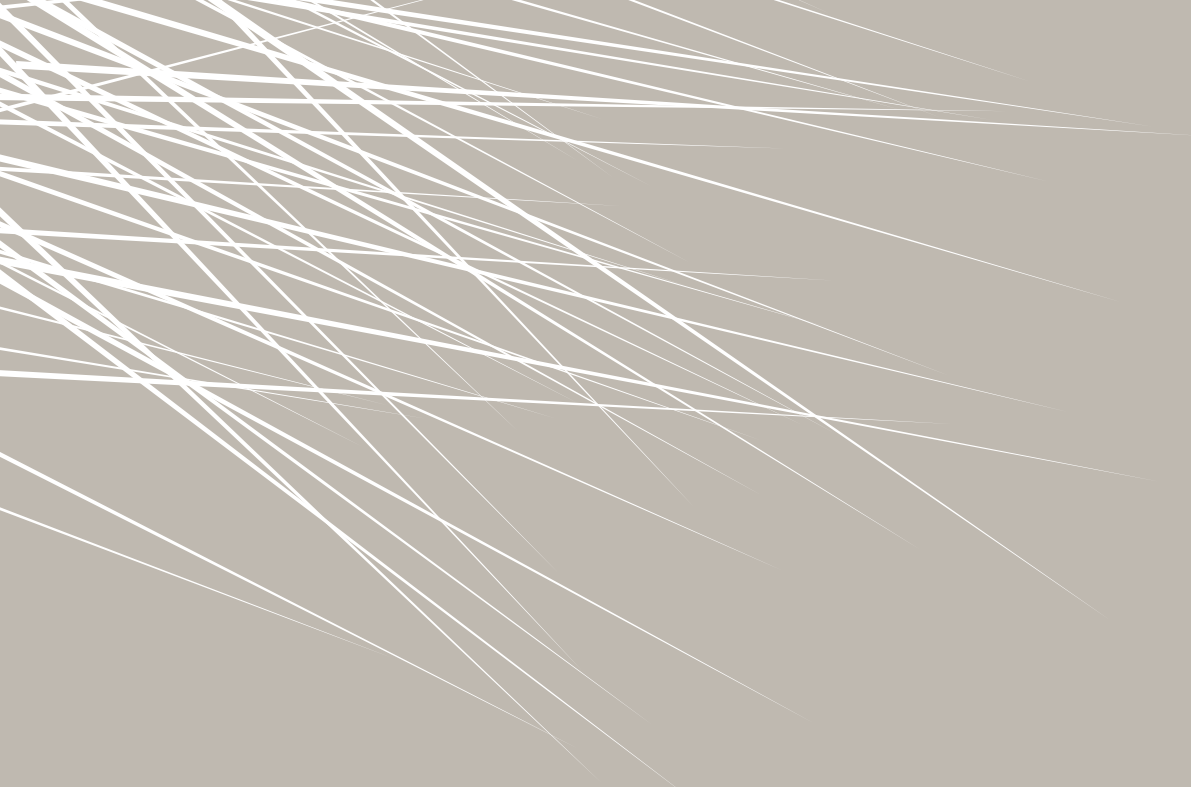
Fazit

Wenn die Zusammenarbeit nicht funktioniert bzw. Teilbereiche ausfallen, verstärkt dies die Gefährdung der Frauen und Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. Nach fünf Jahren guter Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit hatte sich das Vorgehen eingespielt. In der Beratung konnte den Frauen die Rolle der Polizei und ihr Vorgehen erläutert werden.

Plötzlich wurden andere Maßstäbe bei der Wohnungsverweisung angelegt, der Ermessensspielraum schien erweitert. Die Rechtsunsicherheit wuchs – sowohl auf Seiten der betroffenen Frauen als auch bei den Beraterinnen.

Diese Krise verdeutlichte, dass Gewaltprävention ganz schnell ad absurdum geführt werden kann, wenn nicht alle konstruktiv zusammen arbeiten. Beispielsweise hat das GIP - Gladbecker Interventionsprojekt, auf das wir seit 20 Jahren hinarbeiten und das im August 2007 hätte starten sollen, keine gewalttätigen Männer zugewiesen bekommen. Der Projektbeginn wurde verschoben.

Wir wollen aber nicht aufgeben in Gladbeck! Wir fangen eben noch einmal neu an und versuchen die Fehler der Vergangenheit zukünftig zu vermeiden!
Wir wollen wieder ein *Good Practice*-Modell werden!



NEUE GESETZE GEGEN GEWALT
UND EFFEKTIVE IMPLEMENTIERUNG
VON RECHTLICHEN MASSNAHMEN

CARMEN DE LA FUENTE MÉNDEZ

SPANISCHES GESETZ GEGEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT: GERICHTLICHE SCHRITTE UND PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Im Juni 2005 trat das spanische Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Kraft. Ziel war es, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und zum Schutz der Opfer sowie die Strafverfolgung solcher Verbrechen in einem einzigen Gesetz zusammenzuführen. Durch das Gesetz erhielten Gewaltopfer, die offiziell Anzeige erstatten, einen verbrieften Anspruch auf umfassende Unterstützung, unter anderem in Form von Rechtsberatung, Gesundheitsfürsorge und der Bereitstellung von Wohnraum. Erstmals wurde in den neuen Rechtsvorschriften dem Umstand Rechnung getragen, dass Frauen aus bestimmten Gruppen der Gesellschaft in besonderem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind.

Die Vorgeschichte des Gesetzes

Die spanische Gesellschaft hat gelernt, dass geschlechtsspezifische Gewalt kein privates Problem darstellt, sondern ein Unrecht ist, das die ganze Gesellschaft insofern betrifft, als sie den Aufbau einer gleichberechtigten und respektvollen Sozialordnung verhindert.

Im Jahr 1989 wurde das spanische Strafgesetz geändert, um häusliche Gewalt unter Strafe zu stellen. Dieses Gesetz bestrafte jedoch nur eine Form von Gewalt – die körperliche - und auch nur in Fällen, in denen es wiederholt zu Gewaltanwendung kam (mindestens drei Mal musste eine Körperverletzung vorliegen). Jahrelang blieb dieser Paragraph unbeachtet und Verletzungen aufgrund häuslicher Gewalt wurden nur als geringfügige Straftaten eingestuft. Oft wurden die Täter überhaupt nicht verurteilt.¹ Im Jahr 1995 trat ein neues Strafgesetz in Kraft. Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1989 wurden verschärft; auch psychische Gewalt im häuslichen Nahbereich wurde unter Strafe gestellt.

Folgende Änderungen des Strafgesetzes und des Prozessordnungsgesetzes sind essentielle Eckpfeiler zur Überwindung geschlechtsspezifischer Gewalt:

- Das Recht des Opfers auf Schutz
- Die Änderung der Strafprozessordnung, um den „Schnellprozess“ zu ermöglichen
- UntersuchungsrichterInnen dürfen die Untersuchungshaft als vorbeugende Maßnahme verhängen, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren belegt ist
- Betretungsverbot und Kontaktverbot als Strafe für alle Formen häuslicher Gewalt

¹ Studien von 1999 zeigen, dass von 5.000 gerichtlichen Beschlüssen bei häuslicher Gewalt 73 Prozent der Täter straflos blieben. Weitere Studien zwischen den Jahren 2000 und 2002 kommen zu ähnlichen Ergebnissen.

- Jeder bei Polizei und/oder Gericht bekannte Fall von häuslicher Gewalt ist in der „Gewaltdatenbank“ zu vermerken. Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei haben Zugriff auf diese Datei, um gefährliche Situationen besser einschätzen zu können
- Das Ministerium für Arbeit und Soziales setzte eine Monitoring-Gruppe zu geschlechtsspezifischer Gewalt ein. Die Funktion des Monitorings besteht darin, in Prozessen bei Gewalt gegen Frauen steuernd einzugreifen. Weiters muss die Monitoring-Gruppe der Regierung eine Evaluierung der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes vorlegen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse bei der nächsten Gesetzesänderung Berücksichtigung finden

Das Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt, das zu einem großen Teil von Frauenorganisationen und Feministinnen erarbeitet wurde, betrachtet das komplexe Problem der Gewalt aus einer multidisziplinären Perspektive. Zum ersten Mal wurde in Spanien das Thema Gewalt gegen Frauen als ein politisches und strukturelles Problem gesehen, als große Herausforderung für den Staat und die Gesellschaft.

Zahlen zur Gewalt gegen Frauen in Spanien

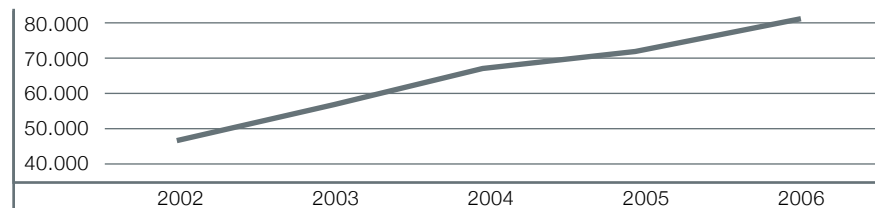
Erstattete Anzeigen (2002 - 2006)

Im Zeitraum zwischen 2002 und 2006 erstatteten von Gewalt betroffene Frauen immer öfter Anzeige. Die Anzeigeraten im Jahr 2006 waren um 71 Prozent höher als im Jahr 2002.

Zahl der Anzeigen

Jahr	Zahl der Anzeigen
2002	47.165
2003	56.484
2004	67.161
2005	72.098
2006	80.751

Entwicklung der Anzeigen



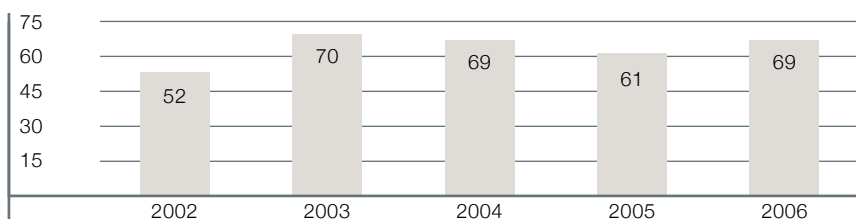
Quelle: Informe anual del Observatorio de Violencia sobre la Mujer

Frauenmorde (2002 - 2006)

Im Zeitraum zwischen 2002 und 2006 wurden in Spanien 321 Frauen über 14 Jahre von ihrem Mann (Ehegatten, Lebensgefährten, Freund, Ex-Freund etc.) umgebracht. Im Durchschnitt sind das 64 Frauen pro Jahr. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der Frauenmorde um 33 Prozent, obwohl das neue Gesetz schon seit Mitte des Jahres 2005 in Kraft war.

Im Jahr 2006, also nach Inkrafttreten des Gesetzes, wurden ebenso viele Frauen umgebracht wie im Jahr 2004, vor dem Gesetz. Nicht weniger als 34 Prozent der ermordeten Frauen waren schon zu Lebzeiten misshandelt worden, 69 Prozent der letztlich Ermordeten hatten den Täter zuvor angezeigt.

Zahl der Frauenmorde

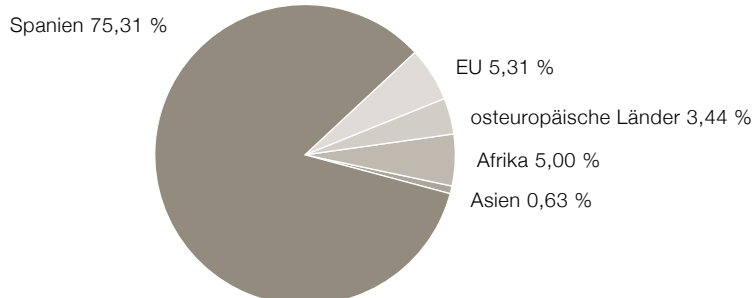


Quelle: <http://www.centroreinasofia.es/paneldecontrol/est/pdf/EST014-3274.pdf>

Herkunft der ermordeten Frauen (2002 - 2006)

Studien zu Frauenmorden in Spanien zeigen: Frauen sind von unterschiedlichen Formen von Gewalt betroffen, und die von Gewalt betroffenen Frauen kommen aus allen sozialen Schichten und Ländern. Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund sind allerdings in besonderem Maße von Gewalt bedroht, da sie verletzlich und isolierter sind.²

Herkunft der ermordeten Frauen



Quelle: <http://www.centroreinasofia.es/paneldecontrol/est/pdf/EST014-3274.pdf>

Anzahl der Frauenmorde im Jahr 2007

Trotz Inkrafttreten des Gesetzes und der möglichen Anordnung einer Schutzverfügung (Erklärung siehe unten) wurden im Jahr 2007 in Spanien 69 Frauen ermordet.³ 24 von ihnen hatten zu diesem Zeitpunkt ihre Beziehung bereits beendet. Ein Drittel dieser Frauen hatte den Täter angezeigt und/oder eine Schutzverfügung beantragt.

Danach ist die Todesrate im Jahr 2007 höher als im Jahr 2006.

Wissenschaftliche Untersuchungen ebenso wie Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass zusätzlich zu den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes der Bedarf an Schutz, Hilfe und Unterstützung vorhanden ist.

Das spanische Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen⁴

Das Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt trat am 28. Juni 2005 in Kraft, ein halbes Jahr nach dem Amtsantritt der neuen Regierung. An der Gesetzgebung hatten verschiedene Frauengruppen großen Anteil, da sie ihre jahre- bzw. jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich Gewalt gegen Frauen einbrachten.

Die Ziele des Gesetzes sind die Sensibilisierung der Gesellschaft für Gewalt gegen Frauen und die Prävention der Gewalt.⁵ Dementsprechend enthält das Gesetz nicht nur rechtliche Maßnahmen, sondern auch Maßnahmen im Bereich Soziales, Gesundheit und Bildung, um gleiche Rechte und gleiche Chancen für Frauen und Männer zu realisieren. Gewalt gegen Frauen betrifft viele unterschiedliche Be-

² In Spanien leben 41 Millionen Menschen, etwa zehn Prozent davon sind AusländerInnen. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern sind die Zahlen zu Zwangsverheiratung, Ehrenmorden, Genitalverstümmelung oder anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt unbekannt.

³ Zahlen vom 30. November 2007

⁴ "Ley Orgánica 1/2004, 28 Noviembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género"

⁵ Die Hauptziele des Aktionsplans 2007/2008 der spanischen Bundesregierung zur Prävention und Sensibilisierung gegen Gewalt an Frauen sind: Verbesserung der Effizienz der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Verbesserung des Schutzes der betroffenen Frauen. Hier ein paar Zahlen des Budgets 2007/2008 zur Bekämpfung von Gewalt: Sozialleistungen: 7.430.333 Euro, Informations- und Fortbildungsangebote für Staatsanwaltschaft, Polizei und GerichtsmedizinerInnen: 345.820 Euro, Schulungen und Weiterbildungsangebote für die Polizei: 282.841 Euro, Sensibilisierung und Präventionsplanung: etwa 5.000.000 Euro.

Die regionalen Regierungen und Gemeinden verwalten das Budget zur Gewaltbekämpfung und überwachen die adäquate Anwendung des Gesetzes.

rufe und Fachbereiche. Die Zusammenarbeit des Gesundheitssystems, der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, der Sozialverwaltung, der Polizei und der Justiz sind von großer Bedeutung.

Bildungseinrichtungen

Das Gesetz zielt darauf ab, die Entstehung von Gewalt zu verhindern. Der Aktionsplan sieht daher Präventionsmaßnahmen vor, die bereits im Volksschulalter ansetzen. Zwei wesentliche Ziele dieser Maßnahmen sind die Errichtung von Frühwarnsystemen und eine Erziehung, die sich an der Gleichstellung der Geschlechter orientiert.

Studien haben deutlich gezeigt, dass Gewalterfahrungen in der Kindheit das Risiko, als erwachsene Person selbst Opfer oder Täter von Gewalt zu werden, erhöhen. Deshalb sind Angebote zum Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien erforderlich.

Werbung

Um Frauen vor Sexismus zu schützen, greift das Gewaltschutzgesetz auch regulierend in die Werbung ein.

Gesundheitswesen

Alle Formen von Gewalt haben gesundheitliche Folgen. Ärzteschaft, Pflegepersonal und Betreuungskräfte haben eine wesentliche Funktion für die frühzeitige Erkennung von Gewalt. Die Früherkennung von Gewalt und die Bearbeitung der Interventionsprotokolle durch ein multidisziplinäres Team (ÄrztInnen, Sozialverwaltung, PsychologInnen, Familienberatung etc.) sind eine wichtige Grundlage für Schutz und Unterstützung von Opfern von Gewalt. Mit dem Gesetz bekam der Gesundheitsbereich die Verantwortung übertragen, Schulungsprogramme in Krankenhäusern zu fördern und ExpertInnenwissen zum Thema Gewalt gegen Frauen in die Aus- und Weiterbildung der Ärzteschaft zu integrieren.

Spezialisierung der Staatsanwaltschaft und Polizei

Um die Qualität der Arbeit der zuständigen Behörden sicherzustellen und ein sensibles Vorgehen der BeamtInnen zu fördern, ist eine Spezialisierung innerhalb der unterschiedlichen Berufsgruppen notwendig. Bei der Polizei ebenso wie in der Staatsanwaltschaft wurden spezielle Zuständigkeiten zu Gewalt gegen Frauen geschaffen.

Jede Staatsanwaltschaft hat nun eine Spezialabteilung für den Bereich Gewalt gegen Frauen, deren MitarbeiterInnen Informationen und Fortbildungen erhalten, um mit der komplexen Problematik des Themas vertraut zu werden. In größeren Städten beschäftigen sich die MitarbeiterInnen dieser Abteilungen ausschließlich mit Gewalt gegen Frauen.

Im Bereich der Polizei erhalten die BeamtInnen Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen.

Anerkennung der Opferrechte

Die wichtigste Neuerung ist die Anerkennung der Rechte von Gewaltopfern:

- Jede Frau, die eine Anzeige erstattet, hat das Recht, Sozialbehörden um Hilfe zu ersuchen
- Kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung bei Gewaltdelikten. Die Rechtsvertretung gilt für jeden Prozess (Zivil- oder Strafprozess), an dem die Frau als Opfer von Gewalt beteiligt ist. Falls das Opfer stirbt, erhalten die Angehörigen das Recht auf Rechtsberatung
- Die von Gewalt betroffenen Frauen erhalten zusätzliche Rechte betreffend ihre Berufsausübung:
 - Die Abwesenheit der Frau am Arbeitsplatz wird entschuldigt, falls diese aufgrund von Gewalt erkrankt ist oder wegen des Vorfalls Termine bei Gericht, in einem Krankenhaus oder einer Sozialbehörde hat
 - Territoriale Mobilität: Falls eine Frau, die Opfer von Gewalt wurde, nicht länger an ihrem bisherigen Arbeitsplatz bleiben kann, weil sie dort nicht ausreichend geschützt ist, kann sie einen neuen Arbeitsplatz in einer anderen Gegend suchen, ohne dass arbeitsrechtliche Nachteile entstehen
 - Kündigungsschutz (mit Abfindung) oder längere Abwesenheit ohne Verlust des Arbeitsplatzes

- Opfer erhalten Sozialleistungen, Sozialhilfe, Wohnungsunterstützung, ökonomische Hilfe, solange ihnen keine eigenen Geldmittel zur Verfügung stehen.
 - Frauenhäuser bieten Opfern häuslicher Gewalt Aufnahme und Schutz. Die Adressen sind geheim, um die Opfer zu schützen.
 - Beratungsstellen stehen allen Opfern für psychosoziale Unterstützung und Beratung offen. Die Fraueninterventionsstellen bieten Opfern häuslicher Gewalt umgehend Beratung und unbürokratische Unterstützung an. Ziel ist es einerseits, Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten weiterzugeben, und andererseits eine individuelle Planung und psychosoziale Beratung anzubieten.

Gerichtliche Maßnahmen

- Sondergerichte für Prozesse in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt

Am 28. Juni 2005 nahmen 17 auf Basis des Gesetzes geschaffene Sondergerichte mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Behandlung von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt ihre Arbeit auf. Derzeit nehmen 46 weitere Sondergerichte ihre Arbeit auf. Allein in der Hauptstadt Madrid, mit etwa 3 Millionen EinwohnerInnen, werden Ende 2007 zehn Sondergerichte ihre Arbeit aufnehmen. Gleichzeitig erhielten weitere 415 Gerichte die Vollmacht, Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen durchzuführen. Diese Gerichte sind nicht nur für die Strafverhandlung zuständig, sondern auch für den Zivilprozess, falls eine Scheidung angestrebt wird.
- Positive Diskriminierung

Das spanische Gesetz geht davon aus, dass Gewalt gegen Frauen Ausdruck der historisch bedingten ungleichen Machtverhältnisse zwischen Mann und Frau ist, die zur Unterdrückung und Diskriminierung der Frau durch den Mann führen und die volle Entfaltung der Frau verhindern. Die rechtliche Antwort auf dieses Problem sollte daher für Frauen und Männer anders lauten, um Gleichberechtigung herbeizuführen.

Dieser Schlussfolgerung wird im Gesetz insofern Rechnung getragen, als es für die gleiche strafbare Handlung je nach Geschlecht der TäterInnen ein anderes Strafausmaß vorsieht. Wenn ein Mann seine Frau körperlich oder psychisch misshandelt, so wird dies mit einer höheren Strafe geahndet, als wenn eine Frau ihren Mann misshandelt.

Gegen diese gesetzliche Bestimmung wurde im Jahr 2005 eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, die bis heute nicht bearbeitet ist.
- Strafbare Handlungen

Das Gesetz schützt Frauen vor

 - strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Mord, leichte Körperverletzung, schwere Körperverletzung und Schwangerschaftsabbruch)
 - strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (Freiheitsentzug, Nötigung, beharrliche Verfolgung - Stalking, Hausfriedensbruch)
 - strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen (Sachbeschädigung)
- Strafen

All diese strafbaren Handlungen sind mit Freiheitsstrafe, Waffenbesitzverbot, Betretungs- und Kontaktverbot zu bestrafen. Wenn ein Mann seine Frau ohrfeigt, ist dies beispielsweise mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Für den Fall, dass der Verurteilte bereit ist, ein Täterprogramm in Form einer Therapie zu absolvieren, besteht die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht.

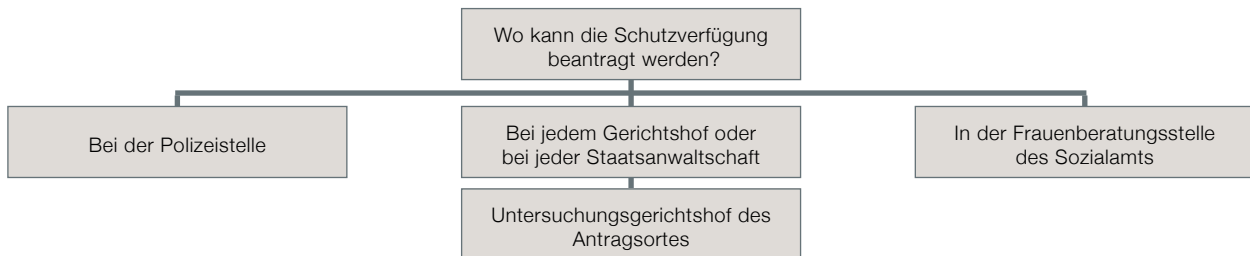
Ist die Strafhandlung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belegt, ist es Sache der EinzelrichterInnen eine Entscheidung über eine bedingte Strafnachsicht zu treffen. Für diesen Fall sind bestimmte Pflichten wie die Teilnahme an einer Anti-Gewalt-Therapie vorzusehen.

In den Justizanstalten ist entsprechende Sorge dafür zu tragen, dass Gewalttäter den Zugang zu Anti-Gewalt-Programmen erhalten.

Die Schutzverfügung

Mit dem Gesetz wurde die Schutzverfügung als vorbeugende Maßnahme eingeführt.

Beantragung einer Schutzverfügung



Das Formular für die Beantragung einer Schutzverfügung kann das Opfer bei der Polizei, bei jeder Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer Frauenberatungsstelle des Sozialamtes einreichen. Sobald eine Schutzverfügung bei den Behörden beantragt wird, werden das Formular und die Bescheinigungsmittel sofort zum Untersuchungsgericht des Antragsortes geschickt. In jedem Fall muss das Gericht den Beschuldigten, das Opfer und dessen Rechtsbeistand binnen einer Frist von 72 Stunden nach Antragstellung zu einer Schutzverfügungsverhandlung laden.

Nach der Vernehmung haben die UntersuchungsrichterInnen sofort zu beschließen, ob eine Schutzverfügung angeordnet wird, die folgende Maßnahmen umfassen kann:

Strafmaßnahmen

Das Gericht kann insbesondere ein Betretungsverbot und Kontaktverbot anordnen, damit der Täter es unterlässt,

- die Wohnung des Opfers zu betreten. Im Fall einer widerrechtlichen Verletzung von Leib und Leben oder Freiheit sowie im Falle einer Drohung, kann das Gericht dem Opfer eine Wohnung zuweisen. Die Geltendmachung dieses Anspruchs ist unabhängig davon, ob die Partner verheiratet sind oder nicht. Auch ein Eigentümer oder Alleinmieter, der gewalttätig ist, kann aus der Wohnung verwiesen werden
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält
- Verbindung zum Opfer, auch unter Verwendung von Kommunikationsmitteln (Telefon, SMS, E-Mail, Brief) oder über Dritte, aufzunehmen
- ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen

Nur bei schwerer Körperverletzung, akuter Gefahr oder Missachtung der Schutzverfügung darf das Gericht die Untersuchungshaft als Sondermaßnahme anordnen. Die Strafmaßnahmen der Schutzverfügung haben keine bestimmte Dauer, sie gelten solange die Gefahr der Wiederholung einer strafbaren Handlung besteht, auf jeden Fall aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens. Die Schutzverfügung endet mit dem Urteil oder mit dem Rücktritt von der Anklage.

Zivilrechtliche Maßnahmen

Das Sondergericht entscheidet auch über familienrechtliche Maßnahmen wie Obsorge, Wohnrecht, Unterhaltszahlungen etc. Auch der Antrag auf Scheidung der Ehe ist bei diesem Gericht einzubringen. Die zivilrechtlichen Maßnahmen haben eine Geltungsdauer von 30 Tagen. Stellt die Frau diesbezüglich keine weiteren Anträge, verlieren die vom Gericht gesetzten zivilrechtlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit. Sollte die Dauer der Schutzverfügung jedoch über jene der zivilrechtlichen Maßnahmen hinausgehen, bleiben die zivilrechtlichen Maßnahmen solange aufrecht wie die Schutzverfügung. In diesem Fall können misshandelte Frauen und ihre Kinder in der Wohnung bleiben, bis die Gefahr einer Wiederholung der Gewalttat gebannt ist.

Strafprozess

„Schnellprozess“

Wenn die Polizei den Täter bei einer strafbaren Handlung überrascht, ihn unmittelbar danach festnimmt und Opfer und Zeuginnen vom Gericht vorgeladen werden können, besteht die Möglichkeit, einen „Schnellprozess“ durchzuführen. In diesem Fall werden die Strafverhandlung und die Schutzverfügungsverhandlung zusammengelegt. Wenn der Verdächtige geständig ist, kann das Untersuchungsgericht die strafbare Tat sofort verurteilen. Ist der Verdächtige nicht geständig, findet die Verhandlung vor einem Einzelgericht innerhalb der nächsten 15 Tage statt.

Normaler Prozess

Wird der Täter nicht auf frischer Tat von der Polizei erappt, folgt ein normaler Prozess durch UntersuchungsrichterInnen. Die Schutzverfügungsverhandlung findet statt und die Schutzverfügung gilt, solange der Prozess andauert und die Wiederholungsgefahr nicht vorbei ist.

Abschließende Bemerkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das neue Gesetz zweifellos eine Stärkung des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen bedeutet. Die Umsetzung des Gesetzes erfüllte die Hoffnungen der Frauen jedoch nur bedingt. So blieb es allein den Opfern überlassen, Anzeige zu erstatten und sich um Unterstützung und Schutz zu bemühen. Überlebende familiärer Gewalt müssen nach wie vor erhebliche Hindernisse überwinden, um Unterstützung und Schutz zu erhalten und zu ihrem Recht zu kommen. Trotz großer Fortschritte gibt es ziemliche Schwierigkeiten bei der Implementierung des Gesetzes:

- Ein Nachteil des Gesetzes besteht darin, dass die weitgehende Implementierung rechtlicher Maßnahmen einer beschränkten Ausarbeitung von Präventionsmaßnahmen, vor allem in Bildungseinrichtungen, gegenübersteht.
- Viele Frauen schrecken immer noch davor zurück, eine Anzeige zu erstatten. Nur fünf Prozent aller Frauen, die mit Gewalt konfrontiert waren, erstatten Anzeige.
- Anti-Gewalt-Therapien sind nicht genügend entwickelt und zu wenig implementiert.
- Das spanische Gesetz behauptet zwar, dass Gewalt gegen Frauen ein eindeutiger Ausdruck von Machtungleichheiten und patriarchalen Verhältnissen sei, welche die faktische Gleichberechtigung von Männern und Frauen verhindern, gleichzeitig gibt es jedoch starken Widerstand gegen die Verwendung des Begriffs „geschlechtsspezifische Gewalt“.

Die Gewalt nimmt zu. Nur die Solidarität und der weitere Kampf um die Gleichberechtigung können die Gewalt gegen Frauen eindämmen.

Literatur

BOE: Ley Orgánica 1/2004, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género. BOE 313/2004, 42.166-42.197. Madrid 2004.

Centro Reina Sofía: Femicidios de pareja. Valencia 2007. <http://www.centroreinasofia.es>

Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales: Plan Nacional de Prevención y Sensibilización de la Violencia de Género 2007 - 2008. Madrid 2007.

Observatorio de la Violencia Sobre la Mujer: Informe anual del Observatorio de Violencia sobre la Mujer. Madrid 2007.

FUNMI JOHNSON

DER KAMPF UM GERECHTIGKEIT: WAS TUT DER STAAT GEGEN GEWALT AN FRAUEN?

Gewalt gegen Frauen ist ein weit verbreitetes Problem mit furchtbaren körperlichen, sexuellen, emotionalen, psychischen und materiellen Auswirkungen auf Mädchen und Frauen.¹ Sie betrifft Frauen jeden Alters, jeder gesellschaftlichen Schicht und jeder sozioökonomischen Gruppe. Gewalt tritt in vielen Formen auf; sie umfasst weibliche Genitalverstümmelung (*female genital mutilation*, FGM), Kinderehe, Zwangsverheiratung, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, häusliche Gewalt sowie Kindesmisshandlung.

Maßgeblich für die Thematisierung und Wahrnehmung von Gewalt gegen Frauen als Problem war die Kampagnenarbeit seitens feministischer Organisationen und des freiwilligen Sektors. Der freiwillige Sektor spielt weiterhin eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Gewalt gegen Frauen und hat auch den Diskurs über Gewalt gegen Frauen insofern beeinflusst, als AktivistInnen begannen, mit staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten. Die Befassung des Staates mit der Thematik begann zwar vor vergleichsweise kurzer Zeit; ihm fallen jedoch wesentliche Aufgaben zu.

Die Hauptaufgabe des Staates besteht in der Verabschiedung von Gesetzen und in der Ausarbeitung politischer Maßnahmen zur Bewältigung von Gewalt gegen Frauen. Das Konzept scheint einfach, jedoch führte die unzureichende Befassung des Staates mit dem Thema zu einem Spannungsverhältnis zwischen Staat und freiwilligem Sektor.²

In diesem Beitrag soll näher betrachtet werden, welche in Großbritannien gültigen Gesetze sich auf Gewalt gegen Frauen auswirken und wie effizient der gesetzliche Rahmen ist.

Wie wird Gewalt gegen Frauen definiert?

Zur Klärung des Begriffs „Gewalt gegen Frauen“ im Rahmen dieses Beitrags wird die nachstehende Definition der Vereinten Nationen herangezogen:

„Gewalt gegen Frauen umfasst jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, im öffentlichen oder im privaten Bereich. Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, folgende Handlungen zu verstehen:

- a) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Genitalverstümmelung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken sowie Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

¹ Gill/ Rehman.

² Gill/ Rehman.

- b) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt im breiteren sozialen Umfeld, einschließlich Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch, sexueller Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und andernorts, sowie Frauenhandel und Zwangsprostitution;
- c) vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, unabhängig davon, wo sie vorkommt.“

Diese Definition spiegelt die Bandbreite des Problemfelds Gewalt gegen Frauen und die Geschlechtsbezogenheit der Misshandlungen. Das ist wichtig, damit politische EntscheidungsträgerInnen ein umfassendes Verständnis für alle Aspekte gewinnen, die den Problembereich Gewalt gegen Frauen ausmachen; andernfalls wären die erarbeiteten Gesetze und Politiken mit hoher Wahrscheinlichkeit ineffizient. Geschlechtsbezogene Gewalt ist Teil einer komplexen Materie aufeinander einwirkender sozialer Praktiken, mittels derer Frauen als Gruppe abgewertet werden und die Ungleichheit, Ungleichbehandlung, Beherrschung und Diskriminierung von Frauen durch Männer aufrecht erhalten.³

Rechtlicher Ansatz des Staates gegenüber Gewalt an Frauen

Der Rechtsansatz des britischen Staates gegenüber Gewalt an Frauen ist im Kontext eines breiter gefassten Menschenrechtsansatzes zu sehen. Aufgrund der Fokuserweiterung der Menschenrechte vom ausschließlich öffentlichen auch auf den privaten Bereich bleiben die Möglichkeiten, wie eine Veränderung geschaffen werden kann, nicht auf Interaktionen innerhalb des eigenen Staates beschränkt.⁴ Die Forderung an den Staat, sich angemessen mit der Problematik zu befassen, wurde erfolgreich eingebracht und stützte sich sowohl auf das nationale Recht als auch auf die Menschenrechte.

Die europäische Menschenrechtskonvention enthält eine Reihe von Artikeln, die für den Schutz von Frauen, die Opfer von Gewalt werden, sehr brauchbar sind:

- Artikel 2
Dieser Artikel befasst sich mit dem Recht auf Leben.
- Artikel 3
Menschen haben ein Recht auf ein Leben ohne Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung.
- Artikel 8
Recht auf Privat- und Familienleben.
- Artikel 14
Dieser Artikel betont, dass diese Rechte ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten sind.

Der Artikel, auf den sich Angeklagte wahrscheinlich hauptsächlich berufen, ist Artikel 6, das Recht auf ein faires Verfahren. Die EU-Gerichtshöfe haben klargestellt, dass das Hauptaugenmerk auf der Fairness des Gesamtverfahrens liegt und ein möglicher Verstoß dagegen in einem einzelnen Aspekt des Prozesses nicht notwendigerweise einen Verstoß gegen die Rechte der/des Angeklagten gemäß Artikel 6 darstellt.

Die europäische Menschenrechtskonvention, die durch den *Human Rights Act* 1998 ins britische Recht aufgenommen wurde, verpflichtet die staatlichen Behörden dazu, so zu handeln, dass die Rechte der/des Einzelnen geschützt werden, und daher ist es rechtens, Gewalt gegen Frauen immer im Zusammenhang mit den Menschenrechten zu betrachten.

³ Van der Hoogte/ Kingma, Gill/ Rehman.

⁴ Howe.

Nationale Gesetzgebung in Großbritannien

Die Gesetzgebung ist derzeit jener Mechanismus, den der Staat zur Bewältigung von Gewalt gegen Frauen hauptsächlich und bevorzugt anwendet. Beispiele für das Bestreben der Regierung, Frauen und Kinder, die Gewalt erfahren haben, zu schützen, gibt es seit dem 18. Jahrhundert. 1853 bestimmte das Gesetz „zur Verhinderung und Bestrafung verschärfter Angriffe auf Frauen und Kinder“, Frauen sollten denselben Schutz erfahren wie Pudel und Esel! Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit sind der *Domestic Violence and Matrimonial Proceedings Act* (Gesetz über häusliche Gewalt und Verfahren in Ehesachen) aus dem Jahr 1976, der *Domestic Proceedings and Magistrates' Court Act* (Gesetz über Verfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten an den Magistrates' Courts) aus dem Jahr 1978 und der *Domestic Violence, Crime and Victims Act* (Gesetz über Straftatbestand und Opfer häuslicher Gewalt) aus dem Jahr 2004.

Häusliche Gewalt war 1997 Bestandteil des Wahlprogramms der gegenwärtigen Regierung, die in der Folge eine Reihe von Initiativen zur Bekämpfung von häuslicher und sexueller Gewalt unterstützte, zum Beispiel das System der Sondergerichte für häusliche Gewalt (*specialist domestic violence courts*) und die nationalen Aktionspläne gegen häusliche und sexuelle Gewalt. Die Einrichtung der Sondergerichte für häusliche Gewalt im Rahmen der *Co-ordinated Community Response to Domestic Violence* (strategisches Kooperationsprogramm zum Umgang mit häuslicher Gewalt) ist der Regierung ein prioritäres Anliegen. Die Sondergerichte befassen sich hauptsächlich damit, Täter zur Verantwortung zu ziehen und Unterstützung, Sicherheit und Entschädigung der Opfer zu verbessern. Derzeit gibt es in England und Wales 98 derartige Gerichte; bis 2009/2010 soll ihre Zahl auf 128 erhöht werden.

Das Rechtssystem in England und Wales umfasst sowohl Zivil- als auch Strafrichterbarkeit. Beide Systeme sind voneinander unabhängig, und es können in ein und derselben Sache vor beiden Gerichtsbarkeiten parallel Verfahren anhängig sein. So kann eine Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, vor dem Gericht für Strafsachen angeklagt werden, dieselbe Sache kann aber auch Gegenstand eines zivilgerichtlichen Verfahrens in Familiensachen sein.

Strafrecht

Häusliche Gewalt oder Gewalt gegen Frauen ist in Großbritannien kein eigener Straftatbestand. Für häusliche Gewalt gibt es eine Definition seitens der Regierung, die es möglich macht, festzustellen, ob ein Fall von häuslicher Gewalt vorliegt, und entsprechend damit zu verfahren. Laut dieser Definition ist das „jeder Vorfall⁵ von bedrohlichem Verhalten, Gewalt oder Misshandlung (psychisch, körperlich, sexuell, finanziell oder emotional) zwischen Erwachsenen, die BeziehungspartnerInnen oder Familienangehörige sind oder waren, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung“⁶.

Unter diese Definition können daher viele strafbare Handlungen fallen. Nachstehend seien einige Beispiele für Strafgesetze genannt, die bei Gewalttaten gegen Frauen von Bedeutung sein können:

- *Offences Against The Person Act* 1861 (Straftaten gegen die Person, zur Verfolgung tätlicher Angriffe)
- *Criminal Damage Act* 1971 (zur Verfolgung von Sachbeschädigung, einschließlich Sachbeschädigung durch Feuer)
- *Protection from Harassment Act* 1997 (Schutz vor Belästigung, zur Verfolgung von Stalking)
- *Sexual Offences Act* 2003 (zur Verfolgung von Vergewaltigung und Sexualstraftaten sowie von Menschenhandel)
- *Criminal Justice Act* 2003 (Strafrechtsgesetz)

⁵ Die Generalstaatsanwaltschaft kann sich nur mit Vorfällen befassen, die als Straftaten eingestuft werden.

⁶ Als Erwachsene gelten alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Als Familienmitglieder gelten Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester und Großeltern, unabhängig davon, ob sie direkt miteinander verwandt oder verschwägert sind oder zur Stieffamilie gehören.

- *Female Genital Mutilation Act* 2003 (Gesetz über weibliche Genitalverstümmelung)
- *Domestic Violence, Crime and Victims Act* 2004 (Gesetz über Straftatbestand und Opfer häuslicher Gewalt)

Die jüngsten Gesetze im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt sind der *Domestic Violence, Crime and Victims Act* 2004, der *Female Genital Mutilation Act* 2003 und der *Sexual Offences Act* 2003. Wiewohl Gesetze nützliche Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind, sind sie im Umgang mit den Erfahrungen von Frauen mit Gewalt nur bedingt hilfreich.

***Domestic Violence, Crime and Victims Act* 2004**

Die Regierung beschrieb dieses Gesetz als „die radikalste Gesetzesreform im Bereich häusliche Gewalt seit dreißig Jahren“.⁷ Feministische Organisationen und freiwilliger Sektor haben jedoch einige Bedenken gegenüber diesem Gesetz.

- Das Gesetz ist geschlechtsneutral formuliert und könnte somit auch Frauen kriminalisieren, die nicht in der Lage sind, ihre Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene in ihrer Obhut vor Gewalt zu schützen, weil sie selbst häusliche Gewalt erfahren.
- Verstöße gegen Belästigungsverbote (*non-molestation order*) gelten jetzt als Straftaten. Belästigungsverbote sind zivilrechtliche Schutzverfügungen, mit denen Frauen vor gewalttätigen Partnern geschützt werden sollen. Sie können sehr rasch bei den örtlichen *County Courts* erwirkt werden, entweder *ex parte* (auf Antrag einer Partei) oder *inter partes* (zwischen den Parteien). Viele Frauen entscheiden sich für den zivilrechtlichen Weg, weil Sicherheit für sie das Wichtigste ist und sie ihren Partner nicht kriminalisieren wollen. Unter den neuen Bestimmungen können Frauen zwar entscheiden, ob sie gegen einen Verstoß zivil- oder strafrechtlich vorgehen möchten, diese Entscheidung kann aber eine Verzögerung im System nach sich ziehen, und in manchen Fällen können Frauen diese Entscheidung nicht treffen, weil bereits die Polizei benachrichtigt wurde und die Angelegenheit somit strafrechtlich verfolgt wird.

***Female Genital Mutilation Act* 2003**

Dieses Gesetz setzte das 1985 beschlossene Gesetz gleichen Namens außer Kraft. Es erhöhte das Strafmaß bei weiblicher Genitalverstümmelung und machte es möglich, die Straftat auch dann zu verfolgen, wenn sie außerhalb Großbritanniens begangen wurde, sofern das Opfer britische Staatsbürgerin war. Wie wenig zielführend dieses Gesetz ist, zeigt sich daran, dass es bislang zu keiner einzigen Strafverfolgung führte. Dafür gibt es mehrere mögliche Gründe, unter anderem, dass Opfer ihre Angehörigen nicht kriminalisieren wollen und daher bei der Polizei keine Anzeige erstatten.

***Sexual Offences Act* 2003**

Zweck dieses Gesetzes waren die Stärkung und Modernisierung des Sexualstrafrechts, die Verbesserung von Präventivmaßnahmen und der Schutz von Einzelpersonen vor Sexualstraftätern. Zu den wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes zählen

- die Ausweitung der Definition von Vergewaltigung auf orale Penetration
- die rechtliche Definition, was „Einwilligung“ bedeutet
- eigene Straftatbestände, wenn die Opfer Kinder unter 13, 16 beziehungsweise 18 Jahren sind
- die Schaffung neuer Straftatbestände zum Schutz von Personen mit geistiger Behinderung

Die Regierung ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Anzahl der erfolgreich zugunsten der Vergewaltigungsoffer entschiedenen Verfahren steigt. In ihrer Stellungnahme zum Diskussionspapier der Abteilung für Strafrechtsreform des britischen Justizministeriums (*Office for Criminal Reform*) „*Convicting Rapists and Protecting Victims – Justice for Victims of Rape*“ („Vergewaltiger verurteilen,

⁷ Lawson u.a.

Opfer schützen – Gerechtigkeit für Vergewaltigungsoffer“) wird eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die zur Steigerung erfolgreicher Verfahrensausgänge bei Vergewaltigung ergriffen werden sollen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Festigung der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und durch bessere Betreuung der Opfer und Zeuginnen. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen

- eine Gesetzesänderung, um Videoaufnahmen von Vergewaltigungsoffern automatisch als Zeuginnenaussagen bei Prozessen zuzulassen
- die Einführung einer Gesetzesbestimmung, derzufolge alle Aussagen des Opfers über die Vergewaltigung gegenüber FreundInnen, Angehörigen und Anderen beim Prozess automatisch als Beweise zulässig sind, unabhängig davon, wieviel Zeit seitdem vergangen ist
- zu überprüfen, inwieweit es möglich ist, den Geschworenen Informationen über die psychologischen Reaktionen von Vergewaltigungsoffern vorzulegen, um Mythen und Stereotypen über das Verhalten von Opfern entgegenzuwirken

Unterstützung für Opfer

Es gilt nicht nur den Täter für seine Handlungen zur Verantwortung zu ziehen; auch die Unterstützung der Opfer bei der Aussage vor Gericht ist wesentlich. An Sondergerichten für häusliche Gewalt werden Opfer von unabhängigen BeraterInnen für häusliche Gewalt unterstützt, die ihnen dabei helfen, in den Fahrwassern der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit nicht vom Kurs abzukommen, die sie emotional unterstützen, als Kontaktpersonen zwischen dem Opfer und den verschiedenen staatlichen Behörden dienen und auch mit ihnen vor Gericht erscheinen können. 1999 wurde mit dem *Youth Justice and Criminal Evidence Act* (Gesetz über Jugendgerichtsbarkeit und Beweismittel in Strafverfahren) eine wichtige gesetzliche Bestimmung eingeführt. Dieses Gesetz führte für den Umgang mit Zeuginnen, die aufgrund ihres Alters oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung besonders verwundbar sind, den Begriff der „besonderen Behandlung“ ein. Besonderen Schutz sollen auch Zeuginnen genießen, die als eingeschüchtert gelten. Bei solchen Zeuginnen muss das Gericht etliche Faktoren berücksichtigen, darunter die Art des Vergehens, die soziokulturelle und ethnische Herkunft der Zeugin/ des Zeugen und das Verhalten des Angeklagten oder von Personen aus dessen Freundeskreis, Verwandtschaft oder Arbeitsumfeld gegenüber der Zeugin/ dem Zeugen. Wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass eine besondere Behandlung der Qualität der Zeugenaussage dienlich ist, wird es dem Antrag stattgeben. Eine besondere Behandlung kann zum Beispiel die Abschirmung von Zeuginnen vom Angeklagten, die Aussage via Live-Videoübertragung, die Möglichkeit, die Aussage in Form einer vor der Verhandlung durchgeführten Videoaufnahme zu machen, sowie der Ausschluss der Öffentlichkeit sein, um im Gerichtssaal eine vertraulichere Atmosphäre zu schaffen. Das Gericht kann auch eine Verfügung erlassen, die die Identifizierung von Opfer oder Zeuginnen durch die Medien verhindert.

Zivilrecht

Während der Schwerpunkt des Strafrechts auf der Befassung mit strafbaren Verhaltensweisen liegt, liegt das Hauptaugenmerk des Zivilrechts auf Schutz und Sicherheit des Opfers und allfälliger Kinder.

Family Law Act 1996

Die wichtigste gesetzliche Regelung zur Umsetzung dieses Ansatzes ist Teil IV des *Family Law Act* (Familienrecht) 1996. Dieses Gesetz sieht für den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt das zivilrechtliche Rechtsmittel der einstweiligen Verfügung vor. Diesem Gesetz zufolge haben Opfer auch die Möglichkeit, eine *occupation order* (in etwa vergleichbar mit dem österreichischen Betretungsverbot, Anm. d. Ü.) zu beantragen, in der geregelt wird, wer in Zukunft die gemeinsame Wohnung eines Paares und seiner Kinder bewohnen soll. Das Gericht kann diese Verfügung auf Antrag oder aus eigenem Antrieb erlassen, wenn es zur Ansicht gelangt, dass diese Verfügung dem Nutzen einer Partei oder der Kinder dient.

Bevor das Gericht die Verfügung erlässt, muss es eine Schadensabwägung durchführen. Es muss feststellen, wer (also welcher Elternteil und/oder die Kinder) am gefährdetsten ist, wenn keine Verfügung erlassen wird.

Adoption and Children Act 2002, Children and Adoption Act 2006

Es ist wichtig, dass Kinder, die Gewalt erfahren oder miterleben, ebenfalls geschützt sind. Der *Adoption and Children Act* (Gesetz über Adoption und Kinder) 2002 änderte die Definition von „Schaden“ dahingehend, dass auch der Schaden, den Kinder erleiden, wenn sie Zeuginnen von häuslicher Gewalt werden, davon erfasst wird. Darüber hinaus wird mit der Umsetzung des *Children and Adoption Act* 2006 eine Risikobewertung durchzuführen sein, wenn das Gericht befindet, es bestehe Gefahr, dass ein Kind zu Schaden kommt.

Protection from Harassment Act 1997

Dieses Gesetz beinhaltet sowohl straf- als auch zivilrechtliche Rechtsmittel gegen häusliche Gewalt. Die zivilrechtlichen Bestimmungen sind hauptsächlich für jene Personen von Nutzen, die keine gerichtliche Anordnung nach dem *Family Law Act* 1996 erwirken können. Zu den Rechtsmitteln zählen auch Einstweilige Verfügungen und Schadenersatzansprüche.

Civil Partnership Act 2004

Das Gesetz über eingetragene Partnerschaften trat am 5. Dezember 2005 in Kraft und begründete eine neue Form der gesetzlich registrierten Partnerschaft, die von zwei Personen eingegangen werden kann, die

- das gleiche Geschlecht haben
- nicht in einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft oder rechtsgültigen Ehe leben
- nicht unter eines der Eheverbote (*prohibited degrees of relationship*) fallen
- beide mindestens 16 Jahre alt sind

Dieses Gesetz wirkt sich insofern auf Gewalt gegen Frauen aus, als es den *Family Law Act* 1996 dahingehend abändert, dass eingetragene PartnerInnen ebenfalls Anspruch auf die im *Family Law Act* 1996 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, also Belästigungs- und Betretungsverbote, haben.

Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007

Dieses Gesetz gewährt Opfern von Zwangsverheiratungen einen Unterlassungsanspruch und das Anrecht auf Schadenersatz. Es ermöglicht dem Gericht auch, durch Erlass einer Schutzverfügung gegen Zwangsverheiratung (*Forced Marriage Protection Order*) zugunsten der Person, die Gefahr läuft, zwangsverheiratet zu werden, präventiv tätig zu werden. Das Gesetz tritt im Herbst 2008 in Kraft.

Einwanderungsbestimmungen – Ausnahmeregelung bei häuslicher Gewalt 1999

Eine Person ausländischer Herkunft hat aufgrund einer Heirat oder einer Partnerschaft mit einer Person britischer Staatsangehörigkeit eine Frist von zwei Jahren, innerhalb derer sie nach Großbritannien einreisen oder sich hier aufhalten kann. Diese wird üblicherweise als „Bewährungsfrist“ bezeichnet. Wenn die Beziehung in dieser Zeit auseinandergeht, muss die Person das Land verlassen, es sei denn, sie kann eine andere Aufenthaltsgrundlage geltend machen.

Infolge massiver Kampagnenarbeit seitens des freiwilligen Sektors nahm das britische Innenministerium eine Bestimmung über häusliche Gewalt in die Einwanderungsbestimmungen auf, wonach jede Person, die während der Bewährungsfrist häusliche Gewalt erfährt, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Großbritannien beantragen kann. Die antragstellende Person muss nachweisen, dass Gewalt ausgeübt wurde und die Beziehung durch die Gewaltanwendung unheilbar zerrüttet ist. Die Ausnahmeregelung betrifft auch Situationen, in denen die häusliche Gewalt von einem anderen Famili-

enmitglied ausgeübt wird und der Partner nicht gewillt ist, die antragstellende Person zu schützen und diese den Partner aus diesem Grund verlassen hat.

Die Regierung ist sich bewusst, dass Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, die Gewalt erfahren, vor akuten Problemen stehen; derzeit wird letzte Hand an die Ausarbeitung einer neuen Regelung gelegt, die diesen besonders gefährdeten Opfern Hilfe gewährt.

Schlussfolgerung

Gesetze dienen üblicherweise dazu zu vermitteln, dass bestimmte Verhaltensweisen missbilligt und vom Staat sanktioniert werden. Sie können auch als Abschreckungsmittel eingesetzt werden und Frauen, die Gewalt erfahren, Schutz bieten. Gesetze allein sind jedoch zur Bewältigung von Gewalt gegen Frauen nicht ausreichend. Sie müssen von PolizistInnen, AnwältInnen und RichterInnen entsprechend umgesetzt werden. Viele Frauen berichten immer noch von wenig entgegenkommenden und voreingenommenen Reaktionen seitens Staatsanwaltschaft und Polizei. Obwohl die Definition von Gewalt gegen Frauen auch psychische Misshandlung umfasst, fällt es vielen Frauen immer noch schwer, eine solche anzuzeigen, und wenn sie es tun, ist es oft sehr schwierig, sie erfolgreich vor Gericht zu bringen.

Wenn Misshandler wirkungsvoll zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn die Sicherheit von Frauen und Kindern an erster Stelle stehen und Gewalt gegen Frauen verhindert werden soll, ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich. Neben Gesetzen sind begleitende Maßnahmen nötig, die die volle Unterstützung der Opfer gewährleisten. Gesetzesreformen müssen auch mit Maßnahmen im Bereich der Allgemeinbildung, Schulungen für PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen, Bewusstseinsbildungskampagnen und Unterrichtsprogrammen für Kinder und Jugendliche einhergehen.

Literatur

Gill, Aisha / Gulshun Rehman: Empowerment through activism: responding to domestic violence in the South Asian Community in London. Gender and Development, Band 12, Nr. 1, Mai 2004, Oxfam Journal, 75–82.

Howe, Adrian: New policies for battered women: negotiating the local and the global in Blair's Britain, Policy and Politics, Band 34, Nr. 3, 2006, 407–427.

Lawson, Elizabeth / Melanie Johnson / Lindsey Adams / John Lamb / Stephen Field: Blackstone's Guide to the Domestic Violence, Crime and Victims Act 2004, 2005.

Van der Hoogte, Liesbeth / Koos Kingma: Promoting cultural diversity and the rights of women: the dilemmas of „intersectionality“ for development organisations. Gender and Development, Band 12, Nr. 1 Mai 2004, Oxfam Journal, 47–55.

BIRGITT HALLER

PROZESSBEGLEITUNG – DIE PRAXIS IN ÖSTERREICH

Prozessbegleitung¹ wird in Österreich erst seit dem Jahr 2000 angeboten: In diesem Jahr begann das Bundesministerium für Justiz, Opferschutzeinrichtungen für die Durchführung von Prozessbegleitung zu fördern. Vorher begleiteten viele Einrichtungen hilfsbedürftige oder traumatisierte KlientInnen in Einzelfällen zu Gericht. Diese Gerichtsbegleitung war allerdings österreichweit nicht standardisiert, sie war abhängig von den Kapazitäten der Opferschutzeinrichtungen, also von deren finanziellen und personellen Ressourcen.

Seit 1. Januar 2006 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung für Personen, die Opfer einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung bzw. in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden. Darüber hinaus steht diese Unterstützung auch nahen Angehörigen von Personen zu, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde, sowie anderen Angehörigen, die Zeuginnen der Tat waren.

Das Angebot der Prozessbegleitung hat sich rasch vergrößert: Im Jahr 2000 förderte das Bundesministerium für Justiz vier Einrichtungen, die Prozessbegleitung anboten; in ganz Österreich wurden damals 52 Opfer betreut. Im Jahr 2006 hatten schon 44 Einrichtungen einen Fördervertrag, und über 2.200 Opfer wurden durch den Strafprozess begleitet.

Die Prozessbegleitung wird von etablierten, spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen (etwa Kinderschutzzentren, Beratungsstellen oder Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren) durchgeführt und vom Bundesministerium für Justiz finanziert. Diese Einrichtungen betreuen Gewaltopfer auf der psychosozialen Ebene, begleiten diese etwa zu ihren Vernehmungen bei Polizei und Gericht und bereiten sie auf das Strafverfahren vor. Die rechtliche Beratung und Vertretung der Gewaltopfer vor Gericht übernehmen RechtsanwältInnen als juristische Prozessbegleitung. Da die Prozessbegleitung in etablierten Einrichtungen angesiedelt ist, können die Erfahrungen und die Expertise der MitarbeiterInnen ebenso wie die Strukturen der Einrichtungen (z.B. Teamsitzungen oder Supervision als qualitätssichernde Maßnahmen) genützt werden.

¹ Diesem Beitrag liegt eine vom Bundesministerium für Justiz beauftragte Evaluationsstudie zur Prozessbegleitung in Österreich zugrunde, die ich gemeinsam mit Mag.^a Veronika Hofinger (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) durchgeführt und im Mai 2007 abgeschlossen habe. Der Hauptteil der Studie basiert auf 79 zwischen April 2006 und März 2007 durchgeführten ausführlichen qualitativen Interviews. Befragt wurden alle AkteurInnen, die bei der Prozessbegleitung eine Rolle spielen: psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen, LeiterInnen von Opferschutzeinrichtungen, VertreterInnen der Polizei, der Justiz und der Justizverwaltung sowie der Jugendwohlfahrt und von Kinder- und Jugendanwaltschaften. Ergänzend wurden Interviews mit 13 Gewaltopfern, die Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, geführt. Der Projektbericht findet sich unter <http://www.ikf.ac.at/pdf/IKF-prozessbegleitung.pdf>

Drei unterschiedliche Opfergruppen

In der Prozessbegleitung werden drei Opfergruppen unterschieden:

- Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller und physischer Gewalt
- Frauen als Betroffene von Männergewalt
- Opfer situativer Gewalt bzw. von Gewalt im öffentlichen Raum

Je nach Opfergruppe gibt es für die Prozessbegleitung unterschiedliche Richtlinien bzw. Standards.² Die ersten dieser Richtlinien sind für den Bereich Kinder entstanden. In weiterer Folge wurden modifizierte Vorgaben für Frauen entwickelt und schließlich an Standards für die dritte Opfergruppe, Opfer situativer Gewalt und Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum, gearbeitet.

Die Standards für die drei Opfergruppen sind nicht ident. Sie berücksichtigen unterschiedliche Bedürfnisse. So ist etwa die duale Prozessbegleitung, also die Kombination von psychosozialer und juristischer Begleitung, bei Kindern der Regelfall, während Fraueneinrichtungen den Klientinnen zugehen, sich gegen eine juristische Begleitung zu entscheiden. Die Standards für Opfer situativer Gewalt definieren Prozessbegleitung als „psychosoziales und/oder juristisches“ Angebot. Weiters gilt etwa im Bereich Kinder die Betreuung von Kind und Bezugsperson durch zwei ProzessbegleiterInnen als Standard, wogegen die Einbeziehung des Bezugssystems bei Frauen nur im Bedarfsfall vorgesehen ist.

Wahrnehmung der Prozessbegleitung

Vor allem die psychosoziale Prozessbegleitung genießt bei den in die Prozessbegleitung eingebundenen Berufsgruppen – Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt – hohe Akzeptanz. VertreterInnen dieser Berufsgruppen stellten in den Interviews durchgängig fest, dass psychosoziale Prozessbegleitung Gewaltopfer emotional stärkt und wirksam unterstützt. Die Bedeutung einer juristischen Prozessbegleitung wurde dagegen bei Gericht vielfach als eher gering eingeschätzt: RichterInnen und Staatsanwaltschaft, so hieß es, würden ohnehin für eine Wahrung der Opferrechte sorgen.

Die positive Außenwahrnehmung der psychosozialen Prozessbegleitung wurde von Personen, die Prozessbegleitung in Anspruch nahmen, bestätigt. Die BegleiterInnen vermittelten den KlientInnen trotz Stress und Ängsten Sicherheit, sodass sie sich zutrauten, in einem Strafverfahren auszusagen. Hilfreich war für die Opfer von Gewalt, die im Verfahren auch ZeugInnen sind, vor allem die Vorbereitung auf die ungewohnte und belastende Situation vor Gericht, aber auch die Unterstützung bei der Bewältigung bürokratischer Hürden wurde als Entlastung empfunden. Als wichtigste Bezugspersonen wurden primär die psychosozialen ProzessbegleiterInnen genannt; die juristische Prozessbegleitung gewinnt offenbar erst im Verlauf des Betreuungsprozesses, in dem es verstärkt auch um rechtliche Belange geht, an Bedeutung.

Die Interviews zeigen, dass eine bloße Information der Opfer über Prozessbegleitung (z.B. bei der Polizei im Zuge der Anzeigerstattung) für diese keine ausreichende Motivation darstellt, tatsächlich umgehend eine Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Eine Hilfseinrichtung wird von Opfern meist erst aufgesucht, wenn sich ihr psychischer Zustand stabilisiert hat – oder aber wenn die Angstzustände unerträglich werden.

² <http://www.prozessbegleitung.co.at>

RichterInnen können maßgeblich dazu beitragen, ob sich Opfer ernst genommen und anerkannt fühlen oder nicht. Bestimmte Fragen (z.B. warum man sich gegen Gewalthandlungen nicht gewehrt habe) seitens der RichterInnen und der gegnerischen AnwältInnen lösen hingegen bei manchen von Gewalt betroffenen Frauen das Gefühl aus, nicht als Opfer, sondern als Täterin gesehen zu werden. Solche Fragen erhöhen, so die Angaben der Betroffenen, den Druck und verstärken die Belastung, wodurch die Gefahr weiterer Traumatisierung massiv zunimmt. Werden solche Fragen vermieden und vermittelt der Richter bzw. die Richterin den Eindruck, die Zeugin ernst zu nehmen, erleben die Betroffenen eigenen Aussagen zufolge die Befragung als schonend. Wichtig in diesem Zusammenhang war den Befragten auch, ob RichterInnen bei persönlichen Attacken seitens der Beschuldigten oder der Verteidigung sofort eingreifen und die Zeugin dadurch schützen.

Einige Gesprächspartnerinnen hatten Gerichtserfahrungen sowohl mit als auch – in früheren Verfahren – ohne Prozessbegleitung. Ihre Berichte spiegeln deutlich wider, welchen Unterschied (Stärkung/ Einschüchterung) dies ausmacht.

Verbesserungsbedarf

Die Prozessbegleitung wurde in Österreich binnen kurzer Zeit erfolgreich implementiert. Dennoch besteht in einigen Bereichen Verbesserungsbedarf.

Prozessbegleitung sollte für alle potentiellen KlientInnen gleichermaßen zugänglich sein. Die Einrichtungen sind aber schwerpunktmäßig in Wien und in den Landeshauptstädten angesiedelt. Es bedarf also einer Erweiterung des Angebots vor allem im ländlichen Raum, beispielsweise durch mobile Prozessbegleitung oder die Finanzierung von Außenstellen der geförderten Einrichtungen.

Abgesehen von diesem Stadt-Land-Gefälle werden auch die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich gut erreicht. Die am besten erreichte Gruppe sind Opfer von Sexualstraftaten – und zwar sowohl Opfer im Kindes- und Jugendalter als auch Erwachsene. Im Fall von familiärer Gewalt wird Prozessbegleitung ebenfalls recht häufig in Anspruch genommen – was wohl damit zusammenhängt, dass die Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren, die hier Prozessbegleitung übernehmen, von der Polizei über Wegweisungen und Betretungsverbote informiert werden und die Opfer direkt kontaktieren. Bei allen anderen Straftaten, bei denen Opfer Anspruch auf Prozessbegleitung haben, ist die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung eher die Ausnahme.

Darüber hinaus ist für einige Personengruppen der Zugang zur Prozessbegleitung zu erleichtern: MigrantInnen etwa sind nicht nur gezielt durch Informationen in ihrer Muttersprache anzusprechen, es ist auch zu gewährleisten, dass (zumindest für den Erstkontakt) muttersprachliche BetreuerInnen zur Verfügung stehen. Weiters fehlen spezifische Betreuungsangebote (für MigrantInnen, aber auch für Personen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen).

Die Erstinformation eines Opfers über Prozessbegleitung erfolgt häufig durch die Polizei im Zuge der Anzeigenerstattung. Ob diese Information erfolgt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form (also etwa verständlich und mit Nachdruck) scheint, so die Erfahrungen der ProzessbegleiterInnen, stark zu variieren. Neben der zu späten Vermittlung von KlientInnen kritisieren Opferschutzeinrichtungen vor allem, dass die Polizei nicht ausreichend klarstellt, wozu Prozessbegleitung dient und wie wichtig sie ist.

Die polizeiliche Einvernahme wird vielfach unbegleitet durchgeführt. Dies scheint einzelnen der befragten ExekutivbeamtInnen sinnvoll. Begründung: Die Aussagen der Opfer seien dann authentischer und im Interesse einer raschen Aufklärung von Straftaten soll möglichst wenig Zeit zwischen Tat und Einvernahme vergehen.

Im Spannungsfeld zwischen effektiver Strafverfolgung und der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Opfern dürfte infolgedessen der effektiven Strafverfolgung mitunter mehr Gewicht beigemessen werden.

Eine solche Wertung findet sich nicht nur bei PolizeibeamtInnen. Auch RichterInnen und StaatsanwältInnen halten mitunter die Strafverfolgung für wichtiger als die Schonung des Opfers. Trotz der insgesamt sehr positiven Evaluierungsergebnisse sind also sowohl bei der Polizei als auch in der Justiz nach wie vor Bemühungen um eine stärkere Verankerung des Opferschutzes und eine höhere Sensibilisierung für die besondere Situation von Gewaltopfern notwendig.

Schließlich ist die Zusammenarbeit zwischen ProzessbegleiterInnen und den anderen institutionellen AkteurInnen eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der Prozessbegleitung. Wichtig ist neben einer Kooperation auf der Einzelfallebene eine darüber hinausgehende kontinuierliche Vernetzung. Obwohl auf Bundes- wie auf Länderebene zahlreiche Initiativen zur Vernetzung bestehen (Kooperationsforen, Runde Tische), empfinden Opferhilfeeinrichtungen die Etablierung von Kooperationen vor allem im Bereich der Justiz häufig als schwierig. In Hinblick auf eine stärkere Verankerung von Opferrechten und ein besseres Verständnis für die Arbeitsanforderungen und Ansprüche der übrigen AkteurInnen ist eine solch kontinuierliche Vernetzung im Sinne der Qualitätssicherung notwendig.

CHRISTIAN MANQUET

VON DER „BEHARRLICHEN VERFOLGUNG“ ZUR „FORTGESETZTEN GEWALTAUSÜBUNG“

Als Vertreter des materiellen Strafrechts möchte ich das österreichische Anti-Stalking-Gesetz, den Tatbestand des § 107a des Strafgesetzbuches („Beharrliche Verfolgung“), als Beispiel für die Implementierung von Gesetzen gegen Gewalt heranziehen.

Diese Strafbestimmung ist als Teil des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006¹ am 1. Juli 2006 in Kraft getreten, das heißt, sie hat jetzt schon über ein Jahr Geltung. In der von mir geleiteten Abteilung im Bundesministerium für Justiz war jene Arbeitsgruppe eingerichtet, die wesentliche Überlegungen hinsichtlich der Formulierung des Gesetzestextes und den entscheidenden gedanklichen Input für die Ausgestaltung dieses Straftatbestandes geliefert hat.

Die Initiative für eine solche Strafbestimmung geht in Österreich auf das Engagement des Frauennotrufs der Stadt Wien zurück. Das Justizministerium hat diese Initiative aufgegriffen und im Auftrag der Bundesregierung einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

Ich möchte hier nicht auf die Details des Tatbestandes eingehen. Zum einen weil aus Sicht des Straflegeristen eine ein Jahr alte Bestimmung schon ziemlich alt ist, der Titel meines Referates „Neue Gesetze“ lautet und tatsächlich Neuigkeiten auf der politischen Agenda stehen, zum anderen weil ich davon ausgehe, dass das Auditorium ohnehin sehr genau Bescheid weiß, was dieser Tatbestand alles umfasst. Betonen möchte ich aber, dass auch eine Evaluierung des Straftatbestandes – wie auch der zivil- und sicherheitspolizeirechtlichen Bestimmungen² – bevorsteht. Justiz- und Innenministerium haben gleichzeitig mit dem Gesetzesbeschluss vom Parlament den Auftrag erhalten, die Umsetzung der neuen Regelungen in der Praxis untersuchen zu lassen.³ Diese Untersuchung wird hoffentlich zeigen, ob die auch im Rahmen dieser Veranstaltung geäußerte Mutmaßung, dass es im Gewaltbereich eine Schwachstelle gebe, nämlich bei den Strafgerichten, und dies möglicherweise auf mangelndes Engagement zurückzuführen sei, zutrifft.

Gestatten Sie mir dazu einige Anmerkungen:

Ich möchte zunächst die Äußerung von Petra Smutny aufgreifen, dass es bei einer Strafbestimmung – wie bei jeder rechtlichen Bestimmung, die funktionieren soll – nicht darauf ankommen darf, ob die RechtsanwenderInnen mit besonderem Engagement bei der Sache sind oder nicht. Ein vom Gesetzgeber zur Verfügung gestelltes Instrumentarium sollte vielmehr auch dann funktionieren, wenn es „nur“ richtig angewendet wird, das heißt, innerhalb des vom Gesetzgeber eröffneten Ermessensspielraumes.

Angeblich mangelndes Engagement wird dabei häufig auf mangelnde Sensibilisierung zurückgeführt. Meines Erachtens aber kann es nur darum gehen, ob eine gesetzliche Regelung richtig oder falsch angewendet wird.

¹ BGBl. I Nr. 56/2006.

² Insbesondere §§ 382g EO (Exekutionsordnung), 25 SPG (Sicherheitspolizeigesetz).

³ Bericht des Justizausschusses des Nationalrats zum Strafrechtsänderungsgesetz 2006, 1383 BlgNR XXII. GP, 3; die Ergebnisse sollen Anfang 2009 vorliegen.

Dazu ein Beispiel: Wären wir nicht in Österreich, sondern in Schweden, würden wir nächstes Jahr zehn Jahre Gewaltschutzgesetz feiern; dort trat das Gewaltschutzpaket⁴ 1998/1999 in Kraft und umfasst zwei Aspekte:

Der eine ist – und damit bin ich bei den neuen Strafbestimmungen, die auf uns zukommen werden – ein Tatbestand „Länger andauernde Gewaltbeziehungen“.

Dieser Tatbestand heißt in Schweden *gross violation of a person's integrity* bzw. *gross violation of a woman's integrity*⁵, so die Übersetzung des schwedischen Justizministeriums ins Englische. Eine amtliche deutsche Übersetzung gibt es derzeit nicht. Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung soll auch in Österreich in nächster Zeit realisiert werden.⁶

Was in nächster Zeit nicht realisiert wird, ist der zweite Aspekt des schwedischen Gewaltschutzgesetzes, nämlich der Straftatbestand „Käuflicher Erwerb sexueller Dienste“⁷, also die sogenannte „Freierbestrafung“. Dieser Straftatbestand wurde vom schwedischen Gesetzgeber nicht etwa eingeführt, weil er Prostitution für etwas Unmoralisches hält, sondern weil er der Meinung war und ist, dass es sich dabei um Gewalt gegen Frauen handelt.⁸

Ich bin mir nicht sicher, wie viele hier im Saal – so wie ich – diese Auffassung des schwedischen Gesetzgebers teilen. Vor dem Hintergrund des geltenden österreichischen Rechts würde es jedenfalls keinen Sinn machen, die RechtsanwenderInnen dahingehend zu sensibilisieren, die Inanspruchnahme der Dienste einer Prostituierten per se als Gewalt zu begreifen, weil das in Österreich – abgesehen von Fällen, in denen die Frau noch nicht 18 Jahre alt ist⁹ – eben nicht strafbar ist.

Auf den Tatbestand Stalking übertragen heißt das, dass der Gesetzgeber – neben den bereits bestehenden Strafbestimmungen gegen psychische Gewalt bzw. Verletzungen der psychischen Integrität wie Nötigung und gefährliche Drohung – nur die beharrliche Verfolgung kriminalisiert hat (während für andere Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens wie etwa Belästigungen gegebenenfalls andere Abhilfemöglichkeiten wie Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche bestehen). Es kann daher grundsätzlich nur darum gehen, bestimmte Verhaltensweisen zu Recht oder zu Unrecht diesem Tatbestand zu unterstellen. Auf die persönliche Einstellung des Rechtsanwenders oder der Rechtsanwenderin kann es dabei nicht ankommen. Selbst wer persönlich ein hohes Maß an Toleranz gegenüber psychischer Gewalt hat, darf beharrliche Verfolgung nicht bagatellisieren, während umgekehrt jemand, der psychischer Gewalt gegenüber besonders sensibel ist, zwar die rechtspolitische Forderung erheben kann, auch unter der Schwelle der beharrlichen Verfolgung liegende Sachverhalte künftig einzubeziehen, wenn es aber um die Anwendung des geltenden Rechts geht, diese Schwelle zur Kenntnis nehmen muss.

Wenn heute gesagt wurde, dass man auch innerhalb des Ermessensspielraumes merken könne, ob jemand mit mehr oder weniger Engagement an die Sache herangeht, so möchte ich das aus juristischer Sicht doch etwas relativieren:

Eine ehemalige Referentin meiner Abteilung, die, als sie noch im Ministerium beschäftigt war, am Anti-Stalking-Gesetz mitgearbeitet hat, wurde nach ihrem Ausscheiden aus dem Ministerium Strafrichterin am Landesgericht für Strafsachen Wien und schrieb in dieser Eigenschaft gemeinsam mit einer Zivilrichterin für eine juristische Fachzeitschrift einen Artikel über die neue Anti-Stalking-Gesetzgebung.¹⁰ Wie Sie alle wissen, wurde die Strafbestimmung des § 107a StGB auch dafür kritisiert, dass sie einige unbestimmte Gesetzesbegriffe beinhaltet, die es erst auszulegen gilt. Es würde hier zu weit führen, zur

4 Act on Violence Against Women (Kvinnofrid).

5 Kapitel 4 § 4 Abs 1 bzw. 2 des schwedischen Strafgesetzbuches.

6 Vgl dazu den als Art. V Z 9 der Regierungsvorlage eines zweiten Gewaltschutzgesetzes, 678 BlgNR XXIII. GP, vorgeschlagenen Tatbestand „Fortgesetzte Gewaltausübung“ (§ 107b StGB).

7 Law that prohibits the purchase of sexual services, 1998:408; für Österreich vgl. dazu den Arbeitsbericht der Expertinnenkreises „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/Arbeitsbericht_Prostitution_in_Oesterreich_-_Rechtslage__Auswirkungen__Empfehlungen_-_Juni_2008.pdf

8 Ekberg.

9 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs 3 StGB.

10 Wolfrum/ Dimmel.

Berechtigung einer solchen Kritik grundsätzlich Stellung zu nehmen. Hier nur soviel: Das rechtspolitische Anliegen war, „Stalking“ zu kriminalisieren. Die Strafbestimmung hätte daher auch einfach lauten können: Wer eine andere Person „stalkt“ oder – auf Deutsch – beharrlich verfolgt, wird bestraft. Dann hätte man nur einen allerdings in hohem Maße unbestimmten Gesetzesbegriff gehabt. Die gewählte Regelungstechnik ist der Versuch, durch Ausformulierung (im Unterschied zu Deutschland¹¹ bewusst¹²) taxativ aufgezählter Tatbegehungsformen einen höheren Grad der Bestimmtheit zu erlangen, gleichzeitig aber von weiteren Konkretisierungen Abstand zu nehmen, um nicht durch eine gesetzgeberische Kasuistik eine sinnvolle Rechtsanwendung zu behindern. So gesehen ist die Frage berechtigt, was man beispielsweise unter der ersten Tatbestandsvariante, dem (beharrlichen) Aufsuchen der räumlichen Nähe, verstehen könne.

Die erwähnte Kollegin hat nun in dem Artikel geschrieben, ihrer Meinung nach dürfe man hier nicht zu kleinlich sein, zur Tatbestandsverwirklichung reiche es schon, wenn sich der Täter (beharrlich) in ca. 30 Meter Entfernung vom Wohnhaus des Opfers aufhalte und das Opfer dies – auch ohne den Täter zu sehen – wisse. Der Täter muss das Opfer also nicht unmittelbar konfrontieren, das Wissen, dass er „da“ ist, genüge demnach, damit dieser Tatbestand erfüllt ist. Eine Strafrechtswissenschaftlerin, die auch an der Evaluierung beteiligt ist, betrachtete diese Auslegung in einem später erschienenen Artikel mit einer gewissen Skepsis und meinte, dass dies eher ein Grenzfall sei.¹³ Ich würde mich nicht zu sagen getrauen, dass die Strafrechtswissenschaftlerin, die aus juristischer Sicht ihren Standpunkt vertritt, weniger „engagiert“ ist als die Strafrichterin, die das Gesetz in diesem Punkt enger auslegen würde.

Ich denke, dass man bei der Prüfung der effektiven Implementierung des Gesetzes zunächst darauf achten muss, so begreife ich den Evaluierungsauftrag, ob sich die Anwendung innerhalb des Rahmens bewegt, den sich der Gesetzgeber vorgestellt und dann auch in Form der gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck gebracht hat. Wo der Gesetzgeber einen vergleichsweise weiten Ermessens- bzw. Auslegungsspielraum gelassen hat, könnte sich die Frage stellen, ob die Anwendung grosso modo den Kern dessen abdeckt, was der gesetzgeberische Wille war, oder ob sich die gewählten Auslegungen eher an den Rändern des zulässigen Spektrums bewegen. Gegebenenfalls könnte der Gesetzgeber dann eine Neubewertung vornehmen.

Momentan wissen wir, dass das Gesetz von der Praxis und von den Betroffenen angenommen wurde und wird. Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat es rund 200 Verurteilungen wegen dieses Tatbestandes in Österreich gegeben. In welchen Fällen die gesetzliche Regelung nicht angenommen wird, werden wir aus der Evaluierung erfahren, und dann wird man weiter sehen, ob hier Neubewertungen oder Änderungen angezeigt sind oder nicht.

Eine Neuerung im Bereich der Ahndung der beharrlichen Verfolgung gab es bereits mit 1. Januar 2008, die unabhängig von der Evaluierung vorzunehmen war: Als Begleitmaßnahme zur Strafprozessreform,¹⁴ nach der es unter anderem keine Antragsdelikte mehr gibt, ist jene Tatbestandsvariante, die auf Stalking durch Kommunikationsmittel, also durch E-Mails, Briefe, Telefonanrufe etc. abstellt,¹⁵ und ursprünglich - auf Wunsch aus Polizeikreisen - als Antragsdelikt ausgestaltet wurde,¹⁶ zu einem „reinen“ Officialdelikt geworden.¹⁷ Damit bedarf es auch hier – wie bei den anderen Tatbestandsvarianten – keiner Initiative des Opfers mehr; die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden müssen von Amts wegen tätig werden.

11 § 238 Abs 1 Z 5 d StGB.

12 Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1316 BlgNR XXII. GP, 2.

13 Mitgutsch.

14 BGBl. I Nr. 19/2004.

15 § 107a Abs 2 Z 2 StGB.

16 § 107a Abs 3 StGB in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung.

17 Art. II Z 4 des Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Finanzstrafgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 93/2007.

Der Gesetzgeber hat damit die nach der Strafprozessreform weiterhin mögliche Ausgestaltung eines Tatbestands als Ermächtigungsdelikt, das man – wenn man so will – als Mittelding zwischen „reinem“ Offizialdelikt und Antragsdelikt bezeichnen könnte, bewusst nicht gewählt.¹⁸

Zum Schluss möchte ich noch einen weiteren Punkt vom gestrigen Tag aufgreifen.

Rosa Logar hat einen Gedanken geäußert, der mir besonders wichtig erscheint. Sie hat gesagt, dass man investieren muss und auch an Hand ihrer eigenen Einrichtung (der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) darauf hingewiesen, dass es ausreichender Ressourcen bedarf und dass diese auch zu veranschlagen sind.

Das gilt natürlich auch für die Strafjustiz und für die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, was mich noch einmal zum vorgeschlagenen neuen Gewalttatbestand bringt.

Die Erfahrungen in Schweden haben gezeigt, dass es dort wegen des Tatbestandes einer länger andauernden Gewaltbeziehung jährlich zu rund 400 Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen in der Dauer von zehn bis zwölf Monaten kommt. Umgelegt auf Österreich – von der Zahl der EinwohnerInnen her wäre dieser Vergleich legitim – könnte ein solcher Tatbestand jährlich allein zu Haftkosten von mehr als einer Million Euro führen. Selbstverständlich soll bei der Umsetzung berechtigter rechtspolitischer Forderungen das Hauptaugenmerk nicht auf pekuniäre Überlegungen gerichtet sein, aber mitbedacht werden müssen die budgetären Auswirkungen sehr wohl – jene für die Verfolgung der Täter ebenso wie jene für den Schutz der Opfer. Denn ein Gesetz zu schaffen, ohne zugleich die nötigen Mittel für eine sinnvolle Umsetzung bereitzustellen, bedeutet da wie dort vergebene Liebesmüh.¹⁹

Literatur

Ekberg, Gunilla: The Swedish Law That Prohibits the Purchase of Sexual Services: Best Practices for Prevention of Prostitution and Trafficking in Human Beings. In: Violence against Women. 2004; 10:1187 - 1218. Ein Update dieses Artikels ist abrufbar unter http://www.kvinnefronten.no/Tema_politikk/Vold_mot_kvinner/1714/Gunilla_Ekberg.pdf

Mitgutsch, Ingrid: Strafrechtliche Aspekte des „Anti-Stalking-Pakets“. In: RZ (Richterzeitung) 2006, 186.

Wolfrum, Andrea/ Dagmar Dimmel: Das „Anti-Stalking-Gesetz“, ÖJZ (Österreichische Juristen-Zeitung) 2006/29, 475.

18 Erläuterungen zur Regierungsvorlage des als BGBl. I Nr. 93/2007 Gesetz gewordenen Strafprozessreformbegleitgesetzes I, 231 BlgNR XXIII. GP, 26.

19 Die Regierungsvorlage für ein zweites Gewaltschutzgesetz hat

- für die damit unter anderem vorgeschlagene Ausweitung der für das Opfer kostenlosen Prozessbegleitung im Strafverfahren und deren Einführung im Zivilverfahren bis zu 7,9 Millionen Euro jährlich veranschlagt
- für die Einführung der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren bis zu 600.000 Euro
- für die gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern jährlich rund zwei Millionen Euro
- für Haftkosten im Zusammenhang mit dem Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung ausgehend von maximal 1,3 Millionen Euro unter Berücksichtigung des Umstands, dass manche Täter auch nach einer anderen Bestimmung verurteilt würden, sowie der Möglichkeit der bedingten Entlassung einen sechsstelligen Euro-Betrag jährlich
- für die Möglichkeit, bei schweren Körperverletzungen nach dem Verbrechenopfergesetz auch eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld erlangen zu können, 4,1 Millionen Euro jährlich
- für Änderungen im Bereich des Strafregisters im Zusammenhang mit der sogenannten „Sexualstraftäterdatei“ rund 1,6 Millionen Euro.

Die Regierungsvorlage konnte einer parlamentarischen Beschlussfassung nicht mehr zugeführt werden, sie hat aber am 17. September 2008 den Ministerrat passiert.

MARTYN WAYGOOD

VERFAHREN AN SONDERGERICHTEN FÜR HÄUSLICHE GEWALT IN CARDIFF, GROSSBRITANNIEN

Hintergrundinformationen über die *Magistrates' Courts*

Cardiff ist der sechstgrößte *Magistrates' Court* in England und Wales. Die englischen und walisischen *Magistrates' Courts* sind Gerichte für summarische Verfahren, die mit strafbaren Handlungen niedriger Ordnung befasst sind; sie haben jedoch die Befugnis, Haftstrafen von bis zu zwölf Monaten zu verhängen. Vor diesen Gerichten werden viele Fälle von häuslicher Gewalt verhandelt; diese gelten bei der britischen Generalstaatsanwaltschaft entweder als einfache Gewaltvergehen (Haftstrafe bis zu sechs Monaten) oder als Fälle von Gewaltanwendung, die eine Körperverletzung zur Folge haben, die zu einem höheren Gericht, dem *Crown Court*, weiterverwiesen werden können, aber oft vor den *Magistrates' Court* kommen.

Magistrates' Courts sind mit drei LaienrichterInnen besetzt, die keine juristische Ausbildung haben und mit der Unterstützung einer ausgebildeten Anwältin oder eines ausgebildeten Anwalts – sogenannter gerichtlicher RechtsberaterInnen – tätig sind; in der Richterschaft von Cardiff gibt es 270 LaienrichterInnen. Es gibt auch *District Judges* (RegionalrichterInnen), die allein zu Gericht sitzen, aber auch diese werden von gerichtlichen RechtsberaterInnen unterstützt; vier von ihnen tagen regelmäßig in Cardiff. Der *Magistrates' Court* der walisischen Hauptstadt Cardiff hat einen Einzugsbereich von rund 330.000 Personen und die höchste Arbeitslast aller *Magistrates' Courts* in Wales.

Wir bezeichnen die Gerichte auch als Sondergerichte für häusliche Gewalt (*Specialist Domestic Violence Courts*) und arbeiten nach der von der Regierung erstellten Definition von häuslicher Gewalt. Die Regierung definiert häusliche Gewalt als „jeden Vorfall von bedrohlichem Verhalten, Gewalt oder Missbrauch (psychisch, körperlich, sexuell, finanziell oder emotional) zwischen Erwachsenen, die BeziehungspartnerInnen oder Familienangehörige sind oder waren, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung“.

Wie es dazu kam

Im Jahr 2001 kam die Vorsitzende der *Women's Safety Unit* (eine Organisation, die Opfer von häuslicher Gewalt unterstützt) in Cardiff, Jan Pickles, der wir die Umsetzung vieler Neuerungen im Umgang mit häuslicher Gewalt in England und Wales zu verdanken haben, zu mir und fragte, ob ich Sondergerichte für häusliche Gewalt in Cardiff einrichten würde.

Worum es ging

Ihr Hauptanliegen war die Zahl der nicht weiter verfolgten Klagen (also der aufgrund der Rücknahme der Strafanträge verlorenen Prozesse) bei häuslicher Gewalt aufgrund von Verschleppung. Nachdem sie mir das Ausmaß des Problems erklärt hatte, wurde es auch mir ein Anliegen. Zum einen ging es mir um die Unabhängigkeit des Gerichts und darum, als Vertreter der Unabhängigkeit des Gerichts

wahrgenommen zu werden, andererseits aber ging es mir auch um den für die Einrichtung dieser Gerichte verbundenen Zeitaufwand, die Verfügbarkeit der Gerichte, der RechtsberaterInnen und der LaienrichterInnen.

Notwendige Eingliederung in die bestehende Gerichtsstruktur

Wir kamen zu dem Kompromiss, die Sondergerichte einzurichten, jedoch wo immer möglich die Befassung mit und die Beschleunigung von Fällen häuslicher Gewalt in die zeitlichen Abläufe der bestehenden Gerichte einzugliedern. Die Vorstellung eigener Gerichte für häusliche Gewalt mit eigenen Erstanhörungen, Vorbesprechungen, Verhandlungen und Verurteilungen schien schwerfällig und schwer zu argumentieren.

Kosten- und ressourcenneutral

Wir versuchten daher soweit wie möglich ein System einzurichten, das kosten- und ressourcenneutral war. Das ist uns nie vollständig, aber doch über weite Strecken gelungen.

Erste Schulungen für LaienrichterInnen

Es ist sehr wichtig, LaienrichterInnen darüber zu informieren, was sie tun werden und warum, und die örtlichen RechtsanwältInnen sowie die Generalstaatsanwaltschaft zu Beginn eines solchen Vorhabens und noch vor dessen Umsetzung in Schulungen einzubinden.

Verfahren an Gerichten für häusliche Gewalt

Beschleunigtes Verfahren

Fälle von häuslicher Gewalt werden in Cardiff beschleunigt abgewickelt, das heißt, rascher als andere Verfahren, um die Möglichkeit zu minimieren, dass der Täter oder Familienmitglieder des Täters Druck auf das Opfer ausüben, damit es die Klage zurücknimmt.

Üblicherweise kommt der Fall zu uns, nachdem die Generalstaatsanwaltschaft Anklage erhoben hat; dann folgt eine beschleunigte Erstanhörung (bei einem Schuldgeständnis, das wahrscheinlich nicht bestritten wird) oder eine rasche verwaltungsgerichtliche Anhörung (bei Bestreiten der Schuld, was wahrscheinlich bestritten wird).

Fälle von häuslicher Gewalt, die von Polizei oder Generalstaatsanwalt ermittelt wurden

Die polizeilichen Aktenblätter bei häuslicher Gewalt werden mit einem deutlichen roten Aufdruck versehen, und diese Information wird in unseren Akten vermerkt. Allen ist klar, womit sie es zu tun haben. Auch die Fallunterlagen werden gekennzeichnet.

Normales Verfahren bei Schuldgeständnis – Information über die Art der Kautionsan *Women's Safety Unit* und Polizei

In einem normalen Verfahren werden Schuldgeständnisse am selben Tag verhandelt, oder es gibt einen der Straffestsetzung vorausgehenden Bericht; auf jeden Fall wird die *Women's Safety Unit*, die das Opfer durch den Fall begleitet und ständig den Kontakt hält, über den nächsten Anhörungstermin oder über den Ausgang des Verfahrens informiert, wenn dieser bereits nach der Erstanhörung feststeht. Jegliche Veränderung der Kautionsauflagen wird der *Women's Safety Unit* mitgeteilt, damit diese die Beschwerdeführerin darüber informieren kann.

Bei Bestreiten der Schuld: zwei bis vier Wochen bis zur Verhandlungs-Vorbesprechung, falls eine solche erforderlich ist

Bei Bestreiten der Schuld wird, sobald die Akten für die Verhandlung fertig sind, unverzüglich ein Verhandlungstermin innerhalb der nächsten vier Wochen angesetzt; andernfalls setzen wir eine beschleunigte Vorbesprechung innerhalb von zwei bis vier Wochen an. Jeden Donnerstag finden Vor-

besprechungen zur Vorbereitung von Verhandlungen zu häuslicher Gewalt statt. Zwar werden auch Termine für andere Fälle angesetzt, aber Fälle von häuslicher Gewalt werden am Vormittag verhandelt, damit die Geschädigte benachrichtigt werden kann, wenn etwa die Kautionsbedingungen geändert werden.

Monitoring und Anwesenheit (unabhängiger BeraterInnen) der *Women's Safety Unit*

Die unabhängigen BeraterInnen für häusliche Gewalt der *Women's Safety Unit* sind bei der Vorbereitungsphase dabei, überwachen den Verfahrensverlauf und sind bei der Schlussverhandlung/ beim Hauptverfahren anwesend. Wenn am ersten Tag der Anhörung der Verhandlungstermin festgesetzt wird, informieren wir die *Women's Safety Unit* davon, damit sie bei der Verhandlung anwesend sein und das Opfer unterstützen kann. Wir setzen Verhandlungen über häusliche Gewalt auch deshalb am Vormittag an, damit die Versorgung der Kinder – etwa das Abholen der Kinder von der Schule – gesichert ist.

Begehung der Gerichtsräumlichkeiten, eigener Eingang und Warteraum

Wir nehmen mit der *Women's Safety Unit* und mit der ZeugInnenbetreuungseinrichtung Verbindung auf und ermöglichen dem Opfer eine Begehung der Gerichtsräumlichkeiten vor dem Verhandlungstermin. Wir stellen auch getrennte Warteräume, Ein- und Ausgänge für Opfer von häuslicher Gewalt zur Verfügung.

Verhandlung so rasch wie möglich – eigene Termine (Vormittagstermine)

Verhandlungen über häusliche Gewalt werden, wie erwähnt, so rasch wie möglich angesetzt (innerhalb von zwei bis vier Wochen); das ist deshalb möglich, weil wir für Fälle von häuslicher Gewalt eigene Termine reservieren, an denen keine anderen Verhandlungen angesetzt werden.

Verhandlungen über häusliche Gewalt werden vorgezogen

Sooft es möglich ist, setzen wir die Verhandlung über häusliche Gewalt allein an. Wenn das nicht möglich ist, wird ein solcher Fall nie gleichzeitig mit einem Fall zur Verhandlung angesetzt, der bereits zuvor zum Prozess vorgemerkt wurde, und wird an dem Tag bevorzugt behandelt. Wenn beide Fälle zur Verhandlung bereit sind, erhält die Verhandlung über häusliche Gewalt Vorrang. An ein und demselben Gerichtstermin werden nie zwei Fälle von häuslicher Gewalt verhandelt.

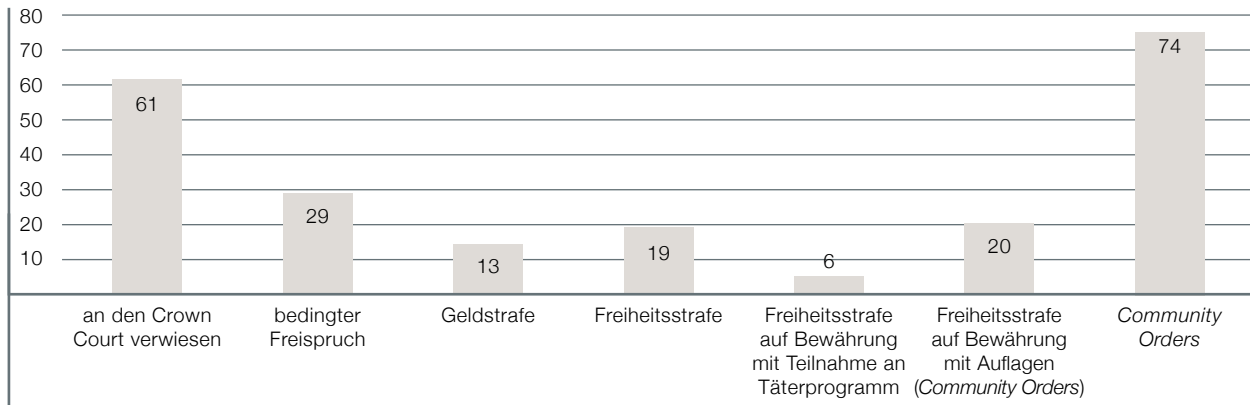
Erhebung von Daten

- Statistische Daten:
Daten über geplatzte oder verschleppte Verhandlungen über häusliche Gewalt
- Geplatze, verschleppte und ausgesetzte Verhandlungen:
Verhandlungen, die platzen oder bei denen keine Fortschritte erzielt werden, analysieren wir einmal im Monat zusammen mit der Staatsanwaltschaft, um festzustellen, ob wir etwas zur Verbesserung der Situation hätten tun können. Uns liegt eine detaillierte Aufgliederung darüber vor, was in jedem Fall geschah.
- Spätere Schuldgeständnisse am Verhandlungstag, zurückgezogene Klagen
- Anderes, zum Beispiel Kennzeichnung von Unterlagen, Ansetzen von Terminen innerhalb des Zeitplans:
Außerdem werden weitere wichtige Informationen darüber erhoben, ob die polizeilichen Aktenblätter die Kennzeichnung für Fälle von häuslicher Gewalt tragen, sodass diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt behandelt werden können, und ob die Verhandlungen im vorgesehenen zeitlichen Rahmen angesetzt werden, also innerhalb von längstens sechs bis acht Wochen.
- Sofortige Information der Geschädigten über geänderte Kautionsauflagen:
Wir dokumentieren auch, ob die Informationen über geänderte Kautionsauflagen am selben Tag, an

dem diese beschlossen werden, an die Women's Safety Unit und von dieser an das Opfer weitergeleitet werden.

- Urteil:
Wir erfassen auch Daten über die Verurteilungen.

Aufschlüsselung der Urteile bei häuslicher Gewalt, Magistrates' Court Cardiff, Oktober 2006 bis September 2007



In der Vergangenheit endeten viele Verfahren wegen häuslicher Gewalt mit Geldstrafen und bedingten Freisprüchen, das heißt, für die Täter war die Sache damit abgeschlossen, sofern sie es nicht wieder taten. Ein verändertes Bewusstsein für häusliche Gewalt durch Schulungen für die LaienrichterInnen bewirkte in Cardiff eine völlige Trendumkehr, sodass heute eine signifikante Anzahl von Fällen an höhere Gerichte verwiesen wird und wesentlich mehr *Community Orders* und Freiheitsstrafen verhängt werden. Zudem ist eine signifikante Anzahl der *Community Orders* mit der Auflage verbunden, an einem Täterprogramm (*Integrated Domestic Abuse Programme*) teilzunehmen, bei dem es gezielt um das Verhalten der Täter geht.

Obige Tabelle umfasst insgesamt 222 abgeschlossene Verfahren wegen häuslicher Gewalt; im Allgemeinen sind es zwischen 35 und 45 im Monat.

Auswirkungen

- Nichterscheinen von ZeugInnen rückläufig:
Das Nichterscheinen von ZeugInnen ging dank der Arbeit der *Women's Safety Unit* sowie der *Witness Care Unit* (ZeugInnenbetreuungseinrichtung) der Generalstaatsanwaltschaft zurück.
- Rückläufige Zahl verschleppter Verhandlungen:
Der Prozentsatz der verschleppten Verhandlungen ist unter die angestrebte 19 Prozent-Marke gesunken und beträgt derzeit 18 Prozent.
- Mehr Schuldgeständnisse zu einem frühen Zeitpunkt:
Die Anzahl der Schuldgeständnisse steigt in dem Maß, als der Beklagte weiß, dass das Opfer ausreichend Unterstützung bekommt, um das Verfahren durchzustehen.
- Einrichtung des *South Wales Criminal Justice Board* (regionale strafrechtliche Koordinationseinrichtung)
- Bewusstsein, dass es sich hier nicht um eine Privatangelegenheit handelt:
Bewusstsein aller im Strafrechtssystem Tätigen, dass diese Gewalttaten nicht – wie es vor gar nicht so langer Zeit nur allzuoft hieß – bloß familieninterne Angelegenheiten, sondern schwere Straftaten und als solche zu behandeln sind.

Fortschritte

Herangehensweise findet in Süd-Wales und England Verbreitung

Das System wird jetzt auf ganz Süd-Wales sowie auf England und Wales ausgeweitet, wo es derzeit 60 Sondergerichte für häusliche Gewalt gibt; weitere 100 sollen innerhalb der kommenden zwölf Monate eingerichtet und von unabhängigen BeraterInnen für häusliche Gewalt begleitet werden.

Mehr Problembewusstsein und Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen

Die Zusammenarbeit zwischen den mit der Sache befassten Einrichtungen und Gerichten ist mittlerweile erstaunlich gut. Im örtlichen *Criminal Justice Board* gibt es eine Untergruppe für häusliche Gewalt, der ich vorsitze und in der alle entscheidenden Einrichtungen vertreten sind, also Gerichte, Polizei, Generalstaatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, *Women's Safety Unit* und VerteidigerInnen, und jede und jeder von uns ist verantwortlich für den Erfolg unserer Arbeit. Wenn auch nur eine Einrichtung nicht kooperiert, scheitert das Ganze, also arbeiten wir zusammen. Ich muss auch erwähnen, dass die StrafverteidigerInnen in Cardiff von Anfang an mit dem System kooperiert haben. Sie hätten eher als alle anderen die Möglichkeit gehabt, unsere Arbeit zu erschweren; stattdessen haben sie sie voll unterstützt.

Kontinuierliche Schulung für LaienrichterInnen

Wir veranstalten in diesem Bereich kontinuierliche Schulungen – zum Beispiel über Kautionsentscheidungen – für alle Laien- oder FriedensrichterInnen. Diese brauchen ein Hintergrundwissen über den Problembereich häusliche Gewalt.

Weiterentwicklungen

- Neue Bestimmungen, um auch bei Verhandlungen über häusliche Gewalt Kreuzverhöre durch die Angeklagten selbst zu verhindern:
Der *Youth Justice and Criminal Evidence Act* (Gesetz über Jugendgerichtsbarkeit und Beweismittel im Strafverfahren) enthält eine Bestimmung, die ein Kreuzverhör durch den Angeklagten selbst verbietet, wenn es um Sexualstraftaten geht und wenn Kinder Zeuginnen wurden. Der Wirkungsbereich dieser Bestimmung wurde jetzt dahingehend ausgeweitet, dass ein Gericht Kreuzverhöre durch Angeklagte selbst immer dann verhindern kann, wenn es zu der Auffassung gelangt, dass es der Qualität der Aussage, die die Zeugin oder der Zeuge im Kreuzverhör macht, aller Wahrscheinlichkeit nach abträglich ist, wenn das Kreuzverhör vom Beschuldigten geführt wird, und dass es für die Aussagequalität wahrscheinlich förderlich ist, wenn das Gericht stattdessen für das Kreuzverhör von Zeuginnen eine Anwältin oder einen Anwalt bestellt. Das gilt auch für Fälle von häuslicher Gewalt.
- Neues Gesetz 2007 – *Domestic Violence, Crime and Victims Act* (Gesetz über Straftatbestand und Opfer häuslicher Gewalt)
- Verstoß gegen *non-molestation order* (gerichtliche Verfügung, das Opfer nicht zu belästigen bzw. zu kontaktieren) gilt vor Familiengerichten als Straftat.
- Mögliche Verlängerung von Einstweiligen Verfügungen auch bei Verurteilung wegen anderer Straftaten
- Einstweilige Verfügungen bei Freispruch, wenn das Gericht der Meinung ist, eine Einstweilige Verfügung sei notwendig, um eine Person vor Belästigung zu schützen.

Kurz gesagt, das System zur Befassung mit häuslicher Gewalt ist einfach, überschaubar und bewirkt ganz offensichtlich, was damit beabsichtigt wurde: Es bietet die Möglichkeit, Fälle von häuslicher Gewalt zügig und rücksichtsvoll zu behandeln.

AMANDA ROBINSON

SONDERGERICHTE FÜR HÄUSLICHE GEWALT: MESSEN, WAS ZÄHLT

„Messen, was zählt“ war das Thema einer Reihe von Zusammenkünften, bei denen in den USA in den 1990-er Jahren diskutiert wurde, wie sich die Kriterien für die Leistungsbeurteilung der Polizei erweitern, aktualisieren und verbessern lassen, insbesondere angesichts der steigenden Anzahl von Programmen zur gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit im ganzen Land. An den Beratungen in Washington, DC nahmen polizeiliche Führungskräfte, ForscherInnen und WissenschaftlerInnen teil. Der 1999 veröffentlichte Abschlussbericht enthielt Beiträge führender ExpertInnen, die einhellig vorbrachten, die Leistungsbeurteilung der Polizei solle nicht wie bisher ausschließlich über den Aspekt der Verbrechensbekämpfung definiert werden, sondern auch unter dem Aspekt beurteilt werden, was für die Menschen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich wirklich zählt.¹ „Messen, was zählt“ bedeutet, Dienstleistungen aus der Perspektive der DienstleistungsempfängerInnen zu beurteilen. Über die Auswirkungen dieser Überlegungen auf die tatsächliche Beurteilung der polizeilichen Leistung lässt sich streiten, aber sie dienen als nützliches Beispiel dafür, wie die Leistungen unserer Schlüsselinstitutionen auf andere und potenziell sinnvollere Weise beurteilt werden könnten.

Anhand von Daten aus sieben Sondergerichten für häusliche Gewalt (*Specialist Domestic Violence Courts*) in England und Wales wird im Folgenden vorgebracht, dass sich diese Gerichte ebenfalls von den typischen strafrechtlichen Leistungsgrößen (z. B. Festnahmen, Strafverfolgungen und Verurteilungen) weg und hin zur Beurteilung dessen orientieren sollten, was für die DienstleistungsempfängerInnen – diesfalls für die Opfer von häuslicher Gewalt – zählt. Das müssen sie tun, weil Verfahrensablauf und Strafzumessungspraxis von einem zum anderen Gericht variieren, aber selbst wenn sie konsistent wären, würden uns diese Leistungsgrößen immer noch nicht helfen, festzustellen, was „Erfolg“ aus der Perspektive des Opfers bedeutet. Diese Veränderungen hätten substantielle Auswirkungen, denn das, was für die Opfer zählt, ist oft etwas ganz anderes als das, was für Polizei, StaatsanwältInnen und/oder RichterInnen zählt. „Messen, was zählt“ ist – und das ist vielleicht das Wichtigste – notwendig, um den Anspruch der Regierung zu belegen, demzufolge diese Gerichte Musterbeispiele für den Versuch sind, ein opferzentrierteres Strafrechtssystem zu schaffen.² Kurz und gut, diese Sondergerichte sind in der einzigartigen Lage, eine neue Leistungsbeurteilung einzuführen, die widerspiegelt, was für Opfer wirklich zählt.

1 Langworthy.

2 Siehe zum Beispiel die Presseerklärung der britischen Generalstaatsanwaltschaft: „*Specialist Domestic Violence Courts point the way ahead*“ („Sondergerichte für häusliche Gewalt weisen den Weg“) vom 22. März 2004 anlässlich der Veröffentlichung des unabhängigen Evaluationsberichts über die ersten fünf Sondergerichte (siehe http://www.cps.gov.uk/news/pressreleases/archive/2004/112_04.html) und die Presseerklärung des britischen Innenministeriums vom 21. Dezember 2006 „*Domestic Violence: No Excuse At Christmas, No Excuse at Anytime*“ („Häusliche Gewalt: Weder zu Weihnachten noch sonstwann entschuldbar“) (siehe <http://press.homeoffice.gov.uk/press-releases/DOMESTICVIOLENCE>).

Neueste Initiativen gegen häusliche Gewalt in Großbritannien

In den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts gab es bei der Befassung mit Opfern von häuslicher Gewalt in Großbritannien zahlreiche Veränderungen. Der *Domestic Violence, Crime and Victims Act* (Gesetz über Straftatbestand und Opfer häuslicher Gewalt) zum Beispiel, der 2004 mit königlicher Genehmigung angenommen wurde, wird als die größte Gesetzesreform seit 30 Jahren gepriesen. Der nationale Aktionsplan gegen häusliche Gewalt³ des Innenministeriums, den Baroness Scotland im März 2006 vorlegte, ruht auf drei Säulen: „One-Stop-Shops“ für Opfer, Sondergerichte für häusliche Gewalt und multi-institutionelle Anlaufstellen für besonders gefährdete Opfer (MARACs)⁴ koordinieren ihre Tätigkeiten, um Opfer zu unterstützen, Täter zur Verantwortung zu ziehen und den gefährdetsten Familien gezielt Ressourcen zukommen zu lassen. Dieser Aktionsplan stützt sich auf lokale Innovationen und empirische Nachweise dafür, dass Ansätze dieser Art im Leben von Opfern und deren Kindern eine positive Veränderung bewirken können. Weitere landesweite Neuerungen betreffen die Einführung neuer Leitlinien für die Untersuchung von häuslicher Gewalt durch die Polizei (2004 durch den Verband der britischen PolizeichefInnen ACPO), die Überarbeitung der Strafverfolgungspolitik (2005 durch die britische Generalstaatsanwaltschaft) sowie die Einrichtung eines gemeinsamen nationalen Ausbildungsprogramms für Polizei und StaatsanwältInnen (2005 durch die Polizeiausbildungseinrichtung CENTREX). Darüber hinaus stellte die Regierung zwei Millionen Pfund für die Unterstützung eines neuen nationalen Ausbildungs- und Akkreditierungsprogramms für unabhängige BeraterInnen zu häuslicher Gewalt (*Independent Domestic Violence Advisors*) zur Verfügung, das 2005 anlief.⁵ Die Unterstützung, Information und rechtliche Beratung der Opfer durch diese BeraterInnen gelten als wesentlich für den Erfolg der Sondergerichte.⁶

Das Innenministerium richtete 2005/2006 25 Sondergerichte für häusliche Gewalt ein, und im April 2007 gab es diese Sondergerichte bereits an 64 Standorten in England und Wales.⁷ Die Sondergerichte stellen den Versuch dar, Effizienz, Erfolg und Empathie bei der Befassung der Strafjustiz mit Fällen von häuslicher Gewalt zu verbessern. Zu den nachweislichen Erfolgen dieser neuen Gerichte zählt, dass mittlerweile die Anzahl der Prozesse, die bereits vor der Verhandlung verloren werden, sinkt, dass sich mehr Angeklagte schuldig bekennen oder zu Prozessende schuldig gesprochen werden sowie die Unterstützung und das Eintreten für die Opfer.⁸ Die Ergebnisse der Verfahren sind jedoch noch genauer zu untersuchen, nicht nur, weil das Strafrechtssystem damit seine eigene Leistung darzustellen versucht, sondern auch, weil sie gegenüber Opfern, Tätern und einer größeren Allgemeinheit widerspiegeln, in welchem Maß die Gesellschaft diese Verbrechen auf symbolischer und faktischer Ebene verurteilt. Gleichzeitig müssen wir kritisch überprüfen, ob die Verfahrensausgänge und die Strafen, die in den Sondergerichten verhängt werden, auch aus der Perspektive der Opfer „Erfolge“ darstellen.

3 Erhältlich unter <http://www.crimereduction.gov.uk/domesticviolence/domesticviolence51.pdf>.

4 Die *Multi-Agency Risk Assessment Conferences* (MARACs, multi-institutionelle Konferenzen zur Risikoanalyse) wurden 2003 in Cardiff entwickelt (vgl. Robinson 2004; Robinson/ Tregidga), um den Bedürfnissen besonders gefährdeter Opfer und ihrer Kinder gerecht zu werden. In Anerkennung des Erfolgs der MARACs bei der Verbesserung der Sicherheit kündigte das Innenministerium im März 2007 seine Absicht an, bis 2008 in England und Wales weitere 100 MARACs einzurichten und mit fast zwei Millionen Pfund zu finanzieren.

5 Das akkreditierte Ausbildungsprogramm wird von CAADA (*Coordinated Action Against Domestic Abuse*, Koordinierte Maßnahmen gegen häusliche Gewalt) geleitet. Nähere Informationen unter <http://www.caada.org.uk>.

6 Cook u.a./ Vallely u.a.

7 Das erste schottische Gericht für häusliche Gewalt (Domestic Abuse Court) ging in Glasgow im Oktober 2004 in Probebetrieb, und die im März 2007 veröffentlichten Ergebnisse der Evaluationsuntersuchung werden wesentlich zur Entscheidung der schottischen Regierung beitragen, ob solche Sondergerichte auch in anderen Gerichtsbezirken implementiert werden. (Siehe <http://www.scotland.gov.uk/Resource/Doc/173485/0048418.pdf>).

8 Cook; Cook u.a.; Robinson 2003; Standing Together; Vallely u.a.

Methodik

Der vorliegende Beitrag stützt sich auf die Daten zweier von der Regierung finanzierter Evaluationen von sieben Sondergerichten für häusliche Gewalt in England und Wales.⁹ Der methodisch gemischte Ansatz umfasst eine Literaturstudie, Untersuchungen vor Ort, die Analyse von Akten und Interviews mit 54 ExpertInnen und 46 Opfern. Zitate aus den Interviews sind mit SE (Strafrechtsexpertin/ Strafrechtsexperte)¹⁰, H (ExpertIn aus dem Bereich nicht-staatlicher Einrichtungen),¹¹ oder O (Opfer) gekennzeichnet. Dieser Beitrag bezieht sich hauptsächlich auf die Daten aus den Interviews.

Ergebnisse

Sondergerichte für häusliche Gewalt aus der Perspektive der Opfer

Die Interviews mit Opfern ergaben mehrere klare und unzweideutige Aussagen: Opfer wollen, dass respektvolle, gut ausgebildete ExpertInnen ihrer Geschichte Gehör und Glauben schenken, sie wollen raschestmögliche Informationen über den Verlauf des Verfahrens vor dem Sondergericht, und sie wollen, dass Gewalt oder Misshandlungen aufhören.¹² Letzteres zu verstehen, ist im Zusammenhang mit der Leistung der Strafjustiz und mit der Idee eines „erfolgreichen Abschlusses“ so wesentlich. Was eigentlich am Sondergericht geschieht – ob der Angeklagte verurteilt wird oder nicht, und wenn ja, wozu er verurteilt wird –, hat oft sehr wenig Bedeutung für das langfristige Sicherheitsempfinden von Opfern von häuslicher Gewalt. Immer wieder gaben Opfer an, sie hätten aufgrund der Tatsache, dass ihr Fall vor ein Sondergericht gebracht wurde, Angst, was mit ihnen oder mit ihren Kindern passieren werde:

- „Es gab keinen Sichtschutz, meine Tochter war so nervös, und dann kommt er daher und wird freigesprochen. Ich habe sie noch nie so verstört erlebt.“ O
- „Ich hatte Angst, ich war niedergeschlagen, und viel von dem, was passierte, verstand ich nicht ... Das erste Mal, dass ich meinem Anwalt begegnete, war zwei Minuten vor der Verhandlung.“ O
- „Er bekam 18 Monate auf Bewährung. Er nahm es mir übel und machte mich für das Urteil verantwortlich. Er sagte, er wäre meinetwegen fast ins Gefängnis gekommen. Er bedrohte mich immer wieder und kam wegen Verstoßes gegen die Bewährungsauflagen in Haft.“ O
- „Ich weiß, er wartet nur darauf, dass die Verfügung ausläuft. Er wird sich rächen wollen ... Jetzt, wo die Verhandlung vorbei ist, fühle ich mich überhaupt nicht sicher.“ O

Diese Zitate zeigen alle das Gefühl der Unsicherheit bei den Opfern, wenn ihre Fälle am Sondergericht verhandelt werden. Dieses Gefühl von Unsicherheit, Beklemmung und Furcht kann sich durch den Mangel an Informationen während des Gerichtsverfahrens noch verschlimmern. Umgekehrt können sich Opfer gestärkt fühlen, wenn sie auf dem Laufenden gehalten und in den Prozess involviert werden.

- „Ja, [ich bin] sehr froh über den Ausgang ... Sie [die Staatsanwältin] fragte mich sogar, was ich meiner Meinung nach brauche. Man gab mir das Gefühl, in das, was geschah, eingebunden zu sein.“ O

Unabhängig davon, ob es zu einer Verurteilung oder zu einem Freispruch kommt, wird der Prozess an sich für Opfer immer eine solche Belastung sein, dass manche entscheiden, ihre Beteiligung sei „es nicht wert“.

9 Die Untersuchung wurde von der Generalstaatsanwaltschaft und vom Ministerium für Verfassungsangelegenheiten finanziert (vgl. Cook u.a.; Vallely u.a.).

10 Zu den StrafrechtsexpertInnen zählen StaatsanwältInnen und VerwaltungsbeamtInnen aus der Generalstaatsanwaltschaft, PolizistInnen und BewährungshelferInnen, RichterInnen und JustizbeamtInnen.

11 Zu den Befragten aus dem freiwilligen Sektor zählen Personen, die in Einrichtungen zur Unterstützung und Vertretung am Gericht (Opferhilfe, Zeugen-Service) oder in den Gemeinden (z. B. WSU in Cardiff oder CDVAS in Croydon) arbeiten.

12 Die Ergebnisse der Interview-Daten finden sich in voller Länge in den von der Generalstaatsanwaltschaft bzw. vom Ministerium für Verfassungsangelegenheiten in Auftrag gegebenen Berichten.

Wenn Opfer über ihre Entscheidung sprechen, ob sie sich aus dem Verfahren zurückziehen oder es weiterführen, fällt auf, dass sie „persönliche Gründe“ nennen, die möglicherweise wenig mit der Leistung der StrafrechtsexpertInnen oder der strafrechtlichen Interventionen zu tun haben. Das stimmt mit anderen Untersuchungen über das Zurückziehen der Aussage durch das Opfer überein.¹³ Ein Opfer erklärte:

- „Nein, ich habe [die Aussage] nicht [zurückgezogen], aber ich hatte daran gedacht. Es gab etliche Dinge, die unangenehm waren. Ich kam aber immer wieder aus persönlichen Gründen zurück. Ich musste stark sein; ich hatte mich getrennt und war oft zu ihm zurückgekommen. Ich musste ihm zeigen, dass ich diesmal keinen Rückzieher machen würde.“ O

Obwohl eine der Zielsetzungen der Sondergerichte darin besteht, die Anzahl der Zurücknahmen von Aussagen durch die Opfer zu verringern, ist es leider weiterhin ein Fakt, dass eine solche Entscheidung bei den Opfern nicht selten ist. Obiges Zitat ist bezeichnend für den Wiederholungscharakter von häuslicher Gewalt und für den Prozess, sich aus einer Gewaltbeziehung zu befreien, der oft im Widerspruch zu einem Strafrechtssystem steht, das sich auf spezifische Einzelereignisse stützt. ExpertInnen sollten bedenken, dass solche Entscheidungen leichter als Teil eines Prozesses zu verstehen sind denn als Reaktion auf ein spezifisches Einzelereignis. Der Schwerpunkt sollte darauf liegen, die Opfer mit den Informationen und der Unterstützung zu versorgen, die sie brauchen, um wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen, die ihnen die maximale Sicherheit geben.

Wie sich der „Erfolg“ von Sondergerichten für häusliche Gewalt messen lässt:

Der Versuch einer Beurteilung der Leistungen der Gerichte wird auch dadurch verkompliziert, dass ihre Tätigkeit aus der Perspektive vieler verschiedener Zielgruppen angesehen werden muss, die möglicherweise unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was bei einem Verfahren das Wichtigste ist. Ein Erfolg für die Staatsanwaltschaft muss sich nicht notwendigerweise auf die Sicherheit des Opfers auswirken. Der Versuch von Justizangestellten, „den Prozess zu beschleunigen“ und ineffiziente Verhandlungen zu vermeiden, steht möglicherweise im Widerspruch zu den Interessen von AnwältInnen, die mehr Zeit brauchen, um das Opfer zu unterstützen, damit dieses nicht aus dem Prozess aussteigt. Probleme für Opfer können außerdem das Resultat einer Reihe verschiedener Ergebnisse seitens der Gerichte sein, wie bereits zuvor erwähnt wurde und durch die nachfolgenden Zitate erhärtet wird:

- „Ich fühlte mich sehr ungeschützt, er wurde schuldig gesprochen. Ich habe ihm das angetan und fürchte mich daher vor den Auswirkungen.“ O
- „[Ich hätte] vermutlich irgendeine Art von Schutz [brauchen können], da er ja freigesprochen wurde – was sollte ich danach tun, wenn ich doch wusste, er ist immer in der Nähe und kann jederzeit irgendetwas tun.“ O

Der Erfolg eines Verfahrens liegt in der Sicht der Betrachterin. Folglich lässt sich aus der Überprüfung der Verfahrensabschlüsse nicht schließen, ob die Opfer gestärkt, zufriedener oder sicherer sind, weil ihre Sache vor ein Sondergericht gebracht wurde. Die zitierten Aussagen zeigen, dass es oft unmöglich ist, zugleich die Ziele des Gerichts und des Opfers zu erreichen, zumal beide verschiedenste Aspekte haben und von Fall zu Fall variieren können. Angesichts der gegenwärtigen Ausweitung der Sondergerichte durch die Regierung ist zu überlegen, was der Grundgedanke hinter der Einrichtung dieser Gerichte sein sollte: mehr Sicherheit für die Opfer, mehr Effizienz im Strafrechtssystem oder mehr Täter vor Gericht zu bringen? Darüber hinaus müssen wir fragen, ob es möglich ist, diese verschiedenen Ziele gleichzeitig zu erreichen, und wenn nicht, welches davon Priorität haben sollte.

Zudem ist unklar, welche Urteilsoptionen innerhalb der Sondergerichte bevorzugt werden sollten. Die einzige Ausnahme sind Geldstrafen, die sowohl von den Opfern also auch von vielen ExpertInnen als ungeeignet angesehen werden, wie die nachstehenden Zitate belegen:

¹³ ACT Department of Justice and Community Safety 2001; Cook 2003; Ford; Robinson/ Cook.

- „Ich war mit dem Ausgang nicht zufrieden. Ich wollte, dass er dafür bestraft wird, dass er mich umzubringen drohte, aber er wurde nur wegen schwerer Sachbeschädigung verurteilt und bekam eine Geldstrafe.“ O
- „Eine Geldstrafe bedeutet ihm nichts, was soll das für eine Strafe sein? Er hat sich für die Berufung einen Anwalt genommen, also hat er Geld.“ O
- „Die Geldstrafe hat mich wirklich wütend gemacht. Ich wurde nicht gefragt, daher gingen sie einfach von dem aus, was er über seine finanzielle Lage sagte.“ O

Andere Arten von Urteilen hingegen riefen bei Opfern und ExpertInnen ganz unterschiedliche Stellungnahmen hervor. *Community Rehabilitation Orders* (CROs, Freiheitsstrafe auf Bewährung mit der Auflage, an einem Täterprogramm teilzunehmen)¹⁴ wurden zum Beispiel folgendermaßen kommentiert:

- „Ich war sehr froh. Er verdiente keine Gefängnisstrafe. Er hat Probleme, und diese wurden erkannt – er bekam eine Geldstrafe, Bewährung und musste an einem Täterprogramm teilnehmen.“ O
- „Die meisten Opfer wollen nicht, dass der Angeklagte ins Gefängnis kommt, sie wollen sehen, dass er sich ändert ... Wir stehen auf dem Standpunkt, dass in 99,9 Prozent der Fälle eine Haftstrafe gerechtfertigt wäre, aber sie würde nur kurzfristigen Schutz bieten. Wir streben langfristigen Schutz an, und es kann sein, dass das durch Täterprogramme möglich ist.“ SE
- „Für manche Opfer ist eine CRO ein Schlag ins Gesicht. Da es eine Warteliste für Täterprogramme gibt, verlässt der Angeklagte das Gericht oft, ohne dass das Urteil für ihn unmittelbare Folgen hat. Angeklagte, die zu einer CRO verurteilt werden, zeigen oft keine Reue – man sieht sie lachen, sobald sie aus dem Gericht draußen sind.“ H

Einer Einstweiligen Verfügung standen viele Opfer positiv gegenüber, andere führten die Grenzen dieser Maßnahme an:

- „Ich war sehr froh über die Einstweilige Verfügung. Sie war unbefristet und gab mir das Gefühl von Sicherheit.“ O
- „Ich dachte, durch die Einstweilige Verfügung würde ich mich sicherer fühlen, aber er hat sie missachtet. Man wollte mir einreden, dass er schnell in Haft käme, wenn das passieren sollte, aber das war nicht so. Ich fühle mich machtlos.“ O

Der Anwendungsbereich von Einstweiligen Verfügungen wurde durch die neuen Bestimmungen des *Domestic Violence, Crime and Victims Act* (2004) auf andere Arten von Rechtsfällen ausgeweitet; aber diese Veränderungen wurden zu der Zeit, als die Untersuchung durchgeführt wurde, noch nicht umgesetzt.¹⁵

Erörterung und Schlussfolgerungen

Aus den Interviews mit Opfern, deren Fälle vor den Sondergerichten für häusliche Gewalt verhandelt wurden, ergibt sich nicht das Bild eines koordinierten, gut geführten oder hocheffizienten Systems, das in der Lage wäre, routinemäßig „erfolgreiche Ergebnisse“ zu liefern. Das heißt nicht, dass diese Sondergerichte nicht eine massive Verbesserung gegenüber dem Status quo ante wären. Es ließe sich argumentieren, dass die Sondergerichte nur deshalb Erfolge für sich beanspruchen können, weil der Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt im früher bestehenden System unter jeder Kritik war. Obwohl alle Sondergerichte mit vergleichbaren Fällen befasst waren (nämlich mit häuslicher Gewalt), ging aus den Interviews klar hervor, dass sich die Erfahrungen von Opfern mit den Verfahren an den Sondergerichten substantiell voneinander unterscheiden ebenso wie ihre Erwartungen, und zwar dahinge-

¹⁴ Der *Criminal Justice Act* 2003 ersetzte *Community Rehabilitation Orders* (CROs) und *Community Punishment Orders* (CPOs) durch *Community Orders*, sie umfassen zwölf verschiedene Auflagen, die speziell auf die Situation der StraftäterInnen zugeschnitten werden können.

¹⁵ Seit Juli 2007 haben die Gerichte die Möglichkeit, im Fall von häuslicher Gewalt Einstweilige Verfügungen gegenüber den Tätern zu erlassen, sowohl bei einer Verurteilung wegen Straftaten als auch bei Freispruch, wenn sie annehmen, dass die Täter eine Gefahr darstellen.

hend, was ihren Wünschen zufolge geschehen sollte, wenn die Polizei von einem Fall von Missbrauch oder Gewalt in Kenntnis gesetzt wurde. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Opfer unterschiedliche Sichtweisen haben, was ihnen – wenn überhaupt – „Gerechtigkeit“ verschaffen kann, und dass angesichts dessen die Ergebnisse von Strafrechtsinitiativen nicht einfach mit „Erfolgen“ aus der Perspektive der Opfer gleichzusetzen sind.

Die Sichtweisen von Opfern und ExpertInnen über das Vorgehen der Sondergerichte für häusliche Gewalt und die daraus folgenden Strafen zeigen, wie unterschiedlich Begriffe wie „Gerechtigkeit“ und „Fairness“ formuliert und wahrgenommen werden. Es ist daher schwierig, die Leistung dieser Gerichte sinnvoll zu evaluieren, denn der Ausgang eines Strafrechtsprozesses bedeutet nicht notwendigerweise Sicherheit. Was bei dem einen Opfer Befriedigung und ein Gefühl von Sicherheit hervorruft (z. B. eine Freiheitsstrafe), bewirkt bei einem anderen Opfer – oder sogar beim selben Opfer zu einem anderen Zeitpunkt – genau das Gegenteil. Dass die Sicherheit eines Opfers erhöht wurde, kann darüber hinaus unzählige Gründe haben, von denen vielleicht nur wenige mit dem Gerichtsverfahren zu tun haben. Umgekehrt können Verfahrensabschlüsse, die von den Gerichten als nicht wünschenswert angesehen werden, genau das sein, was manche Opfer wünschen (z. B. Freispruch auf Bewährung oder unter bestimmten Auflagen). Da die Gerichte im Zuge des Verfahrensabschlusses nicht routinemäßig Informationen über die Opfersicherheit erheben (und diese Erhebung auch keineswegs zu den offiziellen Leistungsvorgaben zählt), bleiben die Leistungsindikatoren für das Strafrechtssystem weiterhin Näherungswerte. Das Strafrechtssystem sollte dazu angeregt werden, für diese wesentlichen Ergebnisparameter direkte Leistungsgrößen zu erheben.

Was sollte also sonst gemessen werden? Was an der Tätigkeit dieser Gerichte kann für die Opfer und Täter, die mit ihnen zu tun haben, einen Unterschied ausmachen? Mastrofskis¹⁶ Arbeit macht deutlich, welche Art von Leistung die BürgerInnen bei Begegnungen mit der Polizei wünschen, und verwendet dafür sechs nicht strafrechtlich relevante Indikatoren: (1) Aufmerksamkeit, (2) Verlässlichkeit, (3) Entgegenkommen, (4) Kompetenz, (5) Umgangsformen und (6) Fairness. Er bezeichnete dieses Modell als „Polizeiarbeit für Menschen“, und es ließe sich leicht auf die Evaluierung anderer Bereiche der Strafgerichtsbarkeit umlegen. Kürzlich in Großbritannien durchgeführte Untersuchungen untermauern Mastrofskis Argument, dass das Verhalten der Polizei wichtig sei, gerade für Opfer von häuslicher Gewalt. Aus dem Blickwinkel des Opfers umfasste „qualitätsvolle Polizeiarbeit“ zum Beispiel, sich Zeit zum Zuhören zu nehmen und Aufmerksamkeit, Empathie und Interesse für die Sicht des Opfers auf alle Vorfälle zu zeigen.¹⁷

In die Beurteilungen „qualitätsvolle Strafverfolgung“ und „qualitätsvolle Urteilsfindung“ sollte die Perspektive der Opfer und deren Beobachtungen während des Verfahrens ebenso einfließen wie der Ausgang eines vor Gericht verhandelten Falls. Vom Standpunkt des Opfers aus würde eine „qualitätsvolle Staatsanwaltschaft“ seine Erfahrungen nicht aus dem Zusammenhang reißen und auf bloßes Beweismaterial reduzieren, sondern vielmehr eine Ansprechstelle bieten, an der seinen Erfahrungen Gehör und Glauben geschenkt wird. Die Gewalt aus ihrem Zusammenhang zu reißen und dem Opfer das Gefühl der Kontrolle zu nehmen, ist entmutigend. Wie Nils Christie vor dreißig Jahren anmerkte, „wurden die Konflikte den unmittelbar Betroffenen aus den Händen genommen, dadurch verschwanden sie oder wurden zum Eigentum anderer Menschen“.¹⁸ Daraus folgt, dass Opfer zu „doppelten VerliererInnen“ werden: aufgrund des Verbrechens selbst und weil ihnen das Recht verweigert wird, sich in einen Fall, in dem es um ihren eigenen Konflikt geht, voll einzubringen. Um dem entgegenzuwirken, regte er ein opferorientiertes Gerichtsverfahren an, in dem es während eines bestimmten Abschnitts „um die Situation des Opfers geht, und in dem jede Einzelheit des Geschehens – ob rechtlich relevant

16 Mastrofski.

17 Robinson/ Stroshine.

18 Christie, 1.

oder nicht – dem Gericht zur Kenntnis gebracht wird“.¹⁹ Daten aus dieser sowie anderen Studien zeigen übereinstimmend, dass sich Opfer, wenn sie Unterstützung bekommen, rechtzeitig informiert werden, wenn ihnen zugehört wird und man sie vor wichtigen Entscheidungen zu Rate zieht, oft gestärkt statt durch den Prozess entmündigt fühlen.²⁰ In praktischer Hinsicht würde „qualitätsvolle Strafverfolgung“ also bedeuten, dem Opfer die Begehung der Gerichtsräumlichkeiten vor der Verhandlung, Informationen über das rechtlichen Verfahren als solches und den Stand ihres Verfahrens anzubieten, um dem Gefühl entgegenzuwirken, „aus dem eigenen Fall ausgeschlossen zu sein“.

„Qualitätsvolle Urteilsfindung“ würde erfordern, das, was für Opfer „zählt“, in den Urteilsfindungsprozess einzubeziehen. Das würde bedeuten, die Opfer über die wahrscheinlichen Auswirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung zu informieren und sich mit ihnen zu beraten, bevor das Urteil gesprochen wird. Die persönlichen Aussagen des Opfers müssen dem Gericht durchgängig zur Verfügung gestellt werden, damit die Anliegen und Erlebnisse des Opfers gehört werden und Eingang in das offizielle Gerichtsprotokoll finden. Das heißt nicht, dass die Wünsche des Opfers einen direkten Einfluss auf das Urteil haben sollten (dieses muss in Relation zur Schwere der Straftat stehen), sondern vielmehr, dass dessen Ansichten und Wünsche in das Verfahren Eingang finden, sodass dessen Ausgang beim Opfer nicht den Eindruck erweckt, als hätte es überhaupt nichts damit zu tun. Opfer sollten zumindest rechtzeitig über den Ausgang des Verfahrens und das Urteil benachrichtigt werden, was derzeit keineswegs üblich ist. Da die Angaben über die Opfer in dieser Studie deutlich zeigen, dass „Erfolg“ für jedes Opfer etwas anderes bedeutet, sollte darauf geachtet werden, stützend, konsequent und professionell zu agieren, damit sich wirklich jedes Opfer wahrgenommen fühlt, und ihm jene Unterstützung zu bieten, die es vor, während und nach dem Prozess so dringend braucht. Konsequenter Beistand ist selbst dann machbar, wenn der Ausgang des Verfahrens unklar oder nicht wünschenswert ist.

Die Vorstellungen von „qualitätsvollen Prozessen“, in denen auf die persönlichen Anliegen der Opfer und die Auswirkungen eingegangen wird, die für sie zählen (vor allem, dass die Gewalt endet), verweisen auf die Sinnhaftigkeit von *therapeutic jurisprudence* (therapeutische Rechtsprechung). *Therapeutic jurisprudence* ist ein sinnvoller Ansatz zur Evaluierung der Strafrechtspraxis, der davon ausgeht, dass das Gesetz das Wohlbefinden – sogar die Ermächtigung – der Menschen fördern soll, die mit ihm in Kontakt kommen. Die Ermächtigung von Opfern ist ein Konzept, das wesentlich sinnvollere Angaben über die Leistung jener Institutionen liefern könnte, die mit Opfern von häuslicher Gewalt Umgang haben, da dieses Konzept die Aufmerksamkeit auf die Stärken des Opfers und seine Handlungsfähigkeit lenkt, mit der es zur Verbesserung seiner Lebenssituation und zur Erhöhung seiner Sicherheit und jener seiner Kinder beiträgt. Das Gesetz kann als eine Art Energiequelle²¹ für das Opfer oder aber als Mechanismus angesehen werden, durch den die Verletzlichsten der Gesellschaft doppelt zu Opfern gemacht werden²² – für Sondergerichte für häusliche Gewalt ist es das Entscheidende, nicht nur Letzteres zu vermeiden, sondern Ersteres zu bewerten und zu priorisieren.

Es ist klar, dass ein „erfolgreich“ abgeschlossener Fall viele verschiedene Formen annehmen kann. Bei häuslicher Gewalt müssen wir selbstverständlich bedenken, dass strafrechtliche Interventionen nicht nur ein einziges, sondern eine ganze Reihe von Zielen haben.²³ Darüber hinaus kann die wichtige Einsicht, dass Erfolg etwas Subjektives ist, ein nützlicher Hinweis darauf sein, dass das Gesetz nur ein Element in einem breiter gefassten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt ist, der auch soziale und präventive Strategien umfassen muss.²⁴ Es wurde auch angeregt, dass „heilende und stär-

19 Ebd., 10.

20 Cook 2003; Cook u.a.; Robinson 2003; Standing Together; Valley u.a.

21 Ford.

22 Mills 1999.

23 Holder 2006.

24 Lewis 2004; Robinson 2007.

kende Ansätze eine sinnvolle Alternative“ zu einem strafrechtlichen Umgang mit häuslicher Gewalt sein können, insbesondere aus der Perspektive von Opfern.²⁵ Welche möglichen Auswirkungen die grundlegende Herangehensweise der Regierung an häusliche Gewalt – nämlich ihre Verortung im Strafrechtssystem und nicht außerhalb (z. B. bei Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen) – hat, bleibt noch näher zu untersuchen. Eine wirklich ganzheitlicher Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt muss das Strafrechtssystem einbeziehen und darüber hinausgehen.

Literatur

ACT Department of Justice and Community Safety, Evaluation of the ACT Family Violence Intervention Program Phase II: Final Report, Commonwealth of Australia 2001.

Christie, Nils: Conflicts as property, 17 British Journal of Criminology 1 1977.

Cook, Dee: Evaluation of Wolverhampton Specialist Domestic Violence Court, Regional Research Institute, University of Wolverhampton 2003.

Dee Cook / Mandy Burton/ Amanda Robinson/ Christine Vallely: Evaluation of Specialist Domestic Violence Courts/Fast Track Systems, Crown Prosecution Service and Department of Constitutional Affairs 2004. <http://www.cps.gov.uk/publications/docs/specialistdvcourts.pdf>

Domestic Violence, Crime and Victims Act, HMSO 2004.

Ford, David A.: Prosecution as a victim power resource: A note on empowering women in violent conjugal relationships, Law and Society Review Bd. 25, Nr. 2, 1991, 313–334.

Holder, Robyn: The emperor's new clothes: Court and justice initiatives to address family violence, Journal of Judicial Administration Bd. 16, Nr.1, 2006, 30–47.

Langworthy, Robert H.: Measuring what Matters: Proceedings from the Policing Research Institute Meetings, National Institute of Justice 1999. <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/170610-1.pdf>

Lewis, Ruth: Making justice work: Effective legal interventions for domestic violence, British Journal of Criminology Bd. 44, 2004, 204–224.

Mastrofski, Stephen D.: Policing for People, Police Foundation 1999. <http://www.policefoundation.org/pdf/Mastrofski.pdf>

Mills, Linda G.: Killing her softly: Intimate abuse and the violence of state intervention, Harvard Law Review, Bd. 113, 1999, 551-613.

Mills, Linda G.: Insult to Injury: Rethinking our Responses to Intimate Abuse, Princeton University Press 2003.

Robinson, Amanda L.: The Cardiff Women's Safety Unit: A Multi-Agency Approach to Domestic Violence, Cardiff University School of Social Sciences 2003. <http://www.cardiff.ac.uk/socsi/resources/robinson-WSU-final-evaluation-report.pdf>

²⁵ Mills 2003, S.103.

Robinson, Amanda L.: Domestic Violence MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for Very High-Risk Victims in Cardiff, Wales: A Process and Outcome Evaluation, Cardiff University School of Social Sciences 2004.

<http://www.communitycare.co.uk/Articles/2007/04/19/104205/risk-assessment-and-domestic-violence-the-multi-agency-marac-model-of.html>

Robinson Amanda L./Jasmin Tregidga: Domestic Violence MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for Very High-Risk Victims in Cardiff, Wales: Views from the Victims, Cardiff University School of Social Sciences 2005.

Robinson, Amanda L.: Improving the civil-criminal interface for victims of domestic violence, *The Howard Journal* Bd. 46 Nr. 4, 2007, 356–371.

Robinson, Amanda L./ Dee Cook: Understanding victim retraction in cases of domestic violence: Specialist courts, government policy, and victim-centred justice, *Contemporary Justice Review*, Bd. 9, 2006, 189–213.

Robinson, Amanda L./ Meghan Stroshine: The importance of expectation fulfilment on domestic violence victims' satisfaction with the police in the UK, *Policing: An International Journal of Police Strategies and Management*, Bd. 28, 301–320, 2005.

Standing Together, Heard not Judged: Consultation with Survivors of Domestic Violence in the Borough of Hammersmith and Fulham 2002-3 Home Office 2003.

Vallely, Christine/ Amanda L. Robinson/ Mandy Burton/ Jasmin Tregidga: Evaluation of Domestic Violence, Pilot Sites at Caerphilly (Gwent) and Croydon, Crown Prosecution Service 2005.

HEIDI WINTERER

STRAFVERFOLGUNG BEI GEWALT IM SOZIALEN NAHBEREICH – DAS FREIBURGER MODELL. ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN AM BEISPIEL DER STAATSANWALT- SCHAFT FREIBURG

Gewalt im sozialen Nahraum ist die in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Gewaltform. Betroffen sind in erster Linie Frauen und Kinder.¹ Einer Studie zufolge liegt beispielsweise in Stuttgart bei drei von vier Streifenwageneinsätzen wegen gewalttätigen Auseinandersetzungen der Tatort im häuslichen Bereich.² Das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt war in der Vergangenheit häufig allein auf die Entschärfung der aktuellen Konfliktsituation ausgerichtet und nur selten mit weitergehenden Maßnahmen wie der Beratung der Betroffenen oder der schnellen Herbeiführung zivilrechtlichen Schutzes verbunden. Schutz fanden die betroffenen Frauen mit ihren Kindern in Frauen- und Kinderschutzhäusern, in denen Hochrechnungen zufolge jährlich nach wie vor ca. 45.000 Frauen Zuflucht suchen.

Durch die jahrelange Arbeit der Frauenhäuser ist das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder auch in Deutschland zu einem öffentlichen Thema geworden. Im Zuge dieser Enttabuisierung entstand ein umfangreiches Netz von Hilfsangeboten für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder. Dennoch hat sich das Ausmaß der Gewalt nicht verringert. Um eine Änderung herbeizuführen, ist es notwendig, das Gewaltmonopol des Staates und die gesellschaftliche Verantwortung ernst zu nehmen. Allzu lange wurde Gewalt als individuelles Problem der betroffenen Frau gesehen und die Lösung des Problems den Frauenhäusern aufgebürdet.

Erst in den 1990-er Jahren fand ein Paradigmenwechsel statt, in dessen Folge häusliche Gewalt nicht mehr als Privatsache gesehen und der Staat grundsätzlich in die Verantwortung genommen wurde. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in den seit 1995 bei der Polizei des Landes durchgeführten Seminaren zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, dem Strafrechtsreformgesetz zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (1997)³, dem von der Bundesregierung initiierten „Nationalen Aktionsplan Gewalt gegen Frauen“ (1999) und insbesondere dem mit Jahresbeginn 2002 in Kraft getretenen

1 Vgl. insgesamt: Schweikert; Leuze-Mohr.

2 Sozialministerium Baden-Württemberg, 11ff.

3 Durch das 33. StÄG (Strafrechtsänderungsgesetz) vom 1. Juli 1997 wurde durch die Streichung des Merkmals „außerehelich“ der neugestaltete Tatbestand des § 177 StGB (Strafgesetzbuch) auch auf die zuvor nur nach § 240 StGB strafbare Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in der Ehe erstreckt, was Hauptanliegen der Reform der §§ 177, 178 StGB alter Fassung war.

„Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) wider.⁴

Die konsequente strafrechtliche Verfolgung häuslicher Gewalt kann jedoch nicht separat betrachtet, sie muss in Zusammenhang mit anderen Hilfsangeboten gesehen werden: Das Konzept des Modellversuchs Platzverweisverfahren setzt sich aus vier Elementen zusammen:

- Akute polizeiliche Krisenintervention (Platzverweis)
- Beratungs-/ Hilfeangebote⁵
- Konsequente Strafverfolgung
- Wirkungsvoller zivilrechtlicher Schutz⁶

Freiburger Initiativen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Das Freiburger Interventionsprojekt

Am 30. Januar 1998 wurde auf Initiative der Stelle zur Gleichberechtigung der Frau und des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V. unter dem Motto „Nein zur Gewalt“ das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) ins Leben gerufen.⁷ Vorbild war das seit 1995 bestehende Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) und damit letztlich DAIP (*Domestic Abuse Intervention Project*), ein 1979 gestartetes US-amerikanisches Projekt in Duluth/ Minnesota.⁸ Ziel des Interventionsprojekts ist der Abbau und die künftige Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt. Das Freiburger Projekt hat diesen ganzheitlichen Ansatz übernommen und unter Einbeziehung regionalspezifischer Strukturen auf die kommunale Ebene übertragen. Wie beim Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt handelt es sich auch beim Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt um ein Kooperationsprojekt von Frauenschutz- und Beratungsstellen, Dienststellen der Stadt Freiburg, Polizei, Justiz sowie anderen Projekten und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Aspekten häuslicher Gewalt konfrontiert sind.

Drei vorrangige Ziele kennzeichnen das Freiburger Interventionsprojekt:

- Frauen unterstützen und schützen
- Täter zur Verantwortung ziehen
- Häusliche Gewalt ächten

Am Runden Tisch – dem zentralen Kooperations- und Entscheidungsgremium des Freiburger Interventionsprojektes – treffen sich regelmäßig VertreterInnen der beteiligten Institutionen. Gemeinsam werden effektive Strategien zur Umsetzung der Projektziele entwickelt, Vorgangsweisen aufeinander abgestimmt, Richtlinien verbessert und gesetzliche Spielräume geprüft, um Interventionen bei häuslicher Gewalt im Sinne der Betroffenen wirksamer gestalten zu können. Im Vordergrund der Arbeit steht eine bessere Vernetzung aller in diesem Bereich tätigen Institutionen und Projekte auf kommunaler Ebene, die umsetzungsorientierte Entwicklung von polizei-, straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen und darüber hinaus die Etablierung sozialer Trainingskurse für Täter.

Die inhaltliche Detailarbeit wird in thematisch ausgerichteten Fachgruppen geleistet. Während es beim Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt insgesamt sieben Fachgruppen gab, musste in Freiburg angesichts der begrenzten personellen Kapazitäten eine Konzentration auf drei Fachgruppen (Polizei/Justiz, Männerarbeit/Täterprogramm sowie Unterstützung für Frauen und Kinder) erfolgen.

4 Schweikert/ Baer.

5 Weiß, 225ff.

6 Zu den Möglichkeiten, die seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes bestehen, vgl. Schweikert/ Baer; Voßkuhle.

7 Winterer 2005; Weiß.

8 Pence/ McMahon.

Geleitet und koordiniert wird das Projekt seit November 2000 von der Koordinationsstelle/ Geschäftsstelle unter der Trägerschaft des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V.

Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft Freiburg: Konkrete Arbeit und Zielvorstellungen

Als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Freiburg war ich von Anfang an sowohl am „Runden Tisch“ als auch insbesondere in der Fachgruppe „Polizei/Justiz“ tätig.

Seit 1. November 2000 besteht für die Bearbeitung von Gewaltdelikten im familiären Nahbereich bei der Staatsanwaltschaft Freiburg eine Sonderzuständigkeit. Diese Sonderzuständigkeit wurde in den Abteilungen II und III, die vor allem für allgemeine Kriminalität und Sexualstraftaten zuständig sind, mit der bereits bestehenden Sonderzuständigkeit für Sexualstraftaten verbunden. Erklärtes Ziel war eine einheitliche Handhabung und konsequente Strafverfolgung häuslicher Gewalt, die deutlich macht, dass es sich nicht um Bagatelldelinquenz handelt.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Einzelnen

Konsequente Strafverfolgung

- Signalwirkung: Ächtung durch Strafverfolgung
- Einheitliche Sachbehandlung (Einrichtung von Sonderzuständigkeiten)
- Richtige Einschätzung der Verfahren: Verhinderung von Gewalteskalation
- Ausschöpfung der bestehenden Ermittlungsansätze/ der Möglichkeiten der Strafprozessordnung (z.B. richterliche Vernehmung)
- Koordinierte Zusammenarbeit mit der Polizei

Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt

- Naheverhältnis von Täter und Opfer/ Ambivalenz des Opfers
- Aussageverweigerungsrechte
- Mitbetroffenheit des Opfers durch Bestrafung des Täters (z.B. bei Geldstrafe)

Sanktion – Prävention

Im Bereich der häuslichen Gewalt ist es notwendig, dass eine von Gewalt betroffene Frau, die sich endlich zur Anzeigeerstattung entschließt, auch einschätzen kann, was auf sie zukommt, und in welche Richtung sich das Verfahren entwickeln wird. Es gehörte daher zu den ersten Forderungen der Arbeitsgruppe Polizei/Justiz des Freiburger Interventionsprojekts, eine solche Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Freiburg einzurichten und dadurch zu gewährleisten, dass die Staatsanwältinnen mit den Besonderheiten der Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt vertraut und darüber hinaus bereit sind, diese Fälle auch mit dem erforderlichen Engagement zu bearbeiten. In diesem Bereich haben wir in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt. Nach ursprünglicher Skepsis sind inzwischen auch die zuständigen Strafgerichte bereit, die Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt ernst zu nehmen und – bei ausreichender Beweislage – die Täter zu verurteilen. Diese Urteile machen deutlich, dass auch im Bereich häuslicher Gewalt Straftaten nicht ohne Sanktionen bleiben, sondern vielmehr mit Anklage und Verurteilung gerechnet werden muss.⁹

Für die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde ist neben der konsequenten Strafverfolgung auch der präventive Aspekt von Bedeutung. Bei jedem neuen Verfahren ist daher mit Sorgfalt zu prüfen, ob die Gefahr einer Gewalteskalation besteht und – wenn ja – wie diese verhindert werden kann.

⁹ Winterer 2004.

Seit der Einrichtung der Sonderzuständigkeit ist die Zahl der Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt von Jahr zu Jahr gestiegen: Waren es 2001 – also im ersten Jahr nach Einführung der Sonderzuständigkeit im Bereich Freiburg-Stadt – „nur“ 290 Verfahren, so wurden 2005 517 Verfahren und 2006 530 Verfahren bearbeitet. In den ersten zehn Monaten 2007 gingen bereits 522 Verfahren ein.¹⁰

Definition Häuslicher Gewalt

Die Staatsanwaltschaft Freiburg versteht unter Gewaltdelikten im familiären Nahbereich Gewalttaten in der Familie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie in ehe(ähn)lichen Gemeinschaften und in gleichgeschlechtlichen Lebensbeziehungen unabhängig davon, ob die Beteiligten (noch) in häuslicher Gemeinschaft leben.

Insbesondere kommen dabei folgende Delikte in Betracht

- Körperverletzung, §§ 223ff StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Bedrohung, § 241 StGB
- Verstöße gegen § 4 GewSchG

bis hin zu

- Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 177ff StGB

aber auch

- Freiheitsberaubung, § 239 StGB
- Raub, §§ 249ff StGB
- Erpressung, § 253ff StGB

Die für den Bereich häuslicher Gewalt charakteristischen Tatbestände wie Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Computerdelikte, §§ 202a, 303a und b StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB („Spanner-Paragraph“) können auch für die Entstehung typischer Stalking-Verläufe bedeutsam sein.¹¹

Besonders hervorzuheben ist, dass angesichts des erklärten Ziels der konsequenten Strafverfolgung eine Verweisung auf den Privatklageweg, § 374 StPO, nicht mehr in Betracht kommen kann, sondern das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist. Dies bedeutet zunächst lediglich, dass in Fällen, in denen die Geschädigten einen Strafantrag stellen, die Staatsanwaltschaft nicht mehr von der Möglichkeit Gebrauch macht, die ErstatteInnen der Anzeige darauf zu verweisen, ihre Rechte im Wege der Privatklage selbst zu verfolgen. Die Hauptprobleme der Strafverfolgung im Bereich der häuslichen Gewalt sind damit noch nicht gelöst.

Hauptprobleme der Strafverfolgung

Besondere Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung bereitet die häufig fehlende Anzeige- und Aussagebereitschaft der Geschädigten bzw. die spätere Rücknahme ursprünglich gestellter Strafanträge,¹² was mangels anderer zur Verfügung stehender Beweismittel oft zur Einstellung der Verfahren führt. Hier kann lediglich versucht werden, den Beschuldigten klar vor Augen zu führen, dass die Verfahren – solange keine Verjährung eingetreten ist – sofort wieder aufgenommen werden, wenn die Geschädigten später doch noch bereit sind, entsprechende Angaben zu machen.

¹⁰ Zum Vergleich: Im Referat 552 (Freiburg-Land, Bereich Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) wurden im Jahr 2006 448 Verfahren und in den ersten zehn Monaten 2007 369 Verfahren bearbeitet.

¹¹ Weiß/ Winterer.

¹² zum Anzeigeverhalten misshandelter Frauen: Leuze-Mohr, 255ff.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass aufgrund des Naheverhältnisses zwischen Täter und Opfer, das in der Regel durch die Tat nicht aufgehoben wird, das Opfer einer Anzeigeerstattung oft ambivalent gegenübersteht. Die Geschädigte hat meist Angst vor dem Täter, nicht zuletzt vor seiner Reaktion auf die Erstattung der Anzeige. Sie fürchtet weitere Gewalttätigkeit, wird möglicherweise auch vom Täter bedroht, gleichzeitig wünscht sie sich oft nicht so sehr eine Auflösung der Beziehung, sondern lediglich ein Ende der Gewalt. Wenn die von Gewalt betroffene Frau und der Täter noch zusammenleben, ist die Frau in dem Zeitraum zwischen Anzeigeerstattung und Abschluss des gerichtlichen Verfahrens einer immensen Anspannung ausgesetzt, die häufig Grund für die Rücknahme der Anzeige/ des Strafantrags ist. Oft entschließt sich die Geschädigte auch erst nach mehreren Übergriffen zu einer Strafanzeige bzw. benötigt mehrere Anläufe, um an einem Strafantrag festzuhalten und das Verfahren durchzuziehen. Vielfach versucht der Täter während dieser Zeit, sich mit dem Opfer auszusprechen, zu versöhnen, eine Verhaltensänderung in Aussicht zu stellen, um dieses zum Festhalten an der Beziehung und zur Rücknahme der Anzeige/ des Strafantrags zu bewegen. Nicht zu unterschätzen ist auch der Druck, der in ausländischen (Groß-)Familien auf die Geschädigten ausgeübt wird, um diese davon abzuhalten, familiäre Probleme öffentlich zu machen.

Kommt es zu einer Rücknahme der Anzeige ist zunächst seitens der Polizei abzuklären, ob dies lediglich bedeutet, dass die Geschädigte nicht mehr Initiatorin des Strafverfahrens sein will, jedoch weiterhin als Zeugin zu Verfügung steht, oder ob sie sich bei bestehendem Zeugnisverweigerungsrecht auf dieses beruft und nicht mehr bereit ist, Angaben zu machen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft bei relativen Antragsdelikten¹³ das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, im zweiten Fall wird jedoch oft eine Einstellung nach § 170 Abs 2 StPO erfolgen müssen, wenn keine anderen Beweismittel außer der – jetzt wegfallenden – Aussage der Geschädigten vorhanden sind. In diesem Fall ist es von entscheidender Bedeutung, ob die StreifenbeamtInnen, die vor Ort im Einsatz waren, alle Möglichkeiten der Beweissicherung ausgeschöpft haben. Dies bedeutet, dass

- die vorgefundene Situation, der Zustand der Wohnung sowie der Anwesenden, insbesondere Verletzungen, schriftlich genau dokumentiert werden (im Idealfall auch durch Lichtbilder) und dass vor Ort festgestellt wird, ob andere Zeuginnen zur Verfügung stehen (z.B. NachbarInnen, die eventuell etwas über vorangegangene Vorfälle, Geräusche, Häufigkeit und Wortlaut der Auseinandersetzungen berichten können)
- die beteiligten Personen getrennt befragt und Spontanäußerungen der Geschädigten genau protokolliert werden.

Über solche Spontanäußerungen und über ihre eigenen Wahrnehmungen vor Ort können die beteiligten PolizistInnen vor Gericht als Zeuginnen Angaben machen, unabhängig von der Aussagebereitschaft des Opfers.

Wichtig ist weiters, dass die Geschädigte – soweit dies nicht bereits im Rahmen des polizeilichen Einsatzes erfolgt ist – möglichst zeitnah von der Polizei vernommen und allein – also nicht in Anwesenheit des Täters – befragt wird. Erscheint die Geschädigte trotz Einbestellung nicht bei der Polizei, ist die Ladung zu einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung in Betracht zu ziehen, da sie dort, anders als bei der Polizei, zum Erscheinen verpflichtet ist. Ebenso ist der Beschuldigte zur Vernehmung persönlich vorzuladen, auch um zu dokumentieren, dass es sich nicht um Bagatelldelikt handelt.

In gravierenden Fällen ist, sofern das Opfer aussagebereit ist, eine frühzeitige richterliche Vernehmung herbeizuführen. Die Durchführung einer solchen richterlichen Vernehmung hat die Konsequenz, dass bei späterer Berufung auf Zeugnisverweigerungsrechte entgegen dem Wortlaut des § 252 StPO die-

¹³ Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) unterscheidet zwischen absoluten Antragsdelikten (z.B. §§ 123, 185 StGB), bei denen ohne Strafantrag der Geschädigten ein Verfahrenshindernis besteht, relativen Antragsdelikten (z.B. §§ 224, 229, 303 StGB), bei denen der Strafantrag der Geschädigten durch die Bejahung des öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann, und Officialdelikten (z.B. §§ 177, 224, 226 StGB), bei denen Strafverfolgung immer von Amts wegen erfolgt, ohne dass es eines Strafantrags der Geschädigten bedarf.

se Aussagen durch eine Vernehmung des Richters/ der Richterin als Zeuge/ Zeugin in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Zu beachten ist, dass aufgrund von Kapazitätsproblemen diese Möglichkeit nicht in jedem Fall besteht und vorherige Absprachen mit den zuständigen RichterInnen unabdingbar sind, um eine baldige Durchführung der Vernehmung zu sichern. Problematisch ist weiter, dass nach der neueren Rechtsprechung eine solche Verwertung der richterlichen Vernehmung nur uneingeschränkt erfolgen kann, wenn dem Beschuldigten zuvor ein Pflichtverteidiger/ eine Pflichtverteidigerin beigeordnet wird, der/ die an der Vernehmung teilnehmen kann.¹⁴

Ausschöpfung der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten

Ist ein Tatnachweis vor Gericht möglich, hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, wie das Verfahren abgeschlossen werden soll.

Als Möglichkeiten kommen hierbei vor allem in Betracht:

- Einstellung gemäß § 153 StPO
- Einstellung gemäß § 153a StPO mit Auflagen (z.B. Täterprogramm)
- Verwarnung mit Strafvorbehalt mit oder ohne Bewährungsauflagen (z.B. Täterprogramm)
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe:
 - mit Bewährung (Bewährungsauflagen möglich)
 - ohne Bewährung

Einbeziehung der Gerichtshilfe

Im Regelfall ist durch Einschaltung der Gerichtshilfe abzuklären, wie sich die familiäre Situation nach dem konkreten Vorfall entwickelt hat, und ob im Hinblick auf das Verhalten der Beteiligten nach der Tat und im Hinblick auf die Tatfolgen eine Verfahrenseinstellung (§§ 153, 153a bzw. § 170 Abs 2 StPO bei fehlendem Strafantrag) vertretbar erscheint oder ob eine Sanktion durch Strafbefehlsantrag oder Anklage unabdingbar ist. Die Einbeziehung der Gerichtshilfe wird in Freiburg seit dem Bestehen der Sonderzuständigkeit mit großem Erfolg praktiziert.

Die Gerichtshilfe, die nach § 160 Abs 3 StPO der Staatsanwaltschaft dabei behilflich sein soll, „die Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind“, zu ermitteln, wird von mir in mehr als 40 Prozent aller Fälle häuslicher Gewalt um einen Bericht gebeten. Als Grundlage für den Bericht werden unter anderem im Rahmen von Hausbesuchen Gespräche mit den Beteiligten geführt, bei denen die Geschädigten erfahrungsgemäß meist sehr offen über ihre Lage Auskunft geben. Wichtig im Hinblick auf die Art der Verfahrenserledigung ist es, ob zwischenzeitlich eine Trennung erfolgte, ob bereits privat Schritte zur Problemlösung angedacht bzw. gesetzt wurden (z. B. Paartherapie, Alkoholtherapie) oder ob es zu neuen Konflikten oder Straftaten gekommen ist. Die Gerichtshilfe ist insofern sinnvoll, als ihre Einbeziehung meist mehrere Monate nach der Tat erfolgt, sodass eine vorsichtige Zukunftsprognose gestellt werden kann.

Erledigungskriterien bei bestehendem Tatverdacht

Auch bei hinreichendem Tatverdacht wird nach § 170 Abs 2 StPO verfahren, wobei zu betonen ist, dass dies nur in Betracht kommt, wenn keine Vorfälle bekannt sind und die Tat nicht zu gravierenden Schädigungen des Opfers geführt hat.

Eine Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO erfolgt bei bis dahin nicht auffällig gewordenen Tätern, wenn keine bzw. so minimale Tatfolgen zu verzeichnen sind, dass eine weitere Strafverfolgung unverhältnismäßig erscheint.

¹⁴ BGHSt (Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen) 46, 93 (97ff), BGH, NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2003, 3142 (3144).

Eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO ist sinnvoll, wenn der Beschuldigte von sich aus bereit ist, Auflagen zu akzeptieren, um die bestehenden Probleme zu lösen – beispielsweise durch Teilnahme an einem Täterprogramm (Anti-Gewalt-Training) oder an einer Alkoholtherapie.

In allen anderen Fällen wird Anklage erhoben bzw. Strafbefehl beantragt.

Wenn die Beteiligten inzwischen getrennt sind, wird, sofern nicht massive Tatfolgen oder eine strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten die Verhängung einer Freiheitsstrafe und damit eine Anklageerhebung erforderlich machen, auf dem Strafbefehlsweg, das heißt im schriftlichen Verfahren, also ohne Durchführung einer Hauptverhandlung, die Verhängung einer Geldstrafe beantragt.

Leben die Beteiligten – das ist der Regelfall – trotz stattgefundener Gewaltausübung zusammen, wird in geeigneten Fällen, in erster Linie bei nicht vorbestraften Tätern, gemäß § 59 StGB im Strafbefehlsweg eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beantragt. Den Beschuldigten wird zur Auflage gemacht, an einem sozialen Trainingsprogramm zur Einübung neuer, gewaltfreier Verhaltensmuster teilzunehmen. Bei massiven Tatfolgen bzw. einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten erfolgt Anklageerhebung, wobei im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung ebenfalls entsprechende Auflagen wie bei § 59 StGB in Betracht kommen.

Mögliche Kriterien für eine folgenlose Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO bzw. § 170 Abs 2 StPO bei fehlendem Strafantrag:

- Keine bzw. minimale Verletzungsfolgen
- Keine früheren Vorfälle bekannt
- Keine Eintragungen im Strafregister
- Begonnene Alkoholtherapie
- Begonnene Paartherapie
- Vollzogene Trennung

Kriterien für Anklageerhebung/ Antrag auf Erlass eines Strafbefehls:

- Massive Verletzungsfolgen
- Frühere Vorfälle bekannt
- Eintragungen im Strafregister (insbesondere einschlägiger Natur)
- Fehlendes Problembewusstsein des Täters

Sofern ein Antrag auf Verhängung einer Geldstrafe in Betracht kommt, ist zu beachten, dass dies, wenn die Beteiligten zusammenleben, zwangsläufig negative Auswirkungen auf das Opfer hat. Eine Geldstrafe stellt für die gesamte Familie eine finanzielle Belastung dar, da sie in der Regel das Haushaltsgeld schmälert und damit Anlass für neue Konflikte gibt.

Tätertraining

In Fällen, in denen eine Trennung der Beteiligten (noch) nicht zur Diskussion steht, bietet es sich daher an, durch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB, bzw. durch eine Einstellung gemäß § 153a StPO auf den Täter einzuwirken. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, den Beschuldigten dazu zu verpflichten, an einer ambulanten Alkoholtherapie oder einem sogenannten Anti-Gewalt-Training (Täterprogramm) teilzunehmen.

Nach langwierigen Vorarbeiten ist es gelungen, im Rahmen der Arbeit der Fachgruppe Männerarbeit/ Täterprogramm ein entsprechendes Trainingsprogramm zu erarbeiten („Konflikte anders lösen lernen – keine Gewalt“).¹⁵ Seit Dezember 2002 besteht die Möglichkeit, Probanden im Rahmen von Auflagen nach § 153a StPO bzw. bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt oder Strafaussetzungen zur Bewährung im Rahmen des ergehenden Bewährungsbeschlusses einem entsprechenden Trainingsprogramm (mehrere Vorgespräche, zwölf wöchentliche Doppelstunden, Nachgespräche in größerem zeitlichem Abstand) zuzuweisen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Einzelsitzungen zumindest

¹⁵ Arnold; Baden-Württembergische Landesstiftung; Zimmermann u.a.

eine Anamnese mit „Notprogramm“ durchzuführen, um für Fälle des § 153a StPO eine komprimierte, zeitlich und finanziell überschaubare Auflage für weniger gravierende Straftaten anbieten zu können. Die Kosten der Therapiestunden sind von den Probanden je nach deren finanzieller Lage zumindest teilweise selbst zu tragen; im Übrigen konnte die Finanzierung bisher sowohl über Mittel der Landesstiftung Baden-Württemberg als auch über Bußgeldzuweisungen gesichert werden. Das Anti-Gewalt-Training findet innerhalb einer geschlossenen Gruppe statt; inzwischen haben bereits elf Kleingruppen das Programm erfolgreich absolviert. Die Rückmeldungen der Teilnehmer sind sehr positiv, die Zahl der Abbrecher ist gering.

Insgesamt hat sich herausgestellt, dass letztlich in maximal fünf bis zehn Prozent aller Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt eine Kursteilnahme in Betracht kommt. Dies liegt vor allem daran, dass es sehr oft an den erforderlichen Sprachkenntnissen fehlt. Dazu kommt, dass es keinen Sinn hat, Täter, die keinerlei Einsicht in ihr Fehlverhalten haben, einem solchen Kursus zuzuweisen.

Platzverweis

Übergeordnetes Ziel des Modellversuches Platzverweis war es, den von häuslicher Gewalt Betroffenen durch ein am Verursacherprinzip orientiertes Einschreiten des Staates einen wirksameren Schutz als bisher zu bieten.¹⁶

Im Modellversuch Platzverweis – einem baden-württembergischen Projekt, das sich an der von Österreich initiierten Wegweisung von Gewalttätern orientierte¹⁷ – wurden Täter in Fällen häuslicher Gewalt angewiesen, die gemeinsam mit dem Tatopfer bewohnte Wohnung für einen bestimmten Zeitraum zu verlassen. Erforderlichenfalls konnten zusätzlich die Hausschlüssel beschlagnahmt werden.

Diese Maßnahmen stellen staatliche Eingriffe in die Freiheitssphäre des Einzelnen dar und bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage. Als solche kann nur die polizeiliche Generalklausel in §§ 1 und 3 Pol Ges¹⁸ herangezogen werden. Zwar liegen inzwischen entsprechende Entwürfe für eine Gesetzesänderung vor, es ist derzeit jedoch nicht absehbar, wann diese tatsächlich umgesetzt werden können.

Der Modellversuch Platzverweis wurde in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2000 an durchgeführt; am Anfang nahmen 42 Kommunen daran teil, später waren es bis zu 86. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem einjährigen Modellversuch wurde das Platzverweisverfahren zwischenzeitlich landesweit eingeführt.

Nach intensiver Diskussion der Problematik hatte sich das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt dazu entschlossen, am Platzverweisverfahren erst teilzunehmen, nachdem sichergestellt war, dass den betroffenen Frauen bei Bedarf auch umfassende Beratung geboten würde. Diese Beratungsfunktion hat in Freiburg das Frauen- und Kinderschutzhaus e.V. übernommen. Die Gewährleistung einer entsprechenden Beratung war unserer Ansicht nach grundlegende Voraussetzung für den Erfolg des Modellversuchs. Die von Gewalt betroffene Frau bedarf der Beratung und der professionellen Hilfe, um sich mit ihrer aktuellen und ihrer künftigen Situation auseinandersetzen zu können; ein Platzverweis ohne professionelle Begleitung genügt nicht. In der Praxis gehen die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle auf das Opfer zu und stellen den Kontakt her. Will die Frau dies nicht, ist ihre Entscheidung zu respektieren (Datenschutz!), allerdings wird ihr Informationsmaterial über die bestehenden Beratungsmöglichkeiten ausgehändigt.

Mit 1. Oktober 2001 wurde das Platzverweisverfahren in Freiburg eingeführt und wird seither mit gutem Erfolg praktiziert.

Im Rahmen eines Polizeieinsatzes wird geprüft, ob die Gefahr weiterer Gewaltausübung droht. Ist dies wahrscheinlich, kann die Polizei einen Platzverweis aussprechen. Dies ist eine sehr gravierende Maßnahme.

16 Drumm; Kury/ Gartner/ Obergfell-Fuchs.

17 Sozialministerium Baden-Württemberg.

18 Baden-württembergisches Polizeigesetz.

Der Täter erhält ein Hausverbot, ihm werden die Hausschlüssel abgenommen, und er darf während der Dauer des Platzverweises nicht zurückkehren.¹⁹ In diesen Fällen ist sorgfältig zu prüfen, ob die für das Opfer bestehende Gefahrensituation allein durch den Ausspruch eines Platzverweises beseitigt ist. Auch wenn in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle die Täter sich an den Platzverweis halten, so ist doch zu bedenken, dass die Polizei aus personellen Gründen nicht in der Lage ist, regelmäßig zu kontrollieren, ob ein Platzverweis tatsächlich beachtet wird. Besteht Grund zur Annahme, dass ein aggressiver Täter trotz ausgesprochenem Platzverweis in die Wohnung zurückkehren wird, muss die Frau – wie bisher – Schutz im Frauenhaus suchen, um eine Gefährdung auszuschließen.

Wird vom Polizeivollzugsdienst ein polizeilicher Platzverweis ausgesprochen, so muss in der Folge das Ordnungsamt der Gemeinde prüfen, ob der Platzverweis verlängert wird (im Regelfall um vierzehn Tage) oder nicht. Zur Klärung dieser Frage wird nach Möglichkeit sowohl Kontakt mit der Geschädigten als auch mit dem Täter aufgenommen.

In Freiburg ist es Usus, dass der Polizeivollzugsdienst den Platzverweis bis zum nächsten Werktag ausspricht, während die Polizeibehörde (= Amt für Öffentliche Ordnung) den Platzverweis für die folgenden vierzehn Tage bestätigt. Dabei wird durch Anhörung des Täters und des Opfers abzuklären versucht, ob die vorliegenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit so gravierend sind, dass es gerechtfertigt ist, die Grundrechte des Täters für zwei Wochen entsprechend einzuschränken. Teilweise wird aus Angst vor rechtlichen Schritten des Weggewiesenen zu restriktiv reagiert, was den betroffenen Frauen schadet. Der Platzverweis stellt eine polizeirechtliche Maßnahme dar und findet seine Rechtsgrundlage im Polizeirecht. Dieses ermöglicht keine Strafmaßnahmen. Hierfür gibt es das Strafrecht mit seinen Sanktionsmöglichkeiten.

Entwicklungen im Bereich der Polizei

Bei den Polizeirevieren Freiburg-Nord und Freiburg-Süd wurden bereits im Herbst 2001 halbtägige Schulungen für alle in Freiburg tätigen StreifenbeamtInnen durchgeführt; zudem fand eine Fortbildungsveranstaltung für EinsatztrainerInnen zum Thema Häusliche Gewalt bei der Landespolizeidirektion statt. Ergänzend wurden in den letzten Jahren auch Fortbildungen zum Thema Stalking angeboten, insbesondere seit Inkrafttreten des neuen § 238 StGB zum 31. März 2007.

Mittlerweile sind in mehreren Bereichen SachbearbeiterInnen tätig, die schwerpunktmäßig für Fälle häuslicher Gewalt und/oder Stalking zuständig sind.

Im Hinblick auf die Problematik einer (möglichen) Gewalteskalation ist darauf hinzuweisen, dass seitens der SachbearbeiterInnen mit dem Schwerpunkt Häusliche Gewalt versucht wird, mit Hilfe einer Gefahrenprognose, die alle vorhandenen Eckdaten über den Täter bzw. die Gesamtsituation einbezieht, möglichst genau einzuschätzen, wie sich die Situation weiter entwickeln wird. Gegebenenfalls wird versucht, mittels einer sogenannten Gefährderansprache auf den (potentiellen) Täter deeskalierend einzuwirken.²⁰

Insgesamt hat die Einführung von „SchwerpunktsachbearbeiterInnen“ die Zusammenarbeit mit der Polizei deutlich vereinfacht, weil dadurch ein regelmäßiger Austausch über die anhängigen Verfahren leichter möglich ist. Im Regelfall findet mehrmals wöchentlich ein telefonischer Austausch von Informationen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei statt.

¹⁹ Nach den Angaben der Polizeidirektion Freiburg wurden im Jahr 2006 insgesamt 1.348 Einsätze im Bereich häuslicher Gewalt durchgeführt, 379 (28 %) davon im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, 969 (72 %) im Bereich Freiburg Stadt. In 160 Fällen (12 %) wurde ein Platzverweis ausgesprochen; diese Platzverweise wurden allerdings vom Amt für Öffentliche Ordnung nur zum Teil verlängert.

²⁰ Amann; Stürmer.

Literaturverzeichnis

Amann, Heiner: Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Intervention. In: Andrea Weiß/ Heidi Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg 2005, 91 – 95.

Arnold, Harald: Psychosoziale Intervention infolge von Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Soziale Trainingsprogramme und Täterarbeit in Anti-Gewalt/ Aggressivitätskursen. In: Helmut Kury/ Joachim Obergfell-Fuchs (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005, 330 – 358.

Baden-Württembergische Landesstiftung (Hg.): Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt. Stuttgart 2006 (= Schriftenreihe der Landesstiftung Baden-Württemberg 23).

Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt: Alte Ziele auf neuen Wegen. Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor. Berlin o.J. (= BIG-Broschüre)

Beulke, Werner: Gewalt im sozialen Nahraum. Forschungsbericht, Passau 1995.

Beulke, Werner/ Gerd Theerkorn: Gewalt im sozialen Nahraum – Beratungsaufgabe als (ein) Ausweg? Bericht über das „Passauer Modell“. NSTZ 1995, 474ff.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, 1999.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Anregungen und Vorschläge zur Beratungsarbeit mit misshandelten Frauen. Opferhilfe Hamburg e. V. 1995.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt. Auswertungen der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt. Stuttgart/ Berlin/ Köln 2002 (= Schriftenreihe Band 193.1).

Deutsche Richterakademie (Hg.): Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie. Justiz und Recht. Heidelberg 1988. (= Schriften der Deutschen Richterakademie, Bd. 6).

Drumm, Meinrad: Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt am Beispiel der Polizeidirektion Freiburg. In: Helmut Kury/ Joachim Obergfell-Fuchs (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005, 242 – 260.

Feltes, Thomas: Die Polizei zwischen den Anforderungen von Krisenhilfe und Strafverfolgung im Konfliktbereich familialer Gewalt. In: Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei (Hg.): Gewalt in der Familie. 1997 (= TEXTE Nr. 10), 1ff.

Gloor, Daniela/ Hanna Meier/ Pascale Baeriswyl/ Andrea Büchler: Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt – Gewalt. Bern/ Stuttgart/ Wien 2001.

Hagemann-White, Carol/ Barbara Kavemann/ Gesa Schirrmacher/ Beate Leopold: Modellprojekt Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – BIG. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung. Kurzfassung des ersten Zwischenberichtes. Osnabrück 1999.

Heiliger, Anita/ Steffi Hoffmann (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international. München 1998.

Hufeld, Ulrich: Der polizeiliche Platzverweis und das organisationsrechtliche Mandat. Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW) 1999, 130ff.

Koordinationsteam BIG e. V.: Alte Ziele auf neuen Wegen. Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. In: Anita Heiliger/ Steffi Hoffmann (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international. München 1998, 38ff.

Kury, Helmut/ Barbara Gartner/ Joachim Obergfell-Fuchs: Polizei und Platzverweis – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Freiburg. In: Helmut Kury/ Joachim Obergfell-Fuchs (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005, 261 – 284.

Leuze-Mohr, Marion: Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten – Ursachen, Motivationen, Auswirkungen. Baden-Baden 2001.

Logar, Rosa/ Ute Rösemann/ Urs Zürcher (Hg.): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Berlin/ Stuttgart/ Wien 2002.

Logar, Rosa: Der Herr im Haus darf nicht mehr tun, was ihm beliebt. Das neue Gesetz zum Schutz vor Gewalt in Österreich. In: Anita Heiliger/ Steffi Hoffmann (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international. München 1998, 90ff.

Logar, Rosa: Halt der Männergewalt – wegweisende Gesetze in Österreich. STREIT – Feministische Rechtszeitschrift 1999, 99ff.

Nobel, Hermann: Kriminologie der Familienstreitigkeiten. Deutsches Polizeiblatt (DPoIBI) 2/1983, 3ff.

Pence, Ellen/Martha McMahon: Das DAIP-Projekt in Duluth/ USA. Eine erfolgreiche Interventionsstrategie gegen häusliche Gewalt. In: Anita Heiliger/ Steffi Hoffmann (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international. München 1998, 135 – 155.

Schall, Hero/ Gesa Schirrmacher: Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention. Stuttgart/ München/ Hannover/ Berlin/ Weimar 1995.

Schloer, Bernhard: Der Adressat des polizeilichen Platzverweises. DÖV – Die Öffentliche Verwaltung 1991, 955ff.

Schumacher, Silvia/ Ulrike Janzen: Gewaltschutz in der Familie. Bielefeld 2003.

Schweikert, Birgit: Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen. Baden-Baden 2000.

Schweikert, Birgit/ Susanna Baer: Das neue Gewaltschutzgesetz. Baden-Baden 2002.

Sozialministerium Baden-Württemberg (Hg.): Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe. Stuttgart 2001.

Stürmer, Uwe: Einschreiten der Polizei bei Bedrohungen in Paarbeziehungen beziehungsweise Stalking zur Verhinderung von Gewalteskalationen. In: Andrea Weiß/ Heidi Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg 2005, 96 – 104.

Voßkuhle, Eva: Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz. In: Andrea Weiß/ Heidi Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg 2005, 118 – 132.

Weiß, Andrea: Platzverweis als Herausforderung an kommunale Behörden. Erfahrungen aus dem Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. In: Helmut Kury/ Joachim Obergfell-Fuchs (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005, 216 - 241.

Weiß, Andrea/ Heidi Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg 2005.

Winterer, Heidi: Strafverfolgung bei Gewalt im sozialen Nahbereich – Erfahrungen mit der Sonderzuständigkeit. In: FRIG (Hg.): Frauen und Kinder als Opfer Häuslicher Gewalt – medizinische, psychosoziale und rechtliche Aspekte. Dokumentation einer internationalen Fachtagung. Freiburg 2004, 67–78.

Winterer, Heidi: Strafverfolgung bei Gewalt im sozialen Nahbereich: das Freiburger Modell. Entwicklungen und Tendenzen am Beispiel der Staatsanwaltschaft Freiburg. In: Helmut Kury/ Joachim Obergfell-Fuchs (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005, 192 – 216.

Zimmermann, Siegfried/ Walter Hinz/ Monika Frommel/ Klaus Eggerding/ Martin Dubberke/ Klaus-Peter David: Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern. Berlin 2001.

CHRISTIAN PILNACEK

GEWALTSCHUTZ – WIRD DAS STRAFVERFAHREN DEN BEDÜRFNISSEN DER OPFER GERECHT?

Zehn Jahre Gewaltschutzgesetze in Österreich erzeugen nicht nur Freude, man feiert nicht nur ein Jubiläum, sondern überlegt auch, was man besser machen kann, wo etwas fehlt.

In der öffentlichen Wahrnehmung ist es in der Tat so, dass die Strafverfolgung im Gegensatz zur sicherheitspolizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr immer mehr in den Mittelpunkt der Kritik gerät, weshalb diverse Vorschläge bzw. Maßnahmen gefordert werden, um zu mehr Effektivität zu gelangen. In vielen Bereichen kann ich auf die Worte meiner Kollegin aus Deutschland¹ verweisen, manches davon trifft auch auf Österreich zu, manches unterscheidet sich von der Situation in Deutschland. Wichtig ist mir aber klarzustellen, dass die Justiz nach anderen Grundsätzen funktioniert als die auf rasche Intervention ausgerichtete Polizei. Staatsanwaltschaften und Gerichte haben auch andere Aspekte zu beachten als die Abwehr einer Gefahr und den zentralen Schutz des Opfers einer Tat. In Österreich steht die Justiz unter strengem Objektivitätsgebot, weshalb sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gericht schon vorweg eine Scheu zeigen, sich allzu sehr auf die Seite einer der beteiligten Prozessparteien zu stellen.

Ich halte es für wichtig anzuerkennen, dass Strafverfolgung auf dem Gebiet des Gewaltschutzes eine ganz wesentliche Funktion hat. Es geht um die Vermittlung einer glaubwürdigen, effektiven Strafverfolgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der Opfer. Fest steht aber auch, dass Umstände, wie etwa die Erforschung der Ursachen für ein zum Teil widersprüchliches Opferverhalten, von der Strafjustiz nicht oder nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden können.

Warum kommt es dazu, dass Zeuginnen im Verfahren die Aussage verweigern? Das kann auf den Druck des Partners, auf den Druck ökonomischer Zwänge, auf bestimmte Migrationshintergründe mit Auswirkungen auch im fremdenpolizeilichen Bereich zurückzuführen sein, die es sehr schwer machen, zu Verurteilungen bzw. zu klaren Ergebnissen zu gelangen.

Worauf wir daher in unseren Bemühungen den Schwerpunkt gelegt haben, war eine klare Definition der Prozessrollen im Strafverfahren und die Sicherstellung einer ausreichenden Unterstützung der Opfer, damit diese ihre Rechte nicht nur kennen, sondern auch wahrnehmen können. Hier ist ein großer Schritt durch den seit 1. Januar 2006 bestehenden gesetzlichen Anspruch auf Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung gesetzt worden.

Mit dem Strafprozessreformgesetz kann sich diese rechtliche Beratung und Vertretung im Strafverfahren durch RechtsanwältInnen ab 1. Januar 2008 auf ein ganzes Paket an Opferrechten stützen, wodurch vor allem hervorgehoben werden soll, dass nicht bloß der Angeklagte im Zentrum des Strafverfahrens steht, sondern auch der Mensch, die Frau, die durch eine Straftat Leid erfahren hat, ebenso ein Subjekt und ein zentraler Verfahrensbeteiligter/ eine zentrale Verfahrensbeteiligte ist.

¹ Staatsanwältin Heidi Winterer.

Das schlägt sich in besonderen Informationsrechten und in besonderen Antragsrechten nieder, insbesondere in der Möglichkeit, im Ermittlungsverfahren mit Beweisanträgen an die Strafverfolgungsbehörden heranzutreten. Um diese Rechte auch effektiv wahrnehmen zu können, werden Opfern entsprechende Rechtsmittelbefugnisse und Beschwerderechte eingeräumt bis hin zur Möglichkeit, gegen einen Freispruch Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, falls Beweisanträgen nicht stattgegeben wird.

Was wollen wir damit erreichen?

Wir wollen einerseits damit erreichen, dass ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz, nämlich das Ernstnehmen von Opferanliegen, sich auch in konkreten Verfahrensergebnissen niederschlägt. Wir wollen dem Opfer auch die Gewissheit geben, dass es nicht zu den Behörden kommen muss, um Informationen zu bekommen, sondern dass das Verhältnis umgekehrt wird, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet werden, aktiv an das Opfer heranzutreten, es über seine Rechte im Verfahren und über den Fortgang des Verfahrens zu informieren und dafür zu sorgen, dass entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung stehen, die eine umfassendere Abklärung der Situation für das Opfer vornehmen können als dies bisher durch Staatsanwaltschaft und Gericht der Fall war.

Das ist zum einen Aufgabe der Prozessbegleitung, andererseits besteht für Opfer, die keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, ab nächstem Jahr auch die Möglichkeit, im Wege der Verfahrenshilfe eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Ein in der öffentlichen Diskussion bzw. im Bereich der Strafverfolgung immer wiederkehrendes Problem betrifft die Anwendung der Diversion. Dies bedeutet, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht anstelle des Strafverfahrens ein alternatives Instrumentarium, die Diversion, anwenden, vorausgesetzt der Beschuldigte ist nicht nur bereit, Schuld auf sich zu nehmen, sondern auch zur Wiedergutmachung der Folgen der Tat beizutragen.

Im Rahmen dieser Debatte wird insbesondere die Möglichkeit des außergerichtlichen Tauschgleichs in den Mittelpunkt der Kritik gerückt bzw. die zu geringe Inanspruchnahme von anderen Möglichkeiten, wie etwa der Einstellung des Verfahrens für eine Probezeit unter Auflage von Maßnahmen wie Absolvierung eines Anti-Gewalt-Trainings in dem Umfang, in dem es auch meine deutsche Kollegin geschildert hat.

Hier ist einerseits zu berücksichtigen, dass durchaus der Wunsch besteht, rasch Klarheit zu schaffen, ein Verfahren nicht unbedingt bis in die Hauptverhandlung zu ziehen, weil die Erfahrung zeigt, dass die längere Dauer des Verfahrens auch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Aussageverweigerungsrechten erhöht. Andererseits wird immer wieder der Versuch unternommen, durch diversionelle Maßnahmen auf die Person des Angeklagten insbesondere dann einzuwirken, wenn man sieht, dass sich keine Auflösung der Beziehung zwischen Opfer und Täter abzeichnet.

Ein Aspekt, der auch für uns auf diesem Gebiet immer entscheidend ist, ist der Aspekt der Opferautonomie. Grundsätzlich können und wollen wir keinem Opfer, keiner Frau die Entscheidung abnehmen, ob sie eine Trennung von ihrem Partner herbeiführen will, ob sie mit all den Konsequenzen, die sich aus einer Verurteilung ergeben, auch wirklich leben möchte. Wollen wir diesen Aspekt tatsächlich ernst nehmen, dann müssen wir die Chance eröffnen, dass in einer Gesprächssituation durchaus auch dem präventiven Anliegen des Gewaltschutzes Rechnung getragen werden kann.

Kritikpunkt ist natürlich auch die fehlende Sonderzuständigkeit bei den Staatsanwaltschaften und bei den Gerichten für Delikte im familiären Umfeld. Wir haben mit Sonderzuständigkeiten auf dem Gebiet der Staatsanwaltschaften insgesamt keine allzu guten Erfahrungen gemacht. Insbesondere auf dem

Gebiet der bestehenden Zuständigkeiten im Bereich von Sexualdelikten ist sehr häufig eine große Fluktuation zu verzeichnen, weil dieses Spezialfeld auch eine hohe Belastung für die StaatsanwältInnen mit sich bringt. In Österreich haben wir auch eine relativ hohe Anzahl von kleinen Staatsanwaltschaften, die nur mit fünf bis zehn StaatsanwältInnen besetzt sind, wo eine Sonderzuständigkeit schon aufgrund der Anzahl der handelnden Personen schwer verwirklicht wäre.²

Worum wir uns bemühen müssen, das ist - wie meine Kollegin aus Deutschland zu Recht gesagt hat - eine realistische Gefährdungseinschätzung durch die unmittelbar vor Ort tätig werdenden BeamtInnen der Polizei, die manchmal telefonisch weitergegeben wird, sich dann aber nicht in schriftlichen Berichten wiederfindet. Wir müssen daran arbeiten, dass die Wegweisung und das Betretungsverbot aus Sicht der Strafjustiz nicht als gelindere Mittel zur Haft verstanden werden, sondern durchaus auch begleitend eingesetzt werden können. Wir müssen danach trachten, dass die verschiedenen Rollen auch von den AkteurInnen in der Strafjustiz berücksichtigt und ernst genommen werden.

Insgesamt sollten wir die Chance nützen, dass es Institutionen und Opferschutzeinrichtungen gibt, die sich ganz bewusst und durchaus im richtigen Wortsinn verstanden, parteilich um die Interessen der Opfer kümmern, genauso wie wir akzeptieren, dass der Beschuldigte über einen Verteidiger/ eine Verteidigerin verfügt. Wir sollten auch aus Sicht der Justiz die Angebote, die aus Kreisen der Opferschutzeinrichtungen kommen, nützen, indem wir mehr Informationen aus unserem Bereich geben, warum es in gewissen Fällen zu einer diversionellen Erledigung, warum es zu einer Einstellung oder zu einer Verurteilung gekommen ist.

Wir sollten auch die Informationen der Interventionsstellen und anderer Opferschutzeinrichtungen besser nützen. Ich denke, dass wir insbesondere den Weg fortsetzen sollen, in den unterschiedlichen Regionen regelmäßig Kontaktgespräche durchzuführen, bei denen alle Beteiligten an einem Tisch sitzen und sich unmittelbar über die Schwierigkeiten und Probleme bei der Behandlung einzelner Fälle austauschen können.

Ausgehend von völkerrechtlichen Verurteilungen Österreichs durch das Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW)³ gibt es eine neue Arbeitsgruppe, die noch im Dezember ihre Tätigkeit aufnehmen und sich intensiv mit der Verbesserung der gegenseitigen Informationsbeschaffung und des Reaktionsspektrums der Justiz auseinandersetzen soll.

² Per Verordnung (Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes-DV-StAG), idF BGBl. II Nr. 396/2007, wurde jedoch festgelegt, dass bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen der Leiter der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten StaatsanwältInnen zu übertragen hat.

³ <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm>

BARBARA ILLE und HEINRICH KRAUS

DAS WIENER TRAININGS-PROGRAMM FÜR GEWALTÄTIGE MÄNNER

Effektive Arbeit mit gewalttätigen Männern lässt sich nicht im Alleingang durchführen, sondern bedarf einer Verankerung auf verschiedenen Ebenen des sozialen Systems, weil nur dadurch eine konsequente und stringente Antwort auf Gewalt sichergestellt ist. Die Einbindung des Trainingsprogramms für gewalttätige Männer in ein Interventionssystem kann als ein entscheidender Faktor im Veränderungsprozess gesehen werden.¹ Die Zusammenarbeit der Männerberatung Wien, der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und den zuweisenden Institutionen ist ein Beispiel für ein solches Interventionssystem. Koordinierte rechtliche, sozialpädagogische und therapeutische Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und Arbeit mit den Tätern zur Verhinderung künftiger Gewalt ist der internationale Standard, der Schutz und Sicherheit für die Opfer gewährleistet.

Das Wiener Trainingsprogramm umfasst drei Bereiche:

- Training (Männerberatungsstelle)
- Unterstützung der Partnerin (Interventionsstelle)
- Koordination und Vernetzung der beteiligten Institutionen

Das Trainingsprogramm für Männer basiert auf dem schottischen Trainingskonzept von CHANGE.² Es entspricht internationalen Programmstandards und wurde den Wiener Verhältnissen angepasst. Ziel ist die unmittelbare und anhaltende Beendigung des gewalttätigen Verhaltens seitens der Männer, aber auch eine Verbesserung ihrer sozialen Kompetenz in Richtung partnerschaftliches Verhalten und verantwortungsvolle Elternschaft. Gewalt wird als erlerntes Verhalten zur Ausübung von Macht und Kontrolle betrachtet. Durch die Infragestellung dieser Verhaltensweisen und durch Vermittlung anderer Kompetenzen soll sich ein Rückzug der Männer auf diese traditionell patriarchale Ressource erübrigen, da ihnen nun zahlreiche alternative Verhaltensweisen zur Deeskalation in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen. Unter gewalttätigem Verhalten verstehen wir nicht nur strafrechtlich verfolgbare Verhaltensweisen wie körperliche Gewalt und gefährliche Drohung, sondern auch all jene Formen, die Pence und Paymar im „Rad von Macht und Kontrolle“³ zusammengefasst haben. Unser Gewaltbegriff inkludiert auch Einschüchterung, emotionalen, sexuellen und ökonomischen Missbrauch, Isolation, Instrumentalisierung der Kinder sowie ein Pochen auf männliche Privilegien. Diese verschiedenen Gewaltformen treten in individuell unterschiedlichen Kombinationen auf und bedingen einander.

Das Unterstützungsprogramm für die Partnerin basiert auf dem sozialpädagogischen Ansatz des Duluth-Modells⁴ und bietet den Partnerinnen gewalttätiger Männer Beratung und Hilfe. Neben der Abklärung der Gewaltgeschichte und der Erstellung von Sicherheitsplänen erhalten die Partnerinnen auch

1 Gondolf.

2 Morran/ Wilson.

3 Pence/ Paymar.

4 Pence/ Paymar.

Informationen über das Täterprogramm, Beratung und Unterstützung in rechtlichen und sozialen Belangen und Betreuung in Krisensituationen. Die Unterstützung der Partnerin setzt die Interventionsstelle auch fort, wenn der gewalttätige Mann die Teilnahme am Täterprogramm abbricht oder wegen grober Verletzung der vereinbarten Regeln aus dem Täterprogramm ausgeschlossen wird.

Neben den täterbezogenen Interventionen und der Unterstützung der Opfer zählt die Koordination von Maßnahmen, die der Gewaltanwendung vorbeugen, zu den wichtigsten Aufgaben des Trainingsprogramms. In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere der Polizei, den Ämtern für Jugend und Familie, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten, werden Maßnahmen koordiniert, die geeignet sind, weitere Gewalt zu verhindern. Es hat sich gezeigt, dass eine gerichtliche Verpflichtung die Motivation des gewalttätigen Mannes, sich mit seiner Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen, erhöht.

Im Folgenden wird die Kooperation zwischen Männerberatungsstelle und Wiener Interventionstelle an Hand des zeitlichen Ablaufs des Trainingsprogramms zur Beendigung gewalttätigen Verhaltens in Paarbeziehungen beschrieben.

Wenn ein gewalttätiger Mann in der Männerberatungsstelle anruft, wird der Grund des Anrufs geklärt und im Falle von Gewalt in der Partnerschaft ein Erstgespräch mit den dafür zuständigen Beratern vereinbart.

Erstgespräch

Das Erstgespräch hat drei Schwerpunkte:

- Kontaktherstellung und Aufbau einer Beziehung zu dem gewalttätigen Mann
- Klärung der zuweisenden Institution. Laut Erstgespräch kommen etwa 35 Prozent der Männer freiwillig, weitere 35 Prozent sind vom Amt für Jugend und Familie und 30 Prozent vom Justizsystem zugewiesen. Diese Prozentangaben stimmen jedoch nicht ganz, da der Anteil der über die Justiz zugewiesenen Männer letztlich höher liegt. Der Grund hierfür ist die Änderung des Status von Männern während des Trainings. Viele der gewalttätigen Männer haben ein Strafverfahren laufen. In diesen Fällen versuchen Interventionsstelle und Männerberatung, nachträglich eine gerichtliche Zuweisung zum Training zu erhalten, weil dies erfahrungsgemäß die Motivation des Mannes, am Training teilzunehmen, erhöht und die Abbruchquote senkt
- Vermittlung von Informationen über Inhalte, Ablauf, Setting und Dauer des Trainings und Beantwortung von Fragen

Akzeptiert der Mann die Bedingungen (z.B. Unterlassung jeglicher gewalttätiger Handlungen, regelmäßige Teilnahme am Training), muss er eine schriftliche Einverständniserklärung unterschreiben. Diese ist die Voraussetzung für die nächste Phase.

Clearingphase

In der Clearingphase, die etwa einen Monat dauert, werden vor allem Informationen eingeholt, und zwar:

- Daten betreffend Herkunft und persönliche Situation des Mannes
- Informationen seitens der zuweisenden Institution
- Polizeiprotokolle im Falle einer Wegweisung
- Informationen zu allfälligen Strafverfahren

Die ausgefüllte Falldatei geht per Mail an die Interventionsstelle. Die zuweisende Institution erhält Informationen über den Status quo. Zuweisende Institutionen des Justizsystems sind:

- Bezirksgerichte
- Staatsanwaltschaft
- Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)/ Bewährungshilfe
- Justizanstalten

Seitens der zuweisenden StaatsanwältInnen gibt es zwei Möglichkeiten der Zuweisung:

- Direkte Zuweisung des gewalttätigen Mannes an die Männerberatungsstelle
- Indirekte Zuweisung über ATA bzw. Bewährungshilfe

Die direkte Zuweisung eines Mannes seitens der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Diversion hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Dieser Personenkreis sieht den Mann in aller Regel nicht und kann sich keine Meinung darüber bilden, ob der Mann geeignet und motiviert ist, das Trainingsprogramm zu absolvieren. Als praktikabel hat sich folgender Zuweisungsmodus erwiesen: Die Staatsanwaltschaft informiert die Männerberatungsstelle über ihre Absicht, in einem konkreten Fall eine diversionelle Maßnahme zu verhängen. Die Männerberatungsstelle lädt den Mann ein, erteilt eine Rechtsbelehrung und klärt die Situation. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft, ob der Mann ins Training aufgenommen werden konnte oder nicht.

Dieser zweiteilige Zuweisungsmodus wird auch in der Zusammenarbeit mit den Ämtern für Jugend und Familie praktiziert. Diese faxen uns die Niederschrift als Aviso und erteilen dem Mann gleichzeitig die Auflage, sich in der Männerberatungsstelle zu melden. Die Männerberatungsstelle informiert das Amt für Jugend und Familie vom Erstgespräch und über das Ergebnis der Clearingphase. Erst dann erfolgt die Aufnahme ins Trainingsprogramm.

Die Beraterin der Interventionsstelle kontaktiert die Partnerin des gewalttätigen Mannes und lädt sie zu einem Gespräch ein. Idealerweise wird ein Termin für ein Dreiergespräch vereinbart, an dem die Beraterin der Interventionsstelle, ein Vertreter der Männerberatungsstelle und die Frau teilnimmt. Letztere wird über folgende Punkte informiert:

- Inhalte und Ablauf des Trainings
- Sicherheitsfragen

Überdies werden im Laufe dieses Gesprächs auch Angaben zur Gewalttätigkeit des Mannes aus Sicht seiner Partnerin erhoben.

Diagnostische Beurteilung

Am Ende des Erstgesprächs wird mit dem Mann ein Termin zur diagnostischen Beurteilung vereinbart. Die diagnostische Beurteilung dauert etwa zwei Stunden und besteht aus einem strukturierten Interview und dem Ausfüllen einer Reihe psychometrischer Fragebögen, die unterschiedliche, für das Training wichtige Bereiche erfassen (Persönlichkeit, Gewaltformen, Geschichte der Gewalt, Einstellung zur Gewalt und zur Übernahme von Verantwortung, Alkoholprobleme, Besonderheit der Lebenssituation, Motivation zum Training etc.) Viele der verwendeten Instrumente finden am Ende des Trainings im Kontext der internen Evaluierung neuerlich Anwendung. Die erhobenen Daten sind vertraulich und bilden die Grundlage für

- Risikoprognose und Gefährlichkeitseinschätzung
- Einschätzung der Gewalttätigkeit
- Eignung zur Gruppenarbeit
- interne Forschung und Evaluierung des Programms

In den alle 14 Tage stattfindenden Teamsitzungen tauschen die VertreterInnen der Interventionsstelle und der Männerberatungsstelle ihre Informationen aus und treffen die Entscheidung über die Aufnahme in das Trainingsprogramm. Damit endet die Clearingphase. Der Mann beginnt das reguläre Trainingsprogramm. Die zuweisenden Institutionen werden davon informiert.

Trainingsphase

Die Trainingsphase dauert mindestens acht Monate, kann aber auch aufgrund von Ferien, Krankheit oder unvorhersehbaren beruflichen Verhinderungen des teilnehmenden Mannes bis zu zehn Monaten dauern. Für den Abschluss eines Trainings sind jedenfalls 30 Sitzungen verpflichtend. Das bevorzugte Setting ist das Gruppentraining. Die Gruppenleitung ist gemischtgeschlechtlich. Ist eine Teilnahme an den Gruppensitzungen nicht möglich, weil der Mann beispielsweise Schichtarbeiter ist oder seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen, bieten wir auch Einzelsitzungen an.

Inhaltlich arbeiten wir mit einer Adaptation des *Change-Curriculums*.⁵ Dies ist ein profeministisches, kognitiv-verhaltensstrukturierendes Curriculum, das methodisch durch psychodynamische Elemente und inhaltlich durch eine Reihe ergänzender Module erweitert wurde. Es umfasst vier große Teilbereiche:

- Arbeit an der Übernahme der Verantwortung für die Gewalttätigkeit
- Umgang mit Ärger, Wut und Zorn
- Wissensvermittlung über männliche Sozialisation und ihre Folgen
- Verbesserung der sozialen Kompetenz

Zur Übernahme von Verantwortung

Die Übernahme der Verantwortung für die eigene Gewalttätigkeit ist eine notwendige Voraussetzung für die Veränderung des Verhaltens. Die teilnehmenden Männer müssen erkennen, dass es nicht ihre Partnerin war, die sie zu Gewalttätigkeit provozierte, sondern dass sie selbst Gewalt bewusst und zielgerichtet einsetzten und dass in der gegebenen Situation auch alternative Handlungsmöglichkeiten existiert hätten, die angemessener gewesen wären. Das gesamte Training ist darauf ausgerichtet, dass die Männer Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten übernehmen. Zu erreichen versucht wird dies einerseits durch die kritische Auseinandersetzung mit den typischen Strategien von Tätern (Verleugnung, Verharmlosung, Schuldzuweisung, Kontrollverlust) und andererseits durch die Entwicklung und Vertiefung empathischen Verstehens, was die Folgen der Gewalt für die Opfer anlangt.

Zum Umgang mit Ärger, Wut und Zorn

Den teilnehmenden Männern wird erklärt, dass Aggression entlang eines Kontinuums von leichten (Ärger) bis zu schweren Formen (Zorn) verläuft. Körperliche, emotionale und kognitive Hinweisreize im Eskalationsprozess werden für jeden einzelnen Mann erarbeitet. Die Männer sollen sich dieser Frühwarnsignale in einer realen Situation bewusst werden, um rechtzeitig deeskalierende Maßnahmen setzen zu können. Darüber hinaus erfolgt zusammen mit den Männern eine Auflistung von Situationen und Zeiten, in denen sie mit großer Wahrscheinlichkeit Schwierigkeiten im Umgang mit Emotionen haben werden. Die verschiedenen Stufen der *Time-Out*-Technik werden vermittelt und eingeübt.

Zur männlichen Sozialisation

Unter Einbeziehung persönlicher Erfahrungen wird die Entwicklung zum Mann besprochen. Männliche Geschlechtsrollenstereotype werden in Frage gestellt. Den Männern wird an ihren eigenen Erfahrungen deutlich gemacht, welche zentrale Rolle in ihrem Leben Dominanz, Macht und Kontrolle spielen und welche Konsequenzen dies für ihr Gefühlsleben und ihre Partnerschaft hat.

⁵ Morran/ Wilson.

Kontrollierendes Verhalten, wie es das „Rad von Macht und Kontrolle“⁶ systematisiert, wird kritisch hinterfragt und partnerschaftlichem Verhalten gegenübergestellt.

Zur Verbesserung der sozialen Kompetenz

Kommunikationstechniken werden vermittelt und systematisch eingeübt. Die Männer werden ermutigt, ihre Gefühle in einer nicht bedrohlichen Weise zu vermitteln und Ich-Botschaften zu verwenden. Stufen der Konflikteskalation werden vorgestellt und individuelle Möglichkeiten der Problemlösung erarbeitet.

Ergänzende Module:

- Alkohol und Gewalt
- Herkunftsfamilie
- Kinder und Gewalt
- Erweitertes Konfliktmanagement
- Sexualität und Gewalt
- Rückfallsprävention

Die wöchentlichen Rückmeldungen an die Interventionsstelle über das Training der Männer haben folgende Themenbereiche zum Inhalt:

- Anwesenheit des Mannes
- Eventuelle Gewalttätigkeit
- Jede größere Veränderung der Lebensumstände des Mannes
- Eventuelle Drohungen oder Sicherheitsrisiken für die Partnerin und/oder ihre Kinder
- Inhalte der Sitzung
- Abbruch des Programms
- Aviso über den baldigen Abschluss des Programms

Zwischendurch werden auch Telefongespräche bezüglich Fallmanagement geführt. Die Partnerinnen der Männer werden zu monatlichen Sitzungen in die Interventionsstelle eingeladen.

Trainingsabschluss

Nach 30 absolvierten Sitzungen wird für jeden Teilnehmer eine abschließende Diagnose erstellt. Parallel dazu erfolgt ein Gespräch zwischen der Partnerin des Mannes und ihrer Betreuerin in der Interventionsstelle. Nach Auswertung der Fragebögen des Mannes und der Frau findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Paar und den BetreuerInnen der Interventionsstelle und der Männerberatungsstelle statt, in dem das

- bisher Erreichte reflektiert, der Status quo besprochen und
- ein mögliches Sicherheitsrisiko bezüglich bestehender oder potentieller Risikofaktoren analysiert wird.

Alle beteiligten Institutionen werden vom Ende des Trainings in Kenntnis gesetzt. Eine Fortsetzung der Behandlung für Männer, die dies wünschen, ist möglich. Eine über das Training des Mannes hinausgehende Betreuung der Partnerin durch die Interventionsstelle ist gewährleistet. Nach einem Zeitraum von drei und sechs Monaten wird der Mann noch einmal telefonisch kontaktiert und die Beziehungssituation abgeklärt.

Der Aufwand für ein solches Fallmanagement ist hoch. Bedacht werden müssen bei der Entwicklung und Durchführung von Trainingsprogrammen für Männer, die innerhalb der Familie Gewalt aus-

6 Pence/ Paymar.

üben, auch die Folgen, die eine Teilnahme des Mannes an dem Programm für die Sicherheit der Frau hat. Andererseits lässt sich dieser Aufwand allein durch die Tatsache rechtfertigen, dass sich ohne Intervention die Strategien gewalttätiger Männer (Verleugnung, Verharmlosung, Schuldzuweisung und Rechtfertigung der Gewalt) und damit die Gewalttätigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit fortsetzen.

Ausgewählte statistische Kenndaten

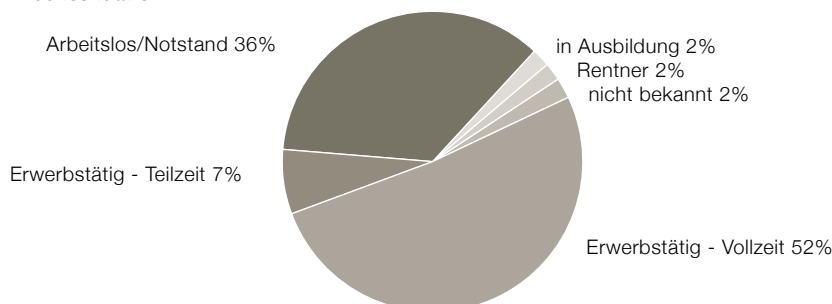
Zur Charakteristik der an dem Trainingsprogramm teilnehmenden Männer (n= 250) folgen einige Kenn-
daten, die im Zuge der Clearingphase erhoben wurden. Das Durchschnittsalter der Männer beträgt 36
Jahre. Die Bandbreite erstreckt sich dabei vom 19-Jährigen bis zum Pensionisten.

42 Prozent der für ihre Eignung zu einem Trainingsprogramm getesteten Männer leben mit Partnerin
und Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. 21 Prozent der Männer wohnen mit einer Partnerin zu-
sammen, aber ohne Kinder. Nahezu ein Viertel der Männer (23 %) lebt allein. Die restlichen 14 Prozent
leben entweder bei den Eltern, in Wohngemeinschaften mit anderen Personen oder sind obdachlos.

Arbeitssituation

Die Hälfte der befragten Männer arbeitet Vollzeit, sechs Prozent befinden sich in Ausbildung, in Pen-
sion oder machten keine Angaben. Sieben Prozent der Männer gehen einer Teilzeitarbeit nach. 36
Prozent sind arbeitslos. Dieser im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung sehr hohe Prozentsatz an Ar-
beitslosen lässt darauf schließen, dass ein beträchtlicher Anteil der gewalttätigen Männer in einer pre-
kären finanziellen Situation lebt.

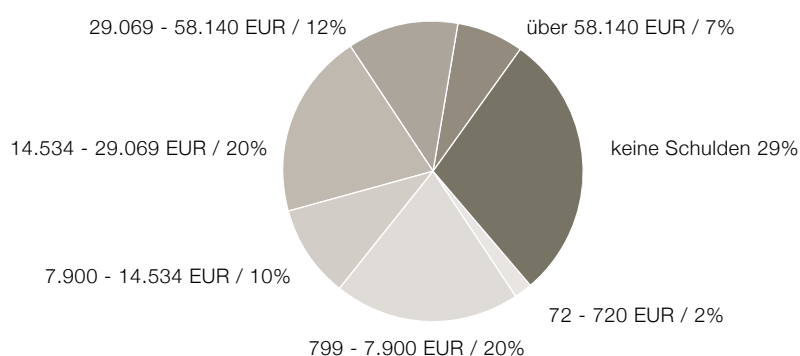
Arbeitssituation



Schulden

Nicht einmal ein Drittel der Männer (29 %) ist schuldenfrei. 22 Prozent haben Schulden bis zu einer
Höhe von 7.900,- Euro. Immerhin 12 Prozent haben Schulden von mehr als 29.069,- Euro und bei
sieben Prozent übersteigen die Schulden den Betrag von 58.140,- Euro. Selbst bei einer Vollzeiter-
werbstätigkeit stellt ein solches Ausmaß an Schulden eine erhebliche Belastung dar.

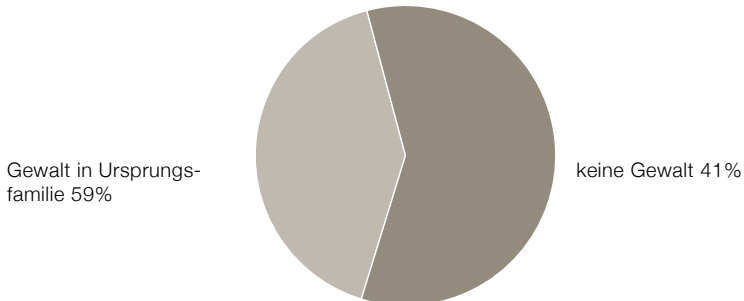
Schulden (EUR)



Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie

Mehr als die Hälfte (59 %) der teilnehmenden Männer hat als Kind Gewalt von einer nahen Bezugsperson erlebt. Diese reicht von der angeblich "g'sunden Watschen" bis zu 15 Nasenbeinbrüchen durch den Vater. Diese Zahlen belegen die Weitergabe von Gewalt über Generationen und unterstreichen die Notwendigkeit, im Trainingsprogramm darauf einzugehen.

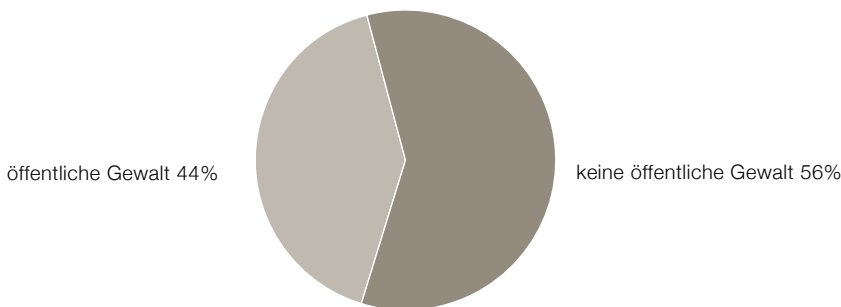
Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie



Öffentliche Gewalt

Mehr als die Hälfte der am Programm teilnehmenden Männer sind Familientäter, das heißt, sie sind ausschließlich im häuslichen Nahraum gewalttätig. Trotzdem gibt ein beachtlicher Prozentsatz von Männern (44 %) zu, auch schon im öffentlichen Raum gewalttätig gewesen zu sein. Das antisoziale Potential vieler Trainingsteilnehmer wird deutlich an Hand der Vorstrafen.

Öffentliche Gewalt



Literatur

Dutton, Donald G.: Behavioral and affective correlates of Borderline Personality Organisation in wife assaulters. In: International Journal of Law and Psychiatry - vol 17, no 3/1994a, 265-77.

Dutton, Donald G.: The origin and structure of the abusive personality. In: Journal of Personality Disorders. Vancouver 1994b, 181-191.

Dutton, Donald G./Chad Van Ginkel/Andrew Starzomski: The role of shame and guilt in the intergenerational transmission of abusiveness. In: Violence and Victims - vol 10, no 2/1995, 121-131.

Dutton, Donald G.: Male abusiveness in intimate relationships. In: Clinical Psychology Review - vol 15, no 6/1995a, 299-316.

Dutton, Donald G.: Intimate abusiveness. In: Clinical Psychology: Science and Practise - vol 2, no 3/1995b, 207-224.

Dutton, Donald G. /Susan Golant: The Batterer: A psychological profile. New York 1995c.

Dutton, Donald G.: Trauma Symptoms and PTSD profiles in perpetrators of abuse. In: Journal of Traumatic Stress - vol 8, no 2/1995d, 299-316.

Gondolf, Edward W: Batterer Intervention Systems: Issues, Outcomes and Recommendations. London 2002.

Holtzworth-Munroe, Amy/ Gregory L. Stuart: Typologies of Male Batterers: Three Subtypes and the Differences Among Them. In: Psychological Bulletin - vol 116, no 3/1994, 476-497.

Kraus, Heinrich: Psychopathologie als diskriminierende Variable zwischen Männern, die gegenüber ihren Partnerinnen körperliche Gewalt ausübten: Zwei unterschiedliche MMPI- Profilmuster. In: Psychotherapie Forum. Jg. 11/ Nr. 3/2003, 113 – 120.

Kraus, Heinrich: Ausgeübte und in der Kindheit erlebte Gewalt von Männern mit einer Borderlinepersönlichkeitsstörung: Zur externen Validierung von MMPI Cluster 1 Tätern. In: Psychotherapie Forum. Jg.12/ Nr. 3/2004, 121-129.

Morran, David/ Monica Wilson: Men Who Are Violent To Women: A Groupwork Practice Manual. Grangeton 1995.

Pence, Ellen/ Michael Paymar: Education Groups for Men Who Batter, The Duluth Model. New York 1993.



BEWUSSTSEINSBILDUNG UND GEWALTPRÄVENTION

MICHAEL KAUFMAN

SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER *WHITE RIBBON*-KAMPAGNE

Warum ist es wesentlich, dass es sich auch Männer und Jungen zur Aufgabe machen, sich für Geschlechtergleichstellung und gegen Gewalt an Frauen einzusetzen? Und vielleicht ebenso wichtig: Wie können wir erreichen, dass Männer und Jungen diese Herausforderung auch wirklich annehmen? Dieser kurze Beitrag befasst sich schwerpunktmäßig mit der ersten dieser beiden Fragen.

Seit rund zweieinhalb Jahrzehnten arbeitet eine kleine, aber rasch wachsende Anzahl von Männern und Frauen auf der ganzen Welt daran, Antworten auf eben diese Fragen zu finden – in gewissem Sinne durchaus naheliegende Fragen: Wenn Männer die Hälfte der Bevölkerung ausmachen und außerdem immer noch unverhältnismäßig stark in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Machtpositionen sitzen, dann gilt es zweifelsohne auch Männer zu mobilisieren, wenn wir Gleichstellung und Gerechtigkeit erreichen wollen, wozu auch die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen gehört.

Dennoch blieben diese Überlegungen bis vor ein paar Jahren aus den Diskussionen und Strategien in Frauenorganisationen, NGOs, den Vereinten Nationen und Regierungen weitgehend ausgespart. Diese Leerstelle verweist sowohl auf das Wesen des Problems als auch darauf, wer diesen Kampf bisher führte. Schließlich ist es eine der feministischen Zielsetzungen, die Monopolposition von Männern im gesellschaftlichen Diskurs, in der Kultur und bei Entscheidungsprozessen zu beenden. Folglich ging es im Rahmen des feministischen Konzepts einer geschlechtergerechten Welt in erster Linie darum, den Stimmen der Frauen Gehör zu verschaffen und den Bedürfnissen von Frauen gerecht zu werden. Zum anderen standen allzu viele Männer diesen Anliegen ablehnend oder gleichgültig gegenüber. Sogar jene Männer, die den Anliegen der Frauen positiv gegenüberstehen, tendieren dazu, sie als etwas anzusehen, bei dem es vorwiegend um Frauen geht, und nicht als etwas, dem sie selbst Energie, Zeit und Ressourcen widmen sollten. Viele Frauen, auch jene, die in einem für Frauen schwierigen Umfeld oder mit Frauen arbeiten, die Gewalt erlebt hatten, sahen in der Feindseligkeit (bestimmter Männer) oder in der Gleichgültigkeit (anderer Männer) eine Bestätigung ihrer schlimmsten Befürchtungen über Männer und deren Fähigkeit, sich zu verändern. Zugleich befürchteten viele Frauenorganisationen mit Recht, dass die mageren Ressourcen, die für diese Bereiche bereitgestellt wurden, abgezogen würden.

Betrachtet man all diese Hindernisse und Probleme, so ergibt sich daraus in gewisser Hinsicht eigentlich schon eine Antwort auf die erste anfangs gestellte Frage. Gerade weil Männer weiterhin die gesellschaftlichen Machtpositionen besetzen (und damit die strukturelle Ungleichheit in Geschlechterbeziehungen und unsere Rollenvorstellungen von Männern und Frauen aufrecht bleiben), ist es so wesentlich, Männer in eine Strategie einzubeziehen, die auf Gleichstellung abzielt. Es ist wesentlich, wenn wir männliche Gesetzgeber dafür gewinnen wollen, fortschrittlichere Gesetze zu verabschieden oder Polizisten und Richter dazu bringen wollen, für die ordnungsgemäße Umsetzung der Gesetze zu sorgen; es ist ebenso wesentlich, wenn wir wollen, dass Meinungsmacher in sozialen Zusammenhängen, etwa kirchliche Würdenträger, sich für gerechtere und gleichberechtigte Beziehungen einsetzen; es ist wesentlich, wenn wir wollen, dass Männer *Safer Sex* praktizieren, um die Verbreitung von HIV/

AIDS einzudämmen; es ist wesentlich, wenn wir wollen, dass Männer viel mehr Verantwortung in der Familie übernehmen – eine Aufgabe, die nicht nur für die Befreiung der Frauen wichtig ist, sondern auch für das Leben unserer Kinder; es ist ebenso wesentlich, wenn wir wollen, dass jene, die über unverhältnismäßig hohe Vermögen – dazu zählen auch Regierungsbudgets – verfügen, mehr Ressourcen für die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen bereitstellen. Und das sind nur ein paar Beispiele.

Aus diesen und ähnlichen Gründen kamen NGOs, Regierungen, Frauenorganisationen und Organisationen der Vereinten Nationen – die, wie schon erwähnt, zuvor wenig bis gar nicht berücksichtigten, wie wichtig die Einbindung von Männern und Jungen für die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist – immer öfter zu dem Schluss, dass deren Einbindung entscheidend ist, wenn wir erfolgreich die Gleichstellung der Geschlechter erreichen und Gewalt gegen Frauen eindämmen wollen. Ob wir in der Lage sind, diese Ziele zu erreichen, liegt nicht nur an der Weiterführung und Ausweitung bestehender Strategien, sondern auch an der Entwicklung neuer Strategien, mit denen Männer und Jungen angesprochen und eingebunden werden. Dass die genannten Einrichtungen zu diesem Schluss gekommen sind, hat weder mit Wunschen noch mit Ideologien zu tun, sondern entstammt der Feststellung, dass die bestehenden Strategien, wie wichtig sie auch sein mögen, zu kurz greifen.

Diese Schlussfolgerung stellt einen sehr wichtigen Schritt dar. Einerseits ist sie eine logische Weiterentwicklung der vierzig Jahre währenden Kämpfe von Frauen, andererseits stellt sie eine Neuorientierung dar, die viele Jahre lang kontraintuitiv schien und auf großen Widerstand stieß.

Eine solche Schlussfolgerung steht im Einklang mit Argumenten, die Andere und ich seit Jahren vorbringen. Wir gaben immer wieder zu bedenken, dass es ernsthafte Folgen haben kann, Männer und Jungen nicht anzusprechen und in unsere Bemühungen einzubeziehen:

- Es lässt die Funktion von Männern als Wahrer des bestehenden Machtungleichgewichts zwischen den Geschlechtern ebenso unberücksichtigt wie ihre Fähigkeit, die Bemühungen von Frauen zu durchkreuzen, zu ignorieren oder bloße Lippenbekenntnisse dazu abzulegen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu Zielsetzungen werden, die Teil des politischen, kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Mainstreams sind.
- Wenn wir meinen, Männer außen vor lassen zu können, zementieren wir de facto die Auffassung, wonach es bei Genderfragen nur um Frauen und um die Erfahrungen von Frauen geht; das führt in Wirklichkeit zu einer Marginalisierung der Frauen und ihrer Kämpfe.
- Männer nicht zu berücksichtigen, hindert uns daran, zu bestimmten Strukturen und Dynamiken vorzudringen, die der Unterdrückung von Frauen zugrunde liegen. Das hat damit zu tun, dass die Machtverteilung zwischen den Geschlechtern auf einem dynamischen Verhältnis zwischen den Geschlechtern und innerhalb jedem der Geschlechter beruht. Programme zur Ermächtigung von Frauen und Mädchen sind völlig unumgänglich, stoßen aber an ihre Grenzen, wenn wir nicht auch die Welt der Männermacht und der Erfahrungen von Männern mit dieser Macht umgestalten.

Wenn wir aber Männer und Jungen ansprechen und in den Kampf gegen die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen einbeziehen, können wir eine Reihe von Zielen erreichen:

- Wir können einen breiten gesellschaftlichen Konsens über diese Fragen herstellen. Dadurch können wir potenziell wesentlich höhere Ressourcen mobilisieren, um den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen gerecht zu werden. Anders ausgedrückt, die Sorge, dass die Einbindung von Männern in diese Bereiche Ressourcen für die Förderung von Frauen und Mädchen abzieht, ist ein wichtiges Anliegen, lässt aber einen wichtigen Aspekt außer Acht: Geld, das für ein Programm aufgewendet wird, das bei Männern und Jungen das Bewusstsein über das Thema Gewalt gegen Frauen oder über die Gefahren von ungeschütztem Sex wecken soll, wird zwar für Männer und Jungen ausgegeben, aber im Sinne der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen.

- Es hilft uns dabei, jene Männer auszugrenzen, die an der bestehenden Männermacht festhalten.
- Es hilft uns dabei, die nächste Generation von Mädchen und Jungen in einem geschlechtergerechten Umfeld zu erziehen.
- Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei Männern und Jungen wirken sich unmittelbar auf die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Mädchen in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Schule und in der Gesellschaft aus.
- Wir können neue Einsichten in die komplexen Mechanismen von Gender-Systemen gewinnen.

Eine Neuorientierung erfordert die Entwicklung von Analyserahmen, mithilfe derer wir eine Reihe neuer Herausforderungen verstehen können. Männer in einen Genderdiskurs einzubeziehen und nach neuen Wegen zu suchen, wie Männer und Jungen dafür gewonnen werden können, den Kampf für die Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt (in all ihren Formen) mitzutragen, macht es notwendig, komplexe und oft widersprüchliche Einflüsse zu verstehen. Am augenfälligsten wird das bei der Frage, warum Männer, also Vertreter jener Hälfte der Menschheit, die verhältnismäßig mehr Macht und Privilegien hat, Veränderungen fördern sollten, die diese Macht eigentlich untergraben. Ich vertrete seit mehreren Jahren die Meinung, dass eine mögliche Erklärung für diese komplexen Einflüsse, die das Leben von Männern und Jungen prägen, in dem liegt, was ich als „die widersprüchlichen Machterfahrungen von Männern“ bezeichnet habe.

Wie auch immer dieser neue und erst im Entstehen begriffene Rahmen aussehen wird, so liegen seine Ursprünge in den über die Jahrzehnte von der Frauenbewegung und Frauenorganisationen auf der ganzen Welt gewonnenen Einsichten, ihrer Transformationsmacht und den daraus entstandenen Veränderungen.

Es gibt heute einen ständig wachsenden Bestand von Untersuchungen über diesen neuen konzeptuellen Rahmen. Weltweit gibt es eine Reihe von Programmen, von denen bereits einige von unabhängigen Einrichtungen evaluiert wurden und die zeigen, dass wir erfolgreich mit Männern und Jungen arbeiten können.

Sei es die *White-Ribbon*-Kampagne (eine dezentrale Initiative, die sich von Kanada aus in 57 Länder verbreitet hat und sich in weltweit einzigartigem Ausmaß dafür einsetzt, Männer und Jungen zum Hinterfragen ihrer eigenen Einstellungen und Verhaltensweisen und zu einer Stellungnahme gegen Gewalt an Frauen zu bewegen), sei es die breite Palette lokaler, nationaler oder regionaler Organisationen, die sich dafür einsetzen, Männer zum Engagement für die Prävention und gegen die Verbreitung von HIV/AIDS zu bewegen, seien es Initiativen zur Veränderung der Rolle der Väter, seien es neue Kooperationen mit Frauenorganisationen oder neu entstandene internationale Netzwerke wie *Men Engage* – die Entwicklung dieser Projekte und Initiativen stellt einen großen und lang erwarteten Schritt hin zu größerer Geschlechtergerechtigkeit und zu einer massiven Eindämmung von geschlechtsspezifischer Gewalt dar.

Literatur

Weiterführende Publikationen des Autors sind unter www.michaelkaufman.com/articles erhältlich:

Kaufman, Michael: Cracking the Armour: Power, Pain, and the Lives of Men. Toronto 1993.

Kaufman, Michael: Men, Feminism, and Men's Contradictory Experiences of Power. In: Harry Brod/Michael Kaufman (Hg.): Theorizing Masculinities. Thousand Oaks 1994.

Kaufman, Michael: The Construction of Masculinity and the Triad of Men's Violence. In: Michael Kaufman (Hrsg.): Beyond Patriarchy: Essays by Men on Pleasure, Power and Change. Toronto 1987.

Kaufman, Michael: The Aim Framework: Addressing and Involving Men and Boys To Promote Gender Equality and End Gender Discrimination and Violence. UNICEF 2003.

ANN HAMILTON

ZERO TOLERANCE – BEWUSSTSEINSBILDUNG UND ÄNDERUNG VON EINSTELLUNGEN GEGENÜBER GEWALT AN FRAUEN

Der *Zero Tolerance Charitable Trust* (gemeinnütziger Trust für null Toleranz) ist eine unabhängige britische Organisation, die sich für die Prävention von Männergewalt gegen Frauen und Kinder einsetzt. Arbeitsschwerpunkte des Trusts sind Initiativen zur Primärprävention und Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit. Ziel unserer Zusammenarbeit mit einer ganzen Reihe von Einrichtungen ist die Entwicklung innovativer Maßnahmen und Praktiken zur Lösung der Grundursachen von Männergewalt und zur Prävention von Gewalt ganz generell. Die erste *Zero Tolerance*-Kampagne ging 1992 vom Stadtrat von Edinburgh aus. Das war ein großer Schritt vorwärts und verlagerte die Verantwortung für die Einflussnahme auf Einstellungen und Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit auf die großen sozialen und politischen Einrichtungen.

Anlass für die *Zero Tolerance*-Kampagne war eine Umfrage, aus der hervorging, dass Gewalt gegen Frauen für die Frauen in Edinburgh ein brennendes Thema war. Daraufhin wurde eine kleine Forschungsstudie bei Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren an drei örtlichen Sekundarschulen durchgeführt, bei der es darum ging, herauszufinden, was Jugendliche über Gewalt gegen Frauen wissen und wie sie darüber denken. Es zeigte sich,

- dass Jungen, von denen manche erst 12 Jahre alt waren, Gewalt gegen Frauen für akzeptabler hielten als Mädchen
- dass sowohl Jungen als auch Mädchen Gewalt eher für akzeptabel hielten, wenn der Täter mit dem Opfer verheiratet war
- dass die meisten befragten Jugendlichen meinten, sie würden mit einiger Wahrscheinlichkeit in zukünftigen Beziehungen Gewalt anwenden

Im Anschluss an die Untersuchung beschloss die Stadtverwaltung, eine Medienkampagne ins Leben zu rufen, um in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für dieses Thema zu steigern und die Einstellungen dazu zu hinterfragen.

Allen *Zero Tolerance*-Kampagnen und -Initiativen liegt eine Reihe von Leitlinien zugrunde:

- Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Formen von Gewalt aufzeigen
- Alle ansprechen, nicht nur die Täter
- Keine Bilder von „Opfern“ verwenden, also von Frauen, die verletzt sind oder Angst haben
- Verwendung einer genderspezifischen Perspektive, da Frauen und Mädchen üblicherweise die Opfer und Männer und Jungen üblicherweise die Täter sind
- Zielsetzung, Mythen zu zerschlagen und Einstellungen zu hinterfragen
- Klar machen, dass langfristige öffentliche Bewusstseinsbildung das Um und Auf jeder Strategie sein muss, die auf die Prävention von Männergewalt abzielt

Wir verwenden meistens dasselbe Format – kontrastreiches Schwarzweiß, das Z-Logo (für *Zero Tolerance*, Anm. d. Ü.), ansprechende, unspektakuläre Fotos mit Texten und Slogans, die zum Nachdenken anregen.

Koordination und Beratung mit einschlägigen Organisationen und insbesondere mit aktiv engagierten NGOs sind ein wichtiger Teil der Kampagnenstrategien. Zahlreiche Organisationen sind über multi-institutionelle Gruppen auf lokaler Ebene in den Konsultationsprozess eingebunden; dazu zählen üblicherweise Polizei, Gewerkschaften, NGOs, Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Jugendeinrichtungen.

Bei den Kampagnen setzen wir auf Außenwerbung, breitflächige Plakataktionen und Kooperationsinitiativen, um mit dem Thema so viel Aufmerksamkeit und Wirkung wie möglich zu erzielen.

Wir veranstalten landesweite und regionale Kampagnen, erarbeiten aber auch speziell auf bestimmte Initiativen und lokale Kampagnen zugeschnittenes Material. Bei Kampagnen auf lokaler Ebene sind Umsetzung und Aktivitäten je nach den örtlichen Gegebenheiten und abhängig vom jeweiligen Kenntnisstand sehr unterschiedlich.

Bis jetzt gab es fünf verschiedene Kampagnen:

- *Prevalence* (Verbreitung) – Zielgruppe: breite Öffentlichkeit. Das Kampagnenmaterial wirft die Frage auf, in welchem Maß die verschiedenen Formen von Gewalt in der Öffentlichkeit bekannt sind und benennt und verortet sie explizit als Männergewalt gegen Frauen und Kinder
- *Excuses* (Ausreden) – Zielgruppe: breite Öffentlichkeit. Das Kampagnenmaterial entlarvt einige Mythen und Stereotype, die regelmäßig in der Öffentlichkeit verbreitet werden
- *Justice* (Recht) – Zielgruppe: breite Öffentlichkeit und StrafrechtsexpertInnen. In dieser Kampagne wurde auf Postkarten, die der Regierung vorgelegt wurden, eine Strafrechtsreform insbesondere in Bezug auf Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe gefordert
- *Respect and consent in sexual relationships* (Respekt und Zustimmung in sexuellen Beziehungen): speziell für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren
- *Respect* – Zielgruppe: Jugendliche. Hier ging es um Themen wie Sexismus, Rassismus, Homophobie und Nationalismus. Diese Kampagne fand im öffentlichen Raum statt und war in Gemeinden, in denen diese Themen an Schulen behandelt wurden, besonders sichtbar

Die erste Kampagne hatte die Verbreitung von Gewalt zum Thema und umfasste vier Plakate, die Art und Ausmaß von Männergewalt zeigten. Die Plakate behandelten jeweils unterschiedliche Formen von Gewalt, trugen aber den verbindenden Slogan „Männlicher Machtmissbrauch ist ein Verbrechen“ (*Male abuse of power is a crime*).

Das erste Plakat befasst sich mit häuslicher Gewalt und dem weit verbreiteten Mythos, Gewalt käme nur in armen Familien in der Arbeiterklasse vor. Das Plakat zeigt eine Frau, die gemütlich und entspannt vor einem Kamin in einem sehr ansprechenden Wohnzimmer sitzt. Der Text lautet: „Sie lebt mit einem erfolgreichen Geschäftsmann, liebevollen Vater und angesehenen Mitglied der Gesellschaft zusammen. Vergangene Woche kam sie seinetwegen ins Krankenhaus.“ Das Plakat benennt auch emotionalen und sexuellen Missbrauch als Formen von häuslicher Gewalt.

Das letzte Plakat verbindet die verschiedenen Aspekte des Themas zu einer entschlossenen Aussage: „Kein Mann hat das Recht“ (*No Man has the right*). Es ist auch nach 15 Jahren immer noch höchst umstritten. Diese kämpferische Aussage über Rechte und Verantwortlichkeiten sorgte für heftige Diskussionen an Arbeitsstellen, im öffentlichen und sozialen Raum sowie in den Medien.

Die Kooperation mit lokalen und nationalen Medien erwies sich als Schlüsselkomponente für den Erfolg der ersten Kampagne und wurde und wird in allen weiteren Kampagnen genutzt. Groß aufgemachte Artikel informieren genauer über diese komplexen Themen sowie die Kampagnen-Aussagen und führen auch Notruf-Telefonnummern und Unterstützungseinrichtungen an. Plakate sind effizient bei der Vermittlung einfacher Ideen, die dann in Zeitungen und Zeitschriften, öffentlichen Diskussionen etc. näher ausgeführt werden. Plakate werden an vielen Orten angebracht und sorgen für einen lebhaften Meinungs austausch auf den LeserInnenbriefseiten der Printmedien. *Zero Tolerance* sorgte in den vergangenen 15 Jahren immer wieder für Schlagzeilen und trug so dazu bei, dass die Themen auf der politischen und öffentlichen Tagesordnung präsent blieben.

Es ist klar, dass öffentliche Aufklärungsarbeit nicht ausreicht, um Männergewalt aus der Welt zu schaffen. Daher wurde ein auf drei Säulen beruhender Ansatz beschlossen, um das Wesentliche an jeder Strategie herauszuarbeiten: die „3 P“, die mittlerweile auch von der schottischen Regierung und anderen Einrichtungen verwendet werden.

Prevention (Prävention): aktive Verhinderung von Männergewalt

Provision (Angebot): ausreichendes Angebot an qualifizierten Hilfsmaßnahmen

Protection (Schutz): angemessener rechtlicher Schutz

Die Kampagne zum Thema Verbreitung von Gewalt wurde von etwa der Hälfte der schottischen Gemeindeverwaltungen aufgegriffen, das heißt, sie erreichte rund drei Millionen Menschen in Mittel- und Ostschottland. Vor zwei Jahren starteten wir die erste Kampagne in den nordwestschottischen Highlands, in der die Thematik speziell im ländlichen Raum angesprochen wurde. Auf dem ersten Plakat ging es um die Unsichtbarkeit von häuslicher Gewalt und die weit verbreitete Scheu, in etwas einzugreifen, das immer noch als familieninterne Privatangelegenheit gilt. Das Plakat zeigte ein Fenster mit zugezogenen Vorhängen, der Text lautete „Unsichtbar – unhörbar – unaussprechlich“ (*Unseen Unheard Unspoken*).

Nach der erfolgreichen ersten Kampagne zum Thema Verbreitung von Gewalt starteten wir die Excuses-Kampagne. Sie benannte und hinterfragte die Ausreden, die Männer gebrauchen, um sich der Verantwortung für ihr Handeln zu entziehen – Liebe, Alkohol, das Wetter, gesellschaftliche Erwartungen. Der abschließende Slogan „Es gibt keine Entschuldigung“ (*There is never an excuse*) war auch hier wieder eine eindeutige Stellungnahme zum Thema und hinterfragte weit verbreitete Mythen.

Die *Zero Tolerance*-Werbekampagnen haben eine Auslöserfunktion und regen in verschiedensten sozialen Zusammenhängen zur Befassung mit den Themen an. Insbesondere junge Menschen fragen nach Informationen für Schulprojekte und akademische Abschlussarbeiten. In Schulen und Gemeindeeinrichtungen wurden Theaterprojekte und Jugendkonferenzen veranstaltet. An manchen Orten bildeten sich lokale NGOs, die Unterstützungsarbeit und Aktionen durchführen. Diese Gruppen betreiben auf lokalpolitischer Ebene Lobbyarbeit für die Verbesserung der Angebote und nähere Befassung mit der Thematik und helfen bei der Verbreitung von Kampagnenmaterial.

Örtliche Fußball-, Rugby- und Basketball-Teams sicherten ihre Unterstützung für lokale Kampagnen zu und stellten uns auch schon kostenlose Werbeflächen bei Matches zur Verfügung. Radiokampagnen erweisen sich auf lokaler Ebene als sehr erfolgreich, meist im Rahmen von Kooperationen mit Radiosendern, die sich eine bestimmte Zeitlang für die Sache einsetzen und kostenlose Sendezeit für Diskussionen und Sendungen mit HörerInnenbeteiligung zur Verfügung stellen.

Zero Tolerance sprach eindeutig das Vorstellungsvermögen der Menschen an und rief ein Gefühl von Zueigenmachen und Stolz darüber hervor, über ein lange verborgenes und privates Thema zu sprechen. Wir sahen junge Menschen, die T-Shirts und Schirmkappen mit dem *Zero Tolerance*-Logo in Form eines Z oder mit Kampagnenslogans trugen, PolitikerInnen und TV-ModeratorInnen trugen die

Z-Anstecknadeln, Leute aus dem jeweiligen Ort stellten Infostände auf, Lokale machten Veranstaltungen und Ausstellungen, und das alles rief öffentliche Diskussionen hervor. *Zero Tolerance* mit seinem Z-Logo wurde zu einem richtiggehenden Markenzeichen, und die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit – so wie bei der roten AIDS-Schleife oder etwas später bei der *White Ribbon*-Kampagne – trug nicht nur dazu bei, dass sich in der Allgemeinheit Einstellungen änderten, sondern brachte auch Fachleute dazu, Gewalt gegen Frauen als ihren Verantwortungsbereich anzusehen. Damals begannen ÄrztInnen, Pflegekräfte, PolizistInnen, Unterrichtende und ArbeitgeberInnen uns zu fragen, wie sie mit dem Thema umgehen sollten, und das war der Auslöser für die Erarbeitung von Protokollen, Leitlinien und Schulungen.

Auf informeller Ebene stießen die *Zero Tolerance*-Kampagnen auf breiten Widerhall und Unterstützung quer durch alle gesellschaftlichen Gruppierungen und Zusammenschlüsse. Eine weitere Auswirkung der Kampagnen ist im Allgemeinen eine steigende Anzahl von Frauen, die Rat und Hilfe suchen. Die Kampagne trägt also dazu bei, die Ausweitung von Angeboten für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrungen argumentativ zu belegen und zu rechtfertigen.

Viele lokale Kampagnen wurden mit Straßenumfragen und in Fokusgruppen methodisch evaluiert. Was den Leuten besonders gefällt, ist, dass die Kampagne jede und jeden anspricht und nicht nur diejenigen, die Opfer von Gewalttättern geworden sind, und sie begrüßen es, dass öffentliche Einrichtungen dabei eine Führungsrolle einnehmen. Bei den meisten Evaluationen geben rund sechs Prozent der Befragten negative Stellungnahmen ab, und das sind hauptsächlich Männer über 50.

In der *Justice*-Kampagne ging es darum, das Bewusstsein dafür zu steigern, wo es bei den Bestrebungen nach Gleichheit und Gerechtigkeit Versäumnisse gibt, und einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen lokale Organisationen und Kampagnengruppen spezielle Forderungen vorbringen können.

Das erste Plakat setzte den Schwerpunkt auf Vergewaltigung und sexuelle Gewalt. Es zeigte eine sehr attraktive, selbstbewusst wirkende junge Frau, und der Text lautete: „Ihr Chef vergewaltigte sie mit vorgehaltenem Messer. Vor Gericht wurde sie gefragt, ob sie ihn attraktiv finde.“ Der abschließende Slogan nimmt Bezug darauf, dass 90 Prozent der Männer, die in Schottland wegen Vergewaltigung angeklagt werden, freigesprochen werden: „Zu viele Anklagen wegen Vergewaltigung enden mit demselben Urteil: nicht schuldig“ (*Too many rape cases end with the same sentence: you're free to go*).

Das letzte Plakat zeigt eine Gestalt in schottischer Richterperücke; es fasst zusammen, wie Gewaltverbrechen angesehen und beurteilt werden, und ruft zum Handeln auf: „Schluss mit der Deckung von Männergewalt durch Männer“ (*End the male protection racket*).

Klarerweise wird sich das Strafrechtssystem nicht von heute auf morgen ändern, aber die *Justice*-Kampagne ist ein erster Schritt dazu, das Bewusstsein für die dem System zugrunde liegenden Fragen und Einstellungen zu wecken, die es zu behandeln gilt, wenn es zu einem Veränderungsprozess kommen soll. Der *Zero Tolerance Charitable Trust* sieht es als seine Aufgabe, in diesem Bereich weiter Lobbyarbeit zu leisten.

1998 gab der Trust in Zusammenarbeit mit drei britischen Kommunalbehörden eine große Studie über die Einstellung von 2.039 Jugendlichen zwischen 14 und 21 aus Glasgow, Fife und Manchester in Auftrag. Die Studie enthielt sowohl quantitative als auch qualitative Elemente und ergab, dass

- jeder zweite Junge und jedes dritte Mädchen meinten, es gebe Umstände, unter denen es akzeptabel sei, eine Frau zu schlagen, zum Beispiel, wenn sie mit dem Mann verheiratet sei oder wenn sie seit langem zusammen seien

- mehr als die Hälfte der Jugendlichen meinten, dass Frauen in gewissen Situationen Gewalt provozierten, zum Beispiel durch ihre Art, sich zu kleiden
- mehr als die Hälfte aller Befragten eine Person kannte, die von ihrem männlichen Partner geschlagen worden war, und genau die Hälfte eine Person kannte, die sexuell missbraucht worden war

Unsere erste Kampagne speziell für Jugendliche befasste sich mit dem Thema Respekt und Zustimmung in Beziehungen. Bei dieser zielgruppenspezifischen Kampagne wurden zum Nachdenken anregende kontroversielle Plakate in den Toiletten von Lokalen aufgehängt, in denen junge Leute verkehren. Weitere Informationen wurden in Form von Postkarten, Lesezeichen und Mauspads in Musikgeschäften, Sportvereinen, Kinos und Bibliotheken verteilt. Für LehrerInnen und JugendarbeiterInnen gab es eine DVD mit Informationen und ein Quiz zur vertiefenden Befassung mit dem Kampagnenmaterial. Hauptziel war es, den jungen Leuten klarzumachen, wie wichtig Rücksicht und Respekt in Beziehungen sind und was Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe sind und bedeuten.

Ausgehend davon wurde ein pädagogisches Interventionsprogramm erarbeitet, das Jugendlichen die Möglichkeit bietet, über die Inhalte der *Respect*-Kampagne zu sprechen; designt und erstmals eingesetzt wurde es an Schulen in Glasgow und Edinburgh. Die schottische Regierung unterstützte das Programm, bei dem Jugendliche in einem geschützten und strukturierten Rahmen mit geschulten Fachleuten über heikle Themen diskutieren können. Das *Respect*-Curriculum gibt es für SchülerInnen zwischen 10 und 12 und zwischen 12 und 16 sowie für die Arbeit in informellem Rahmen mit marginalisierten und sozial ausgegrenzten Jugendlichen.

Zur Verdeutlichung und Verstärkung der Aussagen wurde eine Reihe von Plakaten speziell für Schulen und/oder Jugendeinrichtungen entworfen. Das Programm ist in vielen schottischen Schulen mittlerweile Teil des Lehrplans. Es umfasst außerdem Schulungen für Lehrkräfte und andere Erziehungsfachkräfte, die mit dem Kampagnenmaterial arbeiten.

Wir machen uns nichts vor. Primärprävention im Rahmen von *Zero Tolerance* erfordert ernsthafte und langfristige Arbeit in verschiedensten Bereichen. Gerade Mythen und Stereotype halten sich sehr hartnäckig und machen klar, wie wichtig Bildungsarbeit ist. In den vergangenen 15 Jahren gelang es mit den *Zero Tolerance*-Kampagnen immerhin, einige der gesetzten Ziele zu erreichen:

- In der Öffentlichkeit ein Bewusstsein zu schaffen und Diskussionen auszulösen
- Einige Mythen und Stereotype zu widerlegen
- Männer zum Nachdenken zu bringen und Frauen zu ermächtigen
- Eine klare Aussage darüber zu machen, dass Gewalt in keiner Form akzeptabel ist
- Einfluss auf Maßnahmen und Praktiken auf lokaler und nationaler Ebene zu nehmen
- Erfolgreich das Schweigen und die Stigmatisierung rund um die Themen häusliche Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch von Kindern zu durchbrechen

Ich hoffe, hier gezeigt zu haben, welche Rolle die „*Zero Tolerance*-Kampagnen dabei spielen, dass Gewalt gegen Frauen in Schottland zu einem Thema wurde, über das man spricht. Ich möchte vor allem darauf hinweisen, wie wichtig eine umfassende und ganzheitliche Strategie ist, die

- klarmacht, dass nationale und regionale Regierungen bei der Beseitigung von Männergewalt eine Führungsrolle einnehmen können und müssen
- darauf Bezug nimmt, dass Männergewalt ein gesellschaftliches Problem ist und mit gesellschaftlichen Strukturen, Werten und Einstellungen zusammenhängt
- aufzeigt, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen miteinander in Zusammenhang stehen, dass ihnen die gleichen Ursachen zugrunde liegen und dass sie mit dem Fortbestand der Ungleichstellung von Frauen zu tun haben
- klarstellt, dass es sich nicht um die individuellen Gewalterfahrungen einzelner Opfer handelt,

- deutlich macht, dass Opfer nicht für die Gewalt verantwortlich gemacht werden dürfen, die ihnen angetan wird
- gewährleistet, dass Täter für die Gewalt, die sie ausüben, zur Verantwortung gezogen werden

Vor eine große Herausforderung stellt uns jetzt die Befassung mit gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung und den Auswirkungen, die die boomende Sexindustrie auf die Gleichstellung der Frauen hat. Es liegt ein großer Widerspruch darin, wenn wir auf der einen Seite einige Formen von Männergewalt und Missbrauch durch Männer, die nach wie vor die Gleichstellung der Geschlechter verhindern, bekämpfen, wenn wir aber auf der anderen Seite eine ausbeuterische Sexindustrie tolerieren, die das Anrecht der Männer auf Sex untermauert, auch wenn es auf Kosten der Gesundheit, Würde und Sicherheit der Frauen geht.

AUTORINNEN UND AUTOREN

Martina Amler

Studium der Rechtswissenschaften. Direktorstellvertreterin der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse. St.Pölten/ Österreich.

martina.amler@noegkk.at

Friedrich Anger-Schmidt

diplomierter Krankenpfleger. Leiter der Frauenschutzgruppe im Wilhelminenspital/ Wien. Wien/ Österreich.

friedrich.anger-schmidt@wienkav.at

Renate Augstein

Juristin. Ministerialdirektorin, stellvertretende Leiterin der Abteilung Gleichstellung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; 1982 - 2003 Leiterin des Referats „Schutz von Frauen vor Gewalt“, Berlin/ Deutschland.

renate.augstein@bmfsfj.bund.de

Sabine Bohne

Diplompädagogin. Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Osnabrück im Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften – Pädagogische Frauenforschung; Koordinatorin des Daphne Projekts „PRO TRAIN – Improving multi-professional and health care training in Europe – building on good practice in violence prevention“. Osnabrück/ Deutschland.

sbohne@uni-osnabrueck.de

Aleid van den Brink

Sozialpädagogin und klinische Psychologin. Geschäftsführerin des Amsterdamer Frauenhauses und Vorsitzende des niederländischen Frauenhauskomitees. Amsterdam/ Niederlande.

A.vd.Brink@blijfgroep.nl

Tamar Çitak

Seit 1998 Mitarbeiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Vorträge, Polizeischulungen und Publikationen zu den Themen Migration und Frauen, Mädchen aus der Türkei, Gewalt in der Familie. Wien/ Österreich.

tamar.citak@interventionsstelle-wien.at

Anneliese Erdemgil-Brandstätter

Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester für Psychiatrie/Neurologie; seit 1994 Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle „Kassandra“ und seit 2000 Koordination des niederösterreichischen Fortbildungsprojekts „Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung für das Gesundheitswesen“. Mödling/ Österreich.

kassandra@inode.at

Sonja Fiegl

Seit 1991 Polizeibeamtin. seit 2006 Bezirkspolizeikommandantin in Tulln. Tulln/ Österreich.
sonja.fiegl@polizei.gv.at

Carmen de la Fuente Méndez

Juristin. Rechtsberatung bei Pueblos Unidos (Organisation für Migration und Asyl) und Beraterin für Frauengruppen; bis Oktober 2007 Staatsanwältin des Gerichts mit Sonderzuständigkeit im Bereich Gewalt gegen Frauen in Madrid. Madrid/ Spanien.
encalma@hotmail.com

Alexandra Grasl

Politik- und Kommunikationswissenschaftlerin. Projektmanagerin beim Wiener Programm für Frauengesundheit/ Fonds Soziales Wien; Organisation des Curriculums „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ - Weiterbildungsprojekt für Spitalspersonal. Wien/ Österreich.
alexandra.grasl@fsw.at

Carol Hagemann-White

Habilitierte Soziologin. Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik/ Frauenforschung an der Universität Osnabrück; zahlreiche Untersuchungen zur Intervention gegen Gewalt in Geschlechterverhältnissen; verantwortlich für die wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WIBIG) 1998–2004; Koordinatorin des Forschungsnetzwerks *Co-ordination Action on Human Rights Violations* (CAHRV) im 6. EU-Rahmenprogramm. Osnabrück/ Deutschland.
carol.cahrv@uos.de

Carina Hägg

Vorsitzende des Unterausschusses zu Gewalt gegen Frauen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Abgeordnete im schwedischen Parlament; Vorsitzende der Sozialdemokratischen Frauenvereinigung im Bezirk Jönköping. Stockholm/ Schweden.
carina.hagg@riksdagen.se

Birgitt Haller

Studium der Rechtswissenschaften und der Politikwissenschaft. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Konfliktforschung in Wien; Forschungsschwerpunkte: Gewalt- und Genderforschung. Wien/ Österreich.
birgitt.haller@ifk.ac.at

Ann Hamilton

Vorsitzende des Kuratoriums des *Zero Tolerance Charitable Trust*. Geschäftsführerin der *Glasgow Community and Safety Services*; Leiterin der *Council's Member Officer Group* zu Fragen der Prostitution im Stadtrat vom Glasgow. Glasgow/ Schottland.
ann.hamilton@drs.glasgow.gov.uk

Barbara Ille

Diplomierte Sozialarbeiterin und Psychotherapeutin. Mitarbeiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie seit deren Bestehen, stellvertretende Geschäftsführerin; Arbeitsschwerpunkte: täterbezogene Arbeit, Kooperation und Schulung der Exekutive. Wien/ Österreich.

barbara.ille@interventionsstelle-wien.at

Samantha Ingram

Mitglied des Teams für sexuelle und häusliche Gewalt in der Abteilung für Gewaltverbrechen des britischen Innenministeriums. Leiterin des Teams der unabhängigen Beraterinnen für häusliche Gewalt (IDVA) und der multi-institutionellen Konferenzen zur Risikoanalyse (MARAC) im Rahmen des Programms für Sondergerichte für häusliche Gewalt des britischen Innenministeriums. London/ Großbritannien.

Samantha.Ingram@homeoffice.gsi.gov.uk

Funmi Johnson

Juristin beim nationalen Projekt gegen häusliche Gewalt der britischen Generalstaatsanwaltschaft, seit acht Jahren Staatsanwältin im Bereich häusliche Gewalt; entwickelte in Zusammenarbeit mit der Polizei das erste nationale Schulungsprogramm zu häuslicher Gewalt für die Generalstaatsanwaltschaft und hält Schulungen auf nationaler und internationaler Ebene ab. London/ Großbritannien.

Funmi.Johnson@cps.gsi.gov.uk

Michael Kaufman

Schriftsteller und Pädagoge. Mitbegründer der *White Ribbon*-Kampagne; Zusammenarbeit mit Regierungen und NGOs in über dreißig Ländern sowie mit den Vereinten Nationen; Autor/ Herausgeber von Büchern zu Genderfragen, Demokratie- und Entwicklungsstudien sowie eines Romans. Toronto/ Kanada.

mk2@sympatico.ca

Liz Kelly

Professorin für sexualisierte Gewalt an der London Metropolitan University. Leiterin der Studienabteilung für Missbrauch von Kindern und Frauen; Autorin einer großen Zahl von Forschungsberichten, Artikeln und Beiträgen zu Fachbüchern; thematische Schwerpunkte: Gewalt gegen Frauen und Kinder, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch in der Kindheit und Menschenhandel; Mitglied des Think Tank der Europäischen Frauenlobby zu Gewalt gegen Frauen; in der britischen *Women's National Commission* zuständig für Gewaltfragen. London/ Großbritannien.

l.kelly@londonmet.ac.uk

Heinrich Kraus

Psychologin und Psychotherapeutin. Mitverantwortlich für den Aufbau des Wiener Anti-Gewalttrainings; Arbeit im Anti-Gewaltbereich in verschiedenen Justizanstalten und in der Männerberatung Wien. Wien/ Österreich.
heinrich.kraus@le-kri.at

Rosa Logar

Diplomierte Sozialarbeiterin und Supervisorin. Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie; Vortragende an der Fachhochschule für Soziale Arbeit/ Wien; Mitbegründerin des ersten österreichischen Frauenhauses (1978) und des Europäischen Netzwerks WAVE (*Women Against Violence Europe*, 1994); Mitglied der *Task-Force* des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen inklusive häuslicher Gewalt. Wien/ Österreich.
rosa.logar@interventionsstelle-wien.at

Sylvia Löw

Psychologin und Psychotherapeutin. Mitarbeiterin des Vereins Wiener Frauenhäuser; Mitwirkung an der Erarbeitung des Gewaltschutzgesetzes; wissenschaftliche Tätigkeit sowie Aus- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen im Bereich „Gewalt gegen Frauen“. Wien/ Österreich.
best@frauenhaeuser-wien.at

Karl Mahrer

Wiener Landespolizeikommandant. Wien/ Österreich.
karl.mahrer@polizei.gv.at

Christian Manquet

Studium der Rechtswissenschaft. Leitender Staatsanwalt, Straflativsektion des Bundesministeriums für Justiz; verantwortlich für die Schaffung des Tatbestands „Beharrliche Verfolgung“ im Strafrechtsänderungsgesetz 2006. Wien/ Österreich.
christian.manquet@bmj.gv.at

Branislava Marvanová Vargová

Psychologin am Frauenzentrum der Stiftung ROSA, einer NGO, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen arbeitet; hält Schulungen für PolizistInnen, SozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen von Gesundheitseinrichtungen ab. Prag/ Tschechische Republik.
info@rosa-os.cz

Angelika May

Diplomierte Sozialpädagogin. Langjährige Tätigkeit in Zufluchtwohnungen und Beratung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind; Gründungsmitglied von S.I.G.N.A.L. e.V., Entwicklung des S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramms; Fortbildungen und Gesprächstrainings für Personen, die im Gesundheitsbereich tätig sind. Berlin/ Deutschland.
angelika_may@gmx.net

Lepa Mladenović

Feministische Beraterin im Autonomen Frauenzentrum Belgrad für Frauen, die durch Männergewalt und Gewalt im Krieg traumatisiert wurden. Koordinatorin des Programms zur Entwicklung und Verbreitung feministischer Beratungsmethoden in Serbien; Lehrbeauftragte am Zentrum für Frauenstudien; Initiatorin von Netzwerken, Seminaren, Büchern und Straßenaktionen gegen Gewalt an Frauen auf regionaler und internationaler Ebene. Belgrad/ Serbien.

lepa.ml@sbb.co.yu

Anette Öberg

Chefinspektorin der Einheit für häusliche Gewalt im Polizeibezirk Söderort der Stockholmer Polizei. Spezialgebiete: Vernehmungen von Kindern und Opfern sexueller Übergriffe. Stockholm/ Schweden.

anette.oberg@polisen.se

Christian Pilnacek

Studium der Rechtswissenschaften. Leitender Staatsanwalt, Strafl legislativsektion des Bundesministeriums für Justiz; Mitautor des Strafprozessreformgesetzes 2008, das Opfern wesentliche Rechte im Strafverfahren einräumt. Wien/ Österreich

christian.pilnacek@bmj.gv.at

Yasmin Rehman

Studium der Anthropologie und Rechtswissenschaften; verantwortlich für Partnerschaften und Diversität in der Abteilung für Gewaltverbrechen der Londoner Metropolitan Police; Arbeitsbereiche: häusliche Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre, Gewalt gegen Frauen und *hate crime*; strategische Leiterin des Projekts „Umbra“ der *Metropolitan Police* gegen häusliche Gewalt; stellvertretende Vorsitzende der Steuergruppe zu Gewalt im Namen der Ehre des Verbands der britischen PolizeichefInnen ACPO und Vorsitzende der Arbeitsgruppe zu Gewalt im Namen der Ehre der *Metropolitan Police*. London/ Großbritannien.

Amanda Robinson

Außerordentliche Professorin für Kriminologie an der Universität Cardiff. Forschungsschwerpunkte: Ermessensfragen und Entscheidungsfindung bei der Polizei, bürgerInnen- und kommunalorientierte Polizeiarbeit, Gewalt gegen Frauen, *hate crime*, Verurteilungspolitik und -praxis, Sondergerichte; Evaluierung der *Women's Safety Unit* in Cardiff, der multi-institutionellen Konferenzen zur Risikoanalyse (MARAC) für besonders gefährdete Opfer, der Sondergerichte für häusliche Gewalt, des *Sexual Assault Referral Centre* in Cardiff sowie der unabhängigen BeraterInnen für sexuelle bzw. häusliche Gewalt (ISVA/ISDA) durch das britische Innenministerium; Mitglied der ExpertInnengruppe für häusliche Gewalt des Präventionsprogramms für Gewaltopfer (VVAPP). Cardiff/ Großbritannien.

robinsona@cardiff.ac.uk

Renée Römken

Außerordentliche Professorin am Institut für Rechtswissenschaften der Universität Tilburg. Langjährige Erfahrung als Forscherin im Bereich Gewalt gegen Frauen; thematische Schwerpunkte: repräsentative Studien über die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen, Forschungsmethodik, Kriminalisierung von häuslicher Gewalt, Rolle des Rechts bei der Unterstützung von Gewaltopfern. Tilburg/ Niederlande.
r.romkens@uvt.nl

Ute Rösemann

Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V. Langjährige berufliche Erfahrung im Bereich Gewalt gegen Frauen; Netzwerkarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Gladbeck/ Deutschland.
u.roesemann@frauenberatungsstelle-gladbeck.de

Maria Rösslhuber

Studium der Politikwissenschaft. Autorin, Geschäftsführerin des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser; Leiterin der Frauenhelpline gegen Männergewalt und des Europäischen Netzwerks WAVE (*Women Against Violence Europe*); Informationsstelle gegen Gewalt und Literaturdokumentation; Vernetzungsorganisatorin für die Plattform gegen die Gewalt in der Familie. Wien/ Österreich.
maria.roesslhuber@aoef.at

Sibylle Schreiber

Diplomierte Sozialwirtin. Mitarbeiterin der Bundesgeschäftsstelle von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V./ Tübingen, Leiterin des Referats „Gewalt im Namen der Ehre“, Durchführung der Kampagne „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“. Tübingen/ Deutschland.
ehrverbrechen@frauenrechte.de

Maria Schwarz-Schlöglmann

Juristin, diplomierte Sozialarbeiterin und Psychotherapeutin. Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich; Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für Sozialarbeit in Linz. Linz/ Österreich.
office.ooe@gewaltschutzzentrum.at

Corinna Seith

Projektleiterin am Pädagogischen Institut der Universität Zürich. Mitglied des Forschungsnetzwerks CAHRV (*Co-ordination Action on Human Rights Violations*); Forschungsschwerpunkte: Umgang von Polizei, Sozialdiensten und Frauenhäusern mit häuslicher Gewalt; Kindern und häusliche Gewalt; Evaluation von Unterstützungsangeboten für Kinder im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes in Baden-Württemberg. Zürich/ Schweiz
corinna.seith@phzh.ch

Dubravka Šimonović

Vorsitzende des Komitees der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 2007–2009; 2006/2007 Vorsitzende der *Task Force* des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen inklusive häuslicher Gewalt; umfangreiche Publikations- und Lehrtätigkeit über Frauenrechte. Zagreb/ Kroatien.
Dubravka.simonovic@mvp.hr

Petra Smutny

Richterin des Oberlandesgerichtes Wien und Mediatorin. Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Justizressort; Seminartrainerin; Vorträge und Publikationen zu den familien-, arbeits-, menschen- und strafrechtlichen Aspekten von Gleichbehandlung, Mobbing, Menschenhandel, Opferschutz, Gewaltprävention. Wien/ Österreich.

petra.smutny@justiz.gv.at

Anna Sporrer

Vorsitzende des Vereins Frauen-Rechtsschutz. Mitglied der *Legal Expert Group* der Europäischen Kommission über die Implementierung der EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Mitgliedsstaaten; Gründungsmitglied und ehemaliges Vorstandsmitglied der *European Women Lawyers Association* (EWLA); Lehrbeauftragte an der Universität Wien - Institut für Politikwissenschaft. Wien/ Österreich.

office@frauenrechtsschutz.at

Ravi K. Thiara

Forschungsbeauftragte am *Centre for the Study of Safety and Well-being* an der Universität Warwick. Expertin für geschlechtsbezogene Gewalt, Kinder, schwarze und andere ethnische Minderheiten in der britischen Bevölkerung; Evaluierung zahlreicher Projekte zu häuslicher Gewalt. Coventry/ Großbritannien.

r.k.thiara@warwick.ac.uk

Martyn Waygood

Rechtsberater für LaienrichterInnen am Magistrates' Court Cardiff (leitender Jurist an diesem Gericht); daneben auch Richter für Immigrationsangelegenheiten; Vorsitzender der Untergruppe für häusliche Gewalt des *Criminal Justice Board* von *South Wales*; an seinem Gericht wurde eines der ersten Sondergerichte für häusliche Gewalt in England und Wales eingerichtet. Cardiff/ Großbritannien.

martynway@fsmail.net

Martha Weingartner

Projektleiterin bei der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich. Mitinitiatorin des Interventionsprojektes gegen Männergewalt; Leitung des gemeinsamen Projektes mit der Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli, Zürich: „Häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren“ (2002 – 20006). Zürich/ Schweiz.

martha.weingartner@zuerich.ch

Heidi Winterer

Studium der Rechtswissenschaften. Staatsanwältin in Freiburg; spezielle Zuständigkeiten: Sexualdelikte und häusliche Gewalt; Gründungsmitglied des Freiburger Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt; Einrichtung und Betreuung des Sonderdezernats Häusliche Gewalt. Freiburg/ Deutschland.

Heidi.Winterer@stafreiburg.justiz.bwl.de

REDAKTEURINNEN

Michaela Krenn

Diplomierte Sozialarbeiterin. Langjährige Tätigkeit in der niedrigschwelligen Drogenarbeit, Entwicklung frauen- und mädchenspezifischer Angebote; seit 2007 Mitarbeiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Projektorganisation, Koordination der Konferenz „10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze im internationalen Kontext“, 5.–7. November 2007. Wien/ Österreich.

Klara Weiss

Studium der Politikwissenschaft. Seit 2007 Mitarbeiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungstätigkeit, Organisation, Koordination der Konferenz „10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze im internationalen Kontext“, 5.–7. November 2007. Wien/ Österreich.

Rosa Logar

Diplomierte Sozialarbeiterin und Supervisorin. Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie; Vortragende an der Fachhochschule für Soziale Arbeit/ Wien; Mitbegründerin des ersten österreichischen Frauenhauses (1978) und des Europäischen Netzwerks WAVE (*Women Against Violence Europe*, 1994); Mitglied der *Task-Force* des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen inklusive häuslicher Gewalt. Wien/ Österreich.





Bestellservice des Bundeskanzleramts

1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 1 53115 2613, Fax +43 1 53115 2880

broschuerenversand@bka.gv.at

www.bundeskanzleramt.at

Download: www.frauen.bka.gv.at